


HIERONYMUS
ANDOVER-HARVARD
THEOLOGICAL LIBRARY



Diedrich Hermann Biederstedt's,
Doctors der Theologie, königlichen Consistorial-Rathes,
Vormittagspredigers und Archidiakons der Nikolaikirche
zu Greifswald,

Sammlung

aller kirchlichen,
das Predigtamt, dessen Verwaltung,
Verhältnisse, Pflichten und Rechte betreffenden,
Verordnungen

im

Herzogthume Neuvorpomern und Fürstenthume Rügen.

Erster Theil.

Stralsund,
in der Königl. Regierungsbuchhandlung.
1816.

Der hochwürdigen

theologischen Facultät

der königlich großbrittannischen Universität
zu Göttingen

gewidmet

mit Empfindungen inniger Ehrfurcht und lebhafter
Dankbarkeit

vom Verfasser.

Vorerinnerung.

Die gegenwärtige Schrift des Verfassers darf Niemand als ein schon vollendetes Ganze beurtheilen. Sie ist und bleibet bloßer Versuch einen Gegenstand schärfer ins Auge zu fassen, näher zu beleuchten und gründlicher zu erforschen, der bis dahin seinem Schicksale ganz allein übergeben zu seyn schien. Wenigstens kündigte dieses die Dunkelheit an, in welche er je länger, je tiefer trat; die nur zu merklich verrieth, er müsse am Ende in der Erinnerung der Mehrsten untergehen. Es ward also viel dadurch gewonnen, wenn die Bahn gebrochen war, welche zu ihm führet. Hierdurch schienen Zweifel in Ansehung seiner theils langsamer gelöset, theils schneller zerstreuet zu werden, und so breitete sich das Licht über und um ihn aus, worin er stehen soll. Mochte dann die Zeit auch die letzte Spur dieses früheren Versuches ihn richtig zu kennen allmählig verdunkeln, nach und nach auslöschen und zuletzt verwehen, der Gegenstand selbst ward gekannt, geachtet, verherrlichet und gepriesen. Diese Erhaltung und richtige Kenntniß lag dem Verfasser allein am Herzen. Und so fühlte er sich allein und überschwänglich durch seinen mitgetheilten Versuch belohnt.

Ohnlängst traten schon Schriftsteller mit ähnlichen Arbeiten, wie der Verfasser hier liefert, in mehreren Ländern auf. Im Königreiche Baiern gewißermaßen Schellhorn *). Im Königreiche Hannover Salfeld **), Johann Carl Fürchtegott Schlegel ***) und Holscher †). In den Herzogthümern Schleswig und Holstein, Christian Friedrich Callisen ††). Friedrich Wilhelm Christoph

---

*) D. Andreas Schellborns Leitfaden zur Verwaltung des Pfarramtes in seinen Dienstverhältnissen gegen den Staat im Königreiche Baiern, Erlangen 1811, 8. Auflage 2 ebendaselbst 1813.

**) (J. C.) Beyträge zur Kenntniß und Verbersserung des Kirchen = und Schulwesens in den Königlich Braunschweig-Lüneburgschen Churlanden, Hannover, 8, 1801 u. s. f.

***) Churhannöverisches Kirchenrecht, Theil 1, Hannover gr 8, 1801, u. s. f.

†) J. Conrad A. practisches Handbuch für Ephorat — und kirchliche Geschäfte, Hannover, 8, Theil 1, 1. u. 11, 1805.

††) Kurzer Abriß des Wissenswürdigsten aus dem — den Prediger und sein Amt in den Herzogthümern — betreffenden

Siggelkow im Großherzogthume Mecklenburg — Schwerin *). Auch der für seine Wissenschaft so früh vollendete Verfasser des Versuchs einer kirchlichen Statistik der Herzoglich Mecklenburg = Schwerin = Güstrowschen und Mecklenburg=Strelitzischen Länder **). Früher noch Roth in Pommern***). Im vormahligen Herzogthume Pomern und Fürstenthume Rügen königlich schwedischen Antheiles †). Augustin von Balthasar, Klinckowström, Dähnert und Andere.

Bey einem auch nur flüchtig angestelleten Vergleiche indeß wird bald einleuchten, daß sich die Schrift des Verfassers durch mehrere Abschnitte von dem Inhalte jener Sammlungen unterscheide, welche darin entweder gar nicht aufgenommen worden, oder nur kurz und ganz im Allgemeinen berühret sind. Dahin rechnet der Verfasser zum Beyspiele die Nachricht von den Kirchen, Bethhäusern und Capellen seines Vaterlandes, so wie alles, was mit derselben zusammenhängt.

Zunächst schrieb er seinen Versuch für die Candidaten des Predigtamtes in Pomern und Rügen. Dann für jüngere und angehende Prediger, wenn sie ihn benutzen könnten; die bejahrteren durfte er nicht lehren, wohl konnte er von ihnen lernen. Auch auf Ausländer dehnte er ihn endlich aus. In so ferne, als er eine nähere Bekanntschaft mit der ersten Entstehung und allmähligen Ausbildung der Verfassungsgeschichte einer Kirche verbreiten kann, welche nicht, wie sich zeigen wird, im Fortschreiten zurücke blieb, sondern sich, nur still und bescheiden, alles wahre Gute anzueignen verstand, und die auch unter dem frommen Könige, der jetzt seinen segnenden Schutz über sie ausbreitet, viele herrliche Früchte der Gottesfurcht, Selbstachtung und echten Menschenschätzung reifen lassen wird!

Königlichen Verordnungen. Auch unter dem Titel: Anleitung für Theologie Studierende und angehende Prediger in den — mit den landesherrlichen Kirchenverordnungen zur Wahrnehmung ihrer Pflichten bekannt zu werden. Altona, 1810.

*) Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen = und Pastoralrechts besonders für die Herzoglich = Mecklenburg = Schwerin = Güstrowschen Lande, Ausg. 3, 1797, 8.

**) Johann Christian Wilhelm Dahl. Dieser Versuch erschien Rostock, 8, 1809.

***) (Gottfr. Christ.) kurzer Auszug der das Kirchen= und Schulwesen in Pommern betreffenden Gesetze.

†) Ihre Schriften sind in einem eigenen Abschnitte bestimmter angegeben.

Je öfterer der Verfasser Gelegenheit erhielt, als Mitglied des Collegii, welchem die Prüfung der Candidaten des Predigtamtes oblieget, sowohl bey der öffentlichen als besonderen Untersuchung und Erforschung ihrer wissenschaftlichen Kenntnisse wie ihrer Geistesbildung überhaupt, manche junge Männer kennen zu lernen, von deren Eifer zu nutzen auch die Kirchengeschichte dieser Provinz einst diese und jene einzelne gründliche Aufklärung erwarten dürfte, desto mehr hielt er sich verpflichtet in den beygebrachten Noten auf Dunkelheiten aufmerksam zu machen, die noch zerstreuet und aufgehellet werden können, Zweifel zu erregen, um sie in der Zukunft lösen zu helfen, kurz Stoff und Materie darzubiethen, in deren Bearbeitung jeder fleissige Candidat frühe seine Kräfte versuchen kann. Arbeit, viele, große und gemeinnützige Arbeit ist ein Mahl sein künftiger herrlicher, höchster Beruf. Je früher er durch sie jeden Augenblick seines Lebens ausfüllt, und dieselbe weise zwischen mäßiger Ruhe und richtig gewählter Erhohlung vertheilet, ein desto würdigerer künftiger Diener des Herren wird er werden, und ein wahrer Schutzgeist des Himmels in jeder Gemeinde, welche ihm Vaterland und Staat als das Höhere anvertrauet. Diese Vorstellung des Verfassers, mehrere geschickte und thätige Männer für die Bearbeitung der Landeskirchengeschichte zu gewinnen, wird ihn wegen der Menge und Mannigfaltigkeit der beygebrachten Noten in den Augen der Kenner rechtfertigen.

Wenn er bey dieser Gelegenheit die Ehrfurcht nicht verbergen kann, mit welcher ihn der männliche, ausdauernde Fleiß der vielen treuen und unvergeßlichen Männer erfüllete, welchen die Landesgeschichte überhaupt, ins besondere aber auch die Kirchengeschichte so vieles verdankt, so darf er ja wohl auch hier diejenigen ins besondere nennen, durch deren Beystand er mit dahin kam, Licht über manche Puncte verbreiten zu können, die theils noch dunkel und verworren waren, und worüber gedruckte Nachrichten keine näheren Aufschlüsse mittheileten. Er bringet deswegen auch hier dem Herrn Kanzler der königlichen hochpreislichen Landesregierung, Herrn Heinrich Christian Friedrich von Pachelbel zu Gehag, Ritter des rothen Adler-Ordens zweyter Classe, und Commandeur des königlich schwedischen Nordstern-Ordens, seinen Dank für die Erlaubniß dar, schon im Jahre 1814 das königliche Regierungsarchiv benutzen zu dürfen. Und bekennet zugleich froh, wie thätig Derselbe gesucht hat, ihm in zweifelhaften Fällen Licht zu verschaffen. Eben so froh muß er die Aufmerksamkeit rühmen, welche Herr Oberappellationsrath, Dr. Emanuel Hagemeister, Ritter des Nordstern-Ordens, auf alle Fragen und Zweifel richtete, mit welchen der Verfasser sich an ihn wandte. So wie auch Herr Johann Gustaf Hercules, Bürgermeister

zu Stralsund, Ritter des königlich schwedischen Wasa-Ordens, in Ansehung mehrerer Gegenstände, die sich auf Stralsund bezogen, des Verfassers williger und treuer Führer zu bleiben, sich nicht ermüden ließ.

Ueberhaupt haben viele, wahrhaftig ehrwürdige Mitglieder des Predigerstandes für die Vervollständigung und den Druck des Versuches auf eine Weise gesorgt, die den Verfasser zur lebhaften Hochachtung verpflichtet. Der Verfasser weiß den Werth dieser thätigen Theilnahme zu schätzen. Nur ein Gedanke beunruhiget ihn, daß der Versuch auch als Versuch beurtheilt, nicht so ausfiel, als er sollte!

Der zweyte Theil desselben wird bald nachfolgen, und mit den kirchlichen Gesetzen selbst näher bekannt machen. Hierdurch mag denn einem Bedürfnisse abgeholfen werden, welches die Vorlesung über Pastoraltheologie nur im Allgemeinen befriedigen kann, welches Studierenden auch weniger fühlbar ist, Candidaten des Predigtamtes aber desto wichtiger wird, je deutlicher sie schon einsehen müssen, daß eine Zeit nahe, worin sie solchen Landesgesetzen gemäß handeln sollen. Jedoch gab der Verfasser seinen anfänglich gefaßten Entschluß auf, neben dieser Sammlung hier und da einzelne kirchliche Gesetze anderer Staaten und Länder, nahmhaft zu machen *). Er veranstaltete den Abdruck der Sammlung nicht, um Vergleichungen anzustellen oder anstellen zu helfen, so wie er sich überhaupt in seiner Erzählung Urtheile zu fällen nicht angemaßt, sondern dieses dem Leser selbst überläßt.

Greifswald
am 20sten September 1816.

---

*) Volckmar Daniel Spörl's vollständige Pastoraltheologie aus den fürnehmsten Kirchen — und Landes — Ordnungen der des heil. Röm. Reiches Churfürsten, Fürsten und Stände, nebst einem Anhang von rechter Feyer der Sonn — und Fest — Tage, aus eben diesen Statutis, Nürnberg 1764, gr 8. Salom. *Deylingii* instit. prudentiae pastoralis, ed. 3, per Chstn. Wilh. Küsterum, Lips. 1768, 8. Andr. *Beyeri* (Icti) Additiones ad *Carpzovii* Iurisprudentiam ecclesiast. Fol. Dresd. 1720, welche der Verfasser bey seinem vorjährigen Aufenthalte zu Göttingen in der schätzbaren Büchersammlung des ehrwürdigen Dr. Gräffe zuerst kennen lernete, und benutzen konnte, stellen kirchliche Gesetzsammlungen neben einander auf, und erleichtern Vergleichungen zwischen dem gelungenen Fortschritte dieses und jenes Landes.

I. Ueber das Religions- und Kirchenwesen in Pomern im Allgemeinen.

1. Kirchliche Verfassung in Pomern. Ihre allmählige Entstehung durch die Kirchenverbesserung Luthers.

Schneller als man anfangs wohl nicht ahnden mochte, verbreitete der seltene Geist, welcher mit dem angefangenen sechszehenten Jahrhunderte von der neuen Lehranstalt zu Wittenberg in Sachsen ausging, auch in Pomern seine siegende Kraft. Zunächst nicht so allgemein unter Ständen, welchen man allerdings lebendigeren Sinn und stärkere Empfänglichkeit für das Gute und Wahre hätte zutrauen sollen. Desto mehr unter dem Volk. Wie sich häufig in der Geschichte der Verbesserung der Kirche ereignet hat. Nach und nach sah das herzogliche Haus die Nothwendigkeit ein, auf des Volkes Stimme, Wunsch und Willen mehr zu achten. Es trat entschlossen, männlich und treu auf die Seite desselben. Prälaten, Stände und Priester erschienen also auch hier in der Mitte, und fühlten sich auf diesem ungewohnten, neuen Standpunkte nicht wenig beenget. Am Ende gaben sie selbst den Glauben an ihre Sache auf. Und was sich seit Herzog Wartislav I durch Otto, den Bamberger, vom Jahr 1128 erhielt, verging. Die christkatholische Kirche in Pomern verschwand am 13ten des Decembers 1534, und die durch Luther verbesserte evangelich-protestantische erschien! Eine Menge von Umständen, Verbindungen und Lagen riefen eine Veränderung so wichtig als diese, zu wollen, zu beschließen und auszuführen auf. Theils gründeten sie sich im Geiste der herrschenden Landeskirche selbst. Auch im Sinne einer erwachten Freyheitsliebe und Strebkraft

des Volkes. Nicht minder in einem wechselnden und lebhaften Verkehre mit dem Sachsenland.

Der Geist der Landeskirche hatte sich wirklich überlebt. Zwar ertrug man das Gewand, in welchem er nach wie vor erschien, hörte Messen, wallfahrtete, genoß nach der Ordnung unter der bestehenden Gestalt das Sakrament, und stieß sich auf diese Weise nicht sonderlich am Gebrauch und Herkommen in der Kirche. Allein wie manche Spuren und Kennzeichen waren da, man denke ganz in der Stille an eine Umbildung, Läuterung, und Reinigung der Glaubens wahrheit selbst! Die Kirchenverbesserung entstand früher, als sie durch des Landes feyerlichen Beytritt zur Augsburgischen Confession gesetzmäßig ward *). Hierzu kam ein erwachter Frey-

---

*) So auch Georg Adolph Caroc in seiner Nachricht, wie es in Pommern zur Zeit der Reformation mit der allgemeinen und *publiquen* Abschaffung des Päbstlichen Kirchenwesens eigendlich bewandt gewesen. Bey convenabler Gelegenheit des in Pommern wegen der heylsahmen Reformation höchst-löblich angeordneten zweyten Jubelfestes abgefasset für diejenige, so die gute und zum Theil nützliche, oder doch wenigstens die untadelhaffte und unverweißliche Curiosität haben von dem Pommerschen Reformations-Werk solche Umstände zu wissen, welche in den Pommerschen Chronicken nicht aufgezeichnet. Greiffswald Anno 1717, 4, Seiten 21.

Caroc war seit 1706 Adjunct der juristischen Facultät zu Greifswald, späterhin pomerischer Landsyndicus. In jeder Hinsicht ein thätiger, geschickter Mann. So wenig der Titel dieser Carocischen Schrift anlocken mag, so helle und sicher überschaut sie doch die Verkettung der Umstände und Verbindungen, welche die Kirchenverbesserung erleichterten und erschwerten, blickt in das Triebwerk aller Leidenschaften und Bestrebungen, und faßt das Eigenthümliche der Zeit scharf ins Auge. Hermann Heinrich Engelbrecht bemerkt daher mit Wahrheit in seinem trefflichen Buch: Delineatio

heitssinn unseres Volkes. Der Kirchenzins des Statthalters zu Rom, welchen die Klugheit und das Ansehen der Priesterschaft lange genug zu erhalten gewußt, belaste-

---

status Pomeraniae Suethicae, Gryphisw. et Lips. 1751, 4, pag. 18, §. 11: in bibliothecis *actorum* et scriptorum Pomeranicorum *copia* dignis eminet *Putbussiana*, Palthenianis et *Carocianis* accessionibus insigniter aucta. Caroc's Urtheil nimmt auch Melanchthon in seiner Orat. de vita reverendi viri Domini Joannis Bugenhagii Pomerani, Th. Dr. et Pastoris Eccles. Wittenb. an. *Philip. Melanchthonis* selectar. declam. Tom. III, Nürnberg 1562, pag. 772—89.

Außer Caroc führten den Verfasser mehr, und auch weniger *Davidis Chytraei Saxonia ab anno* 1500—1600, Lips. 1611, Fol. Lib. X, pag. 252—55.

Vorzüglich aber *Jurgae Valentini Wintheri historia Episcopatus Caminensis in Pomerania* in origine ad annum 1618, abgedruckt in Joan. Pet. Ludewig scriptor. rerum Episcopatus Bambergensis, Volum. II, Francof. et Lips. Fol. Insbesondere Cap. L, de mutatione religionis in Pomerania longe ante transactionem Passaviensem et pacificationem p. p, pag. 632, p. p.

Jurga Valentin Winther, auch Wuja, Wia genannt, war herzoglich pomerischer Hofrath, und wirklicher Gelehrter. Er stand in Diensten mehrerer pomerischer Herzoge, deren Vertrauen er in hohem Grade genoß. Winther beziehet sich auf Jacob Aug. Thuanus Geschichte, Kap. 21, daher der Verfasser dessen *historiarum libr.* nicht weiter anführt.

Das Grosse Pomrische Kirchen Chronicon *D. Danielis Crameri.* Das ist Beschreibung und Außführlicher Bericht, was sich fürnemblich in Religions Sachen, von Enderung der Heydenschaft her, im Land zu Pomren, und zugehörigem Fürstenthumb Rügen, auch Graff und Herrschafften, bey noch wehrendem Christenthumb, und dabey verlauffener Evangelischer Reformation, biß auff kegenwertige Zeit, begeben und zugetragen hat. Alt Stettin 1628, Folio.

Der Geist, welcher im Cramer weht, ist bekannt. Doch ist es

te mit einem Mahl auf eine ganz eigene Art. Offenbar trug hierzu die unter Bogislav dem Grossen, auch der Zehente genannt, eingeführte neue Besteuerung des Lan-

---

in vieler Hinsicht Glück, daß der Verfasser sein Chronikon schrieb.

Viti Ludovici a Seckendorf Commentarius de Lutheranismo, Lips. 1694, Fol. Lib. I, § CX pp. 4.

Man bemerke den Index, *Pomerania.*

Jakob Henrich Balthasars erste und andere (zugleich letzte) Sammlung einiger zur pommerischen Kirchen-Historie gehörigen Schriften. Welche zur Erläuterung und Vermehrung der gedruckten Pommerischen Chronicken mit möglichstem Fleiß und Treue nebst beygefügten Anmerkungen zum Druck befodert zu Greifswald 1723 und 1725 in 4.

Die erste dieser Sammlungen rührt von Jakob Runge (Rungius) her. Runge war zweyter Vorpommerscher Generalsuperintendent. Er legte seine Arbeit in das Archiv der Greifswalder Generalsuperintendentur nieder. Aus demselben erhielt sie Balthasar, und veranstaltete den Abdruck. Je wichtiger dieses Aktenstück ist, desto dankbarer bleibt, wer es benutzt, dem Herausgeber. Runge spielte zu seiner Zeit eine sehr wichtige Rolle. Der Wolgaster Hof hatte ihn lieb. Er verstand diese Zuneigung zu benutzen. In der zweyten und letzten dieser beyden vorzüglich schätzbaren Sammlungen wird Runge's Lebenslauf auf das Umständlichste erzählt. Im Jahr 1793 hat der würdige Overkamp (Christian Wilhelm) in seiner Commentat. academica de repurgatae per Lutherum doctrinae salutaris evangelicae auctubus incrementisque, 4, pag. 56—58 des Mannes in den Worten: enimvero quantus se in *Jacobo Rungio* rerum, virtutum, factorum, meritorum de universa republica, inprimis sacra, campus aperit, si res omnes in variis vitae munerumque, Ejus partibus gestas, si singula ad rectiorem, puriorem, castioremque divinum cultum in majus meliusque provehendum salubriter curata vel provisa et commodisque plurimorum sollerter attemperata, si tandem ea cuncta persequatur animo aliquis,

des bey. Dieser mußte man sich wohl unterwerfen. Was hinderte aber, sich der zu entziehen, welche die Kirche ausschrieb?

---

quorum Ille domi forisque auctor, hortator, suasor fuerit pp, besonders gedacht.

Der Verfasser hat absichtlich diese schöne Stelle angeführt, um auf das Ansehen aufmerksam zu machen, was Jakob Runge sich zu seiner Zeit erworben hatte.

Außer dem kommen in der ersten Sammlung noch einzelne Nachrichten aus Dr. Johann Friedrich Mayer's Handschrift vor, welche auch durch Ebendesselben *Synodologia Pomeranica* ex Actis Original. edita, (Gryphisw. 4, pag. 145), bekannt sind.

Die zweyte und letzte Sammlung zerfällt in zwey Theile. Im ersten kommt Manches vor, was sich auf die berichtigte Geschichte einzelner unserer Theologen bey der Concordie bezieht. Im anderen theilt er das Leben der Vorpomrischen Generalsuperintendenten mit, von Knipstrov bis und mit Einschluß Dr. Johann Friedrich Mayer's.

Man kann der Sammlung übrigens kein größres und zugleich wahreres Lob als dasjenige ertheilen, was der Zusatz des Titelblades enthält, „mit möglichstem Fleiß und Treue." Balthasar wollte anfangs eine dritte Sammlung nachfolgen lassen. Sie erfolgte aber nicht. Doch könnte man in mancherley Beziehung

Ebendesselben vermischte Sammlung von allerhand gelehrten und nützlichen Sachen, so bisher unter dem Namen des Greifswaldischen Wochenblatts ausgefertiget worden, Greifswald 1744, 4, als einen Theil jener Sammlung betrachten.

Der Verfasser theilt darin mehrere wichtige Briefe Jakob Runge's an Kopenhagener Theologen in Beziehung auf die Concordiengeschichte mit. Auch findet man Seite 345 u. f. f. eine kurze Geschichte der Reformation dieses Landes. Die im anderen Theil der zweyten und letzten Sammlung angefangenen Lebensnachrichten einzelner Generalsuperintendenten werden darin fortgesetzet. Als Seite 55 u. f. f. Mayers Leben. Seite 227 bis 37, Dr. Brandan Hein=

Von Luther's Wort und Werk hörte man ja so viel, und so viel Ermunterndes, in Pomern. Natürlich als dem Wort und Werk eines in seiner Art ganz eigenen und son-

---

rich Gebhardi's, Mayers ersten Nachfolgers in der Generalsuperintendentur †).

Eben desselben Historie des torgischen Buchs, Greifswald 1741 bis 44, Stücke 1 bis 6, 4.

Ohnstreitig eine der schätzbarsten Arbeiten des Vollendeten. Als

---

†) Für den, welcher das Leben der übrigen Generalsuperintendenten sammeln möchte, hier eine Nachricht. Das Leben des Gebhardischen Amtsnachfolgers Dr. Albert Krakevitz ist nach einem hier erschienenen Programm in den Act. histor. ecclesiast. mitgetheilet.

Dr. Timoth. Lütkemanns Leben im Balthasarischen Wochenblatte, Seite 390 bis 97.

Das Russmeyerische in Augustin Balthasar's Programm, quo ad justa exsequialia Mich. Christ. Rusmeyero rite persolvenda invitat 1745, 2 Bg, Fol.

Der gelehrte Jacob Heinrich von Balthasar, des frommen Rusmeyers Nachfolger in der Generalsuperintendentur, fand außer Johann Friedrich Engelbrecht (Ad justa exequialia Jac. Henr. de Balthasar die XI Jan 1763 solenni rite paranda, invit. Fol) bis jetzt weiter Keinen, der Ihm das gebührende Andenken aufs neue und umständlicher errichtete.

Auf Balthasar folgten Stentzler, Quistorp und Gottlieb Schlegel. Von denselben theilen Nachrichten mit Joh. Carl Dähnert in seiner Memoria vitae et meritorum Laur. Stentzleri, defuncti die Febr. VII, 1778, Fol. Theophil. Coelestin Piper im Monumento vitae et meritorum Bernh. Fried. Quistorpii die IV Jan. 1788. Und Dr. Christian Wilh. Overkamp in der Memoria Theop. Schlegelii, Gryp. 1811, Fol, pag. 52. Piper Theoph. Cöl. in seiner Gedächtniß-Rede auf Schlegel, 1811, Greifsw. 4. und Dr. Ernst Parow in der Schrift: Gottl. Schlegels Leben, Verdienste und Character, Greifsw. 8. 1811.

derbaren Menschen. Theils vermittelst jenes uralten Familienzusammenhanges, dessen schwacher Faden seit der Zeit, da Sachsen Pomern zu bevölkern anfing, noch nicht zerriß. Auch von so Manchem, welcher mit den die Universität zu Wittenberg bereisenden pomrischen Prinzen dahinzog *) oder sich mit Herzog Georg und dessen Lehrer, Erasmus Manteuffel **), bey dessen Taufzeugen, Vettern Herzog Georg, dem Bärtigen, zu Dresden

---

ich nach dem Tode seines einzigen Sohnes die schätzbare väterliche Bibliothek aufnahm, fand sich noch eine fortgesetzte Handschrift der Historie unter den Papieren. Dem Anscheine nach ist sie beym Verkauf übersehen.

*) Zum Beyspiel Barnim IX. Er bezog 1518 die Universität, und ward eine Zeitlang Rector derselben. Löschers vollständige Reformationsgeschichte, Theil 3, Seite 203. Hofmanns Reformationshistorie der Universität Leipzig, Seite 40. Auch hielt er sich 1519 bey dem bekannten Kampf zwischen Luther, Ecc und Carlstadt zu Leipzig auf. Seckendorfii comment. de Lutheranismo I, Sect. 25, § LIV, pag. 73: adjunctus etiam est sermo Lutheri, compendium quoddam disputationis complectens, *in festo Petri Paulli*, adeoque ante disputationem suam, in sacello arcis, rogatu Ducis Pomeraniae Barnimi, qui Wittenbergae studiis operam dans, et tunc honoris causa Academiae Rectoratum gerens, Lipsiam venerat, habitus. Barnim IX, Bogislav X zweyten und jüngsten Sohn, mag die Geschichte seinem bedachtsameren Bruder, Georg I, immerhin als ein Gegenbild gegenüberstellen, dennoch hat er schätzbare Seiten. Er blieb, nach Winther, drey Jahre zu Wittenberg, non ut novam religionem imbueret, sed linguis animum excuteret, nec quicquam in religione attentavit. Georg wurde (Cramer, Buch 3, Kapitel XVII, Seite 56) bey seinem Herrn Pathen, Hertzogen Georgen zu Sachsen, am Hoff zu Dreßden, aufferzogen.

**) Er war nachher der sechs und zwanzigste Bischof zu Camin. Mart. Rangonis Origin. Pomeranicae, Colberg. 1684, Seite 128 nennen ihn „de Poltzin, Nobilem, Jur. Caesar.

und Leipzig aufhielt. Und endlich, wer von der vaterländischen Lehranstalt selbst, gleich den Prinzen des Landes, auf kürzere oder längere Zeit, nach der wittenberger ging. Der Umlauf der neuen Ansichten war zu leicht, und das Neue und Wahre derselben ergriff zu stark, Pomern mochte wollen oder nicht, es mußte darauf immer aufmerksamer, und in die Sache, obgleich langsam und unvermerkt, tief, und immer tiefer hineingezogen werden.

Zwar erschütterte der Wormser Reichstagsbeschluß, oder das Edict zu Worms vom 26sten Mai 1521, das Herzog Bogislav der Grosse (X) auch den Pomern als Landesgesetz bekannt machen ließ. Den wackeren Herren, bieder und treu, unbefangenen Sinnes und gesunden, natürlichen Verstandes, riß um die Zeit gegen den wittenberger Doctor Erasmus Manteuffel fort. Nachdem Bogislav ihn aber zu Wittenberg wiederhohlt auf der Kanzel gehört, tadelte Niemand das arge Geschrey seiner Prälaten von diesem Ketzer gerader und lauter als er. Er hätte ihn sogar zum dritten Mahle zu Wittenberg gehört *)!

---

licentiat." Cramer nennt ihn in seinem Kirchenchronikon, Buch 3, Kapitel XVII, „Georg's Praeceptor in der Jugend" mit dem Zusatz „zu dem hefftigen Eiffer, den Georg wider das Evangelium gefasset, sey er durch Bischof Erasmus Manteuffel mitgehalten." Die historia Episcop. Caminensis erzählt cap. XLIII, pag. 625, 24: Erasmus Manteufel de Arnhausen, ex antiqua et nobili familia progenitus, optimis disciplinarum et pietatis studiis addictissimus, ita, ut in utroque et licentiam honeste ambiret, nec inde avitam generis nobilitatem obscurari existimare jure, primo Coadjutor designatus ad petitionem Ducis Bugislai, a Leone Pontifice.

*) Bogislaus cum die Corporis Christi Lutherum concionantem audivisset, dixisse fertur: hunc hominem,

Solchen Eindruck hatte Luther's Vortrag auf den Herzog gemacht. Und wie auf ihn, auch auf einen

---

quem omnes mei praelati haereticum esse clamitant, nihil mali docere audio. Hoc si novum evangelium sit, quod is docet, non video quomodo condemnem, sed audiam denuo. (Obiit vero antequam hoc pium votum explevit die Septbr. 26, 1529). Auch: posteaquam eum concionantem audiverat, jam mitius de ejus doctrina sentire incepit.

Nec hoc contentus conspectum et colloquium simul exoptavit, ac post pauca verba, Domine Doctor, inquit, te confessionem meam semel audire oportebit. Cui Lutherus extemporaneum et argutum responsum dedit. Non, non, inquit, illustrissime Princeps, Celsitudo vestra nimis magnus peccator est, quem absolvere ego pro dignitate non possum. Verum is, vitia perstringi existimans, statim Lutherum, non adhibitum ad mensam, ut Croesus Solonem a se dimisit. *Winther*, pag. 641. (Der Verfasser hat dem Herkömmlichen gemäß, im Text Bogislav X, den Großen genannt. Ohne Partey für die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit dieses Beynahmens gegen Herrn Wutstrack, (Christian Friedrich) zu nehmen. Dessen Beschreibung des Königl. preuss. Herzogthums Vor- und Hinterpommern, S. 115.)

Bartholomäus Zastrow oder Sastrowen Herkommen, Geburt und Lauff seines ganzen Lebens, auch was sich in deme denckwertiges zugetragen, so er mehrentheils selbst gesehen und gegenwertig mit angehöret hat, in vier unterschiedliche Theile von ihme selbst beschrieben, Handschrift Fol. 249 Bogen, Fol. 1, Kap. 6, erzählt dieselbe Geschichte, und nennet bey der Gelegenheit Luther „den unruhigen Mönch D. Lutherum", mit der Bemerkung „Hertzog Bugschlav habe nun wenig Worte mit ihm geredet, und schertzend gesagt." Die Zastrowische Chronik hat Christian Schöttgen in Zastrows Bericht, wie die Hertzoge von Pomern sich wegen des Schmalcaldischen Bundes mit dem Keyser auszusöhnen gesucht, Dresden 1748, 4, beschrieben.

In der That hat man die ganze Geschichte wichtiger gemacht und beurtheilt, als sie an sich ist.

Mann, welcher den Herzog, und Prinz Georg I, nebst Mahteuffel begleitete. Auf Nikolaus Schmiterlöw, *) Bürgermeister zu Stralsund. Dessen ernster, fester Wille leitete die Verbesserung der Kirche

Gregor Langemak hat dieselbe Geschichte aus Zastrow in seiner bekannten Oratione seculari de providentia divina circa Sundensium reformationem, Strales. 1723, 4, pag. 29, Note a) abdrucken lassen.

Bartholomäus Zastrow (geboren zu Greifswald 1720) so wenig als Winther erzählen, daß, nach Cramer, Buch 3 der Pommerischen Kirchen-Historie, Cap. XIV, Seite 51, „der Hertzog mit seinem gewöhnlichen Schwur betheuret habe, ja, das sey gewiß wahr."

Uebrigens unterhielt der Herzog sich mehrere Mahle mit Luther zu Wittenberg. Im Jahr 1521. Wenigstens schreibt Luther Spalatin 1521, Dom. Quadrag. „pransus sum cum Duce Bugslao, Pomerano, qui et sermonem meam auscultavit hodie *in parochia.*" Ferner ließ er Luther am Tage vor der Predigt, die er am Sonntage Cantate hörte, zu sich bitten, redete ihn scherzend mit jener Wendung an, und Luther fuhr in eben dieser spaßhaften Wendung ihm zu antworten fort. Als er nun Tages nachher Luthern gegen die Bischöfe in dem Tone ausfahren hörte, „hat er gesehn, daß er niemandes schone, und sich deß', was er ihm zuvor gesagt, zufrieden gegeben. Nic. Klemzen Pommerland, Stralf. 1774, 4, S. 224. Das zweyte Mahl hörte er ihn, und zwar, nach Cramer, „Dominica Cantate, in der Schloßkirchen" predigen. Luther ging nachher zum Herzoge, ward aber dieses Mahl nicht zur Tafel geladen. Das Ganze einer Geschichte, die man oft wunderlich genug verzerret hat.

Die Aufmerksamkeit, mit welcher Bogislav während dieses Lutherischen Vortrages seinen Nachbaren, den Bischof von Camin, ins Auge faßte, weiß Cramer zu rühmen. Es „kitzelte den Herzog," daß er die damahligen Prälaten und Bischöfe so angriff. Bekanntlich war der Herzog ein heiterer, fröhlicher und lustiger Mann.

*) Nicolaus Schmiterlöw war Bartholomäus Sastrow's

der alten Freundinn deutscher Handelsfreyheit ein. Zum großen Aerger und Verdruß des Herzoges allerdings *). Doch konnte der alte Mann, so gereizt er auch war, dem schmiterlöwischen Werk nichts entgegenstellen. Jahre, Sorgen, Unruhen und große Anstrengungen hatten ihn erschöpft. Der stark gepriesene Körper starb langsam ab, gleich einer Kerze, welcher Nahrung gebricht. Bogislav mußte überhaupt zuletzt viele Unruhe und Widersetzlichkeit in der Landes-Kirche erleben. Aber nicht ohne seine Schuld. Er hatte sie Manteuffel ein Mahl anvertraut. Erasmus Manteuffel griff die im Lande überall zerstreueten heimlichen Freunde der neuen Lehre recht planmäßig an. Einst hatte er sie zu beunruhigen gesucht, als der sonst so bedachtsame Bogislav das Wormser Edict auch in Pomern als gesetzlich ausgehen ließ. Die Ketzer kamen hierdurch in seine Gewalt. Er kam längst auf die Spur, und verlor sie nicht. Die Zeit war da, daß Belbuck's Ruhm sank!

Belbuck hatte Conrad I, Bischof zu Camin, so

naher Verwandter, mütterlicher Seite. Letzterer wurde den 21sten August 1520 zu Greifswald geboren. Sein Vater, Johannes Sastrow, wohnte daselbst, und war Bürger und Kaufmann. Er hieß Johannes Sastrow. Er fiel durch Mord. Die Thäter waren einige Adeliche. Schöttgen hat bey Zastrows Bericht mehreres von dessen Leben und Schicksalen in der Nachricht von der Chronik mitgetheilt. (Langemak, Seite 30): „Smiterlöw ist binnen Raths der erste Bekenner des Evangelii gewesen, hat dasselbige wider den Rath fortgesetzt, die so die reinen Lehrer herein geführt, vertheidiget."

*) *Chytraeus.* Sundensibus etiam graviter ob injuriam, non *religioni* solum et *ecclesiae*, verum etiam sibi *patrono* illatam, comminatus est. Sed statim in tabem lethalem, et lentam incidit, qua 1523 extinctus est.

wie das Kloster Oliva im Jahr 1158 gestiftet. *) Das Kloster oder die Abtey gehörte zu Vorpomern. Sie sollte eine Bildungsanstalt für die künftigen christlichkatholischen Geistlichen des Landes seyn.

Belbuck lag mitten im Schooß einer reizenden, schönen Natur. Fruchtbare Aecker wechselten mit fruchtbaren Wiesen ab. Wohin man ging, überall duftete Lust und Leben. Den Wohlstand der Gegend erhöhete die Rhega. In der Nähe, die Ostsee. Diese schien zu wetteifern mit segnenden Gefilden und dem Reichthum der Wiesen und dem nährenden Fluß. Wie und wozu auch die Vorfahren der pomrischen Herzoge in früher Zeit Belbuck erbaut: die alte Burg konnte von keinem dankbareren Häuflein als demjenigen bewohnet werden, welches sie iezt nach landesherrlichem Willen besaß. Das Cistercienserkloster Eldena legte Greifswald an; die Benediktiner zu Bialbuck oder Belbuck, Treptow an der Rega. Vom Ueberfluß und Reichthum jener Gegend selbst entliehen die Mönche zu Belbuck den Nahmen ihrer Stadt. Ganz im Geschmack einer bekannten Zeit **).

---

*) Joh. Micraelii syntagma historiarum ecclesiae omnium, ed. IV, cum continuatione Dan. Hartnaccii, Lips. 1569, 4, pag. 875 pp. Episcopi Camminenses olim Julinenses: I) Albertus sive Adelbertus I, Julinensis, 1128 II) 1158, Conradus I. Condidit monasteria Belbuccense, Olivense.

Johann Joachim Steinbrücks Geschichte der Klöster in Pommern und den angränzenden Provinzen von ihrer Gründung bis zu ihrer Aufhebung, Stettin 1796, 4, Seite 7 bis 13.

**) *Chytraeus.* Sita est Treptoa ad Regum flumen, a quo in vicinum mare Balthicum delabente undiquaque fere ambitur in Pomerania Orientali, loco amoenissimo, ferti-

Umsichtig genug dehnten aber zugleich die Mönche zu Belbuck, ihrer eigenlichen Bestimmung wohl eingedenk, ihren Wirkungskreis je länger, je tiefer aus. Im Auslande nicht minder als in Pomern. Stolpe stand hinter Belbuck. Pieritz selbst kam ihm nicht nach. Belbuck erschien als Muster vor mancher anderen Stiftung seiner Art. Fast war es des Landes Ruhm und Stolz, je häufiger Livland dorthin Zöglinge sandte, auch Westphalen diese Anzahl vermehrte. *)

Ins besondere glänzten Nahmen trefflicher Männer in der Anstalt als Manteuffel gegen dieselbe so wüthend verfuhr. Schon seine Spürkraft flößte gewißermaßen eine sehr günstige Meinung für diese Männer ein. Nur zu oft hatte, wer nur wollte und konnte, in manchem verrufenen Ketzer früherer und späterer Jahrhunderte, bloß einen selbstdenkenden, und wahrlich oft gerade den redlichen Menschen gesehen. So war es vielleicht auch hier. Die gute Meinung von Belbuck täuschte nicht.

Der Klosterabtey, stand Johannes Boldewan

---

lissimis agris et pratis floriferis undique cincta, cui ab omnium rerum ad vitam sustinendam necessariarum abundantia nomen απο τȣ τρεφειν inditum est. Origo urbis a vicino monasterio Belbug, ut Gryphiswaldia ab Eldena, extitit, cui privilegia civitatis prima, Bogislaus III, Barnimi filius, Pom. Dux et Thubaldus Abbas Belbugensis tempore Rudolphi I dederunt. Postea a commerciis maritimis paulatim opibus ita crevit, ut vicinis ζηλωτη esset.

*) Florebat tum Treptoa ad Rhegam schola literarum celebris, quam Johannes Bugenhagius et Andreas Knophius regebant, quorum tantopere in docendo industria, dexteritas et fides celebratur, ut non solum ex vicinis oppidis, sed Livonia etiam et Westphalia exciti scholastici, eo confluxerint.

vor. Rector war Johann Bugenhagen. Neben ihm Andreas Knoph, auch Knöpke genannt, aus Cüstrin an der Oder. Ein Mann von entschiedenem Einflusse auf diese stillen, ruhigen Denker schien Otto Slutov geworden zu seyn, oberster Kirchher zu Treptow *). Ihm folgten seine Amtsgehülfen Johannes Kyrichies und Johannes Lorich. Ins besondere der Klosterbruder Christian Ketelhut. Slutow war ein Mann von Geist, vielseitig gebildet und kannte die Zeichen der Zeit. Daher war er aufmerksam auf jede Schrift, welche im Gebieth der Religionswissenschaft erschien, und im engen Verkehr mit dem Auslande. Luther hielt er für den merkwürdigsten theologischen Schriftsteller der Zeit. Am aufmerksamsten wartete er auf alles, was als dessen Geisteswerk ankam. Treu stand ihm ein Leipziger, auch Slutow genannt, zur Seite. Die neue Schrift war kaum da, so wanderte sie schon zu ihm. Auf das Eilfertigste theilte dann der Tischherr den Gästen die Nachricht von ihrem Daseyn und der Ankunft mit, Inhalt und Darstellung des Buches waren die Seiten, worauf er die Freunde aufmerksam machte. Natürlich also die Tiefe oder Fläche des Ganzen. Unter den Klosterbrüdern sah er zugleich Bugenhagen als den Nachdenkendsten an. So hatte er sich auch erprobt. **) Er war auch der Erste, der die angekommene Schrift erhielt. Gibt es einen herrlicheren Geist als diesen, welcher den kleinen Kreis ergriff, und fest an einander schloß?

---

*) Inspector ecclesiae Otto Slutovius, ex patricia oppidi Trept. familia natus, cum rectorem scholae et collegas convictores aleret pp.

**) Cujus prae caeteris ingenium et judicium limatius et doctrina ac facundia in lectionibus et concionibus satis spectata probabatur. *Chytraeus.*

Das wichtigste aller Bücher Luthers, welches ietzt zu Treptow angekommen, war das Buch: De Captivitate babylonica, Ecclesiae praelud *). Zu bekannt ist das Wort, welches der bekannte Franziskaner darüber aussprach, „als er es gelesen, sey er eben so erschrocken, als wenn ihn Jemand vom Kopf bis auf die Füße gepeitscht hätte. Er hoffe aber, Luther werde es nicht für das seinige erkennen"**). Johannes Glapio irrete sich. Luther legte in diesem Buche sein Glaubensbekenntniß ab, so heldenmüthig und frey, und wie ein ehrwürdiger Schriftsteller unseres Zeitalters bemerkt, „in der erschütterndsten Lage, in die sich vielleicht jemals ein Mann auf Erden verwickelt fand", daß es mit Recht ein Denkmahl seiner muthigsten Standhaftigkeit genannt werden kann ***).

---

*) Lutheri Opp. Latin. Jenens. Tom. II, pag. 259 — 86.

**) Auch in Johann Matthias Schröckh's christlichen Kirchengeschichte seit der Reformation, Theil I, Leipzig 1804, gr. 8, Seite 231 u. s. f. wiederhohlet.
In der Capt. babyl. betrachtet Luther bekanntlich das Pabstthum als das Reich Babylons, und die Macht des starken Jägers Nimrod.

***) D. Gottlieb Jakob Planck's Geschichte der Entstehung, der Veränderungen und der Bildung unseres protestantischen Lehrbegriffs, Band 1, Ausgabe 2, Leipzig 1791, gr. 8, Seite 285. Die berühmte Schrift von der Babylonischen Gefangenschaft grif fast alle jene Irrthümer auf einmal an, von welchen sich in der Folge die Protestanten feyerlich loßsagten, ungeachtet ihr Inhalt sich nur auf die einzige Lehre von den Sakramenten zu erstrecken schien. Sie ist nicht nur als Glaubensbekenntniß, sondern vorzüglich als Tagebuch aller Ueberzeugungen Luthers merkwürdig, aber ihr Inhalt und ihr Stil ist zugleich unglaublicher Beweiß von der muthigen Standhaftigkeit Luthers in der u. s. f."

Bugenhagen erhielt es bey Tische. Begierig durchlief er dasselbe, blätterte darin, und erklärte rasch, „dieses Buch sey von allen ketzerischen *) in Christi Kirche das ärgste". Er nimmt es mit sich, prüfet, durchdenket für sich und mit Anderen, was es enthält, versicht das dawider und dafür, und ist des Ketzers Freund, der innigste und überzeugteste. Lange schon hatte er als christlicher Katholik gewankt. Jetzt verließ er seine Kirche. Ihm folgten viele Brüder zu Belbuck. Woher die Erzählungen „die Mönche zu Belbuc erklärten selbst, sie hängen nicht mehr der katholischen Lehre an" **). Und, „so war in dem Kloster zu Belbuck ein gelehrter Abt, Johann Boldewien geheissen, derselbe hielte seine Münche wider gemeine gewohnheit zum Studio der heiligen Schrifft und guten Künsten, und hatte zuvor dazu gebrauchet den Herrn Johann Buchenhagen, der ietzt gegen Wittenberg gezogen war. Darum, weil er hörete, daß Petrus Schwabe ins Land kommen war, nahm er ihn an, daß er ihn und seinen München lesen muste, und begunte also das Evangelium unter die München zu kommen".

Mitnichten aber führten solchen Schritt der Mönche, weder ietzt noch späterhin, Eindrücke eines Augenblickes herbey. Es gibt im menschlichen Leben Stunden heiliger Begeisterung der Vernunft. Von ihr war Bugenhagen erfüllt. Und sie war es, wodurch er lange schon

---

*) Bugenhagius mox, paginis aliquot inter coenandum perlustratis, praecipitata sententia, multos a passo Christo salvatore haereticos ecclesiam infestasse ac duriter exercuisse, sed nullum ejus libri autore pestilentiorem extitisse, pronunciat et commemorat, quae adversus recepta ecclesiae dogmata ab eo assererentur.

**) Greg. *Lagi Opusculum de Pomerania*, Wittenb. 1559. *Greg. Langemakii* Or. pag. 31, Nota (a). Zastrow.

auch die Herzen des größren Theiles im Kloster gewann. „Wozu hob er nach einigen Tagen an, als er, die gewichtvolle Schrift in der Hand, im Kreise des auf sein Wort lauschenden Vereines stand, der Worte viel', und eines großen Umfanges der Rede? Die ganze Welt tappet im Dunkel, eine rabenschwarze, undurchdringliche Nacht umhüllet sie. Dieser Mensch, ja, nur er, durchdringet die Mitternacht, und sieht Wahrheit und Licht." Er schwieg. Noch ein Mahl wechselte man hierauf Ansichten und Einsichten, sie wohl wägend und prüfend, gegen einander aus. Und das Werk war vollbracht! *)

Plötzlich fuhr vom Bischofsstuhl der Bannstrahl und Fluch. Die treuen Freunde waren verbereitet auf den Schlag. Belbuck ward in seinen Grundfesten erschüttert. Es war darin wüste und leer. Baldewan, der Abt, eilte Wittenberg zu. Sachsen gab ihm ein Pastorat zu Beltzich. Johann Bugenhagen war schneller zu Wittenberg **). Schon früher hatte Peter Suawe ihn auf diese Stadt aufmerksam gemacht. Er öffnete in derselben seinen Hörsahl. Pomern, Livländer und West-

---

*) Post aliquot dies, libro attentius lecto et relecto, ac singulis accuratius perpensitatis, reversus ad Collegii sodales, et palinodiam canens: quid ego vobis, inquit, multa dicam? Universus mundus coecutit et in Cimmeriis tenebris versatur. Hic vir unus et solus verum videt. Ac singulis libri illius capitibus diligenter disputatis et defensis, plerosque in suam sententiam abduxit.

**) Nicolaus Klemzen vom Pommer-Lande und dessen Fürsten Geschlecht-Beschreibung in IV Büchern, Stralsund 1771, 4, Seite 210, erzählt: „Nachdem Johann Bugenhagen lange Jahre her im Kloster Belbuck mit grossem Fleiß die heilige Schrift gelesen und studiret hatte, und nun aus Docto-

phalen folgten ihm dorthin aus Belbuck nach. Christian Ketelhut irrte im Lande umher. Bald trug er die Tracht eines Soldaten, um unkenntlich zu seyn. Wie auch Luther auf der Wartburg in einer fremden Kleidung auftreten mußte. Bald eines Dienenden. Welches Geschäft er auch bey Johann von Schwerin übernahm. Küricke aber ward ertappt. Der Rache und Wuth schnaubende Bischof warf ihn in ein tiefes Gefängniß. Ein Jahr hindurch schmachtete er in demselben. Hierauf entriß ihn sein Glück dem Elende, das er erfuhr. Dieses alles war im Jahre 1521 mit Belbuck geschehen.

Der Caminer freuete sich dieses Werkes. Doch vermochte er nicht sich des Triumphes über die zerstreuete Heerde lange zu freuen, und sich von der Anstrengung des Tages auszuruhen. Pomerland, welches vom Aufgange an Preussen und Polen gränzet, vom Mittage an der Mark, an Mecklenburg vom Niedergange, und von Mitternacht am Meer, zog die Prediger der neuen Lehre aus allen diesen Ländern an, und vertrauete sie, wenn die Gefahr der Volksbekehrenden wuchs, sicher dem Meer. An zwey der äußersten Gränzen des ungläubig werdenden Landes drohete der Kirche neue Gefahr. Da verführte zu Piritz Johannes Knipstrow, wohl ein geschickter, fähiger Mann. Zu Stolpe hatte ein Sohn dieser Stadt, Peter Suave, Svavenius, wie er sich nannte, durch schriftlichen Zuspruch von Wittenberg aus, schon zum Irrthum verführt. Er war sogar Luthers be-

---

ris Martini Luthers Schriften vermerkte, daß die Schrift in großen Misverstand gediehen war, hat er sich des folgenden Jahres aufgemacht und ist nach Wittenberg gezogen. Da er sich so stille und unbekannt etzliche Zeit gehalten, daß man ihn seinen Wandel nach für einen guten, frommen, schlechten (geraden) Mann gehalten.

sonderer Freund, eben der Suave, welcher neben ihm saß, als der deutsche Held von einem seiner glänzendsten, vielleicht seinem glänzendsten Triumphsfeste von Worms abging *). Zu Treptow hatten die jungen Leute des Ortes, auch manche aus der ehemahligen Schule zu Belbuck, ietzt fast schon, wie nachher öffentlich sich zutrug, die Heiligen der Kirche selbst beschimpft, und bey Andächtigen und Mönchen einen Aerger ohne Gleichen erreget. Dieser Geist des Frevels aber ruhte noch nicht. Stettin wankte, Stralsund taugte nicht. Schien es nicht, als ob das alte, ehrwürdige Gebäude sinken sollte, welches Otto von Bamberg, vor fast vierhundert Jahren, so emsig aufgeführet, dieses Gebäude des Pabstthumes,

---

*) Peter Suave aus Stolpe gebürtig, auch Suaven, wurde zu Greifswald am 12ten April, 1524, den academischen Annalen zu Folge, unter Johann Oldendorp, Vice-Rector, immatriculirt. Zastrow erzählt, „Petrus Schwabe (Suavenius) von Stolp aus Pommern saß bey Luther auf dem Wagen, als er gefangen wurde, ein gelahrter junger Mann, sammt noch einen andern, dieselbigen wurden frey hinweg gelassen, darum kam derselbige Petrus Schwabe in Pommern." Stolpae vero purioris doctrinae semina sparsit Petrus Suavenius, vir nobilis, in ea urbe natus, et Luthero familiaris et charus, qui in privata ad forum domo civibus aliquot literatis et scholae praeceptoribus *Pauli ad Romanos epistolam* interpretatus est. Ab hoc excitati scholae moderatores studia sacrarum litterarum non modo apud Scholasticos urgebant, verum etiam in concionibus in schola habendis plurimos ad purioris doctrinae studium invitabant.

Bogislav ließ Schwaven zwar gefänglich einziehn und zwar durch den Rath zu Stolpe. „Doctor Valentin Stoyentin, herzoglicher Sekretär und Hofrath bath ihn los, und half ihm noch so viel, daß er mußte Lector in der Universität zum Greifswalde werden, da er denn nebenst Johann Aepin und Hermann Bonno große Frucht schaffete." Klempzen, Seite 224 und 25.

selbst für immer, auch in Pomern erbaut? Indeß da Pomern selbst die Grundfeste zu erschüttern anfing, dort einen Eckstein wegriß, so mußte es ja wohl baufälliger und schwächer werden, wenn nicht der Herr des Landes mit dem Bischofe alles, auch das Letzte, für das Gebäude zu wagen sich entschloß. Bogislav wurde alt. Dennoch rief der Bischof auch den Alternden und Absterbenden auf. Einst hatte er ja das Land vor Straßenraub zu bewahren versucht, wie der Versuch auch ausgefallen war. „Eine zweyte Reinigung, wandte er sich an ihn, sey Pflicht eines Vaters seines Volkes. Er möge sich doch des Irrthumes desselben erbarmen, die Gefahr, worin es sinke, sey groß, die größeste, so je gewesen". Dieser Zuruf schüttelte den hinwelkenden Greis auch wirklich auf. Noch die letzte Kraft opferte er der Erreichung seiner uralten Absicht, der Landesruhe! Zog sogar, um zu schrecken, das Kloster Belbuck, als sein Eigenthum, in den Umfang der ihm zinsbaren Güter ein. Es floh die Schaar der Lehrer, welche Theilnahme an Luthers Sache, Ueberzeugung und Hoffnung in Pomern wirken zu können, zusammenrief.

Doch nahm Stralsund dankbar Ketelhut gebürtig aus Quedlinburg, und Knipstrov auf. *) Stet-

---

*) „Christian Ketelhut war 1523 im Mai zu Stralsund, um Andreas Knopf nach Livland einzuschiffen. Er ging als Militär. Franz Wessel von Cöslin und Ludwig Fischer bathen ihn eine evangelische Predigt zu halten. So kam auch Kurike, Knipstrov," nach Jacob Henrich Balthasar's Leben Johannes Knipstrov's, in der pommerischen Kirchenhistorie anderen (und letzten) Sammlung, Greifswald 1725, Seite 317 bis 386. M. *Paulus a Rhoda* liberrime errores coarguit et libellum in lucem edidit, quem Pomeraniae ducibus intrepide dicavit et consecravit 1525—26. Er war im Januar

tin zog bald nachher Paul von Rhoda zu sich. Suave, nach ihm Amandus, aus Preussen, kamen zu Stolpe an. Die Morgenröthe ging auf. Die Wahrheitsfreunde des Landes, überall zerstreuet, sahen sie. Die Stunde schien für Pomern gekommen zu seyn, welcher die Kinder desselben sich als einer neuen freuen sollten. Der Greis des Herzogthumes zum Widerstande zu schwach, vielleicht im Herzen auch milder als Manteuffel gesinnet, segnete seine beyden Söhnen und entschlief. Die Geschichte sprach das ernste Wort hierbey aus, er habe sein letztes Leben nicht, wie er gesollt, gelebet!

Von Bogislav's Söhne lebten nur zwey, Georg, der Erste genannt; Barnim, der Neunte dieses Nahmens in der Reihe der pomrischen Herzoge. Die Brüder waren, dachten und handelten in jeder Hinsicht äußerst von einander verschieden. Schon ihrer Jahre wegen. Weshalb auch Georg die Regierung des Her-

---

1489 zu Quedlinburg geboren. Ein Greifswalder Thumherr Liborius Schwichtenberg trat 1527 wider ihn durch Rede und Schrift auf. Cramer, Buch 2, Kap. 21. Der Kampf dauerte bis zum Jahr 1532, Jänicken Vita Bugenhagii, pag. 2. So trat auch ein Schwärmer, Doctor Amandus wider ihn zu Stettin auf, gerade zur Zeit der Bauernruhe. Klemzen, Seite 236. Ueberhaupt wütheten die Schwichtenberge, die Machry erschienen, und mehrere Andere im Solde des Bischofes Manteuffel, gegen die auftretenden Volkslehrer, von denen es heißt, „nihilominus concionatores isti populo praelegerunt et evangelium Dei providentia praedicarunt. Gegen Schwichtenberg schrieb Paul von Rhode: Vorfechtinge der Evangelischen un de Christlichen Lehre wedder den falschen Handwyser Herr Libory Schwichtenbergers, so he an de hochgebornen Försten tho Pomern geschreven heft. Dorch Magistrum Paulum van Rhode, Prediker tho olden Stettyn ym Pomern. Mit einer Vorrede Johannis Bugenhagens, Pommers, Wittenberg 1527, 8, Bg. 9, 1/2.

zogthumes allein im Anfange übernahm, Barnim war noch zu jung. Doch riethen auch Geistesanlagen und Temperamente der Prinzen hierzu. Georg war ein bedachtsamer und fester Mann. Barnim dagegen hatte noch viel leichtes Geblüt. Flüchtig mochte man ihn nennen, leichtsinnig war er nicht. Zum Hofmeister hielt Bogislav ihm seinen Marschall, Ewald Massov; zu Mitstudenten Jacob Wobeser und andere seiner Edelleute. Hauptsächlich wichen die Prinzen in dem Religionsglauben ganz von einander ab. Bogislav hatte den älteren Sohn ohnlängst zu Georg, dem Bärtigen, nach Dresden und Leipzig geschickt. Der Prinz lebte am Hofe seines Verwandten, zugleich seines Taufzeugen. Die Erziehung desselben wurde schon in Pomern dem Erasmus von Manteuffel anvertraut, der ihn auch Georgs Hofe zuführte, und sein Führer daselbst blieb *). Aus der Wahl dieses Erziehers wie dem Aufenthalte am Hofe Georg's, des Bärtigen, läßt sich der flammende Haß erklären, mit welchem Georg der Erste gegen die Neuerer in der Kirche in dem Kreislaufe der Jahre 1523 bis den 9ten Mai 1531 auf das Beharrlichste zu Felde zog. Die in Pomern wahrgenommene Morgenröthe war also dahin!

Georg der Bärtige war Luther's persönlicher Feind. Nicht als blinder und schwärmerischer Lobredner und Vertheidiger der christlich katholischen Kirchenverfassung der Zeit. Das Denkmahl ist ja vorhanden, auf welchem sein Vorschlag, wie die Kirche verbessert werden könne und solle, eingegraben stehet **). Luthers Frohsinn und

---

*) Siehe Note 2.

**) Consilium Georgii, Ducis Saxoniae, qua ratione Ecclesia sit reformanda, in Dr. Carl Friedrich Stäud-

Derbheit aber griffen Georg, den Bärtigen, viel zu lose an. Der Mann, welcher anfangs die Nothwendigkeit einer Kirchenverbesserung so tief gefühlt, daß er in dieser Hinsicht seinen Wunsch laut aussprach, wie sehr die Sittlichkeit des Volkes und der Volksführer, der römisch katholischen Geistlichkeit, einer eigentlichen Feuerläuterung bedürftig sey; der Mann, welcher auf dem Wormser Reichstage selbst seine Beschwerden und Klagen*) wider den gebildeten Leo, den Zehenten, zu Rom eingab; der Mann, der selbst nicht jede Meinung für irrgläubig erklärte, weil sie vielleicht dem Bischofe zu Rom mißfiel, Georg zu Sachsen mußte Luther's Feind im höchsten Grade seyn, je anhaltender und, wie es schien, aus ruhiger Ueberlegung, Luther wollte, daß er es würde**). Wohl fiel es daher dem Ersten in Po-

---

lin's und Heinrich Gottlieb Tzschirner's Archiv für alte und neue Kirchengeschichte, Band 2, Stück 2, Leipzig 1815, gr. 8, Seite 397 bis 408 abgedruckt. Bischof Julius Pflug bewahrte es auf der Stiftsbibliothek zu Zeiz auf, aus welcher Christ. Gottfried Müller es mittheilt. Nach J. G. Planck's Vermuthung (Geschichte des protestantischen Lehrbegriff's, Band 3, Seite 296), erhielten die Protestanten diesen Aufsatz vielleicht durch Vorschub irgend eines Cardinales.

*) Gravamina. Zwölf an der Zahl, nach Seckendorf.

**) Alle diese endlosen, unangenehmen Händel leitete Luther selbst durch den schimpflichen, höchst verächtlichen Rückblick auf Herzog Georg in einem seiner Briefe an Kronenberg ein. Georg's Nahmen hatte er freilich nicht genannt. Die Person war aber so treffend und meisterhaft dargestellt, daß man sie, und besonders in der Verbindung des Ganzen, worin sie auftrat, in Georg sogleich finden konnte. Doch muß Georg in der Abschrift, welche man ihm in die Hände spielte, seinen Nahmen ausdrücklich gelesen haben. Gerade diesen Umstand führt er an, mit der Aufforderung, Luther möge sich erklären, ob er den Brief ge-

mern mit ein, nach seiner Kraft in seiner Lage auch Luthers Gegner zu bleiben.

Bogislav's Schritte gegen Luther und dessen Freunde in Pomern hatte ein Theil seiner Räthe stets, und

---

schrieben habe, oder ob er ihm nur angedichtet sey. Die Antwort Luthers fiel wie der Ausfall auf den Herzog aus. „Er wünsche, Georg möge aufhören zu toben und zu wüthen wider Gott und seinen Herrn Christum." Dabey bezeugte er, wie er seine Drohungen im mindesten nicht achte, warf ihm vor, Georg habe ihn schon mehr als einmal schändlich belogen, (Luther's Werke, Hallische Ausgabe, Theil 19, Seite 592 und 93).

Planck hat schon längst bemerkt (Geschichte des protest. Lehrbegriff's, Band 2, Buch 4, Seite 145. Note 188), „daß man Auftritte der Art aus dem Zeitgeiste zu beurtheilen habe." Wobey erinnert wird, daß Herzog Georg dabey gar nicht als der Tyrann erscheine, für den man ihn gewöhnlich halte. Er habe zwar aus allen Kräften die Ausbreitung der Lehre Luther's gehindert, weil er sie aus Ueberzeugung für ketzerisch gehalten; habe auch aus seinen Landen dessen Uebersetzung der Bibel verbannt; mehrere Freunde Luthers in seinem Reich geächtet, Andere in Gefängnisse geführt, und sich in große Unruhen mit mehreren seiner Vasallen verwickelt. Aber Grausamkeiten auszuüben, wie sie in den Niederlanden, Ungarn und zuletzt in Frankreich an der Tagesordnung gewesen, habe er sich nie verziehn."

Wirklich ärgerte Luther den Herzog auf jede Art. Er erleichterte, so viel und wie er vermochte, die Flucht einer beträchtlichen Anzahl Nonnen aus den Klöstern im Gebiethe Georgs (Planck, Band 2, Buch 4, Seite 145, Note), und schrieb ihm, was man so häufig bewundert hat (ebendaselbst, Buch 4, Seite 61): ich habe Ewr. E. F. Gnaden genug gethan, daß ich dies Jahr gewichen bin E. E. F. G. zum Dienst. Denn der Teufel weiß fast wohl, daß ichs aus keinem Zag gethan hab. Er sahe mein Herz wohl, da ich zu Worms einkam, daß, wenn ich hätte gewußt, daß so viel Teufel auf mich gehalten hätten als Ziegel auf den Dächern sind, wäre ich dennoch unter sie gesprungen mit Freuden." (Der Heldenseele)! „Nun aber ist Herzog Georg noch weit ungleich einem einigen Teufel. Und sintemahl der

mit Nachdenken bewacht. Auch hatte er Sinn für ihren Wink. So hatte der ehrwürdige Valentin Stoyentin, Bogislav's Geheimschreiber, zuletzt Rath am Hofe, selbst während der gereizte Herzog verfolgte, die

---

Vater der abgründlichen Barmherzigkeit uns durchs Evangelium hat gemacht zu freudigen Herrn über Teufel und Tod, und uns gegeben den Reichthum der Zuversicht, daß wir zu ihm dürfen sagen: herzliebster Vater! kann E. C. F. G. selbst ermessen, daß es solchem Vater die höchste Schmach ist, so wir nicht so viel ihm vertrauen wollen, daß wir auch Herrn über Herzogs Georgen Zorn sind. Das weiß ich ja von mir wohl, wenn diese Sache zu Leipzig also stünde, wie zu Wittenberg, so wollte ich doch hineinreiten, wenns gleich (E. C. F. G. verzeyh mir mein närrisch Reden) neun Tag eitel Herzog Georgen regnete, und ein jeglicher wäre neunfach wütender, denn dieser ist. Er hält meinen Herrn Christum für einen Mann aus Stroh geflochten: das kann mein Herr und ich eine Zeitlang wohl leiden!"

Begreiflich also, wenn Georg zu Leipzig am 12ten Mai 1527 zu Breslau mit Ferdinand, dem Churfürsten von Mainz und Brandenburg, dem Erzbischofe zu Salzburg, den Bischöfen von Bamberg und Würzburg und den Herzogen von Baiern beschloß, was sie vermochten, ihre ganze Macht, zur Ausrottung der entstandenen Ketzerey anzuwenden.

Man vergleiche auch Kappen's kleine Nachlese einiger zur Erläuterung der Reformationsgeschichte nützlicher Urkunden, Theil 1, Seite 30 u. s. f.

In Plancks protestantischem Lehrbegriff ist die weitere Entwickelung jener Händel ebenfalls fortgeführt.

Joachim I zu Brandenburg Mißvergnügen hatte Luther's Verhalten gegen den Churfürsten von Mainz, Cardinal Albrecht, Joachim's I Bruder, Huttens edelmüthigen Wohlthäter, (Christoph Meiners Lebensbeschreibungen berühmter Männer aus den Zeiten der Wiederherstellung der Wissenschaften, Bd. 3, Zürich 1797, S. 20) erregt. Nach Carl Friedrich Pauli's allgemeinen preußischen Staats-Geschichte, Band 2, Halle 1761, 4, Seite 305, sah Joachim I die Nothwendigkeit einer Kirchenreform ein, hielt aber, (wie

Unterdrückten geschützet, und sie wohl in eine Lage, wie sie sich am beßten für ihre Kräfte schickte, zu führen gewußt*). Auch rief der edle Jacob Wobeser von manchem Irrthume und Wahn Georg's, des Ersten, Vater zurück. Weniger aber den Sohn. Bis endlich mit Georg auch Barnim der Neunte das Ruder ergriff, im Herzen schon ein Protestant. Obgleich diese Benennung für die Zeit noch fremde klingt. Die zum Theil noch lebenden Führer des väterlichen Hofes zähmten wohl den

---

Georg zu Leipzig) Luther nicht für den Mann, der der Sache gewachsen, und glaubte, er gehe ohne dringende Noth zu weit. „Auch reizten ihn gegen Luther die heftigen Ausdrucke gegen den Churfürsten von Mainz, Cardinal Albrecht, seinen Bruder."

*) Note 17, am Ende.
Winther. Cum deferbuisset Treptoae mota, princeps Bugislaus, etsi edictum Wormatiense in Pomerania ordinibus promulgaverat, tamen executionem non adeo urgebat, dehortantibus eum *Valentino Stoientin* et *Jacobo Wobeser* et aliis piis et eruditis consiliariis, qui puriorem doctrinam amabant. Stoientin oder Stoyentin, Doctor, „ein trefflich gelehrter Mann," wie Klempzen ihn nennt, war Huttens früherer Universitätsfreund zu Frankfurt an der Oder.

Auf Stoyentin's Vorschlag mußte Magister Johann Bugenhagen, welcher ein trefflich gelahrter Mann war, Priester und Schulmeister zu Treptow an der Rega, im Lande umher in den Städten und Klöstern reisen, alle Historien und Antiquitäten aufsuchen, und es ordentlich beschreiben. Dieselbe Verzeichniß schickte er auch dem Churfürsten Friederich von Sachsen zu. Der hatte ihm geschrieben, wie Herzog Barnim zu Wittenberg kam, daß er gesinnet wäre, von seinem Geschlecht und Lande ein Chronicon machen zu lassen; und nachdem man dasselbe nicht thun konnte ohne Wissenschaft vieler andren Historien, hat er ihn gebeten, er möchte ihm auch des Landes Pommern Geschichte zuschicken." Klemzen, Seite 209 und 20.

Auf diese Art schrieb Johann Bugenhagen das bekannte Buch: *Pomerania, in quatuor libros divisa.* Quorum, primus

rohen Ausbruch der stillen Verfolgungswuth Herzog Georgs. Begriff, Gefühl aber von Schonung und Duldung anders Denkender in Religion, nach Grundsätzen späterer Zeit, weckten sie in ihm nicht auf. Es keimte der Gedanke in des Fürsten Seele nicht, daß echt christlicher Glaube, der bloß in geistiger und thätiger Gottesverehrung besteht, doch auch in Luthers Lehre mit der Lehre seiner Kirche gar gut verborgen seyn könne. War es denn Wunder wenn er nicht einsah, daß ein Schritt, wie ihn der verrufene Luther gethan, eine natürlich nothwendige Entwickelung des Geschichtsganges des Christenthumes sey? Die Geschichte lehrt ja, daß auf der Bahn der Zeiten wohl ein Augenblick und eine Begebenheit entsteht, wodurch ein neues: Werde! da ist.

Georg's Zorn erreichte daher gewöhnlich die Männer, welche treuer Sinn, Eifer für Wahrheit und stiller Muth in Pomern für das beginnende, große Werk der Zeit umhertrieb. Und solcher gab es sehr viele. Peter Suawen hatte Stoyentin's Scharfblick nach Greifswald geführt *). Auf der Universität daselbst sah es um die Zeit traurig aus. Bis auf Johann Otto, Erasmus und Holzhuter schmolz die Zahl ihrer Lehrer zusam-

---

agit de Pomeranorum antiquitate. Secundus refert Pomeranorum et Rugianorum conversionem. Tertius Principum Pomeraniae gesta veramque tradit sanguinis propaginem. Quartus continet miscellanea. *Ex Manuscripto edidit Jac. Henr. Balthasar*, Gryphisw. sumtibus Jac. Löfleri, 1728, 4. pag. 188 nebst einigen Supplementen, und *Valentini* ab *Eickstet epitom. Annalium Pomeraniae.* Siehe Aug. Frid. *Barkowii Specim. acad. de fatis historiae Pomeraniae*, Gryphisw. 1810, 4, pag. 4—6, § IV.

*) Note 17.

men *). Suawen's Aufenthalt zu Greifswald blieb ohne Frucht. Georg wandte seine Aufmerksamkeit auf ihn. Suave verstand den Wink. Er schiffte sich ein. Die Ostsee führte ihn den Dänen zu. Zu Kopenhagen

---

*) Jac. Heinr. Balthasar Samml. Erste, Seite 81. Zweyte, Seite 344. D. Gottlieb Schlegels Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes der Kön. Universität zu Greifswald. Stralf. 1789, 8, Seite 3. In den academischen Annalen fehlen Nachrichten vom Schluß des Jahres 1524 bis zum Anfange des Jahres 1539, dem neuen Gründungsjahre der wohlthätigen Anstalt. Man vermuthet, daß Anhänger des Pabstthumes sie ausschnitten, weil sich höchstwahrscheinlich vieles auf Suave und Bonn bezog. Joh. Carl Dähnert bemerkt in seiner historischen Einleitung in das Pommersche Diplomawesen, Greifswald 1723, 4, Seite 29, „daß hier im Lande Feinde und Freunde der Reformation dergleichen vernichtet." Ein Denkmahl des wildesten Hasses einzelner Gelehrten der Zeit gegen die Kirchenverbesserung enthält unter anderen Henrich Bucov's Testament, Rectors der Universität 1518 (promovirte als Doctor, November 26, 1515, in der damahligen Collegiatkirche zu Nikolai). Sein Vater hieß Georg mit Vornahmen. In den Jahren 1496 war Henrich Bucov (auch Bukov) zugleich Official des Caminer Bischofes intra Suinam et Oderam. Sein Testament rühmen Viele durch den Zusatz: quo insignia legata ad pios usus reliquit. Mit der Bemerkung: non multum post susceptum hoc pium institutum vitam eum clausisse, facile credendum est, Henr. Buckowium, Decretor. Dr, Decanum eccles. colleg. S Nicolai Gryphiswald.

Die Gebrüder von Balthasar, Augustin und Jacob Heinrich, erwähnen, Jener in seinen schätzbaren Vitis Ictorum Gryphiswald. und zwar Nr. IV, Gryph. 1759, des Testamentes, wie Jacob Heinrich, im Greifswalder Wochenblatte, Seite 347 bis 49. Die Stellen, welche ich ungerne bis jetzt in demselben vermißte, hier: Si cum tempore, Domino disponente, *secta ista damnata* cessaret et divina officia debito modo recipient (das Testament wurde 1537 die Saturni, ultima mensis Junii,

ward er königlich dänischer Rath. Auch Lehrer Herzogs Johann, königlichen Gesandten zu Gent. Am glänzendsten wirkte er jedoch bey der Untersuchung der Händel

---

also fast drey Jahre nach der eingeführten Kirchenverbesserung gemacht), demum pauperum distributio cessari debet. Item, omnem donationem ad horas de compassione Virginis Mariae per me factam, de annuis reditibus praefatis, percipiendis cum summis capitalibus habere volo gratam et ratam, *si divina ceremonialia juxta ritum religionis christianae et consuetudinem reincipiantur. Sic per pestiferam sectam Lutheranam, per Romanum Pontificem damnatam, tota ortodoxa Christiana religio, o Deus! a fundamentis eversa!* Endlich: Et protestor hic, quod illi *pestiferae sectae Lutheranae* per Rom. Pontific. Leonem decimum, et per Christianissimum Carolum, Imperatorem, per sententiam declaratoriam damnatae, nunquam *consensi*, nec *in praesentiam consentio. Sed tanquam sanctae obedientiae filius, et Rom. Eccles. subditus*, juxta extravagantiam Bonifacii Papae Octavi, incipientem *unam sanctam Ecclesiam Catholicam et ipsam Apostolicam fidem profiteor, de hac cum Deo auxiliante decedere volo.*

Er wurde neben Henr. Bucovius, Sen. (seinem Vatersbruder, 1457 Domherr zu Greifswald, und war bey der Einweihung der Universität mit dem ganzen Clerus versammelt), in der Nikolaikirche im Chor, nicht ferne vom kleinen Altare, beerdiget. Das Denkmahl, welches er sich errichten ließ, eine große, und, am Pfeiler (wie die Darstellung alter Zeit, je tiefer man sich im Norden Deutschlands umhersieht, gewöhnlich ist), der Norderabseite stehende kolossalische Christusgestalt, auf dem Haupt eine Dornenkrone mit einem Strahlenglanz, in der Hand einen Speer, blutend, hat Zöllner (Reise durch Pommern nach der Insel Rügen und einem Theile des Herzogthumes Mecklenburg im Jahr 1795, Berlin 1797, gr. 8, Seite 147 und 48) mit dem Schuhmacherischen verwechselt. Dieses steht. Jenes mußte 1793 von der bisherigen Stelle entfernet werden, weil es Gefahr drohte. Meine Geschichte der Nikolaikirche zu Greifswald, vorzüglich der Wiederherstellung derselben in den Jahren 1650 bis 53, Greifswald 1808, gr. 8, Seite 53.

zu Flensburg zwischen Melchior Hofmann aus Schwaben und Franz Burchard. Seinem Rath zu Folge ließ der dänische Hof zur Beylegung des Streites auch Bugenhagen einladen, der sich gerade zu Hamburg aufhielt *).

Hermann Bonn, aus Quakeburg bey Osnabrück, Melanchthons Schüler und Luthers, kam freilich zu Greifswald an. Ein enger Brüderbund schien zwischen ihm, Suave und Aepin errichtet zu seyn **). Still wich er dem Zorneifer Georgens aus. Er eilte dem Freunde in Dänemark nach. Woselbst man ihm den Unterricht des Sohnes Königs Friedrich I übertrug. Vertauschte Dänemark 1529 mit Wittenberg, von wo er als Superintendent nach Lübeck kam ***).

---

*) Cramer, Buch 3, Seite 63, Peter Suavenius u. s. f. Hiemit ist zu verbinden: Eric Pantoppidans kurtzgefaßte Reformations-Historie der dänischen Kirche; aus bewährten Urkunden, anfangs in dänischer Sprache zusammengetragen, Itzo als eine Probe der zu erwartenden *Annalium Ecclesiae Danicae* dem teutschen Leser mitgetheilt, Lübeck 1734, Seite 200. *Christ. Frid. Lämmelii historia Bugenhagiana*, Hafn. 1706. Ludwig Holberg's dänische Reichshistorie, Flensburg 1743, 4, Theil 2.

**) Cramer, Buch 3, Seite 63.

***) *Joh. Mölleri Cimbria literata*, Hafn. 1754, Fol. Tom. I, ad vocem: *Bonnus*. Vor dem Gespräch zu Marburg vertheidigte er Luthers Lehre vom Abendmahl.

Casp. Heinr. Starcks kurtz-gefaßte Lebens-Beschreibung derer Lübeckischen Herren Superintendenten seit der *Reformation* Herrn Lutheri bis auff gegenwärtige Zeiten, davon der 1ste Theil vorstellet Herrn M. Hermannum Bonnum, Lübeck und Leipzig 1710, 8.

Johann Aepin (Aepinus), geboren in der Mark Brandenburg im Jahr 1599, anfangs Franziskaner, hernach auf der Universität zu Wittenberg gebildet, ahmte dem Beyspiele der Geflüchteten nach. Er stand zu Greifswald einige Zeit einer der damahligen drey Hauptkirchenschulen vor, wovon bekanntlich die zu St. Nicolai die angesehenste und blühendste war*). Im Jahr 1525 arbeitete er bey einer der Schulen der Stralsunder Stadtkirchen. Er hatte schon in der Mark unter Churfürst Joachim, dem Ersten, für seine Anhänglichkeit an Luther viel Hartes und Schweres im Kerker geduldet. Von Stralsund eilte er wieder Wittenberg zu. Froh nahm ihn von dort die Petri Gemeinde zu Hamburg auf. Bugenhagen führte ihn selbst bey derselben als Pastor ein, wo-

---

Bonn, anfangs Rector zu Lübeck, heißt im Indic. libror. prohibit. (Cornel. Schultingii) stultus et arrogans homo, animo haeretico. Als Rector hieß er: Vir latine, graece et hebraice edoctus quique et soluto orationis genere et metris incluso valuit, idoneus juventutis magister, insignis pietate pp. Unter seinen Arbeiten machte das Chronicon Lubecense ihn am bekanntesten.

*) Dr. C. G. N. Gesterding's pommersches Magazin, Theil 1, gr. 8, Greifswald und Stralsund 1774 und 75, Seite 101. Der Verfasser hat Aepins, Seite 103, am Ende, nicht erwähnt. Wohl aber Michael Lobes in seiner kurzen historischen Erzehlung wie das heilsame *Reformations*-Werk durch den Dienst Herrn Christian Ketelhudten, als den ersten Evangelischen Prediger in Stralsund angefangen und fortgesetzet worden, Stralsund 1723, 4, Seite 46, Note 40). *Joh. Mölleri Cimbria literata*, Tom. II, pag. 17—25 setzt das Jahr 1525 als das Jahr seines stralsunder Schulamtes an. Und füget zu: officiis autem apud Pomeranos eosdem minoribus functus est ecclesiastiois. Er wohnte ebenfalls dem Flensburger Colloquio bey. Arbeitete auch mit Bugenhagen den Entwurf zur Verbesse-

selbst er durch des Senateswahl zuletzt die Stadtsuperintendentur erhielt.

Georg Normann trat ab. Auch Gerson ging. Knoph, Andreas, wanderte nach Riga. Dort wurde er der Urheber der Kirchenverbesserung *).

Die Luft stand noch immer dunkel und trübe. Doch lag nur Ohnmacht mit Stärke im Kampf. Es war am Tag', „was Georg beschloß, rühre bloß vom Camminer her. Wie Erasmus schon zu Bogislav's Lebzeiten sein Ansehn und seinen Einfluß gemißbraucht, so wende er es schier als Georg's Präceptor, fortdaurend, mit Uebermuth, auf das Trötzigste an. Aus, aus, riefen Einige mit solchen Bischöfen, man sollte sie mit Lumpen auswerfen" **).

Georg unterließ mittlerweile nicht, sich viel um Stolpe, und wie es da zustehe, zu bekümmern. Colberg,

---

rung der Hamburger Kirche aus. Die Promotionskosten bestritt der Senat, der sich seiner auch in dem Streit, in welchem er sich wegen der Höllenfahrt Jesu verwickelte, annahm und den Gegner aus der Stadt und vom Hamburger=Gebieth wegwies. Bey der Osiandristischen Streitigkeit war er wieder gerüstet. Nicolaus Staphorst hamburgische Kirchen=Geschichte, Theil 2, Band 1, Hamburg 1729, 4, Seite 205.

*) *Winther.* Andreas Knophius cum Joachimo Möllero, adductis scholasticis Livonis, Rigam, ad fratrem Jacobum, Canonicum, profectus, mox ad Ministerium illius ecclesiae in aede divi Petri vocatus est, ubi, exemplo pastoris Treptoviensis, acriter in foedas nundinationes, idola et mores sacrificiorum pontificiorum invectus, doctrinam de justitia fidei seu peccatorum gratis, non propter ulla opera aut merita nostra, sed propter solum Christum nobis passum et resuscitatum, credenti donanda praecipue ursit.

**) Note 4. Luthers Worte aus seiner Predigt am Sonntag Misericordias Domini vor Herzog Bogislav in Gegenwart

Cöslin, Greifswald, und wo sich im Lande der Geist der Neuerer regte, behielt er im Auge. Oft wollte es das Ansehen gewinnen, als bewohne er den Vatican *). Philipp den ihm Amalie, die Pfalzgräfinn, gebar, hatte Schreckensaugenblicke wie diese selten oder nie an des Vaters Hofe gesehn. Die Mutter starb frühe, der Sohn kam nach des Landes Sitte und Weise, vom Hause, und an Churfürst Ludewig's Hof.

Günstiger hätte das Glück für den Prinzen nie sorgen können, als durch den Aufenhalt an Ludwig's Seite. Ludwig war duldsamen, verträglichen und wohlwollenden Sinnes. Er wurde mit Recht der Friedfertige (Pacificus) genannt. Er beförderte hierdurch eher die Kirchenverbesserung, als daß er sie hinderte, ob er gleich anfangs dem Pabstthume fest anhing. Als Heinrich, der Achte, von England dieses erfuhr, er, der sich mit Georg von Leipzig so fest gegen Luther verschwor, erwog er viel die Folge und den Schaden solcher Gesinnung. Er mahnte ihn an doch ja, sich doch ja des Gegentheiles zu befleißigen. Ludwig beschloß eifriger Katholik zu blei-

---

Bischof Erasmus von Manteuffel gehalten. „Luther, erzählt Klemzen Seite 224, schalt die Bischöfe, daß sie nicht so gute Hirten wären, wie Christus, und sagte, es wären nur Oelbischöfe, die der Schaafe nicht warteten, sondern lieber auf großen Hengsten ritten, und gute Tage hätten, güldene Kronen aufsetzten und güldene Ringe aufsteckten, so die Hände aufhöben und den Segen gäben, und damit ihr Amt ausrichteten, und sagte: Aus! Aus! mit solchen Bischöfen, man sollte sie mit Lumpen auswerfen."

*) *Herm. Henr. Engelbrechti primae lineae notitiae Pomeraniae Suethicae*, Gryphisw. 1760, 4, pag. 229, 30, N. 5. Georgius, Bogislai filius funditus religionis evangelicae dogmata post Bogislai mortem exstirpare annitebatur, edictaque promulgari fecerat de ejiciendis, mulctandis, carcerandis novis doctoribus pp.

ben. Jedoch ließ er die wilden Reformationsgährungen der Heidelberger mit aller, ihm eigener Weisheit und Sanftmuth beschwistigen. Zog bey den Bauernunruhen den großen, frommen, sanften Melanchthon zu Rath. Und widersetzte sich laut und mit Ernst als man zu Worms im Jahr 1521 mit dem Vorschlage wegen Aufhebung des sicheren Geleites des deutschen Helden der Zeit, Luthers, auftrat *).

Ludwig theilte auch den schönen, edlen Geist dieser Sanftmuth, Milde und Duldsamkeit dem Sohne der theuren Amalie mit. Georgs Abend war da. Es kam bald die Stunde tiefer und langer Mitternacht. Mit der dunkelen Trennungsstunde des scheidenden Vaters von diesem einzigen unmündigen Sohne trat für das Land zu Pomern, und für den jungen Herzog gewiß ein ernster und viel entscheidender Wendepunct des Zustandes der Landeskirche ein. Deß' gedachte Ludwig der Milde, und winkte ihm.

Ludwig's Ahndung, Philipp möge bald ganz verwaiset werden, war erfüllt. Der stattlich gebaute und schöne Georg erkrankte zu Stettin auf Misericordias Domini des Jahres 1531, und verschied Dienstags nach Cantate. Sonnabends darauf ließ ihn die herzogliche Wit-

---

*) Burc Gotthelf Struven's ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchenhistorie, Frankfurt a. M. 1721, 4, Seite 23, §. IX. (Ludwig regierte vom Jahr 1517 bis 1544.) Georg Sartorius Versuch einer Geschichte des deutschen Bauernkriegs oder der Empörung in Deutschland zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, Berlin 1795, 8, Seite 185 u. s. f. „Der Churfürst ließ beides, Ernst und Güte nicht unversucht. Mehr hoffte er von gütlicher, friedlicher Unterhandlung: denn er war ein milder, guter Mann, dem man deßwegen den Nahmen u. s. f.

we beysetzen, und Philipp wurde gehohlt. Für seine schleunige Rückkehr von Heidelberg nach Stettin hatte des verstorbenen Herzogs Bruder, Barnim der Neunte, alles Ernstes gesorgt, denn er wollte sich nicht auf lange Zeit, noch weniger allein mit der Regierung des ganzen Herzogthumes befassen. Schon lange rieth er dem Herzog Georg mit ihm die Herrschaft desselben zu theilen, machte mehr als einen Entwurf wie die Theilung einzurichten sey, und warum? Georg aber wollte auch in diesem Stück nicht von des Vaters Grundsatze abgehen, es blieb das Herzogthum ungetheilt.

Bevor Ludwig der Milde, Philipp's Mutterbruder, den jungen Herzog scheiden ließ, schloß er ihn fest und gerührt an seine Brust. Er hatte ihn lange an seinem Hoflager gehabt, im Jahr 1530 mit sich nach Achen zur römischen Krönung geführt, und viele köstliche goldene Regeln, wie er das Land zu regieren und das Volk zu beglücken habe, ertheilet. Auch die letzte derselben war so groß und herrlich wie alle: „er möge und solle ändern in der Sache der Religion, jedoch nicht schnell. Und, hierbey ergriff er des horchenden Neffen Hand, und sah ihn wünschend und hoffend an, „mit Härte und Grausamkeit nie". Philipp legte auf des Mutterbruders klopfendes Herz gerührt und demüthig seine Hand. Er schied *).

Als er von Heidelberg zu Stettin ankam, war er

*) Christian August Salig's vollständige Historie der Augspurgischen Confeßion und derselben Apologie, bis auf den Anno 1555 geschlossenen Religions-Frieden, Band III, Halle 1735, 4, Seite 515—17. Die Erinnerung Ludwig's theilt Salig mit. Der Zusatz scheint fast bloße Ausschmückung der Abschiedsstunde zu seyn. Cramer wiederhohlt sie auch Buch 3, Kap. 31, Seite 86.

gerade sechszehn Jahre alt. Gerührt nahm ihn Georgs herzogliche Witwe, Philipps zweyte Mutter, auf. Theilnehmend, jedoch voll Wünsche wegen der Landestheilung sein Vatersbruder, Barnim, der Neunte. Willkommen, herzlich willkommen nannte ihn der herzogliche Rath, Jobst (Jodokus) von Dewitz, der oberste*); Jakob Wobeser erschien, und Mehrere der Treuen, welche der väterliche Hof besaß. Bruno, Canzler, blieb kalt**).

Philipp erfüllte bald nach seinem Regierungsantritte des Vaterbruders Wunsch, das Herzogthum wurde getheilt. Durch diese Theilung entstand das Haus Wolgast und Stettin. Der Beschluß wurde im Anfange des Jahres 1534 gefaßt. Erst acht Jahre nachher, Februar 8, 1541, führten die Herzoge ihn aus, wie ja gewöhnlich geschieht, wenn ein großes und wichtiges Werk vorzu-

---

*) Thomas Kantzow's Pomerania oder Ursprunck, Altheit und Geschicht der Völker und Lande Pomern, Caßuben, Wenden, Stettin, Rhügen, aus dessen Handschrift herausgegeben von Hans Gottfr. Ludw. Kosegarten, Band 1, Greifswald 1816, nennt Dewitz „Hertzog Philipsen thund und lassen, wie man saget, die ander hant ist. Ferner, Dewitz lehre (Einsicht, Wissenschaft, Rath), damit er leichtlich alle unsers landes edelleute übersteiget."

In Stavenhagens (Carl Friedrich) topographischen und chronologischen Beschreibung der Pommerschen Kauf- und Handelsstadt Anclam, Greifswald 1773, 4, Seite 491, heißt er: „Jost van Dewitz, hövetmann tho Wolgast." Er verbesserte mit Bugenhagen wie die pomrische Kirche überhaupt, so auch natürlich die zu Anclam.

**) *Winther.* Nonnulli evangelium detestantur uti Cancellarius Nicolaus Bruno. Nonnulli complexi sunt uti Jodocus a Dewitz, qui Aug. Conf. Trept. Philippo obtulit, et pp. Cramer Buch 3, Kap. 31, Seite 86 und 87.

bereiten und zu vollenden ist. Philipp bekam Wolgast, Barnim erhielt Stettin.

Auch diese Herzoge waren nun wohl durch ihre Jahre verschieden, Wunsch, Wille und Absicht derselben aber war sich gleich. Und daher ward wegen der Lage der Kirche und des Ansehens, welches die bischöfliche in Pomern hatte, Erasmus Rufen und Winken fast überhört. Ein gar großer Wechsel der Dinge stand in Ansehung der Kirche bevor. Jodokus von Dewitz, und Männer seines Gleichen, ermunterten hierzu. Das Ende des Jahres 1534 ward demnach folgereich wie es der Anfang desselben geworden war.

Im Herzogthum Wolgast wie Stettin sah es mit dem Kirchenwesen ganz anders als vormahls aus. Stralsund hatte sich iezt feyerlichst für die evangelische Lehre erklärt. Die Abgeordneten der Stadt, welche Herzog Bogislav, wie Unterthanen gebührt, Entstehung, Fortgang und Ende der Trennungsgeschichte berichtet, hatten zwar die Antwort, „dat se scholden dre säven Düvel hebben", erfahren *) Umsonst bathen, und bathen sie noch ein Mahl: „Fürstliche Gnaden wollten doch zurücknehmen ein so viel drohendes, zürniges Wort **)." Mitleidig indeß hatte sie der Tod vor des Herzoges Strafen geschützt, zumahl auch Herzog Georg das Drohwort zu vollführen verzog. Greifswald hing bloß des Hofes wegen der Landeskirche an, daher auch der Abt zu Eldena selbst durch den Rath in der Stadt oft in Verlegenheit kam ***). Im Jahr 1531 aber, am Sonntag nach Tri-

---

*) Klemzen, Seite 228.

**) Wessels stralsundische Chronik, Handschrift.

***) Augustin von Balthasar's Historie des Klosters Eldena und des Hafens Wyck, in J. C. Däh-

nitatis sechs, trat Knipstrov als evangelischer Prediger zu Greifswald in der bisherigen Bischofskirche zu St. Nikolai auf. Die Stadt Barth aber hat sich im Jahr 1533, gleich Stralsund, für die evangelische Kirche erklärt *) Zu Stettin lehrte schon Paul van Rhode, und

---

nert's Pommerschen Bibliothek, Band 5, gr. 8, Greifswald 1756, Seite242—76: (Die Geschichte des Klosters in späterer Zeit findet sich unter meinem Nahmen im Greifswalder wöchentlichen Anzeiger, Jahr 1815, No. 7, 8 und 10): „Da hin und wieder im Lande und in denen Städten das Licht der reinen Lehre aufging, aber der Abt dieses Klosters Edwaldus noch immer fest an dem päbstlichen Aberglauben behängen blieb: so verlor das Kloster fast überall seine Achtung, und der Abt kam dabey sehr ins Gedränge, so, daß er die Jura seines Klosters, wiewol vormalen, bey noch allenthalben florirendem Pabstthum zu verfechten nicht mehr im Stande war. Daher denn auch der Magistrat zu Greifswald sich unternahm, zur Wyke und auf den dortigen Gewässern bey Gelegenheit der Schiffahrt und des damit bewandten Verkehrs allerley Eingriffe, die das Kloster nicht mehr wehren konnte, vorzunehmen. Und bey Hofe wurden seine Beschwerden bey damaligen zerrütteten Umständen, da der eine der herzoglichen Gebrüder, Georg, zwar der päbstlichen, der andere, Barnim, aber der lutherischen (Balthasar bedient sich dieses Wortes. Ecc stieß dasselbe zuerst, als Schimpfwort, gegen Luther aus. Die Verbreitung desselben that Luther so wehe!) Religion zugethan war, auch nicht in attention gezogen u. s. f.

*) Matthias Wichmann's (barthischen Sekretärs) barthisches Chronikon, oder kurtzer Extract auß der Stadt Bahrtt Privilegien vndt ander Schrifftlichen Urkunden, drin die Fundation, Erweiterung, Herrligkeiten, Gerechtigkeiten undt andere successive Zunehmung der Stadt undt waß sonsten Denkwürdiges dabey vorgelauffen, zu finden, mitt grossem Fleiß undt Arbeit zusammen colligiret. Handschrift. Folgenden Auszug der Handschrift liefert J. C. Dähnert's pom. Bibl. Band 1, (1752), Seite 175: „1533 ist das Licht des h. Evangelii allhier zu Barth angegangen, und weil die allhie anwesende Meß-

Luther selbst sandte, aufgefordert hierzu, schon im Jahr 1523 mehrere Briefe dorthin *).

Cöslin hörte Benedict Richestal und Martin Klein. Zu Wollin lehrte Lucas. Garz bekam Thomas Stargardt. Ueberall regte sich ein großer Sinn im Volke. Die Räder des großen Werkes waren alle neu in einander gefugt. Nur noch die Hand, welche die Feder ergriff und einspannte, und die volle und laute Bewegung begann.

Diese Hand kam. Barnim vorzüglich, und Philipp vollendete das Werk. Bey Treptow an der Rhega riß sich in der Priesterbildungsanstalt ein Mönch nach dem Anderen vom väterlichen Kirchenglauben los. Die Bildungsanstalt verschwand. Der helle, reine, und fruchtbare Geist Boldewans, Bugenhagens, Kürike's, Knipstrov's schwebte noch da. Als wollte man auch ihm dort ein Opfer bringen, kor man Treptow zur Ausführung des wichtigen Entschlusses aus. Volk und Herzoge zogen dorthin. In vielen seiner Abgeordneten trat das Land gleichsam zusammen. Alles glaubte, und hatte Grund zu glauben, dort werde und müsse etwas Großes geschehn. Rasch verfuhr hierbey Herzog Barnim der Neunte. Bedachtsamer Philipp, der Erste. Eingedenk des Wortes, was er beym Abschiede zu Heidelberg gab. Längst indeß und auf dem allein sicheren Wege

---

pfaffen die Kirchen eingehabt, und Ern. Joh. Blogk, welcher der erste evangelische Prediger allhier gewesen, in die Kirche nicht gestatten wollen, als hat er ausser der Stadt auf dem St. Jürgen Kirchhofe seine Predigt gehalten, und zwar auf Esto mihi."

*) Siehe dessen Schrift gegen Libor Schwichtenberg, Note 18, am Schluß. Diese Schrift ist verloren. Dähnert's pom. Bibl. Band 1, Theil 3, Seite 94. Lutheri Oper. Jenens. Tom. VII. Cramer, Buch 3, Kap. 9.

hatte Dewitzens Weisheit des Fürsten Geist gelenkt *). Der Entschluß war gereift. Einmüthig traten Herzog Barnim und Philipp, Herzoge zu Pomern, am Dreyzehnten des Decembers (dem Luciätage), des Jahres ein tausend fünf hundert vier und dreyßig bey: der evangelisch. Kirche und Augspurgischen Confession. Vermöge des Treptower Landtagsabschiedes vom 13. Decemb. 1534.

Wer indeß hat diesen Landtagsabschied zu Treptow an der Rhega vom 13ten December des Jahres 1534, bis ietzt gesehn, und wie, und wo? Das ist es, was freilich einen Jeden Wunder nimmt, und woher in Ansehung desselben eine gedoppelte Meinung und Ueberzeugung verbreitet ist, welche, sonderbar genug, die eine die andere völlig aufhebet und sich entgegenstehet.

Johann Carl Dähnert zu Greifswald erklärt: „Unsere Geschichte und Nachrichten thun oft mancher Stücke, als wirklicher Publicate Erwähnung, die es allem Ansehen nach nie förmlich gewesen sind, oder überall verschwunden seyn müßten. Auf einen Abschied z. E. von dem so merkwürdigen Landtage 1534 beruft sich jedermann in der Reformations-Historie dieser Lande, und die Kirchen-Ordnung selbst. Alle Verzeichnisse solcher Abschiede haben ihn auch an der Spitze; und daher ist er auch in meinem ersten Entwurf unter die versprochenen

*) Cramer nennt Dewitz einen Mann großen Ansehens, adelichen Standes, Weiß, verständig und gelehrt, Buch 3, Kap. 31, Seite 87. Ebendaselbst: Dewitz ließ nicht ab, ihm die Schriften Lutheri, Philippi, Pomerani, insonderheit die Bibel, und die Augspurgische Confession in die Hände zu bringen, welche der Herzog mit großem Fleiß und Ernst, der Sachen gewiß zu seyn, gelesen hat.

Stücke aufgeführt *). Ich muß aber iezt glauben, daß erst eine Zeit hernach die förmlichen Abschiede auf Landtägen hier üblich geworden, und daß er nie als eine Acte vorhanden gewesen. Könnte mir jedoch Jemand Nachricht geben, ob er von der Wirklichkeit dieser Urkunde gewiß versichert sey, oder sie selbst schaffen, werde ich solches für meine unfruchtbare Mühe noch als eine Vergütung ansehen und mit dem ergebensten Danke erkennen" **). Dähnert's Meinung pflichten noch jezt Viele der gelehrtesten Männer dieses Landes im Stillen bey.

Eine andere Partey ist einer gerade entgegenstehenden Meinung zugethan. An ihrer Spitze steht Hermann Heinrich Engelbrecht, (Note 41, †). Die *Delineatio Status Pomeraniae Suethicae, Gryphis-*

---

*) Dessen historische Einleitung in das Pommersche Diploma-Wesen mittlerer Zeiten, Greifswald 1766, 4, Seite 30, No. 67. Dähnert untersucht, ob man von der Wirklichkeit des Treptowischen Landtagsabschiedes überzeugt sey? Besteht aber nicht (Vorrede) auf eine schriftliche Publication desselben. Hermann Heinrich von Engelbrechten *Observ. forens. Specim. III, Observ.* 97, brachte Dähnert auf die Spur, daß ein durch den Abt zu Campe, der zu päbstlichen Zeiten Pommerscher-Geheimer-Kirchenvisitator war, extrahirtes Mandat des Kaiserlichen Kammergerichtes wider diesen Landtags-Schluß interponirt worden, auch die Land- und Ritterschaft wegen des Punctes der Secularisirung der geistlichen Stifte sich dagegen gemeldet habe,

**) Sammlung gemeiner und besonderer Pommersch und Rügischer Landes-Urkunden, Gesetze, Privilegien, Verträge, Constitutionen und Ordnungen. Zur Kenntniß der alten und neueren Landes-Verfassung insonderheit des Königlich-Schwedischen Landes-Theils herausgegeben. Erster Band, Stralsund 1765, Folio, Vorrede, Seite 6.

waldiae 1761, 4, *Cap. v, de statu Pomeraniae ecclesiastico*, nimmt Seite 229, Note 5) daß der Landtagsabschied vorhanden war, als ausgemachte Thatsache an.

Lauter erklärt indeß F. W. von der Osten zu Plate: „so unerwartet als dieß Dokument mir in die Hände gefallen ist, hoffe ich, soll auch noch einmal das Original des berühmten Landtags-Schlusses vom Jahr 1534 aufgefunden werden. Denn daß er würklich publiciret, folglich abgefasset worden, bezeuget die hier mitgetheilte Resolution, und er ist vermuthlich aus misverstandnem Eifer an die Seite gebracht" *).

Johann Carl Conrad Oelrichs ist der Meinung, „der Landtagsabschied sey publicirt. Er folgert dieses daraus, daß hin und wieder Nachrichten von dessen Inhalte in gedruckten Schriften vorkommen (?), und

---

*) Pommersche Sammlungen. Herausgegeben von Thomas Heinrich Gadebusch, Band 2, Greifswald 1786, gr. 8, Seite 98, Note. Von der Osten theilt Herzog Barnim's IX Resolution an seine Ritterschaft mit, betreffend den treptowschen Landtags-Schluß vom Jahr 1534, Seite 98 bis 112. Mehrere Stellen derselben zielen auf einen Abschied. Als: „was am nähesten durch uns zu Treptow von wegen der Religion und daran hangenden Sachen geordnet und publiciret." „So schicket sich auch, daß nach beschlossener und publicirter Ordnung." Fast möchte der Streit über den Landtagsabschied leichter beendiget werden, wenn die Parteyen den Begriff selbst genauer ins Auge faßten. War dieser Abschied so förmlich abgefaßt, wie gewöhnlich; oder nur eine ganz allgemeine Bekanntmachung dessen, was beschlossen worden, aber noch näher zu ordnen sey?

Wenn er sagt „Aus misverstandnem Eifer, so stimmt er mit Dähnerts Diploma, §. 11, Seite 29 überein (Note 22): da die Mönche hier im Lande aus den Erfahrungen anderer Gegenden ihr Schicksal vorhersehn konnten, so wird in den Jahren,

die Pommersche Kirchen-Ordnung selbst dessen erwähne. So auch aus Herzog Philipp's Rescript an die Ritterschaft, Wolgast am Sonntag nach Matthäi 1535. (Herm. Heinr. Engelbrechts *Observ. Forens. Access. ad Mevii Decis. Spec: III, Observ. XCVII).* Endlich, aus der Stände Erklärung wider diesen Landtagsabschied. Nach Wachsens (Colberger Pastors) Berichte, soll diese im Stiftsarchive zu Colberg aufbewahret seyn *).

Thomas Heinrich Gadebusch glaubte schon im Jahr 1786, er müsse vorhanden gewesen seyn; doch frage es sich noch, ob er als ein förmlicher, verfassungsmässiger Landtags-Abschied zu achten und dafür angesehen sey? **) Im Jahr 1788 erklärte er: der Treptowsche Landtagsabschied vom Jahr 1534 wird von allen einheimischen Schriftstellern angeführt, und doch ist er bisher nirgends zu finden gewesen. Dieß verleitete Dähnert zu der Vermuthung (siehe den Text zu Note 41). Allein der letzte Theil dieser Vermuthung fällt weg, da wir bekanntlich ja Landtagsabschiede schon von 1526 haben. Daß zu Treptow ein förmlicher Abschied abgefaßt und ausgeliefert worden, wird daraus wahrscheinlich, daß

---

ehe die Reformation 1534 hier wirklich zu Stande kam, aus den an Schriften reichen Klöstern vieles bey Seite gebracht, vieles aus Muthwillen vernichtet und verwahrloset seyn. Was die Mönche selbst nicht thaten, geschah von ihren Gegnern. Diese wurden so sehr lutherisch, daß sie alles verachteten und haßten, was von päbstischen und mönchischen Zeiten her da war."

*) Fortgesetzte historisch-diplomatische Beyträge zur Geschichte der Gelahrtheit besonders im Herzogthum Pommern, Berlin 1770, 4, Seite 19 und 20.

**) Pommersche Sammlungen, Band 2, Greifswald 1786, Seite 74, (†).

alle damaligen Verhandlungen, die Klage des Abts zu Nienkamp; das Mandat des Kammergerichtes und die Antworten der Herzoge an die Ritterschaft und an die Städte sich ausdrücklich auf einen Abschied beziehen. Sollte er sich nicht im Archiv des Reichskammergerichts finden *)?"

Der Treptowische Landtagsabschied vom 13ten December des Jahres 1534 dürfte nun noch ein Mahl aufzufinden seyn, oder nicht, weil er nie förmlich wie er mußte ausgefertiget ward, der Landtag selbst hörte aber so gut als auf. Die Geschichtschreiber merken an, „der Adel sey aufgebrochen". Und, setzen Einige hinzu, „noch selbigen Tages **.) Barnims IX Resolution zu Folge bathen sie sich eine Frist aus. Der höhere Adel allein zog davon". Dieses wäre denn die helle Seite der Begebenheit, die dunkele bliebe jene. Wie aber, nahmen und zeigten etwa die Herzoge sich nach der Adelichen Meinung, zu bestimmt? Sahen sie sich vielleicht schon als Herren des Episcopalrechtes an? Hatten sie den Augenblick, der ihnen um selbiges zu ergreifen, der günstigste zu seyn schien, schon so gut als benutzt? Damahls wohl noch nicht. Der Fall trat bald hierauf ein. Zunächst druckte der Adel,

---

*) Schwedischpommersche Staatskunde, Th. 2, Greifswald 1788, gr. 8, Seite 185, a).

**) Herzog Barnims IX Resolution an seine Ritterschaft, betreffend den treptowschen Landtags-Schluß vom Jahr 1534 (Gadebusch Pom. Samml. 2te, V und VI Heft, Seite 69: „jedoch erfordert Gelegenheit der Sachen zuvor und ohn das geschicht, was am nähesten durch uns zu Treptow von wegen der Religion und daran hangenden Sachen geordnet und publiciret hier zu erholen, darumb, daß fast das mehrentheils von euch vor obberührter Publication von Treptow freventlich verritten."

als er den Landtag verließ, über den Schritt des Hofes seinen Unwillen, Unmuth, und die Lebhaftigkeit wie den Umfang seiner Abneigung aus. Auch wich er weise der Uebergewalt. Jedoch, durchaus eines und eben desselben festen Sinnes mit den Herzogen erschienen auf dem Landtage und blieben die Städte. Bilder der Heiligen, geweihete Statüen trugen sie fort. Die Kunst betrauerte Verluste wie diese in diesem Theil des deutschen Nordens nicht. Schwerlich stellte man jene Gebilde menschlicher Erfindungskraft und des Geistes in den Kirchen auf, welche die Natur als Muster auch durch nachgeahmte Darstellung hervorzuzaubern vermag. Wallfahrten, Meßopfer hörten schon auf. So viel möglich, tilgten sie iezt noch viele andere ähnliche Spuren der vorigen Kirchenverfassung aus. Welche Frucht sie hierdurch schafften, ging bald hervor. Ueberall im Lande schlugen die Herzen im Volk ihnen entgegen. Die Herzoge standen gleich den Städten fest und innigst vereiniget zu des Volkes und Landes Wohl. Philippsen leitete „Dewitz, seine andere Hand". Sie hatten lange und reiflich die Sache beprüfet. Sie luden Johann Bugenhagen zu Wittenberg zu sich nach Pomern ein.

Pomern war Johann Bugenhagens Vaterland *). Sein Geburtsort Julin bey Stettin. Das Geburts-

---

*) Ein langes Verzeichniß vieler über Bugenhagens Leben herausgekommener Schriften enthalten Ludwig Wilhelm Brüggemanns Beiträge zu der ausführlichen Beschreibung des Königlich Preußischen Herzogthumes Vor- und Hinter-Pommern, Stettin 1800, 4, Hauptst. 1, Abschnitt XIII, Kirchengeschichte, Seite 193—95.

Lebensbeschreibungen und zwar mit Bugenhagens Kupfer das Pom. Archiv Band 3, No. 3, Stettin 1784, gr. 8, Seite 154—61. Doch dürfte dieses Kupfer, wie das in vieler Hinsicht

jahr das Jahr 1485, der Tag Junius 24. Die Universität bezog er 1520. Natürlich, die einheimische, zu Greifswald. Um sich zu Greifswald wie er sollte, mit Nuzzen aufzuhalten, wurde in jüngeren Jahren das Studium der Grammatik sein Lieblingsstudium, wie nach der herrschenden Sitte des zwölften Jahrhundertes Niemand sich

---

dagegen zurückstehende in Schröckh's Abbildungen und Lebensbeschreibungen berühmter Gelehrten, Sammlung 1, Leipzig 1764, 8, Seite 151—61, *Lucas Cranach's Stammbuche* weichen, *enthaltend die von Ihm selbst in Miniatur gemahlte Abbildung des den Seegen ertheilenden Heylandes und die Bildnisse der vorzüglichsten Fürsten und Gelehrten aus der Reformationsgeschichte*, Fol. Tab. VIII.

Johann David Jänkens ansführliche und mit Urkunden versehene Lebens-Geschichte des vortrefflichen Kirchenlehrers Dr. Johann Bugenhagens, sonst auch Dr. Pommer genannt, herausgegeben von Dr. Johann Carl Conrad Oelrichs, Rostock und Wißmar 1757, 4. (Eigentlich das erste Stück von Johann David Jänckens gelehrten Pommerlande, worin die Historie aller sowohl in Pommern gebohrnen, als auch anderer in Pommern gestandener oder verstorbenen Gelehrten, die sich durch Schriften bekannt gemacht haben, zum gemeinen Nutzen und Vergnügen mitgetheilet wird. Der erste Tomus von den gelehrten Theologis, 1734, 4. Die Unternehmung fand nicht die gehörige Unterstützung, und es kam kein zweytes Stück heraus).

Melanchthons Orat. (Note 1) zu Wittenberg unter dem Titel gedruckt: *Oratio de vita reverendi viri Domini Joh. Bugenhagii Pomerani* qui fuit Pastor ecclesiae Dei in oppido Saxoniae Witteberga, et Lector in Academia annos sex et triginta, *recitata a Petro Vincentio Vratislaviensi*, Decani Collegii Philos. in renunciat. gradus Magisterii Anno 1558 die IV Aug. Witteb. ex offic. Viti Crentzer, Duod.

Christian Zickermann's historische Nachricht von den alten Einwohnern in Pommern, auch von deren Religion und Bekehrung, insbesondere der St. Petri und

weder mit Philosophie, noch weniger aber mit Religionswissenschaft oder dem Rechte früher zu beschäftigen heraus nahm, als bis er sich durch das Lesen der ersten und größten Schriftsteller, der Griechen und Römer, gehörig

Paulkirche zu Stettin, Stettin 1724, 4, führt Seite 101—6 mehreres von Johann Bugenhagen aus. Auch die *historia Episcop. Caminens.* Cap. XLIV: de *Johanne Bugenhagio, designato Episcopo Caminensi.* Luthers Tischgenosse, Johann Mathesius (Historien, von des Ehrwirdigen inn Gottseligen theuren Manns Gottes, D. Martin Luthers, Anfang, Lehre, Leben, standhafft bekenntnuß seines Glaubens und sterben, ordenlich der Jarzal nach, wie sich solches alles habe zugetragen, beschriben durch Herrn *M.* Johann Matthesium den eltern. Gedruckt zu Nürnberg, durch Cat hartnam Gerlachin und Johanns von Berg Erben, 1583, 4), erzählt (Predigt 16, Seite 192): Herr Philippus fein artig pfleget zu sagen: „D. Pomeranus ist ein Grammaticus, der legt sich auf die Wort des texts, Ich bin ein Dialecticus, sehe darauff wie der text an einander hangt, unn, was sich Christlich mit gutem grund drauß spinnen unnd folgern will lassen, Doctor Jonas ist ein orator, der kan die wort des Texts herrlich und deutlich außsprechen, erklären und zum marckt richten, D. Martinus est omnia in omnibus, des Wundermans und erwehlten Werkzeugs rede und Schrifft hat hende und füß, und bringt durch hertz und marck, unnd lest sein scherpff und trost hinder jm, in vieler leut hertzen." (Des herrlichen, bescheidenen Philipp's)!

Noch einige Stellen dieses schätzbaren Schriftstellers in Beziehung auf Bugenhagen: „neben dem theuren unnd erbeitsamen D. Johann Bugenhagen auß Pommern, welchem die Kirch und Superintendenz zu Wittenberg befolhen." Und, Seite 556: „wie auch Doctor Pommer den Catechismum stettig bey sich getragen, und die ordinanden hardt angeredt, daß sie solches Buch nit achten."

Georg. Henr. Goetzi (Sup. Lubec.) de Joan. Bugenhagenii meritis in eccles. et schol. Lubecens. oratio (1703, 4) recitata; *Joan. Frid. Mayeri* Orat. inaug. quantum ecclesia

vorbereitet hatte *). Dabey war er Freund der Tonkunst. Sie stand auch bey ihm als einem Magister der freyen Künste der Grammatik zur Seite. So war es Geist der Zeit. Für Bugenhagens Lieblingswissenschaft

universa Pomeraniae Joan. Bugenhag. debeat, Sedini 1701, 4; *Peter Eckermann* de Joh. Bugenhagenio, Pomerano, Upsal 1761, berühren mehr das Einzelne und Besondere in Bugenhagens Leben.

M. *Henr. Chstph. Vogt commentatio ethico-historica; de avaritia saepius Clericis temere exprobrata.* Quod illustratur exemplo D. Joannis Bugenhagii, Erf. 1780, 4, 90 pag. enthält pag. 45, pp. §. XLIX eine weitläuftige und wohlgeordnete Lebensnachricht Bugenhagens. Uebrigens bezieht sie sich auf D. Matthias Ratzebergers verläumderische Nachrede, die Melanchthon und Bugenhagen zugleich angriff.

Melanchthon sagt von ihm, als er in seinem dreyßigsten Jahr zu Wittenberg angekommen, und Luther gesprochen habe: addebat jam in viro docto et non rudi aetas judicii gravitatem. De multis igitur doctrinae membris cum Luthero colloquitur, erat natura non solum capax doctrinae sed etiam avida, et accendebant aviditatem tempora, semina graecae linguae quoque spergebantur. Flagrabat studio discendi juvenis, et cupide legebat veteres linguae latinae scriptores et se in scribenda soluta oratione et in componendo carmine exercebat. Ferner: cum Grammaticam et Musicam didicisset, in Academiam Gryphiswaldensem missus est, Ibi et tyrocinium linguae latinae melius habuit et dialecticen et elementa physicis didicit.

Cramer, Buch 3, Kap. 52, Seite 147: er war ein freymüthiger (offener, gerader) fröhlicher Mann, und fertigen Gemüths."

*) Meiners historische Vergleichung der Sitten und Verfassungen, der Gesetze und Gewerbe, des Handels und der Religion, der Wissenschaften und Lehranstalten des Mittelalters mit denen unsers Jahrhunderts in Rücksicht auf die Vortheile der Aufklärung, Band 2, Hannover 1793, 8, Seite 586, 87.

war zu Greifswald vorzüglich gesorgt. Ein Geist wie der seinige fühlte und genoß den Segen jener öffentlichen wissenschaftlichen Bildungsanstalt. Manche kleine Früchte oft schon gelingender Versuche in Aufsätzen, dichterischen und anderen, regten immer mehr edles Selbstvertrauen auf. Bugenhagen schritt sichtbar weiter. Mit der Grammatik hatte er den Theil der philosophischen Studien, welchen man dem jungen Theologen vorzüglich anpries, Dialectik, in Verbindung gebracht. Ins besondere noch einen anderen Zweig der Philosophie, Naturlehre.

In einem Lebensalter, worin ein junger Mensch, der seine Geisteskraft von Jugend an für den großen, und ehrwürdigen Zweck wissenschaftlicher Bildung entwickelt hat, schon über sich selbst nachzudenken anfängt, und sich auf der großen Irrbahn des Lebens auch schon zu regieren versteht, kam Bugenhagen zu Greifswald an. Es war sein zwanzigstes. Bescheiden, still, anständig, nur für die Wissenschaft da, so wie er sich auch bey seinem Eintritt in Wittenberg betrug, wandelte er in der Universitätsstadt. Hegius, Rodolph Agricola, Hermann Busch, und ähnliche Schriftsteller zogen ganz die junge Seele an. Dabey war er fromm, und hing ganz an Religion. Ihr stilles Heiligthum mußte auch frühe das Innere des Jünglinges seyn, der ihr öffentlicher Herold zu werden bestimmt zu seyn schien. Ein wahres Glück, daß der Roterdamer Schriftsteller ihn unterwies. Erasmus hat wie Tauler auf Luthers Bildung unverkennbar einen entschiedenen und wichtigen

---

*) Elementa doctrinae christianae didicit. Accesserunt et Erasmi lucubrationes quae taxant Monachorum histrionicam. Regulam igitur amplexus est: adorabis Dominum Deum tuum.

Einfluß gehabt, und auf die verbesserte Kirche überhaupt. Auch dadurch, daß er Bugenhagens Sinn zum Hohen, zur echten Gottesanbethung erhob. Uebrigens ruhte in dieser Hinsicht Bugenhagens, des Aelteren Geist auf dem Sohne. Dieser, der Vater nähmlich, war ein gottseliger Mann. Er lebte als Rathmann zu Julin.

Zur Zeit großer Bewegungen in der Kirche kam Bugenhagen zu Greifswald an. Doch rief ihn sein Schicksal bald von da ab. Er erhielt zu Treptow einen Wirkungskreis. Eine ausgezeichnete Treue in dem neuen Beruf, ein immer regerer Fleiß, ein Geist inniger Frömmigkeit, der in dem Worte mächtiger wehete, wenn er auf der Freunde Bitte, dann und wann auch zur Kanzel ging, breiteten Bugenhagens Ruf überall in Pomern aus. Wie Staupitz einst Luther aus seinem Kloster nach Wittenberg rief, so stand auch Valentin Stoyentin an Bugenhagens Hand, und brach ihm die Bahn. Bugenhagen sollte der erste Erzähler vaterländischer Geschichten seyn. Sein Nahme glänzte auch heller als die Pomerania erschien *)

Ueberzeugung, Glaube, Geistesstärke führten ihn bald aus Belbuck nach Wittenberg. Der gelehrte Suave, Luthers Freund, hatte von dort aus auf ihn nach Bel-

*) Siehe Note 22. Usus est Buggenhagius, ut variis locis ipse refert, in opere componendo, principum praesertim diplomatibus, ad quae liber ei aderat accessus, chronicis Helmoldi, Polonorum, Conradi a Lichtenau, aliorumque. Praeterea varia e curia Stettinensi, scriniis monasterii Belbucensis, atque Gryphiae collegit, historiam Pomeraniae spectantia. Libri ejus stylo eleganti etiam commendantur, ita ut facile ex hoc opere colligas, virum eum fuisse eximiae doctrinae, egregiique ingenii. Veram historiam posteris tradendi illi stetisse consilium, nemo negabit, nam

buck hin den Blick hingelenket. Auf Luther ruhte schon lange Bugenhagens Auge, und daher auch auf Wittenberg. Die Schülerhändel und Mönchsauftritte zu Treptow waren ihm ein Fingerzeig von Belbuck vor dem völligen Ausbruche des Kampfes und Gegenkampfes zu gehn. Daher war er früher als viele seiner Schüler, die ihm folgten, früher als Boldewan, da, welchen Bogislav's des Zehenten Strenge einige Zeitlang festhielt.

Kurz vor Luthers Abreise nach Worms kam Bugenhagen zu Wittenberg an. Er sah also noch den Mann, dessen Heldenseele ihn bis zur Begeisterung fortriß. Bey gleichgestimmten edlen Seelen bedarf es keiner langen Zeit, um sich einander zu nähern. Luther durchschaute bald seinen Freund. Wirklich gehörte Bugenhagen auch zu den gutmüthigen, redlichen Menschen, in deren Geist kein Falsch ist. Luther's Blick hatte sich nicht in Bugenhagen geirrt. Seine stille Arbeitslust hatte sich bald als er die Bücher der Psalme zu Wittenberg las, den Zuhörern erprobt. Männlich stand er gegen die Verirrten zu Wittenberg auf, deren wilder Eifer voll des Wahnes, er müsse die Statüen der Heiligen und so viele aufgestellte Gemählde zerstören, so manchen Tempeln ihre köstlichsten Schätze, dem Kunst-

---

simplex ejus et prisca fide ornatus animus ubique elucet; facta sicut evenerant, refert, dubias sibi priscas traditiones lectorum judicio permisit: unde fit, ut supra medii aevi scriptores, inprimis monachos longe emineat; ac si a veritate aliquando invitus aberraverit, id magis temporum, quibus vixit, quam ipsius ingenio, vitio vertendum esse, nos quidem arbitramur. *Barkow*, pag. 5, 6.

Melanchthon sagt: — (omnia) ordine et prudenter descripsit. Nec diligentiam tantum et fidem probant hi, qui legerunt, sed etiam formam operis et orationem.

fleiß viel Herrliches und Großes entriß. Die Kirche selbst, diese erste und treue Pflegerinn alles Trefflichen und Schönen, deren Heiligthümern die Zeit solche Denkmähler lieh, brachten die Bilderstürmer in den Ruf, als verschmähe sie, was ihr Geist am lautesten erhebt. Die Universität wetteiserte daher mit der Stadt, Bugenhagen in Wirkungskreise, wie sie sich für ihn schickten, einzuführen. Oft rief Luther aus, „er habe in Bugenhagen der Kirche einen echten Bischof geweiht". In Beziehung auf Sachsen, Hamburg, Lübeck, Pomern, Dänmark, Norwegen, Schleswig und Holstein traf dieses ein. Der echte Bischof segnete selbst die Ehe Luthers mit der von Bore am 13ten Junius 1525 ein. Und sprach im Jahr 1546 Worte tiefer Trauer und bitteren Schmerzens über die zu Wittenberg angekommene Leiche Luthers aus *).

Ueberhaupt ragte Bugenhagen nicht als ein großer, seltener Mensch hervor, in dessen Nähe man sich beenget fühlt. Tiefblick, außerordentlicher Scharfsinn, Gewandtheit und jene Ueberlegenheit, welche Andere ihre Kraft nur zu gerne fühlen läßt, zeichnen ihn nicht aus **). Doch fesselte er durch Vorzüge, die äußerst liebenswürdig sind, durch Geist, Gemüth, Frohsinn, Treue, Zuverläßigkeit und feste Hingebung die Freunde; durch

*) Die Ausgabe derselben; Rostock, gedruckt und verlegt durch Joachim Fueß, Anno 1634, 4, 17 Seiten, mit Einschluß des Somnii Frideri Sapientis, Electoris Saxoniae, 23 Seiten, ist häufig im Umlaufe.

**) Plancks protest. Lehrbegriff, Band 2, Seite 267 und 68. „Bugenhagen hatte sich um deswillen, was er in einem gedruckten Briefe an Dr. Hessen zu widerlegen gesucht, offenbar nicht auf diese Art vordrängen dürfen, denn seine meisten Einwürfe waren nicht nur alltäglich, sondern er verdarb ei-

Fleiß und Ausdauer im Unglück der Zeit die Universität und seine Gemeinde; und durch das, was er leistete, und wie er sich dabey betrug, das braunschweiger Fürstenhaus und den dänischen Königshof. Hamburg achtete hoch den sachverständigen, wohlerfahrenen, und mit Kenntniß der Menschen das Kirchenwesen anordnenden Mann. Lübeck den unverdroßnen, umsichtigen und frommen. Auf Bugenhagen richteten die Städte in Pomern ihre Hoffnung zu Treptow *), und ihm vertrauten die Fürsten. Sie bezahlten nur eine alte, lang haftende Schuld. Würdig jedes Vertrauens hatte ihn Sachsen, Braunschweig genannt. Hamburg, Lübeck pflichtete bey. Das

---

gentlich einige gute, weil er nicht damit umzugehen wußte. Aber daß sich der gute Pommer dabey einfallen ließ, mit Zwinglin im Tone eines Lehrers zu sprechen, und sich das Ansehen zu geben, als ob die Widerlegung seiner Beweise gar keine Mühe koste, dies konnte ihm dieser wohl nicht hingehen lassen. Er bemüht sich daher ihre Schwäche und vorzüglich die Schwäche des Mannes, der sich etwas darauf zu gut thun konnte, recht beschämend sichtbar zu machen. Es gelang ihm so gut, daß man anfängt zu wünschen, Luther möchte bald selbst auftreten, um seine Sache zu führen, ehe sie unter den Händen solcher Vertheidiger verdorben wird."

*) Copie der artikel so de Steder to Treptow ouer gegeuen, vnd der Fürsten Antwort. (Aus dem Anclamer Rathsarchive.) „Und willen darmit gestellede ordeninge angenamen hebben nicht allene sonder ock gebeden, dat J. F. G. mit der Visitation upt forderlichste verfaren wollen, ock den Herrn Doctor Buggenhagen darhen vermöge, dat S. W. de Visitation wolle vulforen helfen, und ohn notrost und gelegenheit iderer Stat alle dauth ordnen und stellen." Auch bey Gadebusch am angeführten Orte, Seite 115. Und Seite 116 daselbst: „Tom IX Hint — dat ere G. mit Doctor Buggenhagen handeln willen, damit he sick des Visitirens in den Steden willen understau."

Denkmahl seines Fleißes stand im Vaterlande fest, selbst in den Trümmern Belbucks. Leuchtender in der Pomerania. An einen vielerprobten Sohn des Landes wandte sich also Hof und Volk. Hoffend auf ihn war der Blick. Das Beßre zu ordnen sein Wunsch. Eine schöner Anblick, wenn das Vaterland dem erprobten Verdienste bey einer solchen außerordentlichen Begebenheit die Bürger Krone vor Anderen reicht! Die glänzendere both der Hof ihm nach Erasmus Tode an. Die erste nahm er an. Er wollte und konnte nützlich werden. Die letzte mochte er nicht. Sein Wort war, „bene vixit, qui bene latuit"! Wittenberg, der Kreis der Freunde, in welchem er stand, Luther, Melanchthon, Tilemann Heshus und Andere; die Geschäfte, welche man ihm dort übertrug, und der wichtige Einfluß, den er auf die Bildung der Menschheit gewann durch das, was er zu Wittenberg von der Kanzel vortrug, und ins besondere als Lehrer im Hörsahle sprach, dieses war ihm ein zu theurer Preis, er mochte nicht der neue Bischof zu Cammin seyn *). We-

*) *Melanchthon.* Nec a sua statione discessit. Cumque ad magnas opes, et Episcopi splendorem in Daniam et in Pomeraniam, et quidem ab optimo Rege, et ab optimo Principe vocaretur, nunquam voluit hunc tenuem nidulum relinquere. Ac saepe dicentem audivimus, intelligere se quantum onus sit quaelibet Academia, quia inde difficillimarum controversiarum dijudicatio petitur, et liberum est dicere sententiam cuilibet, etiam ingratam alteri, se posse habere opes et otium, si sit alibi, et tenere talem locum, in quo suis sententiis non facile alii adversentur. Sed tamen se ab Academia non discessurum esse, quia non dubitet hanc vocationem, ad solius Ministerii Evangelici labores et pericula factam, divinam esse, nec se alibi voluptates et opes quaesiturum esse.

niger hatte zu diesem Entschluß die Veranlassung dieser Wahl mitgewirket *).

Bey dem Geschäft der Verbesserung der pomrischen Kirche, welches Bugenhagen nach dem Treptower Landtage, im Jahr ein tausend fünf hundert fünf und dreyßig anfing, begleiteten ihn hie und da die Fürsten. Als Freund und Rathgeber in Ansehung einiger Gegenstände, stand ihm vorzüglich und überall Jodocus von Dewitz zur Seite, wie in Städten und Feldklöstern so überhaupt wohin das Geschäft zu reisen geboth.

---

*) *Historia Episcop. Caminens.* cap. XLIV. Hoc temporis Illustriss. Pomeraniae duces discordes fuerunt in eligendo episcopo. (Erasmus starb October 17, 1545.) Alter Barnimus Ludovicum, Comitem de Eberstein, adhuc juvenem praesentavit; alter, Philippus, Jacobum de Zitzevitz. Et cum convenire non possent, tertium paribus suffragiis nominarunt Bugenhagium, ut pedetentim tolleret, quae irrepserant in Pomerania. Sed episcopatum repudiavit, contentus sua sorte et memor versiculi: crede mihi, bene qui latuit, bene vixit.

Das quae irrepserant bezieht sich hauptsächlich auf die Wallfahrten nach den drey bekannten pomerschen Bergen im Caminerbischofssprengel Polnov, Revicol und Gallenberg. Sie waren der heiligen Jungfrau geweiht. Die Kapelle auf Polnov stand noch 1544, Tag und Nacht den Zuströmenden offen. Prius illud (sacellum) noctes atque dies patuit (1544), neque feris firmari ullis potuit, ut exinde vernaculum proverbium sit enatum; „es steht immer offen, wie die Polnovische Kirche." Error tam crassus fuit, ut vel rustici animadverterent, ut lepida narratus historia de rustico, qui sub nomine Gollenberg pro impetranda remissione peccatorum *Compostellum* ad Jacobum peregrinatum abiit et absolutus quaesivit, num locus quis sanctior esset in mundo? Et cum monachus affirmaret, sanctiorem haberi in monte Gollenberg, iracundus evomuit: quem diabolum igitur hic quaero, cum sub Gollenbergio habitem?

Wie gewöhnlich fing auch in Pomern dieses Geschäft mit dem Aufheben und Einziehen vorzüglich der Feldklöster an. Der Anfang war mit Belbuck *) gemacht. Jetzt schritt man zu Campe, auch Neucampe genannt, im Lande zu Barth **). So zu Stol-

*) Das schöne und herrliche Prämonstratienser Kloster Belbuck rühmen alle alte Nachrichten. Die Prämonstratienser verliessen es. Bettelmönche kamen und zogen eine Mauer umher. Der Ablaßverkauf stand dem Kloster lange zu. Die Güter wurden mit dem Amte Rügenwalde vereiniget.

**) Campe oder Neucampe soll seinen Namen vom Kloster Altencampe im Stifte Cöln erhalten haben. Die Bischöfe zu Altencampe nannten sich Bischöfe von Neucampe. Neucampe entstand 1231. Es gehörte zur Regel des heiligen Benedicts. Neucampe erweiterte sein Grundeigenthum sehr schnell. Wulfshagen, Lüdershagen, und wie es heißt, bald zwey auch drey andere Güter in der Herrschaft Barth, hatte es vom Kapitel zu Riga gekauft. Unterstützt von Witzlav IV gründete Neucampe 1298 ein Kloster auf Hiddensee, und war im Besitz der Stadt Richtenberg. Albert Georg von Schwarz diplomatische Geschichte der Pommersch-Rügischen Städte schwedischer Hoheit nach ihrem Ursprung und erster Verfassung, (herausgegeben von J. C. Dähnert) Stralsund 1755, 8, Seite 462 und 63. Späterhin fiel Campe Herzog Bogislav XIII zu. Er verwandelte Campe in die Stadt Franzburg, welche, Franz's von Braunschweig, seines Schwiegervaters Nahmens wegen, die Franzburg hieß. Die eigentliche Franzburg, oder das Schloß, welches der Stadt überhaupt den Nahmen gab, ging mit so vielen anderen Schlössern des Landes unter: im dreyßigjährigen Kriege.

Die *Notitia Abbatiarum Ordinis Cisterciensis per orbem universum libros X complexa*, Fol. Colon. 1640, libr. III, Abbatiae Ord. in Pomer. Rugia et Mecklenburg, welche ich im vorigen Jahr zu Göttingen viel gebraucht habe, gedenkt, wie Einige wollen, des Klosters Neucampe nicht. Der historisch-politisch-geographische Atlas der ganzen Welt, (aus

pe an der Peene. Eldena bey Greifswald *). Dann Jasenitz, einer Augustinerabtey. Von Jasenitz zum Jungfrauen-Kloster zu Grimmen. Die Reihe traf eine ähnliche Stiftung zu Bergen auf Rügen. Zu Crummin auf Uesedom. Zuletzt zu Verchen. Mit folgender Erklärung an die Prälaten: „Vormahls, erklärte seinen Ständen Barnim IX, haben auch die von Adel mit grosser Geldschildung in schweren Diensten bey dem Pabst und Seinen, sich halten, Jugend und Gesundheit oftmahls daselbst laßen müßen, und sind gar selten so seelig worden, daß sie Lehn und Prälaturen in den Kirchen Cammin oder andere erwarten, unser Vorschlag aber, oder angestellete Ordnung wendet nicht allein solche Ungeschicklichkeit ab, sondern schaft auch, das

---

Brutzens *Martiniere Dictionnaire geographique et critique* übersetzt), enthält Theil 4, Leipzig 1745, Seite 909 nur das Gewöhnliche. So auch die *Topographia Saxoniae inferioris*, Franckf, 1653, Fol. Novus Campus, vulgo Closter-Camp in Pomerania et Ducatu Zwerinensi Rosetum et Mariae, usitatiori vocabulo Novus-Campus, New Camp dictum, et more gentis Pomeranae, Clooster Camp, filia veteris Campi. Floruit hoc coenobium cum reliquis, hujus patriae usque ad annum 1534, quo misere Abbate et monachis nudatum est, invadentibus res ecclesiasticas principibus Lutheranis, idque juxta evangelium, si placet credere.

*) Der Abt des Klosters schickte um die Zeit unter Anderen auch Anton Remmelding zur Weihe nach Camin. Ein Lutherischer zeigt ihm eine Sammlung von Sentenzen alter Kirchenväter (vorgeredet von Bugenhagen). Remmelding und seine Begleiter erhalten die Weihe. Sie studieren die Sammlung, und bleiben als Evangelische zu Bukow. Andere Mönche dieses Klosters schickten die Herzoge, weil die Mönche es wünschten, nach Wittenberg. Sie studierten daselbst auf Kosten des Hofes.

die Jugend des Ritterlichen Standes, ehrbarlich in guten Künsten erzogen werde" u. s. f. „So wißen wir auch in fernere Berichte dem keinen Zufall zu thun, daß die Closter Güter vom Adel gekauft und für die von Adel gestiftet, und als ein Fundament gelegt worden". „Wir haben auch Niemand aus denselben Clöstern gedrungen, sondern mit Verwaltung derselben etwas Aenderung gemacht. Denn wir haben hierin den Fußtapffen vieler Herrn und Fürsten, so sich in gleicher Gestalt, Sachen gelaßen, auch den Ruhm haben, daß sie zu Füderung adelichs Wesens und Gedeyns sonderlich geneigt und vornehmlich den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Bugislaffs unsers geliebten Herrn und Vaterschafften mit Rath der Vornehmsten und ältesten seiner seligen lieben Räthen, an dem Kloster Belbuck gesehn, gefolget". „So viel aber Jungfrauen Klöster berührt, sind wir nicht ungeneigt ihr Wesen ein Zeitlang anzusehen und zu verfügen, daß die Verwaltung derselben Clöster den Jungfrauen zum Besten gefördert. Nun sieht ihr, daß wir nicht aus leichtfertigem Gemüthe oder Rath, sondern durch eröfnen der Wahrheit gewaltig führen des Allmächtigen zu der Publicirten Ordnung in Treptow in Sachen der Religion geschehn gekommen" *). „Tom Soueden, konen de van den Steden wol lyden, dat J. F. G. mit den Veltklostern ock Jungfroven Klostern, jedoch alſo dat se nicht gans prophanert und in weltliken gebruck, sonder uth dem mißbruke gebracht und ock unschedelik eyner jdem gerechtigcheit und priuilegien older herkomment, ordene und handele olß idt thom allernodigsten und bequemesten ßin will, und dervan dennoch idt van noden, to Soholen

*) Gadebusch Samml. a. a. O. 106. 110. 111.

und to eyner statliken Universitet wes gewaandt werdt *). Auch die Verbesserung des Stadtkirchenwesens in Pommern trug man Bugenhagen auf, jedoch, nach herzoglicher Erklärung, „dat eyn jeder Stat dar he visitert, de tyt auer mit notorst underholden **).

Nach „der Enderung der Güter" schritt Bugenhagen zur „Enderung der Ceremonie". Die neue Schöpfung begann als die Kercken-Ordeninge im Lande tho Pomern dorch de dorchlüchtigen Hochgebahrnen Försten unde Herren, Herren Barnim unde Herren Philippsen, dorch *D. Ioannem Bugenhagen* erschien, 8, Wittenbarch, druckt durch Franz Schlösser. Sie enthielt in drey Theilen: den Unterricht vom Predigtamt, Lehre und was dahin gehört; vom gemeinen Kasten u. s w; von Kirchen-Ceremonien. Durch den Landtags-Abschied, Alten-Settin 1556, wurde sie als publicirt, verneuet. (Dähnerts Sammlungen, Theil 1, Seite 469).

Die erste Agende: Kariken Ordening, wo sick die Parrer unnd Selensorger inn vorreikinge der Sacrament — to Pammern (ohne Druckort und Drucker, 4, Seiten 71) verfertigte Paul van Rheda zu Stettin, und Johann Knipstrov. Bugenhagen sah sie durch.

---

*) Gadebusch, Copie der artikel so de Steder to Treptow ouer gegeuen, und der Fürsten antwort. Ao. 1535. S. 113.

**) Ebendaselbst, Vp der Steder Bedenken und mangel In der ordeninge, Seite 115, Schluß. Herzog Barnims IX Resolution hat Gustav von Klinkowström im vierten Bande der Supplemente Dähnertischer Landesurkunden, Stralsund 1802, Fol. abdrucken lassen, Seite 38 bis 46.

Mit der Umbildung der Ceremonie und Agende mußte eine allgemeine und besondere Untersuchung der Kirchen, ihrer Güter, sie mochten in Gebäuden oder Aeckern, Wiesen, Dörfern, baarem Gelde oder Silbergeschirre bestehn, genau zusammenhängen *).

---

*) Die Mönche sowohl als die Priester verliessen in Pommern selten ihre bisherigen Klöster und Kirchen, ohne theils manches zu zerstören (Note 24) theils mit sich zu nehmen. Ein Beyspiel hiervon erzählt Steinbrück (Geschichte der Klöster in Pommern), Seite 132, 33: „Als die Mönche des Franziskaner Klosters zu Alt Stettin bemerkten, daß Luthers Lehre sich täglich mehr ausbreitete, ließ der Gardian durch den Bruder Jacob Schröder, den Secretär des Klosters, ein Inventarium aufnehmen, und bewirkte sich vom H. George und Barnim einen Geleitsbrief. Mit diesem versehen, und einer silbernen vergoldeten Monstranz, einem großen silbernen Marien-Bilde, einem großen und kleinen Kreuze und einem großen Bernhards-Bilde, beides von Silber, mit 12 Kelchen nebst den Patenen, und 9 Kelchen und Patenen aus der Garbekammer, auch einem schönen Meßgewande von Gold und edlen Steinen strozzend, beladen, verliessen sie ihre alte Wohnung im Jahr 1525, wie sich 2 Jahre darauf auch ihre Brüder in Celle verloren. Hätten sie doch nur die Schriften hinterlassen! Dieses und der angegebene unglückliche Untergang eines Schiffes mit vielen alten Schriften zu Zeiten der Königinn Christine, welch ein trauriger Vorfall für den Historiker!" In Barkow's Spec. academ. de fatis historiae Pomeraniae heißt es §. III, pag. 2: nam multa Pomerania habuit monasteria, sed ne unum quidem eorum inter habitatores invenimus, qui res gestas literis mandarit; an forsan, quae conscripta fuerint temporum injuria perierint chronica, aut monachi nostri vitam deliciis ac voluptatibus dicare maluerint, quam literis otium impendere, dubium. Von diesem Letzteren haben sicherlich mehrere Mönche eine Ausnahme gemacht. Die Nikolaikirche zu Greifswald bewahrt in ihrer Bibliothek noch viele Handschriften aus dem ehemahligen grauen Kloster hieselbst.

Camin, das Bisthum, blieb*).

In den Besitz aller bischöflichen Rechte des evangelischen Pomerns traten die Herzoge. Schon aus dem, was zu Treptow vorgefallen war, ergibt sich gewißermaßen das, wann und wo? Und so ging es stufenweise vorwärts. Sie waren im Besitz, der Ausübung und Anwendung des höchsten geistlichen Ansehens und dessen Gewalt, und setzten es sich vielleicht selbst nicht genau auseinander, was sie wollten?

Meine Denkwürdigkeiten aus der Geschichte der Nikolaikirche und Gemeinde zu Greifswald, Greifswald 1812, Fol. Seite 17, u. s. f.

*) Dignitas et excellentia Episcopatus nulla opus habet hedera, sed partim ex privilegiis, partim ex foederibus constant, quae Reges Poloniae, Electores Brandenburgenses, duces Pomeraniae et alii cum praedicto episcopatu inierunt, licet postea capitulum una cum Episcopo promiserit, se nunquam confoederationis rationem initurum, dissidentibus Pomeraniae ducibus.

Privilegia dignitatem et excellentiam Episcopatus in his testantur, quod fundatus est eo temporis, quo Illustr. Pomeraniae duces nullum superiorem recognoverunt, sed omnes suas provincias manu regia administrarunt. Quod nulli Archiprimati neque Metropolitano obnoxius unquam fuerit, nisi Pontifici quondam Romano, et, abrogata hujus jurisdictione, Pomeraniae ducibus. Quod antiquitus universalem ecclesiasticam jurisdictionem atque censuram in tota Pomerania exercuerit pp. Deinde limitata est haec jurisdictio et censura ecclesiastica, ita, ut episcopus in omnibus dioeceseos suae limitibus, oppidis, villis et pagis integram, plenariam et illibatam jurisdictionem et censuram hucusque conservarit, sed *in reliquis Pomeraniae oppidis atque locis Illustr. duces jus episcopale sibi vindicarunt, non solum jure superioritatis, sed et vigore transactionis Passaviensis, ad exemplum alienorum christianorum Principum, nec*

Wie sich im großen Gedränge wohl zu ereignen pfleget, man steht auf einem Punct, ohne oft die Wege genau bemerkt zu haben, worauf man dahin kam, und staunet selbst, daß es glückte, dahin zu kommen. Sie mögen sich auch wohl aus Ueberlegung bis in den Besitz des bischöflichen Rechtes haben hinauf schwingen wollen. Akten beweisen dieses nicht. Von Valentin Winter bis zu Thomas Heinrich Gadebusch nahmen dieses bis ietzt die pomrischen Geschichtsschreiber an *), welche zugleich bemerken, „die Einwohner Stralsund's seyn nach aufgehobener geistlicher Gerichtsbarkeit des Bischofes von Schwerin in ihre vormahligen Collegiatrechte wieder zurückgetreten, und haben das ganze Kirchenregiment und die geistliche Gerichtsbarkeit ihrem Magistrat mit so größrem Rechte übertragen, als Bogislav der Zehente, und Georg der Erste nach ihm, der katholischen Religion noch zugethan waren, und keine Gerichtsbarkeit in der stralsunder evangelischen Kirche

---

unquam ejusmodi jus episcopale, ut antiquissimum, et sacris literis fundatum abolitum esse voluerunt, statum publicum ex sacerdotio et imperio constare. Jurg. Val. *Wintheri histor. Episcop. Caminens. in Pomerania,* cap. IX, de dignit. p. 559. Und pag. 561 (Schluß): Illustriss. ergo *Pomeraniae duces duplicem jurisdictionem in suis ducatibus exercent, secularem,* jure territorii, aus Landesfürstlicher hoher Obrigkeit; et *ecclesiasticam,* una cum iis quae sunt legis dioecesaneae atque ordinis, per eorum Superintendentes, vigore ducti decreti Passav.

*) Man vergleiche den Schluß der 61sten Note. Ferner: *Herm. Henr. Engelbrechtii delin. status Pomer. Sueth.* pag. 232, Nota 1: post reformationem quidem dignitas Episcop. Caminens. non sublata, testante Conventione Cöslinensi de 1545, at collationes Canonicatum inter duces Pomeraniae citerioris et ulterioris divisae, *qui et sibi vindi-*

ausüben konnten" *). Philipp Julius Erbvertrag mit Stralsund vom 11ten Julius des Jahres 1615 erkannte diese Gerechtsame der Stadt feyerlichst an **).

Dieses bischöfliche Recht bildeten, erweiterten und erhöheten Landtage, Zeiten, wechselnde Lagen und Schicksale stufenweise dahin, daß die evangelische Kirche als herrschende Landes-Kirche unter dem Schutz und Schirme des Landesherrn steht, der Irrthum und Schwärmerey abwehrt ***);

---

carunt jure postliminii superioritatem in sacris, quam vi religionis Pontificiae Episcopis Caminensibus quadantenus concesserant.

Aug. Balthasar histor. Nachricht u. s. w. Abtheilung I, Period. I, Cap. I, §. 16, pag. 81.

Thomas Heinrich Gadebusch schwedischpommersche Staatskunde, Theil 2, Greifswald 1788, gr. 8, Hauptst. VI, Kirchliche Verfassung, §. 3: 1." die Herzoge vindicirten sich die höchste Gewalt in Kirchen- und geistlichen Sachen."

Caroc, Seite 4, 5, §. 18, S. 22.

*) Ebendesselben Staatskunde, Theil 1, Greifswald 1786, Seite 77.

**) Joh. Carl Dähnert's Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landes-Urkunden u. s. w. Zweyter Band, Stralsund 1767, Fol. Seite 52 bis 67.

***) Landtags-Abschied. Geschlossen zu Alten-Stettin. Montags nach Judica, 1556. „Daß Wir Barnim und Philipps, Gevettern, Herzogen zu Stettin-Pommern u. s. w. mit Landständen, Herren, Prälaten, Ritterschaft und den Städten, mit guten, christlichen, gewissen, reifen Rath, einhelliglichen der Augspurgischen Confession Uns erinnert, und bey der Erkänntniß und eröffneten göttlichen Wahrheit, auch hinfort, vermittelst göttlicher Gnade, Gott dem Herrn zu Ehren, und allen zu ewiger und zeitlicher Wohlfahrt, zu bleiben beliebet, und einhelliglich

Kirchengesetze und Ordnungen macht, bekannt macht, erneuert, verändert und abschaffet; allgemeine Synoden anordnet, und Kirchenvisitationen halten läßt; geistliche Gerichte bestellet und durch sie alle Religions- und kirchliche Angelegenheiten besorget; den Generalsuperintendenten, die Pröbste und Prediger bey landesherrlichen Pfarren beruft; in Kirchen- und Ehesachen dispensirt, und die Aufsicht über Kirchen, Schulen und geistliche Stiftungen führt, und für die Verbesserung der geistlichen Güter und Einkünfte sorgt *). Jedoch wird zu allen Sachen von Wichtigkeit, wohin alle Religions- Kirchen- und Schulan-

---

Uns vereiniget, allen Secten, Irrsale und Ketzereyen, so dem göttlichen Wort, der Einhelligkeit der Christlichen Catholischen Kirchen und Augspurgschen Confession und vorangeregten publicirten in Religionsachen Friedstand widerlich, gänzlich entschlagen, denenselben in unsern Landen und Fürstenthum keinen Raum statt geben sollen und wollen."

(Dähnert, Samml. Band I, Seite 468). Auch der Landtagsabschied vom 5ten December 1603, (Samml. Band II, 1767, Seite 554, 55): daß Wir Bogislav (XIV) fürs erste die reine, wahre und alleinige, auch dann ferner seligmachende Religion, immaßen dieselbe in prophetischen und andern Schriften, nach A. C. begriffen, auch in diesen und andern lutherischen Schriften und Schulen gelehret und getrieben, mit christlichem Eifer halten, und dawider keine corrupte sektirische Irrthümer oder falsche verführerische Meinung einschleichen und einreißen lassen wollen u. s. w.

Königlich schwed. pom. Regierungsform von 1663, (Dähnerts Samml. I, Seite 458). „So wollen wir alle und jede Stände Pom. Lande bey freyer unbehinderlicher Uebung der evangelischen Religion nach der A. C. schützen."

*) Gadebusch, Staatskunde, Theil 1, Seite 327 bis 29.

gelegenheiten gehören, wenn dabey Veränderungen vorzunehmen sind, oder neue Gesetze Einrichtungen und Anordnungen gemacht werden sollen, der Stände Mitwissen, Rath und Beystimmung erfordert *). Auch bey Visitationen der Kirchen **), und dem Vorschlage und der Wiederbesetzung der erledigten Generalsuperintendentur ***).

Der Landesregierung fiel diese Aufsicht und Fürsorge für Kirchen und Schulen zu. Ein anderer Gegenstand ihrer Aufsicht ward das Consistorium selbst. Auch die Polizey †). Die bürgerliche Polizey mischet sich zwar nicht in die kirchliche, eben weil sie nur bürgerliche ist. Die pomrische Polizeyordnung verfüget indeß Manches über den Tauftag zum Beyspiel, über die Zeit desselben, die Tauftagsbewirthung, und schärfet das Kirchengesetz wegen der

---

*) Kirchen-Ordnung im Lande zu Pommern, Stralsund und Greifswald 1731, Fol, (9te Ausgabe), Seite 111, Von Execution.

Landtagsabschiede von 1556, (Dähnert, Samml. I, Seite 457 und 58): So haben Wir, Unserer getreuen und gehorsamen Landstände Suchen auf aller Billigkeit begründet zu seyn befunden, u. s. f.

Gadebusch Staatskunde, Band I, Seite 351 und 52.

**) Kirchen-Ordnung: Von Visitationen, Th. VI. Landtags-Abschied von 1556, am angeführten Ort.

***) Landtagsabschied vom 21sten December 1679, bey Dähnert, Sammlung I, Seite 713: Als hat man Ständen hievon Eröffnung gethan, und darüber ihr gutes Bedenken und Einrathen erfordert, auch, nachdem solches eingekommen u. s. w.

†) Gadebusch Staatskunde, Theil I, Seite 365 und 66. Pommersche Kanzleyordnung, Art. I.

Zahl der Taufzeugen ein. Nicht minder schreibet dieselbe bey Trauungen das Eine und Andere vor, um so mehr, als dergleichen nicht zur Sache der Kirche gehört.

Nicht unvorbereitet erfuhren die damahligen Prälaten in Pomern Barnims, des Neunten, und Philipps, des Ersten, Beschluß. Doch erschütterte er alle tief. Den Bischof von Camin; die Aebte zu Belbuck, Bukow, Campe, Colbaz, Eldenow, Puddagla, Stolpe und Hiddensee. Aufs höchste gereizt und erbittert traten die Kapitularen der Dom- und Kollegiatkirchen zu Camin, Colberg, Stettin und Greifswald hinzu, der Herrnmeister zu Sonnenburg und die Kompturen zu Wildenbruch und Zachan *). Ein Jahrzehend war schon vorüber, seitdem der Bischof so viele verirrte Kinder der pomrischen Kirche von der großen Irrbahn, worauf sie sich zerstreuet, wieder zurückzukehren, auf das Väterlichste und mit dem höchsten Nachdruck aufrief! Denn das Wort seiner Ermahnung dehnte sich von dem einen Theile zugleich auf alle Schafe der Heerde aus **). Und jetzt?

---

*) Der Johanniterorden hatte schon seit dem Jahr 1278 bedeutende Besitzungen in Pomern, Slawe und Copan ins besondere. Nachdem Philipp, der Schöne, von Spanien die Templer auf eine so unerhörte Art stürzte, dehnte sich (1311) seine Herrschaft auch über Rörich, Wildenbruch, Bahn, Pansin, Bellin, Collin u. s. f. aus. Die Comptorey wandelte 1382 nach Wildenbruch im Herzogthume Stettin. Der Umfang aller Besitzungen des Johanniterordens findet sich genau bey Steinbrück, Seite 98 und 99.

**) Nova ejusmodi verae religionis primordia atque incrementa Episcopus cum potiori Clericorum caterva pro viribus impedire conatus est, ut ex decreto Carthusian. anno 1524, April. 25, patet. „Quamvis, inquiunt, multis arduis, sub hoc generalis capituli nostri consensu, negotiis praegravamur, operosiori tamen mentis sollicitudine ac

Jetzt zerriß auch der letzte Faden, woran die schwache Hoffnung hing, durch Güte zu gewinnen. Barnims und Philipps Wille war fest. Jakob Wobeser und Jodocus von Dewitz wankten nicht. Von dieser Seite hatte sich Wobeser schon seit der Universitätszeit seinem Herzoge Barnim erprobt, während welcher sich zu Wittenberg die treue, anhängliche Seele oft dem Fürsten aufschloß. Georg irrte sich in der Hinsicht in seiner Wahl dieses Adelichen nicht. Anhänglichkeit, Zutrauen schloß Barnim dagegen an Wobeser an. Er arbeitete ietzt in

---

majori labore incumbimus circa eos, quos vel per inopiam spiritus aut infirmitatem carnis ac suae salutis tramite aberrare cognoscimus. Hinc est quod relatione plusquam veraci didicimus et evidentia factorum judices colligimus, quosdam nostrae vocationis professos, aut damnata ejusdem Lutheri doctrina corruptos, aut sua concupiscentia abstractos et illectos, a nostra religione apostasse et velut canes ad suum vomitum reversos, in gravissimam divinae bonitatis offensam, animarum suarum jacturam, multorum scandalam et nostrae religionis ignominiam: Quae licet ita se habeant, christiana tamen commiseratione commoti, noluimus, non christianae justitiae flagello, sed indulgentiae misericordiis ubera errantibus omnibus nostris porrigere. Hortamur itaque eos, qui istiusmodi sunt, et in visceribus Jesu Christi obsecramus, ut ab erroribus, quibus se inseruerunt, resipiscant; ad agnitionem veritatis redeant et ad religionem Carthusianam, ceu sanctum ovile, revertantur, ut qui Deo permittente ad horam discesserunt, in aeternum Deo et Ordini adhaereant. Quod si fecerint, omnes priores rectores atque alias nostrae religionis personas monemus, ut pientissimi Jesu Christi vestigia imitantes, revertentes sincero charitatis gremio excipiant, sola suae professionis, (licet temere per eas abjecta) rursus eos induant et fraterni amoris obsequia eis impediant. Si vero hac tanta lenitate et gratia, sponte per Nos sibi oblata, ad cor redire et a diaboli laqueis se explicare noluerint, sed pertinaci furore ex-

der Hofcanzeley und des Herzoges Rathe, und konnte die Feuerprobe der Gefahr für den Herzog, dessen Sache Luthers geworden, und den schönen Kampf edler Hingebung als Mann bestehen. So wie auch Dewitz, als Muster der Treue, an Philipps Seite erschien. Diese Männer verherrlichten sich als der Krieg gegen die Kirchenverbesserung in Pomern zunächst von den verschiedenen geistlichen Sprengeln und deren Bischöfen ausging.

In Pomern übte die höchste geistliche Gewalt allerdings das Bisthum zu Camin aus. Jedoch nur in einem Theile. Dieser lag zwischen der Peene und dem Ryk, und dehnte sich bis an die Leba aus.

Ein anderer Theil, das feste Land Rügen genannt, in Pomern, stand unter der geistlichen Obergewalt des Bischofes zu Mecklenburg Schwerin. Das Land zu Barth, auch Stralsund, gehörte zu Schwe-

---

secati, amplius adhuc in peccatorum suorum sordibus sordescere et curam carnis in desideriis agere velint, ne circa eorum salutem dormitasse videamur, quae Nostra et Nostrorum statutorum sunt insequentes, per viam justitiae procedere decrevimus. Quapropter monemus et in virtute sanctae obedientiae praecipimus omnibus nostri Ordinis *Visitatoribus*, *Convisitatoribus*, *Inspectoribus* et caeteris *Officialibus*, ut juxta formam nostram et nostrorum statutorum tenorem, etiam omni diligentia, Zelo atque labore (invocato etiam ad haec brachio seculari, si opus fuerit), auctoritatem Romanae ecclesiae contemnentes, et constitutiones ejusdem verbo et opere detestantes, capiant vel capi faciant, captos firmis carceribus includ antet custodiant, donec capitulum generale de eorum conversionis et emendationis proposito informatus, de ipsorum statu ordinaverit vel dispensaverit. Et eandem poenam sustineant ejusdem doctrinae Lutheri fautores et defensores pp. *Winther*, cap. LI.

rin; Grimmen, und was der District in sich begriff, und Tribbesees gehorchten ihm. Nicht minder die Städte Damgarten, Richtenberg; die Ländereyen Reinberg, Gristow, und Neuenkirchen vor Greifswald. Auf Rügen die Abtey zu Hiddensee. Eixen, Bisdorf, Wosen und Spickersdorf konnte man im eigentlichen Sinne als Domänen des Bischofes ansehn. Sein Archidiakonat war zu Tribbesees und Stralsund. Nach Stettin aber, auch wie Einige wollen Demmin, Uesedom, Stargard und anderen Städten zogen sich die Archidiakonen von Camin *); des caminer Bischofes Official hielt sich in seinem Sprengel, zu Greifswald, auf **). Das Bisthum zu Schwerin hatte Heinrich Leo, Herzog zu Sachsen, in Jahr 1170 aus der alten Stadt Mecklenburg nach Schwerin verlegt. Pabst Alexander der

---

*) Christian Schöttgen altes und neues Pommerland, Stück 3, Stargard 1721, 8: von den Archidiakonen des Kamminischen Stiftes, Seite 34 bis 74.

**) Dr. Georg Brockmann vom bischöflichen Official zu Greifswald. Greifswald 1784, 4. Eine kleine Schrift (Seiten 28), ganz in dem bekannten Geist dieses gründlichen Schriftstellers abgefaßt. Der Unterrichter oder Official des Bischofes zu Greifswald, besaß nicht wie der schweriner Archidiakon (welcher, wie gewöhnlich, Aufsicht über Parochien führte, über Geistliche und Kirchengüter, Candidaten ordinirte, Geistliche weihete u. s. w.) zu Tribbesees und Stralsund eine Amtswohnung, wenn man so sagen darf. Er führte sein eigenes Amtssiegel, zwey, kreuzweise über einander ruhende, Krumstäbe. In der Mitte ein männlicher Kopf, umschwebet von dem gewöhnlichen heiligen Strahlenglanz. (Sonderbar genug entstand dieser christlichkatholiche Nimbus aus den Stacheln, mit welchen Griechen und Römer die Köpfe der Statüen umgaben, die auf öffentlichen Plätzen, Villen und ländlichen Gegenden vorzüglich standen, um sie gegen die Unreinigkeit der Vögel u. s. w. zu schützen.)

Dritte bestätigte und fundirte dasselbe durch folgende Bulle *):

Alexander PP. de Confirmatione Swerinensis Ecclesiae.

Alexander Episcopus servus servorum Dei, Venerabili fratri Berno, Megapolitano Episcopo, ejusque successoribus canonice substituendis, in perpetuum. Benedictus Deus in donis suis, et sanctus in omnibus operibus suis, qui Ecclesiam suam nova semper prole foecundat, et Ecclesiae suae terminos fidelium praedicatorum verbo dilatans, in sagenam fidei barbaras etiam nationes sua trahere miseratione non cessat, ita, ut juxta verbum Prophetae in cubi-

---

Klemzen läßt die Bischöfe in jeder Stadt (2) ihren Official halten, und, setzt zu ihrer Ehre, hinzu, „sie setzten auf und ab, wen sie wollten, (Seite 199).“ Der Gerichtshof der Officialen hatte auch das Unbequeme, daß er noch viele andere höhere Gerichtshöfe, an die man sich von ihm bis zum Pabste selbst wenden konnte, zuließ. Note 71 kommen sie im Allgemeinen unter den Benennungen Visitat. und Convis. u. s. f. vor.

Der erste caminer Official zu Greifswald, den die Geschichte nachweiset, war M. Hermann Schlupwachter, 1456. Dann Petrus Reper, 1460. Nach diesem Heinrich Gerhard, M. Bertold Hiltermann, M. Albert Ludwighusen. Vom Jahr 1488 an M. Henning Steffani; Martin Dalmer (1493); M. Heinrich Buckow (Note), 1494, (scheint das Official niedergelegt zu haben); 1508 Heinrich Loitz.

*) *Erfordi Lindenbrogii scriptores rerum germanicarum septentrionalium, vicinorumque populorum, veteres diversi, quibus continentur historia ecclesiastica et religionis propagatio,*

libus, in quibus prius dracones habitabant, et struthiones, seminantibus bonis praedicatoribus te gratia sancti spriritus irrigante oriatur * viro calami et junci. Ex ejus utique munere sui vult omnes homines salvos fieri, et ad agnitionem veritatis venire, quod venerabilis in Christo Berno ad praedicandum paganis et seminandurn verbum fidei Episcopus institutus, exposuisti te ipsum laboribus et periculis, et attendens quod Christus pro nobis mortuus est, ut et qui vivit jam non sibi vivat, sed ei qui pro nobis mortuus est et resurrexit, in anxietatibus multis sparsisti semen divini verbi, et erogasti talentum tibi creditum ad usuram, et gentes plurimas, quae ignorabant Dominum, veritatis lumine illustrasti, et reduxisti ad cultum Dei, qui ante captivi laqueis diaboli tenebantur. Nunc igitur quoniam veniens ad nos cum multo labore, a sede Apostolica postulasti, ut Episcopalem sedem in loco qui dicitur Zverin, auctoritate sacrosanctae Romanae, cui Dei auctore deservimus, Ec-

---

gestaque Saxonum pp. *ed. Joan. Albert Fabricius*, Hamb. 1706, Fol, pag. 165—68.

(Auch Bischof Benno von Mecklenburg Schwerin sollte die Rügier bekehret haben. Die Herzoge zu Sachsen und Westphalen, Johann und Albert, Gebrüder, Enkel Heinrich des Löwen, belehnten 1161 die Schweriner-Kirche mit dem Lande Tribbesees u. s. f. im Lande Rügen. *Joach. Alb. Schwartzii historia finium Principatus Rugiae, quoad ille sub Critonis et successoris illius Ratzei fortissimorum Principum imperio per* 91. *annorum intervallam stetit.* Gryphisw. 1730, 4, pag. 125 pp, Nota d).

clesiae confirmemus. Nos postulationi tuae grato concurrentes assensu, pontificalem cathedram in eodem loco perpetuo manere statuimus, et ei subscripta loco dioecesiana lege futuris deinceps temporibus decrevimus subjacere videlicet claustrum et Ecclesias aedificatas vel aedificandas per provinciam Ducis H., quae provincia a Zwerin ex una parte usque Vepro pergis, a Vepro vero tendit per Murz et Tolonze, perveniens usque Groswin et Penem fluvium. *Item ex altera parte Zverin per maritima Ruiani insulam, ipsam Ruiam insulam dimidiam includens pervenit uspue ad ostium Pene, praedicti fluminis.* Ex dono praedicti Ducis partem insulae Zverin secundum distinctionem ipsius Ducis, molendinum unum, et aliam insulam in Sadelbande villam unam, ex altera parte Albiae villas II. Circa lacum Sturische, alias duas villas. De terra Bribeslai, insulam quae dicitur sanctae Mariae, et villam Cleve, cum aliis X. villis in Ylo Castrum Butisle cum terra attinenti, et IV. villas in deserto Nohum, alias V. villas circa Warin, usque Glambike, et ultra Nivele, Wolchxa, pleno consensu praedicti Principis Pribeslai, cum omni justitia et utilitate, villam sancti Godcardi, quae prius Goderach dicebatur ex dono Casemari Principis Christianisimi, terram quae dicitur Pitina et villam unam nobilem in Barth. II villas prope Demin, et I in Circipene,

Praeterea quascunque possessiones, quaecunque bona eadem Ecclesia in praesentiarum juste et canonice possidet, aut in futurum concessione Pontificum, largitione Regum vel Principum, oblatione fidelium, seu aliis justis modis praestante Domino poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permanent. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat praefatam Ecclesiam temere perturbare, aut ejus possessiones auferre, vel ablatas retinere, minuere, aut aliquibus vexationibus fatigare, sed omnia integra conserventur, eorum pro quorum gubernatione ac sustentatione concessa sunt usibus omnimodis profutura, salva in omnibus Apostalicae sedis auctoritate. Si qua igitur in futurum Ecclesiastica secularisque persona, hanc nostrae constitutionis paginam sciens contra eam venire tentaverit, secundo tertiove commonita, si non satisfactione congrua id emendaverit, potestatis honorisque sui dignitate careat, reamque se divino judicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat, et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et Domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat, atque in extremo examine divinae ultioni subjaceat, Cunctis autem eidem loco sua jura servantibus sit pax Domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bonae actionis percipiant, et apud districtum judicem praemia aeternae pacis inveniant, Amen. Datum Romae apud S. Pe-

trum per manum Alberti Sanctae Romane ecclesiae presbyteri Cardinalis et Cancellarii. Indictione XI. Incarnationis Dominicae, Anno MCLXXVII. Pontificatus vere Domini Alexandri Papae III. Anno XXIV.

Mit den Bischöfen von Camin und Schwerin theilte die geistliche Gewalt, und zwar auf der Insel und im Fürstenthum Rügen: der Bischof von Roskild.

Micräl, Cramer, auch Wackenroder wiederhohlen alle, mit Saxo Grammatikus *), Bischof Absolon von Roskild vorzüglich habe die heidnischen Rügier in den Schooß der christlichkatholischen Kirche durch sein Taufen geführt. Und so wurde die Rede von der corveyer Mönche Bekehrungseifer auf Rügen bis auf die neueste Zeit von vielen unserer Schriftsteller als Sage der Chronikanten in Zweifel gezogen, und fast völlig widerleget **). Es ward den Dänen nicht leicht den Rügier von der Anbethung des heiligen Lichtes oder dem Swantewit (swaty, heilig; swit, Licht), in den christlichkatholi-

*) Johannes Micräl altes Pommerland, 4, Stettin 1639, Buch 2, Seite 255. Cramer, Buch 1, Kap. 48. Ernst Henrich Wackenroder, altes und neues Rügen, Greifswald 1732, 4, Theil 1, Buch 3, Seite 31. Mit Wackenroder muß man Johann David Fabarius, (Dr. und Praef. Dynastiae Puttbussianae, zuletzt Bürgermeister zu Bergen auf Rügen) classisches Buch verbinden: Nöthige Erläuterung des alten und neuen Rügens, erster Versuch die Praepositur Bergen betreffend und die darunter gehörige *Parochien*. Greifswald 1737, 4. *Saxo Grammaticus*, lib. 14. Ferner *Herm. Henr. Engelbrechtii delineatio*, pag. 238, Nota 3).

**) Mag. Georg. Christoph Gebhardi schrieb 1693 über die Bekehrung der Rügier durch Mönche aus Corvey die bekannte Disputation: de veterum *Rugianorum religione*, qua (scil.

schen Tempel zu ziehn. Er weihete aber durch sein Taufsacrament, auch mit Gewalt, das liebliche Eiland ein. Und Pabst Alexander belohnte dafür. Rügen fiel dem Bischofssprengel zu Roskild zu. Des Pabstes Alexanders Anweisung der Insel Rügen unter den dänisch-Roschildischen Bischofs-Sprengel, 1168, lautete so *):

Alexander Episcopus Servus Servorum Dei, venerabili Fratri, Absoloni, Roschildensi Episcopo, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Cum Christianae fidei Religio divina cooperante gratia, propagatur et perfidae gentis contunditur et refrenatur malitia, tantum inde gaudium et laetitiam concepimus in animo nostro majorem, quanto amplius ex hoc divini nominis cultus augatur et universalis Ecclesia, de-

---

disput.) probatur, *Corbejam fuisse matrem primae ecclesiae christianae in Rugia*, 4. Abgedruckt in Gesterdings Pom. Magazin, Theil 1, Seite 145 bis 04. Die so genannte Schenkungs-Urkunde der Insul an das Kloster Corbey im Jahr 844 von Kaiser Lothar I erschien in Gesterdings Magazin, 2, Seite 40—42. Doch hatte Dähnerts Diploma (Seite 12, Nr. 14) auf das Triftigste den gelehrten Schwartz, Gebhardi und Andere widerleget, und die Quelle enthüllet, woraus Schöttgens Sage (nähmlich aus Schatenii Annal. Paderborn.) im alten und neuen Pom. Theil 2, Seite 270, floß. Seine Hauptzweifel dagegen führt er aus S. F. Hahns teutscher Staats- Reichs- und Kayser-Historie an (Theil I, Kap. IV, §. 4, Seite 174 u. s. f.) Hans Gottfr. Ldw. Kosegarten pflichtete gründlich bey in Thomas Kantzows Pomerania, Theil 1, Greifswald 1816, Anmerkungen, Seite 476 und 77.

*) Joh. Carl Dähnert, Sammlung Pommersch-Rügischer u. s. w. Band I, Fol, Stralsund 1765, Seite 120 bis 22.

die in diem, etiam suscepit incrementum. Ex literis siquidem clarissimi in Christo filii nostri, *Valdemari*, illustris Danorum Regis et plurium aliorum manifeste comperimus, quod quaedam *Insula Rijo nomine dicta* juxta regnum suum posita, *tantae idololatriae et superstitioni* a primitivis catholicae fidei fuisset temporibus dedita, ut circumjacentem regionem sibi efficeret censualem, et eidem regno et universis Christianis circumpositis damna plurima et crebra pericula incessanter inferret. Quod idem Rex coelesti flamine suspiratus, et armis Christi munitus scuto fidei armatus considerans divino munere profectus cum brachio forti et extenso, duritiem hominum istius insulae expugnavit et exprobratione atque immanitatum illorum, ad fidem et legem Christi tam potenter valide magnanimiterque revocavit, ut suae quoque subjecerit dominationi. Sane *quia potentes, ac populus terrae angustam insulam habent, ideoque non possunt proprium Episcopum et Pastorem habere, Rex eorum precibus et supplicatione devictus, necessitate inspecta, nos satis suppliciter et effectuose rogavit, ut tibi curam et administrationem illius insulae committeremus, quantum ad spiritualia. Nos igitur petitionibus ejusdem regis* in quibus cum Deo et Iustitia possumus animo benigniori favere volentes, et te sicut venerabilem fratrem et firmam columnam Ecclesiae gratia et honore praevenire op-

tantes, interventa quoque venerabilium fratrum nostrorum *Eschilli*, Lundensis Archiepiscopi, Apostolicae sedis Legati et Episcoporum et principum regni, etiam instantia venerabilis fratris nostri Upsaliensis Archiepiscopi et dilectorum nostrorum Briacensis Abbatis, Iohannis, Magistri, nuncii ejusdem regis et Magistri Waltere Clerici: *tamen nihilominus inclinati tibi et successoribus tuis magisterium et praelationem ejusdem insulae in spiritualibus indulgemus in perpetuum absque praejudicio justitiae aliarum Ecclesiarum, si quam in ipsa habent auctoritate Apostolica confirmamus.* Eis ergo quoniam sunt rudes in fide et adhuc legis nostrae ignari verbum salutis annunties et viam veritatis demonstres, nec non salubribus conditionibus et doctrina christiana informes. Datum Benevent 2 Non. Novemb. Anno 1168.

Der Bischof von Roskild nahm zum Bischofshofe Ralswiek. Hier, von allen Seiten umringet von der Schönheit und dem Reiz einer herrlichen Natur, verwaltete er die Gerichtsbarkeit durch einen Landprobst, Official*) Landschreiber. Beyde wurden aus dem (Handschrift), eingebornen Adel der Insel gewählet, jedoch mit Vorwissen und Zustimmung des Landesherren bestellt. Der auch des abwesenden Bischofes Regalien und Gerichtsbarkeit zu vertreten gehabt, wogegen der Landprobst, und zwar ein neu erwählter, dem Landesfürsten einen muthigen, gelben Gaul

---

*) Gewöhnlich wählte man Männer, die bey irgend einer Parochie als rectores ecclesiae standen. Als 1358, Helmold, Pleban zu Tritniz (Trent); 1397 und 98 Johannes de Heyde, Parochialis in Gustrow; 1448 Jakob Bonow, Kirchherr zu Karsenevitz, (Casneviz).

übergab, desgleichen er späterhin, Jahr aus Jahr ein in den fürstlichen Marstall einführen zu lassen, verpflichtet ward.

Dem Bischofshofe Ralswieck gesellte die Insel als Stiftsgüter Bischofsdorf und Contop zu, auch Putgarden und Robbin; Drosseritz endlich, und einige Hufen in Sagard. Doch sandte das Stift auch Bischofsroggen dem Fürsten, und Opfergeld *).

Auch traten einzelne kleinere geistliche Behörden, Anstalten und Stiftungen auf. Wie zum Bey-

*) Matthäus von Normanns Rügianischer Landgebrauch aus verschiedenen Handschriften berichtiget und herausgegeben von Thomas Heinrich Gadebusch, Stralsund 1777, theils in Folio, theils in Quartformat, Titel CCLV, Seite 238. (Der Landgebrauch enthält eine Sammlung von alten wendisch-rügianischen Rechtsgewohnheiten, *Joach. Andr. Helwig* (Prof. und Dr. der Rechte zu Greifswald) de Codice Juris provincialis Vandalico Rugiani ejusque compositione, Gryphisw. 1724, 4. Durch die nach Rügen wandernden Sachsen schlichen sich in den Landgebrauch auch sächsische Gewohnheiten ein. Auch kamen durch die Verbindung Rügens mit dem schweriner Sprengel, Sitten dieses Sprengels nach Rügen. Zuletzt Rotkild's wegen, auch dänische. Die wendischen besiegten in Verbindung mit dem, was man von Schwerin und Dänmark erhielt, das Mitgebrachte aus Sachsen. Bekanntlich theilte sich Rügen ehedem in sieben Garden oder Districte ein, den wihtower, jasmunder, gartzer, rambiner, gingster, treuter und patziger. Mehrere thätige Landvögte bezogen diese Garden, erforschten genau den Landgebrauch, es blieb am Ende bloß: wendisches Recht. Matthäus von Normann sammelte dasselbe im sechszehenten Jahrhunderte, und eignete die Handschrift Herzog Philipp, dem Ersten, als rügenschem Fürsten zu. Die vollständigere Ausgabe wurde 1546 vollendet. Der Handschriften, welche Gadebusch verglich, waren zehen. Er hat sie alle aufgezählt, und einzeln beurtheilt, auch die bekannte Bemerkung hinzugefüget, welche auf Verordnung der königlichen Landesregierung vor vielen Jahren an das königliche Hofgericht erging).

spiel schon bemerket ist, die St. Johanniter-Orden Komtoreyen Wildenbruch und Zachan *). Dann, das Kloster St. Michael unter dem Bischofe zu Bamberg **), von einem gebornen Bamberger erbauet. Späterhin ward es dem Kloster St. Michael vor Bamberg geschenkt, in dessen Hallen die Leiche des Apostels der Pomern, Ottos, ruhet. Der Abt zu Michael vor Bamberg ward Prior der stettiner Stiftung gleiches Nahmens, und fast desselbigen Zweckes.

Zuletzt der polnische Bischof zu Lesla wegen Lauenburg in Pomern und Bütow, mit dem Stifte zu Rheinfeld bey Lübeck, welchem Herzog Barnim die Havemeistereyen Wildberg, Walckow, Rheinberg und Maltzin geschenket hatte.

Es hatte wahrlich etwas auf sich mit diesem Geschrey. Weil es nicht dem glich, so auf den Gassen schnell aufwacht und schnell wieder verhallt, sondern bis in die Paläste drang, ja nach Rom selbst hinflog.

Aufs schnellste breitete sich der Geist der Unruhe dieser geistlichen Behörden von Pomern aus. Bis dahin hatte das Herzogthum die Rechte der altgläubigen

---

*) Note 70. Auch als Patron zu Greifenberg und Stargard.

**) Es besaß das Priorat St. Jakob zu Stettin. Ao. 1186 Jacobus Beringer laicus Bambergensis ecclesiam extra castrum Stettin in honorem Dei et Jacobi aedificavit et dotavit, quam fundationem Sigefridus Episcop. Caminensis confirmavit. 1187 eadem oblata et donata est Coenobio S. Michaelis prope Bambergam, ubi S. Otto sepultus. 1300 dux Otto, Abbati dicti Coenob. concessit jus patronatus istius ecclesiae, vi cujus Priorem s. Rectorem hujus ecclesiae constituendi illi indulgetur facultas. Herm. Henr. *Engelbrechtii delin.* pag. 241, Nota 5).

Kirche und das Ansehen ihrer geheiligten Behörden anerkannt. Sie mußten schreyen über Gewalt, Ungerechtigkeit und jede Last des Leidens, welche sich mit dieser und jener verknüpft. Aber, umsonst! Ihrem Geiste trat schon von Brandenburg aus ein ganz anderer entgegen. Der, welchem nicht mehr einzelne Länder folgten, sondern der fast den ganzen Norden in Deutschland, selbst Europa durchdrang.

Churfürst Joachim, der Erste zu Brandenburg, war 1532 gestorben. Seine Nähe und die Erinnerung an seinen herrschenden Sinn hielt die Pomern, bis zu seinem Tode nur zu nachdrücklich von der Verbesserung ihrer Kirche zurück. Er verwarf eine Verbesserung der Kirche nicht schlechtweg. Dem Manne nur, welcher sich gleich der Zeit selbst, an derselben zu arbeiten unterstand, mußte er fast abhold seyn. Sowohl der Sitten wegen, welche Luther in den Händeln mit dem Curfürst Albrecht, Joachim's Bruder, von Mainz, verrieth. Nicht minder in Absicht der Art und Weise überhaupt, auf die er verfuhr *). Auf das Ernsteste sprach sich des Churfürsten Meinung von Luther schon zu Worms aus, als vom freyen Geleite die Rede entstand **). Mit eben der Festigkeit fuhr er zu Augspurg, in demselben Geiste, die Schritte der Freunde des kühnen Wahrheitslehrers zu Wittenberg laut zu mißbilligen fort. Daß auch durch seine Standhaftigkeit der Muth der katholischen Kirche sichtlich wuchs, die ihn als Einen der Eifrigsten ihrer Anhänger pries ***).

*) Pauli allgemeine preußische Staats-Geschichte, Band 2, Halle 1761, 4, Seite 505.

**) Salig, I, Seite 49, 226.

***) Michael Ignaz Schmidt's Geschichte der Deutschen, Ulm 1788, gr. 8, Seite 261, 62 und 83.

Viel Empörendes hatte demohnerachtet der Herzog durch Luthers lautes Denken und Lehren überall in den Gemüthern seines eigenen Volkes keimen, sich regen und gedeihen gesehn. Wie es überall ging wohin der Geist der Wahrheit kam, daß dessen Macht nichts widerstand; er wirkte vielmehr unter Drohung und Gegenkampf nur desto kräftiger. Das Empörendste indeß erlebte er in seiner Nähe, eine sich für die vom Catholicism getrennte evangelischprotestirende Kirche laut erklärende Zuneigung, viele glühende Anhänglichkeit an Luthers Werk, jenen Aufschwung des Geistes, der lieber alles aufgab, ehe er seine Ueberzeugung verließ *). Der Tod hatte ihn nicht lange entfernet, als sein ganzes Land, dessen Herz schon eine evangelische Kirche war, mit Joachim, dem Zweyten, laut für die äußere und öffentliche Einführung derselben durch das Gesetz entschied.

Wirklich durfte Pomern also dieses nachbarlichen Landes wegen furchtloser bleiben, so laut auch der Prälatenstand und Adel seinen Unmuth ausdruckte. Weniger indeß des entfernteren Dänmarks wegen. Die Angelegenheit des Bischofes von Roskild kam ein Mahl mit in das Spiel. Was war, um die Streitigkeiten seiner Gerechtsame beyzulegen, nicht zu Witzlav's, des Dritten, Lebzeiten geschehn! Nach des vierten Witzlavs Tode fingen neue Unruhen des Bisthumes halber an.

*) Salig, Seite 126, 516. In Luther's Wohnung eilten um die Zeit überhaupt Fürstinnen und Mitglieder herzoglicher Familien. So hatte sich auch die Herzoginn Ursula von Münsterberg, Georg's von Sachsen nahe Verwandtinn aus dem Kloster zu Freyberg zu Luthers Familie geflüchtet.

**) *Engelbrechtii* Delin. pag. 239. Cum vero Episcopi durius ac par erat, exigerent reditus Rugianos, singularis

Der jeßige König von Dänmark Christian, der Zweyte, mochte seit seinem Besuch zu Wittenberg im Herzen schon entschloßner Anhänger der evangelischprotestantischen Kirche seyn. Denn, wie lange dauerte es bis, die bekannte Ordinatio Ecclesiastica Regnorum Daniae et Nor-

---

conventio anno 1306 inter Wizlaum IV et Olaum, Episcopum, inita, hujus tenoris.

Omnibus praesens scriptum cernentibus Olaus miseracione divina Episcopus Roskyldensis salutem in domino sempiternam. Notum facimus quod consensu Capituli nostri ad instantiam nobilis viri Dni Wizlai Principis Ruganarum et plurium nobilium terrae Rugae ex gratia speciali admisimus, quod ratione decimarum nostrarum Episcopalium quas singulis annis integre de jure solvere tenentur Rugam inhabitantes XXXV testas duobus tolentis minus siliginis bonae et legalis juxta computationem et consuetudinem antiquorum annuatim sine difficultate exsolvant; cum duodecim solidis super quolibet lesta pro ipsa saligine nobis deducenda, hominibus in bonis nostris residentibus duntaxat exceptis, qui ad dictarum decimarum summam contribuere non teneantur. Et si de dictis XXXV lestis siliginis, legales, duobus talentis minus, cum duodecim solidis super addictis ut praedictum fuit satisfacient, bis contenti, ab omni impetitione nostra et successorum nostrorum super majori decima episcopali exsolvenda ipsos, Principem et Rugianos ac eorum successores qui pro tempore fuerint, absolvimus per praesentes. Alias si in solutione ista defecerint, decimam Episcopi de jure debitam, nobis et successoribus libera facultas remaneat extorquendi: caritate tamen omnes Rugam inhabitantes monemus et hortamur in domino, ut sacerdotibus et ecclesiis suis parochialibus in quibus eis tenentur satisfacere non omittant, nec in his ipsos aliqualiter defraudent in grande periculum suarum animarum. In hujus rei testimonium sigilla nostra et Capituli nostri Roskiöldensis praesentibus sunt appensa. Dabam Roskiöld ao. Dni 1306, Kal. Nov.

wegiae et Ducatuum, Sleswicensis, Holsatiae etc erschien *)? Völlig gleichgültig beobachtete er dennoch die Lage des Bischofes von Roskild als Bischofes von Rügen nicht.

Pabst, Kaiser und Reichskammergericht sollten indeß die Hauptstützen des geistlichen Standes werden. Alle, vom höchsten bis zum niedrigsten Mitgliede desselben sahen jene Höfe und dieses Gericht als den schönsten Endpunct ihrer Bestrebungen an, und mit ihnen fühlte sich der Adel zu gleich kühner Hoffnung beseelt.

Die vielen und mannigfaltigen Umstände, man kann sagen, die sich im Inneren des Landes gründeten, und von äußeren Verhältnissen abhingen, so die gesetzliche Einführung der augspurgischen Confession seit Jahren in Pomern aufhielten, waren, dem größten Theile nach, so gut wie verschwunden. Georg war gestorben. Philipp, seinen Nachfolger, belebte ein anderer und freyerer Sinn. Joachim von Brandenburg, der Erste, trat wie Georg, der Erste, vom Schauplatze ab. Auch sein Nachfolger im Reich ward von einem ganz anderen Geiste in Ansehung der Kirche und ihrer Verbesserung beseelt **). Die pomrischen Herzoge hatte der Kaiser belehnt. Ihrer Vorsicht, welche sie die augspurgische Confession nicht unterzeichnen ließ, verdankten sie es, daß

---

*) M. D. XXXVII, 12. Dr. Heinr. Phil. Conrad Henke Beylage einiger Abhandlungen zu Karl Villers Versuch über den Geist und den Einfluß der Reformation Luthers (Hamburg 1805), Seite 506.

**) Kirchenordnung für die Mark Brandenburg von Joachim II, 1542. Dan. Heinr. Hering's historische Nachrichten von dem ersten Anfange der evangelisch reformirten Kirche zu Brandenburg und Preussen u. s. w. Halle 1778.

die längst betriebene, aber nicht ausgeführte Lehnsangelegenheit zum günstigen Abschlusse kam. Mit Churbrandenburg waren ähnliche Verhandlungen berichtiget. Die Lage der Protestanten selbst gewann durch Sicherheit und Ruhe. Oder, hielt der schmalkalder Verein etwa bloß die innere Gährung und den Zornsausbruch mancher Mitglieder der evangelischen Kirche zurück? Die offene Erklärung, „der Kaiser wie der Reichsfiscal möge doch ein Mahl aufhören sie der Religion und der Glaubensart halber weiter zu verfolgen; sonst heisse es, alle für Einen", hatte die gewohnte Thätigkeit des Kaisers und Reichs selbst, wenn vielleicht auch ein noch im Verborgenen ruhender Antrieb der hauptsächlichere war, vors erste wenigstens etwas stiller gemacht. Barnim und Philipp konnten also dem Erfolge der Unruhe der bisherigen Landesgeistlichkeit ziemlich gefaßt entgegen sehn.

Das zeigten sie auch als Johann Hude, Abt zu Altcampe, lauter und stürmischer als die übrige Klerisey zu Jarm das Feldzeichen gab. Unter seinem Panier stand der Adel gegen die Herzoge auf. Für Rechte und Unabhängigkeit der Klöster war er bereit von Jarm aus noch des Letzte zu bestehn. Der Erzbischof zu Cöln wirkte dabey, nach Vermögen, durch seinen Einfluß für ihn *). Das Reichskammergericht fing am zehnten Mai 1535 an durch ein Mandat thätig zu seyn. Der Adel berief sich darauf, er habe wegen Zeitkürze zu Treptow nicht eingewilliget. Der Muth und

---

*) Vorzüglich empörte den Erzbischof, daß das Los zur erledigten Caminer-Bischofswürde Bartholomäus Schwave fiel. Er war der Erste, der sich als Bischof zu verehelichen entschloß, und die katholische Bischofswürde aufgab. (Barthol. Zastrows Bericht, wie u. s. f. S. 12.) Der erste evangelische verheirathete Prediger in Pomern soll Dionysius Baggerow zu

Wille der Fürsten aber wankte nicht. Je unruhiger es zu Jarm aussah, desto ruhiger Barnim und Philipp blieb *). Der Briefwechsel des Adels aus und um Stettin, aus Rügen und Wolgast mit Hofcanzler Brun blieb ohne Frucht. Mit jenem Selbstvertrauen, welches sich auf selbst verläßt, und indem es Zaghaftigkeit verachtet, auch Selbstvermessenheit flieht, hatten die Herzoge in ihrem Ausschreiben das Grundlose aller Ansprüche des Adels an den ausschließlichen Genuß der Klostergüter enthüllet, und sich mit einer Würde erkläret, welche jede, auch die letzte Hoffnung zur gütlichen Ausgleichung sinken ließ. „Ferner wie es unß ansicht, beschweret ihr euch, daß wir unß unterstanden, Stiftthum = Kirchen= Mann = und Jung = frauen = Klöster = Güter in anderem Gebrauch und Administration, als dazu und in

---

Treptow gewesen seyn. Schubbe (Johannes)? sein hitzigster Gegner folgte ihm. Johann Knipstrow wurde zu Stettin 1523 getrauet. Alle eilten hierin also Luther zuvor. (Cramer, Buch 3, Cap. 17, Seite 79. Auch Seite 57). Sonderbar genug, daß der eifernde Manteuffel im Jahr 1544 die christlichkatholische Kirche verließ, und Ehegatte ward! Er starb 1545, October 17.

*) Herzog Philipps, des Ersten Antwort an die Ritterschaft des Herzogthumes Wolgast, auf welche sich Gadebusch (Staatskunde, Theil 2, Seite 185, Note c) bezieht, und die auch in *Herm. Henr. ab Engelbrecht Observat. select. forens.* (Wismar. 1750, Spec. III, 4), Seite 551 bis 554, Dat. Wolgast, Sonntag nach Mathaei 1535 (No. 6) abgedruckt ist, ist im Ganzen eines und eben desselben Inhaltes mit der herzoglich Barnimischen, wovon theils aus Gadebusch Samml. theils aus dem vierten Supplementbande der Dähnertischen Urkundensammlungen schon Stellen beygebracht sind. Barnims Resolution ist datirt Wollin, Sonntags nach Nativitatis Mariae anno Christi M.DXXXV. Wahrscheinlich ging dieselbe, an verschiedenen Orten und Tagen datirt, in dem getheilten Herzogthume unter jedes Herzoges Nahmen, umher.

dieselben vormahls verordnet und gewest, zu bringen, und thut daran hangen, daß auch solche Stifft und Klöster vor die von Adel auffgericht von der Ritterschaft hergeflossen, und daß auff den Grund der Prälatenstand gefasset. Nun ist es mit den menschlichen Gemüthern dermaßen gelegen, daß dieselben in Erwegung, waß woll oder übel gerathen möge, gar selten zusammenstimmen. Wir aber lieben eure Treue und Sorgfältigkeit, damit ihr unß des, was Schaden bringen möchte, warnet, verdencken euch auch nicht, daß ihr euch bemühet, dem fürzukommen, so den Stand der Ritterschaft Abbruch bringen möcht, und wollen Euch nicht verhalten, nachdem der Almächtige unß zu Häuptern dieser löblichen Landschaft und fürnemblich der Ritterschaft, der wir als der fürnehmsten Glieder in allen Läufften und sonderlich in hohen Sachen gerne gebrauchen und von Ihnen gehalten werden müssen, verordnet, haben wir unß geflissen, des Adels Recht und Höhe zu mehren, habens auch wo der Allmächtige unser Fürschläge mit Gnaden fodern werde, gethan: Denn wo man der Sachen, wie Sie an sich selbst seint, ermessen wird, seint das Stifftthum, Kirchen-Feld-Klöster vor die von Adel, wie ihr anzeiget, nicht fundiret, dann das Christenthum hat kein Unterscheid zwischen den Persohnen mehr Adel oder Unadel, daß aus dem abzunehmen. Nachdem alle Christen durch den Glauben Glieder Gottes ein Leib und Reich werden, mag obberührter Unterscheid zwischen ihnen nicht bestehen, diß wird durch alten Herkommen und Gebrauch bestättiget, denn wo ihr hinter Euch dencket, ist kaum der zehende Bischoff einer von Adel gewesen, ja wir wissen nicht, ob je einer von der Ritterschafft ausgenommen Graf Ludewig und unseren itzigen Freund von Camin zum bi-

schöflichen Stande in unserm Lande gekommen *). Fast gleichergestalt hat sichs mit dem andern auch gehalten,

---

*) Episcopi Caminenses olim Julinenses, (*Joh. Micraelii syntagma historiarum ecclesiae omnium* pp. ed. IV, contin. Dan. Hartnaccius: I) 1128, Albertus sive Adelbertus I. II) 1185, Conradus I. Erbauete Belbuck und Oliva. III) 1185, Sigfridus. Erbauer des Jungfrauen-Klosters zu Bergen. Einwanderungen der Sachsen auf Bogislav's und Casimirs Ermunterung. IV) Sigerwinus. Die Abtey Eldena bey Greifswald entsteht. Auch die Abtey Campe. V) 1217, Conradus II, Demminensis. VI) 1233 *Conradus III, comes Guzcoviensis* Episcopus factus. VII) 1243, Wilhelmus, Dr. VIII) 1249, *Hermannus, comes* von Gleichen. (Ueber die Grafen von Gleichen finden sich viele Nachrichten in Christoph Meiners Geschichte der Stadt und Universität Göttingen, 8.) Huic Barnimus I et Bogislaus III Colbergam concesserunt, ut esset urbs episcopalis. Erbauer der Collegiatkirche zu Stettin. IX) 1287, *Jaromarus*, Princeps Rugiae. X) 1299, Henr. Wachold. (Hoc tempore cum Templariorum Ordo esset excisus, bona eorum cesserunt equitibus Rhodiensibus: et in *Pomerania Commendator* ex illis constitutus est, cui *Wildenbrucum* et alii reditus sunt donati. Marchioni Brandenb. adversus ducem suum favebat initio. XI) 1317, Conradus IV. XII) 1322, Dr. Arnoldus, vocat. etiam Wilhelmus. XIII) *Johannes*, Dux Saxoniae inferioris. Barnim III stiftet die zweyte stettiner Collegiatkirche, St. Otto. XIV) 1373, *Philip. Lumbach* a Rabberg. XV) 1386, *Bogislaus VIII*, *Dux Pomeraniae*. (Nonnulli dicunt, illum non legitime electum. Papa alium praesentaverat, alium Wenceslaus, Imperator. XVI) 1392, *Johannes ab Apulia*. XVII) 1392, *Nicolaus* a Bock. (Hic Bogislaum VIII, suum antecessorem, nunc Ducem et Patronum, excommunicare ausus fuit, quod nonnulla ecclesiastica bona, in quae redimenda sumtus fecerat, tamdiu sibi servasset pp.) XVIII) 1395, *Magnus*, Dux Saxoniae inferioris, tandem post XXX annos Episcopus Hildesheimensis factus. (Hic bona ecclesiastica, a Bogislao VIII usurpata, non cessavit repetere, donec in Conc. Constantiens. sententiam,

itzt aber ist das Stift unserer Fürsorge nach der Ritterschaft und Landsassen fast vereignet, und des

---

ut redderentur, obtineret. Hanc sententiam cum Bogislai VIII heres et filius, Bogislaus IX, nihil haberet, ab ipso pontifice fulmine excommunicatorio petitus est. Petiti sunt etiam eodem pontificis fulmine Stralsundenses, quod tres sacerdotes combusserant, qui cum aliis complicibus ob nummos cupreos, quos in sacris cives, non sine imminutione reditum cleri, offerre coeperant, seditionem movissent.) (Thomas Kantzow's Pomerania von Hans Gottfr. Ludw. Kosegarten, Theil I, Seite 439 bis 444; die Händel Bischof Niklas Bucks u. s. f. erzählt Kantzow, Seite 422 u. s. f.) XIX) Sigfridus à Bock, Stolpensis, Cancellarius illius Erici, Dcs Pomeraniae, qui III Scandiae regna semel tenuit. (Ob bona ecclesiae Bogislaum IX vexare non desiit, donec ab ipso Caesare Sigismundo in concilio Basiliensi eum proscribi curaret. Tandem igitur res composita est. XX) 1446, Henningus Iven, Stolpensis. (Sub hoc tempus Academiam Gryphiswaldensem Pomerania (bekanntlich 1456) accepit.) XXI) *Ludovicus, Comes ab* Eberstein. XXII) *Martinus de Fregeno,* vel Martinus de Trigovio, ex Catalonia electus. XXIII) 1468, *Dr. Benedictus* von Wallenstein, Moravus. XXIV) 1499. (Hujus Coadjutorem Papa Alexander VI constituit Dr. *Martinum a Carith, Colbergensem,* Cancellarium Bogislai X, cum versus Hierosolym. iter sacrum una cum Dce suscepisset. Papa Episcop. Wolffgangum, Comitem Neogordiae nominavit et confirmavit. Sed Bogisl. X nunquam in dictum Wolffgang consensit.) XXV) 1522, Erasmus Manteuffel, von Arnhausen. J. V. L. XXVI) 1544, *Bartholom. Svavenius,* Stolpensis, primus Lutheranismi assertor, qui, ducta uxore, episcop. resignavit.

Nach der Verbesserung der Kirche nahmen die bischöfliche Würde an: 1. Martin Weicher, Erbherr auf Leba, 1549. 2. Die Herzoge von Pomern: Johann Friedrich; 3. Casimir, 1574; 4. Franz, 1602; 5. Ulbaricus, 1618; 6. Bogislaff, der Vierzehnte (und Letzte), cum Coadj. Philip. Jul; 7. Ernst Bogislav, Herzog von Croya, 1637.

Erasmus verließ das Bisthum im Jahr 1544. Sogleich eig-

Stifts Stand hoch gehaben, damit, daß demselben alle Rechte gelassen und Die Capittel etc. Verwandte zu unseren und unseren Nachkommen ordentlichen Rähten gemacht: Wie viele Ehre und Nutzen daran hängt, wollen wir denen außzurechnen befehlen, so Weltgescheide seyn wollen. Vormahls haben auch die von Adel mit grosser Geld-Spildung in schweren Diensten bey dem Pabst und den seinen sich halten, Ihr Jugend und Gesind oftmals daselbst lassen müssen, und seind gahr selten so seelig geworden, daß Sie Lehn oder Prälaturen in der Kirchen Cammin oder den andern erworben, unsere Fürschläge aber oder angestellte Ordnung wendet nicht allein solche Vnschicklichkeit ab, sondern schaffen auch, daß die Jugend des Ritterlichen Standes ehrbarlich in guhten Künsten erzogen werden, verordnet auch dazu nohtdürftige Unterhaltung; wie schwer es ist, und wie grosse Unkosten es erfordert, die Jugend in den Künsten und zu der Geschicklichkeit, so die Fürstliche Regierung erheischet, und adelichen Wesen wol anstehet, zu unterrichten, wollen wir den sagen lassen, so solcher Sachen sich geflissen: Dieweilen aber das Fürstliche Ambt zur Handlung zweyer Sachen nemlich Kriegs und Frie-

---

neten sich die Herzoge die Jurisdiction zu. Den stettiner Synodal-Acten vom Jahr 1545 zu Folge „trat Bartholomäus Suave die jurisdict. acolesiast. ab." Die beyden Nachrichten lassen sich leicht vereinigen. Suave folgte dem herzoglichen Wink und Willen. Auch Caroc pflichtete bey dieser Gelegenheit der (Note:) erklärten Ueberzeugung bey, daß die Herzoge die geistliche Gerichtsbarkeit zu führen, selbst übernahmen. So, Seite 15: weil eben durch die Reformation denn Pom. Herzogen als Landes-Herrn die geistliche Jurisdiction, nach dem Exempel anderer Länder billig zugefallen war, so mußten die Bischöfe von Camin als Geistliche aufhören, und sie wurden eingeschränkt."

dens verordnet, gebühret den von der Ritterschaft, als den nähesten und fürnehmsten Gliedern, daß Sie beyder Sachen zugleich sich üben, und vornemlich der, so zum Friede dient und in Friede gehandelt werde. Denn Krieg wird um Friedens willen getrieben: Durch gute Regierung wird dem Kriege fürgekommen: Im Friede wird aller Vorraht zum Kriege erworben. Ueber das thut die gantze teutsche Nation in Künsten und aller Geschicklichkeit mehren, dadurch wir denn auch gedrungen Versehung zu thun, damit die unseren von der Ritterschaft auch dermassen erzogen und abgerichtet werden, daß wir durch dieselbe in und ausserhalb unsere Lande bey Kayserlicher Maytt den Ständen des Reichs unseren Herren und Freunden, unser Fürstliches Anliegen und Ambt treiben mögen, und hierum haben wir die beyde Stifte und Güter dazu vereignet, Marien- und St. Otten Kirche unser Stadt Alten-Stettin zu einer Universität in dem Treptowschen Abschied oder Fürschlag verordnet, der Hoffnung, daraus würde sich alle Güte und Tugend mehren und adeliche Haudlung zunehmen, der grossen Unkosten in frembden Universitäten abgebrochen, und sehen gerne, daß diß unser Fürhaben kegen den vorigen Stand obberührter Kirchen gehalten, und mit demselben gleichet werde; denn daraus wird erscheinen, ob wir den Stand der Prälaten, das ist derjenigen, so vornemlich zu Christlicher Zucht reitzen und dieselbe mit ihrer Sorgfältigkeit erhalten sollen, abgebrochen, oder demselben, so zu eitlen Nahmen und Schein nur endigen nicht wiederum erhaben und in seine rechte gesetzet. So wissen wir u. s. f. u. s. f.".

Die Pflicht geboth jetzt etwas Entscheidendes zu wagen. So knechtisch sollten sie handeln, als das Reichskammergericht zu Speyer unter dem Achten des Mona-

thes Mai im Jahr 1535 geboth? Eine Geldbuße von etwa funfzig Goldgulden war das Schuldgeld für den Uebergang zur augspurgischen Confession. Der reuige Rückschritt in die vormahlige Landes-Kirche die Vollendung der Buße, und das aussöhnende Mittel. Der Gerichtshof gründete dieses auf einem nürnberger Vertrage. Diesem zu Folge war jede Trennung von der katholischen Gemeinde nach dem Jahr 1532 für ungültig erklärt. Ein allgemeines freyes Concilium sollte daher die Herzoge rechtfertigen *), schützen der schmalkadische Bund. Jobst von

---

*) *Seckendorf* lib. III, § 50, pag. 141: se, vocante Deo omnipotenti, ad unionem fidei Christianae veramque agnitionem verbi divini pervenisse, et, ut hoc in provinciis suis praedicaretur, nec alii ritus, quam qui cum verbo Dei convenirent, observarentur, — petierunt, inde, ut in foedus Smalcaldense reciperentur. Respondit Elector d. 24 Aug. Legatis Pomeranis, et magna cum laetitiae significatione et gratulatione, optime sperare Princeps pp.

Chrstn Aug. **Salig's vollständige Historie der Augsburgischen Confession und derselben Apologie bis auf den Anno 1555 geschlossenen Religionsfrieden**, Halle 1730, 4, I, Seite 419: es wurden in den Bund von neuem eingenommen Ulrich von Würtemberg, Barnim und Philipp, Hertzoge von Pomern, (bekanntlich erhielten sie nur **eine** Stimme) Johann Georg und Joachim Fürst von Anhalt, die Städte Augsburg, Frankfurth und Hannover.

Chytraei Saxonia lib. XIV, pag. 370, foederis Smalcaldensis formulam amplectebantur Joan. Fridericus, Elector, et Joan. Ernestus, frater, Duces Saxon., Philippus, Ernestus et Franciscus, Dces Brunsvic. et Luneburg., Ulricus D. Wirtenb. Philippus, Landgr. Hassiae, Barnimus et Philippus, Dces Pomeraniae, Comites Mansfeldens. et civitates superioris Germaniae, Brema, Brunswiga, Goslaria, Gottinga, Hannovera, Isena, Magdeburgum, Hamburgum, (und, kurze Zeit) Lubeca, die Michaelis se ad mutuam benevolentiam, fidem et defensionem pp.

Dewitz und Bartholomäus Schawe meldeten sie zur Aufnahme beym Churfürsten von Sachsen, als dem Bundeshaupte, an, den zehenten August des Jahres 1535. Die Aufnahme erfolgte am fünften Januar, 1536. Noch ein Mahl erfuhr der Adel also der herzogliche Hof gehe unter keiner Bedingung von keinem seiner Beschlüsse ab. Abt Johann schrie, „Eigennutz, nichts anders als dieser, rufe die Herzoge, gleich anderen Fürsten, zu ihrem Verfahren gegen ihn auf". Doch bewies er aus dem Umfange seiner Klosterschätze nicht, ob die Lockspeise auch so reizend sey, um sich ihres Besitzes wegen in solche Gefahr zu verwickeln, als unumgänglich zu fürchten war. Er dachte auch nicht an die neue Bestimmung derselben. Nicht an die öffentlichen Anstalten der Schulen und Universitäten, zu deren Beßten sie verwendet wurden. Auch nicht daran, daß der verheirathete geistliche Stand, vorzüglich in Städten, anders zu besolden war, als es der vorige unverheirathete bedurft'. Um ihn aber vorläufig zur Ruhe zu bringen, verglich Herzog Philipp sich, Sonnabend vor Himmelfahrt 1535, mit demselben auf folgende Art:

Wy Philips van Gades Gnaden, Hertoge tho Stettin Pomern, der Cassuben und Wenden, Fürst tho Rügen und Graf tho Gützkow, bekhennen hiemit vor Uns, und van wegen des Hochgebarnen Fürsten, Unses leven Veddern Hertoch Barnims und Unser beiderseyds Eruen, Nadem und alsdenn Hochgemelte unse leve Vedder und wy sampt unsen Prelaten, Heren, Mannen und Steden dat Wort Gades nha rechtem Verstande des hilligen Euangelii angenhamen, dar uth denn erfolget, dat de Religion, so in den Clostern doch Menschen Gesette upgerichtet, und jm Gebruke geweset, afgedan moten werden, dewile auerst de personen, so jn den Clostern vorhanden mit gudem Gelouen und belene-

der Ordnunge dartho gekhamen, und darum nicht unbillick de tit eres Leuends van den Closter Gudern entholden, edder dorch beqweme wege vornoget und uthgesturet werden, So hebben wy demnha uns gegen den Erwerdigen Unsen Rat und leuen getruwen Eren Johan Abt thom Nigen-Campe erbaden, ene, so ferne he aldar jm Closter tho bliuende bedacht jn synem Ehren und Werden tho laten, und em tho Verwaldinge des Closters Gedern einen vam Adel tho hülpe tho settende, de em alle syns liues Nottorf und noch darbaven vestich gulden, de he vorsick hebben und bruken mochte, Jarlich scholde geuen und entrichten, dar up he uns des vorgeschlagenen gnedigen willens flitich bedancket, mit antoginge, dat he sick des Closters thom Nigen-Campe wolde begeuen, uns derhalffen ganz flitich gebeden, wolden ansehen tho syne by dem Closter gedhaen Denste, Möye und Arbeit, und em tho synem Wesende unde Lius Nottorft eine Summa Gelds, vor alles wat em des Closters halffen thokhamen und geboren mochte, geuen und thokheren, det wy syne bede vor billick geachtet, und hebben demnha uns mit em, und he sick mit uns voreiniget und vorfragen, also dat wy ehme vor sine Gerechticheit, so vele id syne Person betreffet, ock Moye und Arbeit und uth sondergen Gnaden soshundert Gulden an ganckgeuer Munte ep twe Termine, nehmlick vehrhundert Gulden up Martini negest disses viff und druttigesten Jares, und twehundert Gulden up Martini im sös und druttigesten Jare gnedichlick willen entrichten und betalen laten, und damit he ock syne Schulden desto bet moge entrichten und betalen, ock dem Volcke jtzunder, und up khünftigen Michaelis lohnen, so willen wy em dartho up Michaelis negest hundert Gulden tho Hulpe geuen und entrichten laten. Und dartho hebben wy nhagegeuen, dat he

viff Last Roggen van dem Böne vorkhopen moge, und dat Gelt tho Betalinge syner Schulde gebrucken. Wy hebben em ock vorgunt, dat he den Hoff efte Huß, so dat Kloster bynnen dem Sunde heft, sampt dem Hußgerade und Bedden alse jtzund darjnne vorhanden, uthgenhamen dat Khorne-Huß, dat wy vor Uns willen tho bruken beholden, moge innhemen, und tho synem leuende besitten und gebruken, doch also dat he uns von dem Hußgerade ein Inuentarium geue, un dat desüluige Hoff efte Huß sampt dem Hußgerade und Bedden nha lude des Inventary nha synem dotlicken Afgange an Uns efte Unse Eruen ane syner Eruen Vorhinderunge wedderum khamen und fallen schole, wy willen em ock dorch Unsen Amptmann, den Wy thom Campe holden werden, alle Jar twelff Voder Brenhold, bet thom Sunde vor gemelten Hoff schicken und fhoren laten, und dit alles: wovor: eme gnedichlick und in gudem Fürstlicken Glouen tho holden ane alle Gefher; Hirentgegen schal und wil Uns gemalte Er Johan thom Campe dat Closter thom Niegen-Campe mit allem Vorrhade, an Khorne, Vehe, Husserade, varender Haue, Vitallie, Thobehoringe, und allent was des js, und wo jd Nhamen hebben mach, up Michaelis negest fry und ahne alle shulde gentzlick aftreden, und keine mehr dartho beholden, ock midler tit des Closters Gudern, nicht wieder den tho des Closters Nottorft jn Unsem Nhamen gebruken und vorstan, und truwlick darby handlen, darvan ock nichts ane Unse Weten und Willen vorgeuen edder jn ander Orde wenden, wo he ock dat sulffe by syner Selen Selichkeit dermaten thoholden, und deme folge tho sines Conuents Brödern de jm Closter Professjon gedhan, und darjnen bliuen willen, so fern se sick christlick und tüchtig holden, vorspraken und thogesecht, dat wy se de Tit eres Leuends mit Eten,

Drincken, Kleidingen, und andrer Nottorft willen erholden laten; so auerst jemands van en sick jn den Ehestand edder ander christlick Wesent begeuen wolde, als denne willen Wy einem jeden van den etwas an Gelde, darmit he sick tho demsulffigen jnrichten moge uth Genaden geuen und thokheren laten, dit alles wo vor hebben beide Abt Johannes und de Conuents Bröder alſo gewilliget und thoholden angenhamen, und sick up sollcke Afwisinge aller Gerechtigkeit und Ansprake des Closters thom Campe vortegen afgetreden, und los gesecht, Doch schole gemeltem Abte und Conuents Brodern up den Fall, so künftiglik jn einem generali Concilio beschlaten wurde, dat ere Orden dermaten wo vor bliuen scholde, Ehn samtlick und sonderlik alle ere Gerechticheit vorbeholden und unafgescheden syn, Alles getruwlik und ungeferlik, ohrkundlik hebben Wy desse Verdracht und bewilligeden Reces mit Unsem Signete vorsegelt, geschehn und gegeuen thom Nigen - Campe, Sonnavende nha Ascensionis Domini Anno vesteinhundert und vif und druttich, hirby an und auer synt gewesen Unse Rede und leue getrewen Er Johan Buggenhagen, Doctor der hilligen Schrift, Jost van Dewitz Unse Houetman tho Wolgast, Wilken van Plate Unse Lantfaget up Unsem Furstendhom Rhugen, Er Niclas Brun Unse Cantzler, Otto vam Wedel Unse Hofmarschalk Niclas van Klempzen Unse Lantrentmeister und Thomas Kantzow Unse Secretarius *).

(L.S. minoris subsignati.)

*) Abgedruckt in J. C. Dähnert's pommerschen Bibliothek, Band 3, Greifswald 1754, gr. 8, Seite 19 bis 21. Alb. Georg von Schwarz diplom. Geschichte u. s. f. Seite 471 bis 75.

Auf einem Bogen Papier auf drey nach einander folgenden Seiten mit untergedruckten kleinern auf Wachs mit einer Canzley Tectur versehenen Siegeln ausgefertiget, und dieses nach solchem Original buchstäblich abgeschrieben.

So trat Johann von Campe ab. Der Adel mochte nun seiner Sache wahrnehmen, so gut er es verstand, Johann hatte das Tagewerk vollbracht. Hätten die Herzoge sich eben so schnell mit den Bischöfen von Rosfild und Schwerin ausgleichen können! Fast gewann es das Ansehen, als ob diese Ausgleichung schon geschah. Die Herzoge hatten sich von jeher für Patronen des Bisthumes Camin erklärt. Von diesem Bisthume hing nun der Bischof zu Roskild ab, auch der von Schwerin. Mithin auch die Angelegenheit mit den Stiftskirchen St. Otto und Marien. Und dadurch hörte auch alles weitere Fragen wegen des Klosters St. Michael vor Stettin auf *). In Ansehung der Komtureyen gab sich alles von selbst; diese fielen dem regierenden herzoglichen Hause zu Wolgast anheim. Das Domkapitel zu Colberg erhielt man noch einige Zeit. Das greifswalder ging ein. Noch im Laufe des Jahres 1528 zahlten die Kirchenvorsteher zu Marien in Greifswald für 7 Lispfu. Wachs zu Pasch Licht bey das Grab, up de Breme, up de Lichter, de me drecht vorme sackelmaent, vor de upstandyege to de Grauen Mönnecken. Selbst in dem hierauf folgenden hatte „Hans Papke ein silbern

---

*) Post reformationem duces sibi vindicarunt patronatum Coenobii St. Mich. castrum Stettin in honorem Dei et Jacobi aedificati, quamvis magistratui Sedinensi administrationem redituum ecclesiae permiserint, qui vero cum rationes ut Patroni reddere recusaret ao. 1539 eo compulsus est, *Engelbrechti delin.* pag. 241

verguldet Johannis Bild mit Hacken und Ringen, dabey es umgetragen werden können, für die Kirche gemacht *). Am Tage Allerheiligen 1531 stellten die Canonici der Nikolai-Kirche freywillig ihre horas ein. Und 1532 vereinigten sich schon die drey Bürgermeister des Stadtmagistrates die Rente eines Legates von dreyhundert Mark, welches Hans Baumann und seine Hausfrau zur jährlichen wendung auf die heilige Kreuzes Messe beym hohen Altar vermacht, nan Belieben zum Nutzen der Kirche zu gebrauchen. „Des Montags um 8 war eine Seelenmesse zum letzten beym hohen Altar gehalten".

Die Theilnahme am schmalkalder Bunde hatte ohnstreitig den Muth der Herzoge belebt. Der Adel stand stumm, zumahl Philipp von Wolgast sich bald nachher zu Torgau Churfürst Johann's von Sachsen und seiner Gemahlinn Margarethe von Anhalt, Tochter, Maria, antrauen ließ **). Vorsichtig, wie immer, hat-

*) So das älteste Marienkirchenregister und Provisoratbuch.

**) *Chytraei Saxonia*, lib. XIV, pag. 364.
Alle pomrische Schriftsteller wiederhohlen bey dieser Gelegenheit, Luther sey der Trauredner des herzoglichen Brautpaares gewesen. Einige derselben erzählen, was auch Seckendorf mit Cramer anführt, der Doctor habe beym Ringewechsel einen Traurìng fallen lassen, jedoch sich bald gefaßt und ausgerufen: heus Satanas! nihil efficies, und sich an die Einzusegnenden gewendet, mit dem Segen: Crescite, et semen vestrum non deficiat! (Comment. lib. III, Sect. 15, §. L, pag. 141.) Chyträus erzählt bloß: Lutherus pp, qui peractis ad aram ritibus, manum illi porrigente Philippo, stans, aliquandiu tenens dextram ducis, clara voce inquit: Dominus Deus sit tecum, et semen tuum non deficiat. Mit der Bemerkung: cum autem patruus Philippi, Barnimus, liberos mares non susciperet, et Philippi conjugium primo qua-

ten sich die Herzoge als Glieder des Bundes, ganz in den Gränzen zu halten gesucht, in welchen sie die allei-

---

driennio prorsus sterile esset: plane interitura ducum Pomeraniae stirps mascula videbatur. Sed postea dux Philippus, septem ex hac conjuge filios suscepit, quorum quinque ingenii et naturae bonitate instantes patriam, nostra adhuc aetate superstites, patriam concordes gubernant.

Jac. Heinr. Balthasar (Greifswaldisches Wochenblatt, Seite 347, VIII) machte indeß auf das Unsichere dieser ganzen Erzählung aufmerksam. Und in D. Martin Luther's sowol in deutscher als lateinischer Sprache verfertigten und aus der letzteren in die erstere übersetzten sämmtlichen Schriften, Theil 22, welcher die Colloquia oder Tischreden enthält, so von Johann Aurifaber mit Fleiß zusammengetragen u. s. w. herausgegeben von Johann Georg Walch, Halle 1743, 4, Kap. XLIII, von der Ehe, Seite 164, 1793 und 94, findet sich auch, wie folget: „Diese Historie hat Dr. M. Luther Anno 1536 erzehlet, als Herzog Philipp von Pommern alda mit dem Fräulein zu Sachsen Beylager hatte, und mußte D. Pommer sie in der Hochzeitspredigt öffentlich sagen (denn D. Luther krank wurde, daß er die Brautpredigt nicht thun konnte), und sollte diese Historie dazu dienen, daß Eheleute sich vor dem Teufel vorsehen möchten, und in der Furcht Gottes lebeten, fleißig beteten, und vor Unzucht und Ehebruch sich hüteten.“

(Wie, wenn man beyde Erzählungen so vereinigte, daß Bugenhagen die Trauungsanrede, wie hier ausdrücklich erzählt wird, hielt, Luther aber nachher die bey der Einsegnung gesetzlichen Handlungen vollzog, z. B. das Jawort abnahm, die Ringe wechselte u. s. w.? Offenbar spricht Chyträus in der, nur zum Theil, angezogenen Stelle hiervon.)

In einer Stadt — so lautet die Geschichte — hart am Schweizerland gelegen, hatte ein reicher Bürger daselbst, einer von den Geschlechten, sein Weib in Verdacht, als buhlete sie mit dem Knechte, und konnte doch nicht mit Grunde dahinter kommen. Nun hatte der Knecht des Herrn Hosenbänder einmal mit

nige Absicht desselben fest und unverrückt vor Augen behielten. In Irrungen anderer Art, worin der Bund mit diesem oder jenem regierenden Fürstenhause der Zeit

---

sich in die Kammer genommen, und kömmt der Herr ohngefehr in des Knechts Lade, und findet darinnen seine Hosenbänder, und beginnet ihm zu schwindeln. Und weil er ein Wahrzeichen hatte, so setzet er die Frau zur Rede. Aber die Frau suchet die Thür, und läuft zu ihren Freunden, und klaget es ihnen. Und dieweil sie stattliche Freunde hatte, so handelten sie mit dem Manne, und boten die Frau letzlich wieder an. Aber der Groll wollte dem Manne nicht aus dem Herzen. Nun begab sichs auf einen Sonntag, daß der Mann die Kinder und das Gesinde aus dem Hause verschickt, und sie zu Kirchen heisset gehen, und bliebe allein das Weib und ein Kind daheim, welches er für ein Hurkind hielte. Da setzte der Mann dem Weibe ein bloß Messer an die Brust. Da bekennet sie, daß sie mit dem Knecht gebuhlet hätte: da durchsticht er sie, und erwürget das Kind auch, und gehet er hinauf auf den Boden, und stürzt sich selbst zum Fenster hinaus auf die Gassen, und fället den Hals entzwey. Als nun der todte Leichnam auf der Gassen gefunden wurde, zeigte man es dem Rath an, der ließ ihn aufheben. Da funde man einen Zettel mit einem Stricklein an seinen Knien gebunden, geschrieben an den Rath, darinnen der Mann die ganze Historie seines Weibes Ehebruch erzehlet hatte, und daß er sie darum selbst gestraft, auch das Kind entleibet hätte, daß es nicht hören müßte den Vorwurf, daß es ein Hurkind wäre. Also wurden die Leute in derselben Stadt der Unzucht halben gestrafet." Diese Geschichte konnte nicht mit irgend einer Anspielung erzählt werden. *Valent. ab Eickstedt* vita Philippi, 4, 1564, Seite 132 erzählt: Uxorem duxit *Mariam*, Dcis Johannis, Electoris Saxoniae filiam, anno 1536. Cum qua magna concordia suaviter in foedere conjugali summo amicitiae gradu vixit annos 24, menses duos etc. Et, sicuti castitatem in conjugio proprio servavit: ita adulteros, scortatores ac vagis libidinibus contaminatos, ferre non potuit. Ipsa quoque Princeps modeste et pie per omnem vitam ita se gessit, ut de ea nullus jure conqueri potuit.

gerieth, verwickelten sie sich nicht. Als aber der Krieg mit dem Kaiser mit Gewalt in hellen, lichten Flammen ausbrach, hatten sie aus ihren Landen dem befreundeten und edlen Churfürsten von Sachsen „ein Fähnlein Reuter zugeschickt". Herzog Philipp hatte auch im Jahr 1537 einer Bundesversammlung selbst beygewohnt. Vier Jahre darauf trat er und mit ihm der stettiner Hof aus dem Vereine, und, aller Gegenvorstellungen der Glieder ohnerachtet, unbekümmert, ob sie sich solche Trennung gefallen lassen wollten oder nicht, ward sie schon 1532 zu Speyer laut bekannt gemacht, und zu Nürnberg im Jahr 1543 vollführt *).

Jahres vorher, 1542, erlitt Philipp einen großen und schweren Verlust. Ihm starb sein treuer Rath, Jobst Dewitz, erprobt als Gesellschafter und Führer schon auf der auswärtigen Universität, und jetzt im Regiment treu bewährt. Der frühere schlesische Franziskanermönch Knipstrow, auch Otte Slutow nicht, nicht Peter Suave, nicht Luthers Hausgenosse, Martin von Weiger oder Weiher, noch Cüreke und Rhoda, hätten ohne den wolgaster Hauptmann und obersten Rath Dewitz nimmermehr einen so fortgehenden und unwiderstehlichen Einfluß auf die Kirchenverbesserung

---

*) Cramer, Buch 3, Kapitel 35, Seite 98 und 99. Erichsonii vita Philippi I, pag. 137. *Val. ab Eickstet* vita Philippi I, pag 137, 38: foederi Smalcaldico principio Pomeraniae Duces se adjunxerant. Verum, cum intelligerent, quosdam abuti foedere: primum *Spirae* anno 1542. Deinde Norimberga anno 1543 confoederatis Smalcaldicis causas exposuerunt, quare a foedere discedere cogerentur. Cumque foederati detrectarent recusationem accipere: illi, solenniter protestantes, in sententia sua persliterunt, foederi omnino, solo religionis casu excepto, renunciantes. Quod ut facerent, multas habuere causas.

in Pomern gehabt *). Das regierende Haus Mecklenburg konnte dem pomrischen keinen größren Dienst als gerade dadurch erweisen, daß es die Güter der Grafen von Diviß, wozu sie seit 1348 erhoben waren, aus ihren Besitzungen zu Fürstenberg und Streliß verstieß, dieselben einzog und aufhob, weil sie zum Theil in pomrische Kriegsdienste getreten. Die von Diviß gaben von nun an den Grafenstand auf, und Pomern entschädigte sie in einiger Hinsicht für das, was sie in Mecklenburg erlitten. Wie vieles sie aber auch demselben leisteten, und vorzüglich dieser Jobst, in Zeiten, auf welche sein Rath so vieles gewirkt **)! Canzler Jakob Zißeviß saß zwar nachher im Rathe. Er war ein gelehrter, beredter, schöner und arbeitsamer Mann, und die Hauptperson, deren Rathschlag, Antwort und Ausarbeitung alles galt. Doch soll er auch vorzüglich hofartigen, hochmüthigen Sinnes gewesen seyn. Vielleicht, daß er auch dieses Umstandes halber dem Kaiserhofe, den er besänftigen sollte, äußerst mißfiel ***). Barnims Canzler war Johann Falcke. Außer ihm waren in der Regierung: Jakob Puttkammer, Hauptmann zu Stettin, Moriß Damiß, Ueckermünder Hauptmann, Heinrich Normann und Philippi. Man merkte troß ihrer Gewandtheit und Klugheit oft, sehr oft, was man an Dewiß gehabt!

---

*) Pommersches Archiv der Wissenschaften und des Geschmacks, (Nachricht von einigen Männern, die sich um die Pommersche Reformazion verdient gemacht haben), St. 3, Stettin 1784, 8, Seite 154 — 61.

**) Cramer, Buch 3, Seite 107 und 108.

***) Bartholomäus Zastrows Bericht, wie die Herzoge von Pommern sich wegen des Schmalkaldischen Bundes mit dem Kayser auszusöhnen gesucht, Dresden 1748, 4.

Des Kaisers Zorn auf die Schmalkalder war gränzenlos. Was half alles, was noch so oft, und feurig beredt Zitzevitz, um Philipp beym Kayser als schmalkaldischen Bundesgenossen zu entschuldigen und des Kaysers Unwillen zu besänftigen, sprach? Er hatte am Ende immer das Alte, nur anders dargestellt und verbunden, wiederhohlt. Die Bande der alten Kirche waren ein Mahl aufgelöset, zerrissen und weggeworfen. Ein Hülfsvölklein, und zum Kampf gegen den Kayser, hatte sein Herr ausgesandt. Und zwar einstimmig darin mit dem ganzen Bunde: „so gebiethe Ehrfurcht vor Religion". Auch die Erklärungen, wodurch dem Kaiser öffentlich, vor aller Welt, und höchst unehrerbiethigst, Gehorsam und Treue aufgesagt war, hielt er ja nicht zurück. „Den gebührenden Gehorsam, auf den sie sich beriefen, hätten die kaiserlichen Vettern auch nicht zur rechten Zeit erklärt". Alles gewann daher das traurige Ansehen, es sollte auch dir, theures Vaterland, widerfahren, was Wittenberg um die Zeit, auch des schmalcaldischen Bundes wegen erlebte, es sollte die alte Kir. im höchsten Glanze und Triumpf wieder hergestellet werden *)! Wohin auch die herzoglichen Gesandten den

---

*) Ludwig Timotheus Spittler's Geschichte Wirtembergs unter der Regierung der Grafen und Herzoge, Göttingen 1783, gr. 8, Seite 136, und vorzüglich 141: „Das Interim wurde also publicirt, Aebte und Mönche kehrten zurück in ihre Klöster, auch in Tübingen sollte die neue katholische Religion gelehrt werden, u. s. w."

Valent. ab Eickstet, pag. 139. „Suaserunt praecipui Caesarianorum, ut tantum *Interim* Principes se recepturos promitterent, nec postea admodum cum executione festinarent. Caesarem aequo animo laturum moram, *quod Lutheri doctrina non uno die nata esset, nec uno die extingui possit.* Atrebatensis semel in haec verba prorupit: expellite istos nebulones, concionatores vestros pp.

Kaiser begleiteten, sie fanden nirgends Gehör *). Entweder ließ man sie gar nicht vor, oder fertigte sie gedemüthiget ab. Um nichts beruhigter gingen sie aus des Kaisers Lager wieder nach Torgau, von Torgau gegen Pomern, endlich nach Stettin. Dabey hörten sie auch wohl, wie tief man noch fühle was dem Abte zu Camp wiederfahren, auch wie empörend es sey, daß „ein Lutheraner den Bischofsstuhl zu Camin einnahm". Als hätte sich der abgefundene Camper auch auf diese Art Genugthuung zu verschaffen gewußt! Ja, man fand es noch sehr zweifelhaft, was den Herzogen freilich längst entschieden zu seyn schien, ob der Bischof zu Camin nicht unmittelbar dem Reiche unterworfen sey, oder bloß den Herzogen?

Zastrow hatte das Los getroffen im Nahmen seines Fürsten hin und her zu reisen, zu hören und nicht zu hören, und dann hoffend dem Augenblicke entgegen zu sehn, in welchem nach und nach ein freundlich leuchtender Stern aufging. Das Haus Brandenburg wandte sein ganzes Ansehn bey dem Kaiser zu Philipps Sicherheit an. Polen vereinigte sich in gleicher Gesinnung für eine Absicht mit Brandenburg. Der König von Spanien wirkte mit. Das Jahr, welches endlich die lange ersehnte Ruhe den Höfen zu Wolgast und Stettin brachte, dem Lande Sicherheit und der neuen Lehre Schutz, war das Jahr 1549. Das Schreiben aus Brüssel war kaum in Pomern, so reiste Zastrow auch schon ab. Der Bischof von Arras wurde beschenkt, nach Zastrow, mit köstlichem goldenen Geschirre. Das Lösegeld, weil das Land reich an Aernden, aber arm am Gelde sey, schränkte die kaiserliche Kammer auf

*) Salig, Buch 3, Kap. 4, Seite 561.

90000 fl. ein, und setzte zur Tilgung zwey Termine an. Die Hofcanzelley verlangte 1500 Goldgulden als Schreibgebühren. Weihers Bischofswahl blieb unangefochten. Der kaiserliche Aussöhnungsbrief, datirt Brüssel am 9ten Mai, 1549, nahm die Vettern und Hochgebornen Herzoge Barnim und Philipp „wiederumb in Carl's, des Fünften, und des H. R. Gnad und Huld, also, daß sie samtlich und sonderlich nun hinfür an deßhalben mit noch ohne Recht, nit angelanget, bekomert, noch beschedigt, sondern ganz frey und ledig steen und pleiben" *).

Das Opfer war gebracht. Doch schaffte es großen Trost, daß man mit demselben für den höchsten Sieg, welchen es gibt, für den Sieg der guten Sache, oder der ersten und letzten Angelegenheit der Menschheit erschien. Mehrere schätzten diesen Ausgang noch für ein wahres Glück, so unerwartet kam er ihnen. Andere schworen dem, was durch solche Feuerprobe gewißermaßen gerettet ward, neue und alles verläugnende Treue. Der Adel schien, dem größten Theile nach, bey dem, was vorging, den Herzogen getreu zu seyn. Was wäre aber wohl geschehn, wenn Bischöfe, Aebte, Geistliche, Messen, sieben Sakramente und Wallfahrten, Mönche, Nonnen, Kirchenstrafe, Bannfluchs-Strahl und Ablaß, wieder zurückgekehrt wären? Im Anfange des sechszehenten Jahrhundertes mochte der Ablaßverkauf in Pommern Vortheile abwerfen **). In Ansehung des Vol-

---

*) Joh. Carl Dähnert Sammlung u. s. w. Erster Band der Supplementen, Stralsund 1782, Fol, Seite 12 und 13. Die herzoglichen Reversalien an Kayser Carl V bey der Aussöhnung mit demselben wegen der schmalkaldischen Kriegsvorfälle, Stettin, 11. Jul. 1549, sind Seite 14 u. 15 enthalten.

**) Anno 1502 up Nicolay avend (also Decembers) quam des pawstes Legatus hier thom Sunde (Stralsund nähm-

kes verschwand in dieser Hinsicht auch deswegen die letzte Hoffnung, je stärker ein Mahl das ärgerliche Leben der vormahligen Pfaffen zum Abscheu und Haß, schon gegen den Nahmen, aufrief *).

Den Rostilder-Bischofsstuhl nahm Herzog Philipp indeß schon fort, früher noch, als die schmalkaldische Bundesangelegenheit das Land mit solchen dicken und finsteren Wolken umzog. Nach dem kieler Tractat erhielt das Stift zwar die Güter zurück, welche das Herzogthum nach der Kirchenverbesserung einzog. Die Person des bischöflichen Landprobstes aber war dahin, sie machte einem Superintendenten Platz. Diesen setzten die Herzoge vermöge der Landeshoheit, welche sie sich wie ihre Stiftsgefälle vorbehielten. Die Bestätigung desselben aber behielt man dem Bischofe vor. Einige Zeit über bestand, wie es scheinet, diese Superintendentur. Am Ende trat Dänmark auch diese Rechte ab, und die Superintendentur ward, so mancher Irrungen und Weiterungen wegen, mit der Generalsuperintendentur vereinet **):

---

lich), und wardt eingeholet von S. Johans mit aller cleresye und Monneken, der wart ein kiste gestattet in die kercke alß ein mennsch konde de meke und de einen breff wolde hebben, de moste einen ords fl. geuen, dat afflath was uthe um Weynachts auende. Wessel. Vorfälle der Art erneuerten sich noch im Jahr 1516.

*) Michael Lobes stralsundische Reformation. *Langemack* de providentia pp.

**) Gadebusch pommersche Staatskunde, Th. 2, Seite 187. Dähnert Sammlung u. s. w. Band 1, Stralsund 1765. Der kielische Vertrag zwischen Dännemark und Pommern, wegen der Bischöflich-Roschildschen Güter und des Bischofs-Rockens auf Rügen,

wie auch Haltung eines Superintendenten daselbst. Von 1543. Seite 222 bis 25.

Wir Christian, von Gottes Gnaden, zu Dännemark u. s. f., und wir Barnim und Philips u. s. f. Thun kund und bekennen hiemit, daß wir Uns, von wegen der Irrungen, die sich zwischen Uns zugetragen, und bis daher unentschieden unterhalten haben, daß Wir, Herzogen zu Stettin-Pommern, etlicher Güter Bischofs-Rocken, Zinse und Einkommen, in dem Fürstenthum Rügen gelegen, und gefällig, der Kirchen- und Bischofs-Stifte zu Rothschilde zuständig, aus vorfallenden Ursachen, vor wenig Jahren an Uns gezogen, nachfolgendergestalt freundlich mit einander verglichen und vertragen haben: Nemlich, daß Wir Barnim und Philips, Herzogen vorgemeldet, die Güter, so das bischöfliche Stift oder Kirche zu Rothschild in Unserm Fürstenthum Rügen zuvor, und ehe Wir dieselben an Uns gezogen, in Gewehr und Besitz gehabt, hierzwischen und aufs sicherste, der Kirchen zu Rothschilde wiederum zukommen lassen und einräumen wollen, auch fortan dem Christlichen Bischofe, Administratori oder Oeconomo (so dem bischöflichen Stifte oder Kirchen zu Rothschilde, in Mangel eines Bischofes, vorzustehen, und die Nutzung desselben, zu milden Christlichen Sachen zu gebrauchen, zu jeder Zeit verordnet wird), alle und jede Gerechtigkeit, an Eigenthum, Besitzung und Gebrauch, welche gemeldte Stifts-Kirche, ehe Wir dieselben Güter an Uns gezogen, und Altershero im Fürstenthum zu Rügen gehabt hat, friedsam, von Uns und den Unsern ungehindert, nach alter hergebrachter Gewohnheit, bestellen, gebrauchen und geniessen lassen, und dieselbigen Güter, oder die Einhaber derselben, mit keinen neuen ungewöhnlichen Bürden oder Beschwerungen beladen, sondern Uns an an dem, so Wir Kraft Unserer Fürstlichen hohen Obrigkeit und Gerechtigkeit in gemeldeten Kirchen-Gütern, an Folge, Steuer, Alters, und von Rechts wegen, gehabt haben, begnügen und sättigen lassen, auch die Einhaber der Güter etwas ungewöhnliches aufzunehmen, wie vor gemeldet, nicht benöthigen noch bedrängen. Jedoch sollen auch, durch die Einhaber gemeldeter Güter, die Hebungen, so bis daher Uns aus den Gütern gegeben worden, gereichet und zugestellet werden: Als nemlich aus den Gütern, so zum Hofe Ralswyck gelegen, 18 Gulden Münze, Ablager-Geld, und 5 Mark Sundisch Opfer-Geld: Zwey Floren Ablager-Geld aus dem Dorfe Putgarten, so viel gemeldten

Bischöfl. Stifts-Leute in demselben Dorfe thut belangen; 6 Fl. Ablager-Geld aus der Grafschaft Streye, und noch 6 Floren Ablager-Geld aus der Pfarre Zirkow, welches alles in Summa machet 33 Floren 2 Mark Sundisch; So sollen auch die Einhaber gemeldter Güter dem Landvoigt auf Rügen, wie es bishero geschehen, jährlich Anderthalb Last Rocken geben und reichen: Dagegen aber soll der Landvoigt wiederum verpflichtet seyn, dem Einhaber gemeldter Kirchen-Güter, durch gebührliche billige Wege und Mittel, wie er alter Gewohnheit nach schuldig, zu verhelfen, daß er den Bischofs-Rocken und andere Einkommen, welches gedachtem Stift und Kirche zu Rothschilde auf dem Fürstenthum Rügen zustehet, bekommen möge. Dieweil auch auf dem Bischöflichen-Stifte und Kirche zu Rothschilde die Barnekowen mit gemeldten Stifts-Gütern, Bischofs-Rocken, Zinsen, Einkommen und andern zugehörigen Gerechtigkeiten belehnet seyn, sollen sie und ihre Erben bey derselben u. s. f. u. s. f.

Und nachdem in der Handlung angezogen und vorgebracht worden ist, daß ein jeder Bischof zu Rothschilde etliche geistliche Bürden der Güter, Bischofsrocken, Einkommen und Gerechtigkeit halben in dem Lande zu Rügen durch den Probst habe ertragen müssen, haben Wir Christian, König zu Dännemark, bewilliget und angesehen, daß gegen dieselben Bürden, (dieweil sie gefallen seyn, auch sollen abgestellet werden) von des Stifts zu Rothschilde Nutzung, in der Seelen-Sorge und zu milden Sachen, im Fürstenthum Rügen, etwas angewendet werde; und soll hiemit fortan zu Behuf und Beförderung der Seelen-Sorge, und zu milden Sachen, im Fürstenthum Rügen ein geistlicher Superintendens gehalten werden, welchem durch den Voigt oder Innehaber viel gemeldten Stifts zu Rothschilde Güter, von dem Bischofs-Rocken 100 Floren Münz und 4 Last Rocken, jährlich auf Purificat. Mariae, zur Unterhaltung und Besoldung, sollen gereichet und gegeben werden, und über diese Summa Geldes und Korns soll das Stift oder derselbe Voigt auf Rügen dem Superintendenten nicht mehr zu geben, zu leisten, noch zu reichen, verpflichtet oder schuldig seyn.

Dann dieweil Wir, König Christian, im Namen und von wegen des Stifts und Kirchen Rothschilde, gewilliget und nachgegeben haben, daß Wir Barnim und Philips, Herzogen vorgemeldet, zu jeder Zeit, und so oft es vonnöthen, einen

Christlichen Superintendenten bestellen, annehmen und nominiren sollen und mögen, und demnach die Confirmation und Bestätigung des bestallten Superintendens dem Christlichen Bischofe zu Rothschilde bleiben lassen und vorbehalten haben, wobey Wir, Herzogen vorgenannt, dem Superintendenten mit nothdürftiger Wohnung und Behausung versehen und versorgen.

So auch künftig um die 100 Floren und 4 Last Rocken ein Christlicher Superintendens nicht könnte erhalten werden, wollen Wir Herzogen von Pommern auf Mittel und Wege gedenken, damit Wir mit Verleihung einer Pfarre, geistlichen Beneficii, oder in andere Uns gelegene Wege, die Christlichen Superintendenten zufrieden stellen, vergnügen und unterhalten, damit zu jeder Zeit ein Superintendens, der das Bischöfliche Amt auf dem Fürstenthum zu Rügen, Christlich vorstehe, frey unterhalten werde. Weil auch dem Christlichen Bischofe zu Rothschild die Confirmation und Bestätigung des Superintendenten auf Rügen zustehet und vorbehalten ist, soll der Christl. Bischof Macht haben, aus vorfallenden nöthigen Christlichen und billigen Ursachen, den Superintendenten seines Amtes zu entsetzen, und eine Christl. tugendliche Person, die Wir Herzogen zu Stettin-Pommern wiederum bestellen, annehmen und nominiren werden, zu confirmiren, und zu dem Amt zu bestätigen, jedoch soll Uns, Herzogen vorgemeldt, der Christliche Bischof solches Vorhaben, sobald er des Willens, förderlich vermelden, damit Wir in der Zeit, um einen andern, zum Amte geschickten, Uns umthun mögen, und das Amt, welches mit Gefahr geschehen wird, nicht vaciren möge. u. s. f. u. s. f.

Ferner: 1) Auszug aus dem Rothschildschen Friedensschluß. Den 26 Febr. 1658, § VII, (Sammlung 1, Seite 226 und 27): Gleichfalls wird Ihrer Königl. Majestät, Dero Successoren, auch Reiche Schweden, von Ihr. Königl. M. Dero Successoren und Reiche Dännemark renunciret und abgetreten alle Jurisdiction und Gerechtigkeit, Geistliche und Weltliche, so weit Ihr. Königl. Majestät von Dännemark dieselbe haben auf die Güter, so im Fürstenthum Rügen gelegen.

2) Auszug aus dem Copenhagenschen Frieden. Den 27 May 1660, § IX.

Noch stand der Verein mit dem schweriner Bischofe bevor *). Dieser erfolgte siebenzehen Jahre nachher:

(Vergleich zwischen Pommern und Mecklenburg, wegen der Schwerinschen Stifts Zehenden, Bützow, den 21sten September 1588, Dähnerts Sammlung, Band 1, Seite 239 und 41):

Von Gottes Gnaden, Wir Ulrich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Administrator des Stifts und Graf zu Schwerin, der Landen Rostock und Stargard Herr: Urkunden und bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Stift Schwerin, gegen männiglich, nachdem wir wegen gedachten unserm Stifts Gelde und Kornzehenden sowohl im Stralsundischen als Tribseeischen Gebiete, Einhalts nachgesetzter Register, jährlich

*) Alb. Georg *Schwartzii historia finium principatus Rugiae*, 4, pag. 125 verwirft folgendes Diplom, welches Westphal in seinem Specim. Introduct. in historiam finium Pomeraniae wegen des schweriner Bischofes anführt †), mit den Worten: hoc diploma analogiae historicae omnino contrarium est, rerumque monumentis indubitatae certitudinis pro invalido declarari potest.

†) Omnibus in perpetuum notum esse volumus, tam praesentibus quam futuris, quos nos ob reverentiam Dei et salutem animarum nostrarum Ecclesiae S. Mariae genetricis Dei et B. Johannis Evangelistae in Sverin Terram Tribuses prout tenditur in Stralesund conferimus cum omni jure, judicio, servitio et utilitate si qua nunc est et in posterum esse poterit, ita tamen quod memoria felices recordationis patris nostri Ducis Alberti sicut Ducis Henrici fundatoris dicte Ecclesie et nostra post mortem nostram cum devotione annis singulis peragatur, unde dictam terram ad manus imperii ad utilitatem supra dicte ecclesie liberaliter resignamus.

zu erheben gehabt, und aber dahero, daß die Zehends-Leute in Entrichtung des Zehenden säumig geblieben, und wider dieselbe die schleunige Execution nicht zu erhalten gewesen, zwischen Uns und den auch Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Johann Friedrich, Herrn Bogislaf, und Herrn Ernst Ludwig, Gebrüdere, Herzogen zu Stettin Pommern u. s. w. Unseren freundlichen lieben Ohmen, Schwägern und Gevattern, wie denn auch zwischen Ihro Lbden sel. Herrn Vater und Uns und unsern Vorfahren am Stift allerhand Irrung vorgefallen, die sich je länger je mehr gemehret, und zu besorgen gewesen, daß dahero grössere Weiterung und Unheil entstehen möchten, bevorab, weil bis anhero in den vorigen geschehenen vielfältigen Zusammenschickungen keine Vergleichung hat getroffen werden können; und aber Wir beyderseits zu Behandelung solcher Irrung unsere ansehnliche Räthe und Capitularen nach Ribnitz, in der Wochen Reminiscere dieses laufenden acht und achtzigsten Jahres abgefertiget, und vermittelst durch dieselbigen, die Ehrwürdige, Edle und Hochgelahrt — — — — unsers Theils, und dann auf Hochgedachter Herzoge zu Stettin Pommern, Unserer freundlichen lieben Ohmen, Schwäger und Gevattern Seiten — — — — mehrgedachte Zehends-Irrung gänzlich vergleichen und vertragen seyn, also und dergestalt, daß Wir für Uns und unsere Nachkommen am Stift, mit Bewilligung unsers Dom-Capitels, aus bedenklichen und hochwichtigen Ursachen, insonderheit aber zu mehrer Verbesserung unsers Stifts, und denn auch zu Erhaltung guter Correspondenz, Friede und Einigkeit, berührte unsere Stifts-Zehende Hochgemeldten unsern lieben Ohmen und Ihrer Lbden Erben, erblich übergeben, cediren und auftragen, auch vidimirte Abschriften der Briefe, in welchen angeregter Zehenden Erwähnung

geschieht, wie denn auch der darüber in unserer Stifts-Matricul verfaßten Nachrichten, zustellen lassen sollen; damit viel hochermeldeter Herzogen zu Pommern Ibden und Dero Erben alle in nachgesetzten Registern specificirte Geld- und Korn-Hebungen, Uns, unsern Nachkommen am Stifte, und wider männigliches unverhindert nun hinführo einfordern, geniessen, gebrauchen, und damit, wie mit andern Ihrer Ibden erbeigenthümlichen Gütern verfahren können und mögen. Und als Ihre Ibden gegen solche erblich überlassene Zehende, uns Zehen tausend Gulden, jeden Gulden zu 24 Schil: lübisch gerechnet, entrichten sollen; Cediren und treten demnach viel hochermeldten unsern Ohmen, den Herzogen zu Stettin Pommern Ibden und deren Erben, alle und jede in den obgedachten Registern specificirte Gelder und Korn-Hebungen, für Uns und unsere Nachkommen am Stifte, hiemit ab, und wollen Ihre Ibden, derselben Erben und alle nachkommende Pommersche Herrschaft, alle und jede, solche Hebungen hiemit angewiesen, und ihnen dieselbe würklich cediret haben, welches Ihre Ibden, deren Erben und Nachkommen, von Uns und unsern Nachkommen am Stift unverhindert, hinführo nach Ihrer Ibden besten Gelegenheit einfordern, gebrauchen, und gleich andern J. L. Güter vererben und veräussern mögen: imgleichen wollen wir Ihrer Ibden vidimirte Abschriften der Briefe, in welchen angeregter Zehenden und anderer Sachen zugleich Erwähnung, wie denn auch der darüber in unserer Stifts-Matricul verfaßten Nachricht zustellen, und da künftig Briefe zu befinden, welche allein auf den Zehenden gerichtet, Ihrer Ibden und Dero Erben in Originali zukommen lassen. Als Uns auch bey den Zehends-Leuten unterschiedliche Restanten hinterstellig geblieben, so wollen wir Uns und unsere Nachkommen am Stifte, deren Ein-

föderung auch hiemit gänzlich begeben haben, gegen vorgesetzte erbliche, unwiederrufliche und stets währende Abtretung obgedachter unserer Schwerinischen Stifts-Zehende, derhalber viel hochermeldte unsere Ohmen und Gevattern, die Herzogen zu Stettin Pommern, vorbesagte 1000 Gulden in vollgeltender silberner und goldener Münze, gegen Ueberantwortung dieser Urkunde, zu unsern Händen überantworten lassen. Wir sagen demnach für Uns und unsere Nachkommen am Stift gegen jedermänniglich viel hochermeldten Herzogen zu Stettin Pommern Ebden, deren Erben und nachkommende Herrschaft, der itzt gemeldeten Summa der 10000 Gulden quit, ledig und los, und verzeihen uns wissentlich und wohlbedächtlich für Uns und unsere Nachkommen am Stift, in beßter beständiger Form der Rechte, aller Begnadigung, Freyheit und Wohlthat, durch welche diese zwischen viel hochermeldeten Herzogen zu Pommern Ebden und Uns behandelter Vertrag und Vergleichung in und ausserhalb Rechtens angefochten werden könnte, insonderheit aber remedü L. 2dae 1. de rescindenda venditione, nec non restitutionis in integrum et nullitatis, und denn der Exception, daß keine gemeine Verzicht gelten soll, nisi specialis renunciatio praecesserit, und alles andern Behelfs, so dawider jetzo oder künftig angezogen werden könnte, und wollen Wir die Uns entrichtete 10000 Gulden statt der abgetretenen Zehenden unserm Stift und Kirchen zu Schwerin zum Besten hinwiederum anwenden. Als auch wegen der geistlichen Jurisdiction zwischen unsern sel. Vettern und Vorfahren am Stift Schwerin, Herzog Magno zu Mecklenburg und Uns, und denen viel hocherwähnten Herzogen zu Stettin Pommern Liebden und deren gottseligen Hrn. Vettern, Irrung vorgewesen; So wollen wir Uns, für Uns und un-

sere Nachkommen am Stift Schwerin, angeregter geistl. Jurisdiction in Ihrer Lbden Fürstenthum wissentlich begeben, und so viel wir dessen befugt, dieselbe Ihrer Lbden abgetreten haben. Jedoch ausschließlich unsers Stifts-Guts Eixen, in welchem wir Uns und unsern Nachkommen am Stift, obgedachte geistliche Jurisdiction nach wie vor ausdrücklich vorbehalten. Welches alles und jedes, wie obgesetzet, weil es mit Rath, Wissen und Bewilligung unsers Dom-Capitels also behandelt, beliebet und vollenzogen; also haben wir diese darüber gefassete Urkunde mit eigenen Händen unterschrieben, und daran unser Bischöfliches Stifts- und unsers Dom-Capitels Insiegel hängen lassen.

Bützow am 21. Septbr. 1588.

Ulrich, Herzog zu Mecklenburg rc. (L.S.)
Otto Wacerbarth, Decanus
eccles. Sverinensis.

Wegen einzelner stiftisch schwerinischer Güter „im Lande und Amte Tribbsees, Eixen, Bisdorf, Wosen, wurde zu Güstrow am zwanzigsten September 1591 alles abgeschlossen. Der Vergleich umfaßte zugleich, was sich auf die Bauleute und den Kossaten zu Spikersdorf bezog, und auf die Feldmark Kürür am Dorfe Eixen". „Dies collegialische Convociren", wie sich die Höfe in Ansehung dieses geschloßnen Vergleiches ausdruckten, bewies, daß die Beendigung einer Angelegenheit der gegenwärtigen Art in Vergleich mit jener vom 21sten September des Jahres 1588, die leichteste sey *).

*) Dähnert, Sammlung I, Seite 241 und 42. Vergleich zwischen Pommern und Mecklenburg u. s. f.

Die letzte und wichtigste Veränderung stand dem Bisthume zu Camin bevor. Der Landtagsabschied des Jahres 1560 sicherte demselben allerdings Fortdauer und Erhaltung zu *). Das Ansehen und der Einfluß ging indeß vorüber, wodurch es sich bis dahin erhob. Fast den sechsten Theil des ganzen Landes hatte Camin in den blühenden Umfang seines Bodens und seiner Herrschaft gezogen. Zwischen dem Landesherren und Adel trat es bey eingerißnen und eben entstehenden Streithändeln, um die Parteyen einander zu nähern und sie auszugleichen, als Vermittler auf. Selbst auf römischen Reichstagen hatten verschiedene Caminer Sitz und Stimme gehabt. Auch hatten sie das Landespatronat wohl nicht, wie erwartet worden, anerkannt. Alles dieses mußte aufhören. Das Stift durfte den Umfang seines Landes nicht mehr erweitern, und was ihm als Grund und Boden angehörte, erhielt sich nicht länger als ein von dem übrigen Pomern fast abgerißner, ganz für sich bestehender, Landestheil. Um mit dem Adel aufs Reine zu kommen, bedurfte es jetzt nicht mehr eines solchen

---

*) Dähnert's Sammlung, Theil I, Seite 481: Was die Stiftskirche zu Cammin anlangen thut, haben Wir neben unsers freundlichen lieben Vettern Abgesandten, Uns mit dem Ausschuß, Gott dem Allmächtigen zu Ehren, und gemeiner Landschaft zum Guten, einer sonderlichen Notul verglichen, — —, was darin auch der Visitation und Rechnung gemeldter Stiftskirchen wegen verordnet, wird der Nothdurft nach, mit dem ersten ins Werk gerichtet werden. Ferner, Seite 483, das Stift Cammin belangend u. s. f.

Jasenitzische Erbvereinigung vom 25sten Julius 1569 (Dähnert, ebendaselbst, Seite 272): Und daß J. L. allerseits das Bischofthum Cammin und ein Ehrwürdig Capitel in vorigen Stand, darinn Wirs allerseits gesetzt, und bey aufgerichteten Verträgen und Vergleichungen zu lassen u. s. f.

Rathes. Sitz und Stimme hörten auf. Und wie sich der fünf und zwanzigste Bischof Erasmus Manteuffel, im Jahr 1536 als erster protestantischer, dem herzoglichen Patronat unterwarf, so fuhren auch Bartholomäus Suaven und Martin Weyherr fort. Bey den pommerischen Herzogen verstand sich dieses von selbst. Ernst Bogislav, welcher die Reihe beschloß, fand man mit einer bedeutenden Geldsumme ab *).

Was aus dem Bisthume seit der Zeit ward, als wegen des Herzoges von Croy alles beyseitiget war, bis zum westphälischen Friedensschluß, 1648; was seit den Jahren 1653, 54, und 1660, nach Anleitung des zehenten Artikels jenes Friedensschlusses geschah, ist bekannt. Christine von Schweden wollte, daß „ohne Nachtheil ihres wohlerworbenen Rechtes, die Einkünfte des Domkapitels zu den fürstlichen Tafelgütern geschlagen werden sollten, es sollte, bloß die Bedingung einen Bischof zu wählen, ausgenommen, in seinem Zustande bleiben" **). Die Probstey des Domes zu Cammin erkannte man „künftig rittermäßigen Personen zu" ***) und späterhin „denen, welche sich durch treue Dienste derselben würdig zeigten" ****).

---

*) Reichsthaler 100,000.

**) Ldwg Wilhelm Brüggemann's ausführliche Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes des Königlich Preußischen Vor- und Hinterpommerns Stettin 1784.

***) Stargarder Landtagsabschied vom Jahr 1654.

****) Jahr 1689. Auch die Herzoge Barnim und Philipp hatten alle und jede dem Bisthum zugehörige Canonikate und Präbenden einem Adelichen und Bürgerlichen zugesichert nähmlich einem Doctor der Schrift und auch der Rechte, wie auch ansehnlichen Räthen, die sich um ihr Vaterland verdient machen würden. In den Erbverbrüderungen mit dem Churhause

Wechsel, wie sie das camminer Oberkapitel erfahren, mußte natürlich auch des Untercapitel zu Colberg erleben. Es erhielt sich indeß mit dem Vorzuge des Vorsitzes und der ersten Stimme auf allen Landtagen, die im camminer Stiftsgebiethe gehalten wurden. Natürlich in so ferne diese Leitung der Angelegenheit auf keine Weise mit dem Ansehen der Prälaten zu Cammin in irgend eine Berührung kam. Die Präpositur desselben gehörte zu Vorpomern. Der westphälische Friede hob durch die Veränderung der Landesherrschaft, welcher Colberg zu huldigen hatte, die letzteren Einrichtung auf *).

Herzog Barnim, der Neunte, und Philipp, der Erste, hatten also die große Aufgabe ihrer Zeit zu lösen sich nicht entzogen. Eingedenk des Göttlichen im Menschen, welches sich durch verborgenes und lauteres Sehnen kräftigst aussprach, sichtlicher durch den eilfertig raschen Gang der Begebenheiten in der Welt, griffen sie, wie sie sollten, um dem Volke zu helfen, in die beginnende neue Weltordnung ein. Väter und Enkel, und in welchem Gemüth sich noch jener uralte, oft erprobte Eigenthumsgeist deutscher Würde, der Sinn inniger Gottesfurcht und Glaubenskraft reget, sehen noch ein Werk und segnen eine That, welche ihr Land und Volk, zum neuen Leben wach, geistiger zu werden aufrief, und an deren Spitze Sie Selbst bis in die fern-

---

Brandenburg 1529 und 1621 waren diese Artikel bestätiget. Doch erhielt das Churhaus Brandenburg 1648, das Bisthum mit der Befugniß, solches nach dem Abgange der damahligen Domherren völlig aufzuheben, und es mit Hinterpommern zu vereinigen. Stettiner Gränzreceß vom Jahr 1653, und olivesche Friedensschluß vom Jahr 1660.

*) Caroc, Seite 19 u. f. f.

sten Jahrtausende als die Ersten, gesegnet, vor uns stehn *)!

Von allen Bekenntnißbüchern, welche die pomrische Kirche annahm, war natürlich das Hauptbuch: die heilige Schrift. Der heiligen Schrift stand zur Seite: die unveränderte augspurgische Confession **). Und mit derselben ein jedes, welches bey

---

*) Barnims und Philipps Nachkommen fuhren im Geist und der Kraft ihrer Väter für die Kirche zu leben fort. Es ist also kein feiner Kunstgriff, kein schmeichelndes Wort der Höflichkeit, keine Sprache sich wegwerfender Kriecherey, welche in der *Sexta Centuria ecclesiasticae historiae*, continens descriptionem amplissimarum rerum in regno Christi, quae sexto post ejus nativitatem seculo acciderunt, Basileae M.D.LXII, ertönet, in der epistola Illustriss. Principibus ac Dominis, Duc. Barnimo Seniori et D. Johanni Friderico, D. Bouslao, D. Ernesto Ludovico, D. Barnimo, D. Casimiro, Ducibus Stettinensium pp. data:

Vobis vero, Illustrissimi Principes, hunc nostrum sudorem sive laborem in congerendis ex variis monumentis et contexendis rebus, quae sexto post Messiam exhibitum seculo, in regno Christi acciderunt, nuncupamus et inscribimus, quia non modum Vestra nomina Jesu C. salvatori nostro dedistis, sed etiam universam illam regionem, quam Dominus ac Rector totius mundi concredidit, regno J. C. spirituali patefecistis et tradidistis, ac sinceram Evangelii divinitus revelati et illustrati doctrinam, una cum ministris ecclesiae, omnibusque subditis palam et ingenue profitemini. Nec dubium est, in Vestra regione Deum recte invocari et celebrari. Haec virtus — omnium praecipua est, neque ullum praecisiorem thesaurum in vestra regione habetis, quam sincerum Dei verbum, quo Deus homines plurimos regenerat, sanctificat, salvat pp.

**) Ausser dem: 1) Das *Corpus doctrinae Pomeranicae*. Dasselbe wurde auf einer Synode zu Stettin von Mag. Paul von Rhoda, Dr. Jakob Runge, zweytem vorpomrischen Generalsuperintendenten, und Georg Venetus, Dr, stiftischem ober-

den Verwandten derselben überall gesetzliches Ansehen und verbindende Kraft erhielt.

---

bischöflichen Superintendenten, in der bestimmten Absicht gesammelt, die im Jahr 1530 übergebene augsburgische Confession der Nachwelt zu erhalten.

2) Das *Corpus doctrinae christianae Saxonicum* (Philippicum) vom Jahr 1560 ist von jenem fast gar nicht unterschieden. Melanchthon sammelte es 1559 für die sächsische Kirche. Im Jahr 1561 war es aus dem Hochdeutschen ins Plattdeutsche übersetzt: Corpus doctrinae christianae pp welcker schal up unser Barnims, Johann Friedrichs u. s. f. Hertoge tho Stetin, Pommern u. s. w. Vörordnung yn alle Pommerische Kercken, samt der Biblien unde Tomis Lutheri tho nütte der Pfarherrn unde Kerkendener gekoft, vörwahret unde demselvigen gemeth geleret werde. Wittenberg 1505, Fol. Kirchenordnung, (Ausgabe 9,): Vom Examen u. s. f. Seite 47: Hiebey soll der Ordinand auch erinnert werden, was er fürnemlich für Bücher lesen soll, als die Bibel, die Postillen und Bücher D. Martini Lutheri, und Locos communes, so wir zusammendrucken lassen, und bey den Kirchen unserer Lande zu verwahren verordnet.

Dieses Corpus enthält, außer den drey so genannten ökumenischen Symbolen, die deutsche veränderte augspurgische Confession, die Apologie nach der wittenberger Ausgabe von 1540. Die Repetition der augsp. Confession oder Conf. Sax. vom Jahr 1551. Melanchthon's loc. com. deutsch, nach der A. E. von 1553. Zum Schluß: das Examen der Ordinanden; Melanchthon's respons. ad articul. bavar., und seine Schrift gegen Servet.

Planck's Geschichte der protest. Theologie von Luthers Tode bis zur Einführung der Concordienformel, Leipzig 1800, gr. 8, Band 3, Seite 497, bemerkt, „dieses Corp. doctr. christ. sey gewissermaßen als der zweyte Theil des Corp. doctr. Pom. angesehn.“ Bekanntlich fand sich auf dem Titelblatt das herzoglich pomrische Wappen. Und dieser Verzierung wegen läßt Augustin von Balthasar dasselbe Pomeranicum nennen. Historische Nachricht von denen Landes-Ge-

So wie sie ihre Hauptbekenntnisse besaß, fing sie an den Bau im Inneren zuerst immer tiefer zu gründen,

---

setzen im Herzogthum Pommern, sonderlich Königlich = Schwedischen Antheiles, und selbigem incorporirten Fürstenthum Rügen, Greifswald 1740, Fol. Seite 47 und 48. Ein Umstand trat im Jahr 1623 ein, wodurch es sein bisheriges Ansehen verlor. Dieser war, daß die Statuten der Greifswalder theologischen Facultät desselben bey der Recension der symbolischen Bücher nicht gedacht hatten.

3) Bekänntniß und Lehre der Kirchen in Pommern. Von dem heiligen Abendmahl, von der Person und den beyden Naturen in Christo, und von der ewigen Vorsehung und Gnadenwahl. Gedruckt und als eine Norm der pomrischen Kirche herausgegeben im Jahr 1593. Aug. von Balthasar's Nachricht u. s. f. Buch II, Seite 308. Planck (am angeführten Orte, Seite 505, Note 267), „Luthers Bücher vom Sacrament waren zusammen, wahrscheinlich auf Rungen's Betrieb, besonders gedruckt. Hiernach sollten sich die Prediger in der Nachtmahlslehre allein richten, und alles bloß nach dieser Schrift Luthers erklären, was sonst im Corp. doctr. stehe." Pomrische Schriftsteller bestätigen diese Wahrheit also: Paulo post nonnulla Lutheri scripta pro ecclesiis Pomeranicis separatim edita sunt, cum praefatione et mandato superiorum ut diligenter legantur, observentur, repetantur. Ganz nach dem fürstlichen Placat d. d. Alten Stettin 1573 (Balthasar, Seite 57), welches einer Jeden der einzelnen Landeskirchen Luthers Schriften vom Abendmahl anzuschaffen, geboth. Jac. Heinr. Balthasar's Sammlung, 2, Seite 12, u. s. f.

Der Grund dieses fürstlichen Befehles beruhte auf dem Verdacht, „daß die pomrischen Theologen Philippisten geworden." Ehrfurcht vor Melanchthon, und die genaue Verbindung, in welcher Jacob Runge mit Melanchthon lebte, widerriethen den Gottesgelehrten in Pommern die Concordienformel zu unterschreiben, weil ihr Corpus doctrinae sich mit derselben durchaus nicht vereinigen ließ. Das unter Numer 3 angeführte Bekänntniß sollte sie, nach herzoglichem Dafürhalten, vor jener Rüge sichern.

um, sollte er sich fest und kühn emporschwingen, ihn desto sicherer zu leiten und zu erhöhen. Die erste Ordnung, auch eines ihrer symbolischen Bücher, 1534 entworfen und 35 plattdeutsch, in 8, Bogen 5, gedruckt, wurde ein und zwanzig Jahre nachher (1556) aufs neue durchgesehen, verbessert, und 1559 auf einer Synode zu Greifswald den Gottesgelehrten vorgeleget. Alle waren gegenwärtig, jedoch kein einziges Mitglied der stralsundischen Stadtgeistlichkeit.

Der Stand der Prediger hatte seine Ordnung und Stufenfolge erhalten. Superintendenten und Superintendenturen oder: Generalsuperintendenten-und-Tendenturen fanden sich in der ersten evangelischen pomrischen Kirche. Die eine, zu Stettin, die andere, zu Greifswald; noch eine, zu Stolpe; so, die rügianische, zuletzt die stiftische oder bischöfliche *). Unter diesen Superintendenturen standen Präposituren. Man hatte Präpositen **), oder wie sie eigentlich im Anfang

---

4) Zuletzt, nach einem langen Kampfe, im Jahr 1623, die Concordienformel. Aug. Balthasar, Seite 51. *Bähr Orat. secul. de historia et fatis libr. symb. eccles. evangel. in Pomerania*, Lips. 1736, 4. (Vermehrt mit Johann Bähr's, Diakons der Marienkirche zu Anclam, wichtigen Zusätzen).

*) Der letzteren erwähnt umständlicher Micrael. Syntagma histor. eccles. III, Sect. II. Auch Caroc, Seite 21, §. 16, 5. Im Anfange desselben Paragraphs, 1 bis 4, zählet er die erst genannten Superintendenturen zusammen. Zu Stettin war Superintendent: Paul von Rhoda; zu Greifswald: Johann Knipstrov; zu Stolpe: Johann Hodensee; im Stifte: Georg Venedier (Venetus), aus Preussen.

**) Pet. *Michaelis Pastor dioecesin suam dirigens*, Rostock und Parchim 1721, 8. Mayer's Gedanke war, nach

genannt geworden seyn mögen, Pastores, Oberste Prediger, Archi-Presbyteri *). Die neben den Pastoren erschienen, ins besondere in ansehnlichen Städten, hiessen: Coadjutores **). Der zweyte Prediger einer Hauptgemeinde hieß auch Sacellanus, der drit-

Michaelis Erzählung (Seite 10): „Die Kirche wäre, wie ein richtiges Uhrwerk, die Pastores wären die kleinen, die Praepositi die großen Räder, und Er der Director und Steller des Uhrs, doch unter Gott, als ein Diener und Werkzeug." Das Alter der Präposituren ergibt sich aus der Kirchenordnung vom Jahr 1563, Kapitel von Synodis, 39, b: „in jedem Synodo sollen ein oder mehr praecip. Pastores bestellt werden, welche man nennen mag Praepositos, Archipresbyteros, Seniores." *Michaelis* II, cap. 2, Seite 84. Joh. Friedr. *Mayeri Synodologia* p. II. Stolle (Wilhelm Carl), Beschreibung und Geschichte der Hanseestadt Demmin, Greifswald 1772, Seite 299, läßt Präpositen, dem Amte nach, bald nach der Reformation, entstehen, aber dem Nahmen oder der Benennung nach, erst im Jahre 1594. So auch Hakenii Chron. Cöslin. pag. 159. Der Streit wird durch das Alter der leg. Praeposit. und die Kirchenordnung leicht aufgeklärt. Praepositi rurales waren ja selbst da vor der Reformation. Auch führt sie die Kirchenord. (Ausgabe 9) Seite 35 an: „dem negest wanenden Preposito."

*) Cramer, Buch 3, Kap. 28, 32 u. s. f. In Beziehung der Kirchenämter verbreitete 1776 Forbiger viele Aufklärung durch seine Schrift: de muneribus ecclesiasticis. Die Presbyteren (majores natu) kommen vor Luc. 7, 2. 5. und waren per synecdochen: doctores veteres Judaeorum, auctores traditionum; assessores synedrii Hierosolymitani Judaeorum, endlich gubernatores coetuum singul. oppid. J. G. Planck's Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschafts-Verfassung, Band I, Hannover 1803, Kl. 8, Seite 26 u. s. f.

**) Kirchenordnung, die neunte Ausgabe, Fol. 1731, Seite 15. Capellanen auf Dörfern, Seite 16, 55. Agende, Fol. 22; in Städten ein guter Katechista, Seite 19.

te Untersacellan. In den früheren Vocationen einzelner Städte wurde auch zwischen Obercapellan und Untercapellan unterschieden.

Auch Hofprediger und Hofcapellane kamen vor. Ja, einzelne besondere Berufsarten, welche das Amt bey dieser oder jener Gemeinde zu führen übertrug, führten auch Plebanate und Plebanen herbey. Hier und da sprach man auch von Katechisten, Subdiakonen, Symmisten, Kloster- und Sonnabendspredigern. Die Coadiutoren wurden bald durch Archidiakonen, und, wo noch ein dritter Prediger bey einer und eben derselben Gemeinde lehrte und die Sakramente verwaltete, durch Diakonen verdrängt. Lauter Benennungen, deren Ursprung in der sich bildenden Kirche dieses Landes, oft von äußerst zufälligen Umständen abhing.

Indeß arbeiteten alle bey einer und eben derselben großen Gemeinde. Das Oberhaupt, der Stifter und Herr blieb Jesus Christus. Sie mochten lehren, ermahnen, erbauen, durch Wort oder That, aufrichten oder trösten, katechisiren oder vorbereiten die Katechumenen, alle blieben christliche, oder in Christo, Brüder. Er war Meister, sie nur Diener *). Es kam

---

*) Mayer sah sich freylich als der Uhrsteller in der Kirche an, und in folgender Aufforderung, welche man im Geist seines Zeitalters nicht ganz verwerfen wird, erscheint er auch so:

Jesuch!

Titel:

Ich berichte mit Kurzem weil ich für gewis berichtet worden, daß der hiesige Quacksalber mit seinem Narren 1) unter der Beth Stunde, auch bey der Zeit und mithin unter den großen Gewitter seine Narren Possen ausgeübt und zu einem unheiligen Gelächter das Volk verführt: Als ist wohl unseres Ampts Mor-

alles darauf an, daß sie dienten mit ihrer Gabe, und getreu erfunden wurden.

Der Synoden, oder Präposituren, worin sie vertheilet waren, gab es mehrere. Einige derselben waren ausgedehnt groß. Zu diesen zählte das sechszehente Jahrhundert die Synode der Grafschaft Gützkow. Des großen Umfanges wegen lösete die Kircheneinrichtung dieselbe auf, und ließ an deren Statt die greifswaldische entstehen, auch die zu Wolgast *). Das Plebanat wurde der Generalsuperintendentur zu Greifswald beygeleget **), und ein Vicepleban von derselben bestellt.

Das Examen und die Ordination sollte gehalten werden zu Greifswald, Stettin, Colberg und Stolpe. Die Pastores und Prediger an einem jeden Ort, sollten ordinarii Examina-

---

genden tage gel Gott wieder solche bisher verübte (das nachstehende Wort hat der vollendete, edle Mann, dem ich diese so wie mehrere ähnliche Ermunterungen des sel. Mayers verdanke, zu undeutlich geschrieben) zu eyfern u. s. f.

*) Caroc, Seite 22. Die Synoden lassen sich aus Mayer's Synodologie und Balthasar's Sammlung, I, auffinden.

**) Ebendaselbst, Seite 18, § 14, Note, am Ende. „Die fürnehmsten Wohnungen der ehemahligen Greifswaldischen Thum-Herren waren der Probsteyen-Hof (wurde im dreyßigjährigen Krieg eine wüste Stelle, und um das Jahr 1713 für das neue Hofgerichtsgebäude und dessen Archive ausgesondert); und die Decaney, so nunmehro eine Behausung des Vor-Pommerschen General-Superintendenten." (Der Domdechant, Decanus Capituli, war der Präsident des Kapitels. Er führte die Direction, und hatte eine Disciplinar-Jurisdiction über die einzelnen Domherren selbst, besonders eine jurisdictionem spiritualem über den Clerus der Kirche). Man vergleiche Planck. Auch: Wiese's Handbuch des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts, Theil 2, Leipzig 1800, gr. 8.

tores seyn, mit dem Superintendenten. Die Beprüfenden sollten Niemanden zum Examen zulassen, er habe denn einen bestimmten Ruf, auch die Vollmacht dazu. Den ungeschickt Befundenen ließ man abweisen, den Verständigen, zum Predigen Geschickten, und im Leben Unsträflichen, und des Predigtamtes würdig Befundenen annehmen, und ordiniren *).

Die Verhältnisse, in welchen die Prediger und Präpositen mit einander standen, wurden im Jahr 1541 durch die Leges Praepositis praescriptas genau festgesetzt. Auch die Statuta synod alia bestimmten genauer, was bis dahin noch schwankend und zweifelhaft zu seyn schien, und ertheilten dem schon Gesetzlichen neue Kraft. Auf den Synoden übten die Generalsuperintendenten die höchste Gewalt in Kirchensachen und geistlichen Angelegenheiten, im Nahmen der Herzoge, aus. Consistorien waren noch nicht errichtet **).

Das Jahr 1563 half auch diesem Bedürfnisse ab. Von demselben an fand man Consistorien. Ein Consistorium zu Greifswald; ein anderes für das Her-

---

*) Kirchenordnung, (Ausgabe 9), das vierte Theil: Von Examinatoribus und Ordinanden u. s. f. Seite 46, 47. Fürstlicher Visitationsreceß von 1558: „in Betrachtung, daß das Examen — bey den Kirchen dieser Stadt bleiben wird.“

Herzogs Philippi Julii Verordnung, das *Jus episcopale*, die Administration der Kirchen = und Armen = Häuser = Güter und überhaupt die Verwaltung des Kirchenwesens betreffend, December 10, 1605. Dähnert's Sammlung, zweyter Supplementband, Stralsund 1786, Seite 6, Zeile 17: Die Examina und Ordinationes der neuen Prediger sollen von dem — und Ministerio in Greifswald, Inhalt der Kirchen = Ordnung verrichtet werden.“

**) Gadebusch, Theil II, Seite 185, §. 2.

zogthum Settin, zu Stettin; ein drittes für das Bisthum Camin, zu Colberg *).

Die Streitigkeiten, welche bald mit dem Pastore primario zu Stralsund einrissen, wurden durch den Erbvertrag des Jahres 1615 beygeleget. Die Stadt sollte denselben, so wie alle ihre Prediger, unter der Benennung eines Neben-Superintendenten wählen, die geschehene Wahl jedoch dem Landesherrn, oder nachher der Königlichen Landesregierung anzeigen, die Confirmation des Erwählten nachsuchen, und sogleich erhalten **). Derselbe Erbvertrag sicherte die geistliche Gerichtsbarkeit innerhalb der Stadt, und das Consistorium zu Stralsund ***). Der neue Superintendent der Aemter Barth und Franzburg glich einer vorübergehenden Erscheinung. Bogislav der Dreyzehente erschien zwar mit einem Superintendenten in diesen Gegenden,

---

*) Ebendaselbst, Seite 185 und 86. Jac. Heinrich Balthasar andere Sammlung, Vorrede, Seite 3: es mag wohl gewiß seyn, daß das Consistorium zu Greifswald umb diese Zeit zuerst aufgerichtet und eröfnet worden. Denn A. 1580 schreibet Jac. Rungius: Crusius ipse in septimum annum Gryphiswaldiae Assessor in Consistorio fuit. Nun aber kahm Crusius A. 1563 in Greifswald, und zog A. 1570 nach Stralsund."

Die erste herzogliche Consistorial-Instruction erschien 1569. Dähnert's Sammlung, Band 3, Stralsund 1769, Seite 124 bis 30. Viele der nachfolgenden herzoglichen und königlichen Verordnungen zur Aufrechthaltung des Ansehens und Einflusses des greifswalder Consistorii mitgetheilt, finden sich Seite 131 bis 52. Mehrere zerstreuete Nachrichten von der Geschichte desselben im dreyßigjährigen Kriege kommen in Balthasar's (Jac. Heinr.) zweyten Sammlung vor.

**) Dähnert, Sammlungen, Band II, Seite 55 u. 56. Gadebusch, Band I, Seite 85.

***) Gadebusch I, Seite 77 und 78.

durch welche er aus dem Leben abgefunden ward im Jahr 1572. Johann Soldechen, Präpositus zu Barth, aber, wenn er auch den Superintendententitel annehmen mußte, blieb immer der vielerprobte, gutmüthige und friedliche Mann. Sonst hätte bey dieser Geschichte Runge's Eifer einen harten Kampf zu bestehen gehabt *)!

Die Nahmen der geistlichen Ministerien der Städte Stralsund und Greifswald traten zu dieser Zeit ebenfalls hervor **).

Amtstracht und Kleidung der Prediger und Lehrer der Religion war feyerlich, angemeßen ihrem hohen Amte, und ihrer würdig. Der Tracht erwähnte gleich die Ordination ***). Große Muster leuchteten darin vor. Auch wegen der Gehalte und Besoldungen war alles bestimmt ****). Die Zeitlagen, Landesumstände, die

---

*) Balthasar, Sammlung, Seite 322.

**) Ebendaselbst II, 203 — 5.

***) Kirchenordnung, Theil 4, (Ausgabe 9), S. 47: zum Dritten, von seinem Leben — und Kleidung.

****) Knipstrov erzählt: er habe (zu Stralsund) im Anfang große Armuth, Hunger und Kummer leyden müssen, indem seine Besoldung nur jährlich 20 Mark (sundische? So hätte er einen Gehalt von Rthlr. 3, Schill. 16 gehabt) gewesen. Und wiewohl die Bürgerschafft zuweilen Zuschub gethan, so sey doch dasselbe unbeständig und wanckelmüthig Ding gewesen. Dahero wann sein Weib nicht hätte nähen und mit der Hand etwas verdienen können, so hätte er das Brod für den Thüren betteln, oder das Evangelische Predig-Amt verlassen müssen, Cramer, Buch 3, Seite 75. Mich. Lobes, Seite 32. „Zu Greifswald, (Balthasar's zweyte Sammlung, das Leben Johannis Knipstrovii, Seite 334): muste Knipstro von der Stadtobrigkeit ziemlich leiden, als welche, damit sie ihm nur Wehe thun möchten, ihn in eine unflätige Wohnung brachten, die er kaum ohne Gefahr seiner Gesundheit bewohnen konnte. Ja, als die Alter-

eben beginnende Einrichtungen, die früheren Verhältnisse der ehelos lebenden christlichkatholischen Geistlichkeit, und viele Umstände riethen die Erhaltung mancher Quellen an, woraus der Lehrstand in den Kirchen seinen Unterhalt erhielt. Die Herzoge blieben aber in Ansehung der Städte ihrem Worte getreu: „Amptlüde des Ordes, ock truwlick over de Pastorn unde Prediger holden, unde se gegen alle Mothwillige beschermen" *). Die Geschichte der Kirche führt hiervon Beyspiele frühe-

---

leute hart anhielten, daß man ihm eine Bestallung machen solle, konnte man kaum mit großer Mühe 20 Gulden erhalten, dabey die Nebenzuflüsse so reichlich nicht werden gewesen seyn, als in Stralsund."

„Der Dekan des caminer Domkapitels erhielt jährlich aus Lassan funfzig Mark sundisch als stehenden Gehalt, und von dem Schulzen aus Poggendorf bey Lassan, „wegen Pferdedienst," sechs Mark. Herzog Philipp wies diese Summe, so wie sich das evangelische Ministerium zu Greifswald gebildet hatte, demselben als einen Theil seines Gehaltes an". *Registratura pecuniae, quae Decano ecclesiae Caminens. quotannis penditur.*

*) Mart. *Rango, Origin. Pomeran.* Colberg 1684. pag. 310, 11, erinnert: Atque apparet e superius allatis liquido, verum esse, quod D. Barthold Krakevitz, Gen. Pom. Occid. et Princ. Rugiae Super. dicere solitus: evangelium per Lutherum reductum, ad Duces Pomeraniae et eorum subditos non venisse tanquam mendicum, sed secum attulisse optimos proventus, et ditissimos reditus. Sed quaeritur, cum tanta opulentia et sacri reditus immensi e papatu ad Lutheranismum redierint, quaenam causa sit, quod nihilominus semper ministerium in Pomerania eguerit, et super egestate querelas habuerit? De hac ipsa quaestione consule: Francisci *Stypmanni Tractat.* posthum. *de salariis Clericorum*, edit. 2, Kiloni 1687, II. 8, Seite 359 pp.

rer und späterer Zeit an *). Die Kirchenordnung selbst hatte ja in dieser Hinsicht ebenfalls gesorget.

Die wichtigste Angelegenheit, für welche sich die pomrische Kirche auf Synoden, bey Hofe, und wie sie sonst konnte, auf des Ernsthafteste verwandte, schien ihre Kirchenordnung zu seyn. Das Bedürfniß machte auf die Lücken und Unvollkommenheiten derselben aufmerksam. Und hierdurch trat die Zeit allmähliger Erweiterung, Vervollständigung und Berichtigung ihrer Vorschriften und Anordnungen ein. Das Ansehen derselben war indeß im ganzen Lande, nur zu Stralsund nicht, gehörig anerkannt worden. Man wollte also versuchen, wenn Güte nicht ausrichte, was Ernst und Macht vermöge.

Die wackeren und umsichtigen Patronen der stralsunder Kirche waren auf ihrer Hut. Sie sahen, seit des Volkes Stimme ihnen die Sorge der Kirche übertrug, diese Stimme als Gottes Stimme an. Es beschäftigte sie, an der Spitze ihres Ministeriums Männer, und zwar einen obersten und ersten Stadtpastor zu bestellen, welcher mit Wissenschaft auch Weisheit, redlichen Willen und Muth für ihre und seine Sache verband. So ließ sich der Sturm leichter beschwören, welcher im Herzen der Kirche zu erwachen anfing. Der bey weitem fürchterlichere, wodurch Kaiser Carl der Fünfte wegen der Annahme des Interims, die Kirche zu erschüttern gedrohet, war schon zu ihrem Heile vorübergebrauset.

Knipstrov und Freder, Jakob Runge und Crusius traten, Freder und Crusius für die stralsun-

*) Greifswaldischer Visitations-Abschied vom 20 Junius 1621, zum Beyspiel. Dähnert Sammlung, Band 2, S. 309.

der Kirche, Knipstrov und Jakob Runge gleichsam gegen dieselbe auf. Beyde Parteyen beseelte warmer Eifer für Pflicht. Beyde hatten, aus Ueberzeugung, auf ihrer Seite das Recht. Beyden lag auch in diesem Kampfe daran, entweder groß zu fallen, oder männlich zu siegen. Wirklich haben Freder und Crusius in dieser Hinsicht sich fast in ein und eben dasselbe Schicksal getheilt. Ihr Wirken in der Kirche zu Stralsund begann unter Kampf, ging fort unter Streit, und schloß mit Aufgeben ihres Amtes *).

---

*) Freder war Luthers Hausgenosse gewesen. Von Wittenberg ging er nach Hamburg, woselbst er beym Gymnasium in dem Zeitraum von 1537 bis 40 als zweyter Lehrer (lector) der Theologie bestellt ward, und 1540 als Prediger am Dom. Im Jahr 1347 führte ihn sein Schicksal nach Stralsund. Nach den Annalen des dortigen Ministerii wurde er, der Oberpastor (pastor primarius), der auch als Superintendent, und zwar als der Erste erscheint, 1549 am eilften März wieder entlassen. Er starb 1552 zu Wismar.

Crusius (Jakob) aus Rostock, herzoglicher Hofprediger zu Wolgast bis 1563; nach Timm's Tode, Pastor der Marienkirche zu Greifswald bis 1570 (Theol. Prof. Ass. Cons.), Oberpastor zu Stralsund bis 1586, auch entlassen, stirbt zu Ribnitz, April 9, 1597.

Einzelne Umstände dieser Streitigkeiten möchten sich durch die Annalen des ehrwürdigen geistlichen Ministerii der Stadt Stralsund, so wie durch Acten des Landesarchives noch genauer aufhellen lassen. Das Landesarchiv bewahrt nähmlich alles, was actenmäßig, so wie in öffentlichen Sachen überhaupt, so auch in Sachen der Kirche und Religion, der Gesetze u. s. f. verhandelt ist. Es besteht theils aus der Fortsetzung des alten fürstlichstettinischen Archives, in so ferne dasselbe bey der churfürstlichbrandenburgischen Besitznahme Hinterpommerns verabfolget ward, theils aus dem des ehemahligen Regierungsarchives im Stifte Camin. Das fürstliche stettiner Archiv, welches bey der Landestheilung zwischen Herzog Barnim IX und Philipp I, nebst dem

Aepin hatte Fredern von Hamburg nach Stralsund geführt. Eigentlich richtete Stralsund bey der Bestellung eines Oberpastors das Augenmerk auf Aepin. Auch sein Werth war aus alter Zeit im Lande anerkannt, und dieser Ruf sollte das öffenliche und laute Zeugniß seyn, daß er dem Lande theuer blieb. Freilich maß Stralsund ein hamburger Predigtamt und dieses Oberpastorat in so ferne bescheiden gegen einander ab, „daß Aepin wohl sorgenfreyer dort wohne und also heiterer arbeite. Und wünschte, im Fall er nicht selbst kommen könne oder möge, aus seiner Hand gleichsam den neuen künftigen Superintendenten entgegenzunehmen". Aepin durchsah die Lage des neuen Beamten, und umfaßte mit einem schönen Scharfblicke, was derselbe übernahm. Er sandte daher mit dem bedeutsamen Winke dem achtungswürdigen Wahlcollegio dieses obersten Geistlichen Fredern zu, „ihn doch ja nicht mit zu vieler Arbeit zu überladen, weil gute meditationes Zeit haben wollten" *). Die Zeit indeß überlud ihn mit einer Last von Händeln, Streitigkeiten, Aergernissen, Unruhen und Sorgen, und er überhäufte und beschwerte sich selbst mit so vielem Unfrieden, daß es ungewiß bleibt, ob man ihn bedauern oder Glück wünschen solle dazu, daß sein Verhältniß ihm die Superintendentur niederlegen hieß?

---

herzoglich wolgaster, (das 1532 in einem der beyden Schloßthürme angelegt worden), so 1560 nach Stettin überging, und bis 1637 fortgeführt ward; auch das königlich schwedische von 1642 bis 1720, sind ebenfalls unter diesem allgemeinen Nahmen mit begriffen. Das königliche Regierungsarchiv zu Stralsund fängt an mit: 1721.

*) Balthasar's andere Sammlung. Das Leben Johannis Knipstrovii.

Hat Knipstrov den Kampf dadurch einleiten wollen, da er die Vollgültigkeit und das Echtchristliche der frederischen Amtsweihe aus dem Grunde laut zu bezweifeln anfing, daß die Geistesgaben und der evangelische Lehrberuf ihm durch die unterlassene Auflegung der Hände seiner Ordinanden in der Domkirche zu Hamburg nicht mitgetheilet sey? Wenigstens nennet die Geschichte diesen laut geäußerten Zweifel als die Einleitung des Streites. Dann wollte sich der Zweifler aber auch nur auf eine Weise ins Spiel mischen, und Freder wußte eine Karte aufzuschlagen, durch die er durchaus nicht verlor. Indeß der Wetteifer um den Preis wurde bald ernsthafter, als die Zuschauenden gedacht. Knipstrov hohlte die Kirchenordnung gegen Freders Weihe und Berufsfähigkeit hervor. Auf die Aussprüche der Synoden berief er sich. Den wolgaster Hof selbst lud er, wie die Landesgeistlichkeit zu Zeugen seiner gegründeten Einwürfe gegen Freders Amtsführung ein. Es fiel jetzt einem Jeden auf, was von Knipstrovs Seite bey dieser Ansicht zum Grunde liege. Freder bewies, daß er sich mit seinem Gegner zu messen verstand.

Alles Anziehende dieses Streites verlor dadurch, daß er immer sichtlicher Streit für das Ansehen der Person ward. Bey dem Kampfe blieb ein Schein des Rechtes. Verrieth die Weise, auf welche er geführet ward, daß beleidigter Stolz, vernachläßigtes Ansehen, Furcht und Besorgniß an Einfluß und Ehre einzubüßen, Triebfeder sey? Doch söhnet die Geschichte immer mit beyden Männern aus. Freder, selbst mit dem Magistrate zu Stralsund wegen der Interimsangelegenheit uneinig, entfernet sich von seinem Amt. Er geht nach Greifswald. Woselbst, erhaben über jene mitleidigscheinende, wiewohl heimlich stolze Großmuth, wodurch der Troß und die Verächtlichkeit des Siegers sich nur zu laut ausspricht,

Knipstrov für ihn sorgt, und selbst durch sein Ansehen bey dem herzoglichen wolgaster Hofe die rügensche Superintendentur dem Amtlosen verschafft. Wirklich wechseln schöne Gesinnungen hier ab, deren nur die fähig sind, welche sich durch wahren inneren Werth, und lebendigen Sinn für Wahrheit und Pflicht leicht wieder verstehn. Gerade als Superintendent auf Rügen sollte Freder aber nach eine Probe bestehn. Hing seine Einführung in dieses Amt von Knipstrov ab, oder fiel sie dem dänischen Bischofe zu Roskild anheim? Zu Stralsund nahm Freder den Streit für sein Amt, im Grunde aber für die Verfassung und Unabhängigkeit der Kirche, auf. Müde des Streites both er auch die Hand zum Frieden dar, und wollte die Ordination von Knipstrov, nach der Landesordnung, empfangen. Knipstrov schrieb die bekannte allgemeine rügensche Synode vom sechsten Februar 1556 aus. In eben dem Jahr, in welchem der Tod acht Monathe nachher, October vier, still sein Auge schloß, und die Vollendung seines Streites, mehr noch des mit Stralsund, so auch die Concordienhändel, einem Manne überließ, welchem die pomrische Kirche als einem zweyten Bugenhagen bis heute gefeyert hat, Jakob Runge, einem Pomer von Geburt, aus Stargard an der Ihna.

Ohne indeß undankbar gegen sein Verdienst zu seyn, muß man die Zeit und des Verhältniß nicht übersehen, worin er als Generalsuperintendent auftrat. Noch war kein Consistorium da, welches mit ihm die Kirchensachen betrieb. Der Mann handelte also ganz unabhängig und für sich allein. Melanchthon selbst trug dieses Ansehen beym Hofe zu begründen bey, als er ihn im Jahr 1558 Bugenhagens Aemter zu Wittenberg anzutreten, berief. Auch war das Feld noch zu wenig bearbeitet, worauf er erschien. Er konnte mehr für das

Ganze wirken, gerade weil noch so viel einzuleiten, zu begründen, zu erhöhen war. Unter den Geistlichen des Landes selbst. In der Agende und Liturgie. Zur Vervollkommnung der Kirchenordnung. Wirklich ein schöner, herrlicher Tag. Wer beneidet ihm fast nicht, da es ja auch einen edlen Neid gibt, wer möchte nicht in seiner Stelle gewesen seyn!

Die Erwartungen von ihm waren gereizt; nicht fast ein wenig zu gespannt? Doch hielten sie sich in den Gränzen der Vernunft. Jakob Runge hat sie auch erfüllt. Oft schien seine Strenge gegen einzelne Männer im Kirchenamte fast Härte geworden zu seyn *). Wie aber auch der Sinn, dieser traurige Ueberrest des vormahligen Mönchslebens des einen oder anderen jener Geistlichen, geartet war! Und dann vorzüglich der Geist der Unduldsamkeit wegen abweichender Meinungen! Amtsentsetzung mußte fast mit zur Tagesordnung gehören, und konnte des Demüthigende, Erschütternde, und Harte kaum an sich haben, was sie jetzt unter ganz veränderten Umständen, und bey einer ganz anderen Ausbildung und Zeit in sich schließt. Jakob Runge verzieh man fast alles, und ihm gelang jedes Geschäft, worin er sich warf. Nicht mit unruhiger, stürmischer Vielgeschäftigkeit, sondern bedachtsam, aber ganz, mit einem Feuer und einer Kraft, wie sie der nur zeigt, welcher sich von irgend einem großen Beruf begeistert fühlt, und dem auch vieles zu Gebothe steht. Die mehrste Sor-

*) Stavenhagen's Geschichte der Stadt Anclam erzählt manches, was in dieser Hinsicht auf einer daselbst gehaltenen Synode vorfiel. Doch muß man zwischen Geistlichen und Geistlichen jener und jetziger Zeit sehr unterscheiden, mithin auch zwischen der Behandlungsart ihrer Ueberzeugungen, deretwegen jene Amtsentsetzungen gewöhnlich erfolgten.

ge und Last hat dem ausdauernden muthvollen Manne Crusius gemacht. Wirft aber die Concordiensache, wie die Geschichte unseres protestantischen Lehrbegriffes will, wirklich nur einen leichten Schatten, oder einen stärkeren, auf ihn *)?

In diesen Auftritten zwischen Jakob Crusius (auch Kruse genannt), wechselten nur die Personen. Gegenstand und Materie, mit welcher sie auftraten, blieb die alte. Auch der Schauplatz ward nicht verändert. Nur handelten die Personen hier und da rascher, und stürmischer. Eifer, Hitze, die sich fast mit etwas Galle vermischte, und in mehreren Augenblicken wohl in Haß selbst auszuarten schien, machte den Anblick unfreundlicher und bedenklicher. Daß man sich dabey nur zu leicht versuchet fühlen möchte, uneinig mit sich selbst zu werden, ob nicht der thätige, wackere Runge durch sein Betragen in der früheren engen Amtsverbindung, worin er und Crusius zu Greifswald standen, diesen glühenden Zorn des Gegners angefacht? Freunde besänftigten, Synoden riethen und warnten, der Hof suchte zu vermitteln durch seinen ersten Hofprediger, den verständigen Arpin, wie durch den gelehrten, überall rathenden, sanftphilosophirenden Cimdars, Archidiakon, und Pastor bey Nikolai, zu Greifswald genannt, durch den bedächtlichen Matthäus Wolf, zu Marien Pastor, und Michael Eggert von Anclam, welchen man im Herzogthume Wolgast diesen nüchternen und gewandten Predigern der Zeit zuzugesellen pflegte. Der Hof selbst trat, um auszusöhnen, auf, so ernst und so milde, als die Kirche ihn schon längst und bis in die späteste Zeit bey theologischen Streitigkeiten die Parteyen ausgleichen

*) Planck, Band 3, Buch 10, Kap. 4, Seite 577.

oder doch einander merklich nähern sah. Umsonst! Crusius wollte und konnte aus Ueberzeugung nicht nachgeben, ohne die Sache seiner Kirche zu verlassen. Und daß auch der Hof selbst die Sache gewissermaßen aus diesem Gesichtspuncte so lange als möglich zu betrachten und zu behandeln schien, kündigte die Mäßigung an, welche derselbe bewies.

Während des Streites bildete sich das Consistorium zu Stralsund (1573), erhielten einzelne neu erwählte Prediger dieser Kirche im Auslande die Weihe, und traten, von ihrem Ministerium eingeführt, die Lehrämter an. Runge selbst both edel zur Ausgleichung dem rüstigen Crusius die Hand. Die Sache wollte ernsthafter werden, und auf dem Wege der Ruhe erreichten beyde Theile sicherer das Ziel. Auch lagen der Kirche des Landes ja die Verfasser der Concordienformel mit ihren Wünschen und Hoffnungen an. Doch mit Crusius blieb es wie es war, bis er aus der Reihe der Handelnden durch seinen Weggang aus Stralsund verschwindet.

Bis hierher die Geschichte dieses Mannes, der durch Ausdauer im Kampf die Aufmerksamkeit auf sich zog, durch Muth und Unerschrockenheit die Achtung und Theilnahme seiner Mitbrüder erhielt, und, als er unterlag um so ehrwürdiger erschien, da er auf diesem Wege den Streit vieler Jahre seinem Endpuncte näher gebracht, wohin er sonst nicht leicht geführt seyn möchte *).

---

*) Der Verfasser betrauerte es längst schon als einen wahren Verlust für die Kirchengeschichte unseres Landes, daß Gadebusch pommersche Sammlungen mit dem achten Hefte aufhörten. Die in der schwedisch = pommerschen Staatskunde (Theil I, Seite 78) angekündigte Nachricht des in der Geschichte der Stadt Stralsund in so vieler Hinsicht unsterblichen J. A. Dinnies von der geistlichen Jurisdiction innerhalb

Die Geschichte des Streites hat Lobredner erhalten, und Tadler gehabt. Zumahl das Feuer von Stralsund aus um sich griff, in Rügen zündete, und, gleich dem Vorgange der Vergangenheit, die Angelegenheit daselbst zu weihender Prediger in Anspruch nahm. Auch die Crusius gegen überstehende Partey haben Viele bewundert, Viele mißfällig angesehen. Das Urtheil dieser lief darauf hinaus, „durch jene Ehrfurcht vor der Kirchenordnung habe Runge doch wohl den den Protestantism ein wenig beschränkt, und auf einen hohen christlichen Ruhm, auf christliche Freyheit Verzicht gethan". Hätte er es gethan, so folgte er dem Geiste der Zeit.

Daß er wenigstens nicht zu rasch, nicht ohne Ueberzeugung verfuhr, leuchtete Andreä, Selneccer, Musculus, Coelestin und welcher Sache noch sonst die Concordie war, wohl ein. So schnell ging es mit der Theilnahme an dieser Geschichte nicht wie Herzog Julius von Braunschweig geglaubt. Er irrete sich, als er Chemnitz, um die herzogliche Braut, Sophie Hedewig, mit nach ihrem Hofe zu Wolgast zu begleiten, Jakob Runge entgegensandte, in Runge, wie den pomrischen Theologen überhaupt. Von dem Urtheile wich Runge nicht ab, welches er im Jahr 1580 in seinem Briefe an Paul von Eitzen, Generalsuperintendenten in Holstein gefället *).

---

der Stadt Stralsund, welche mit dem neunten Hefte erscheinen sollte, blieb theils auch Handschrift. Ohnstreitig würden Freders Verhältnisse, und weswegen der wolgaster Hof wünschte, daß er seine Aemter verlassen möchte, durch Dinnies Beytrag das volle Licht erhalten haben. Jac. Heinr. Balthasar, dem der Verfasser folgte, hat sie, laut der Vorrede zu seiner ersten Sammlung, V, mit weiser Umsicht behandelt.

*) Jac. Heinr. Balthasar's greifswaldisches Wochenblatt, Seite 285 bis 93. Seite 285: in tristi dia-

Und, konnte auch einem Manne, der schon Jahre hindurch, wie er, an Melanchthon hing, so wie Melanchthon einst an ihm *); der Melanchthon nach Nürnberg gefolget war, als er dort die verdrüßlichen Händel Osianders zu beschwistigen gesucht **); der für das Corpus Doctrinae in Pomern so beredt und feurig bey aller Gelegenheit sprach, ein Besuch in solcher Absicht willkommen seyn? Wenn Jakob Runge's theologische Denkungsart nicht ohne Folge für seine Amtsgenossen blieb, so konnten die Freunde der Concordienformel sich schon sicher gestehen, was zu hoffen oder zu fürchten sey.

---

sidio, quod *Illyricus* excitavit in Ecclesia, et in hac magna dilaceratione Ecclesiarum, quae per infaustam Libri *Concordiae* publicationem facta est, multum me consolatur et erigit illud, quod video, Ecclesias Regni Danici et vestras in Holsatia et Pomeranicas nostras, quae a Domino D. *Bugenhagio* plantatae sunt, in veteri sana forma doctrinae coelestis, quae vivo *Luthero* Vitebergae tradita est, per gratiam Dei immotas persistere pp. Ebendaselbst, Seite 335: quamquam autem triste est, *Concordiae formulam* cum injuriis veritatis constitutam esse: attamen arbitramur, tali tempore optimum esse, id incommodum pp. Optandum foret, multos alibi in eo publice laudando et promovendo cogitantiores et moderatiores esse.

*) Ebendaselbst, Seite 333 in seinem Briefe an Johann Buggenhagen, den Jüngeren: quo me amore D. *Philippus*, dum viveret, complexus sit, et quae mea erga ipsum fuerit reverentia, et in colenda amicitia fides. Quae fecit, ut et hodie non possim assentiri illis, qui in rebus aliquos, patrem tuum et Philippum, ipsorum scripta et acta, injuste fugillant et condemnant.

**) Joach. *Camerarii de vita Phil. Melanchthonis narratio*, ed. *Strobel*, praefatus est *Joan. Aug. Noesselt*, Halae 1777, 8 maj. pag. 333: ita pp. Norimbergam ille est profectus, adjuncto sibi Alexandro Alesio, et tum forte hospite, *Jacobo Rungo*, Pomerano, pp.

Fast die Mehrzahl der pomrischen Theologen hatte ihre Wissenschaft zu Wittenberg erlernet, hatte fortdauernd den sanften, weise forschenden Melanchthon und den gutmüthigen Bugenhagen als Führer selbst durch ihr Corpus doctrinae und die Ordnung erhalten, und sah auch Zusammenhang, Grund und die Folge des neuen Entwurfes selbst und richtig durch. Sie haben sich deswegen den ganzen bergischen Verein in seinem ganzen Umfange aufmachen lassen, und sind ihm auf keine Weise entgegengegangen. Eine ausbrechende pestartige Krankheit hat ihn von Prenzlau nach Angermünde verscheucht. Er saß und harrte, die Pomern kamen nicht. Nach sechs Tagen hat er Angermünde verlassen, und nicht eine Sylbe hat seine sterbende Hoffnung aufgefrischt *). Runge hat späterhin die Gründe, warum er, und mit ihm die pomrischen Theologen ausgeblieben, nebst seinem Urtheil von der Concordienformel offenherzig mitgetheilet **).

---

*) Balthasars andere und letzte Sammlung behandelt diese Geschichte umständlich. G. J. Plancks Geschichte der protestantischen Theologie, Band 3, Leipzig 1800, gr. 8, Kap. XIV, Seite 496 bis 507. Ins besondere verschaffen mehrere scharfsinnige Bemerkungen einzelner Noten, als N. 269 nicht unwichtige Blicke in den Grad der Bekanntschaft Runge's mit dem Zustande der damahligen deutschen protestantischen Theologie.

**) Balthasar's Wochenblatt. Seite 255 — 60: Nostrae autem ecclesiae in Pomerania in librum, qui nunc titulo Concordiae Jehova in lucem exiit, consentire non potuerunt ob has causas:

1) Quod viderunt non modo Confess. illam augustan. quae anno 1531 Viteberga edita est, cum hoc testimonio, quod ex Exemplari bonae fidaei probe et fideliter descripta fuerit, tacite abjici, et alteram explicatiorem, quae communi Patrum consensu anno 1540 Wormatiae

Um den Entwurf des symbolischen Ansehens der Concordienformel auszuführen, hatten Verfasser und Hauptbeförderer desselben rigide Orthodoxen, gemässigte, und Philippisten strenge von einander zu unterscheiden. Jene rigide Partey, die heftigste und unaussöhnlichste, bildete sich in Schwaben, Niedersachsen, und nahm viele Flacianer auf. Die zweyte mochte man mehr die ruhigere nennen, weil sie doch mit einer Art Gleichgültigkeit oder scheinbarer Stille den Kämpfen der strengen Gegner Melanchthons zusah, und es nie wagte, sich auch nur an seinem Schatten zu versündigen. Wie

---

et Ratisbonae in colloquiis usurpata est, tanquam depravatam, cum atroci injuria et contumelia *Phil. Melanchthonis*, injuste insimulari, sed proferri et obtrudi ecclesiae aliam Confess. August. allatam Moguntia, quae veteri primae dissimilis sit pp.

2) Quod vidimus, veterem sanae doctrinae formam in articulo de *libero arbitrio*, vivo Luthero, Vitebergae traditam, in libro *Concordiae* mutatam esse, et novam doctrinae formam in ecclesiam invehi pp.

3) Veterem sanam doctrinae formam, a Luthero et Philippo uno spiritu traditam, cum verbo Dei congruentem in loco de Lege et Evangelio mutatam et rejectam esse, stabilitam his novis παραδόξοις idem esse in Scriptura et ecclesia praedicationem poenitentiae et praedicationem accusatoriam peccati pp.

4) Quod in loco de Adiaphoris, ubi Concordia dicit, res medias, per se concessas, in gratiam Papistarum, aut per coactionem, non esse recipiendas, nostri petiverunt addi, si per eos stabilienda sit idololatria, tyrannis, impius cultus, vel opinio necessitatis, aut meriti ad salutem. Quae impia conditio et opinio si absit, arbitrantur nostri, Adiophora esse et manere Adiophora, concessa et libera, et non esse hic laqueum aut jujum, injiciendum conscientiis et ecclesiae pp.

die Philppisten dachten, verräth schon die Benennung, welchen sie erhalten. „Sie waren in der Lehre vom Abendmahle reine Freunde Calvins, und wollten durch Melanchthons Ansehen und die Vertheidung seiner Lehrart in unserer Kirche wenigstens Duldung der calvinischen Ansicht erkämpfen *). Schien es fast nicht, als zählten Andreä, Selneccer, Musculus und ihre Freunde, unsere Theologen zu den Philippisten? Oeffentlich und laut freilich nicht. So unweise konnten sie auch nicht handeln. Jedoch, in ihrer stillen Ueberzeugung. Wenigstens führten sie dieselben jetzt in ihrem wahren Lichte und ihrer eigentlichen Gestalt hervor, sie mochten sich weigern die Formel anzuerkennen oder sie unterschreiben.

Daß sie zur Vertheidigung ihres Nahmens, Melanchthons, und dadurch ihrer eigenen Rechtgläubigkeit eine Schutzschrift schrieben, ist bekannt. „Sie glaubten nicht, daß in irgend einer melanchthonischen Schrift, welche ihr Corpus Doctrinae enthalte, Irrthum, unchristlicher Geist, und Widerspruch gegen Luthers reine Lehre enthalten sey. Ziehe man indeß so heftig an, daß Philippus in etlichen heimlichen Privat-Missiven und seiner Erklärung des Briefes Paulli an die Christengemeinde zu Korinth vom Sakrament des Nachtmahles viel anderes habe geschrieben, so nehme sich die pomrische Kirche solcher Schriften nicht an, wollten aber wohl mit Sem und Japhet ihren Mantel über des alten Noah Fehl decken, mit herzlichem Gebeth, Gott wolle es gnädiglich verzeyen".

Man kann den inneren Kampf der pomrischen Theologen für das Ansehen und die Ehre Melanchthons, dem sie in dieser unglücklichen Streitigkeit so wenig

*) Planck, Kap. I, Buch X, Seite 523.

als sich selbst etwas vergeben wollten, unmöglich ohne Theilnahme bemerken. Waren sie wirklich so unbekannt mit der Lage, in welche so manche Stadt, Gemeinde und Gegend dieser Händel wegen schon gerieth; oder, wollten sie es unter diesen Umständen nur seyn; oder, fiel ihnen das Opfer zu schwer, welches doch auf eine Art gebracht werden konnte und sollte: genug, etwas Entscheidendes mußte von ihrer Seite geschehen, dafür hatte unter andern auch die Bewegung, worin der Hof selbst bey der Geschichte gerieth, entscheidend gesorgt. Einleitung von Runge's Seite war es nicht, daß die Stunde schlug, in welcher es hieß: „so haben wir wegen der Ewigen Göttlichen Wahrheit, und wegen hochgedachtes Fürstliches Gebot, den Artickel von des H. Christi Abendmahl im Concordien Buch annehmen müssen *). Wenigstens stimmt solche List mit Runges geradem und ehrlichem Sinne nicht überein. Es ist zu gewiß, daß es dem Hofe selbst an der Erhaltung des Rufes rechtgläubiger Theologen im Lande lag, auch an dem Vereine mit den Fürsten, in deren Ländern man die Formel auch aufnahm. „Das ganze Concordienbuch führte man jedoch nicht im sechszehenten, sondern erst im siebenzehenten Jahrhunderte, in den Statuten der greifswalder theologischen Facultät auf" **).

Sieben Jahre vor der Aufnahme der Concordienformel, 1617, feyerte die pomrische Kirche fromm und voll Eintracht, wie es die Hoheit, und Würde des Gegenstandes geboth, in öffentlicher und gemeinschaftlicher Andacht, October 31, November 1 und 2, das erste evan-

---

*) Cramer, Buch 4, Cap. 2, Seite 8.

**) Balthasar's Wochenblatt: Von der eigentlichen Zeit, da das ganze Concordienbuch in Pommern angenommen worden, Seite 91 bis 93.

gelische Jubiläum *). Philipp, der Zweyte, zu Stettin, ließ einen goldenen Schaupfennig prägen. Auf der einen Seite stand ein Mönch, und hohlte eine bestäubte Bibel hervor. Die Ueberschrift war: Perierat et inventa est. Auf der anderen sah man einen evangelischen Prediger, er hielt ein aufgeschlagenes Buch. Man las die Worte: inveni, quem diligit anima mea **).

Es blühete auch die evangelische Kirche in Pomern gleich einem Garten, welchen die Hand der Allmacht und Liebe gepflanzet. Dieser, alles beseligender bür-

---

*) Herzog Philipp Julius Anordnung wegen der Feyer des evangelischen Jubiläi 1617, datirt Wolgast, den 22sten September, 1617, in J. C. Dähnert's Sammlung, Supplementband 2, Stralf. 1786, Seite 8 bis 10.

Das zweyte evangelische Jubelfest des Jahres 1717 ordnete die königliche dänische Regierung in Pomern an, Supplementband 2, Seite 28 bis 30.

Herzog Philipp Julius ließ das Fest am 26sten October von allen Kanzeln abkündigen, schrieb Texte für alle Predigten aus, (für die Früh- und Mittagspredigten Psalm 100, 122 und 76.) Die Vormittagstexte waren Lucas 10, 17 — 22; Lucas 11, 49 u. s. f. Des Nachmittags: 2 Theß. 2, 1 — 11; 1 Tim. 4, 1 — 5). Der dritte Feyertag fiel auf einen Sonntag; Texte waren die gewöhnlichen Pericopen. Die öffentlichen Danksagungen und Gebethe nach den Predigten waren ebenfalls vorgeschrieben.

Dänmark, welches während der Wiederkehr des zweyten evangelischen Jubiläums Pomern besaß, ließ am 31sten October, der 1717 auf einen Sonntag fiel, die gewöhnlichen biblischen Textesabschnitte erklären, und auf das Jubelfest anwenden. Am 1sten September aber Matth. 1, 5 — 12; Ap. Gesch. 11, 3 — 13. Am 2ten November war keine Andacht, sondern bloß Geläute. Den dritten November feyerte das Land einen allgemeinen Danktag, nach Anleitung verordneter Texte.

**) Wackenroder, Seite 92.

gerlicher Friede bedeckte das Land. Die Regierung wie die Kirche sorgte und lebte für Ordnung. Sittlichkeit, Gottesfurcht und Zucht erhob Lehrer und Hörer. Ein Geist väterlicher Strenge und weiser Liebe rieth Einzelnen, welche im Lehrstande in der Pflicht der Selbstbeherrschung wankten und sich vergessen wollten oder konnten, das Lehramt nicht zu entweihen; rein und heilig sollten die Diener der Kirche seyn, und mit ihnen die Gemeinde des Landes eine Gemeinde der Heiligen *). Präpositen, Pastores, Archidiakonen und Diakonen hatten diesen Beruf, die Nahmen der Coadiutoren und Capellanen veralterten **). Die Synodaleinrichtung war bald nach 1570 geändert ***). Die erste und zweyte Synode blieb. So

*) Zum Beyspiele: Herzog Johann Friedrichs Rescript wegen Uebertretung u. s. f. Dähnert, Supplementband 2, Seite 4 und 5.

**) Herzog Philipp Julius Verordnung, das Jus episcopale, die Administration der Kirchen- und Armen-Häuser-Güter u. s. f. vom 10ten December 1605. Supplementband 2, Seite 5: „Unsern lieben Andächtigen und Getreuen Praepositis, Pastoribus, Archidiaconis und Diaconis."

***) Bis 1560 waren zwölf. Die erste war: Synodus ecclesiarum in civitatibus, Stralsund, Greifswald, Anclam, Wolgast, Demmin, Pasewalk, Barth, Grimmen, Tribbesees, Treptow, Loitz, Ueckermünde, Greifenhagen, Uesedom. Es folgte Syn. Rugiae. Die enthält die 27 Kirchspiele Altenkirchen, Sagard, Wyk, Bobbin auf den Halbinseln Wittow und Jasmund. Dann auf Rügen: Bergen, Pazig, Rappin, Neuenkirchen, Gingst, Trent, Schaprode, Hiddensee, Ummantz, Landow. Poseritz, Samtens, Rambin, Alte Fähre, Gustow, Schwanto. Gartz, Zudar, Casnevitz, Zirkow, Vilmenitz, Lancken, Zicker mit dem Filial Hagen. So Syn. Gutzkoviana in praefectura Wolgastensi. Enthielt bis dahin 24 Kirchspiele. Außer Gützkow nähmlich Rantzin, Züssow, Kiesow, Bustorp, Weitenhagen cum qua conjuncta est Eldena, Dersekow, Le-

folgte, doch unter sehr unsicherer Voraussetzung, die stralsunder *). Hierauf die barthische. Die zu Grimmen. Die gützkover lösete sich in die greifswalder auf und die zu Wolgast. Levenhagen und Kreuzmannshagen, (allen Anscheine nach, schon damahls vereiniget), Dersekow, Gützkov, Bustorf (jetzt: Behrenhof), Großen-Kiesow, Kemnitz, Weitenhagen, Neuenkirchen, Gristow und Reinberg, sollten die greifswaldische bilden. Die Wolgaster, mit Einschluß der Stadt Wolgast selbst, die Kirchspiele zu Cröslin, Wusterhusen, Boltenhagen, Katzow, Zarnikow, Süssow,

venhagen, Kemnitz, Hanshagen, Boltenhagen, Catzow, Wusterhusen, Crasselin (Cröslin), Bauer, Lassan, Pinnow, Zithen, Murchin, Rubbekow, Bünsow, Cernikow; cujus filia est Steinfordt, Slatkow und Quilow. Syn. Grimmensis enthielt: Baggendorf, Glevitz, Medero, Neringen, Bersendorp, Eixen, Drecho, Lepelo, Richtenberg, Steinhagen, Voigdehagen, Brandeshagen, Reinberg, Gristow, Neuenkirchen, Horst, Reinkenhagen, Stoltenhagen, Abtshagen, Rolofshagen, Wulwestorp (Wulfsdorf), Vorland. Zur Syn. Bardensi gehörten: Kenz, Flemendorf, Mordorf, Pron, Pütte, Nipars, Velgast, Starkow, Hanshagen, Slemmin, Semlow, Tribom, Arndshagen, Damgarten, Pantlitz, Sale, Lüdershagen, Bodstedt, Prerow. Zur Loitzer: Sassen, Trantow, Görmin, Bisdorf, Kreuzmannshagen, Rakow, Gültzow, Sarpentzin, Voltzkow. Wotenik und Nossendorf gehörten damahls zur siebenten, oder demminer. Ausser diesen nennt Jakob Runge: Syn. Treptov., Anclamens., Usedom., Ukermund. oder Pasewal. und Gryphenhag. Balthasar's Sammlung, I, Anhang, Seite 599 bis 610.

*) Doch heißt es in Beziehung auf die neuere Synodaleintheilung Seite 612: Secunda (prima est Rugiana) est Synod. Stralsundensis: et simul ad eam vocantur: Pron, Mordorf, Pütte, Voigdehagen. Sin vero in Stralsundio non procedat res ecclesiastica, unanimiter debent eccles. *Pron*, *Mordorf*, *Putten* manere in societ. syn. Bardensis, *Voigdehagen* in syn. Grimmensi.

Rantzien, Slatkow, Bünsow, Pinnow, Lassan, Bauer, Hohendorf, Krummyn, Gnytz und Koserow. Die loitzer verlor Kreuzmannshagen, und erhielt Kartlow. So zählte man Demmin, Treptow, Anclam, wozu Zythen gehörte. Dann Uesedom, Ukermünde, Pasewalk, Greiffenhagen. Zuletzt Ban. Vormahls zwölf, jetzt sechszehn *).

Schulen waren eingerichtet auf Dörfern, in Flecken und kleineren Städten. Zu Greifswald blühete eine Schule der Rathes. Sie entstand aus der Hauptschule des Domkapitels der vormahligen Collegiatkirche zu Nikolai, welche unter der Oberaufsicht eines Professors gestanden, ohne daß er Vorlesungen hielt. Mit derselben verschmolz der Visitationsreceß von 1557 die Schulen zu Marien und Jakob **). Aus eben solchen Kirchenschulen schwang sich auch das Gymnasium zu Stralsund auf ***). Das Zeitalter brachte Katechismen,

---

*) Balthasar, am angeführten Orte, S. 610 bis 24.

**) C. G. N. Gesterding's pom. Magaz. Theil I, 1774, 75, Seite 101, 2.

***) Joh. Dav. *Denso de re scholastica Pomeranorum*, Stargard. 1732, enthält mehr das Allgemeine wie von der greifswalder Lehranstalt, so dem stralsunder Gymnasio. Das Einzelne der früheſten Geschichte des Gymnasii erzählt Bartholomäus Sastrow, damahls noch Protonotär des Rathes zu Stralsund: „Anno 1560 hefft en ehrbar Rath alle Winkelschoolen affgedahn; alle dre Scholen tho St. Niclas, Marien und St. Jacob vereiniget und ene einzige Schole, darin sowol düdisch als lateinisch gelehret, in St. Catharinen Kloster angerichtet, de ock den Sonnavend in den Ostern solenniter introduceret." Außer den genannten drey Schulen war auch eine vierte bey der Catharinenkirche gewesen. Bey St. Johannis und der heiligen Geistkirche aber nicht.

Außer Jac. *Wolfii* Aetat. et Merit. Rectorum Gymnasii Sund. vervollständigte Carl Dähnert (pom. Bibl., Band 4,

Predigten und viele erbauliche Schriften in Umlauf, alle von einheimischen Gelehrten geschrieben *); die Gemeinden sangen anfangs, wie solches die erste Kirchenordnung in so ferne erwähnet, „daß die lateinische Litaney daraus zu lesen sey", Luthers Handbuch (Enchiridion), „Sankbökelen Doctoris Martini Luther," 1528 auch ins Plattdeutsche übersetzet. Doch waren auch noch andere Gesangbücher im Umlaufe. „Seine Fürstliche Gnaden, Philipp's des Ersten Sohn und Nachfolger im Herzogthume Pomern = Wolgast, Ernst Ludwig, hatte schon vier Monate für ihrem seligen abschied,

---

1755, Seite 21 u. s. f.) die Geschichte dieses wichtigen Institutes. J. A. *Dinnies* flor. spars. pp. finden sich noch als Handschrift bey *Bartholdi* histor. Gymnasii Sundensis auf der dortigen Rathsbibliothek. Groskurd (C. H.) Nachricht von der erneuerten und verbesserten Einrichtung u. s. w. im stralsundischen Gymnasio, Stralf. 1779, 4. Dessen Lectionsplan für u. s. f. 1787, 4, und A. F. *Furchau* Oratio, qua Gymnasii Sundensis solemnem in pristina habitacula reditum pp. publice pronunciavit, Sundii, 1715, 4, sind bekannt.

*) Außer dem sechsten Hauptstück: Vom Amte der Schlüssel u. s. f. von D. Joh. Knipstrov 1554 zuerst aufgesetzt, und dem kleinen Catechism Luthers beygefügt, wurde gedruckt, in lateinischer Sprache und Octav: Dr. Rungii (Jac.) cathechesis doctrinae in usum scholar. Pomer. conscripta. 1582, 1590 und 1619 zu Barth und Greifswald wieder aufgelegt. Späterhin: Diterici institut. catecheticae pp, ganz dogmatisch. Slecker zu Stralsund, Gebhardi, Alb. Joach. von Krakevitz waren bis auf Gottlieb Schlegel (1794) und Droysen zu Bergen, die nachherigen Verfasser späterer Catechismen.

Von den gedruckten Predigten hatten Jacob Runge's Leichenpredigten, Gryphißwalde, 4, durch Aug. Ferber, Bartholb Krakevitz Passionspredigten, 1625, 4; Martin Bartke's (Archid. zu Nikolai zu Greifswald) bey mannigfaltigen Veranlassungen gedruckte Predigten, unter andern auch beym evangelischen Jubiläum, viele Leser.

(also im März oder im Anfange des Aprils 1592) ein New Psalmbuch vielen Christen zu nutz auff jren vnkosten zu drucken beuohlen" *), welches auch zu Stettin in Octav, (404 Blätter, ohne Register und Gebetbüchlein), 1592 die Presse verließ **).

Bis hierher die allmählige Entstehung der ersten Kirchenverfassung in Pomern durch die Kirchenverbesserung Luthers. In einer glücklichen Gegend war sie nach und nach entstanden, frey, sicher, wie das Haus des Landesherren; gepfleget, theilnehmend und unermüdet von den großen Männern, welche zu Wittenberg für die Kirche gewirkt; von frommen Regenten geschützt, von weisen Räthen bewacht, und von vielen Männern, welche die Würde ihrer geistlichen Aemter durch evangelischen Sinn bewährt; ein ehrwürdiges, musterhaftes, großes Reich Gottes.

In den letzten Jahren des edlen Philipp Julius, im Jahr ein tausend sechs hundert achtzehn, zog sich ein furchtbar dunkeles Ungewitter über die ganze

---

*) Jac. Runge's Leichenpredigten, gehalten bey der Fürstlichen Leiche vnd Begrebniß u. s. w. Die Ander Predigt, (unpaginirt) Seite 33, am Ende.

**) Die Städte Stralsund und Greifswald hatten, Greifswald wenigstens späterhin, ihre eigenen von dem Landgesangbuch verschiedenen Gesangbücher. Friedr. Rühs gesammelte und herausgegebene pommersche Denkwürdigkeiten, Band 1, Greifsw. 1803, 8, Seite 328: Zur Geschichte des Landgesangbuches u. s. f. von Schlegel, nebst Rühs Nachtrage 332 bis 36. Vorzüglich auch Georg. *Brockmanni antiqua* Pomeranorum de liturgia doctrina et praxis, Gryphisw. 1793, 4, p. 21 — 24. Seit 1799 ist das Gesangbuch der Stadt Stralsund vom Jahr 1787 auch zu Greifswald eingeführt. (Meine Nachricht hiervon in Rühs u. s. f. V, S. 337 bis 46.) Auch in anderen Gemeinden.

deutsche evangelische Kirche zusammen. So ferne auch sein Land noch von jenem Schreckensschauspiele lag, so ahndete seinem Herzem, daß es sich noch bis nach Pomern ausbreiten, und auch über sein Volk, Land und des Landes Kirche ausbreiten könnte. Unter dem zwey und zwanzigsten Jahre 1623 ließ er demnach von Wolgast aus an Generalsuperintendent Dr Barthold Krakevitz „ein gnädiges Begehren ergehen ein Formular eines andächtigen Gebetes kürtzlich abzufassen, welches von allen Kantzeln im ganzen Lande nach der Predigt könne abgelesen, auch bey denen Pastoren aufm Lande, daß sie zum wenigsten einen Tagk in der Wochen zum Betetage ansetzen, die Beteglock alle Tage dreymahl, als des Morgens, Mittages und Abendts angezogen werde" *). Philipp Julius Gesundheit fing an zu wanken. Er hatte seinem sterbenden Vater die Hand darauf reichen müssen, „unbeweglich und fest im Glauben zu bleiben, bey reiner, heilsamer, göttlicher Lehr" **). Und, er hat es gehalten! Oft noch eilte der Vielgereiste nach seinem Bergschlosse auf Rügen. Zuletzt nahm er Abschied von diesem seinen Lieblingsaufenthalte, und entschlief auf der herzoglichen Burg zu Wolgast 1625, Februar 6, Mittags zwischen 11 und 12 Uhr. Große Ueberschwemmungen, wilde Stürme, welche Saaten zerrissen und Saaten verschlangen, eilten diesem Todesfalle, und dem dreyßigjährigen Kriegsunglücke weit und breit in Pomern vorher.

---

*) Dieses eilf = bis zwölfmahlige Anschlagen der Bethglocke, eines der jüngsten Kirchengesetze des letzten wolgaster Herzoges, des edlen Philipp Julius, bestehet noch. In Städten des Mittags um zwölf. Des Nachmittags. Zur Frühlings = und Sommerzeit um fünf Uhr, im Herbst und Winter, vier Uhr.

**) Jacob Runge's andere Predigt S. 38.

Die Zeitgenossen hatten sie bedeutsam gefunden, und sie nur für zu bedeutsam immer lauter gehalten, als endlich das Ungewitter auch das Land erschütterte *). Das Land unterlag. Ganze Dörfer verschwanden. Die Kirche seufzte tief. Mit eigenen Händen brachen die Stralsunder die Georgs-Kirche in der Kniepervorstadt ab. Perusi zu Greifswald verwüstete die Kirche des heiligen Geistes vor dem Steinbickerthor, vor dem Mühlenthor die Georgkirche, und die der heiligen Gertrud. Loitz verlor zwey Kirchen **). Die mehrsten Privatcapellen auf Dörfern wurden wüste. Die Verringerung der Gemeinden auf dem Lande geboth ehemahls blühende Kirchspiele und Kirchen jetzt in eine Gemeinde unter einem Prediger zusammenzuziehen, wozu in dieser und jener der sechszehn Synoden unter Jakob Runge, wiewohl unter ganz entgegen gesetzten Umständen, der

---

*) Barthol. Krakevitz christliche Klag- und Trostpredigten bey u. s. f. Greiffswaldt durch Hans Witten, 1625, 5. Die erste Predigt, Seite 5, 6. So auch Pomeresch. Orat. Slekeri Orat. pp.

Triennales Pomeraniae afflictiones, h. e. verissima descriptio causarum, quibus militaris praesidii jugum ao 1627. Pomeraniae impositum, quique ejus effectus fuerint. Publica auctoritate emissae. (Scilicet crudelitates Des *Savelli*, *Hatzfeldi* et *Perusii*, et literae *Walensteinianae* ad dec. quart. Bogislaum pleniss. indign.)

**) Die heiligen Geist. Aus deren Trümmern wurde nachher ein mäßiges Wohnhaus aufgeführt. Die Gertrudkirche vor dem Steinthore. Die Zeit hat auch die letzte Spur ihres Daseyns vertilget.

Vor Loitz blieb die Georg — oder St. Jürgen-Kirche. Seit vielen Jahren so gut als verfallen, daher sie zur öffentlichen Andacht nicht benutzet wird. Ihre Gewölbe werden zu den Ruhestätten einzelner Verstorbener, und zwar gegen Erlegung einer gewißen Summe Geldes, geöffnet.

Anfang gemacht ward. Mit der Concordienformel in der Kirche, trat im Lande selbst Kriegesgeschrey und Kriegselend auf!

Das dunkele Gewölk wurde endlich zerstreut. Manche Kriege folgten dem dreyßigjährigen in Pomern noch nach. Die Verfassung der Kirche aber blieb auch unter der neuen milden Herrschaft wie sie gewesen war. Noth, Elend und Verlust hatten die Gemüther der Zeit in ihrem Schooß stark, getrost, gläubig und gottselig gemacht. Pomern wurde getheilet. Die Geschichte schränket sich daher jetzt auf die Verfassung der Kirche desjenigen Theiles von Pomern ein, welcher vom Jahr 1721 an Vorpomern hieß, wozu auch Rügen gehört, und seit dem 23sten October 1815, Neuvorpomern genannt, König Wilhelm Friedrich's III von Preussen, Monarchie einverleibet ist.

II. Ueber das Religions- und Kirchenwesen in Pomern ins besondere.

---

2. Kirchliche Verfassung in dem Herzogthume Vorpomern, und jetzigem Neuvorpomern, wie auch dem Fürstenthume Rügen.

Vom Jahr 1721 bis, und mit Einschluß des Jahres 1816.

Am siebenzehenten Januar ein tausend siebenhundert ein und zwanzig gab das königlichdänische Haus alles, was es nebst Rügen und den mit Rügen verbundenen Halbinseln Jasmund und Wittow in Pomern besaß, an die Krone Schweden wieder zurück. Fünf Jahre hindurch stand Stralsund und das Land disseits der Peene unter Dänmark. Was der dritte Julius ein tausend siebenhundert zwanzig zu Friedrichsburg eingeleitet hatte, kam also sechs Monathe nachher zu Stande.

Innerhalb dieser fünfjährigen dänischen Herrschaft feyerte die pomrische Kirche das zweyte evangelische Jubelfest. Das Consistorium des Landes war wieder eröffnet. Rechte, welche die Patronate besaßen, waren geschützet *), und das Ansehen der Kirche überhaupt erhalten.

*) Herm. Henr. *Engelbrechtii prim. lin. notitiae Pomeraniae Suethicae* pag. 316: quae vocatio patroni, ut specialiter ab Imperante confirmaretur, a. 1717, eo scil. tempore, quo Dani hanc provinciam occuparunt, postulatum. At posteaquam Consist. Reg. et B. Gebhardi singularibus responsis contrariam observantiam ex Ord. Eccles. et speciali tractatu Minist. Gryph. de vocatione ministrorum ecclesiae apud *Stephani mat. de jure patronatus* docuerant, et huic sua conservata est vis, siquidem institutio et ordinatio vocati a Super. qui illam exercet nomine Principis, instar confirmationis est, not. 3.

Stettin, alles Land, welches die Oder und Peene umströmen, die Inseln Uesedom und Wollin, nebst den Ausflüssen der Swine, Diverau, dem frischen Haf und der Oder, auch die diesseits der Oder gelegenen Städte Dam und Golnow, fielen durch den stockholmer Frieden (Januar 21, 1720), dem königlich preussischen Hause zu. Hierdurch trat in Ansehung des Umfanges der pomrischen Kirche eine wichtige Veränderung ein. Die Zahl der Präposituren wurde verringert, das Kirchspiel Zythen blieb der wolgaster Synode beygeleget *); Pomern und Rügen erhielt, außer den zwey städtischen Superintendenturen und Ministerien zu Stralsund und Greifswald, sechs Synoden **). Die rügianischen wurde wieder in vier Präposituren getheilet. Jede Präpositur hatte, so wie jede pomrische Synode, ihren Präpositus. Die Prediger der Städte Wolgast, Barth, Grimmen, Tribbesees, Loitz, Damgardten, Lassahn, Franzburg und Bergen gehörten zu den Synoden.

Das Ministerium der Stadt Stralsund bestand aus neun Mitgliedern. Die Stadt hatte drey Hauptkirchen, zwey Klosterkirchen, bey dem St. Annen und Brigittenkloster auch eine kleine Kirche, und an Statt der vormahligen größren St. Jürgenkirche

---

*) Johann Carl Dähnert's Sammlung, Supplemente, Band 2, Stralsund 1786, Abtheilung XIII, S. 62.

**) J. C. Dähnert's Versuch eines Verzeichnisses der Kirchspiele und Pfarren in Städten und auf dem platten Lande in Pommern und Rügen, wie auch der in jedem eingepfarrten Oerter, imgleichen der Menschenzahl jedes Kirchspiels in verschiedenen Jahren, Seite 58 bis 76 des zweyten Supplementbandes. Thomas Heinrich Gadebusch schwedischpommersche Staatskunde, Greifswald 1788, gr. 8, Seite 188 bis 203.

vor dem Knieperthore, auf dem Hofe des Georgklosters in der Haakstraße auch eine Kirche, Capelle oder ein Bethhaus. Die Leitung des Gottesdienstes in beyden fiel dem St. Johannisklosterprediger zu. In jener, Jahr aus Jahr ein, an allen Sonn- und Festtagen des Vormittags, und monathlich zwey Mahl, an einer Mittwoche, Morgens, in dieser wird alle Jahr vier Mahle, an einem Sonntage, Vormittags, wie in St. Annen und Brigitten das Abendmahl gefeyert, und über das gewöhnliche Evangelium geprediget. Monathlich, an zwey auf einander folgenden Donnerstagen, hält der Pastor einen Vortrag, abwechselnd über den Katechismus, oder einen freyen Text. Die Bethstunde, worin der Küster lieset, ist eine Nachmittagsstunde.

Außer der Stadtgemeinde gehörte zum Kirchenspiele St. Nikolai das Gut Parow (eingepfarrt beym Diakonus der Nikolaikirche), und nebst der Kniepervorstadt des Ackerwerk Heynholz, und das Gehöft Papenhagen. Die Mariengemeinde bestand bloß aus der Stadtgemeinde und den Bewohnern der Tribbeseervorstadt. Die Frankenvorstadt und die Insel Dänholm waren dem Kirchspiele St. Jakobi einverleibet.

Das Ministerium zu Greifswald zählte sechs Mitglieder. Außer den drey Kirchen der Stadt Greifswald hatte auch das heiligen Geist-Hospital oder -Kloster an Statt der ehemahligen Kloster-Kirche vor dem Steinbickerthore eine Capelle in der Stadt erhalten; seit 1746 ward sie im untersten Geschoß des Klosters eingerichtet. Der Prediger des Stiftes ist der jedesmahlige Diakon der Nikolai-Kirche. Bey der gegenwärtigen Einrichtung der Capelle zog die Administration des Klosters auch den damahligen Diakon, von Aeminga (Julius Gottfried), zu Rathe. Al-

le vierzehn Tage, und zwar in der Woche, Nachmittags, hält der jedesmahlige Diakon in derselben vom Altar ab, eine Predigt. Die Wahl des Textes hänget von ihm ab. Im Frühlinge und Herbste theilet er auch den alten und schwachen Eingepfarrten der Klostergemeinde und des Elenden Hauses, das heilige Abendmahl aus. Mehrere Jahre über mußte, auch weil während der feindlichen Besitznahme Pomerns durch eine auswärtige Macht das Kloster eine Zeitlang geräumet werden sollte, die Andacht eingestellet werden. Mit dem Ende des 1809ten Jahres wurde das Diakonat der Nikolaikirche geöffnet. Der Verfasser dieses Aufsatzes besorgte das Gnadenjahr, und führte bey dieser Gelegenheit die Andachtsübung, und ins besondre die mit derselben verbundene öffentliche Abendmahlsfeyer wieder ein.

Präpositus der greifswalder Synode war der Generalsuperintendent. Zur Synode wurden gezählt die Kirchspiele Busdorf, Dersekow, Gristow, Gützkow, Hanshagen, Kemz, Großen Kiesow, Levenhagen, Neuenkirchen, Reinberg, Weitenhagen und Wieck.

Zum Kirchspiele Busdorf gehörten außer Busdorf: Bandelin, Dargelin, Negentin, Müssow, Camin, Schmoldow, Stresow, Zestelin. Zum Kirchspiele Dersekow: Pansow, Klein-Zastrow, Heinrichshagen und (die hohe Mühle oder): Hohemühl, und Subzow. Zum Kirchspiele Gützkow außer der Stadt selbst: noch Landgemeinden *).

*) Wieck, Dargezin, Vargaz, Kunzow, Neuendorf, Brechen, Pentin, Owstin, Upatel, Fritzow, Edlzin, Dambeck, Strellin, Schulzenhof vor Gützkow.

Zum Kirchspiele Hanshagen: Hanshagen, Carbow, Gladerow und Kaßen *).

Kemz (Kemnitz) zählte zu seinen eingepfarrten Gütern und Dorfschaften außer Kemz: Kemzerhagen, Friedrichshagen, Neuendorf, Rappenhagen und Ludwigsburg. Grossen-Kiesow außer Grossen- und Kleinen-Kiesow: Sanz, Diedrichshagen und Schlagtow. Levenhagen (außer Levenhagen mit Einschluß seiner Einwohner): Altungnade, Jarmshagen, Heiligengeisthof, Boltenhagen und Krauelshorst. Neuenkirchen (außer Neuenkirchen): Wampen, die Insel und Holländerey Kooß, Leist, Kieshof, Hannekenhagen, Petershagen, Steffenshagen, Wackerow und Wackerdal. Reinberg (außer Reinberg): Demzow, Falkenhagen, Hennekenhagen, Langen Heinrichshagen und Stahlbrode. Weitenhagen (außer Weitenhagen): Grubenhagen, Helmshagen, Potthagen, Güst, Klein-Schönwalde, und Koitenhagen. Das mit Weitenhagen vereinigte Kirchspiel Wieck nebst Wieck: Ladebo und Eldena **).

---

*) Hanshagen war bis 1704 mit Kemnitz vereiniget. Bey der Trennung dieser Kirchspiele wurde das so genannte Vierzeitengeld, welches früher nur einen Schilling für jede Person über 15 Jahre betrug, zu vier Schillingen erhöhet. Die Hauptveranlassung zur Trennung dieses Kirchspieles gab die Erbauung der Capelle zu Ludwigsburg.

**) Die älteste weitenhäger und wiecker Matrikel vom 10ten October 1633, (eingelöset aus dem ehemahligen herzoglichen Archive zu Wolgast 1670 von Bernhard Gendrian, Pastor zu Weitenhagen und Wieck, beweiset, daß beyde Kirchspiele 1630 schon vereiniget gewesen. Eben dieser Matrikel zu Folge hatte der weitenhäger Pastor auf dem Amte zu Eldena „sein eigenes Logement," wohin er sich zur winterlichen Zeit, des Sonnabends, begab, wenn er zu Wiek, Sonntags,

Das Kirchspiel Gristow hatte eine Capelle zu Kirchdorf. Predigten hält der Pastor daselbst (und von drey Monathen zu drey Monathen dabey Communion), acht. Nähmlich eine im Monathe Februar vor den Fasten; eine in der stillen Woche, so in der Pfingstwoche, Johanniswoche, Jakobiwoche, in der Aernde, in der Woche aller Heiligen und vor Weihnacht. Im Kirchspiele Gützkow waren an sechs bis sieben Capellen

---

die Vormittagspredigt zu halten gehabt. Der Pastor dieser vereinigten Kirchspiele prediget nähmlich wechselnd ein Mahl des Morgens zu Wieck, und alsdann Nachmittags zu Weitenhagen, und umgekehrt.

Die vormahlige berühmte Marienkreuzkirche der ehemahligen Abtey und des nachherigen Amtes Eldena, unterlag am 7ten November 1635 einem und ebendemselben harten Schicksale, sie sank, wenn nicht ganz, doch mehrentheils, in Asche. Auf Spuren ihrer ehemahligen Größe und ihres Ansehens stößt man sehr häufig. So wurde der Landesherr (Schwarz historischer Bericht vom Ursprunge der Stadt Greifswald, 4, 1773, Seite 78, Note 10): „vom Abt und dem Closter zu Eldena vor dem hohen Altar in der Closterkirche belehnt, und schwor daselbst den Huldigungseid.“ Hofprediger Gregor Hage (Hagius) zu Wolgast hielt von seinen sechs Predigten, bey der, dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Philippo Julio in S. F. G. Erblanden Wolgastischen Theils, jüngst verschiener Herbstzeit des 1601. Jars, Deroselben von ihren Underthanen gelobten Erbhuldigung, Gryphiswald 1602, im Closter Eldenow, den 27. September Anno 1601, die erste. Wozu und wie benutzte man aber die Kirche vor 1630 und bis 35? (Seite S: 145, Note ***). Hörte sie schon mit dem Ausbruche des dreyßigjährigen Krieges in Pomern auf ein Andachtsgebäude zu seyn? Wahrscheinlich. Perusi zu Greifswald wüthete unter anderen aufs heftigste auch gegen Kirchen und Pfarrgebäude in dieser Gegend. So ließ er aus dem weitenhäger Thurme zwey Glocken rauben, die Pfarrgebäude abbrennen, die Wohnung des Küsters einäschern u. s. f. Es entstand die Kirche zu Wieck. Die Kirche zu Wieck wurde wohl gleich nachher erbauet, und Wieck mit Weitenhagen vereiniget.

eingegangen. Eine blieb demselben, und zwar die zu Kunzow, in welcher unbestimmt geprediget wird. Die Capelle zu Ludwigsburg kam an Kemnitz. Der Pastor zu Kemnitz hatte vor Zeiten schon in der Hauscapelle des Schlosses geprediget. Es blieb demnach in so ferne bey dem Herkommlichen, nur mit dem Unterschiede, daß von nun an „alle zwey Sonntage in der jetzigen Capelle, Vormittags, nach geendigter Andacht zu Kemnitz geprediget wird" *).

Das Kirchspiel Dersekow hatte die Capelle zu Pansow, in welcher jährlich sechs öffentliche Andachten gehalten werden. Levenhagen aber hatte zwey Capellen, die eine zu Altungnade, die andere zu Jarmshagen. Zu Altungnade hält der Pastor im Jahre sechs Predigten, zu Jarmshagen: fünf. Gewöhnlich an der Aschermittwoche, an der ersten Mittwoche im April, an der nach Vitus, Jacobi und Dionysius, und vor dem ersten Sonntage des Advents **).

---

*) Gesterdings (Dr. C. N. G.) pommersche Mannigfaltigkeiten, Neustrelitz, 1796, gr. 8, erzählet Seite 70 und 71: Obrist Freyherr von Müller habe sich mit Magister Wendt, Pastor zu Kemnitz, dahin verglichen, daß er alle 14 Tage — — wofür ihm jährlich 3 Rthlr, eine Tonne Käsebutter, ein Achtel Butter und 1 Drömt Hafer zugestanden worden, und er gab die Hanshäger Pfarre auf, die ehedem auch zu Kemnitz gehörte. Etwa 1748 verbesserte Canzler Philipp Ernst von Horn die 4 Rthlr. durch eine Beylage von 12 Rthlr. Dieser Gehalt ist auch noch verbessert."

**) Die Geschichte der Wunder-Capelle der heiligen Jungfrau zu Levenhagen, findet sich unter meinem Nahmen im greifswalder wöchentlichen Anzeiger für das Jahr 1816, Quartal 3, Nr. 32. Sie hält zwölf Fuß im Quadrat, und ist etwa 24 Fuß hoch. Der Nahme schon verkündiget die Zeit ihres Ursprunges. „Mitunter werfen (höchstwahrscheinlich durchreisende Katholiken) noch etwas Geld hinein."

Zum Kirchspiel Reinberg gehörte die Capelle zu Stahlbrode, worin in jedem Jahr acht Predigten, und zwar Mittwochs, von sechs Wochen zu sechs Wochen gehalten werden.

Die zweyte Synode war die rügianische. Sie theilte sich in Präposituren. Nähmlich in die zu Bergen, Gingst, Poseritz, und zu Jasmund-Wittow. Jasmund hat zwey Pastorate, eben so viele Wittow. Der jedesmahlige Aelteste der Pastoren war Präpositus.

Zur berger Präpositur gehörten sieben Kirchspiele. Bergen selbst, und die zahlreiche Landgemeinde, welche sich an die städtische schloß *). Casnevitz. Und mit Casnevitz, Neuhof, Krakevitz, Neuenkamp, Glowitz, Gremmin, Lanskevitz, Altenkamp, Litzenhagen, Glasitz, Krimvitz, Strachtitz, Dumgnevitz, Tangnitz, Volzow, Ketelshagen, Güstlitz, Kransevitz und Rösterhagen. Lanken; zugleich Garftitz, Alten- und Neuensien, Sellin, Wibbvise, Dolgen, Blischow, Putbusser Jagdhaus, Granitz, Dummertevitz, Gobbin, Klein Stresow, Burtevitz, Preetz, Waldkrügerheide, Sülzitz und Biesemitz. Mönchgut **). Die

---

*) Neklade, Murkevitz, Tegelhof, ein Theil von Mugglitz. Groß Kubbelkow, Prissevitz, Burnitz, Buschevitz, Teschenhagen, Nalswieck, Zirzevitz, Dumsevitz, Klein Kubbelkow, Jarnitz, Sabitz, Steder, Pulitz, Kapseritz, Zülitz, Platevitz, ein Theil von Maschenholz, Bresnitz, Nipkenburg, Strusmannsdorf, Cluptow, Siggermow, Klein- und Groß-Zittevitz, Crakow, Tilzow, Möllen, Sehlen, Saßitz, Koselsdorf und Medow.

**) Mönchgut, oder das Land Reddevitz, ist der allgemeine Nahme einer Halbinsel. Nach dem Erbvergleiche vom Jahr 1249 gehörte es zur Herrschaft Putbus, nebst dem Kirchspiele Lanken. In dem Zeitraume der Jahre 1563 bis 72 besitzen es die Mönche zu Eldena.

Kirchspiele Zicker und Hagen sind vereiniget. Zu Zicker gehören: Groß Zicker, Klein Zicker, Tiesow und Jager. Zu Hagen; Philippshagen, (herrschaftlicher Hof), das Kirchdorf Middelhagen, das Fischerdorf Kleinhagen, die Dörfer Reddevitz, Babe, Göhren und Lobbe. Pazig, nebst Groß- und Klein Banzelvitz, Gnitz, Wohrke, Thesenvitz, ein Theil von Ramitz, Parchtitz, Lüssemitz, ein Theil von Mugglitz, Lipzitz, Reischevitz, Gademow, Voikvitz, Dramvitz und Hagen. Vilmenitz vereiniget Putbus, Darsebandt,

---

Die Kirche zu Zicker ist die Mutterkirche, jedoch weit kleiner als die Filialkirche zu Hagen. Am Schlusse des Jahres 1814 enthielt das Kirchspiel Zicker: 288 Seelen. Das Hagensche dagegen: 468. Daher dieses zu den gemeinschaftlichen Ausgaben zur Erhaltung der Kirchen 3/5tel, ersteres aber nur 2/5tel beyträgt.

Die Zeit der Vereinigung beyder Kirchspiele läßt sich nicht genau angeben. Rügen hatte zwischen den Jahren 1168 bis 73 zwölf Parochien, (Bugenhagii historia Pomeraniae, p. 75. Fabarius Seite, 77). Poseritz, Gartz und Casnevitz waren eine geraume Zeit verbunden. Höchstwahrscheinlich also sind Hagen und Zicker gleich als eine Parochie betrachtet. Auch war, so weit die Nachrichten gehen, die Pfarrwohnung stets zu Groß Zicker, nie zu Middelhagen. Aus dem ältesten Aufsatze: Visitation der Kirchen zu Mönchgut vom 30sten October 1666, welcher der neuen Kirchenmatrikel von 1747 zum Grunde liegt, folget, daß wenigstens um jene Zeit ein Pastor, Paulus Swautenius, die Kirchspiele verwaltete. Swauten wurde vom Rath der Stadt Stralsund, als Patron der Kirchen, ex concessione regia Gustavi Adolphi berufen. Geprediget wird abwechselnd an einem Sonntage in Groß Zicker, am folgenden in Mittelhagen. Wird in Groß Zicker geprediget, so wird in Mittelhagen vorgelesen. Zu Beerdigungen, welche auf Mönchgut fast alle mit Leichenpredigten verbunden werden, zu Tauf- und Traubandlungen hat der Prediger, um nach Gager zu kommen, die Reise stets längst der Seeküste zu machen.

Grebshagen, Dolgemost, Alt- und Neu Pastitz, Lönnevitz, Vierkenhof, Posewald, Nadelitz, Groß Stresow, Freetz, Kollhof, Wobbanz, Neuendorf, Groß und Klein Wrechen, Zehnmorgen, Vilm und Beuchow, Zirkow aber Daarz, Dalkevitz, Sillwitz, Vogelsang, Carow, Cravitz, Trips, Streu, Bulitz, Tiesow, Heidekrug, Dollan, Langensaal, Lubkow, Kikut, Mustitz, Tribberatz, Hagen, Schmacht, Aalbäck, Binz, Serams, Pantow, Zargelitz, Schellhorn, Viervitz, Seelevitz, Mistlitz, Rosengarten und Tribsitz.

Capellen waren in dieser Präpositur ehedem drey. Eine, auf dem Vilm *). Die zweyte zu Streu,

*) Der Vilm ist eine kleine Insel, zur Herrschaft Putbus gehörig. Sie liegt unter Neuendorf. Seit dreyßig Jahren ist ein kleines Ackerwerk auf derselben eingerichtet. Ulmen wechseln mit Eichen auf dem kleinen glücklichen Eilande ab. Die größte, herrlichste Eiche, welche sich auf Rügen erhebt, steht auf dem Vilm. Manche Sagen der Vorzeit von der Insel gehen umher. von Reyer Reise nach dem Vilm, gedichtet im Geist der voßischen Luise, 8.

Waldemar I, Canonic. Caminiens: Pridbor, Miles, und Johannes II, Armiger, Gebrüder auf Putbuß, gründeten und erbaueten die Capelle. Nach dem Diploma: 1350. 1358 verkauften sie drey Kethen zu Neucamp zur „Vilmer Vicarie“. Späterhin ging die Capelle ein. Doch stellen Pribbert (oder Pridbor II) und Hans (Johann II) von Putbus mit ihrem Vetter Putbus „die wüste Capelle 1490 wieder her, und übergeben sie vier Einsiedlern: 1396. Der Geistliche zu Vilmenitz „ eximirt die Einsiedler von seiner Parochie: 1397. 1398 bestätiget und beruft der Bischof von Roskild, Christian Staen, „welchen Woldemar II zu Putbus bey der Capelle auf dem Vilm präsentirte“. Eine ähnliche Confirmation, und zwar aus dem Jahr 1490 findet sich noch im fürstlichen Archive zu Putbus, nebst der Nachricht von der Wiederherstellung und Einweihung der Capelle im Jahr 1494. 1509 wird Egoard Buckow als Geistlicher bey der Capelle bestellt;

in der Grafschaft Streu, unter der Herrschaft Putbus *). Die dritte zu Viervitz *). Hierzu kam die Capelle des fürstlichen Schlosses zu Putbus *) selbst.

---

das Letzte, was sich im fürstlichen Archive in Beziehung auf diese Capelle befindet. In einem etwas späteren Verkaufscontracte wird ihrer zwar gedacht. Bey der Kirchenverbesserung entfernten sich aber die Einsiedler, und die Capelle verfiel. Der Schlüssel zu selbiger befindet sich noch im Archive. Ich habe alle Urkunden in Händen, und werde den Inhalt derselben in einer anderen kirchenhistorischen Schrift näher mittheilen.

*) 1398 vermacht Henning von Putbus dieser Capelle zu einer Seelenmesse 5 Mark. Zwey Jahre vorher, 1396, wird in derselbigen Urkunde, welche sich auf die Wiederherstellung der Capelle auf dem Vilm bezieht, Johann Beischeping's, als „Priesters zu Strey", erwähnet. Aus dem Jahr 1512 findet sich noch Hinrich Krassows Verschreibung auf 100 Marck und 5 Marck Pacht von Woldemar, Herrn von Putbus, „zur Vicarie in Strey".

Die Spuren dieser Capelle sind noch vorhanden. Sie wurde abgebrochen. Die Materialien benützte man zur Aufbauung eines neuen Hauses in Ralswick, Fabar, Seite, 135.

**) Viervitz, gehörte dem Kloster St. Annen und Brigitten zu Stralsund. Daher noch der Capellenberg in jener Gegend, die daselbst zerstreueten Steine, und die Spuren eines ehemahligen Kirchhofes. Der Capellenberg selbst gehört zum Pastorat Zirkow. Seitdem das dort früher gelegene Pfarrhaus abbrannte, wurde der Pfarrhof nach Zirkow verleget.

***) Seit 1583 von Ludwig, Herrn zu Putbus erbaut, und ganz eingerichtet, kurz vor seinem Tode, 1594. Unter dem Denkmahl mehrerer Herrn auf Putbus in der Kirche zu Vilmitz steht das seinige am Altar, linker Seite, mit der Inschrift: In beatum obitum Reverendi generosi ac nobilissimi Domini Ludovici — — — Praesul Factus 1576, Moritur 1594). Ludwig's Vater, Georg I, war der erste Protestant der rugianischen Linie des Hauses Putbus, (Aug. de Balthasar rituale academicum, 4, 1751, Dedicatio). Ludwig lebte, gleich seinem Vater, für das Ansehen seiner Kirche, verschönerte daher

Auf die berger Präpositur folgte die gingster. Sie enthielt die Kirchspiele Gingst, Hiddensee, Landau, Neuenkirchen, Rappin, Schaprode, Trent und Ummanz. Die Gemeinde zu Gingst umfaßte zugleich alle Familien und Angesessenen zu Baggenitz, Boldewitz, Breen, Buschevitz, Capell, Cubitz, Dubkewitz, Gagern, Grosow, Gurtitz, Hagen, Hedwigshof, Heikt, Horst, Justine, Kluckseviz, Klüs, Konitz, Koldenhof, Kosel, Kotevitz, Liesćhow, Lüssevitz, Malkevitz, einen Theil von Maschenholz, Mönkevitz, Murswieck, Nääs, Neuendorf, Pansevitz, Preseke, Presenitz, Ramitz, Rattelvitz, Schwesnevitz, Silenz, Steinhof, Teschevitz, Varbelvitz, Venz, Vickerie, Unruh, Volzeviz, Tomwall und Wüsteney.

Zur Hiddenseeer Gemeinde gehörten Klosterhof, Vitte, die Fähre, Neuendorf, Grieben, Ploggenhagen und das Posthaus auf Wittow. Landau hatte in seinem Kirchspiele Ralow, Dussevitz, Rügenhof, Bick, Horst und Libitz. Neuenkirchen aber Lid-

---

die Andachtsgebäude seiner Herrschaft, ließ seit 1589 ein Positiv den Gesang in seiner Capelle begleiten, und zeichnete sich, wie durch Versorgung der Prediger aller seiner Kirchspiele, so insbesondere durch einen Wohlsinn vorzüglicher Größe aus. Dieses Positiv wurde von Seiner Excellenz, Herrn Malte Friedrich, Grafen und Herrn zu Putbus, der Kirche zu Lanken geschenckt. Das Innere hatte ein Mahl im siebenjährigen Kriege so gelitten, daß eine neue Einrichtung Bedürfniß ward.

Der Pastor zu Vilmitz predigte, laut der Vilmitzer-Kirchenmatrikel von 1669, in der Capelle an dem dritten Tage der drey Hauptfeste, Ostern, Pfingsten, Weihnacht. Nach den Predigten wurde das heilige Abendmahl gefeyert. Alle Donnerstage hielt er eine Bethstunde.

Die Capelle ist äußerst zweckmäßig im Schloß angelegt. Zu ihrer Wiederherstellung und feyerlichschönen inneren Einrichtung nahen erfreuende Aussichten.

dow, Groß und Klein Grubbenow, Laase, Lebbin, Reetz, Tribbevitz, Vieregge, Hagen und Reuter. Rappin waren beygelegt Teetzitz, Groß und Klein Moisselbritz, Teschevitz, Helle, Schweikvitz, Varnzevitz, Groß und Klein Carzitz, Bubkevitz, Postlitz, Zirmoissel, Damban und ein Theil von Klein Banzelvitz. Schaprode Udars, Dornhof, Poggenhof, Rätelitz, Streu, Oe, Lesten, Dwarsdorf, Wische, Stolpe, Gröthagen, Rosengarten, Moor, Mühlhof und Wiel; Trent Granschevitz, Freesen, Subzow, Ganschevitz, Neuendorf, Lawenitz, Jabelitz, Tribkevitz, Libnitz, Saatz, Rentz, Vaschevitz, Kukelvitz, Sessien, Breetz und Garditz. Ummanz endlich Waase, Wusse, Freesenort, Surendorf, Heydekathen, Markow, Tankow, Wokonitz, Büschow, Vogdey und Lips.

Zur Präpositur Gingst gehört eine Capelle, die boldevitzer, jetzt Capelle zu Gingst. Der Pastor zu Gingst prediget in der Capelle alle vierzehen Tage, Sonntags, nach Mittage, und theilet Ostern und Michaelis das Abendmahl aus *).

Die Präpositur Poseritz begriff in sich die

---

*) Diese Capelle erinnert an das ehemahlige rügianische Kirchspiel Maschenholz, ohnweit Boldevitz. Maschenholz hatte einen kleinen Umfang. Philipp der Erste lösete dieses Umstandes wegen das Kirchspiel auf. Was zu demselben gehört hatte, wurde den Gemeinden zu Bergen und Gingst einverleibet. Claus Rotermundt auf Boldewitz erhielt den Pfarrhof zu Maschenholz. Aus den Materialien der niedergerißnen Kirche stieg sein Wohnhaus empor. „Landrath Philipp Gutzlaff von Rotermundt erbaute 1658 eine kleine Hoffkirche" auf Boldevitz. Zugleich verglich er sich mit Mag. Johann von Essen, derzeitigem Präpositus in Gingst, „daß er für eine jährliche recognition von 25 Rthlr. alle vierzehen Tage des Sonntags, nach Mittage, eine Predigt dort halte".

Kirchspiele Poseritz, mithin außer Poseritz: Ueselitz, Grabow, Glutzow, Bentzevitz, Wusitz, Goldberg, Cabelow, Sissow, Benz, Sillichow, Groß- und Klein-Datzow, Prosnitz, Siggelow, Dodenburg, Groß Warksow; Lupath, Groß Stubben und Murkevitz. Altenfähr, nebst Beßien, Poppelvitz, Barnkevitz, Scharptiz, Güstrowenhöfen und Schlavitz. Garz, die Stadtgemeinde, nebst der Landgemeinde *). Gustow nebst Drigge, Saalkow, Cransdorf, Jarkvitz, Nesebanz, Goldevitz, Klein Warksow, Sellenthin, Grahlerhof, Grahlerfähre, Groß- und Klein-Bandelvitz, Wamperfähre und einem Theile von Siggelow. Rambin nebst dem Kloster St. Jürgen, Drammendorf, Rodenkirchen, Neuendorf, Natzevitz, Negast, Dünkevitz, Survitz, Götemitz, Bantow, Gulevitz, Casselvitz, Brechen, Gurrevitz, Grabitz, Giesendorf, Papenhacken und einem Theile von Mylitz. Samtens nebst Plüggentin, Serow, Negas, einem Theile von Mylitz, Dumrade, Groß- und Klein-Carow, Güttin, Dresevitz, Burkevitz, Möllen, Frankenthal, Luttow, Bergelase, Tolkemitz, Grundesdorf und Heidekathen. Schwantow, mithin Neparmitz, Renz, Malnitz, Puddemin, Rudevitz, Zeiten, Wulfsberg, Garlepow, und Klein Stubben. Zuletzt: Zudar, und mit Zudar, Losentitz, Groß- und Klein-Malzien, Poppelvitz, Savenitz, Zicker, Grabow, Glevitzer Fähre, Prizwald, Buse, Hagen und Bauhof.

In der Capelle des Hospitales St. Jürgen vor Rambin soll der jedesmahlige Pastor zu

*) Rosengarten, Groß- und Klein-Wendorf, Polchow, Schoritz, Kotelvitz, Silmenitz, Bartefahn, Dumsevitz, Ubechel, Presete, Cowall, Gützlafshagen, Heidenfeld, Bietegast, Kniepow, Zirkow, Coldevitz, Schwiene und Carnitz.

Rambin jährlich zwölf Predigten halten, und auch einige Mahle zur Abendmahlsfeyer die zu der Capelle gehörigen Gemeindeglieder versammeln *).

Zur Jasmund-Wittowischen Präpositur gehörten die Kirchspiele Altenkirchen auf Wittow, Bobbin und Sagard auf Jasmund, und Wieck auf Wittow. Altenkirchen waren beygelget: Banzelvitz, Breege, Casnevitz, Cummerow, Drewoldke, Fernlütkevitz, Gelm, Gohre, Gudderitz, Juliusruh, Lankensburg, Lobkevitz, Matcho, Niehof, Nobbin, Nonnevitz, Presenzke, Puttgardt, Reidervitz, Schwarbe, Zülitz, Vitte, Varnkevitz und Wollin. Bobbin: Spiecker, Ruschvitz, Baldereck, Kosdorf, Biesnitz, Rantzow, Polkvitz, Glowe, Schwendt, Naidevitz, Blandow, Borow, Lubzitz, Mönkvitz, Rantzow, Schabow, Salsitz, Lohm, Kriwitz, Dalmeritz, Bantzen, Polchow, Rackenberg, Wall, Quolltitz, Schlant, Kampe und Schwerentz. Sagard: Barnkevitz, Beustrin, Blischow, Borrin, Borgtitz, Buddenhagen, Borgwall, Capell, Clementelvitz, Crampas, Dargast, Drosevitz, Dubnitz, Falkenburg, Flege, Goldberg, Groß- und Klein-Woltzitz, Gummanz, Hagen, Lanken, Litzowerfähre, Lubitz, Kleinjasmund, Marlow, Mühlenhof, Midlitz, Mönkendorf, Mukran, Nedderhof, Nedsitz, Neuhof, Nipmerow, Pluckow, Groß- und Klein Poissow, Primoisel, Quatzendorf, Rees, Russewase, Saiser, Sasnitz, Kalkbrennerey, Semper, Schalow, Seeltze, Tarchow, Stafel, Tiefegrund, Trupe, Trochendorf, Viezke,

(*) Rügianischer Landgebrauch, Tit. CCLXVIII, Seite 250 bis 53. Auch Tit. CCLXIX, „Van den andern — — Jürgens Huisen vnd Hevingen vor de Armen vp Rügen. Kloster und Kirche stiftete und erbauete Gödeke von Wickede, Bürger zu Stralsund, im Jahr 1334.

Vogelsang, Vorwerk, Warder, Weslien, Wittenfelde, Wostevitz, Wildsiede und Slone. Zu Wieck wurden eingepfarrt: Banze, Bischofsdorf, Bohlendorf, Burkow, Cammin, Contop, Dranske, Fährhof, (Goitz, Wüst). Gramtz, Kreptitz, Kahl, Lanken, Luttevitz, Malmeritz, Parchow, Schmantevitz, Starrevitz, Mansevitz, Veiervitz, Wittowsche Fähre, Woldenitz, Zürkvitz.

In der Gemeinde zu Altenkirchen ist ein Bethhaus, erbauet in der so genannten Vitte *). Nach

*) Das Bethhaus bildet ein Achteck. Die Mauern sind aus gesprengtem Granit und Quarzblöcken, die auf der Stelle und ganz in der Nähe in Menge gefunden werden, aufgeführt; die Decke ist gewölbartig gebaut, das Dach von Schindeln, ein eisernes Kreuz steht auf der Spitze. Es ist im Inneren helle, heiter, und so geräumig, daß es zwischen drey und vierhundert Menschen fassen kann. Das Haus steht auf einer hervorragenden Uferspitze oberhalb der Thälschlucht, worin die Gottesverehrungen gehalten werden. Die Thüre öffnet sich gegen Osten und die Ostsee. Ueber der Thüre ist eine Marmortafel eingemauert, auf welcher mit goldener Schrift die Worte stehn: Alles, was Odem hat, lobe den Herrn! Hallelujah!

Der Erbauer dieses Bethhauses ist: Herr Dr. Ludwig Gotthard Kosegarten, Königlicher Consistorial = Rath, Pastor zu Altenkirchen auf der Insel Rügen, ordentlicher Professor der Geschichte und griechischen Litteratur auf der königlichen Universität zu Greifswald. In den Jahren 1805 und 6 fing der Bau an. Der Krieg, welcher 1807 auch unser Vaterland zu erschüttern anfing, und mehrere Jahre hindurch alle Ruhe aus demselben verscheuchte, lähmte auch die Kraft, den Bau des Innern zu vollenden; es blieb völlig leer und öde. Daher die Einweihung bis jetzt verschoben ward. Doch, er nahet dieser schöne Augenblick! Und mit demselben ein unvergänglicher, großer Lohn.

Ueber die Uferpredigten verbreiten Licht: Briefe eines Schiffbrüchigen, Ludwig Gotthard Kosegarten's Rhap=

uralter Sitte wird jährlich in den Monathen August, September und October acht Sonntage nach einander, Nachtmittags von zwey bis vier Uhr, Ufergottesdienst in der Mitte gehalten. Bey gutem Wetter im Freyen. Bey einfallender übeler Witterung stehet das Bethhaus für die Versammelten geöffnet.

Die dritte Synode war die wolgaster. Außer Stadt Wolgast gehörten Bauer, Boltenhagen, Grossen Bünsow, Rubkow *), Cröslin, Hohendorf und Katzow, Lassahn, Pinnow und Murchin, Ranzien, Schlatkow und Quilav, Wusterhusen, Zarnekow und Steinfuhrt, Züssow und Zithen zu dieser Synode.

Das Kirchspiel Bauer bestand aus Bauer, Wehrland und Waibliß; Boltenhagen aus Bol-

---

sodien, Leipzig 1794, gr. 8, Band 2, Seite 88 und 89. Ebendesselben Geschichte seines funfzigsten Lebensjahres, Leipzig 1816, gr. 8, Seite 27 bis 34.

*) In Beziehung auf die Zusammenschmelzung der Kirchspiele Grossen Bünsow und Rubkow Folgendes aus der Kirchenmatrikel:

> Visitation der Kirche zu Rubkow, gehalten Anno 1592 zu Wolgast auf Befehl des Durchlaucht. F. und Herrn Ernst Ludewig, Hzg zu Stettin und Pommern durch den Herrn Superintendenten D. Jacobum Rungen — Herrn Marschalk aus Wolgast — Hans von Eickstedt und Albertum Wakenitz.

Das Dorf Lübbenau soll auch von Alters zum Caspel Rubbekow beleget seyn gewesen, aber die Kirchenvorsteher berichten daß für 30 Jahren in der Visitation (findet sich aber nicht bey der Kirche) also die beyden Kirchen Groß Bünsav und Rubbekow seyn zusammen gelegen, das Dorf Lübbenow zum Caspel Pinnow belegen seyn, weil es hart an Pinnow gelegen und die Stedings zuständig.

tenhagen, Kühlenhagen, Lodmannshagen, Netzeband, Spiegelsdorf und einem Theil von Schalensee; Grossen Bünsow aus diesem Kirchdorfe selbst, Klein Bünsow und Pamitz; Rubkow aus Krenzow, Zarrentin, Bugow, Wahlendow und Bömitz; Crôslin aus Voddow, Carrin, Rubenow, Freist, Grossen Ernsthof, Hollendorf, Behnken, Grünschwade, den Inseln Ruden und der greifswalder Oie, Peenamünde und Gaatz auf der Insel Uesedom. Hierzu kam Hohendorf und Catzow *). Hohendorf und Katzow zählten zu ihrem Kirchspiele: Zarnitz, Hohensee, Sekeritz, Zemitz, Buddenhagen, Pritzier, Katzow, Lüttendal, Negenmark, und einen Theil von Schalensee. Lassahn hatte außer der Stadtgemeinde eine Landgemeinde **). Pinnow und Murchin, nah-

*) Aus der Kirchenmatrikel ergibt sich wohl das Jahr, in welchem Hohendorf und Katzow noch nicht vereiniget waren, indem vom Hofe zu Wolgast „dem Pastor zu Katzow" (folget nicht darauf, und, „zu Hodendorf" (von der Schäferey Pritzier 36 Scheffel Rocken und 18 Scheffel Gerste" angewiesen werden. Das Jahr der Vereinigung selbst aber läßt sich aus derselben nicht angeben. Zu Hohendorf wird zwey Sonntage nach einander, des Vormittags, geprediget, und alsdann in Katzow Nachmittags. Am dritten Sonntage zu Katzow Vormittags, und alsdann zu Hohendorf, nach Mittage.

Bey der Kirchenvisitation zu Katzow, Mai 30, 1587, war Hohendorf mit Katzow noch nicht vereiniget. In Beziehung auf den Wiedem = Hoff heißt es: „daß Wiedem Hauß sind die Caspel Leute zu bauen zu lassen und fertig zu halten schuldig, wie landgebräuchlich ist".

**) Buggenhagen, Silberkuhl, Jamitzow, Klotzow, Wangelkow, Papendorf, Pulow, Warnekow, Waschow, Vorwerk und Jasdow.

Zu Jamitzow war schon vor dem Jahr 1653 eine Capelle vorhanden. Dieses folgt aus dem Schreiben des Hofmarschalles von Norman (datirt Jamitzow, November 10, 1723), an das königliche Consistorium zu Greifswald. Im Jahr 1669

men auf Libnow, Johannishof, Lenschow, Murchin, Luckow*). Ranzien erhielt außer seinen eigenen Einwohnern

will der Prälat und Regierungsrath Jochim Kühn von Owstin die Capelle „renoviren lassen," und vergleichet sich mit den Predigern zu Lassahn wegen des Gottesdienstes, welcher in der Capelle gehalten werden soll. In einer anderen Acte, Mai 6, 1684, Alten Stettin, welche die Zusätze der Matrikel enthält, wird vom „Filial Jamitzow" geredet. Die jetzige Capelle in dem einen Flügel des Schlosses ist innerhalb der Jahre 1720 bis 23 vom Hofmarschalle von Normann aufgeführt. Anfangs wurde in derselben sonntäglich, und auch Donnerstags, in jeder Woche, geprediget. Späterhin nur alle 14 Tage. Das Dorf Jamitzow war aber stets zu Lassahn eingepfarrt, daher bloß der Eigenthumsherr von Jamitzow mit seiner Familie in der Capelle die Communion erhielt. Doch traten Fälle ein, in welchen Schwangere, Bejahrte und Schwächliche Antheil an der Communion nahmen. Seit dem die Gutsherrschaft abwesend ist, hörten natürlich die Andachtsübungen in der Capelle auf.

*) Die Geschichte der vereinigten Kirchspiele Pinnow und Murchin, auch Rubkow und Murchin erhält durch die Schenkungs= und Einweihungsacte des Kirchspieles Zythen von Seite des Bischofes von Camin einige Aufklärung: Hermannus dei gratia Caminensis ecclesiae Episcopus universis hanc litteram inspecturis salutem in domino JC. Universitati vestri cupimus esse notum quod nos *ecclesiam Citensem* dedicare curavimus ad honorem beate virginis Marie decimas et alias possessiones atque omnia jura ipsius ecclesie nostre auctoritatis privilegio confirmantes. Ecclesiam *Robechowe* et ecclesiam *Bunessowe* ad ipsam ecclesiam *Citensem* filiali subjectione annexas decernimus permanere. Hec sunt ville ad Citensem ecclesiam assignate quarum nomina subsecuntur: predicta villa *Citen*, *Grecholin* (Garzelin?), *Mantselin* (Menzlin?), *Consavits* (Consages?), *Selchowe*, *Ramelsowe* (Ramzow?), *Voythin*, *Citsekindorp*, *Morchin*, *Gnewentin*, *Reltzsowe*. quod si etiam aliqua nova ecclesia in terminis praedictarum villarum constructa fuerit, in futuro ad supra dictam Citensem debet ecclesiam pertinere. Ut igitur hec nostra ordinatio et confirmatio

die von Lüssow, Schmatzien, Gribow, Glödenhof (ehedem Balitz. Balitz ist völlig geschleift, und Glödenhof, doch nicht wo ehemahls Balitz lag, erbauet); Jasedow, Oldenburg und Pretschow. Schlatkow und Quilov

---

rata est et inconvulsa jugiter perseveret, eam presenti scripto et sigilli nostri munimine duximus confirmandam. Testes sunt hic Gunterus, abbas Stolpensis, Theodoricus in Gutschowe, *Gerhardus plebanus* in *Tanchlim*, Rodelfus Munt, Tammo, Johannes Troje milites et alii quam plures. Actum Anno Dei MCCLVII Pontificatus nostri anno tertio, Datum in Citen XVIII Kl. Octbr. Stavenhagen hat diesen Schenkungsbrief auch mitgetheilt, Seite 399.

Hierauf beziehet sich nun die Nachricht, welche Pastor Valentin Schäfer in einem defecten Aufsatz zurückließ: „daß die Murchinschen erheblicher Ursach halber sich von Zyten loßgekauft und deswegen 10 Mark Sundisch ewige Pacht verschworen mit Hochlöbl. Gnädiger fürstlicher Bewilligung wie auch des Consistorii, und also dem Pastori von Pinnow alle Priesterhebungen an Acker und Meßkorn insolotum (?) zugeordnet. Ao 1565.“ Woraus allerdings folget, daß Pinnow und Murchin 1565 vereiniget worden.

Originalreceß des Jahres 1525, plattdeutsch, hin und wieder ganz unleserlich, „(de Karckherr tho Zyten Er Peter Meyer“ hatte sich beschweret, daß die Murchiner ihm jene 10 sundische Mark drey Jahre lang, von 1522 bis 24, vorenthalten. Hans Owstien „geseten tho Quilow“ war nebst Anderen Commissarius, und es ward Rechtens erkannt): se schölen em dat nageven, un darna alle Jahr schölen se demselben Karkherrn und seinen Nachkömmlingen desülven 10 M. gewen und nicht vorentholden, tho ewigen tyden vht sündriger Gunst und verlove u. s. f.

Murchin und Pinnow liegen einander sehr nahe. Das ehemahls volkreiche Dorf Murchin ist beynahe ganz eingegangen. Etwa neun Familien machen die in Murchin lebende Gemeinde aus. Daher wird daselbst alle 14 Tage geprediget. An den übrigen Sonntagen versammelt sich die murchiner Gemeinde in Pinnow.

legte man Paetschow bey, Poltzin und Vitense *). Wusterhusen aber noch Spandowerhagen, Nonnendorf, Lotzow, Warsin, Pritzwald, Conerow, Gustebin, Klein Ernsthof, Stevelin, Kräselin, Lubmin, Kröpelin, Firow, Fresendorf, Stilow, Galekow und Loßin. Zu Zarnekow und Steinfuhrt **) gehörten noch Carlsburg (ehedem Gnatzow genannt), Gieschenhagen, Brüssow, Wrangelsburg **) und Mökow. Zu Züssow Krebzow, Turow, Radelow. Zithen umfaßte die Dörfer und Güter Gargelin, Menzlin, Consages, Salchow, Ramitzow, Klitschendorf, Daugzin, und Stelzow ***).

---

*) „Im Jahr 1623 wurde Michael Bolte Prediger zu Schlatkow und Quilow. Zu Quilow kannte damahls Niemand den vormahligen Pfarrhof." In beyden Kirchen wechselt sonntäglich der Gottesdienst des Vor- und Nachmittags.

**) Alle Nachrichten der Kirche, nebst der Matrikel, zeigen keine Spur, wodurch das Jahr der Vereinigung dieser Pfarrämter sich finden liesse. Indeß spricht die Matrikel nicht von der Kirche, sondern von der Capelle zu Steinforth. Und hieraus läßt sich jenes Stillschweigen doch wohl begreifen? Zu Steinforth wurde, wie in Zarnekow, an Sonn-, Fest- und Aposteltagen geprediget. Im dreyßigjährigen Kriege verfiel die Capelle. Nur einige Spuren derselben blieben hie und da zurück.

***) Die Capelle zu Wrangelsburg zählte man wohl mit Recht zu den merkwürdigsten Andachtshäusern dieses Landes. Sie war rund, von Felsquadersteinen aufgemauert. Ein Pfeiler, in der Mitte des Sahles, trug das schöne, hohe Gewölbe. Im Jahr 1674 weihte die Andacht sie ein. (Curieuser Geschichts-Calender u. s. f. Stettin, bey Johann Adam Plener, Anno 1700, 8. Gesterding's Mannigfaltigkeiten u. s. f. Seite 213). Seit 1783 ist sie nach und nach zerstört.

****) „Die Pfarre Zythen gehörte bis 1717 zum anklamer kirchlichen Kreise. Weil sie diesseits der Peene lag,

In der Capelle zu Lüssow hält der Pastor zu Ranzien Sonntags, monathlich zwey Mahle, Gottesdienst. Die Lossiner Capelle gehört zum Kirchspiele Wusterhusen. Andachten werden in derselben gehalten am Feste der drey Könige, am Sonntag Misericordias Domini, am Johannistage, und Michaelis. Das Abendmahl wird in beyden Capellen gefeyert.

Die barthische Synode zählt außer der Stadt Barth und deren Landgemeinde *), Abtshagen, nebst Glashagen, Wittenhagen, Ungnade und Siewertshagen; auch Elmenhorst, also auch Kakernehl, Bockhagen, Zarrendorf, und Windebrack, zu seinen Kirchspielen **). Ferner, Arndshagen mit Einschluß der Dörfer Trinwillershagen, Todenhagen, Neuen Lübke, Wiekenhagen und Oldenwillershagen; und Pantlitz nebst Prusdorf, Daskow, Behrenshagen, Ditmannsdorf und Tempel ***). Bodstedt, und dabey Preschewitz, Fuhlendorf und Pruchten. Die Stadt Damgardten, und die Landgemeinde †). Drechow und Lepe-

---

kam sie zur wolgaster Synode." Sprengel's Versuch in der Kirchengeschichte der Stadt Auclam, bey Stavenhagen.

Die Güter, Menzlin, Salchow und Relzow hatten ehedem drey Capellen.

*) Viehof, Alt und Neu Planitz, Vahrenkamp und Holzwärter Hof.

**) Abtshagen und Elmenhorst wurden vereiniget im Jahr 1760. In beyden Gemeinden wird sonntäglich Gottesdienst gehalten, wechselnd in dieser das eine Mahl des Morgens, in jener nach Mittage.

***) Arendshagen und Pantlitz sind vereiniget seit dem Jahr 1584 (Dähnert's pom. Bibl: V, St. I, S: 19).

†) Pütenitz, Wendorf, Steinort, Beyershagen, Plummendorf und Henningsberg.

low *). Eixen nebst Bisdorf, Spickersdorf, Cablsdorf, Stormsdorf, Wehsen und Derschendorf. Flemendorf und Arbshagen, Großen Cordshagen. Zülendorf, Bartelshagen, Carnin, Friedrichsruh, Dabitzer Wiese. Franzburg, die Stadt **), und Wolfsdorf ***), nebst Neumühl, Grenzin, Hohen-

*) Drechow, wohin Catzenow, Hugelsdorf, Rönkendorf, Krakow und Weder gehört, wurde mit Lepelow (Behrenwalde, Keutenhagen, Neuhof, Weitenhagen und Jägerhof) vereiniget einem Visitationsprotocolle gemäß von 1583, etwa im Jahr 1550. Folio: „Lepelow ist Alters ein eigen besonder Kirchspiel gewest; ist aber für 30 Jaren und länger mit Drechow zusammengeleget und durch einen Pfarherrn versorget". In beyden Kirchen wird sonntäglich geprediget. Der Gottesdienst wechselt Vor = und Nachmittags.

**) Landgemeinde: Neubauhof und die Dammühle.

***) Die Gemeinden zu Wolfsdorf und Franzburg vereinigten sich wieder am ersten Tage des Jahres 1816, (M. Carl Friedrich Martens (Probst's und Pastor's zu Franzburg) Predigt zur Einweihung der neuen Kanzel in der ausgebaueten Franzburger Kirche und Aufnahme der ehemaligen Wolfsdorfer Gemeine in letztere, Januar 1,1816, Greifswald, gr 8). Wolfsdorf war schon ein Mahl, und zwar seit 1691 mit Franzburg vereiniget. Bis zur Mitte des achtzehenten Jahrhundertes blieb es ein für sich bestehendes Kirchspiel, wurde aber um die Zeit wieder mit Franzburg in so ferne eine Parochie, daß die Vor = und Nachmittagspredigten in beyden Kirchen sonntäglich, abwechselnd, von dem franzburger Pastor gehalten wurden. Die äußerst verfallene Kirche zu Wolfsdorf hatte keine Mittel, man konnte sie nicht wiederherstellen. Weshalb die mehrsten Eingepfarrten bey der königlichen Landesregierung schon vor Jahren den Wunsch einlegten, „diese Kirche möchte bloß in eine Capelle verwandelt, sie aber in die franzburger Kirche aufgenommen werden." Die königliche Landesregierung bewilligte dieses 1815, (stralsunder Zeitung, Nr: 95, Aug: 10, u. s. f.) An Statt der ehemahligen äußerst baufälligen Kirche zu Wolfsdorf entstehet nun eine Capelle

barnekow, Buchholz und Eichholz. Kenz nebst Rubitz, Küstrow, Dabitz, Zipke, Zatel, Redebas, Löbnitz, Wobbelkow, Frauendorf und Diwitz *). Langenhanshagen und Schlemmin, nebst Eickhof und Neuenrost **). Lüdershagen nebst Bartelshagen, Spollershagen, Martenshagen und Götkenhagen. Mohrdorf wie Hohendorf, Nienpleen, Oldenpleen, Günz, Nisdorf, Batevitz, Bisdorf, Prohmort, Werder, Vogelwiese, Huwe und Kinnbakenhagen. Nipars nebst Martensdorf, Müzkow, Cummerow, Wüstenhagen, Lassenthin, Buschenhagen, Duwendieck und Zansebur. Prerow nebst Born, Wieck, Bliesenrad, Arenshop, Zingst, Müggenburg, der sundischen Wische, Stramminke, Oie, Kirr und Dasserort. Prohn nebst Klein und Groß Damitz, Kramerhof, Kedingshagen, Jungfernhof, Schmedeshagen, Preetz, Oldendorf, Som-

---

zu Wolfsdorf, auf deren Leichenhofe Beerdigungsplätze für die verstorbenen Gemeindeglieder bleiben. Wahrscheinlich wird vierteljährig Gottesdienst in dieser Capelle gehalten, und zugleich allen schwachen Eingepfarrten das heilige Abendmahl gegeben werden. Die jetzt einfach schön und erhebend ausgebauete Kirche zu Franzburg war die vormahlige Schloßkirche der Franzburg, also bloß für den apanagirten Hof bestimmt. Franzburg hatte seine eigene Kirche, auf dem außerhalb der Stadt gelegenen Kirchhofe. Diese Kirche zerfiel nach und nach, die Stadtgemeinde wurde in die Hofgemeinde aufgenommen.

*) Die Capelle zu Diwitz zerfiel im Anfange des achtzehenten Jahrhundertes. Bis dahin schrieb sich der Pastor zu Kenz auch Pastor Diwizensis.

**) Zu Langenhanshagen gehöret bloß das Kirchdorf. Dieses begreift die drey Höfe Altenhagen (Altenhof), Knebelshagen (Mittelhof), Neuenhagen (Oberhof); Baleken Koppel, Horst, die königlichen Bauerhöfe. Beyde Kirchspiele sind seit Johannis 1808 unter einem Pfarherren vereiniget. Diese Vereinigung besteht bis jetzt nur so lange der gegenwärtige Prediger lebt.

merfeld, Muks, Wendischlangendorf, Zarrenzin, Solkendorf und Clausdorf. Pütte nebst Zimkendorf, Pantlitz, Crönvitz, Klein Kordeshagen, Grünhufe, Lüssow, Viersdorf, Langendorf, Platenberg und Born. Richtenberg mit der Landgemeinde *). Saale nebst Hermannshagen, Kükenshagen, Michelsdorf, Neuendorf und Schlechtmühlen. Semlow nebst Forkenbek, Zarnow, Ravenshorst und Carlshof. Starkow, auch Düwelsdamm, Mannschenhagen, Alt und Neu Seehagen, Kindeshagen, Horst, Altenhagen, Hövet, Jagdhaus und Sternhagen. Steinhagen nebst Krummenhagen, Cordshagen, Beertke, Jakobsdorf, Nienhagen, Moisal, Pennin, Borgwall, Seemühl, Niegas und einem Theile von Endigen. Tribohm nebst Palmsien, Plennin, Camitz und Gruel. Velgast nebst Bußin, Schuwenhagen und Brück. Voigdehagen nebst Cittelpenningshagen, Andershof, Teschenhagen, Lüdershagen, Dewin und Wendorf.

In Barth prediget der Präpositus in der Capelle des Fräuleinstiftes an jeder Mittwoche, und hält in derselben jährlich zwey Mahle Communion **).

Anleitung beyde Aemter zu vereinigen, gab der äußerst beschränkte Ertrag des schlemminer Pastorates.

In beyden Kirchen wird jeden Sonntag regelmäßig geprediget. Die Zeit des Gottesdienstes wechselt, an einem Sonntage Vormittags in Schlemmin, und alsdann Nachmittags in Langenhanshagen, und umgekehrt.

*) Dolgen, Obelitz, Steinfeld, Gersdin, Müggenhall, Miljenhagen, Wulfshagen, Lendershagen, Endigen, Papenhagen und Zandershagen.

**) Johann Joachim Spalding's Selbstbiographie, Halle 1804, gr 8, Seite 56. Dessen barthische Abschiedspredigt, in den zu Frankfurt am der Oder 1775 bey Strauß, gr 8 verlegten Predigten, Seite 1 bis 27, „diesem Muster

Die loizer Synode umfaßte außer Loiz *), Bisdorf nebst Benkenhagen, Candelin, Gribenow, Zetelvitz, Lüssow, Neuendorf, einen Theil von Prutmannshagen, Richte, Zarnevanz. Creutzmannshagen nebst Willershusen **). Görmin nebst Passow, Grossen Zastrow, Boeke, Goeslow, Gargenow und Trissow. Gültzow mit Poggendorf, Zarniglow, Nielitz und Wüstenbilow. Rakow mit einem Theile von Bretwisch, Boltenhagen, Grabow, Dümier, Grischow und Dönnie. Trantow und Sassen ***). Wotenik und Nossendorf †) mit Seedorf, Randow, Toitz und Volksdorf.

---

edler Rührung", Ammon's Handbuch der Anleitung zur Kanzelberedsamkeit, Nürnberg 1812, gr 8, Seite 226.

*) Landgemeinde: Bauhof, Rustow, Drosdow, Schwinge, Vorbeen, Schloßmühle, Sandmühle und Schoppenmühle.

**) Verbunden mit Levenhagen, in der greifswaldischen Synode, am Ende des fünfzehenten Jahrhundertes 1578. Das Pastorat konnt keinen Prediger ernähren.

***) Gleich nach dem dreyßigjährigen Kriege vereiniget. Nicolaus *Büttenius*, Pastor Tranto — Sassensis, (1684 Pastor in der Franzburg, 1691 nach Trantow und Sassen „translociret") hinterließ eine Nachricht, (über die Trantowischen und Sassischen Priester=Hebungen von 1696), woraus nur zu deutlich erhellet, daß Sassen in jenem Kriege fast ganz verwüstet, und dieses Umstandes halber mit Trantow vereiniget worden.

In Sassen und Trantow ist sonntäglich Gottesdienst. Alle amtliche Geschäfte zu Sassen werden daselbst, in der Kirche, verrichtet. Zur trantower Gemeinde gehören noch Zarrentien, Groß und Klein Vierow, nebst Schwingermühle; zur sassenschen Treuen, Schmietkow, Pustow, Damerow, Rothenmühl und Wüsteney.

†) Kirchenmatrikel vom 20sten August 1583: Es sind aber Wotenick und Nossendorf von Alters her zwe underschei-

In dieser Präpositur waren zwölf Capellen. Zu Vorbem und Rustow zwey. Der jedesmahlige Präpositus hielt zu Vorbem eine Frühlings- Sommer und Herbstpredigt, und theilte zu Rustow, woselbst der loitzer Diakon eine Herbstpredigt zu halten hat, so oft die Gutsherrschaft sich zur Abendmahlsfeyer einfand, Selbst das Abendmahl aus. Vorbem und Rustow gehören zu Landgemeinde der Stadt Loitz. Der Pastor zu Bisdorf prediget Sonntags, nach geendigtem Gottesdienste in seiner Kirche, in der Capelle zu Griebenow, woselbst Er auch das Abendmahl austheilet. In der Capelle zu Neuendorf hält er an drey Sonntagen Gottesdienst, zur Zeit der Aernde. Drey andere Predigten besorgt er an beliebigen Wochentagen, wie Er auch in der candeliner Capelle sechs öffentliche Andachten, beliebig, anordnet. In der Capelle zu Poggendorf im Kirchspiele Gülzow prediget der Pastor monathlich ein Mahl. Von

---

dene Kapseln und Pfarr-Kirchen gewesen. Zu Wotenick hat vor Alters das einige Dorf Seedorf gehört. Zu Nossendorf sint Volksdorf und Tohze belegen gewest, und findt noch bey Menschen gedechtniß ungerschedene Pastores, Ern Heinrich Meier zu Nossendorp, und Ern Michel Broder zu Wotenicke gewesen undt haben beyde zu Wotenicke uff den Pfarrhoue ihre unterschedene Behausunge gehabt. Nach Er Meiers Abzugk haben die Patronen Bürgermeister und Rath zu Demmin beyde Kaspeln zusammengeleget und sieuth von der Zeit durch einen Pfarren mit dem heil: Predigtamt versorget". Wilh: Erl Stolle's Geschichte der Hanseestadt Demmin. Greifswald 1772, 4, Seite 421: „1583 hat Magistratus Wotenick und Nossendorf zusammengezogen."

In beyden Kirchen wird alle Sonntage, Vormittags, geprediget, abwechselnd an dem einen in Wotenick zuerst, Morgens, Uhr 8, wo denn gewöhnlich Sonnabends zuvor Beichtandacht ist. Umgekehrt, folgenden Sonntag zu Nossendorf.

sechs Wochen zu sechs Wochen ist öffentliche Andacht in der Capelle zu Jargenow, im Kirchspiele Görmin. In der Capelle des Kirchspieles Rakow zu Düvier sind jährlich Andachten am Feste der Verkündigung Mariä, gegen die Aernde, um Martini. In den Capellen der Kirchspiele Trantow und Sassen zu Püstow und Wüsteney wird jährlich in der ersten, vier Mahle gepredigет, sechs Mahle zu Wüsteney. Nähmlich, zur Fastenzeit und im Frühlinge zwey Mahle. So im Sommer, Herbste ein Mahl, im Advent, dann noch ein Mahl im Winter. Im Kirchspiele Wotenik und Nossendorf, sind Capellenpredigten zu Volksdorf an jedem zweyten Tage der drey Hauptfeste, Michaelis, in der Advent- und Passionszeit. Zü Toitz an einem der ersten Sonntage nach den hohen Festen, und nach dem Michaelisfeste.

Die Synode zu Grimmen vereinigte außer Grimm *), die Kirchspiele Baggendorf, (auch Kirchbaggendorf, Wendischbaggendorf, Zarrentin, Eickhof, Gransebieth, Brönkow, Voigtsdorf, Strelow, Oelsdorf, Leierhof, Baßien, Turow und einen Theil von Bretwisch); Brandeshagen, nebst Arendsee, Benkenhagen, Brinkhof, Cordshäger Mühle, Middelhagen, Milzow, Milzower Ziegeley, Neuhof, Niederhof, Schönhof und Wüstenfelde; Deyelsdorf, auch einen Theil von Bassendorf, Buchholzer Damm, den Theerofen und die Ziegeley; Glewitz und Mederow **) nebst Zarnikow, Langenfelde, Grammen-

*) Landgemeinde: Klevenow, Grellenberg, Bartmannshagen, Barkow, Jeßin, Lehmhagen, Borgstedt, Taschow, Vietlübbe, Holthof, Pöttershagen, ein Theil von Pruttmannshagen.

**) Sind vereiniget: October 24. Anno 1683. Nosses-

dorf, Jankendorf, Mederow und Gransebieter Damm; Horst nebst Geerdswalde, Groß und Klein Wendorf, Segebadenhau, Bremerhagen, Willerswalde, Eldenow und einem Theile von Gager; Nehringen nebst Borsdorf, Camper, Dorow, Speckendamm, Beeskow, Stubbendorf, Rodde, der Ziegeley und einem Theile von Bassendorf; Reinkenhagen nebst Engelswacht, Mannhagen, Wilmshagen und Hildebrandshagen; Rolofshagen und Stoltenhagen *); Tribbesees nebst der Landgemeinde **); Vorland endlich, wohin Gremersdorf gehöret, Rekentin, Pöglitz, Zetteltvitz, Klein Barnekow und Splitsdorf.

Die Capelle zu Kaschow, in welcher der Präpositus zu Grimmen in der vollen Woche nach Ostern und Michaelis prediget und Abendmahl hält; die zu Clevenow, in welcher auch der Präpositus jährlich, wenigstens zwey Mahle prediget, und auch die Communion ansetzet; die zu Bretwisch im Kirchspiele Baggendorf, in welcher vier Predigten alle Jahr und auch Communionen gehalten werden; im Kirchspiele Horst

---

sewohlt Joachim Ruch, Pastor zu Glewitz in ältesten glewitzer Kirchenbuche vom Jahr 1645.

*) Vereiniget innerhalb der Jahre 1680 bis 1691. In beyden Kirchen ist sonntäglich, und zwar von Ostern bis Michaelis, in der einen des Morgens und dann in der anderen des Nachmittags, öffentliche Andacht; und so umgekehrt. Von Michaelis an bis Ostern, alle vierzehn Tage, mit Ausnahme der Festtage und der Fastenzeit. In dieser hält der Pastor zu Stoltenhagen Donnerstags eine Passionspredigt; an den Sonntagen, des Nachmittags, prediget er über dieselbige Geschichte zu Rolofshagen. Quitzin, Müggenwalde, Schönenwolde, Hoiken- und Papenhagen gehören hierher.

**) Landgemeinde: Amtshof, Kassebohm, Landsdorf, Techlin, Stremelow, Siemersdorf, Oberschlag, Wäschawödamm, Völschendamm, Tribbeseeischer Paß.

die Capelle zu Willerswalde und Jager, in welchen sieben Predigten in dieser, und eben so viele in jener gehalten werden, sind nebst der zu Quitzin, Kirchspiel Rolofshagen, und Splitzdorf, Kirchspiel Vorland, die Capellen dieser Präpositur gewesen. Zu Quitzin wird wenigstens acht Mahle geprediget, an einem Freytage, gewöhnlich im Frühlinge und Winter, zu Spitzdorf im Winter, Freytags, sechs Mahle.

Die Vereinigung verschiedener Kirchspiele unter einem Prediger begünstigte wohl die Nähe und Nachbarschaft derselben. Doch rieth vorzüglich die Lage und das Bedürfniß einzelner Pfarherren hierzu. Um so mehr, als selbst die Kirchenordnung in einem solchen Falle zu dieser Vereinigung aufrief *). Ueberhaupt folgte man hierin dem Rathe, Wunsche und Willen der Herzoge. Das Secularisiren war nicht ihre Sache. Die Schulen, Kirchen, Besoldungen der Pfarrämter, und Universität, wie das Gedeihen gemeinnütziger öffentlicher Anstalten überhaupt, schwebte ihnen ja vor, sobald die Kirchenverbesserung ein Gegenstand ihrer kräftigen Unterstützungen ward. Und, weil man bey der Vereinigung der Kirchspiele auf die besonderen häuslichen Verhältnisse einzelner Prediger vorzüglich Rücksicht nahm **),

---

*) Ausgabe, neunte, Seite 17: „wo aber ein Pfarrherr, nach Gelegenheit, von einer Pfarre sich nicht könnte unterhalten, oder ungelegen wäre, viele Kirchen von einem Pfarrherrn zu versorgen; so soll es zu der Visitation, oder im fall sich an einem Ort dieselbe etwas verweilete, zu der Superintendenten, Patronen, und Obrigkeit, sämptlichem Bedencken und Gefallen stehen, ob mehr Kirchen einem Pastori können befohlen werden." *Stypmann de salariis Clericorum*, pag. 512, duae praecipuae causae probantur unionis ecclesiarum, evidens nempe earundem utilitas aut necessitas pp.

**) Dieselbige Ausgabe, Seite 82 bis 85: Von der

so hing häufig nach den Umständen, die Vereinigung, auch die Trennung von dieser besonderen Lage ab. In Pomern *). Auch in Rügen **). Leicht kamen verschiedene Patronate hierbey in Steit. Auch in Ansehung dieses Punctes hat alsdann richterliches Ansehen, zu rathen und zu verständigen gesucht ***).

Besoldung. Von der Visitation, Theil VI, Seite 95. Von Hospitälern des heiligen Geistes, St. Georgii und dergleichen. G. J. Planck über die gegenwärtige Lage und Verhältnisse der katholischen und der protstantischen Partey in Deutschland u. s. f. Hannover 1816, 8, Seite 73: anders verhielt es sich hingegen bey den Operationen des Secularisirens, die man etwas später erfand, u. s. f.

*) So waren im Reformationsjahrhunderte die Pfarrämter zu Velgast und Starkow anfänglich vereiniget, und wurden auch wieder getrennt. J. C. Dähnert pom. Bibliothek, Band 3, Stück 9, Seite 344, Note a. Und auch ein Mahl mit Flemendorf (ebendaselbst, Seite 347).

**) Von 1540 bis 45 ist Henning von Platen einer der frühesten Amtsvorgänger des verewigten, allen seinen Freunden und ihm froh verpflichteten Verehrern ewig unvergeßlichen Dr. Hermann Andreas Pistorius in der Präpositur und dem Pastorate zu Poseritz. Platens Vicar heißt Heinrich Woisen, wohnhaft zu Casnevitz. Und Platen ist Herr der Pfarrämter Garz, Poseritz und Casnevitz. (Fabarius, Seite 108). Jedoch 1550 ist Präpositus zu Poseritz: Cornelius Stahl, (Wackenroder, Seite 242). Und zu Casnevitz ist Pastor: Wilcken von Platen, (Fabarius, Seite 108). Wurde bey dieser Trennung das Wort der Ordnung (Ausgabe 9, Seite 17) erfüllt: hiemit soll ins künfftige abgethan seyn die Vermiethung der Pfarre, daß die Patronen, oder andere weltliche Personen die selbst nicht predigen auch nicht Priester werden wollen, und sich einen armen Prediger zum Capellan halten u. s. f.? Die katholische Kirche hatte dergleichen offenbar begünstiget. Doch lassen sich diese Worte auch noch anders anwenden.

***) *Stypmann*, pag. 512: quodsi diversi unitarum ecclesiarum patroni sunt, qui de Pastore vocando con-

Im Jahr 1535 hatte die Kirche ihre Ordnung erhalten. „Gedrucket tho Wittenberch dorch Franz Schlösser,“ 8, fünf Bogen. Man hing derselben eine andere an, bloß einiger noch vorhandener Feldklöster wegen. Ueberschrieben: Pia et vere catholica et consentiens veteri ecclesiae Ordinatio caeremoniarum in ecclesiis Pomeraniae. Die Agende folgte der Ordnung 1542, 17 Bogen. Jene durchsah Luther, diese aber, Paul's von Rhode und Johann Knipstrov's Werk *), Bugenhagen.

Jahrhunderte indeß bothen ihre Kraft auf, um ein zweckmäßigeres Ganze zu vollenden. Eben jener Paul von Rhode, vorzüglich Jakob Runge, auch Georg, Venetus genannt, hatten die erste Ordnung durch Zusätze vermehrt, und also eine zweyte Ausgabe zu Stande gebracht, in plattdeutscher Mundart, wie die erste **). Man nahm sie nach manchen Berathungen,

---

venire nequeunt, et alter ad separationem provocat, examinandum an ultraque ecclesia per se et separatim subsistere queat et causa unionis cessat pp.

So ist Levenhagen mit Creuzmannshagen vereiniget per modum societatis, und nicht per modum subjectionis, Herm. Heinr. *ab Engelbrecht Observat. forens.* ad Mevii opus pp, Lips. 1748, 4, pag. 158—61. Not. 9—12.

*) Seite 61 u. s. f.

**) Betitelt: Kercken Ordning im Lande tho Pomern, dorch de Durchlüchtigen, hochgebohrnen Försten und Herren, Herrn Barnim und Herrn Philipsen hochlöslicher Gedechtniß, beide Hertogen tho Stettin Pomern, der Cassuben und Wenden, Försten tho Rügen und Graven tho Gützkaw, anfenglik up dem Landtage tho Treptow Anno MDXXXV geschlaten, und itzo ferner dorch de Dorchlüchtigen, hochgebornen Försten und Herren, Herrn Barnim den andern, Herrn Johann Friedrichen, Herrn Bugslaffen, Herrn Ernst Ludwig, Herrn Barnim den jüngern, und Herrn Casimi-

Prüfungen, zuletzt auf das Gutachten und Ansehen der wittenberger Gottesgelehrten an. Sie war 1563 „dorch Jacob Sövenbürger tho Wittenberg gedrücket". Welche Beurtheilungen und Verurtheilungen ins besondere diese Ausgabe aber bald erfuhr! Eben so laut, als allgemein. Es schien ein Werk dringender Nothwendigkeit zu werden, daß noch eine Ausgabe die Presse verließ. Man zählte das Jahr 1569 als die bisherige zweyte in Folio, gegen eine in Quartformat umgetauscht ward, fehlerfreyer gedruckt, reiner dem Inhalte nach, wie sie meinten. Wiederum zu Wittenberg, „dörch Johann Schwertel". Mit dieser dritten hatte zugleich die Agende ihre neue Auflage erlebt *). Eine

---

ren, Geweddern und Gebröder u. s. f. up Radt der Theologen und Bewilligung der Landstend verniet und vermehret. Anno MDLIII, Wittenberg 1563, 22 Bogen. Das Folioformat wurde gewählt, um mit dieser zweyten Ausgabe des Corpus Doctrinae zusammenheften zu können. Eine Quartausgabe dieses zweyten und erneuerten Abdruckes soll nach Jakob Heinrich Balthasar nie gedruckt seyn. (Dähnert's pom. Bibliothek. Band IV, Stück IV, § IV, Seite 123 bis 25).

Außer D. J. H. v. B. (Jak. Heinrich von Balthasar's) Bericht von denen mancherley Ausgaben der Pommerschen Kirchen-Ordnung und Agende, (Dähnert am angeführten Orte, Seite 120 bis 133; auch Band III, III, Seite 231 u. s. f.); und dessen Sammlungen, z. B. I, Seite 161 u. s. f., II, Seite 6 u. s. f; Augustin von Balthasar historischen Nachricht von den Landesgesetzen im Herzogthum Pommern, königlich schwedischen Antheils, Greifswald, 1740, Fol., Seite 52 u. s. f.; auch, Christian Julius Bokelmann bibliotheca Agendorum, herausgegeben von Herm. Caspar König, 4, theilt Cramer von den Ausgaben Mehreres mit, z. B. Buch 3, Kap. 33.

*) Jac. Heinrich Balthasar erwähnt (Pom. Bibl. Band IV, Stück IV, Seite 125, eines Exemplares (§ V), welches

vierte Ausgabe der Ordnung hat, Stettin 1591, auch diese verdränget. Die dritte war eigentlich vergriffen. Der Verleger der vierten nannte sich Andreas Kellner; das Format blieb sich gleich.

Welcher Zeitraum aber lag hinter der Ausgabe, die im Jahr 1661, in demselben Format, bey Johann Valentin Rhete die Presse verließ! Sie trug einen großen Wechsel der Dinge an ihrer Stirne. Der herzogliche Stamm starb ab, und verschwand. Eine neue Landesregierung, die königlichschwedische, schlug den Abdruck dieser fünften vor *). Welche sich übrigens von ihren Vorgängerinnen bloß durch Ungleichheit der Seitenzahl unterscheidet, auch durch schlechteren Druck.

Auch der Ordnung gleich, sollte die Agende durch das Ansehen des neuen Landesherren bekräftiget werden. Was hinderte, sofort eine jüngere Ordnung ans Licht treten zu lassen? Die hochdeutsche Mundart ward dem Volke bekannter. Kriege, Wanderungen, ausgebreiteterer Verkehr mit dem Auslande, die Zeit also hatte sich auf den Volksgeist einen entschiedenen Einfluß verschafft. Es ist bekannt, daß

---

bey hiesiger Nikolaikirche von dieser Ausgabe mit Jakob Rungius Handschrift aufbewahret werde. Bis jetzt hat der Verfasser dasselbe nicht auffinden können, weder auf der Kirchenbibliothek, noch unter den verschiedenen Ausgaben von Bibeln, Gesangbüchern und einer der letzten Folioausgaben der Ordnung, welche außerhalb der Bibliothek in der Kirche vorhanden sind.

*) Durch Valentin Rheten und hinter dem gewöhnlichen Titel der Zusatz: Unde itzund up Ever Kön Maytt. tho Schweden u. s. f. hochlöfliken Gouvernaments in Pommern Anordeninge unde Befehlinge uppet nye gedrücket.

die Ordnung und Agende in platt deutscher und durch Friedrich Fabricius und Henrich Reineccius, Prediger zu Stettin, in hochdeutscher Mundart 1690 und 91 in Umlauf kam. Augustin Balthasar, Generalsuperintendent zu Greifswald, hatte das Geschäft des Uebertragens der niederen Mundart in die höhere abzulehnen gesucht. Nur die Durchsicht, das läutern und Sichten des Ausdruckes behielt er sich vor. In welches Geschäft sich das Consistorium mit ihm getheilet.

Es war 1731 als die Kirchenordnung und Agende, so wie sie noch vorhanden ist, in Folio erschien. So manche Kirche im Lande war, so manches Scherflein trug diese, um die Kosten des Druckes zu erleichtern, bey *); die Capellen jedoch nahm die Regierung von dieser Beysteuer aus. Ein Mann des Geistes, als Jakob Löffler, derzeitiger Buchdrucker der Universität zu Greifswald, hat die Ausführung dieses Unternehmens leicht gemacht, das Ganze zweckmäßig besorgt, und durch diese Besorgung wohl etwas Nützliches zu Stande gebracht. Der Abschluß dieser Ausgaben eines Buches welches die pomrische Kirche selbst symbolischen Ansehens hielt, ist also nächst der Synodalveränderung das Zweyte, was abgemacht ward **).

---

*) Einen Gulden. Auszüge aus der Agende lieferten Johann Flottmann: Neu aufgerichtetes Kirchenbuch, 1718, 8; und Benj. Printz zu Richtenberg Compendieuses Priesterbuch.

**) Gadebusch schwedischpomm. Staatskunde, Theil I, Hauptstück 3, 12, Seite 319 bis 21.

Gewöhnlich zählte man die Ausgaben der Ordnung nach folgenden Jahren: 1535; 1542; 1563; 1565 (das Corp. doctr. Julium, Fol, nebst der Ordnung, bloß durch das Folio-

Wohl hätte ein Drittes weit lieber ruhen mögen! Dieses betraf die evangelische Kirche selbst. Weil man damahls noch ganz anders, Gottlob, späterhin nicht also, nach dogmatischer Strenge, zwischen Evangelischen scharf unterschied.

Es leuchtet überall hervor, welches Gewicht die Zeit überhaupt auf das Recht legte, sich in der Religion zu dem Glauben bekennen und zugleich für ihn eifern zu dürfen, den man nach seiner ein Mahl angenommenen Ueberzeugung, oft auch seiner Kirche zu Gefallen, für den wahren und einigen hielt. Man kann es also nicht gerade zu verwerfen, daß auch die pomrische Kirche, selbst zwar eine evangelische, wider Evangelische mit solchem Eifer eiferte. Und weil sie von dem Nachdrucke fast leidenschaftlicher Aufwallung alles erwartete, stand sie voll dieser Leidenschaft fast unsanft da *)! Ihre Mitglieder, gewöhnlich gerechten, billigen, frommen Gemüthes, gewohnt aus alten Zeiten in ruhiger Eintracht ihre Tage zu durchleben, haben auf alle Art und Weise einen Kampf wie diesen, längst und so gut als in völlige Vergessenheit gebracht **). Die Lage der Religion und Kirche lenkte die Aufmerksamkeit auf ganz andere Gegenstände hin, und legte auf andere Wahrheiten und Lehren ein anderes Gewicht.

Ueberhaupt bildete sich der fromme brüderliche Sinn

---

format unterschieden von der Ausgabe des Jahres 63); 1509; 1591; 1661; 1690; 1731. Dieser Zählungsart wegen beruft man sich auf die von 1731 als die neunte.

*) Jac. Heinr. de Balthasar dissert. de Zelo Pomeranorum adversus Reformatos, 1721, 4. (Gadebusch Staatskunde, Band II, Seite 234.) Dessen Sammlungen, zweyte, Seite 721; 759.

**) Kosegartens funfzigstes Lebensjahr, Seite 158.

gegen die evangelischreformirte Kirche still und ohne Geräusch zu einem echtchristlichen aus. Sicherer, als hätte irgend eine Gewalt in einer Angelegenheit, so ernster Art etwas gebothen, zumahl die Streitsache sich vorzüglich in Ausgleichung und Auflösung theologischer Streitfragen verliert. Stralsund öffnete der Gemeinde, so oft sie für sich allein zusammentrat, um die Lehre eines ihrer Prediger anzuhören und beym Abendmahl sich brüderlich zu vereinigen, einen Bethsahl im Kloster S. Johannis. Ueberall stand sie in den wenigen ihrer Glieder oft, ja gewöhnlich, danksagend und froh in den Tempeln des Landes vor Gott. Welche Zeit war auch überlebt! Eine Zeit, welche alles zu zermalmen und zu unterjochen gedrohet. Das Heilige sollte fallen wie das Sichtbare zum Theil hinsank. Die Tyranney der Erde duldete nur noch die Kirche. Heil ihr, daß sie den Sturz der Tyranney erlebt!

Die duldsame Gesinnung der Kirche, troß der Scheidung zwischen ihr und den Katholiken, enthüllete das Jahr 1775. In der damahligen Besaßung der Feste um Stralsund standen mehrere Mitglieder dieser christlichen Kirche. Pater Dechene trug der königlichen Landesregierung seinen Wunsch vor: „zur Seelsorge dererjenigen, die sich hier im Lande zur katholischen Kirche bekennen, sich zu Stralsund niederlassen zu dürfen, wenn ihm die landesherrliche Genehmigung hiezu ertheilet werde". Und, „er, oder allenfalls ein Anderer, der hiezu ausersehen werden dürfte, hatte sich auch alles landesherrlichen Schutzes zu Stralsund zu erfreuen, auch die Erlaubniß in einem dortigen Hause zur Ausübung eines Privatgottesdienstes für seine Versammlung die erforderliche Einrichtung zu treffen". „Einzelne katholische Christen, und Familien konnten sich in Stralsund

niederlassen, um Handlung und Gewerbe zu treiben *)." Das folgende Jahr sicherte das Zugestandene nicht bloß, sondern bestimmte alles noch näher, und dehnte solches aus **). Um Streitfällen jeder Art zwischen der Landeskirche und dem Pastor-Catholicus verzubeugen, ordnete die königliche Regierung in Beziehung auf Puncte, welche leicht Irrungen veranlassen konnten, unter dem 19ten Julius 1779 alles näher an ***). Die Geistlichen

---

*) Joh. Carl Dähnert Sammlung u. s. f. Supplementband 2, Stralsund 1786, Seite 50, Nr. 44, a).

**) Ebendaselbst Seite 50 und 51, b) Stralf. März 13, 1776. Gadebusch Staatskunde, Band 2, Seite 232, I — III. Pater Aegydius Dechene sollte sich mit einem Gehülfen niederlassen zu Stralsund und mit denjenigen Unterbedienten, welche zur Bestreitung seiner Absicht nothwendig seyn. Alle sich im Lande aufhaltende christliche Katholiken gehörten zu seiner Gemeinde; dem Gottesdienst in einem Privat- oder Bethhause steht nichts entgegen. Die Mission wird, so lange sie sich in den vorgeschriebenen Schranken hält, als eine beständige angesehen und bestätiget, lediglich unter dem Schutze der Landesregierung, sonst aber von keinem Magistrate abhängig. Sie soll sich der Exemtion von oneribus publicis in Ansehung ihres Hausbehufes, so wie andere Geistliche zu erfreuen haben. Ihr soll eine Ruhestätte zum Begräbniß der Todten außer der Stadt für ihre Kirchenverwandte angewiesen werden, und darüber die Mission allein zu sagen und zu disponiren haben. Der Geistliche ist befugt, von den Soldaten seiner Confession, welchen sacra administriret werden, die gewöhnlichen Gebühren zu fordern. Er kann auch, gleich anderen Katholiken, zu Stralsund ein Haus eigenthümlich besitzen." In geistlichen und Kirchensachen steht die Mission zwar unter der Leitung des Bischofes zu Hildesheim. Unter dem 30sten October 1805 mußte sie aber den Abdruck einiger kirchlichen Gesänge der Landesregierung zuvor übergeben.

***) Dähnert am angeführten Orte, Band 2, Th. 2, Stralsund 1788, Seite 885 und 86. Natürlich in Beziehung

der Mission kamen in allen bürgerlichen Angelegenheiten („nicht zur Mission und deren Betrieb gehöri-

---

auf die Kirche der Kinder der Aeltern, deren Ehen ungemischte oder gemischte sind:

1) Kinder, deren (beyde) Aeltern der römisch-katholischen Religion zugethan sind, können in solcher Religion getaufet, unterrichtet und erzogen werden. Sind die Aeltern aber verschiedener Religion, und und es ist zwischen den Brautleuten vor der (geschloßnen) Ehe nicht verabredet, daß die Kinder beyderley Geschlechtes in der protestantischen Religion erzogen werden sollen, so folgen in der Religion die Söhne dem Vater, und die Töchter der Mutter.

So in Ansehung der Trauungen, des Aufgebothes:

2) Wenn beyde Brautleute der römischkatholischen Religion zugethan, sowol, als wenn sie verschiedener Religion sind, kann zwar der katholische Geistliche die Copulation verrichten, jedoch kann auch solche, wenn der protestantische Theil es begehrt, von demjenigen protestantischen Geistlichen geschehen, dem sonst die Copulation zugekommen seyn würde. Und stehet im letzteren Falle dem römischkatholischen Geistlichen frey, an einem der nächstfolgenden Tage das nach solcher Religion zur Gültigkeit der Ehe erforderliche Rituale hinzuzusetzen. In allen Fällen aber müssen die Brautleute sowol in der protestantischen Kirche, zu deren Sprengel sie gehören, als auch in der katholischen Gemeine vorher dreymal öffentlich gekündiget seyn, und darf der katholische Geistliche die Trauung nicht eher verrichten, bevor er einen Trauschein des Magistrates oder der Obrigkeit, worunter die Brautleute gehören, nebst einem Attest des Predigers der Gemeine, daß die gesetzmäßige Kündigung geschehen, erhalten hat. Endlich, in Ansehung der Gebühren:

3) Bey allen Heirathsfällen, Kindtaufen und Begräbnissen oder sonstigen kirchlichen Verrichtungen, wenn gleich der Pastor Catholicus die gottesdienstliche Handlung verübet, geniesset dennoch der protestantische Geistliche des Kirchsprengels die gewöhnlichen Gebühren und Opfer, desgleichen muß der protestantischen Kirche und Schule das ihrige entrichtet werden, und

gen") unter die städtische Jurisdiction, „sie sollte sich in Ansehung des anzukaufenden Immobilis nicht entziehen können, die Jurisdiction der städtischen Gerichte zu erkennen, und sich denen hiesigen Statutis zu confirmiren" *). Die Mission stand unter dem Fürstbischofe von Hildesheim **). Der Pastor primarius

darf der katholische Geistliche die gottesdienstliche Handlung nicht eher vornehmen, bevor die geschehene Abtragung der Gebühren von demjenigen, der sie zu erheben gehabt, bescheiniget ist. Gadebusch Staatskunde, Theil 2, Seite 232 und 33, IV — VII.

*) Dähnert, Seite 886, 887, Nr. 5, 1. Seite 880 bis 91: Die von dem Stralsundischen Magistrat confirmirte zwischen der Cammer und dem katholischen Geistlichen getroffene Vereinbarung u. s. f.

**) Bestellung des ersten zu Stralsund angesetzten katholischen Geistlichen: Fridericus Wilhelmus, Dei et Apostolicae Sedis gratia Episcopus Hildesiensis, Coadjutor Paderbornensis, S. R. J. Princeps, per Septentrionem et utramque Saxoniam Vicarius Apostolicus pp: Notum testatumque facimus, quod, postquam nobis legitime intimatum fuit, quod Supremum Regium Regimen Sueco-Pomeranicum vi concessionum gratiosissime datarum die 6ta Nov. 1775 et post eodem tenore gratiosissime confirmatarum die 13t. Martii 1776 benignissime indulserit, ut pro cura pastorali Romano-Catholicorum in urbe primaria, Stralsund appellata, et toto Ducatu Pomeranico Suecorum degentium, duo Presbyteri Romano-Catholici commorationem stabilem Stralsundae habere et functiones pastorales sive in urbe sive in toto Ducatu obire, et in domo privato aut Oratorio Stralsundae Religionem suam Romano-Catholicam cum Subofficialibus necessariis libere exercere possint: et Nobis propter insignem in Sacris revelatis Scripturis explanandis et theologicis scientiis notitiam propter Apostolicum animarum Zelum, discretum, benignum, liberum et suavem, sine aculeis, propter conversationem in Domino aedificantem, mores Sacro muneri con-

sowohl als der secundarius legte, ein Jeder seine Vollmacht der Landesregierung vor, welche den Priester anerkannte und bestätigte *). Die Mission hatte endlich auf Vorschlag des Magistrates der Stadt Stralsund an Statt eines Wohnhauses eine (die braunische) wüste Brandstelle gekauft. Der Bau des Bethhauses fing an, und ward vollendet. Unter der Bedingung: „solches zu überall keinem anderen Gebrauche, als zu welchem es bestimmt, einzurichten und anzuwenden". Ein Bischof weihete es nicht ein. Die Congregatio de pro-

---

venientes et vitam exemplarem Dignissimus Nobis visus fuerit, Venerabilis in Christo Sacerdos, *Aegidius de Chene*, secundum plenam facultatem a S. S. patre, Papa *Pio VI.* Nobis benigne concessam, ad preces Sanctae Congregationis de propaganda fide, delegimus, constituimus et nominavimus praedictum Venerabilem *Aegidium* pp. ut qua Pastor Primarius Romano-Catholicus functiones Sacras, Ecclesiasticas, Pastorales digne et congruenter obire et gratiosissimis concessionibus in omnibus, quae officii sui fuerint, se cum Socio Collaboratore caeterisque omnibus, curae suae subjectis, omnino confirmare satagat: quibus rite observatis tam S. R. Majestatis Suecicae quam Supremi Regii Regiminis Sueco-Pomeranici, prout confidimus, gratia, protectione et favore ulteriore, ut et Nostro digniorem se faciet, et omnibus illis favoribus et beneficiis, quae Sacra congregatio de propaganda fide impertiri dignata fuit et, prout confidimus, deinceps benigne impertietur, etiam plene perfruetur. In quorum fidem has manu propria subscriptas Sigillo Nostro muniri jussimus. Hildesii die 6ta Jan. Anno 1781.

Fridericus Wilhelmus, Episcopus pp.

Die Mission hält jetzt zu Stralsund nur einen Geistlichen. Seit die Festung geschleift ist, schmolz die Gemeinde sehr zusammen.

*) Dähnert, Seite 889, Nr. 8.

paganda Fide ließ dasselbe einsegnen im Jahr 1785, durch Pater Efferz, anfänglich de Chesne's Collaborator, damahls Pastor primarius *). Alles geschah den zweyten Sonntag nach dem Feste Trinitatis jenes Jahres, Junius fünf. So hinderte die Scheidewand zwischen Protestanten und Katholiken nicht, daß ihre Gemeinde im evangelischen Pomern ohne Bethhaus und Gottesdienste blieb.

Kräftigst sprach sich der Wohlsinn der jetzigen Kirche in Beziehung auf die Juden aus im Jahre 1777. Der königliche Wille gestand unter dem sieben und zwanzigsten October desselben Jahres „einigen Jüdischen Familien in den Städten des schwedischen Pomerns Aufnahme und Duldung" zu **).

---

*) Dieses Bethhaus stehet nach seiner ganzen Länge nach der Frankenstraße. Vier große Hauptfenster führen nach derselben; andere nach dem Hofe. Es ist lang 64 Fuß, tief 36, hoch 24. Auf allen vier Seiten mit seinen Giebeln vom Grunde aus massiv. Der Eingang von der Gasse führt durch eine große doppelte Flügelthüre. Diele und Bethhaus trennet eine Scheidewand, 9 Zoll breit. Eine gerade Treppe, unten mit einer Thüre versehen, an beyden Seiten bekleidet, und mit 25 Stufen, führet von der Diele zum Chor der Kirche. Der Fußboden des Bethsahles ist mit Fliesen gedeckt. Ein breternes Gewölbe decket inwendig den lichthellen, und mit einem einfach schönen Altar und Predigtstuhl, und mehreren Bildern versehenen Sahl.

Zur Vollendung dieses Baues, welcher 2416 Reichsthaler, Schill. 12 betragen, mußte die Gemeinde noch 500 Reichsthaler leihen.

Die jenseitige Pforte der Diele führet nach einem schönen geräumigen Platze, worauf die Wohnung der Geistlichen, der Unterbedienten, als Schulmeister, ebenfalls neu aufgeführt, stehen.

**) Joh. Carl Dähnert's Sammlung u. s. f. Supplemente, Band 2, Stralsund 1786, Seite 509 bis 11. Die in Beziehung auf den Ort des Cultus mitgetheilte Stelle ent=

Auch verstattete er „denen Juden zwar ein freyes, aber nicht ein öffentliches Exercitium religionis, ließ ihnen auch Plätze zu ihren Kirchhöfen, weswegen sie sich mit den Eigenthümern abfinden müßten, von dem Magistrat des Ortes wo sich eine jüdische Familien niederließ, anweisen. Der Magistrat jedes Ortes sollte auch sein Aufsehen darauf richten, daß bey dem jüdischen Gottesdienste keine Unzuläßigkeiten vorfielen, sondern alles in guter Ordnung vor sich gehe; zu welchem Ende die Juden ihren Gottesdienst in Zimmern, die nicht nach der Gasse gehen, zu halten, auch ihre Lauber-Hütte und Hüttenfest ebenfalls an abgelegenen und nicht nach denen Gassen den Zugang habenden Orten zu sey-

---

hält der neunte Abschnitt dieses Patentes. Bey Gadebusch (Schwedischpommersche Staatskunde, Theil I, S. 294—96) V.

Die jüdischen Familien, welche sich zu Stralsund niederliessen, kamen am 14ten December 1778 überein, sich ein Wohnhaus zu kaufen. Aug. 7, 1780, zeigten sie der königlichen hochpreislichen Landesregierung an, „daß der Zimmermann Siebert, in dessen Hause sie ihre Schule hätten, vor Kurzem dahin gekommen sey, sein Haus für die Summe von Rthlr. 451 feil zu biethen. Sie wollten selbiges erstehen, um in demselben ihre Synagoge einzurichten." Außer den 200 Reichsthalern indeß, welche sie dem bisherigen Hauseigenthümer liehen, hafteten noch mehrere Schulden auf demselben. Es kam also zum öffentlichen Both und Ueberboth. Durch diesen fiel es ihnen zu: December 23, 1780. Nach einer der königlichen Regierung unter dem 7ten Julius 1786 gemachten Anzeige, daß sie dieses Haus käuflich erstanden, legten sie Derselben den Riß vor, nach welchem künftig, sobald das auf dem Hofe stehende Gebäude abgebrochen, die Synagoge aufgeführt werden solle. Hiernach kamen „die Wohnungen der Schulmeister Gassen vorwärts, die Synagoge aber hofwärts." Alle Gebäude waren massiv.

Die jüdischen Familien haben ihren gemeinschaftlichen Kirchhof am Fuß des Weinberges in dem reizenden Garten zu Niederhof.

ern haben". Barnim, der Erste, hatte ein Jahr „nach seinem Regierungsantritte die Juden auf ewig aus seinen Landen verstoßen *). Wie deutsche Fürsten überhaupt mit den Gottesgelehrten selbst der protestantischen Kirche sich einst durch Unduldsamkeit gegen Juden am rechtgläubigsten zu zeigen glaubten, eifrig wachsam für die Erhaltung der reinen Lehren, als Männer echttheologischen Sinnes **). Das geistliche Ministerium zu Stettin predigte den Juden Moses 1682 aus seiner Wohnstadt fort. Stralsund duldete ihn nicht. „Aber Greifswald ließ sich ihn aufdringen, mit seiner freien und öffentlichen Religionsübung. Das Ministerium hieselbst predigte zwar einmüthiglich recht tapffer dawieder, trat mit dem Stadtrathe zusammen, stellte ihm vor, was für Schaden und Aergerniß die Stadt davon haben würde; Jakob Henning mußte was davon abmahnte, schriftlich aufsetzen, und es ging zur Regierung. Aber sie konnten nicht durchdringen" ***).

---

*) *Aug. de Balthasar* tractatus juridicus *de hominibus propriis in Pomerania* eorumque origine, natura ac indole et jure in Pomerania atque Rugia nec non Megapoli, ed. 2, Gryphisw. 1779, 4, Seite 369 bis 382: Nachricht von dem verbotenen Aufenthalt der Juden in Pommern. Im Privilegium der Stadt Greifswald von 1264 erklärte Barnim I: repellimus enim et fugamus perfidissimos Judaeos, et increditurus judicamus.

**) „Wenn diese verfluchte Leute mir wollten Geld voll aufgeben, wollte ich sie doch in meinem Fürstenthum; weil sie an meinem Bruder und Erlöser Jesu Christo treuloß worden, und öffentliche Zauberer sind, nicht leiden," erklärte der sonst edle Christoph von Wirtemberg, starb 1568. Jakob Andreä und der schon alternde Brenz waren seine Lieblingstheologen.

***) Jac. Heinr. Balthasar's zweyte Sammlung u. s. f. Seite 758, 59.

Welcher stille Uebergang der Ansichten und Einsichten, der bis jetzt geschah! Und, mit welchem Geiste bey der Verlesung des stockholmer landesherrlichen Patentes, unter andern auch das ehrwürdige, unvergeßliche Mitglied des Ministerii zu Greifswald am zweyten Adventssonntage 77 auftrat, dessen Worte eine Druckschrift bewahrt! Georg Brockmann sprach, mit gewohnter Klarheit und im festen Zusammenhange, von den geistlichen Vortheilen, welche ein Christ aus Betrachtung der neben ihm wohnenden Juden haben kann *).

---

*) Er nannte drey derselben. Der Jude ist dem Christen: „ein redender Beweis der göttlichen Vorsehung; und wider seinen Willen ein Zeuge der Wahrheit und Vortrefflichkeit des Evangelii; er kann und muß ein nachdrücklicher Bußprediger seyn." Alles trefflich erläutert durch die evangelische Textesstelle Lucas 21, Verse 25 u. s. f. Georg Brockmann's drey Predigten bey besonderen Veranlassungen, Greifswald 1782, 4, zwote Predigt, Seite 11 bis 18.

Jac. Heinr. Balthasar klagt den anfangs zu Stettin, nachher zu Greifswald wohnhaften Juden Moses der Kauflustigkeit an. Härter noch bezichtiget Er ihn des Antheiles, welchen derselbe 1688 mit Lutter Wilhelm Städing, dem Küster, und Winter, dem Leichengräber des wolgaster St. Peters „an der Spoliirung der dortigen fürstlichen Begräbnißstätte genommen, sonderlich dem Raube aller Kostbarkeiten, so Philippus Julius mit ins Sarg bekommen." Er war, heißt es, (am angeführten Orte, Seite 759) der Heler, und kauffte alles vor wolfeilen Preiß an sich, nachdem er den Dieben eingebildet hatte, als wenn es eben nicht sonderlich gut Geld, noch rechte ächte Steine wären." Hieraus folget aber weiter nichts, als daß Moses, schlau und arglistig, mit einer einfältigen und des Raubes unkundigen Diebspartey unterhandelte. Seine Verschlagenheit rettete ihn, als die Einfalt der Letzteren sie zum Pranger führte. Die Geschichte der Beraubung des herzoglichen Gewölbes in der St. Petri-Kirche zu Wolgast habe ich im greifswalder wöchentlichen Anzeiger für das Jahr 1815, aus Actenstücken gesammelt, umständlich mitgetheilet Nr. 19 und 23.

Im Jahr 1806 veränderte vieles in den deutschen Staaten der Hof zu Stockholm. Er theilte das Land selbst in vier Aemter ein. Pomern, das Herzogthum, in das franzburger Amt, das grimmensche und das greifswalder. Die Insel Rügen kam unter das Amt zu Bergen *). „Um indeß jeder Verwechselung mit den vormahligen Domanial-Aemtern vorzubeugen, wurden diese Aemter spä-

---

*) Gustaf Adolph's gnädiges Schreiben, Hauptquartier Greifswald den 9ten Julius 1806, 1 Bogen, Folio.

Das Amt Franzburg umfaßte die Kirchspiele: Arndshagen, Barther Landgemeinde, Bodstedt, Damgartener Landgemeinde, Drechow, Eixen, Flemendorf, Franzburger Landgemeinde, Kenz, Lepelow, Langenhanshagen, Lüdershagen, Mohrdorf, Nipars, Pantlitz, Prerow, Prohn, Pütte, richtenberger Landgemeinde, Saale, Schlemmin, Semlow und Forkenbeck, Starkow, Steinhagen, stralsunder Landgemeinde, Tribohm, Wolfsdorf, Velgast, Voigdehagen.

Zum grimmenschen Amte gehörten die Kirchspiele: Abtshagen, Brandeshagen, Baggendorf, Bisdorf und Gribenow, Creutzmannshagen, Deyelsdorf, Elmenhorst, Grimmens Landgemeinde, Gristow, Glewitz und Mederow, Gülzow, Görmin, Horst, Loitzer Landgemeinde, Levin (schwedischen Antheiles), Nehringen, Rakow, Reinberg, Reinkenhagen, Rolofshagen, Sassen, Stoltenhagen, Trantow, Landgemeinde zu Tribsees, Wotenik und Nossendorf, Vorland. „Das Amtsgericht des grimmenschen Amtes wurde nach Grimmen verlegt, doch verblieben sie noch in Loitz."

Im greifswalder Amte waren die Kirchspiele: Bauer, Behrenhof (ehedem Busdorf genannt), Boltenhagen, Cröslin, Dersekow, Landgemeinde Gützkow, Hanshagen, Hohendorf und Katzow, Kemnitz und Ludwigsburg, Groß Bünsow, Landgemeinde zu Lassan, Levenhagen, Neuenkirchen, Pinnow und Murchin, Ranzien, Rubkow, Schlatkow und Quilow, Weitenhagen und Wiek, Wusterhusen, Zarnekow und Steinfurt, Züssow, Ziethen.

terhin Kreise genannt *). Die Kirchen dieser vier Kreise haben ihre Siegel. Auf dem Siegel des franzburger Kreises erhebet sich ein Kreuz. Am Stamme des Kreuzes erheben sich reifende Aehren. Eine Sternenkrone auf dem Kreuz umschwebt ein Strahlenglanz **). Das Siegel der Kirchen des grimmenschen Kreises führt einen Kelch. Ueber dem Kelche schwebet eine Oblate, umstrahlet von einer Glorie ***). Das greifswalder Kreis-Kirchensiegel führet einen Palmenzweig am Kreuz †). In dem Schilde des bergenschen aber lieget die Bibel

---

Unter dem bergenschen Amt standen alle Kirchspiele der Insel Rügen: Altenfähr, Altenkirchen, berger Landgemeinde, Bobbin, Landgemeinde zu Garz, Gingst, Gustow, Hiddensee, Hagen und Zicker, Kasnevitz, Landow, Lanken, Neuenkirchen, Patzig, Poseritz, Rambin, Rappin, Schaprode, Samtens, Schwantow, Sagard, Trent, Ummanz, Wiek, Vilmnitz, Zirkow, Zudar.

*) Patent, betreffend die von Sr. Königlichen Majestät erlassene gnädige Bekanntmachung und Verordnung wegen der in Allerhöchstdero Deutschen Staaten angeordneten vier Kreishauptleute u. s. f. Schloß Oerebro, October 8, 1810, Folio, 1 Bogen.

**) Mit senkrechten Strichen schraffirt. Nach heraldischer Bezeichnung also roth. Alles symbolisch. Das Kreuz ist Sinnbild der christlichen Lehre überhaupt. Dieses Darstellung des Höchsten, was der Stifter des neuen Bundes der Religion dargebracht. Die Aehren bezeichnen des Glaubens Wachsthum, Leben und Frucht. Die Sternenkrone erinnert an das Wort: getreu bis an den Tod.

***) Anspielung auf den eigentlichen Lehrbegriff Luthers in der Dogme vom Abendmahl. (Man vergleiche: Tiede's Kanzel-Gemälde und Altarstücke, Titelvignette.)

†) Symbol des Friedens und Segens.

aufgeschlagen, umschlossen auf dieser Seite von einer fruchttragenden Rebe, auf jener von einer Garbe *).

Die Kirche erhielt Probsteyen, sieben in Pomern, zwey in Rügen **).

Die sieben pomrischen wurden: Die Probstey zu Stralsund, Barth, Franzburg, Grimmen, Loitz, Greifswald, Wolgast. Auf Rügen die zu Bergen und Gartz.

„Die stralsundische Probstey begreift die Gemeinde zu Stralsund. Der Pastor Primarius hat das Amt des Probstes zu verwalten. Der gegenwärtige Superintendent in Stralsund behält für seine Person den Titel, welchen er jetzt führt."

Die barthische Probstey begreift die Kirchspiele: Arndtshagen, Barth, Bodstedt, Damgarten, Flemendorf, Kenz, Langenhanshagen, Lüdershagen, Mohrdorf, Niepars, Pantlitz, Prerow, Prohn, Starkow, Saal, Velgast. Sechszehen an der Zahl.

Die franzburger: Drechow, Eixen, Franzburg, Lepelow, Pütte, Richtenberg, Schlemmin, Semlow und Forkenbeck, Steinhagen, Tribohm, Voigdehagen, Wolfsdorf. Zwölfe; mit Inbegriff von Forkenbeck: Dreyzehen.

---

*) Anspielung auf das evangelische Predigtamt. Es lehret und verwaltet die Sakramente. Oder: Offenbarung Gottes durch Schrift und Natur.

Die Umschriften bezeichnen jede einzelne Kirche. Als, franzburger Kreis: Siegel der Kirche zu Lüdershagen. Grimmensche: Siegel der Kirche zu Abtshagen. (Die Buchstaben sind groß, in einem sie umfassenden Ringe, ausgezeichnet.

**) Sr. Königl. Majestät gnädige Bekanntmachung in Ansehung des Kirchenwesens und der Priesterschaft in Dero Deutschen Staaten, Hauptquartier Greifswald den 12ten Julius 1806, 2 Bogen Folio.

Die grimmensche: Abtshagen und Elmenhorst, Baggendorf, Brandshagen, Grimm, Horst, Reinberg, Reinkenhagen, Rolofshagen, Stoltenhagen, Tribsees, Vorland. Dreyzehn.

Die loitzische: Bisdorf und Gribenow, Creutzmannshagen, Deyelsdorf, Glewitz und Mederow, Gültzow, Görmin, Loitz, Nehringen, Rakow, Trantow, Wotenick und Nossendorf. Vierzehn. Zu Gribenow ist eine Capelle.

Die greifswaldische *). Behrenhof, Dersekow, Gützkow, Hanshagen, Kemnitz, die Capelle zu Ludwigsburg, Großen Kiesow, Levenhagen, Neuenkirchen, Ranzien, Schlatkow und Quilow, Weitenhagen und Wieck, Züssow. Zählet man die vereinigten Kirchspiele Schlatkow und Quilow, Weitenhagen und Wieck als zwey Kirchspiele so sind der Kirchspiele: zwölf.

Die wolgaster: Bauer, Boltenhagen, Cröslin, Großen Bünsow, Hohendorf und Katzow, Lassan, Pin-

---

*) Die Probstey Greifswald schien in Ansehung der Verwaltung gar zu ausgedehnet zu werden, wenn nebst den zwölf Landgemeinden, die dazu gehören, auch die Priesterschaft der Stadt damit einbegriffen würde; und da Hindernisse und Schwierigkeiten dadurch entstehen würden, so geruhten Seine Majestät auf den vom Generalsuperintendenten im Nahmen der Priesterschaft dieser Probstey in Unterthänigkeit gemachten Antrag zu erlauben: „die Prediger in Greifswald, obgleich die Stadt nach der Eintheilung an die greifswaldische Probstey zu rechnen sey, sollten dennoch, wie bisher, unter die besondere Aufsicht des Generalsuperintendenten als Präpositus der Stadt = Gemeinde zu stehen kommen, zumal dieses eine leichtere und genauere Aufsicht zu bezwecken scheine." Königliche Resolutionen in Beziehung einiger vom Predigerstande angezeigter Desiderien, Stralsund, Januar 26, 1807, handschriftlich mitgetheilet.

now und Murchin, Rubkow, Wusterhusen, Zarnekow und Steinfuhrt, Zythen. Die Stadtgemeinde zu Wolgast mit eingeschlossen: zwölf.

Die Probsteyen auf Rügen enthielten zusammen: sieben und zwanzig Kirchspiele. Die bergensche nähmlich dreyzehen. Alten Kirchen, Bergen, Bobbin, Gingst, Hiddensee, Neuenkirchen, Patzig, Rappin, Schaprode, Sagard, Trent, Ummanz, Wiek. Die gartzische vierzehen. Altefähr, Casnevitz, Gartz, Gustow, Hagen und Zicker, Landow, Lancken, Poseritz, Rambin, Samtens, Swantow, Vilmnitz, Zirkow und Zudar.

Die Pröbste wohnten nunmehr in Städten. Indeß behielten für ihre Personen diesen Titel auch diejenigen, deren Verwaltung der Probsteygeschäfte nunmehr aufhörte.

Ein Jeder von der Priesterschaft behielt auch in der Folge die gesetzlichen Einkünfte und Emolumente, welche ihm bisher angeschlagen gewesen. Der Generalsuperintendent behielt seinen Sitz in Greifswald, und „fährt fort, die Aufsicht über das Kirchenwesen und die Schulen in Pommern und Rügen zu führen *). Die Kirchengerichte hörten auf **). Die Gerichtsbarkeit, welche dem Consistorium zustehet, blieb in ihrer vorigen Verfassung, „in so ferne sie nicht mit dem Angeordneten in Widerspruch steht ***).“ Ein offenes könig-

*) Königl. Bekanntmachung, Julius 12, 1806, Absatz 2, Schluß. Ferner 7 und 1.

**) Sr. Königl. Majestät gnädige Bekanntmachung, wie es mit der Rechtspflege in Höchstdero Deutschen Staaten u. s. f. Greifswald, Julius 3, 1806, Bogen 2, Folio, 1).

***) Ebendaselbst, 3).

liches Ausschreiben und Geboth an sämmtliche Stände der deutschen Staaten *) befahl den sämmtlichen Ständen, und auch dem Priesterstande als dem zweyten, in seinen Abgeordneten auf dem ausgeschriebenen allgemeinen Landtage zu erscheinen **). Seit dem siebenzehenten August desselbigen Jahres hatte der Stand auch seine Bevollmächtigten beym Landkasten ***).

---

*) Betreffend einen allgemeinen Landtag, am 4ten August 1806, Hauptquartier zu Greifswald, Julius 18, 1806, Folio 2. Der Eid des Generalsuperintendenten und des Priesterstandes findet sich in der Versicherung des Königes bey der Huldigung, August 7, 1806. „Vom Priesterstande müssen sich der General-Superintendent und zwey Pfarrer aus jeglicher der in Unserer gnädigen Bekanntmachung vom 12ten Julius dieses Jahres benannten Probsteyen einfinden. Letztere werden, ein Jeder in der Probstey, wozu er gehöret, von den sämmtlichen Pfarrern gewählt, und diejenigen, welche die mehresten Stimmen erhalten, vom Consistorio in Greifswald mit gehöriger Vollmacht versehen; auch hat das Consistorium die Wahltage anzusetzen und anzuordnen, wo und wie die Wahl geschehen soll." Kosegartens funfzigstes Lebensjahr, Beylage 2: An die Erwählten u. s. w.

**) Dasselbe Patent. Dabey: Extract aus der Ritterhaus-Ordnung u. s. f. 1/2 Bogen. Ferner: Acta publica zu den Fundamental-Gesetzen des Schwedischen Reiches gehörig. Auf Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl ins Deutsche übersetzt. Stralsund 1806, 8, Nr. 5, Privilegien für die sämmtliche Priesterschaft in Schweden und den darunter liegenden Landschaften, vom 16ten October 1734, Seite 84 bis 108.

Protokolle, gehalten in den Versammlungen der hochlöblichen Pommerschen und Rügianischen Ritterschaft und Adel auf dem Landtage zu Greifswald im Jahre 1806, Greifswald, 4, Seite 19. Auch Aug. Johann Kriebels Predigt am Schlusse des Landtages gehalten, 4.

***) Protokolle, Seite 127, 28.

Welcher Begebenheit indeß wandelte dieser allgemeine Landtag voran! Sie hat ein edeler Augenzeuge, theilnehmend geschildert *). Dieser lebte in dem furchtbaren Augenblicke als ein für das Vaterland kräftigst und ganz wirksamer Mann. Das Land rief ihn mit zu rathen, zu sorgen, zu erleichtern und abzuwenden auf. Sein großes Tagewerk dieser Art war endlich vollbracht. Zum Schlusse sprach er einige bekannte, und wohl höchstwichtige, Worte aus **).

In jenen Schreckenszeiten, worin französische Truppen Pomern überströmten und jede Kraft tief zur Erde niederbeugten, hatte nun zu Stockholm Carl der Dreyzehente, den Thron bestiegen. Carl hatte Pomern zum ersten Mahle im Anfange des siebenten Jahrzehende des achtzehenten Jahrhundertes gesehen. Und ein biederes, gutmüthiges und fleißiges Volk im Lande gefunden. Der Sinn dieses Volkes sprach sich sichtlich, wohin der Prinz im Lande ging, und wo Er war, als ein dem Königshause froh huldigender aus, und mit besonderer Anhänglichkeit an Prinz Carl erfüllt. Carls, des Königes, Liebe umfaßte wohlwollend dieses Land. Sein erstes Geschenk war der Friede. Der Vermittler und Bothe dieses Heiles Seine Hochgräfliche Excellenz Hans Heinrich Graf von Essen, Einer der Herren des Reiches, Staatsrath, General, Generalgouverneur von Pomern und Rügen, und so

*) Schreiben aus Schwedisch-Pommern an einen Freund in Schweden. Aus dem Schwedischen übersetzt. Stralsund 1810, gr. 8, Seiten 24, ohne Beylagen.

**) *Einige Worte an meine Mitbürger am Huldigungstage.* Den 6ten April 1810. Stralsund, 8, Seiten 14. Auch: Mein Rath an Capital-Gläubiger und Schuldner, Stralsund 1810, 8, 1 Bogen.

weiter. Freunde sanken einander in die Arme, Greise wandelten verjüngt, die Trauer wurde Freude als jene Nachricht kam. Und, welcher Tag, als Essen erschien! *)

Die Kirche sah bald die Frucht des öffentlichen Landesfriedens. Die verfügte Eintheilung gesammter Kirchspiele in Neun Probsteyeen blieb beybehalten **). Das königliche geistliche Consistorium zu Greifswald behielt diejenige Verfassung und Einrichtung, welche es bis zum Julius 1806 und seitdem gehabt hat ***). Der letzte, zur Bestätigung eingesandte Visitationsreceß dieses Gerichtshofes sollte erscheinen †).

---

*) Gottlieb Schlegel's Predigt vor der Sr. Königl. Majestät von Schweden, Carl dem Dreyzehnten, und Sr. Königl. Hoheit, dem Kronprinzen Carl August, geleisteten Huldigung am 6ten April in der Nicolai-Kirche zu Stralsund. Stralsund, gr. 8, Seite 18.

**) Patent, betreffend die von Sr. Königl. Majestät erlassene allgemeine Bekanntmachung in Ansehung der über die künftige Verfassung und Verwaltung Höchstdero Deutschen Staaten getroffenen Verfügungen vom 18ten Februar 1811, Folio, 1 Bogen.

***) Patent, betreffend die allerhöchste Verordnung Sr. Kön. Majestät wegen Einrichtung des Justizwesens in Dero Deutschen Staaten, 4 Bogen, Folio. Schloß Oerebro, October 8, 1804.

†) Dieser Visitations-Receß des Königlichen Geistlichen Consistoriums in Greifswald vom Jahre 1810, 2 Bogen, Folio, ward in allen Puncten genehmiget und bestätiget, Oerebro im Schlosse am 8ten October 1810. Sein nächster Vorgänger war: Visitations-Receß des Kön. Geistl. Consistoriums in Greifswald vom Jahre 1798, Folio, 6 Bogen. Beyde entworfen und ausgearbeitet vom damahligen Herrn Regierungsrathe, Herren Heinrich Christian Friedrich von Pachelbel zu Gehag, nachhe-

Die Gerichtsbarkeit des königlichen Consisterii *)

I. fand künftig statt:

a. In allen Ehesachen, in gleichem Umfang wie bisher, in so ferne nähmlich ein Ehegatte wider den andern auf Ehescheidung oder auf Trennung von Tisch und Bette zu klagen sich veranlaßt findet; so wie auch, wenn in Ehe-Verlobungsfällen von der Vollziehung der Ehe oder der gerichtlichen Aufhebung der Verlöbnisse die Frage ist.

b. In allen Sachen, welche das Amt und die Amtsführung oder die Amts-Einkünfte und Emolumente der Pfarrer, Prediger und sonstigen Kirchen- und Schulbeamten betreffen, ohne Unterschied, wer Kläger oder Beklagter sey.

---

rigem und jetzigem Canzler der königlichen Landesregierung, Ritter des königlichen rothen Adler-Ordens zweyter Classe, Commandeur des königlich schwedischen Nordstern-Ordens. (Außer dem durch die schwedisch pommersche Staatskunde, Stralsund 1802, gr. 8, den Literatoren höchst schätzbar. Nicht minder durch den Aufsatz: Verfahren des Marschall Davoust gegen den Regierungskanzler in Stralsund, Herrn von Pachelbel. F. Rühs und Spiekers Zeitschrift für die neueste Geschichte, die Staaten- und Völkerkunde. Band 4, Stück 4, 1815, Seite 32 bis 58. Von ihm selbst dargestellt.

Die Visitations-Abschiede von 1707 und 75, so wie letzterer nach Sr. Königl. Majestät Befehl publiciret worden, kamen, Stralsund 1775, heraus, nebst der Consistorial-Instruction im Herzogthum Vorpommern und Fürstenthum Rügen vom Jahr 1681, Folio, 40 Seiten ohne Register.

*) Patent vom 8ten October 1810, § 7, wörtlicher Auszug.

c. In Sachen, welche die Kirchen, Hospitäler und milden Stiftungen, deren Grundstücke und Hebungen angehen, so weit dergleichen Sachen bisher an das geistliche Consistorium gehört haben;

d. In Sachen, welche die Religion, kirchliche- und gottesdienstliche Ceremonien, Uebertretung der Kirchenordnung und Agende oder die Störung des öffentlichen Gottesdienstes betreffen, in derselben Maaße wie bisher;

e. In Criminalsachen der Kirchen- und Schulbeamten, so weit darin bisher die Gerichtsbarkeit des geistlichen Consistorii zu dem Zweck begründet gewesen ist, um zu bestimmen, ob eine Lebens- Leibes- oder diesen gleich zu setzende Strafe wider sie zu erkennen, und sie zu dem Ende dem weltlichen Gerichte zu übergeben sind.

II. Dagegen fand sie nicht Statt

a. Bey den in Fällen unehelicher Schwängerung bloß auf Alimentation oder Satisfaction oder auf beides gerichteten Klagen, es sey denn, daß zugleich ein gültiges Eheversprechen dabey behauptet wird, und daher (Nr: 1, a) bestimmte Fall eintritt.

b. Ueber die Person der Pfarrer, Prediger, Küster, Schullehrer oder sonstige Kirchen- und Schul-Bedienten, sobald nicht von dem Nr. 1 lit: a. b. c. d. e. angeführten Sachen die Rede ist.

III. Von den hiernach der Jurisdiction des geistlichen Consistorii entnommenen Sachen gehören die Nr: II, a. bemerkten vor das ordentliche Gericht des Beklagten, und so viel die unter Nr. II, b. bemerkten Personen betrifft, so gehören

1) Alle Pfarrer und Prediger ohne Unterschied, und von den Schullehrern in Städten diejenigen, wel-

che bisher unter der Gerichtsbarkeit des geistlichen Consistorii standen, mit den zu ihren Familien gehörigen Personen künftig unter die Jurisdiction des Hofgerichtes.

2) Die Küster und alle sonstige Kirchen- und Schul-Bediente ohne Unterschied aber unter die ordentliche Gerichtsbarkeit ihres Aufenthaltsortes, eben wie auch das Gesinde der Nr: 1 oben gedachten Personen.

IV. Wobei es sich jedoch versteht, daß dem geistlichen Consistorio die Gerichtsbarkeit über seine Mitglieder und Angehörige ohne alle Einschränkung wie bisher verbleibt *).

Das Stadtconsistorium zu Stralsund blieb bey seiner bisherigen Verfassung und Gerichtsbarkeit **), und zwar ohne daß in Ansehung der Letzteren zwischen den in der Stadt oder in den Vorstädten wohnenden Bürgern und Einwohnern ein Unterschied zu machen ist ***).

---

*) Gadebusch Staatskunde, Theil 2, Seite 267 bis 74, § 16.

**) Staatskunde, 1, Seite 92.

***) Patent 1810, § 8.

III. Kirchen im Herzogthume Neuvorpomern und Fürstenthume Rügen, aufgezählt nach den neun Probsteyen.

---

3. Alter. Hier und da Einiges aus ihrer Geschichte. Siegel. Bibliotheken. Perpetuum Executoriale.

Capellen. Alter. Einzelne geschichtliche Nachrichten. Hülfspredigeramt zu Stralsund.

Candidati Reverendi Ministerii Gryphiswaldensis.

In der stralsunder Probstey findet man fünf Kirchen. Die sechste, St. Catharinen Kirche genannt, wurde im Jahr 1566 das Zeughaus der ehemahligen Festung *).

Der Bau dieser Kirchen fing an und hörte auf im vierzehenten Jahrhunderte. Man zählte nach Christi Geburt 1368, als sich die sämmtlichen pomrischen Herzoge wegen der Belehnung der stralsunder Kirchen vereinbarten.

Die Nikolaikirche zum Beyspiel stand schon seit dem Jahre 1366 eine Zeit ohne Thurm. Dieser war in einer Nacht zusammengestürzt. Mit dem Bau desselben hatte man 1329 angefangen **). Bogislav, der

---

*) An. 1566 up Invocavit ward St. Katharinen Kerke tho enen Püren-Hus gemaket. Annal. Minist. Sundensis. Greg. *Langemakii* Orat. Note a) pag. 12. Schluß dieser Note, Seite 13.

**) „1326 ist S. Niclas thorm angefangen zu bawen; 1366 in d nacht 2 do fell St. Niclas thurn v d kirchene." „1516 wurde die große, schöne Spitze des St. Nicolai Thurms heruntergeworfen." „1662, am funfzehenten April, Nachts, eilf Uhr, stand der kleine Thurm zu Nikolai auch in Flammen; das Feuer war von der, Abends, Uhr neun, brennenden schönen Jakobispitze dahin geflogen. Die Flamme verschlang alles Holzwerk des Thurmes bis auf den Grund des Daches des Obergewölbes; das Dach über der Norderseite ging auch in Flammen auf. Daher die beyden schönen Spitzen, die auf dem Mauer-

Vierte, schenkte der Nikolaikirche und dem heiligen Geisthause das Darzer Moor: 1345. Sie ist die Hauptkirche der Stadt.

Auf dem Kirchensiegel stehet der heilige Nikolaus, mit der Bischofsmütze und dem Krummstabe. Die Randumschrift ist: Sigillum S. Nicolai. Provisorum. 1634.

Die Kirche besitzet eine Bibliothek. Das Alter derselben ist unbekannt. Auch der erste Stifter. Ein kleines Vermächtniß *) soll die Zahl der Bücher vermehren helfen. Die Zahl der Folianten belauft

---

werke prangten, in wenig Stunden eingeäschert worden. 1664 wurde die Nicolaispitze mit einem Durchbruch wieder aufgebauet" (Wackenroder). „1667 war der Thurmbau geendiget. Man steckte schon wieder den Knopf und Hahn auf." 1670 am 19ten Junius umschwebte dieses schöne Gebäude, während der Hauptpredigt, des Morgens, gegen halb neun Uhr, eine neue Gefahr: „Eigendliche, und wahrhaffte Relation von dem erschrecklichen Donnerschlage, so allhier zum Stralsunde, am dritten Sonntage nach Trinitatis, war der 19. Junii St. Vet, dieses 1670. Jahres, morgens gegen halb 9 Uhr, in St. Nicolai Kirchen mitten unter der Predigt geschehen, und was in allem sich dabey begeben, und befunden worden. Gedruckt zum Stralsunde, durch Michael Medern, 1 Bogen, 4. Abgedruckt im verbesserten Vor-Pommerschen Historien- und Curiositäten-Calender auf das Jahr 1734, Stralsund.

Die Nikolaikirche heißt häufig: „filia ecclesiae Voigdehagensis." Zöllner's Reise durch Pommern u. s. f., im Jahr 1795, erwähnt dieses hohen gothischen Gebäudes Seite 163, 94; auch der Marien- und Jakobi-Kirche, Seite 63, 65.

*) Des verewigten Stadtcamerarii Leve. Jährlich 2 Rthlr. 24 Schillinge. Dieses Legat zahlen die Provisoren dem Pastor zu St. Nikolai, als Bibliothekar, aus. Derselbe sammelt solches, um das Bessere anzukaufen. Bis jetzt stehet die Biblio-

sich auf: zweyhundert vier, worunter schätzbare Ausgaben aus der Patristik. Außer dem eine Bibel, Wittenberg 1555, mit Melanchthons Handschrift *).

„Wie nun 1333, erzählet ein alter Chronikant, die Strallsundischen nicht allein sich mit Wohnung versorgt, sonde sindt auch mit gottesheusern bedacht gewesen, haben dero wegen 3 Pfarrkirchen ein in St. Marien ehren, ein in S. Jacobs gedechtnis ein in S. aufzulegen nicht allein angefangen, so mit d Zeit vfertigt unnd mit herlichen spitzen vsehen". Daher auch etwas von der Marienkirche.

Die Marienkirche verlor ihre Spitze schon wieder 1384, Montags nach Pfingsten **). 1417 ward

---

thek in der Capelle in einer Abseite, nicht weit von der Viertel = und Stundenglocke innerhalb der Kirche. Künftig wird ein schöneres Behältniß für sie eingerichtet werden.

*) Zu meiner Freude hat Herr Christian von Mecheln in dem Prachtwerke: *Lucas Cranach's Stammbuch*, Seite 7, unter der Ueberschrift: „Philipp Melanchthon, abdrucken lassen, was ich im Löfflerischen Magazin für Prediger Band VI, Stück 2, Jena 1812, unter andern Seite 106, als Melanchthon's Ausspruch und seine Handschrift mittheilete. Möge auch das der Bibelausgabe der stralsunder Nikolai-Kirchenbibliothek anvertrauete Wort Melanchthon's zu seiner Zeit bekannt werden!

**) Kantzow's Pomerania, Band 1, Seite 106, 7: „derselbe große sturm vnd querwindt an der Ostsehe warff die spitze vom kirchtorn auff Marienkirche zum Synde, alse das sie das tag vnd das gewelbe einschlugk, vnd die kirche vnd den kirchhoff mit stein vnd gruß erfüllete †). Do wolten die bürger die

---

†) Nach einem anderen Chronikanten: „vill in Marienkerke dat part dar dat kohr ist dale." Dieser läßt den Thurm 1382 einstürzen. Ihm zu Folge warf er das Kreuzgewölbe nieder. Das Fundament war zu schwach?

das Fundament des Hauptthurmes geleget. Dieser Grund soll vier und zwanzig Ellen tief in der Erde liegen. Fünf Steine, schwarzglasirt, nach der Apollonieneapelle hin, im unteren Mauerwerke des Hauptthurmes, bezeichnen genau diese Tiefe *).

---

spitze und den thorn wieder pawen; aber es bedauchte jnen, das es viel weil würde nhemen, auch viel kosten, ehe die steine vnd das gruß von der stette gepracht würde, vnd verdroß jnen solche arbeit. Darvmb gelangeten sie an den bischoff von Schwerin, vnter des sprengel die stat vnd das lant Bart gelegen, das er jnen einen ablaß gab, das wer das gruß von der stette hülffe wegkbringen, das der vor jglichen karren oder wagen vull viertzigk tage ablaß haben solte Do das die bürger höreten, wer zuuor keinen karren, wagen vnd pferde vmb gelt darzu wolte lehnen, der kham nhun vmbsunst, vnd wurden jrer so viel, das sie sich darvmb drungen wer was wegkfhurete. Vnd wurt also die kirche vnd der kirchhoff in drei wochen rein, das sunst mit etlichen hundert gulden in langer zeit nicht hette khönen ausgerichtet werden.

*) Stralsundische Chronica. Was sich von Anno 1473 bis 1648 merkwürdiges zugetragen, Welches der geneigte Leser in nachfolgendem zur Genüge zu ersehen hat. (Ohne Druckort und Nahmen des Verlegers und Verfassers, 8. Seiten 8.) „Auch hier ein Beytrag zur künftigen Bearbeitung einer Geschichte der Marien-Kreuzkirche zu Stralsund, von Biederstedt, Greifswalder wöchentlicher Anzeiger 1816, Nummer 3, 4 und 6.

Die Capelle des heiligen Apollonius zu Stralsund, gewöhnlich Apollonieneapelle genannt, ebendaselbst, Nr. 31.

Die Marien-Kreuzkirche gehört ohnstreitig zu den ersten kirchlichen Gebäuden des deutschen Nordens. Sie ist lang 185 Ellen, breit 99. Die Höhe unter dem Gewölbe beträgt 60. Die Höhe der Spitze 300. Das Fundament des Hauptthurmes steigt 24 Ellen tief aus der Erde hervor. Die fünf glasirten schwarzen Mauersteine ∘∘∘∘∘ stehen nach der St. Apolloniencapelle.

„In der Kirche stehen eilf Pfeiler von Osten hinter dem

Der Thurmbau war 1478 beendiget. Zum Schlusse wurde die hohe eiserne Helmstange des herrlichen Gebäudes mit einem Knopf und Hahne geziert. Die lobpreisenden Geschichtserzähler wissen die Größe und den Umfang aller Verzierungen nicht genau genug anzugeben, so wie sie überhaupt im Ausmessen der Höhen und Breiten ganz unermüdlich sind. Als sey der ein geschickter Anatom, welcher einzelne Theile eines seelenlosen Körpers geschickt zu zerlegen verstehet!

Seit dieser Wiederherstellung hat die Kirche viele Jahre des Schreckens, und selbst der Verwüstung erlebt. Nähmlich, 1495, 1537, besonders 1647, 1770. Sehr schwere Jahre brachen mit 1807 über sie aus. Was war sie, was ist sie geworden! Der schönste Lohn vergelte die ernste Theilnahme, mit welcher das ehrwürdige Patronat der Stadt Stralsund seit der Mitte 1816 das Innere dieses Prachtgebäudes umschaffet. Es lohne das Bewußtseyn, es lohne Gott.

Das Kirchensiegel stellet eine Maria dar. Auf ihrem Arme ein Kind. Ihr und des Kindes Haupt, schmücket eine Sternenkrone. Beyde stehen im Strahlenglanz. Unter den Füßen der Schutzpatroninn ruhen bescheiden die drey Strahlen des Stadtwappens. Umschrieben ist dieses Siegel mit großen lateinischen Buchstaben: Dis. Ist. S: Marien Kirchen - Sigel.

Unter den Folianten der Kirchenbibliothek sind Luthers, Melanchthons, und mehrere theologische Werke vorzüglich des sechszehenten Jahrhun-

---

Chor mit der großen Capelle eingerechnet, bis an die kleine Orgel, wovon die vier größten mit Kreuzgängen vor dem Chor, funfzehn Ellen dick sind. Darnach sind die vier großen und 4kantigen Pfeiler, so nach den vier Ecken, in der Maaße haben 42 Ellen, worauf der Thurm gebauet."

dertes. Während der neun Jahre, worin sie ein Hauptmagazin der Freunde und Feinde ward, hat auch die Bibliothek sehr gelitten. Sie stehet in der schönen geräumigen Sakristey hinter dem Kanzelpfeiler. Doch wurden die beschloßnen Schränke erbrochen, und beraubt. Um so empfindlicher, weil die Bibliothek ohne alle Hülfsquellen ist, sowohl sichere und bleibende, als unsichere.

Das Patronatrecht der Schule der St. Jakobikirche schenket Wizlav der Vierte dem Magistrate zu Strassund schon 1303. Bis den 16ten April 1662 hat diese Kirche eine schöne, hohe Spitze. Am Abende dieses Tages, neun Uhr, verschwindet die Spitze. Ein Blitzstrahl zündete unten am Thurm. Man entdeckte die Flamme zu spät. Wenige Augenblicke, und die Hauptspitze nebst den vier kleinen Thürmen an den vier Ecken des Hauptthurmes, und dem Kirchendache brannten. Der Thurm stürzte in die Böttcherstrasse. Zwar ohne in derselben zu verwüsten. Desto schrecklichere Gefahr breitete er indeß an den Nikolaithürmen aus. Auch diese lagen bald in Asche.

Auch die neue Spitze zu St. Jakob stand 1680 in Flammen, durch das Feuer der Belagerer der Stadt Strassund. Das Jahr 1681 stellte die kupferne Wölbung und Helmstange wieder her, mit welcher sich der Hauptthurm emporhebet.

Die Randschrift des Kirchensiegels, auch mit großen lateinischen Buchstaben: Sigillum Eccle. S. Iacobi, 1643, umschließt den Apostel dieses Nahmens. In seiner rechten ruhet ein Stab. Zwischen demselben und der Inschrift sind drey Strahlen. An der anderen Seite schwebet eine Muschel, das Sinnbild der Wallfahrten dieses Apostels, späterhin auch vieler

Pilgrimmen, die mit einer Muschel auf dem Kopfe, wanderten. Dieser Muschel bedienten sie sich als eines Trinkgeschirres. Dieses und das Marien Kirchensiegel sind die größten, das Nikolai ist das kleinere.

Die Jakobikirche hat keine Bibliothek.

Der Bau des Hauptthurmes der ehemahligen Johanniskirche wurde im Jahr 1480 vollendet. Die Kirche selbst war mit dem Franziskanerkloster zugleich 1254 entstanden. Durch die Fahrläßigkeit eines Weibes bricht 1624 Feuer in den Klostergebäuden aus. Die Kirche wird von der Flamme ergriffen, und verschwindet bis auf das Kirchenchor in Asche. Und zwar war am vier und zwanzigsten December Abends, sieben Uhr *). In dem großen Umfange, welchen die Kirche bis diesen Schreckensaugenblick hatte, erschien sie nicht wieder. Die jetzige Johanniskirche stehet seit 1650. Das innere Gewölbe ruhet nicht auf Pfeilern. Gegen den Schluß des achtzehenten Jahrhundertes wurde das Innere der Kirche einfach und ansprechend verschönert. Allein, was auch sie seit 1807 erfuhr!

Das Jahr 1656 nimmt man als das Erbauungs- oder Wiederherstellungsjahr der jetzigen heiligen Geistkirche an. Auch die erste Kirche des Hospitales zum heiligen Geist entstand mit den übrigen stralsunder Andachtsgebäuden in einem und eben demselben Jahrhunderte **). Ein in der Nähe der Kirche

---

*) Joh. Barckmann, *Valent. ab Eicksted.*

Das ehemahlige Kloster und jetzige Hospital St. Johannis, s. Pommersche Samml. Heft VII und VIII, Seite 230 u. f. f. 2). Verglichen mit Gadebusch Staatskunde, I, Hauptst. I, § 64, II, Seite 111 u. s. f.

**) Wartislav IV bewilliget 1325 am Dienstage der Woche, worin das Andreasfest gefeyert ward, durch eine eigene

errichteter Denkstein erzählet aus der späteren Geschichte viel Betrübendes *). Sie ward während der Belagerung der Stadt im Jahre 1715 fast ganz verwüstet. Jedoch im Jahre 1720 mit dem Kloster wiederhergestellet. Das Kloster besteht aus zwey Flügeln, welche an der Ostseite der Kirche angebauet wurden. „Der Prediger dieser Kirche ist verpflichtet im Nothfalle den an den Pfarrkirchen bestellten Predigern, insonderheit an der Jakobikirche, bey der Verwaltung der Sacramente und andern Verrichtungen, die einen ordinirten Prediger erfordern, beyzustehn **).

Seit dem fünf und zwanzigsten Januar 1769 erhielt das Ministerium der Stadt Stralsund ein Hülfspredigeramt ***). Das Ministerium durfte zwey Candi-

---

Urkunde eine öffentliche Andachtsübung, also vorzüglich das Messehalten in den beyden Hospitalkirchen zum heiligen Geist und St. Jürgens durch zwey oder drey Priester. Diese dürfen drey Sakramente, Beichte, Abendmahl und die letzte Oelung verwalten. Die Hospitaliten werden von allen dem Pleban zu entrichtenden Abgaben befreyet. Wer will, kann Vicarien und Altäre in diesen Hospitalkirchen stiften, jedoch „nur mit Vorwissen und Genehmigung des Rathes der Stadt Stralsund." Pomm. Samml. am angeführten Orte, Seite 230, Note 14).

*) 1715, cum urbs et coenobium S. S. arcta obsidione cingebatur exhaustaque, patrimonii opes immissosque pyrobolas moestissimo animo auspiciebat, proh dolor factum ut die V Decbr. templum quoque per sphaeras incendiarias duorum mensium spatio quassatum, tagulis cuproque quibus tectum erat, denudatum pp.

**) Pom. Samml. a. angef. O. Seite 240. Wiederhohlet Staatskunde I, Seite 114.

***) Eine sehr wohlthätige Anordnung, zumahl wenn viele alternde, oder auch schwächliche Mitglieder im Ministerio vorhanden sind. Das Ministerium, welches von jeher aus so vielen würdigen Männern bestand, rief (Fabar, Seite 169, 70) schon

daten bestellen um durch dieselben in wahren Nothfällen in Ansehung der Predigten an Festtagen, Sonntagen und Wochentagen, mit Ausnahme der Bethstunden, Erleichterung zu erhalten.

Kirchen und Klöster wiesen den Hülfspredigern, und zwar einem Jeden Einhundert Reichsthaler Gehaltgelder an. Derjenige Prediger, welcher sie für sich arbeiten ließ, übernahm es diese Arbeit ins besondere zu vergüten.

Die Candidaten nimmt der Magistrat auf Vorschlag des Ministerii an. Der Magistrat hat den stehenden Gehalt der Candidaten nach und nach bis zu einhundert vierzig Reichsthalern erhöhet.

Das Siegel des ehrwürdigen geistlichen Ministerii der Stadt Stralsund ist umschrieben: Sigillum Ministerii Sundens. Zwischen diesem Endworte und dem ersteren ist ein Theil des stralsundischen Stadtwappens, ein Kreuz. In der Mitte des Siegels sind in der ältesten Gestalt des Schildes, eines Herzens, die Strahlen, umschlungen, dem Anscheine nach, von Palmen. Dieses Siegel ist seit dem Ministerio der Nahme einer Probstey beygeleget worden, nicht verändert. Man bedient sich desselben bey allen Verhandlungen, welche das ganze Ministerium betreffen, bey Vollmachten u. s. f. Das Alter des Siegels ist unbekannt.

Die Gasthauskirche in Stralsund ist nicht mehr vorhanden *). Eben so wenig die ehemahlige

---

1713 den nachherigen Pastor Daniel Potter auf Mönchgut nach Stralsund, „mit Abnahme ein und anderer Predigten fleissig zu dienen.“ Potter stand zwanzig Jahre diesem Geschäfte vor.

*) Seit dem Jahr 1770. Im siebenjährigen Kriege wurde sie zum Strohmagazine ausgesondert. Beym Aufflüge des

St. Jürgenkirche *), und St. Brigitten **). Beyde lagen außerhalb den Ringmauern der Stadt, diese vor dem Küterthore, jene vor dem Knieper.

---

ihr sehr nahe gelegenen Köppenthurmes am zwölften December 1770 blieb bloß das äußere Mauerwerk übrig. Der Magistrat erhielt diese Ueberreste, und führte ein geräumiges Krankenhaus aus derselben auf. Die Prediger zu Marien hatten ehedem den Gottesdienst, an gewissen Tagen, in der Gasthauskirche zu besorgen, und das Abendmahl auszutheilen. Auch das Artilleriekorps versammelte sich zur öffentlichen Andacht in derselben.

*) Die St. Jürgen-Kirche ist höchstwahrscheinlich wie das dabey liegende Hospital selbst, 1310 aufgeführt. Herzog Wartislav, der Vierte, stellte das Bestätigungs-Diplom 1348 aus. In demselben Jahre erbaute Bürgermeister Hovener das Elendenhaus. Die Thurmspitze der St. Jürgenkirche stürzte 1515 durch einen Sturmwind zur Erde; zugleich raubten Mayfing, Grammelow und Bobstede unter Salzwede's Anführung ihre berühmten Schätze, ein reich gekleidetes Marienbild, eine Monstranz, etliche Kelche u. s. f. Kurz vor der Wallensteinischen Belagerung, Mai 8, 1628, brachen die Stralsunder selbst die Kirche ab.

Das Bethhaus auf dem Hofe des St. Jürgens Hospitales scheint 1753 mit dem Vordergebäude des Klosters neu aufgeführt zu seyn. Es ist ein regelmäßiges Viereck, mit Kanzel, Altar, Beichtstuhl und hinreichenden Sitzen versehen, und überhaupt seiner feyerlichen Absicht würdig.

**) „Das Fundament tho St. Brigitten Kerk, erzählet Johann Barckmann (Chronicon Sundense), welck se wollen grőter maken, legten se 1446. Een Leien-Broder Hanß von Unen nam sick dessen an und bath datho." Das Brigittenkloster und St. Annenhaus, Augustiner Ordens, ist 1560 in der Stadt selbst vereiniget. Von Kirche und Kloster verschwanden die letzten Spuren 1617.

Das jetzige Bethhaus auf dem Klosterhofe, auch die Kirche genannt, ist ein schöner Versammlungssahl der ein und zwanzig Conventualinnen, bey den öffentlichen Andachtsübungen. Kirchenchor, Canzel, Altar, Beichtstuhl, kurz äußere Lage und innere Einrichtung sind, wie sie seyn sollen.

Der Kirche zu Barth erwähnet eine alte Schenkungsurkunde Wartislavs, des Sechsten, aus dem Jahr 1300, welcher zu Folge sie „1 Mark Silber" erhält. Der Burg Barth wird schon 1170 gedacht; 1255 hat Barth schon städtische Gerechtigkeit. Das Alter der Stadtkirche läßt sich daher wenigstens funfzig Jahre höher ansetzen als 1300 *).

Die Pfarrkirche besitzet eine in jeder Hinsicht schätzbare Büchersammlung. Die Kirchenmatrikel des Jahres 1666 nahm schon ein Verzeichniß „von 374

---

*) Fast alle nachfolgende Nachrichten von dem Alter einzelner Stadt- und Landkirchen werden dasselbe nicht jedes Mahl genau und bestimmt angeben können. Sie sollen indeß nur auf die Spur führen, und eine genauere Bearbeitung dieses Gegenstandes in der Zukunft vorbereiten und erleichtern helfen.

Viele dieser Nachrichten verdankt der Verfasser Albert Georg von Schwarz's handschriftlichen Sammlung wichtiger Urkunden und Documente zur pomerschen Geschichte. Gadebusch hat sie umständlich beschrieben (Pommersche Sammlungen, Band 2, Greifsw. 1786, Zueignung), und zugleich auf ihren unschätzbaren Werth aufmerksam gemacht.

Außer der Ringmauer der Stadt Barth muß in uralten Zeiten eine Kirche oder Bethhaus, oder Capelle vorhanden gewesen seyn, welche die ältesten Stadturkunden aber nicht nennen. So stieß man 1721 bey der Aufräumung des Fundamentes des vormahligen herzoglichen Schlosses zu Barth „nahe am Strande hinter dem Schlosse unter vielem aufgehäuften Schutte auf den Grund (das Fundament) einer vormahligen Capelle. Der Altar war noch vorhanden, und unter demselben eine sehr tief ausgemauerte, viereckige Grube." von Schwarz ist der Meinung, „diese Capelle sey eins der ältesten kirchlichen Gebäude zu Barth gewesen; an der Wasserseite sey das Wyckerthor, die Stadt habe ehedem einigen Antheil am Zingste gehabt (Urkunde vom Jahr 1209). Daher möge dieser Platz die Wyk genannt, und die Capelle von den Slaven erbauet seyn."

Bänden auf, einige Scharteken ungerechnet. Die Hälfte der Drucke ist ein Ueberrest des funfzehenten Jahrhundertes, zum Theil eine wahre Zierde der Bibliothek. So auch in der Patristik. „Diese Sammlung bewahret noch verschiedene Bücher des ersten barthischen evangelischen Prediger's, Johannes Block. Zum Beispiele eine Ausgabe M. I. Cicer. de officiis lib: III mit Blocks Nahmen.“ Spätere Vermächtnisse und Geschenke haben wahrscheinlich den Umfang der vorhandenen immer mehr erweitert und bereichert. Auch mehrere fürstliche Geschenke, als Bogislav's, des Dreyzehenten, und Philipp Julius, des Zweyten. Einzelne Verluste, welche die Bibliothek im Wechsel der Schicksale, zuletzt „nach Rector Dabis Anzeige, 1709,“ erfuhr, ersetzten spätere Jahre wieder. Im Jahre 1794 wurde sie nähmlich durch Spaldings Amtsnachfolger's, Präpositus Metzger's, Privatbibliothek um einige hundert Bände vermehrt.

Uebrigens ist sie systematisch geordnet *), und verzeichnet.

---

*) Cod. Bibl. oder Bibl. Theolog: exegetic; polemic; homil; ascetic; liturg; paedag; patrist; hist - eccles; Theologi omnis form. et class. oder Scripta Lutheri, Melanchth. Ferner Script. philolog; statistic; politic; geograph; physic; Jurispr. Der Verfasser des Verzeichnisses und der systematischen Aufstellung der Bibliothek ist Herr Assessor Dr. Henning zu Barth. Ebendemselben dankt die Bibliothek alle Reisebeschreibungen, Zeitschriften und Zeitungen, welche sie seit dem Jahre 1796 aus einem barthischen Lesezirkel erhielt. Nach den Jahrhunderten, worin diese Bibliothek gesammelt worden, ließ sie sich in die alte und neue abtheilen. Im Jahr 1812 zählte man in der alten Folianten 238; Quartanten 215; Octav- und Duodezbände 672. In der neuen Folianten 17; Quartanten 130; Octaven 472; zusammen 1744 Bände.

Die Probstey führt das schon beschriebene Siegel *). Ihre einzige Capelle ist die im Fräuleinstifte. Sie stieg mit dem Stifte aus einem Theile der Trümmer des vormahligen herzoglichen Schlosses in den Jahren 1721 bis 1741 hervor **).

Büchersammlungen von einem solchen Umfange besitzet außer der barthischen Kirche fast keine der übrigen Kirchen dieses Landes. Die Kirchenordnung geboth wohl „den Diaconen der Kasten: die Libereyen alle Jahr, nach der Hand, mit neuen Büchern, sonderlich mit der deutschen Bibel und Tomis Lutheri, so

---

Seit die sogenannten Pönitenzgelder gesetzlich aufhörten, versiegte eine Quelle, aus welcher die Bibliothek schöpfte. Dagegen öffnete sich aber eine beßre zur Bestreitung ihrer Ausgaben, indem man sie aus Kirchenmitteln vermehrte. Eine frühere Nachricht von dieser Sammlung enthalten meine Denkwürdigkeiten aus der Geschichte, u. s. f. Abschnitt 2, Seite 18, Note. Der dortige Zusatz Zeile 10: „und der Schtammischen" ist ein Druckfehler.

*) Die Kirchensiegel für die Kreise wurden, nach einem Beschluß der K. H. Regierung am 31sten Julius 1815 gesetzlich angeordnet, und bald nachher eingeführt. Zuvor war der Herr Generalsuperintendent Dr. Ziemssen hierüber vernommen, und beauftraget mit Vorschlägen zur Ausführung der getroffenen Maßregel an die Hand zu geben. „Jeder Kreis erhielt ein besonderes, und durch die in der Umschrift enthaltene Nahmhaftmachung der Kirche sich von einander unterscheidendes Kirchensiegel." Die Privatpatronen konnten jedoch wählen, wo und durch wen sie sich das vorgeschriebene Siegel ihrer Kirchen verfertigen lassen wollten. In Ansehung der Stadtkirchen wurden Siegel vorausgesetzt.

**) Die innere Inschrift über dem Eingange des Klosters erzählt: Fridericus I et Ulrica Eleonora, Rex et Regina Sueciae; und die äußere: Non erit improles stirps regia, nam pietatis hic foetus superest religiosa domus 1741. Auch Dähnert Samml. Band 3, Seite 1108.

viel müglich ist, zu vermehren" *). Herzogliche Beschlüsse fügeten Luthers Bibelübersetzung und Werken nach und nach andere hinzu. Luthers Schriften vom Abendmahle. Das Corpus Doctrinae. Späterhin den plattteutschen Abdruck der Bibel der herzoglichen Buchdruckerey zu Barth **). Voll warmen Eifers verwandte sich der sanfte, fromme Russmeyer bey der Landesregierung, als Gebauer zu Halle die bekannte Ausgabe der Werke Luthers unter dem fünf- und zwanzig-

*) Ausgabe 1731, Seite 76, von Libereyen.

**) Dieser Ankauf wurde 1589 den Kirchen empfohlen. Der Titel dieses Abdruckes lautet: Biblia Dat is: De gantze hillige Schrifft, Düdesch. D. Mart. Luth. Mit der letzten Correctur flytich collationeret, vnde na dersüluigen emendaret. Barth. In der Förstliken Drückeryn, dörch Hans Witten. M.D.LXXXIII. Mit vielen Holzschnitten, nicht illuminirt, 4. (Der verewigte Jac. Heinr. Balthasar bemerkt in seinem Exemplar, jetzt dem meinigen, De vers. Luth. edit. Witteb. Ao 1545 et quomodo differat ab edit. Ao 1546 unde judicium de hac versione Bardensi ferri potest, vide Kraftii Prodrom. contin. pag. 86. 89. 105. 115.) Ein ähnliches Exemplar ist auch auf der hiesigen Nikolaikirchenbibliothek. Die Holzschnitte des Abdruckes in der Barthischen Bibliothek sind illuminirt. Außer demselben findet man in derselben einige andere zu Barth gedruckte Schriften.

Weil die Bibel erst 1569 erschien, so wurde der Büchervorrath mehrerer herzoglicher Patronatkirchen, als der Kirche zu Katzow, bey der „Visitation dieser Kirche den 30. May 1581" also verzeichnet: Bücher. Ein Pommersch Corpus Doctrinae Die Bücher Lutheri vom Hochwürdigen Sacrament. Zwey Kirchen Ordnungen mit den Agenden. Die alte Kirchen Agenda. Zwey Psalm Bücher." Bey der Visit. der Kirchen zum Hohendorff den 1 July Ao Lxxxi hieß es, Bücher. Eine Teutsche Biblia: Ein Corpus Doctrinae. Zwey Kirchen Ordnungen mit der Agenden. Die Bücher Lutheri vom Sacrament. Zwey teutsche Psalm Bücher.

sten März des Jahres 1739 ankündigte, „daß eine jede Kirche auf ein Exemplar unterzeichne, weil die Prediger auf deren fleissige Lesung nach der Kirchen-Ordnung verwiesen, und worauf sie Zusage thun müßten" *). Auch die weitbrechtische Buchhandlung trug darauf an, daß die Kirchen Ahlwardt's gründliche Betrachtungen über die Augspurgische Confession, ihrem Büchervorrathe zugesellen möchten. Die struckische Buchdruckerey zu Stralsund both ebenfalls im Jahre 1782 für einen billigen Preis „die neuesten Grundgesetze u. s. f.; die vier Bände der dähnertischen Landesurkunden; das Repertorium vom Jahr 1769; die Consistorialinstruction, die neuesten Visitationsrecesse und die königliche Hofgerichtsordnung an **).

---

*) Russmeyer kam mit seiner Vorstellung ein den 23sten August 1739. Kirchen, deren Vermögensumstände den Ankauf zuliessen, besitzen seit der Zeit auch diese sogenannte Walchische Ausgabe, 19 Quartbände.

**) Fortgesetzter Titel: und die damit verknüpfte Göttliche Wahrheiten, Greifswald und Leipzig 1744. 4. Theil 1—7. Die Königl. Regierung theilte Johann Jacob Weitbrecht's Gesuch (September 16, 1750) dem derzeitigen Generalsuperintendenten Herrn Dr. von Balthasar (September 23) mit. Sie wollte Weitbrechts Wunsch erfüllen. Balthasar aber stellte vor, daß nicht alle Kirchen im Stande seyn, den Ankauf aus ihren Mitteln zu beschaffen, um so mehr, als Ahlwardt's Betrachtungen sich an Johann Gustav Reinbeck's (Berlin und Leipzig 1740, 4 Theile, 4) anschlössen, die also zugleich erstanden werden müßten. Auch hieß es, Ahlwardt wolle eine neue Auflage seiner Betrachtungen veranstalten." Indeß erhielt Landrath von Platen wegen der königlichen Patronatpfarren auf Rügen ein Rescript der Landesregierung dieses Inhaltes: Als nach Maaßgebung der Kirchenordnung Pastoribus oblieget dahin zu sorgen, daß nützliche theologische Werke allmählig bey den Kirchen angeschafft werden, und dann der Wille der königlichen Re-

Auch wurde 1795 Stumpfs Bienenbüchlein in Vorschlag gebracht *).

Uebrigens war den Predigern längst aufgegeben, „gesammte bey der Kirchen vorhandene Bücher anzuzeichnen. Auch wenn dergleichen nicht vorhanden seyn sollte, eine brauchbare Postille für den Küster zum Lesen in der Kirche anzuschaffen, daneben die Patente der königlichen Regierung zu sammeln, sie in einigen Jahrgängen zusammenheften und mit einem *Indice* versehen zu lassen, daß alle zur Kirchen und Pfarre gehörige Schriften und *Acta* Manualia in schloßvesten Behältnißen wohl asserviret würden **)." Gesterdings Verzeichniß einer grund-

---

gierung auch dahin geht, daß die Ahlw. Betracht. über die A. C. bey den Kirchen, wenn diese Kosten mit Gemächlichkeit und ohne Abbruch der Kapitalien bestritten werden können, anzuschaffen sind: so hat der Landvoigt den Predigern der königlichen Patronatkirchen, welche dieses Werk aus Kirchenmitteln anschaffen werden, solches in den Kirchenrechnungen passiren zu lassen. Wobey es sich denn von selbst versteht, daß die Reinb. Betracht. wovon die Ahlw. Abhandlung die Continuation ist, als zur Vollständigkeit dieses Werkes nöthig, mit erhandelt werden könne. Stralsund, October 23, 1751.

*) Rescript der Kön. Regierung an den Herrn Generalsup. Dr. Quistorp vom 20sten December 1782. Diese Sammlung kostete 31 Rthlr. 24 Schillinge; die Verlagshandlung wollte sie den Kirchen zu 18 Rthlr. überlassen. Regierungsrescript: „So haben wir Ihm solches hiedurch bekannt machen wollen, mit dem Angesinnen: den Clerum durch Ehren Praepositos davon hiedurch zu unterrichten, damit Ehren Prediger, wenn die Umstände der Kirchen es erlauben, und Patroni derselben nichts dagegen zu erinnern haben, die Kirchen Bibliothequen mit diesen Werken versehen können."

**) Rescript der königlichen Landesregierung an den Herrn Generalsuperintendent Dr. Schlegel, März 20, 1795.

leglichen Sammlung nützlicher Bücher und Nachrichten für die Pommerschen und Rügianischen Kirchen, verrieth einen achtungswürdigen Sinn *), und verdienet Dank. Schade, daß er die Berger-Präpositur von Fabar nicht nahmhaft machet! — Die Kirchen dieser Probstey, deren Alter einigermaßen aus einzelnen Angaben hervorgehet, sind die bodstedter. Ihren Nahmen nennet eine alte Urkunde der Kirche zu Barth von 1388. Rector ecclesiae *Damgartensis* ist 1329, *Nicolaus.* Zu Flemendorf ist Pleban Albert de Zatel: 1449. Die Kirche zu Lüdershagen ist 1359 in Streit mit der Pfarre zu Ribnitz. Pabst Innocenz, der Sechste, erklärt sich über den Streit in einer Bulle. Im Jahr 1390 ist Johann Brüs rector in Nyptze (Niepars).

Das Alter der Kirche zu Franzburg hänget vielleicht mit der Erbauung der Stadt Franzburg selbst nicht ganz genau zusammen. Herzog Bogislav, der Dreyzehente, hatte 1569 durch den Erbvergleich zu Jasenitz die Aemter Barth und Niencamp als Apanage erhalten. Sein Lieblingsentwurf „zum Andenken an den geliebten Schwiegervater Herzog Franz zu Lüneburg die Stadt Franzburg zu erbauen," war 1587 aus-

---

„Damit Prediger, wenn die Umstände der Kirche es erlauben, und deren Patronen dieser gemeinnützigen Absicht nicht entgegen sind, sich mit zwey Exemplaren dieses Bienenbüchleins versehen, wovon eins bey der Kirche zu asserviren, das andere aber dem Küster zuzustellen, um den Schulkindern darnach beßre Begriffe wegen der Bienenzucht beyzubringen."

*) Gustaf von Klinkowström Abhandlung von Kirchen-Matriculn im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, 4, Stralf. 1792, Seite 131, 32.

**) (E. G. N.) Pom. Mannigf. Seite 153 u. s. f.

geführt. Indeß trat auf der barther Synode des Jahres 1583 eben der Christoph Großbecker, auch Grobbecker geschrieben, als Frantzburgensis auf, welcher fünf Jahre früher noch Campensis hieß *). Ward innerhalb dieses Zeitraumes der Bau „des fürstlichen Residenshauses" vollendet, so kläret sich hieraus das Alter der jetzigen Kirche der Stadt auf. Bekanntlich ist diese die vormahlige Schloßkirche. Die ehemahlige Klosterkirche Neucamp verschwand **). Der Herzog

*) Jac. Heinr. Balthasar Sammlung I, S. 451.

**) Von der ehemahligen Klosterkirche zu Neucamp entwirft Bugenhagen (*Pomerania*, lib. II, pag. 76) folgendes Gemählde: Cuius si videris templum: admiraberis et amplitudinem, et operosi schematis decorem. Ferner: quod monasterium Novi Campi illustriss. Principis *Bugislai* nomine ingressus hoc anno (1517) atque a venerando in Christo Patre *Henrico*, ibidem Abbate, liberaliter habitus, audivi in festo exaltationis salutiferae crucis antiquissimum musicae artis instrumentum, quod organum dicimus. Mirabar sane, phistulas nihil ex antiquitate habere defectus, et ipsarum majores tam adhuc esse absolutas, ut artifex quispiam nunc vix fuderit meliores. Conferebam interim mecum nostri temporis organorum usque adeo fragilium, licet omnis sonorum generis pleniorem. Hanc admirationem auxit propius accedenti literarum quaedam annotatio, ex qua luce clarius visum est, ante 124 annos organum aedificatum. Ast, ego, rei novitate, vel dixerim melius antiquitate, delectatus, cum audiisse non sat haberem, ascendo et ipse caniturus. Sed clavium, sive plectrorum, ineptitudine, quorum quoque non novi discrimen, prohibitus sum.

Die Gemeinde des vormahligen Klosters Neukamp bildete seit 1569 mit der zu Wolfsdorf eine Parochie. Christoph Großbecker (platt ausgesprochen, in der höheren Mundart Grobbecker) heißt 1583: Frantzburgensis Pastor et Wolfendorfensis. Im Jahre 1589 hebet Bogislav diese Vereinigung auf.

führte ja aus den sämmtlichen Klostergebäuden einen großen Theil der Wohnungen seiner Franzburg auf. Die „kleine" Kirche welche die neue Colonie zu Franzburg erhielt, ging, weil dieselbe für die Volkszahl dennoch zu groß war, wieder ein, Stadt- und Hofgemeinde bildete eine Gemeinde.

Einzelner Kirchspiele der franzburger Probstey gedenken mehrere Urkunden. Als Eixen, (1248 ist Berner de Essen daselbst sacerdos); Richtenberg, (1242 ist Walterus sacerdos in Rikenberg *). Das Patronat der Kirche zu Tribohm besitzet 1272 das Kloster Niencamp; das Alter der Kirche zu Voigdehagen beurkundet die Nikolaihauptkirche der Stadt Stralsund, welche filia matris Voigdehag. genannt wird. Zur Zeit hat diese Probstey keine Capelle.

Zu Grimmen (Grimm) war Pleban 1278 Conrad de Grimmis. Der Nahme dieser Stadt kommt in einer bekannten Urkunde des Jahres 1279 vor, „jedoch nicht als Nahme einer Stadt, sondern als bloßes Rittergut", oder grimmensche Länderey, Besitzung der Grimmen **). Erst 1306 höret man von

---

Man findet nähmlich von diesem Jahre an Nicolaum Dumradium, zu Franzburg, Simon Colerum, zu Wolfsdorff. Uebrigens wohnten beyde Männer anfangs zu Franzburg, und predigten wechselsweise im Schloß. Späterhin „ward der Acker zu Wulfsdorff und Wiedmen-Hauß mit der Pfarre reuniret." Man vergleiche Seite 178 und 79.

*) Den Nahmen der Stadt Richtenberg (Villa Richtenberg) findet man erst in einer Urkunde des Jahres 1231. Richtenberg erhielt in demselbigen Jahre seine Kirche: Villam *Richeberg cum patronatu ecclesie ejusdem* contulimus Coenobio Neo-Campensi. Die Kirche zu Richtenberg ist also sehr alt.

**) Georg Schwarz vom Ursprunge u. s. f.

der Stadt Grimm. Die Kirche ist eigentlich so alt, als jener anfängliche Rittersitz selbst. Aber, war die jetzige, so wie sie da ist, wohl schon die erste? Man betrachte den äußeren Umfang und Bau dieses bedeutenden Gebäudes, die innere Wölbung der Kirche selbst wie der Abseiten, die zum Theil umfassenden, gerundeten Resalite der Abseiten. Zumahl manche der Landeskirchen jener Zeit ein bloß hölzernes Gebäude war.

Von einzelnen Kirchspielen dieser Probstey als Elmenhorst, erzählet eine Urkunde, 1440 sey Godeke Wrygenhagen daselbst Kirchherr gewesen. Die Kirche zu Baggendorf wird schon 1278 genannt; die zu Gristow 1354; sie war indeß schon am Ende des zwölften Jahrhundertes vorhanden *). Zu Brandeshagen (von seinem frühesten Eigenthumsherrn Boranto zu Putbus) hieß 1334 der Pleban der Kirche, Bertold. Ecclesiam in villa *Reyneberch* (jetzt: Reinberg) accepit 1473 M. Nicolaus dedelow **). Der

---

Seite 310, 15. Aug. *de Balthasar de matric. eccles.* pag. 50: quomadmodum intuitu *Praepositurae* Demminensis (bis 1721), ac *Grimmensis Reg. Acad. Gryphica jure* gaudet *nominandi* unicum subjectum, *confirmatio* tamen *soli Principi* compet. Auch pag. 59, Note 21. Einzelner Spuren Carlstädtischer Unruhen zu Grimmen gedenkt der andere Theil der Bücher D. Mart. Luth. Darin alle Streitschrifften, samt etlichen Sendbrieven an Fürsten und Stedte etc. zusammengebracht sind, Wider Allerley Secten, so zu seiner Zeit reine christliche Lere angefochten haben, welche von Stück zu Stück verzeichnet sind u. s. f. Wittenberg 1588, Fol.

*) Ebendaselbst, Seite 357.

**) Ein schmaler Grabstein vor dem Altare der Kirche erzählt: An. Dni M.CCC.XCVII ipso die Apolonie obiit Thidericus Gherte presbiter ora pro eo. Das gegenwärtige und uralte Patronat der Kirche, die Stadt Greifswald, sah sich mit der phi-

Kirche zu Stoltenhagen verschreibet der Rath zu Greifswald 1392 jährlich 8 Mark Hebung zu einem

---

losophischen Facultät der herzöglichen Universität zu Greifswald im Jahre 1490 wegen des Patronates in große Streitigkeiten verwickelt, welche zuletzt der Pabst selbst schlichten mußte. 1456 hatte der Stifter seiner Universität, Herzog Wartislav, den Magistrat zu Greifswald aufgefordert, das Patronat der neuen Anstalt abzutreten. Die Kirche zu Reinberg war „zur praebenda majori bey der hiesigen Nikolai-Domkirche vor einem professore phil. geleget." Annal. Fac. phil. T. I. Fol. 64: sub istius (Wichmanni Crusen) decanatu (1491) beneficium unum quod spectat ad ordinarium in antiquis iuribus legentem et parochialem ecclesiam in villa Reynberch Sverin. dioc. quod spectat ad unam praebendam maiorem in ecclesia S. Nicolai hujs opidi pro vno collegiatorum legenti et disputanti in facultate artium per Illustrissimum principem ac dominum dominum Bugslaum Stetinensis Pomeraniae ducem ac pium defensatorem nostrae almae universitatis eidem universitati per viam compromissi in Wolgast fuerunt adiudicata et restitutaque per proconsules et consules huj opidi ab eadem fuerant alienata vniversitate sc. eorum scriptoribus conferentes in vniversitatis et facultatis ruinam et danum non modicum beneficium scilicet cuidam Andreae Snellen qui illud quasi ad sex annos vi occupauerat, Ecclesiam v. in villa Reyneberch cuidam petro Samelow incol. qui eandem eciam post obitum domini magistri Henninghi Stephani ad duos annos vi possidebat. Et istius occasione in isto medio anno non modica fuit discordia inter incolas hujs ciuitatis qui se pro certis Juristis exposuerunt et alias dominos magistros Collegiatos et laborantes in facultate exorta. Et propterea fuerunt expense pro vniuersitate et facultate quasi quinquaginta floreni Rinensis videlicet certam pecuniam ad curiam romanam translegando Tum eciam coram episcopo Zwerinensi et ejus officiali Sundensi vbi causa ecclesie in Reyneberch quasi ad integrum annum ventilabatur. Tum eciam coram egregio viro ac dno Laurentio bucholt decretorum doctore et ecclesie collegiate Gripeswald. preposito

Vicar. Das Officialat zu Tribbesees hat 1278 Henricus. Tribbesees wurde dem Bisthume Schwerin schon 1170 einverleibt. Hieraus folget auch das Alter der dortigen Kirche, deren Pleban nach einer Urkunde M. CCCX. mehrere Hufen Landes von Jo-

---

nostre quoque alme vniuersitatis Subconseruatore quasi ad integrum annum valde laboriose tractata Et tandem coram Serenissimo principe dno Bugslao nostre vniuersitatis patrono per magnam et continuam sollicitationem duorum Collegiatorum videlicet M. Joh. Sartoris utriusque iuris baccalaurei et in nouis juribs ordinarii qui per diuersa sua scripta eundem dominum principem suos quoque consiliarios informauit et verbotenus saepe narrauit et dni magistri Woterstorp iuxta quorum scripta et sollicitationes plurimas in Wolgast per eandem dn principem et suos consiliarios ibidem tam spirituales quam seculares nobiles existentes eadem ecclesia in villa Reyneberch cum praebenda in ecclesia S. Nicolai huius opidi tanquam aliquod annexum eidem vni collegiatorum legenti et disputanti in facultate arcium per viam compromissi fuit adjudicata. Istius eciam totius historie enarrare seriem esset longissimum. Sed custodiat nostram facultatem deus in perpetua pace ne talia per proconsules et consules Gripeswald. de cetero contingat. Sed ut pariter pace fruamur in avenum amen. Die Facultät sicherte diesen Besitz bis zur Kirchenverbesserung. Um diese Zeit brannte die Pfarre ab. Auch die Kirche gerieth in Verfall. Philipp, der Erste, stellte Kirche und Pfarrgebäude wieder her. Die Irrungen früherer Zeit wurden ausgeglichen. Das Patronat ging wieder an die Stadt zurück. Z. B. 1607: celebrata est Synodus gryphiswaldiae à dn. Sup. Gen. Krakeuitzen cui se sistere prohibebantur a senatu vrbano ministri scholae et 2 pastores pagani Reinebargensis et Gristovianus, quorum ille paruit hic v. contra mandatum senatus comparuit pp. Ann. Fac. phil. T. I, Fol. 218, 1.

Die jetzige älteste Kirchenmatrikel zu Reinberg ist vom Jahre 1621.

hannes Stute kauft, bey welcher 1378 Henricus als Official angestellet ist. „Die Kirchspiele Horst und Reinkenhagen nennet man schon zu eben dieser Zeit.

Das edle Haus auf Hohenwart, Patron der Capelle zu Kaschow, verlor am dreyzehenten Julius des Jahres 1812 einen Theil der Papiere, welche sich auf das Alter und die frühesten Schicksale der Capelle beziehen. Die einfache innere Anordnung dieser Capelle ist das schöne Werk, mit welchem der würdige vorletzte Güldenstorp sein frommes Tagewerk schloß. Ueber Sein stilles Grab und die Ruhestätten aller Beerdigten auf dem Kirchhofe dieses Andachtshauses breiten Linden kühlende Schatten aus, und führen zur Blüthenzeit ein Meer von Wohlgerüchen umher. In der That ein herzerhebender Anblick und Genuß! Noch herzerhebender müsse der Segen werden, welcher aus jenem Tempel strömt.

Die Geschichte der übrigen Capellen dieser Probstey zu Clevenow, Willerswalde*), Jager Quitzin**) und Splitzdorf mag künftig näher aufgeklärt werden. Die vorige Capelle zu Stahlbrode***) stand 1713 im sächsischen Lager. Von diesem Augenblicke an war sie zerstört. Das hölzerne und mit Mau-

*) Um die Wiederherstellung dieser Capelle machte sich im Anfange der Jahre 1781 Carl Gustav von Glöden, Erbherr auf Willerswalde, und Griebow verdient. Ihrer Lage wegen wurde auch sie am zwölften Julius 1812 fast ausgeraubt. Der Umfang des Gebäudes ist übrigens klein.

**) Erbauet, 1602?

***) Schon 1711 war sie äußerst baufällig. Ihr ganzes Aeußere verkündigte dabey ihr hohes Alter. Auch dieses läßt sich kaum herausbringen, alle Nachrichten hierüber gingen im Reformationsjahrhunderte, als die Pfarre zu Reinberg abbrannte, zugleich unter.

ersteinen ausgefüllte Fachwerk der jetzigen stellte man endlich 1718 wieder her *).

Die Capelle zu Kirchdorf, anfangs Nienkarkdorp genannt **), wurde, ihrer Lage wegen, eine Zeit

---

*). Abraham Battus, zu der Zeit Pastor zu Reinberg und der Capelle zu Stahlbrode, both alles auf zu retten, was das Kriegsunglück dem Untergange völlig übergab. Er vermochte viel dadurch, daß der königlich schwedische Viceadmiral von Henken den Domanialhof zu Stahlbrode gepachtet hatte. Von Henken schenkte das erforderliche Bauholz; „die Bauern zu Stalbrode, füget er hinzu, hätten ihm einige Fuhren gethan." Wirklich kam dieses Holz zwischen Ostern und Pfingsten 1715 von Stralsund zu Wasser bey Stahlbrode an. Der edle Geber verlor gleich darauf in einer Seeschlacht das Leben. Stralsund wurde belagert. Die daselbst wohnhaften Arbeitsleute konnten doch den Bau erst im Jahr 1716 fortsetzen, sahen aber am zweyten November 1717 die Trümmer ihrer Arbeit; ein heftiger Sturm dieses Tages stürzte ihr Gebäude nieder. Battus, jetzt noch thätiger wie zuvor, hielt bey der damahligen königlich dänischen Landesregierung um eine Collecte zum Aufbaue seiner Capelle an. Sie ward ihm im Februarmonathe 1718 „im ganzen Lande zu Pommern diesseits der Peene und auf der Insel Rügen" bewilliget. Sie betrug 95 Rthl. 4½ Schillinge. Hiermit fing Er den Bau an, und vollendete ihn auch. Im Jahr 1807 verwandelten die Belagerer Stralsund's diese Capelle in ein Pulvermagazin. Hierdurch verlor sie einen Theil ihrer Sitze, litt aber nicht weiter.

**) Entgegengestellt Alten Karkdorp, dem jetzigen Kirchspiele Gristow. Diesen Nahmen führten spätere Besitznehmer ein. Die älteste Gristower Kirchenmatrikel ist vom Jahr 1621. Sie wurde gerettet, als 1765 ein Blitzstrahl das Pfarrgebäude zu Gristow in Asche verwandelte. Der Pastor zu Gristow hat jährlich von sechs Wochen zu sechs Wochen im Februarmonathe vor den Fasten, in der stillen Woche, Pfingsten, in der Johannis- und Jakobiwoche, in der Aernde, in der Allerheiligenwoche und vor Weihnacht zu Kirchdorf zu predigen, und vierteljährig die Communion auszutheilen.

lang mit zur Apanage einer herzoglichen Linie gezogen. Vielem Anscheine nach hatte diese Capelle ehedem ihren eigenen Wedem, also auch ihren eigenen Prediger.

Die Kirche zu Gristow hatte auch ihr einiges Siegel. In dem Schilde erscheint die Kirche zu Gristow, besonders die Vorderseite des Thurmes, umgeben von einigen Bäumen. Unten rauschet das Meer. Daher strahlet aus dessen Tiefe die Sonne gegen die Berghöhe auf. Die Umschrift ist: Gristower Kirchensiegel. AS MDCCCXI *). Uebrigens hat sie das Siegel ihres Kreises.

Auf das hohe, ehrwürdige Alter der Kirche zu Loitz lenkte alle Ausmerksamkeit ohnlängst die Inschrift des Grabsteines hin, welcher den Staub Arnolds bedeckt, der im Jahr 1300 als Presbyter an der Kirche stand**). Nicht minder die Lebensgeschichte Bischofes Otto von Bamberg. Kräftigst aber das Wort, was darüber am Tage ihrer Weihe zur Volksandacht ein Mann aussprach, welchen ein Jeder als den Wiederhersteller dieser Kirche, hochschätzet, die durch ihre ganze gegenwärtige innere Verschönerung bis jetzt vielleicht eine der schönsten des Landes ist: „die eine Hälfte des Gebäudes ist seit seiner ersten Gründung erhalten, wo die Götzenaltäre in Pommern fielen. Hier, diese Gewölbe und diese der Ewigkeit trotzende Pfeiler zur Linken, und die von ihnen getragenen Sparrhölzer einstämmiger Eichen aus alten Fürstlich Pommerschen Waldungen. Sein zweiter Bau und seine Erweiterung um die Hälfte hier zur Rechten

---

*) Ex decreto Amplissimi Patronatus den 16ten December 1811 genehmiget und aus Kirchenmitteln angeschafft.

**) M.CCC. die secunda incarnat. domini obiit Dns Arnoldus Prepos. im Lutitz ora deum pro eo. Schwartz schlägt eine andere Leseart vor, nähmlich Presbiter.

ist ein Denkmahl der christlichen Loitzer Fürstinn Sofie Hedwig, vom Jahr 1600. Von ihr zeugen jene aus dem Staube geretteten und dort auf dem ehemaligen Fürstenchor hingestellten Ahnentafeln dieser Fürstinn. Alles Andere ist neu oder in neue Formen umgeschaffen, und zur freundlichen Wohnung stiller Anbeter Gottes wieder geeignet *)."

Von der Kirche zu Görmin in dieser Probstey heißt es: Fundata est in honorem omnipotentis Dei, Mariae Virginis ac S. Dionysii Martyris 1378. Zu Trantow ist Thyder Swartte Pleban 1367; zu Sassen, Voss, 1461. Im Jahre 1322 hat schon Demmin das Patronat zu Wotenik; Bogislav, der Fünfte, bestätiget solches 1333.

Die Rechnungen der Capelle zu Vorbein reichen bis zur Visitation von 1575. Der Thurm war sehr baufällig, wie Runge eigenhändig bemerkt. Im Jahr 1815 ist sie neu und massiv aufgeführt; der Bau wird in diesem Jahre vollendet. Wann die Capelle zu Rustow gegründet worden, ist ungewiß. Die Matrikel von 1653 führet sie an. Die gegenwärtige ist ganz neu. Der ehrwürdige Collasius, Präpositus und Pastor zu Loitz bis zum Schluß des letzten Jahrhundertes, weihete sie am Pfingstmontage 1796 ein.

Der Capelle zu Gribenow gedenket die Kirchenmatrikel zu Bisdorf vom Jahr 1648. Der jetzi-

*) C. I. F. Barkow's Kanzel-Rede über den Einfluß der Kirchen auf ruhigen Bürgersinn und Bürgerveredlung und ihre nöthige Herstellung, gehalten bey der Kirchweihe zu Loitz den 17. November 1811, gr 8, Seite 34, 35. Der Bau der Kirche (ebendaselbst) ward mit Genehmigung der interimistischen hohen Landes-Regierung im Frühling 1809 unternommen.

gen aber? Oder stieg diese, eine schöne Rotonda, aus den Trümmern ihrer Vorgängerinn, am Morgen des achtzehenten Jahrhundertes hervor *)? Fast glaubwürdig, je härter die Gegend in dem Leiden des dreyßigjährigen Krieges geprüfet war, wobey die ältere Capelle gewiß, so wie auch 1677 und 78 vieles litt. In der genannten Bisdorfer Matrikel vom 1648 kommen auch die Capellen zu Neuendorf und Candelin vor **). Die Capelle zu Pustow umgibt ein reizender Garten. Sie ist aufgeführt 1727 ***). Die Görminer Kirchenmatrikel von 1609 führt die Capelle zu Jargenow an; sie ist aber älter.

Zu Volksdorf und Loitz kannte man schon im Jahr 1583 Capellen.

Die Büchersammlung der Loitzer Kirche ist nicht ausgedehnt groß, aber nicht ohne inneren Werth †).

---

*) Wehmüthig wirft der Verfasser seinen Blick auf den Leichenhof dieser Capelle. Dort hebt sich ein Hügel, welcher das Irdische eines Mannes verbirgt, der über das Leben des Verfassers viel, viel Gutes ausgebreitet hat. Und, so wahrhaft edel und still!

**) Im Krieg 1677 hatte der damahlige Prediger dieser Capellen unter vielen anderen Papieren auch die Capellenregister eingebüßt.

***) Vom Major Ernst Ludwig von Scheel, und seiner Ehefrau Barbare Elisabeth von Heintze. Der Grundstein war 1727 geleget, der Thurm stieg 1731 empor, Dr. Lütkemann, Generalsuperintendent, weihete sie, auf Bitte ihrer Stifter, ein, am Martinstage, dem 9ten November 1731. Der fromme von Scheel schenkte der Capelle an diesem Tage zu ihrer Erhaltung dreyhundert Reichsthaler.

†) Ehedem bewahrten einige in der Kirche aufgestellte schloßfeste Schränke diese Sammlung. Die bestätigte Kirchenmatrikel vom 31sten December 1653, Tit. XXVIII erwähnt ei-

Die erste und älteste Kirche der Stadt Greifswald ist die Marienkirche. Sicherlich mit der Stadt selbst, welche Abt Andreas zu Eldena im Jahr 1233 erbauet haben soll, wenn nicht gleichzeitig, doch bald nachher aufgeführet. Die Grau-Mönchen Kirche war, der Geschichte zu Folge, die zweyte *). Die dritte, die vormahlige Collegiatkirche zu Nikolai, nach der Zeit der Kirchenverbesserung, noch die Haupt-

---

nes Verzeichnisses (Inventarii, und Indicis) der Bücher. Aug. von Balthasar *Ius ecclesiasticum Pastorale*, 1, Seite 816, 17.

*) Die Grau Mönchenkirche ließ man einen gewißen Jasto oder Jaczo aufführen. Ueber das Geschlecht der Jaczo urtheilte die Zeit sehr verschieden und zweifelhaft. Die ersten Spuren dieses Nahmens finden sich in einer Landesurkunde vom Jahre 1223. Sie führt einen Jacio als einen Advocatum von Salzwedel auf, nennet ihn Dominum, aber nicht Comitem. Jasto soll die Stadt Anclam erbauet haben, Stavenhagen, Seite 33. Der Erbauer der genannten Franziskanerkirche, Jaro, Graf zu Gützkow, soll den Bau vollendet haben im Jahr 1262. (Jac. Heinr. Balthasar, Greifswaldisches Wochenblatt, Stück XV, Seite 99 bis 101; 113 bis 15). Im Jahr 1653 erhielt die Kirche ihren Thurm. Der Thurm stand auf der Mitte dieser Kreuzkirche. Zum Thurmbaue schenkten die Klosterbewohner 100 Reichsthaler. Diese Kirche war schon 1753 wüste. Der Magistrat überließ sie daher bey der Einrichtung eines astronomischen Gnomons in dem Jahre 53 der Universität (Gadebusch Staatskunde, Theil 2, Seite 127). Zur Zeit des siebenjährigen Krieges benutzte man sie als Fouragemagazin. In der Mitte des Jahrzehendes 1781 bis 89 nahm man den Thurm ab, 1789 die Kirche selbst. Rubenow's Denkmahl wurde erhalten, und an der nördlichen Seite der inneren Aussenmauer der Marienkirche eingemauert. Die ehemahlige Thurmglocke ist seit den letzten Monathen 1792 die Stundenglocke auf dem Hauptthurme zu Nikolai. Aus den Materialien der Kirche und auf ihrer Stelle erstand nun ein Gebäude, überschrieben: Filiis erudiendis.

kirche der Stadt *). Die Jakobikirche ist zuletzt erbauet.

Das Erbauungsjahr der Nikolaikirche soll im vierzehenten Jahrhunderte aufzufinden seyn *). Die Aufführung der Jakobikirche erzählet man, sey ein Theil des Tagewerkes jener stralsunder Colonie, welche während des langen, blutigen Kampfes lübeckischer Eifersucht mit der jungen Seestadt Stralsund, diesen lieben, guten Ort wehmüthig verließ, Greifswald bevölkerte und erweiterte, den Tempel und die Neustadt erbauete, und als Lübeck endlich eine sehr bittere Erfahrung beym Kampfe gemacht und Ruhe eintrat, sich nach Stralsund zurückzog **).

---

*) Das Alter der Nikolaikirche ist bis jetzt noch unbestimmt, jedoch nicht unbestimmlich. Viele und wichtige Membranacten der Kirche bewahrt das academische Archiv, wodurch mit der Zeit sicheres Licht über die Zeit ihrer Erbauung verbreitet werden kann. Einen Theil ihrer Geschichte bearbeitete Phil. Palthen (Historia ecclesiae Collegiatae S. Nicolai Gryphiswaldensis 1704, 4). Jac. Heinr. Balthasar veranstaltete einen neuen Abdruck dieser schätzbaren Arbeit, und ließ ihn der zweyten und letzten Sammlung u. s. f. anhängen. Die Kirche wurde wiederhohlt durch den Einsturz ihres hohen Thurmes zerstört. Die jetzige steht seit 1653, ein Theil der Norderabseite und eine Wölbung über der Orgel sind Ueberreste der zweyten Nikolaikirche. Biederstedt's Geschichte der Nikolaikirche, vorzüglich ihrer Wiederherstellung u. s. f. Greifswald 1808, gr 8, mit Kupfern. Dessen Denkwürdigkeiten u. s. f. Greifswald 1812, Fol: Erster Abschnitt, mit einem Kupfer.

**) Palthen läßt 1413 einen Präpositum der Kirche bestellet werden, (balthasarische Ausgabe, Seite 839, Nr: 10). Ihm folget Schwartz, (historischer Bericht vom Ursprunge der Stadt Greifswald, Quart, Greifsw: 1733, Seite 70). Allein, die Kirche ist älter.

In den Vorstädten der Stadt Greifswald erhoben sich ehedem drey Kirchen. Die heilige Geistkirche vor dem Steinbickerthore *); vor dem Mühlen-

---

Stralsund wurde von den Lübeckern wiederhohlt zerstört. Zuerst im Jahr 1238. Um diese Zeit war freilich die Marienkirche schon vorhanden. So heißt es in einer Urkunde vom Jahr 1249: et beate virgini Marie assignavimus pp. Eine andere Periode der lübecker Unruhen fällt in das Jahr 1277. (Schwartz diplom. Gesch. 8, Seite 274, 75). In dieser Periode nun flüchteten sich viele Stralsunder hierher, und in ihr ist das Erbauungsjahr der Jakobikirche aufzufinden.

Joh: Pommer = Esche's Orat: in patriam liberatam, Gryphisw. 1664 führt Manches aus der Geschichte der Jakobikirche während der greifswalder perusischen Drangsahl im dreyßigjährigen Kriege an. Brandanus Gebhardi hinterließ handschriftliche Nachrichten von dem, was die Kirche 1715 litt. Welcher Zerstörungswuth sie seit 1807 unterlag, spricht ihr jetziger Anblick aus. Am 26sten Julius 1815, Nachts, traf sie ein Blitzstrahl. Mein Aufsatz: der Jakobithurm zu Greifswald in Gewittergefahr, (Haushaltungs = und Geschichtscalender vom Jahr 1816, 4, Erzählungen) beschreibt unter andern auch den oberen Theil dieses 1795 wieder aufgeführten Thurmes.

*) „1630 am 5ten August ließ der Kaiserliche Obrist Marrizan E. E. Rath andeuten, daß der Vertheidigung der Stadt wegen die sämmtlichen Wohnungen und andere Gebäude, welche bey der Hospitalkirche vor dem Steinbicker = Thor gestanden, ganz und gar weggeräumt werden müßten, und Abends wurden sie abgebrannt. Die Kirche ließ man stehen. Aber am 16ten Februar 1631 wurde sie auf Franz Ludwig de Perusi Befehl niedergerissen. Die Glocken brachte man aus dem Thurm, und zahlte für die Arbeit 5 Mark, 8 Schillinge. Der Altar wurde 1631, Julius 29, auf Anhalten des schwed. Com. Weißmeyer nach Ingermannland gebracht, und dort in einer Kirche aufgestellt.

Perusi warf an der Stelle der Kirche eine Schanze auf. Die Kirche stand auf dem Platz der ehemahlichen Schanze, einem Theile des balzerischen Gartens. Im Juliusmonathe

thore die Gertrudkirche und die St. Jürgen-kirche *).

1812 ist das Fundament dieser Kirche und der Klosters aufgenommen. Es war 60 Ellen lang und 40 Ellen breit. Man stieß zugleich auf ein Gewölbe, worauf ein großer Leichenstein gewälzet war. Beym Oeffnen fand sich ein Skelett, neben demselben mehrere Schädel. Ein Theil der Sakristey, worin ein heizbarer Ofen gestanden, auch ein Pfennigskasten mit einigen Pfennigen wurde herausgehoben.

In einem Notariatinstrumente vom Jahre 1444 heißt Petrus Mertz Vicar. perpetuus in Capella St. Spiritus pp. Allein, wie? Bugenhagen erzählt (Pomerania, pag:. 166): anno Domini 1472 — — Fuit erecta *schola Iuris* in *Gripeswald*, apud templum *Nicolai*, in angulo, cui proximum est *Sancti Spiritus sacellum?* Jac: Heinr: Balthasar hat in seinem Handexemplare, welches ich jetzt besitze, hinzugesetzt: Cons. Annales Rector. a. 1472 — 1477. Und beym Wort, angul: (In Ep. Chr. Bag. add. ad occasum et septentrionem). Es war also auch in der Stadt eine heilige Geistcapelle. Verlegte man diese nachher außerhalb der Stadt? In der Kirche vor dem Steinbickerthor war wöchentlich ein Mahl Gottesdienst.

*) Das Fundament der Gertrudkirche vor dem Mühlenthor (Anklammer Landstraße) wurde auch im Jahr 1812 aufgenommen. Die Länge betrug 70 Ellen, die Breite 35. Im Jahr 1386 war ein Vergleich zwischen Herzog Wartislav, dem Fünften, und der Stadt Demmin in St. Gertrut vor Greifswald getroffen. Seit 1256 hatte auch Greifswald Bergerfahrer. Wie der würdige Commercienrath Carl Friedr: Pogge (Nachricht von der Schonenfahrerkompagnie in Greifswald, 1783, 14), erinnert, nicht bloße Handelsgesellschaften, sondern zugleich Aufseher über gute Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Stadt, bey damahliger unruhvoller Zeit. Diese wallfahrteten häufig aus der Stadt nach St. Gertrud. Die Kirche wurde ebenfalls im dreyßigjährigen Kriege zerstört. Die Georgkirche, auch vor dem Mühlenthore (Wolgaster-Landstraße), in welcher wöchentlich ein Mahl öffentliche

Das geistliche Ministerium der Stadt Greifswald führt im Schilde seines großen und kleineren Siegels eine aufgeschlagene Bibel, die sechs Hände *) halten. Ueber der Bibel stehet: Biblia; unter derselben: Christus. Am Rande mit großer Schrift: Sigillum. Minist. Gryphisw. Unter diesen Worten: Urbitatem et pacem sectamur. Wo die Randschrift endiget, steigen einzelne kleine Palmen empor.

Die Capelle im unteren Geschoß des jetzigen heiligen Geistklosters, an der langen Straße, ist im Jahr 1746 eingerichtet.

Auf der Bibliothek der Nikolaikirche **) zu Greifswald zählte man im Jahre 1813 ein tausend zwey

---

Andacht gehalten worden, theilte in eben demselben Kriege ein Schicksal mit der genannten Kirche. Micräl, Buch 6, Seite 573. Zeiller's Beschreibung Brandenburg's und Pommerns. Ioan: *Pommereschii* Orat. pag: 10, consecraverunt Majores nostri honori summi numinis et cultui, quae a *Spiritu* S. Divis *Georgio* et *Gertrudo* suum sortiebantur nomen, *extra moenia* urbis splendidissima templa. At subito spoliatae sunt divinae aedes, confracti suggestus, dejecta altaria, cunctaque ornamenta milites praeda cesecere, pp.

*) Anspielung auf die sechs Mitglieder dieses Collegii. Diese Siegel sind gestochen im ersten Viertel das achtzehenten Jahrhundertes. Die Kirchensiegel der Stadt Greifswald enthalten sämmtlich als Sinnbild: ein einfaches aufrecht stehendes Kreuz, zwey Palmenzweige lehnen sich symmetrisch an. Am dem Fusse ist der Felsen angedeutet, auf dem es steht. Sinn: „nur das unerschütterliche Evangelium schenket Frieden." Das Ganze ist mit einer lateinischen Inschrift einer Jeden der drey Kirchen umfaßt.

**) Biederstedt's Geschichte der Nikolaikirchenbibliothek in den Denkwürdigkeiten u. s. f. Seite 17 bis 23.

hundert sechs und sechszig Bände. Unter diesen zweyhundert siebenzig Octaven. Diese wuchsen seit der Zeit fast zu dreyhundert an.

Die erste Grundlage der Bibliothek entstand aus den Ueberresten des vormahligen städtischen Franziskanerklosters. Auch aus einer kleinen Sammlung, welche die Marienkirche besaß. Viele Beyträge bemittelter Gemeindeglieder aller Stände vermehrten die Bücherzahl. Eine jährliche Hebung von achtzehn Mark kam den Aufsehern seit 1557 zu Hülfe, und nach dem gesetzlich aufgehobenen Poenitenzgelde, das Ordinandengeld. Sie konnte sich in dem angeführten Umfange erweitern.

Man findet auf der Bibliothek viele alte Drucke des funfzehenten Jahrhundertes, mehrentheils Homilien. Auch einige alte Handschriften. So, frühere Dogmatiker, Werke aus der Kirchengeschichte, Exegeten, und eine Menge homiletischer Arbeiter. Ins besondere auch viele einzelne Predigten vormahliger einheimischer Prediger.

Adjuncti Ministerii Gryphiswaldensis waren im achtzehenten Jahrhunderte Jakob Heinrich Balthasar *). Nach ihm Gottfried Pyl, im Jahre 1723.

---

*) In seiner Vollmacht vom 7ten Januar 1719 (Rathsarchiv) heißt es: „weil das Ministerium nicht völlig besetzt sey, habe man beliebt, ihn zum Adjunctum Ministerii und Concionatorem sabbathicum zu bestellen." Balthasars Lebensbeschreiber (Ioh. Brand. Engelbrecht ad justa exequialia — — die XI, 1763 solenni ritu habenda) bemerkt: nec deerat Ipsi qua sermones sacros parochianorum aeque ac ipsius Ampliss Senatus municipalis applausus, Cuius quippe auctoritate: Rev. Minist. Eccles. die 7 Iun. 1719 constituebatur Adjunctus.

Die Kirche zu Gützkow ist im Jahre 1729 wiederhergestellt. Sie ist die älteste des Landes. Ihr Erbauer soll Otto von Bamberg gewesen seyn. Die zu Kemnitz kommt in einem Diplome Bogislav's des Sechsten 1298 vor. Bezeichnete das Wort Kemnitz in der Sprache der Wenden einen Felsen? Alsdann wäre Kemnitz, wie man will, die Feste oder Burg irgend eines alten Ritters gewesen. Das Patronat der Kirchspiele Neuenkirchen und Wyke, bestätiget Pabst Bonifacius, der Achte, im Jahr 1297 *). Die Geschichte der Erbauung der übrigen Kirchen dieser Probstey umschwebet viele Dunkelheit.

Helleres Licht breitete die Zeit über einen Theil der Capellen dieser Probstey aus. Das Jahr, in welchem die Capelle zu Pansow erbauet worden, ist zwar unbekannt. Unbekannt zugleich, bey welcher Veranlassung, und wie? Unbekannt also, wer ihr Stifter war? Nur ein Visitationsabschied, und zwar vom Jahre 1618 macht sie nahmhaft **). Die Kunzower soll die Familie von Corswant bald nach der Mitte des achtzehenten Jahrhundertes wieder herge-

---

*) Dähnert's pom. Bibl. Band 5, Stück 7, Seite 267. Auch Note 71. (Man vergleiche Seite 160 dieses Buches, Note. An Statt erbauen, die erste Zeile von unten, lese man ausbauen. Und, zweyte Zeile, „es entstand die erweiterte u. s. f. — Rector in ecclesia nova (Neuenkirchen) ist 1339 Thidericus. Dipl. coenob. Neo - Camp.

**) „So hat auch Hans Witte angenommen der Capellen zum Pansow acht Gulden zu verzinsen und landüblich zu versichern. Actum Dersekow am 14. April unter der verordneten und unten, benannten Fürstlichen Visitatoren Hand und Pitschaft. Anno 1618. Bartholdus Krakevitz (L. S.) Balzer von Kahlden. Friederikus Gersekow (L. S.) Iacobus Seltrecht (L. S.)

stellet haben. Stiftungsjahr, Tag der Weihe, Erbauer und Schicksal der Capelle zu Ludwigsburg ist desto bekannter *). Auch manches aus der Geschichte der Capelle zu Lüssow **).

Die Pfarrkirche St. Peter zu Wolgast soll, nach Micräl ***) zwar, die älteste und erste christ-

---

*) Albrecht Georg von Schwarz Einleitung zur Pommersch = Rügenschen Dörfer = Historie, Erster Versuch, Lehn= und Rittergut Ludwigsburg, 1734, 4. Hätte der vollendete verdienstvolle Verfasser dieses Werk doch fortgesetzt! Was in seiner handschriftlichen Sammlung unter dem Titel Villaria vorhanden ist, zeigt, wie viel man erwarten durfte. Ludwigsburg gehörte vor der Kirchenverbesserung zur Abtey Eldena, und hieß Dessem. Nach dem Teptower Landtage vom Jahr 1634 ward es eine hetzogliche Domäne, und von 1620 bis 37 eine Apanage der Witwe Ernst von Croy, Anne, aus, Pomern. In diese Zeit fällt die Erbauung des Schlosses zu Ludwigsburg, Andere rücken die Erbauungsgeschichte etwas weiter hinaus. Gewiß aber bleibt, daß die Kemnitzer Prediger auf dem Schlosse zu predigen angefangen, entweder Johann Kempe (Prediger von 1619 bis 42), oder Georg Reisner (von 1643 bis 80). Als Fürstinn Anna zu Stolpe gestorben war, erhielt General Müller von der Lühne die Ludwigsburg. Der Bethsahl im Schlosse ging ein, und die geräumige Capelle wurde 1710 am vierten November, nach Trinitatis Sonntag 20, eingeweihet. Müller von der Lühne soll aus eigenen Mitteln über tausend Reichsthaler zu ihrem Baue geschenket haben.

**) Die Capelle stand schon im Jahre 1592. Die älteste Kirchenmatrikel zu Ranzien vom Jahre 1666 erwähnt ihrer. Im Jahr 1696 wurde ein Streit, welcher ihretwegen entstanden war, vom Tribunal beyseitiget. In den kriegerischen Anfangsjahren des achtzehenten Jahrhundertes wurde sie ganz zerstört. Nach Endigung des Krieges ist General von Wolfradt ihr zweyter Stifter geworden.

***) Buch 2, Seite 253, u. s. w. Ausg: 2. Die Erbauung fiel Micräl's Meinung zu Folge in die Jahre 1184 bis 90.

liche Kirche dieses Landes gewesen seyn. Doch bewies Cramer längst schon das Gegentheil *). Wolgast wurde wiederhohlt eingeäschert. Im Jahre 1512. Dann 1628. Am 27sten März 1713 durch die Russen **). Die damahlige Kirche ging unter. Der Thurmbau des jetzigen schönen Gebäudes war am Schluß des Jahres 1728 vollendet.

---

*) Buch 1, Capittel CXXII, Wie Wolgast dennoch endlich bekehret wird.

**) Das Schicksal der ehemahligen herzoglichen Residenzstadt Wolgast am 27sten März 1713, von Biederstedt, Anzeiger (Greifsw. wöchentl.) 1815, Nr: 29, 30, 32. In diesem Brande stürzte der hohe, mit Kupfer gedeckte Thurm zusammen. Acht Glocken, wo von fünf zum Geläute benutzt worden, und drey im Uhrwerk angebracht waren, schmolzen. Die Altäre, Sitze, Predigtstuhl u. s. f. standen in Flammen. Die alabasterne Statüe Herzog Philipps, des Ersten, auch das herrliche Denkmahl seiner Gemahlinn, Herzog Ernst Ludwigs Momument, verzehrten die Flammen. Von allem was Dankbarkeit und Ehrfurcht aufboth, um das Andenken an die Landesfürsten auch über ihrer stillen Gruft zu verewigen, erhielt sich bloß in der Tiefe des Gewölbes ihr letztes Haus, und an dem Pfeiler beym Eingang in die ehrwürdige Ruhestätte ihres Staubes die hohe, künstlich gegoßne messingene Denktafel, deren schon Eikstet gedenkt (Vita Philippi 1, pag: 158 pp). Von dem ganzen Kirchen = Gebäude nur eine Abseite, so wie von der ganzen Stadt nur ein Haus! Auf diese Art sollten die Bewohner Altonas ausgesöhnet werden.

Die Höhe des jetzigen Thurmes der Petrikirche beträgt 255 Fuß; (also 93 Fuß weniger als die Nikolaihauptthurmspitze zu Greifswald), die Länge der Kirche 13 Ruthen, ihre Breite 6 Ruthen, 8 Fuß. Um ihre Wiederherstellung machten sich verdient Präpositus Carl Christian Massow, Arnold Müller, Johann Jürgen Heidemann, Friedrich Flotow, von Platen, Kaufmann Vick. Möchte man diese Nahmen in der schönen Kirche lesen!

Außerhalb der Ringmauer der Stadt Wolgast steht die Kirche St. Gertrud, auch die runde Kirche genannt*), und die St. Jürgenkirche**).

---

*) Ein Zwölfeck, (wie die Capelle zu Gribenow), hat 44 Fuß im Durchmesser, also 135 Fuß in der Peripherie, und etwa 15 Q.R. in der Fläche, ruhet außerhalb auf dreyzehn Pfeilern. Die Thurmspitze ist mit Kupfer gedeckt, das Kirchendach mit Schindeln. Der Eingang ist an der Norderseite, und rechts desselben die Kanzel. Die Kirchenstühle und Chöre ebenfalls in der Runde laufen mit jenen parallel. Im Centro der Kirche steht ein starker Pfeiler mit folgender Inschrift: durch Betrieb und Vorsorge Herrn Carl Christian Massow, Pastoris und Praepositi allhier und Herrn Johann Ernst Zimmermann, Camerii und Provisoris ist diese Kirche inwendig in Allen repariret und renoviret worden d. 25 Jun: 1740. Den Todtentanz auf den Gemählden an den herumlaufenden Chören und der Kanzel führte auf Adrian Diedrich Bendtschneider 1702. Die Kirche steht auf dem Leichenhofe der Stadt an der Landstraße nach Greifswald, vor dem Basteyenthore.

Herr Rector Heller zu Wolgast, dem ich die angeführte Ausmessung dieser, und der Petrikirche verdanke, wird in seinem Grundrisse von Wolgast hoffentlich auf einzelne, sich auf diese Kirche beziehende Umstände, aufmerksamer machen. Bogislav, der Zehente, soll nach seiner Rückkehr aus Palästina diese Kirche erbauet haben. Man setzt hinzu, nach dem Muster der Capellen des heiligen Grabes. Man benutzt diese Kirche bey Beerdigungsfeyerlichkeiten. Der Kirchhof enthält 1 Morgen, 256 Quadr. Ruth. 84 Fuß.

**) Auf der Bauwieck. Sie erhebt sich auf einem Hügel, auch umgeben von einem Leichenhofe. Ihr Erbauer ist Herz: Ludwig gewesen, im Jahre 1592. Der dreyßigjährige Krieg richtete viele Zerstörung und Verwüstung in der Kirche an. Sie wurde von 1728 wiederhergestellet, und hieß auch die Spital- oder Armenkirche. Im Jahr 1709 beerdigte man auf ihrem Leichenhofe alle von der Pest Weggeraffte. Seit der Zeit ist kein Grab auf dem Kirchhofe gegraben.

Die Bibliothek der St. Petrikirche ist bekannt. Auch im Auslande möchte sie jetzt wohl einen Nahmen dadurch erhalten, daß man in ihr Ulrici Huttenii in Wedegum Loetz et Filium ejus Henningum Querelarum libros duos wieder gefunden *). Sie wurde aufgestellt aus den Klosterbibliotheken der vormahligen Landesabteyen Eldena bey Greifswald, und Jasenitz am frischen Haf, einige Meilen von Stettin **), worin sich mehrere Bücher befinden, welche die Mönche von Deventer herbrachten. Gerade die Abseite der St. Petrikirche zu Wolgast, auf welcher sie ihr Zimmer hatte, mußte 1713 stehen bleiben! Nur ihre Acten büßte sie ein.

Dürfte diese Sammlung mehrerer typographischen Seltenheiten wegen in der Reihe unserer Kirchenbibliotheken die erste, oder nach der barthischen, die zweyte vom Range seyn? Sie ist über 900 Bände stark ***). Mehrere Drucke gehören dem funfzehenten Jahrhunderte an; was sonst nach vorhanden ist, kam etwa bis 1520 heraus Ein schöner Reichthum, welcher der sonst dürftigen Kirche erhalten ist!

---

*) Ex rarissimo Saec. XVI libro typis excuso edidit, vertit et illustravit Gottl. Christ. Fried. Mohnike, ad aedem S. Iacobi Stralesundensis Pastor. Gryphisw. 1816, 8.

**) Daselbst stand ein Kloster, der Jungfrau Maria geweihet. Barnim der Erste hatte dieses Kloster gegen das Ende des dreyzehenten Jahrhundertes von Ukermünde nach Totin verlegt, von da nach Giebelnhagen, so nach Jasenitz. Es ward mit Canonicis regularibus besetzt.

***) Meine Denkwürdigkeiten, Seite 18, Note. 9 *Ulrich Huttens Jugendleben* von Gottl. C. Fr. Mohnike, Greifsw. 1816, Seite CXXXX, Note. „An Büchern ohne Jahreszahl, von denen gewiss mehrere in das Saec. typogr.

Das Siegel der Kirche führte im Schilde den Apostel Petrus in einem Reisemantel. In seiner Rechten zeigt sich ein Schlüssel. Es ist umschrieben: Sigill: Eccles. Wolgas.

Arnold, Pleban de Lassan, testis, nach einer alten Urkunde des Jahres 1274 erinnert an das Alter der Kirche zu Lassan in der wolgaster Probstey. Das Siegel dieser Kirche, die Johanniskirche genannt, führt den heiligen Johannes mit dem Giftbecher, der ihm gereicht seyn soll. Johannes steht in der Mitte der Jahreszahl

1 5
9 5.

Die obere 5 schwebt künstlich genug am Rande des Bechers, als ein Bild der Natter und Symbol des im Kelche bewahrten Giftes *). Die Kirche zu Wusterhusen weihete 1287 Petrus ein, Chorbischof, Vicar Bischofes Jaromar, eines rügenschen Fürsten **). Die

---

Falle, hat sie 122; von Schr. die zwischen 1473 und 1501 fallen, 153; 67 zwischen 1501 und 10, bis 20 etwa 120. Den Catalog verfertigte Herr Professor und Ritter Rühs vor seinem Abgange von Greifswalde, und Herr Probst Stenzler zu Wolgast.

*) Erhielt die Kirche dieses Siegel, wie vermuthet wird, zu Pastor Zysens Zeit, so ist es etwa seit 1581 vorhanden. Dieses mit Recht ehrwürdig genannte Siegel ist auch in Zinn gegraben, von ziemlicher Größe an einem Altarleuchter über einer Figur befestiget, St. Iohannes. Neben den Worten Sigel: eccles: Lass: steht die Jahreszahl 1701. In diesem Jahre mochte der Leuchter vielleicht umgearbeitet seyn, woran es vorhanden ist.

**) Die Kirche hatte im dreyßigjährigen Kriege viel gelitten, Pastor Caden (Christoph) stellte das Innere in den Jahren 1649 und 50 ganz wieder her. Im Jahre 1653 traf, und zwar am Sonntage Septuagesimä, als der Prediger die Einsetzungsworte des Abendmahles absang, ein Blitzstrahl die

Kirche zu Zythen ließ Hermann, Bischof zu Camin, einweihen im Jahr 1257. Das frühere Siegel der Kirche zu Zarnekow vom Jahr 1812 bildet die Kirche selbst ab. Die Umschrift war: Siegel der Kirche zu Zarnekow.

Fing der Bau der Capelle zu Lossin etwa 1570 an; oder, trug die Auflage, welcher sich die Einwohner dieses Dorfes der Capelle wegen unterwarfen, nur auf ihre Wiederherstellung an? Dennoch fordert das Jahr 1584 die Einwohner auf zur „Capellenreparatur." Sie mochten also was sie besserten, schlecht gebessert haben, vielleicht auch gar nicht. Die Zeit hat sie aufs neue baufällig gemacht. Gewiß nicht ohne Erfolg beym Hinblick auf ihr jetziges Patronat.

Die Kirche zu Bergen auf der Insel Rügen *) bildet ein Kreuz. Sie bestand anfangs aus

---

hohe Thurmspitze. Zwey entschloßne Einwohner zu Wusterhusen, Heinrich Langhoff und Jakob John, (Langhoff vorzüglich) löschten die lodernde Flamme. In dieselbige Gefahr gerieth der Thurm noch zwey Mahle, 1954, und 55. Man setzt hinzu, während das Abendmahl in der Versammlung gefeyert ward. Daher jener rührende Ausdruck frommer Ehrfurcht in der Gemeinde zu Wusterhusen, daß, so wie der Prediger das U. V. und die Einsetzungsworte zu singen anfängt, die um den Altar versammelten Communikanten auf die Kniee sinken.

*) Ueber die Geschichte der christlichkatholischrügenschen Kirche verbreitet Saxo Grammatikus manches Licht. Er war in der Gesellschaft des Bekehrers der Insel, des Bischofes Absalon. Dann ein alter Pergament Codex auf der Bibliothek zu Upsala, in Auszügen mitgetheilt in den Actis litterariis Sueciae, Tom. IV. Der Codex verzeichnet die Hebungen des Bischofes von Roskild vom Jahr 1294, und führt diese Angabe fort bis zum Jahr 1645. Auch Ernst Heinrich Wackenroder's altes und neues Rügen, 4, 1732. Johann David Fabarius nöthige Erläuterung des alten

zwey Gebäuden. Nähmlich der Klosterkirche, und der Kirchspielskirche. Die Klosterkirche erbauete Fürst Jaromar im Jahre 1193 *). Des Klosters wegen und der mit demselben fast gleichzeitig entstandenen fürstlichen Rügards Burg, hatten sich zu Bergen um das Jahr 1260 schon Mehrere angesiedelt. Höchst wahrscheinlich also wurde damahls neben der Klosterkirche die Kirchspielskirche aufgeführt, welche ein eisernes Gitter, gleichsam eine Scheidewand, von einander absonderte. Fast ist ein Jahrhundert vorüber, seit dem man

---

und neuen Rügens. Erster Versuch, betreffend die Praepositur Bergen, Greifswald 1737, 4. Dieser Versuch beweiset zugleich, welche Schätze in dem fürstlichen Archiv zu Putbus ruhen, dessen musterhafte Ordnung theils Fabarius Werk ist, späterhin des vollendeten Meyers, und seines wackeren Nachfolgers, Herrn Hofrathes Engelbrecht's.

Die ehemahlige Parochie Maschenholtz war dem Bischof von Roskild nicht zehentpflichtig. Die Einkünfte ihres Pfarrherren betrugen 10 Mark. (In terra rugie est parochia dicta *Maskenholt* que non dat siliginem) oder, was einerley ist: decimam scilicet partem) Episcopo Roskildensi. Item Maskenholt dat nihil, et est in parochia Pyasceke. Im Jahr 1550 vertheilte Herzog Philipp die Kirchspielsörter wie unter Gingst und Bergen so auch an Patzig. Bergen erhielt z. B. Muglitz, Bresnitz, Zülitz und Platevitz. Aber in welchem Zustande! Sprach etwa der unbedeutende Umfang der Parochie selbst sie von der Bischofssteuer frey? Um eben diese Zeit betrug die Hebung der Pastorate zu Landau, Neuenkirchen und Swantow 20 Mark. Ummantz wurde eine Zeitlang mit Gingst vereiniget, Trent mit Schaprode, „die Wehre" mit Rambin, Redevitz (Mönchgut?) mit Lanken, Barceevitz (Wendorf?) mit Gartz, wie wieder Gartz mit Poseritz und Casnevitz.

*) Der Stiftungsbrief dieses Klosters, „dieses allerälteste Denkmahl eines rügianischen Fürsten," findet sich in Schwarz Geschichte u. s. f. Seite 532 bis 33.

das Gitterwerk entfernte, dem Kloster ein Kirchenchor öffnete, ein Gestühl anwies, und den Conventualinnen auf dem Kirchhofe einen eigenen Begräbnißplatz. Hauptveränderungen und zwar zum Vortheile und zur Erhebung des Inneren der Kirche führte auch Brunnemann während seines Präposituramtes vom Jahre 1744 bis 1774 aus *). Der neue Altar, die Predigerstühle, das neue Schulchor, das Taufgerüste, die Orgel, alles war sein Werk. Und das bey solchen beschränkten Mitteln, als die Kirche besitzt! Brunnemanns ehrwürdigen Lebensbeschreibers Urtheil ist wahr, „es habe dieses gewiß eine kluge Haushaltung erfordert." Jedoch, wo ist, wo findet sich seit dem Jahre 1807 alle innere Verzierung, aller Schmuk **)? Wo in dieser Andachtsstätte der Versammlungsort der Andächtigen selbst? Feyerlicher, von so vielen würdigen Gottesverehrern oft so froh betretener Tempel!

Die Kirchenmatrikel des 1667sten Jahres nahm schon ein Verzeichniß der Kichenbibliothek zu Bergen auf. Das Verzeichniß findet sich im Probsteyarchive. Zur Bibliothek aber ist nur der Anfang

---

*) Hermann Andreas Pistorius Ehren-Gedächtniß des Herrn Christian Anton Brunnemanns Stralsund 1774, 4, Seite 33 u. s. f.

**) Das Kirchengebäude wurde nähmlich auf Gustav Adolphs Befehle ein Proviantmagazin. Als französische Heere Rügen überströmten, ein Stroh — Heu — und Hafermagazin. Möge Gottes Vorsehung den ehrwürdigen Droysen bald das Fest seiner Kirchweihe feyern, und seine treue Bemühung für das Wohl seiner Kirche gelingen lassen! Die Kirche zu Bergen wird sicher mit der zu Loitz in Pomern, und gleich der durch des verewigten Pichts Anstrengung verschönerten Kirche zu Gingst, jedem christlichen Gottesverehrer sich öffnen als ein stilles, rührendes Heiligthum Gottes.

gemacht. Jedoch, zum Theil für einen sehr guten Zweck. Nur fehlen Hülfsmittel, um diese Sammlung tiefer zu gründen, auch zu erweitern *)!

Altenkirchen, die Kirche dieses Nahmens in der bergenschen Probstey, ist, wenn man sie auch nicht allgemein für die erste und älteste Kirche auf der Halbinsel Wittow und auf Rügen überhaupt halten mag, sicher doch eine der ältesten, auch unter den Kirchen der Halbinseln Wittow und Jasmund vielleicht die älteste. Im Jahre 1309 ertheilet Erich von Dänmark dem Hause Putbus und Gristow das Patronat der „Kirchen auf Wittow und Jasmund." Ein Wink in Beziehung auf die nachbarliche Kirche zu Wyk auf Wittow, aus welcher der Bischof zu Roskild schon 1294 seine Einkünfte hob. Die Kirche zu Wyk hat eine Bibliothek, und in derselben jetzt schon manche schätzbare Werke **).

In uralten Zeiten waren Gingst und Ummanz vereinet. Wartislav und die Fürstinn Agnes wiesen einst dem neuen Kloster Pudagla aus den Mit-

---

*) Außer einer Bibelausgabe in der Grundsprache, Luthers Werken, den Corp. doctr. der Agende und den Balthasarischen Anmerkungen, auch dessen Abhandlung de libris ecclesiast: deren Fortsetzung, und zugleich Uebersetzung vom Herrn von Klinckowström, sind auch die Supplementbände der dähnertischen Landesurkunden, zum Theil, angeschafft. Einige ältere vorhandene Werke sind Arbeiten des sechszehenten Jahrhundertes. Die ganze Sammlung beträget etwa sechszig Bände.

**) Ihr Stifter ist Johann Scheele, Pastor zu Wyk vom Jahr 1550 bis 1600. Zum Ankaufe neuer Bücher kann sie jährlich fünf Reichsthaler anwenden. Die ganze Sammlung enthält bis jetzt 496 Bände. Unter diesen Bänden sind außer 45 Folianten, 159 Quartanten. Crell's, Meidling's, und andere kirchenhistorische Werke finden sich in der Zahl der Folianten. Auch eine schätzbare Ausgabe des Livius, Florus u. s. f.

teln der Kirche zu Gingst eine jährliche Hebung an. Dieses zu seiner Zeit berühmte Augustinerkloster kannte man schon im Jahr 1200. Eine Feuersbrunst verwandelte die Kirche am Johannistage des Jahres 1726 fast ganz in Asche. Wie ehrwürdig in ihrem Inneren steht sie aber wieder da! Des verewigten Pichts Verdienst um sie kann nie untergehen. Für ihre Bibliothek setzte Lemmius eine jährliche Hebung aus *). Die Kirche zu Hiddensee, in den älteren Zeiten „die Bauernkirche," um sie von der Klosterkirche zu unterscheiden, genannt, ist in dem Jahrzehende 1781 wieder hergestellet. Die erste Kirche, auf dieser Insel an der rügenschen

---

Reinbeck's und Ahlwardts Betrachtungen, Neumeister, Luther, Matthesius, Balthasar; viele Exegeten, Dogmatiker und Katecheten reihen die Quartanten an einander. Unter den Octavbänden ist auch die Allgemeine deutsche Bibliothek aufgestellet.

*) Sie beträgt 2 Rthr, 24 Schil. Lemmius, (Mag. Augustin) stand bey der Kirche vom Jahre 1690 bis 1703 Die Bibliothek besteht aus ohngefähr 200 Bänden, und unter diesen aus den Landesurkunden, Kirchenordnungen, Luthers Werken, und anderer älterer Theologen, einigen Classikern und zur Geschichte gehörigen Büchern. Im Juventario der revidirten Kirchenmatrikel vom Jahre 1682 werden unter dem Titel: Bücher, bloß einige Ausgaben der deutschen Bibelübersetzung verzeichnet, nebst Gesangbüchern. Das Legat des seligen Lemmius übergibt die Jahreszinse mit dem Zusatze „ein gut Buch dafür anzuschaffen." Lemmius Nachfolger haben durch einzelne der Bibliothek geschenkte Bücher die Zahl der Bände vermehret. Fabarius erzählt, der Blitz habe 1699, April 19, den Kirchthurm zu Gingst getroffen. Man habe sich der Stelle nicht nähern können, weil der Blitz dicht unter dem Knopfe gezündet, und so sey der Thurm am 20sten eingestürzt, Glocken und Orgel seyn zerstört, Lemmius aber habe die Kirche und ihren Thurm mit einem doppelten Durchbruch 1700 wieder erbaut.

westlichen Seite war die Klosterkirche. Auf einem alten Grabsteine vor dem Altar, der ehedem den Staub eines Kloster Priors bewahret hatte, las man noch in den neuesten Zeiten die Jahreszahl 1475. Das Alter der Kirche zu Neuenkirchen läßt sich einst auffinden, wenn man das Alter der Kirche Jermnow entdeckt; denn Neuenkirchen hat anfangs diesen Nahmen geführt. Petrus, Rector ecclesiae in *Pacyk* Roskild. dioec. scribit 1333 Rotgero, praepos., sanctim. in Rune sub executori excommunic. sententiae contra Sundenses *). Im Jahre 1240 ist Martinus, Plebanus de Rabin, Rappin, Iaromari II Capellanus **). Der Kirche zu Schaprode sichert das Kloster zu Bergen im Jahre 1232 einige Einkünfte aus seinen Mitteln zu. Die Kirche zu Sagard stehet im Jahr" 1309 unter dem Patronate des Hauses Putbus." Im Jahre 1415 aber ändert Wartislav das Patronat durch einen Vergleich ab, es kommt an das Kloster Pudagla. Auch diese Kirche wendet zum jährlichen Ankaufe und zur Vermehrung ihrer Bücher eine bestimmte Summe an ***). Was ist auch dieses Kirchengebäude durch die Treue ihres Predigers nach und nach geworden! Von Trent hat

*) Dieterich Schröder's erstes Alphabet der Meckl. Kirchen = Historie des Papistischen Mecklenburgs, Wismar 4. (Von dem Theile des festen Landes Rügen, welcher unter dem Bisthume Schwerin stand finden, sich bey Schröder viele einzelne Nachrichten). Die Kirche zu Pazig war der heiligen Margarethe geweiht.

**) Diploma Coenobii Hildensis.

***) Zehen Reichsthaler.

Wackenroder einst selbst Prediger dieser Kirche was aufzufinden war, mitgetheilet *).

Die vormahlige Kirche, Schloßkirche oder Capelle, zu Garz **) ist nicht mehr. Die Eingepfarrten zu Gartz erhielten die Kirche zu Wendorf. So lange auf Rügen die christlichkatholische Kirche herrschte, hieß die Kirche zu Altenfähr nur Capelle. Jetzt aber gehöret der Kirche eine Capelle, die zu Bessin ***). Die Casnevitzer Kirche, auch eine der älteren rügenschen Kirchen, besitzt eine zweckmäßig gesammelte Predigerbibliothek †).

---

*) Altes und neues Rügen, Supplement.

**) Schwarz Geschichte, Seite 607, Note.

***) „Die Capelle zu Bessin fundirte und dotirte im Jahre 1486 Matthias Dorn, Bürgermeister zu Stralsund." Der Pastor zu Altenfähr hatte stets die Verbindlichkeit, des Donnerstags, zwischen Saatzeit und Aernde, fünf bis sechs Mahle daselbst zu predigen über den Katechismus. Kirchenordnung (1731, Seite 20): wo die Pastores auf den Dorffkirchspielen Capellen haben, da sie, gegen die vor Alters verordnete Entgeldniß Wochen-Predigten thun müssen, daselbst sollen sie auch den Catechismum predigen.

†) Nähmlich viele kirchenhistorische Werke; die neuesten homiletischen und katechetischen Schriften, frühere exegetische u. s. f. Sie wird jährlich aus Kirchenmitteln vermehrt. „Im Jahre 1665 conferirte Carl XI Herren Erdmann Ernst Ludwig auf Putbus das Ius Patronatus II zu Casnevitz." Bis 1641 hatte die Kirche zu Casnevitz einen bis unter das Dach massiv aufgemauerten, mit Kupfer gedeckten Thurm. Dieser stürzte am 1sten Adventsonntage, bey stillem Wetter, zusammen. Die Kirche soll St. Jakobskirche genannt seyn. Auf dem so genannten katholischen Altar der Kirche stand Jacobus. Sein Haar bedeckte eine Muschel, auf einer Hand lag das Evangelium, in der anderen hielt er einen Bischofsstab.

Auch die Kirche zu Gustow gehöret zu den älteren. Der gegenwärtige verdiente Pastor derselben erbauete ihre schöne Kanzel. Der Kirchspiele auf Mönchgut, auch der Kirche zu Landow wurde schon erwähnt. Auch der zu Lanken, deren Kirchherr im Jahr 1396 Ghotener hieß, und die längst unter dem Patronat des Hauses Putbus stand. Zu Rambin war 1309 Gherardus de Rhode Pleban. Das Jahr 1398 hatte die Kirche zu Vilmenitz der heiligen Maria von Magdale geweihet. Stoislaus, der Erste, dessen Aeltervater Fürst Ratze war, der Stammvater des Hauses Putbus, erbauete die Kirche zu Vilmenitz *), unter deren Hochaltare eine feyerliche Ruhestätte gewölbet ist. Mehrere Statüen, in der Nähe des Altares aufgestellt, sprechen aus, wessen letzte irdische Ueberreste dieses Gewölbe umschließt. Pleban der Kirche zu Zirkow war 1213 Borchard **). Die

---

*) Erbvergleich zu Stettin vom Jahre 1249 Junius 16, zwischen Jaromar II, Fürst auf Rügen, und seinem Vetter, Borantho von Boranthenhagen (jetzt: Brandeshagen), Stoislai I Enkel: ceterum totam Porochiam Vylmenitze etiam per suos progenitores fundatam pp (Progen: i. e. Ysaac und H Stoislaus I. Fürst Jaromar I war Boranthes Großvaterbruder. Stoislaus I hat in seiner Apanage I die Kirche zu Boranthehagen erbaut. Den Erbvergleich, wodurch Stoislaus I in Pomern diese Apanage zufiel, und auf Rügen Reddevitz oder Mönchgut, und in ihr die auch von ihm erbaute Kirche zu Lanken, vermittelte Barnim I von Pomern. Das Document, wornach die Kirche zu Vilmenitz die Magdalenenkirche hieß, vom vierten October 1513, läßt die Frage unentschieden, ob nicht eine Capelle neben der Kirche, nachher die Garbekammer, diesen Nahmen erhalten?

**) Zirkow gehörte ehedem zur Grafschaft Streu. Streu erhielt diesen Nahmen durch die Verbindung einer Freyinn von

Kirche zu Zudar soll Bischof Absolon 1168 erbauet haben.

Die landesobrigkeitliche Aufmerksamkeit hat, nach den Umständen, die Erhaltung, Sicherheit, und das Recht aller kirchlichen Gebäude auf das Nachdrücklichste umfaßt *). Und gleich den eigentlichen Parochialkirchen blieben auch die Capellen Gegenstände ihrer Fürsorge und ihres Schutzes. Sie mochten eingerichtet seyn oder angeleget werden auf den Bürgen und Schlössern einzelner Landgesessenen, oder in ihrer Nähe, auch auf dem Grund und Boden wohlhabender Eigenthümer, auf Gütern, die dem Domanio gehörten, oder einzelnen Behörden. Die wüsten Plätze der verfallenen selbst übersah sie nicht, und verfügte bald, was Verhältniß und Zeit als nothwendig anrieth. Auch mancher Visitationsabschied einzelner Kirchen im Lande rief ihren Prediger auf, zu thun, was möglich sey, um das Gebäude wiederherzustellen **).

Putbus mit einem Grafen von Gützkow. Dieser verpfändete die Grafschaft an den Bischof von Rotschild. Durch den ging sie über an das Vicariat der von Barnekow. Im Jahr 1780 wurde sie wieder reluiret, und so kam das Zirkower Patronat wieder zum Hause Putbus.

*) Um den Blitz zu entwaffnen, sollten an allen hohen Thürmen Ableiter angeleget werden (Regierungsrescript an die Amtshauptleute vom 13ten Jun. 1785, bey Klinckowström, Seite 158, 59). Den Predigern wurde bey Verleihung der Kirchengelder die möglichste Vorsicht empfohlen und zur Pflicht gemacht (Rescripte 4ten April und 26sten September 1775. Klinckowström, 150, 51).

**) Aug. Balthas. tract. de matric. eccles. pag 47, 48, woselbst auch des bekannten Patentes vom 8ten April 1707 erwähnet wird, welches den Patronen der Capellen das Recht, wo es vorhanden ist, in einem solchen Bethhause mit ihrer

So viel aber des Guten ist, welches für Landcapellen und größre, und zum Theil so herrliche Kirchenge-

---

Familie und den Bewohnern des Capellendorfes das heilige Abendmahl zu feyern, erhält.

Im dreyßigjährigen Kriege verfielen viele Capellen ganz. Andere wurden so verwüstet, oder ihre Patronen so entkräftet, daß in dem ersten Augenblicke an keine Wiederherstellung zu denken war. Zuletzt zertrümmerte das Gebäude, oder man brach es ab. So ging es im Kirchspiele Kenz mit der Capelle zu Divitz (erbauet 1285), und einer uralten im Mohrdorfer Sprengel, beyde in der Probstey Barth. In der franzburger mit den Capellen zu Obelitz, Wulfshagen und Papenhagen, (Kirchspiel Richtenberg, und Landgemeinde, Balthasar, Seite 197, 98, Note 225). In der Probstey Grimmen der zu Barkow. (Ebendaselbst, Seite 140, Note 123). Nach dem geendigten siebenjährigen Kriege wollte ein achtbarer Pensionar zu Barkow dieses fast ein Jahrhundert hindurch in Trümmern liegende Bethhaus wiederherstellen. Der Schutt wurde weggeräumt, das Holz bearbeitet und endlich verbunden. Ein Sturmwind riß alles um. Der Bau wurde zum zweyten Mahle angefangen, die vorige Geschichte war wieder da. Der Bauherr gab den Gedanken für die Zukunft auf. So erzählt ein zuverläßiger Bericht. Zu Gristow zeiget noch ein Jeder St. Jürgen's Capellenberg. Die Burg-Capelle zu Turow Kirchsp. Baggend. ging seit langer Zeit ein. An Statt der zu Vierow, Loitzer Probstey, (Kirchspiel Sassen und Trantow) führten sie die zu Pustow auf. In der Landgemeinde zu Gützkow (Probstey Greifswald) waren ehedem wohl sieben nahmhaft, jetzt allein die in Kunzow. Das Kirchspiel Rantzien hatte Capellen nicht bloß in Lüssow, auch in Baltz, (Valitz), Jasedow und Schmatzien. Im Visitationsabschiede der Dersekower Kirche vom Jahre 1618 heißt es: der Pastor soll den Henning vom Bl...n fleißig ermahnen, daß er die Capelle zu Lütken Sastrow welche nunmehr herunter liegt, wieder erbaue."

In der bergenschen Probstey führte das Jahr 1193 dicht vor Bergen die St. Jürgen Capelle auf. Sie zer-

bäude im Allgemeinen und Besonderen, Landesregierung und Patronate, einiger Behörden und Gutsbesitzer, gewirket und erhalten haben, so verdient ein den Kirchen heilig geschenktes und geschütztes Vorrecht einer besonderen Erwähnung. Dieses ist das Perpetuum Executoriale.

Das Perpetuum Executoriale gründet sich in folgenden Normativen:

1) Constitution von Kirchen - Schulden vom Jahre 1672, December 6,. Artik: III *). 2) Dem Haupt-

---

fiel gegen das Jahr 1780 fast ganz. Im Jahre 1786 wendete man, nach erhaltener landesobrigkeitlicher Einwilligung, die Ueberreste theils zur Erbauung eines bekannten schönen Leichenhauses zu Bergen an, und auch zu einem Materialhause der Kirche. Der vormahligen Capelle zu Viervitz im Kirchspiele Zirkow (Probstey Gartz) ist schon gedacht. Ferner, Seite 269.

Die Capellen zu Schmatzin, Balitz und Jasedow entrichten jährlich einen Reichsthaler. Die ehemahlige Stelle der St. Jürgencapelle vor Gristow trägt noch ihre Pacht. In Beziehung auf Wulfshagen u. s. f. sind im Balthasar einzelne Verordnungen angeführt Seite 197, 98. Bey Klinckowström wiederhohlet, Seite 91, 116.

*) *Aug. Balthasar* de *Classificatione creditorum in concursu*, edit. 2, Gryphisw. 1767, 4, 134 — 45, Constitution und Verordnung wie es mit Kirchen - Schulen - und Priester - Hebungen, vermöge hiebevor auf dem Landtage zu Wolgast den 6. Decbr 1662 getroffener und jetzo (1669. den 13 Dec.) wiederholter gemeiner Beliebung zu halten. Zur Observantz bey den Gerichten, auch sonst männiglichen Nachricht durch öffentlichen Druck publiciret im Jahr 1670. Histor: Nachrichten von den Pom. Landes - Gesetzen, Seite 78 — 82.

commissionsrecesse von Jahre 1663 *). 3) Dem Edict vom 20sten Junius des Jahres 1665 **), der renovirten Constitution von Kirchen-Schulden vom Jahr

---

*) Dähnert's Sammlung 1, Seite 377 und 78. Nachdem wegen des Unterhalts der Kirchen, Schulen, Hospitalen und Armenhäuser, und denenselben gebührender Hebungen und und Zinsen, die Königl. Regierung, mit Bewilligung der Landstände, durch eine den 6ten December Ao. 1662 gemachte und publicirte Constitution bereits Verordnung gemachet; So bleibet es dabey, und soll derselben Einhalt bey den Gerichten im Lande, wie auch von den Visitatoren nachgegangen, dieselbe observiret, gehandhabet, und alles dahin gerichtet werden, daß Kirchen und Schulen, zusamt dero Bedienten dero würklichen Genuß empfinden.

**) Dähnert Sammlung 2, Seite 643 bis 44, Perpetuum Executoriale für die Kirchen und pia Corpora im Lande. Vom 20 Julius 1665: So haben des — Excellenz und die Königl: Regierung ein solches Perpetuum Executoriale Kraft dieses decretirt, daß sämtliche Kirchen, Schulen, Hospitalien und Pastorate in Pommern und Rügen — — sich dessen sollen zu erfreuen und zu bedienen haben; also und solchergestalt, daß wann, auf vorherige Monition von der Kanzel, diejenigen, welche den Kirchen, Pastoraten, und dergleichen Oertern und Personen, auf Maasse und Weise, wie obgedacht, mit Zinsen, Pächten, Zehenden, Geld- und Korn-Hebungen, oder dergleichen Prästationen verwandt, sich zu rechter Zeit, und denen bey der Visitation angesetzten, oder sonst zur Abforderung der Zinsen üblichen, oder ex conventione beliebten und angenommenen Terminen, mit der Zahlung nicht einfinden würden, Pastor und Provisores bemächtiget seyn sollen auf der Debitoren Unkosten, die Execution, auf Maasse und Weise, als es bey der Visitation angeordnet, oder nach Anweisung der in Schuldsachen placitirten Constitutionen verrichten zu lassen, und sich darunter in Rügen entweder des Hofgerichts — Executoris oder des Landvoigts, wann einer verordnet, oder in dessen Abwesenheit des Rentmeisters daselbst, in Pommern aber des jedesmaligen Hofgerichts — Executoris zu bedienen u. s. f.

1669, Artikel 3, gedruckt 1670 *), dem Patent vom 25sten April 1729 **).

---

*) Dähnert, Sammlungen, 2, Seite 648, Revidirte Constitution, wie es mit Kirchen = Schulen und Priester = Hebungen zu halten sey. Gedruckt 1670, ins besondre Seite 652, III, „jedoch sollen diese perpetua Executl. wie ins gemein die executiones in Kirchen = Schulden, nicht zu rigoroso gebrauchet, sondern dahin gerichtet werden, daß wie allbereits in der Gerichtsordnung und den Rechten Versehung geschehen, dasjenige, so zu Excolirung der Güter ohnentbehrlich vonnöthen, und nicht ohne derohalben Ruin entrathen werden kann, durch die Executiones nicht angegriffen noch weggenommen werden solle" u. s. f. Auch abgedruckt und mit Bemerkung der Veränderungen gegen die Constitution vom Jahre 1662 bey Balthasar am angeführten Orte, Seite 131.

**) Neueste Grundgesetze, Seite 236, „nach vorgezeigtem Schein aus den letzten Kirchen Matriculn, oder doch bescheinigter Richtigkeit der Schuld, so fort, ohne ferneres Moniren oder Cognosciren, mit der Execution zu verfahren, und demjenigen, was bey den Visitationen desfals statuiret oder auch angeregte Constitution von Kirchen = Schulden davon disponiret, stricte nachzugehen, und solches ohne einige Beschwerde der Kirchen und andern Zugehörigen, auf der Säumigen Unkosten, als welche denen Executoren ihr Gebühr zu bezahlen schuldig seyn sollen. Damit aber niemand sich der Unwissenheit zu entschuldigen habe, sollen Jährlich, einmal 6 Wochen und dann zum andernmal 8 Tage vor der Zeit, ehe die Kirchen = Rechnungen aufgenommen, oder die übliche Termine verflossen, die Debitores angeregter massen von der Canzel publice moniret, und darauf wider die Säumigen mit der Execution verfahren werden.

Einiges findet sich auch in Mehlen's Anleitung zum gerichtlichen Proceß, Seite 638. Doch ist dort mit Unrecht, und gegen die ausdrückliche Bestimmung der obigen Normative, so wie auch gegen den wirklichen Gebrauch gesagt worden, daß der Executor vor Einschreitung mit der wirklichen Execution vorher ein Monitorium auf vierzehn Tage erlassen müsse.

Prediger sollen aber die Schuldener entweder durch die Monition von der Kanzel auf ihre Saumseligkeit aufmerksam machen, oder sich wenigstens einer öffentlichen Person bedienen, um die Monition an sie gelangen zu lassen. Auch nicht vergessen, daß die Schuldsumme unbestreitbar seyn solle. Und überhaupt, um sich keines Mißbrauches ihres Vorrechtes schuldig zu machen, sich nicht ohne die Provisoren oder Kirchen-Vorsteher damit befassen, sobald von Kirchen-Hebungen und Forderungen die Rede ist!

Nachträge.

I. Stralsundische Probstey *).

*) Marienkirche zu Stralsund, Seite 216, und Note. Diesen höchstschätzbaren Aufsatz verdanke ich dem akademischen Zeichenmeister, Herrn Quistorp zu Greifswald. Durch ihn wird der Ausdruck des angeführten Chronikons am sichersten aufgehellt und näher bestimmt werden.

In der Marienkirche zu Stralsund stehen an den vier Ecken, wo sich die beyden Schiffe der Kirche, welche sie zu einer Kreuzkirche bilden, durchschneiden, vier achteckige Pfeiler von 8 1/2 Fuß im Durchmesser, und 92 Fuß Höhe bis zur Wiederlage der Gewölbe, welche die beyden Schiffe bedecken. Diese Gewölbe sind von ihren Wiederlagen an bis unter ihren Schlußsteinen noch gegen 20 Fuß hoch, so, daß die ganze Höhe dieser Schiffe von dem jetzt sehr unebenen Fußboden der Kirche angerechnet, bis unter den Schlußsteinen der Gewölbe etwa 112 Fuß beträgt.

Von diesen Pfeilern an jeder Seite des westlich bis zum Thurme hinliegenden Schiffes fünf achteckige Pfeiler. Diese sind vom Fußboden des Schiffes bis zu ihrer Wiederlage etwa 38 Fuß hoch, und dabey nur 6 1/2 Fuß dick.

An jeder Seite des südlich sowohl als nördlich von den zuerst erwähnten großen Pfeilern bis zur südlich= und nördlichen Vorhalle gehendem Schiffe, stehet ein den zuletzt erwähnten gleicher Pfeiler, so wie auch an jeder Seite des Chors zunächst den großen Pfeilern ein gleicher sich befindet.

Das Chor ist östlich mit vier nach einem halben Sechs=ecke gestellten, und nach diesem verschiedentlich geformten Pfei=lern geschlossen, welche auch etwa 38 Fuß hoch sind.

Die Zwischenräume aller dieser Pfeiler sind rund um das Chor und an allen Seiten der beyden Schiffe mit Spitzbogen überwölbt, welche von ihren Wiederlagen bis unter dem Schluß=steine eine Höhe von 15 1/2 Fuß enthalten, und die Seiten=mauern der Schiffe und des Chores, die mit deren Gewölben gleiche Höhe haben, tragen. In diesen Seitenmauern sind über allen Zwischenräumen der Pfeiler Vertiefungen oder Nichen von 3 3/4 Fuß Tiefe angelegt, vor welchen sich breterne Brüstungen befinden. Sie liessen sich als Emporkirchen nutzen, indem jede Niche vom Gewölbe der Abseiten her zugänglich ist. Oben in diesen Nichen über den Dächern der Abseiten und un=ter dem Gewölbe des Chores und der Schiffe, sind Fenstern zur Seitenerleuchtung angebracht. Außer diesen Fenstern ist noch am südlichen und nördlichen Ende des Queerschiffes, über den daselbst befindlichen Kirchenthüren, ein sehr großes 19 Fuß breites und 88 Fuß hohes Fenster befindlich. Die übrigen Fen=ster liegen in den längst den Abseiten, den Zwischenräumen oben beschriebener Pfeiler gegen über angelegten Capellen.

Die Wiederlage der Gewölbe über den Abseiten ist so hoch wie die oberwähnten Pfeiler, nähmlich 38 Fuß, und die Höhe dieser Gewölbe von der Wiederlage bis zu ihrem Schluß=steine 16 Fuß.

Die Gewölbe im Thurme und über den beyden südlich und nördlich daran gebaueten hohen und weiten Räumen sind sehr schön und künstlich, durch viele Gratbogen und dazwischen gespannte Kappen in Gestalten von Rosen und andern derglei=chen Formen gewölbt. Alle übrigen Gewölbe der Kirche bestehen jetzt nur aus einfachen Kreuzgewölben, sollen aber ehemahls denen im Thurme ähnlich gewesen seyn, und nur, nachdem sie beym Brande der Kirche eingestürzt, zur Ersparung der Kosten, als einfache Kreuzgewölbe angefertiget seyn.

II. Barthische Probstey. Marienpfarrkirche zu Barth *).

Außerhalb am Thurme führen zwey geräumige steinerne Windeltreppen, und innerhalb an demselben in der Kirche zwey diesen ähnliche auf den Thurm, und auf die Gewölbe. Außer diesen vier Treppen gibt es noch drey etwas kleinere Windeltreppen, welche auf die Gewölbe der Abseiten führen.

*) Im Bezirke der Stadt Barth nahe dem langen Thore lag die Hospital-Kirche zum heiligen Geist. Sie wurde 1807 in ein Magazin verwandelt, und weil sie ganz verfallen war, in diesem 16ten Jahre abgebrochen. Im Jahre 1817 wird an ihrer Statt ein neues Armenhaus, für barthische Bürger, zwey Stockwerk hoch, von sechs Wohnungen und einem Bethsahle mit hoher Genehmigung erbauet werden.

Außerhalb der Stadt findet man auf St. Jürgens Kirchhofe, dicht am Hospitalgebäude S. Crucis noch ein altes, kleines kirchliches Gebäude, dem St. Georg gehörig, ohne Kanzel. Ein sogenannter Lese — oder Bethvater hält darin für die Pröbener, Bethstunde.

Bey der Abnahme des Thurmes der heiligen Geisthospitalkirche führte eine Glocke auf die Vermuthung, daß diese Kirche wohl eine der ältesten im Lande sey, und ist die Jahreszahl richtig, die katholische Kirche schon damahls zu Barth eingeführt gewesen seyn müsse. Confitemini (†) Domino (†) Quoniam (†) Bonus (†) In (†) Seculum (†) Misericordie (†) Eius (†) (†) (†)

Georgen (†) Stagen (†) David (†) Zierer (†) Vorstender (†) Des (†) Heiligen (†) Geistes (†) To (†) Barte (†) (†)

Dorch (†) Godtes (†) Gnaden (†) Bin (†) Ge Flaten (†) Albrecht (†) Huve (†) Hett (†) Mi (†) Gegaten (†) 1062. (†).

Diese Schrift findet sich rund um die äußre Peripherie der Glocke, mit durchgängig großen lateinischen Buchstaben.

Dem ehrwürdigen Herrn Probst Werner zu Barth, Spaldings wackerem Nachfolger, verdanket der Verfasser diese, so wie viele andere schätzbare Nachrichten und Belehrungen.

Die Vereinigung der Pfarren Arendshagen und Pantlitz in der Probstey Barth *).

III. Franzburger Probstey. Forkenbeck **) und Semlow.

IV. Gartzische Probstey. Zirkow ***)

---

*) Nach J. H. Balthasar, Sammlung 1, Seite 422, waren diese Pastorate vom Jahre 1560 bis 83 noch getrennt; im Jahr 1584 erscheinet aber Matthias Pinnow als Pastor zu Ahrensbagen und Pantlitz. Im Jahr 1593 (Seite 176, Note ***) sind sie wieder getrennt, und bleiben es, dem Anscheine nach, bis 1660. Seit 1724, also mit Pastor Johannes Schlieffs und Mag. Pastor Baltens Amtsführung, wurden sie wieder vereiniget. So die Matrikel vom Jahr 1745. In beyden Kirchen wird jeden Sonntag geprediget. Zur Fastenzeit auch an jeder Mittwoche.

**) In der neuen Probsteyeintheilung wurde mit Semlow Forkenbeck aufgeführt. (Amt Franzburg, Seite 209). War denn eine Kirche, oder eine Capelle zu Forkenbeck?

Hierauf folgende Antwort aus dem Briefe eines achtungswürdigen Mannes, welcher alles genau kennen kannte und auch kennet: „so viel ist gewiß, daß zu Ravenhorst, einem nach Forkenbeck noch vor einigen Jahren dienenden Bauerdorfe eine Capelle in alten Zeiten gestanden, weil daselbst noch 1786, 87 u. s. f. der Kirchhof unbearbeitet lag. In der alten Matrikel der Kirche zu Semlow, die vom Jahr 1583 seyn soll, wird Workenbecke als Hof und Bauerdorf angeführt, so wie Ravenhorst; aber von einer Kirche oder Capelle daselbst ist nichts gesagt. Im Visitationsprotocolle vom Jahr 1670 findet sich auch nichts darüber, eben so wenig in einem Rechnungsbuche der Kirche vom Jahr 1596."

***) In Beziehung auf die Viervitzer Capelle, Seite 176, Note ***), meldet der achtungswürdige Herr Pastor zu Zirkow: in der Zirkowischen Kirchenmatrikel vom Jahr 1689 heißt es unter der Rubrik: Häuser, „bey dieser Kirchen ist

ein neu gebauetes Kirchen Hauß, welches zu dem Ende gebawet, daß darin der ohnlengst gestorbene sehl Pastor, alß ein Emeritus leben sollen. Wirdt der Kirche zum Besten, So hoch es gebracht werden kann, verheuret, undt die Heuer der Kirchen jährlich berechnet. Es seindt darinnen 3 stuben u. s. f. Undt weil der Pastor einen beschwerlichen weiten Kirchweg hat, Ist Ihme von diesen beyden Stuben ins westen Eine, darin Er vor und nach Verrichtung seines Amts zu treten eingeräumet. Anjetzo bewohnet der Pfarherr solches alß sein Wohnhauß, weil in der dänischen Zeit der gewesene Pfarrhoff zu Viervitz gäntzlich abgebrandt, undt Ihm von dem damaligen Patrono des Hrn Feldt Marschall Hochgräfl Excell. solches zur Wohnung concediret undt von des jetzigen Hrn Patroni Gevollmechtigten bestetiget worden." Zu derselbigen Zeit soll auch die Capelle, wahrscheinlich die mater der Kirche zu Zirkow, zerstöret seyn. Mit derselben ging leider ein Theil der Kirchenbücher unter. Der letzte Pastor zu Viervitz soll Augustinus Musselius gewesen seyn.

Quellen und Hülfsmittel,

wodurch sich

die Kenntniß der Kirchenverfassung

erwerben läßt.

Quellen.

1. Die Kirchen-Ordnung im Lande zu Pommern, Stralsund und Greifswald 1731 (112 Folioseiten) nebst der Kirchen-Agenda, das ist: Ordnung der heiligen Kirchen-Aemter und Ceremonien, wie sich die Pfarr-Herren, Seel-Sorger und Kirchen-Diener in ihrem Amt verhalten sollen. Ebendaselbst 1713, Fol. 438 Seite, ohne den Indic. gener *).

Als Fortsetzung der Kirchen-Ordnung, zum Theil auch der Agende lassen sich betrachten und daher mit dieser und jener sogleich verbinden die: *Leges Praepositis* in Ducatu Pomeraniae Regiae et Principatu Rugiae *praescriptae*, repetitae et ad observandum publicatae Anno MDCLXVI, Gryphiswald. Fol. (1 Bogen). Sie sind der Ordnung und Agende angehängt, so wie auch die: *Statuta Synodalia*, Für Ihro Königl-Maytt. zu Schweden Vor-Pommersche Lande und Fürstenthum Rügen, Pfarr-Herren, Prediger und Kirchen-Diener, confirmiret und publiciret Anno M. DC. LXVI, Greifswald 1666, Folio, Seiten 16 **). Die

*) Seite 61. Ferner 136 bis 89.

**) Die *Leges Praep.* sind Jakob Runge's Arbeit. Die barthische Synode des Jahres 1593 gestand ihnen zuerst

Kirchenordnung, die Agende, wie die leges Praep. und Stat. Synod. gründen sich alle in Landtags-beschlüssen und Abschieden *).

2. Die Kirchenvisitationen, und was über sie, besonders die nach und nach vorzunehmenden allgemeinen, zum Theil in besonderen Verordnungen verfüget ist. Doch hat man in Ansehung ihrer zu unterscheiden, denn nicht alle erhielten eine gesetzlich verbindende Kraft **). Einiger maßen läßt sich an

---

eine gesetzlich verbindende Gewalt zu; mit dem 94sten Jahre breiteten sie sich auch im Herzogthume Pomern Stettin aus. Landesherrlich wurden sie im Herzogthume Wolgast bestätiget und verbreitet im Jahre 1617. (Nachdem) das Herzogthum Pomern der Krone Schweden gehuldiget hatte, wurden sie durchgesehen und im Jahr 1690 der Kirchenordnung beygedruckt. Dieses geschichtlich Wahre wiederhohlte Gadebusch, Staatskunde, Theil 2, Seite 212, Note *), wodurch sich Herm. Casp. König's *Biblioth. Agendor.* bestehend aus einem vollständigen Catalogo derer Kirchen = Ordnungen, Agende und anderer dergleichen Schrifften, gesammelt vom Archid. Consist. Rath Bokelmann zu Celle, Celle 1729, 4, leicht berichtigen läßt.

Die *Stat. Synod.* wurden 1666 bestätiget. J. H. von Balthasar's Bericht von den Pommerschen und Rügianischen *Stat. Syn.* Leg. Praep. und dem sechsten Hauptstück des Catechismi, Greifswald 1858, 4.

*) Dähnerts Sammlung, Band 1, Seite 466 bis 724. Band 4, Seite 444 — 81. Aug. *Balthasar Appar. hist. diplom.* III, p; 21. Gadebusch Staatskunde, 1, Seite 317, 18.

**) Die Hauptvorschrift über Kirchenvisitationen theilet Dähnert im zweyten Bande seiner Sammlungen mit, unter dem Titel: General = Kirchen = Visitations = Instruction, wie dieselbe 1652 mit Rath der Landstände beliebet, von Königl. Majestät 1655 genehmiget, und 1662 den Visitatoren zur Norm gesetzet ist, No. 30, Seite 615 bis 632. Die zweyte Verordnung ist vom Jahre 1736, von Klinckow-

die Visitationen die Consistorial-Instruction vom Jahre 1681 reihen. Und an diese schließen sich, gleichsam als Supplemente, die Visitationsabschiede an von den Jahren 1707, 1775, 1798 und 1810 *).

3. Die Polizey-Ordnung **).

ström von Kirchen-Matriculn, Stralsund 1792, Seite 13. Anhang, Seite 40, u. s. f. Die dritte, oder die neue, vom Jahre 1742, erhielt keine Gesetzkraft. (Von Klinckowström, Seite 13, u. s. f.) Uebrigens sind die Hauptvorschriften die, welche sich darauf beziehen, wie die Visitationen vorgenommen werden sollen, worauf dabey gesehen was dabey gefüget werden solle. Woraus denn mancherley Schlüsse hergeleitet werden können. Einige dieser Verordnungen ließ Dähnert abdrucken. Andere zum Theil Augustin Balthasar (Tract. de matric. eccles. Auch Ius Pastor. Anhang); zum Theil von Klinckowström (Anhang).

*) Die Consistorial-Instruction vom Jahr 1681 nebst dem Abschiede von 1707 und 75 erschien zu Stralsund, 1775. Fol.

**) Von David Mevius, (Aug. de Balthasar Monument. aeternae memoriae immort. Dav. Mevii, Wism. es Butz. 1770, 4, pag: 100. Nr: XI, Vita Ictr Gryphisw. Gadebusch Staatskunde 1, Seite 10 und 11, Note). Als die Polizeyordnung entworfen, bekannt gemacht und als Landesgesetz verbreitet wurde, genoß Mevius in Pomern, seinem Vaterlande, ein entschiedenes Ansehen. Ihn hörte und ihm folgte man in allen wichtigen Landessachen. Auch war er unter den königlichen Commissarien, deren die königliche Confirmation der Polizeyordnung gedenkt. Sicherlich ließ er sich den Entwurf dieser gelungenen Arbeit nicht nehmen, und sicherlich machte sie ihm auch Niemand streitig.

Die Arbeit war im Jahr 1672 vollendet, und wurde bekannt gemacht am 21sten April 1681. Sie ist abgedruckt im dritten Bande der dähnertischen Sammlungen, Seite 391 bis 95. Der Extract und die wiederhohlte kurze Vorstellung der in der Polizeyordnung taxirten Verbrechen u. s. f. ebendaselbst, Seite 395 bis 98. Das renovirte Patent vom 1 Febr.

4. Regiminalrescripte und Verordnungen späterer Zeit, gedruckte *), auch schriftlich mitgetheilte.

1723, wegen der Polizeyordnung aber findet sich in den neuesten Grundgesetzen u. s. f. Seite 130 bis 35. Der besondere Abdruck dieser Ordnung ist bekannt.

*) Man findet sie in Johann Carl Dähnert's Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landes-Urkunden, Privilegien, Verträge, Constitutionen und Ordnungen, Band 1 bis III, Folio, Stralsund 1765, 67, 69. Der Supplementen erster Band wurde 1782 gedruckt, 1786 der zweyte. Das Verdienst welches Dähnert sich auch durch diese Arbeit erwarb, ist allgemein anerkannt. Kenner wünschten, das ein systematischere Anordnung sie noch mehr ausgezeichnet haben möchte, und vermißten dabey des Eine und Andere in der schätzbaren Sammlung sehr ungerne.

Fast dreyzehen Jahre nach des arbeitsamen, verdienstvollen Dähnerts Tode erschien und zwar 1799, der dritte Band der Supplemente, und im Jahr 1802 der vierte und (bis jetzt der) letzte. Der Herausgeber war Herr Gustav von Klinckowström. Man schätzte sie, urtheilte jedoch, sie seyn zu schnell gesammelt.

Bekanntlich hängen hiermit zusammen: Neueste Grundgesetze der Staatsverfassung in Pommern und Rügen Königlich-Schwedischen Antheils, wie sie vom Jahr 1720 bis Ausgang 1756 vor der Königl. Hochpreislichen Regierung nach Maßgebung der Landes-Umstände publiciret sind, Greifswald 1757, Folio.

Hülfsmittel.

1. Augustin von Balthasar's *Ius ecclesiasticum Pastorale*, Theil 1 und 2, Rostock und Greifswald 1760 und 63, Fol *).

2. Ebendesselben *tractatus juris ecclesiastici*

*) Oder: „Vollständige Anleitung, wie Prediger, Kirchen- und Schul-Bediente, in ihrer Lehre, und im Leben und Wandel, besonders in ihrem Amte; Imgleichen Patroni und Eingepfarrte, Richter und Sachwälde bey allen Vorfällen in Kirchen- und Schul-Sachen, denen Kirchen-Gesetzen gemäß, sich zu verhalten. Nebst Anweisung der Pommerschen Kirchen-Ordnung und Agende." Ebenfalls ein Denkmahl der Arbeitstreue und des ausharrendsten Fleißes dieses in so vieler Absicht ehrwürdigen Mannes. Zugleich beurkundet auch diese Arbeit den Umfang und Reichthum der Kenntnisse des Vollendeten. Daher stößt man auf Materien, welche man kaum erwartete. Oft haben vertraute Freunde dieses Buches bedauert, daß die Angaben dieser Sammlung hier und da nicht bestimmt genug nachweisen. Der Verfasser bekennet übrigens dankbar, daß er viel, sehr viel von diesem verdienstvollen Manne lernete. Wie konnte A. Balthasar, und auch Jakob Heinrich Balthasar so viel liefern, als sie geliefert haben, in solchen Geschäftskreisen, unter dem Drange so vieler Arbeit!

de libris seu *matriculis ecclesiasticis* *). pp Gryphisw. ed: auct. 1748, 4. Verbunden mit

3. Gustaf. von Klinckowström's Abhandlung von Kirchen-Matriculn, wie solche nach denen ergangenen Vorschriften im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen abzufassen sind, Stralsund 1792, 4 **).

4. Francisci *Stypmanni tractatus* posthumus *de Salariis Clericorum*, ed: 2, Kiloni 1687, 4 ***).

---

*) Simulque de Salariis et accidentiis Clericorum. Ad jura et praxin Megapolis, inprimis Pomeraniae accommodata. Nec non Eman. Chstph ab Essen disput. de onere structurae aedium sacrarum atque Parochialium in Pomerania, praecipue Suethica.

**) Eigentlich eine Uebersetzung der von balthasarischen Schrift, hier und da durch einige Aktenstücke vermehrt. Die Bestimmungen einzelner Matrikeln waren indeß nie allgemein geltende Vorschriften, und lassen durchaus nicht auf allgemein geltende Grundsätze zurückschließen. Und doch nimmt auch von Klinckowström dieses an. Er kann also nur mit großer Vorsicht benutzet werden.

***) (Fortgesetzter Titel: in quo Materiae de Salariis, Accidentiis, Decimis, aliisque Proventibus Clericorum, eorumque privilegiis, bonis Ecclesiasticis, Anno deservito, et Anno Gratiae, etc Methodice tractantur). Stypmanns, Consistorialassessors und Professors zu Greifswald, Schrift war für die Zeit ein brauchbares Buch. Es stellte den Gegenstand in ganz leidlicher Ordnung mit guter Benutzung der einheimischen Quellen dar. Nach dem gründlichen und reifen Urtheile eines erfahrnen Mannes fiel er aber auch in den Fehler seiner Zeit, Auctoritäten oder Stellen des canonischen und römischen Rechtsbuches bey Gelegenheiten anzuführen, wo sie wenig, oft nichts beweisen, oder höchstens nur Aehnlichkeiten und Anspielungen enthalten. Der erste Abdruck des Buches (1650) ist höchst fehlerhaft. Uebrigens ist das Buch theils wegen mancher Alterthümer und der guten Benutzung der Kirchenordnung und einiger

5. Petr: *Michaelis Pastor Dioecesin suam dirigens*, Rostock und Parchim 1721, 8 *):

6. Herm. Henr. *Engelbrechti delineatio Status Pomeraniae Suethicae.* Accesserunt mantissa monumentorum et index rerum. Gryphisw. 1761, 4 **).

7. Thomas Heinrich Gadebusch schwedischpommersche Staatskunde, 8, Greifswald 1786, Theil 1. Theil 2, ebendaselbst, 1788 ***).

älterer Gesetze noch jetzt brauchbar. Je mehr sich indeß seit Stypmanns Zeitalter alles änderte, je bedachtsamer wird man ihm folgen.

**) (Fortgesetzter Titel: Ad regiminis ecclesiastici dilucidationem exhibitus. Das ist: Der seinem anbefohlnen Synodo Wohl = fürstehende Praepositus, Zur Erläuterung des Kirchen = Regiments, dargestellt u. s. f.) Herm. Henr. Engelbrechtii prim. lin. Pom. Suethic: „gnarus fuit, tum quod et dexteritatem prodat singularen, tum quod methodice omnia ad argumentum libelli pertinentia exposuit."

**) Cap. V. De Statu Pomeraniae ecclesiastico, pag. 225 — 323. Dähnert erklärte (Memoria vitae et meritorum Herm. Henr. ab Engelbrecht, Gryphis. 1760, 4, pag; 24, 25): delineatio — quae laboribus ceteris palmam praeripere videtur. Opus, quod singulari quidem usui auditorii academico destinatum est, verum Pomeranicarum rerum vel peritissimis facem praefert, et sic duplici de patria merito se commendat, longeque si et a temporum differentia abstrahas post se relinquit ea, quae Mevius, Wolfsramdorfius es Carocius de patriae statu conscripsere. In der That gehört von Engelbrecht zu den gründlichsten und dabey im Ausdrucke gewandtesten Schriftstellern und thätigsten Geschäftsmännern des Vaterlandes. Ein trefflicher Gelehrter urtheilte: „ich wüßte ihm nur Dähnert in suo genere zu vergleichen."

***) Ins besondere Theil 2, Hauptstück 6, Seite 181 bis 240. Hauptst: 7, Seite 267, und an mehreren anderen Orten dieses wie des ersten Theiles. Ein Jeder freuet sich, daß auch diese Schrift vorhanden ist.

8. Heinrich Christian Friedrich von Pachelbel's Beiträge zur nähern Kenntniß der Schwedisch Pommerischen Staatsverfassung als Supplementband zur Gadebuschischen Staatskunde von Schwedisch-Pommern. Berlin 1802, 8, *).

---

*) Seite 184 bis 201. Der Herr Canzler der Landesregierung Ritter des K. r. A. O. zweyter Classe, C. d. k. S. N. O. trat nicht ohne Vorwissen und ausdrückliche Einwilligung des Herrn Kanzellei — Rathes und Prof: Gadebusch mit diesen schätzbaren Berichtigungen, Ergänzungen und Zusätzen der Staatskunde hervor. Möchten sie durch spätere vermehret worden seyn!

Greifswald, gedruckt bey F. W. Kunike.

Diedrich Hermann Biederstedt's,
Doctors der Theologie, königlichen Consistorial-Rathes,
Vormittagspredigers und Archidiakons der Nikolaikirche
zu Greifswald,

Sammlung

aller kirchlichen,
das Predigtamt, dessen Verwaltung,
Verhältnisse, Pflichten und Rechte betreffenden,
Verordnungen

im

Herzogthume Neuvorpomern und Fürstenthume Rügen.

Zweyter Theil.

Stralsund,
in der Königl. Regierungsbuchhandlung.
1817.

Vorerinnerung.

Der Verfasser wünschet und hoffet durch die Herausgabe dieses zweyten Theiles der Sammlung aller kirchlichen, das Predigtamt in Neuvorpommern und Rügen betreffenden Verordnungen, seinen angefangenen Abriß der Kirchenverfassung beyder Länder einigermaßen vollendet zu haben. Daß er in diesem Theile, wo er nur konnte, das Geschichtliche überall zum Grunde zu legen suchte, um darauf fortzubauen, und dadurch zu erläutern, hielt er für seine Pflicht. Auch blieb er der schon geäusserten Ueberzeugung standhaft getreu, daß es ihm gebühre, bloß zu erzählen und zu berichten, was da sey, und wie, ohne über dieses was und wie irgend ein Urtheil zu fällen.

Mit der Zeit dürften diesem zweyten und letzten Theile einige Zusätze nachfolgen, welche jede neue Verordnung in Kirchensachen mittheilen, und einige bis jetzt noch nicht berührte Gegenstände, zum Beyspiel, die Synodalverfassung näher darstellen werden; wie bald aber, kann er nicht bestimmen. Einen dieser Zusätze, welcher sich auf die Candidatenprüfungen beziehet, schließt er indeß sogleich und froh an. Welchem Puncte des ersten Abschnittes derselbe beygeleget werden solle, wird man bald bemerken *).

---

*) Bekanntmachung der Kön. Hochpreisl. Landesr. vom 18ten März 1817, 1/2 Bogen. (Zur Seite 17 dieses Theiles.) „Kein Candidat des Predigtamts darf zu einer Pfarrstelle präsentirt und gewählt werden, wenn er nicht zuvor das Examen pro Ministerio bestanden hat, dabey tüchtig befunden worden, und sich darüber gehörig ausweisen kann. Es wird hierdurch den examinirenden Behörden die Anwendung der pflichtmäßigen und zur Beförderung des ernsten theologischen Studiums unumgänglich nöthigen Strenge bey der Prüfung erleichtert, indem ein nicht tüchtig befundener Candidat ohne alles Aufsehen zurückgewiesen werden kann, um durch fortgesetztes Studium die Lücken in seinen theologischen Kenntnissen und Fertigkeiten auszufüllen, und sich demnächst zu einer anderweitigen Prüfung zu melden. Erhält ein pro Ministerio geprüfter und wahlfähig befundener Candidat den Ruf zu einer Pfarre nicht vor Ablauf desselben Jahres, in welchem er geprüft worden, so muß von der Examinations-Behörde annoch ein sogenanntes colloquium mit ihm angestellt werden, theils um von Staats wegen die Ueber-

Die Verordnungen, welche sich auf Schulen, auf die Aufsicht über Schulen und Schulverbesserungen beziehen, sind in Kürze mitgetheilet *). Die Pflichten der Küster, in so fern sie Landschullehrer sind, hat der Verfasser absichtlich bey den Gesetzen für Küster abdrucken lassen. Auszüge aus den gedruckten Schul-Ordnungen für einzelne Städte **) wollte er nicht machen, um sich zur Zeit nicht zu umständlich mit einem Gegenstande zu beschäftigen, über welchen, wie er mit Gewißheit erfuhr, ein anderer vaterländischer Schriftsteller Licht verbreiten will. Doch hat der Verfasser wenigstens bemerkbar gemacht, daß sich Staat und Kirche, in Ansehung der Schulen, einander edel und treu die Hand bothen. Erfreulich sind die Beyspiele des edlen, thätigen Gemeinsinnes, durch welche sich viele würdige Mitglieder des geistlichen Standes, in Ansehung der Verbesserung der Schulen auszeichneten. Wohl liessen sich dergleichen noch mehrere anführen, und der Eindruck schildern, welchen die Schulpredigten gemacht haben, so alle Jahre, zwey Mahl, nähmlich am Sonntag

---

zeugung zu erhalten, daß der Geprüfte seit der überstandenen Prüfung seine Studien fortgesetzt habe, theils um den von Patronats wegen oder als Gemeindeglieder sich dafür Interessirenden, auf Verlangen Proben der Tüchtigkeit des Vocirten vorlegen zu können.

Der Termin, von welchem an vorstehende, gesammte Patronate in Neu-Vorpommern ohne Unterschied bindende Vorschrift in volle Gültigkeit und Kraft treten soll, mithin nur bereits pro Ministerio geprüfte und für wahlfähig erklärte Candidaten zu Pfarrstellen präsentirt und gewählt werden dürfen, ist der 1ste October dieses Jahrs. Wonach sich alle und jede, die es angehen kann, zu achten haben. Stralsund u. s. f.

(Da eingegangenen höheren Befehlen zu Folge in Beziehung auf die Candidaten des Predigtamts in den Alt-Preußischen Staaten mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 15ten August 1810, und der darauf an sämmtliche damalige Geistliche und Schuldeputationen der Regierungen vom hohen Ministerio des Innern erlassenen Verfügungen vom 29sten ebendesselben Monats emanirten gesetzlichen Vorschriften, auch in diesem Regierungsbezirk zur Ausführung gebracht werden sollen, so u. s. f.)

Einem am 18ten März 1817 erfolgten Rescripte der Kön. Hochpreisl. Regierung zu Folge soll das bey dem Colloquio der Candidaten zu führende Protocoll in deutscher Sprache geführet, und davon den dabey Interessirenden in vorkommenden Fällen die eigene Einsicht gehörigen Ortes oder Abschrift gegen die Gebühr nicht zu versagen seyn.

*) VI. Von Schulen u. s. f.

**) Ordnung für die Stadt-Schule in Grimmen. Stralsund 1790, 4, Bogen 3 1/2. Schul-Ordnung für die Stadt Gützkow, Stralsund 1793, 4, 3 Bogen. U. s. f.

nach Neujahr, und am Sonntage nach Michaelis in der Stadt-Kirche wie zu Grimmen vom Ehrn Präpositus *); so in der Stadt Gützkow, von beyden Predigern, und auch in vielen anderen Städten gehalten werden. Jedoch, der Verfasser muß hier seine Empfindungen zurückhalten, um sich nicht den Schein irgend einer parteyischen Vorliebe zuzuziehen, welchen er gerade vermeiden wollte.

Sollten indeß auf dem Standpuncte des ruhigen Erzählers, welchen der Verfasser eingenommen hat, dennoch hier und da Züge inniger Liebe und stiller Anhänglichkeit an dem, was er schildert und beschreibet, durchschimmern, so darf er deswegen nicht erröthen. Sie sind Ausdrücke der Gesinnungen heiliger Dankbarkeit gegen sein Vaterland, und einer Vertraulichkeit mit dem, was den Verfasser stets umgab, und was ihm unter tausend Veranlassungen überaus lieb und theuer ward. Hierin theilte er denn auch nur eine und gewiß verzeihliche Empfindung mit so manchem anderen vaterländischen Schriftsteller, und wünschte wie sie, daß die Fremden, welche häufig zu uns kommen, nicht allein ein schönes Land, sondern auch, in Beziehung auf die Kirche, ein wohleingerichtetes liebgewönnen **).

---

*) Ordnung, Seite 7, § 5. „Worin er aus selbst zu wählendem Text nach seiner beßten Einsicht eine Materie, welche die christliche Erziehung und Erbauung der Jugend betrifft, der Gemeine faßlich vorträgt, und sie in dieser Absicht zur Ausübung ihrer Pflichten nicht nur ermuntert, sondern auch hiedurch, so wie überhaupt, die Bemühung der Polizey beym Schulwesen möglichst unterstützet und befördert. Nach diesen gehaltenen Predigten soll nach der Kirchen-Ordnung Fol. 60 auf geschehene Abkündigung und Ermahnung des Präpositus in verschlossenen von zween Knaben zu haltenden Büchsen ein freywilliger Beytrag zum Beßten der Schule und einer zu errichtenden Schul-Casse, bey jeder Kirchen-Thüre gesammelt werden. Ausserdem aber werden Präpositus und Diakonus nicht unterlassen, nach Beschaffenheit der Umstände und Maaßgabe der Texte gelegentlich in ihren Predigten die Wichtigkeit der christlichen Erziehung der Gemeine zweckmäßig vorzutragen.

Schul-Ordnung für die Stadt Gützkow, § 5. Es sollen jährlich von den beyden Predigern Schulpredigten gehalten werden, wie u. s. f. — Und bey jeder Kirchthüre durch Aussetzung der Becken in der Kirche ein freywilliger Beytrag u. s. f., auch wird verstattet, daß zur Vermehrung der Schul-Casse auf Hochzeiten und Kindtaufmahlzeiten von einem Schüler eine verschlossene Büchse unter den Gästen umhergegeben werde.

**) E. M. Arndt Geschichte der Veränderung der bürgerlichen und herrschaftlichen Verhältnisse in dem vormaligen Schwedischen Pommern und Rügen vom Jahr 1806 bis zum Jahr 1816, Berlin 1817, Vorerinnerung, Schluß.

Jeder freundliche Wink, jede treue Belehrung, welche edle und der Sache kundige Männer zur rechten Zeit und am rechten Orte ertheilen, wird der Verfasser, der gewiß ehrlich und offen genug sein Urtheil über diesen seinen Versuch ausgesprochen hat, mit eben derjenigen Dankbarkeit verehren und befolgen, durch welche er sich den trefflichen Männern auf immer verpflichtet fühlet, deren Rath, Erfahrung und Kenntniß er suchte, und benutzen zu können das Glück erhielt. Er wünschte von jeher zu lernen, um desto nützlicher, nach dem Maße seiner Kraft, in seinem Wirkungskreise zu leben, und daher wird er alles zur Verbesserung dieses Versuches froh anwenden, was einsichtsvolle und erfahrne Männer um das Ganze immer mehr zu vollenden, wohlwollend bemerken und mittheilen werden.

In Beziehung auf das Ablesen öffentlicher und anderer Landes-Verordnungen *) ist die Vorschrift merkwürdig, welche die Leg. Praep. praescript. Greifsw. bey Löffler 1731, Fol. Cap. V. §. VIII. enthalten **). Auf diese Stelle machte Herr Oberappellationsrath und Ritter des Königl. Schwed. Nordstern-Ordens, Dr. Hagemeister aufmerksam, Dessen edle Theilnahme, wie an dem Schicksale des Verfassers überhaupt, sich auch, so oft derselbe sich bey dieser Arbeit an ihn wandte, treu und fest erprobet hat. Es werde dem Verfasser verziehen, wenn er Ihm so wie dem Herrn Canzler von Pachelbel, Ritter des Königl. rothen Adler-Ordens zweyter Classe und Commandeur des Königl. Schwed. Nordstern-Ordens, seine Dankbarkeit laut ausdrücket.

Greifswald, März 25, 1817.

---

*) Seite 62, Note 18.

**) „Auch der Obrigkeit öffentlichen Befehl und rühmliche Verordnung können die Prediger, wenn es begehret wird, in der Gemeine öffentlich verlesen.“

I. Bemerkungen über Bildung eines öffentlichen christlichen Volkslehrers und Predigers überhaupt, in allgemeiner Beziehung auf Studierende der Theologie, und Candidaten des geistlichen Ministerii unseres Landes.

---

1. Aufenthalt derselben auf Universitäten, insonderheit auf der Landesuniversität zu Greifswald. Gesetzlich angeordnete Zeit dieses Aufenthaltes.
2. *Tentamen. Licentia concionandi.*
3. Rigoroses theologisches Candidatenexamen.
4. Allgemeine und besondere Landesverordnungen in Ansehung desselben.

Wohl empfänget ein künftiger Prediger unserer Kirche, gleich einem Jeden der jetzigen, mit dem Predigtamte einen wichtigen und ehrwürdigen Beruf. Das Gesetz heiliget den Grundsatz: den Prediger ehrlich und anständig zu versorgen (1). Aber es entwirft auch ein herrliches Bild vom Prediger, wie er seyn soll. Gottfürchtig, gelehrt, ehrlich, (ehrwürdig), fromm, seiner Lehre gewiß und mächtig (2).

Die Aufgabe ist groß. Dennoch läßt sie sich lösen. Wenigstens von dem, welcher die Weihe zum christlichen Predigtamte in sich selbst, oder seinem Inneren erhielt (3). Zumahl, wenn manche wünschenswürdige

---

(1) Kirchen-Ordnung, Stralf. 1731. Das Sechste Theil: Von der Ausrichtung und Besoldung, Seite 2. Ferner: Königl. Regierungs-Rescript an die General-Kirchen-Visitatores von 1736: „wenn Visitatores die Verbesserung der Salarien billig finden". Dähnert's Landes-Urkunden, Band 2, Stralf. 1767, Seite 721.

(2) Kirchen-Ordnung. Das andere Theil, Seite 12 und 13: „ also, daß sie recht lehren, und dem Widersacher widersprechen können, und daß sie in ihrem Ampt ein Christlich gottselig Leben führen, und ein Fürbild seyn der ganzen Gemeine, wie St. Paulus lehret 1. Tim. 3. und Tit. 1."

(3) Herder's (Joh. Gottl.) Briefe das Studium der Theologie betreffend, Theil 2 z. B. Weimar 1780, Brief 24: Prüfung der Ursachen zum Studium der Theologie. Parabeln, Seite 396 bis 406. Theil 3 (Weim. 1781) Brief 25: Auch

äußere Lagen, Umstände und Verhältnisse seinen stillen arbeitsamen, ausdauernden, edlen, frommen Sinn, seine Liebe der Wissenschaften, und Anlagen zur Arbeitsamkeit, kräftigst unterstützen. Zu diesen äußeren Vorzügen gehört der Segen einer treuen und frommen Erziehung, welche frühe anfänget, und sich bis in das Jünglingsleben ausdehnet (4). Nicht minder weise Wahl der Freuden und ihres Genusses, vorzüglich des Umganges. So eine Schule, in welcher der Grund zur innigen Liebe wahrer Kenntnisse tief und fest geleget wird. Späterhin auch Bildung in irgend einem Seminarium. Vor allem aber Aufenthalt, und wohl, zweckmäßiger Aufenthalt auf der Universität (5).

Jeder künftige Prediger unseres Landes hat um einen beneidenswerthen hohen Preis auf allen diesen Stufen seiner Bildung zu kämpfen. Der Höhere

---

die Theologie ist ein liberales Studium, und will keine Sklavenseele, Seite 2 u. s. f..

Schmid's (J. C.) Briefe an einen Jüngling, welcher die Theologie studiert, Leipzig 1792, gr 8.

(4) Groskurd (Chstn. Heinr.) Etwas über das Fehlerhafte in der gewöhnlichen Vorbereitung junger Leute zu künftigen Predigern, Stralſ. 1785, 8, Seite 45.

(5) Außer Nösselt's (Joh. Aug.) Anweisung zur Bildung angehender Theologen, Halle 1786, Theil 1, Einleitung, z. B. Parag. 16, 18, und Theil 3 (Halle 1789,) Abschnitt I und II; vergleiche man Planck's (Joh. Gottl.) Einleitung in die theolog. Wissenschaften, Theil 1, (Leipz. 1794,) Abschnitt II, Seite 29 bis 148, III, Seite 149 bis 252. Dessen Grundriß einer theol. Encyklopädie, Gött. 1813, kl. 8. Erster allgem. Abschnitt, Seite 1 u. s. f.

Thieß (Joh. Otto) Bildung der öffentlichen Religionslehrer des neunz. Jahrh. Altona 1802, gr 8.

winket ihm auf der Universität. Er darf mehrere beziehen. Ein Jahr, auch zwey Jahre bildet ihn aber die vaterländische. Und zu Greifswald wie auf der fremden, soll er wetteifern mit Eingebornen und Auswärtigen, um sich auszuzeichnen durch Geschicklichkeit, Fleiß und Sittlichkeit. Vorzüge dieser Art verbürgen ihm im voraus den Ruf zum Predigtamte.

„Söhne des Landes, verheißen feyerliche Aussprüche, welche Theologie studieren, sollen bey Besezzung der Predigtämter Fremden und Ausländern nicht nachstehen. Sie haben sich vielmehr, wenn sie von gleichen Meriten und Geschicklichkeit sind, vor andern der gnädigsten Beförderung zu erfreu'n (6).

„Die Verordnungen, daß die Landeskinder vorzüglich den Studien auf der Academie zu Greifswald obliegen sollen, sind erneuert und bestätiget, gleich denen, daß Fremde, wofern sie zu geistlichen Aemtern in Pommern und Rügen befördert

---

(6) Sr. Kön. Majest. allergnädigst bestätigte und festgesetzte Privilegien u. s. f. vom 8ten December 1720, in den: Neuesten Grundgesetzen der Staats-Verfassung in Pommern und Rügen Königl. Schwed. Antheils, (Greifsw. 1757, Fol.) Seite 1018: Unser gnädigster Wille für Uns und Unsere Successoren, daß die einheimische Landes-Kinder bey Besetzung der — — und geistlichen Bedienungen denen Fremden nicht nachgesetzet werden sollen, sondern vielmehr u. s. f.

„Das Jus indigenatus competiret, eben diesen Privilegien zu Folge (Seite 5, unten, in Pommern, auch so Schwedischer Nation. u. s. f. *Möller* (Joan. Georg. Petr.) de jure indigenatus praecipue Suecos inter ac Pomeranos reciproco, Gryph. 1773, 4, pag. 36. Gadebusch Staatskunde, Theil 2, Seite 354. Dähnert, L. Urk. Theil 1, Seite 80; 812; 851.

und zugelassen werden wollen, durch gehörige Zeugnisse zu beweisen haben, daß sie daselbst ein oder zwey Jahre Unterricht genommen" (7). Hänget das künftige Schicksal der Eingebornen mit diesem Aufenthalt auf der Universität des Vaterlandes ganz mit ihrem Fleiß und ihrer Sittlichkeit zusammen (8), wie vieles ruhet dann in ihren Händen!

Mag ein Theologie Studierender indeß auf der Universität durch Fleiß und Sittlichkeit auch noch so hoch über Andere hervorragen, so darf er, auch vor der kleinsten Gemeinde nicht den Predigtstuhl besteigen, er habe dann zuvor eine besondere Prüfung sei-

---

(7) Königlicher Visitations-Receß. 11. May, 1775, §. 16. Dähnert, L. Urk. der Supplementen 2ter Band (Stral. 1786,) Seite 122.

Auch der Haupt-Commißions-Receß, vom 5 Sept. 1663, „so soll keiner ad Ministerium vociret werden, der nicht — — zum wenigsten zu Greifswalde, oder auf einer andern Lutherischen Universität, ein oder zwey Jahre studiret, auch von der theologischen Facultät daselbst seiner Geschicklichkeit und geführten Leben halber ein gutes Testimonium bey dem Superintendenten aufweisen könne" u. s. f. Dähnert, L. Urk. Band 1, (Stralſ. 1765,) Seite 376, gegen das Ende.

(8) Königl. Schreiben vom 26sten Octob. 1695. „Bey Besetzung Königlicher, oder der Pfarren, worüber Privati das jus patronatus ausüben, soll vor andern auf die eingebornen Landeskinder das Absehen gerichtet werden, so weit sie dazu capabel und tüchtig befunden". Verbesserter Receß für die Akademie zu Greifswald, vom 30sten December 1795, L. Urk. Der Supplementen 3ter Band (Stralſ. 1799,) Seite 605, 10, Ad §. 16: „— daß wir denjenigen Landeskindern, welche ein oder mehrere Jahre auf Unserer — und sich durch Fleiß und Sittlichkeit ausgezeichnet haben, vorzüglich Beförderung angedeihen lassen wollen".

ner Kenntnisse und Fähigkeiten (*Tentamen*) bestanden, und das Recht eine Predigt halten zu dürfen, (*licentiam concionandi*) gleichsam in Händen (9). Jene Prüfung anzustellen ist ganz die Sache des jedesmahligen Generalsuperintendenten, und dieser Erlaubnißschein ebenfalls die Folge der Ueberzeugung desselben. Der Geist und die Absicht dieses Gesetzes lieget vor Augen. Um so mehr verdienet dasselbe thätige Ehrfurcht.

Bey dieser Prüfung kann der junge Gottesgelehrte dem Vorsteher der Landesgeistlichkeit zeigen, mit

---

(9) *Leges Praepositis* eccles. in Ducatu Pomer. Reg. et Princip. Rug. a Sacr. Reg. Majest. *praescriptae* pp, § XI: quoties sine exhibito Superintendentis testimonio, Pastor aliquis ad Cathedr. eccles. quempiam, qui Ministerii membrum non est, admiserit, thalerum Synodo exsolvet. Superintend. quoque non promiscue cuivis, sed iis demum, quos in examine coram Ministerio Gryphiswaldensi, aut loci cujusque Pastore, *idoneos* deprehendet, testimonium praefatum communicabit.

A) Königl. Regierung Resolution vom 14 Decemb. 1703: „daß keinem Pastori und Diacono im Lande irgendswo verstattet, sondern bey willkührlicher unausbleiblicher Strafe verboten werden solle, keinen Studiosum auf die Kanzel treten zu lassen, er habe denn ein Testimonium, daß er dazu tüchtig, vom General-Superint. aufzuweisen. Dähnert, Landes-Urk. Band 2, Seite 694, 95.

B) *Decret. Reg. Regim.* betreffend das Predigen der *Studiosor. Theol.* vor erhaltener *licentia concionandi* vom 10ten Aug. 1791, Land. Urkund. Supplem. 3, (Stralf. 1799,) Seite 582: Als bereits die Leges Praep. sub No. XI. poenaliter verordnen, daß kein Prediger einen non ministerialem ohne Zeugniß des Superintendenten zu predigen zulassen solle, und die Kön. Regier. dafür hält, daß bey gehöriger Befolgung dieses Gesetzes dem unbefugten Predigen der Studiosor. hinlänglichen Einhalt geschehen könne, so — u. s. f.

welchem Fleiß er seine Laufbahn durchwandere, das Gehörte durchdenke und verbinde, und gewißermaßen schon anzuwenden versuche. Späterhin werden seine immer mehr durchdachten und vollendeteren Vorträge den Grad seiner wissenschaftlichen Bildung noch zuverläßiger beurkunden, und ins besondere, ob er der ehrwürdigen Gesellschaft selbst und richtig sehender Gottesgelehrten zuzugesellen sey. Hat er Stipendien genossen, so verpflichten ihn schon manche derselben, auf eine höchst treffliche Weise, auch in einzelnen kleinen Druckschriften zu zeigen, welcher Theil seiner Wissenschaft fast der Lieblingstheil wurde, und wie zusammenhängend, lichtvoll und lebendig er sich seines Gegenstandes aus diesem Theile seiner Wissenschaft zu bemächtigen verstehe (10)

---

(10) Das Henning Levische Stipendium (Stadtkämmerer's zu Stralsund) verpflichtet die Hebenden „nach absolvirten Studien eine theologische Disputation selbst auszuarbeiten und zu vertheidigen, und sie den jedesmahligen Vorstehern der Stiftung zuzueignen, (Gadebusch (Thom. Henr.) Staatskunde, Theil 1, Seite 126, XXXII, a). Die neuesten Probeschriften lieferten im Jahr 1800, Erichson (Joh. Jac.), Dissert. Theol. Moral. Ambitum officii: omnia fieri debere in honorem Dei explanans, Gryph. 1800, 4. Kablow (Henr. Friedr. Greg.) Dissert. Hist. Theol. De introductione relig. christ. in Pomer. Goetting. 1806, 4. Kablows früherer Entschluß diese Arbeit künftig zu erweitern, verschwand mit seinem sichtbaren Leben: December 4, 1816. (Am Grabe seines Amtsgenossen und Freundes M. H. F. G. Kablow gesprochen von F. B. Droysen. Denen, die ihn ehrten und liebten, statt Handschrift. Stralf. Decemb. 7, 1816, 1/2 Bg. gr 8.)

„Auch die Stupendiaten (Legat der Gebrüder Albrecht und Georg von Wackenitz:) „so sich der Gottesgelahrtheit widmen, sollen vor der letzten Hebung einen Beweis ihres

Vertauschet er dann die Universitätslaufbahn mit der gewöhnlichen und wichtigen eines Erziehers und Lehrers einer einzelnen Familie, oder des einen und anderen besonderen Erziehungsinstitutes einzelner unserer achtungswürdigen Prediger auf dem Lande, so werden sich in diesen schönen Verbindungen seine Geistesvorzüge segensreich entwickeln. Entwickeln, wenn er mit Treue und Liebe als Mitarbeiter in dieser oder jener Schule auftreten möchte, welche im Vaterlande, gepflegt und geachtet, um und unter uns blühen. Entwickeln, wenn er in irgend ein Predigtamt eingeführt zu werden sich sehnete, und also zu bestehen hat: das rigorose theologische Examen.

Alles, was sich im Allgemeinen und Besonderen auf dieses rigorose theologische Examen beziehet, hat das Kirchengesetz auf das Bestimmteste und Deut-

---

angewandten Fleißes, durch eine öffentliche Rede oder Disputation ablegen", Gadebusch Staatsk. Theil 2, Seite 130, b. Das Overkampische (Georg Wilh.) Stipendium läßt die dritte Hebung dem Studierenden nicht eher auszahlen, bevor er, um Johannis, eine öffentliche Rede in deutscher oder lateinischer Sprache zum Andenken der Augsb. Confess. und der Wohlthaten gehalten, die Gott durch die Reformation erzeiget hat, Warnekros (D. W.) Nachricht von der Overkampschen Armen- und Freischule zu Greifswald, Greifsw. 1795, gr. 8, Seite 26.

Mehrere solcher Vorschriften verzeichnet Gadebusch an den angeführten Orten. Das Verzeichniß der Stipendien überhaupt haben von Pachelbel's Beiträge, Seite 177, und 78, vervollständiget. Eine längst erwartete vermehrte Ausgabe dieser dem Vaterlande willkommenen Beiträge, wird dann auch des Overkampeschen Stipendii eben so gedenken, als die jetzige auf deren edle Stiftung einer Armen- und Freischule aufmerksam machet.

lichste angeordnet und aus einander gesetzet. Folglich, den Ort, wo es angestellet werden soll, und die Beprüfenden. Auch die Bedingungen, unter welchen ein Candidat anzunehmen ist (11).

---

(11) Kirchen-Ordnung, das vierte Theil, Seite 46 und 47:

„Das Examen soll gehalten werden zu Greifswald.

Die Pastores und Prediger sollen ordinarii Examinatores seyn, mit dem Superintendenten.

Die Examinatores sollen niemand ad examen zulassen, er habe denn eine gewisse Vocation und bringe sein Testimonium von den Patronen, oder von der Obrigkeit, so das Jus vocandi de Jure haben.

Das Examen in der Lere soll geschehen aus dem Examine ordinandorum, Locis communibus, aus dem Catechismo, und aus dem Text der heiligen Schrift" †).

Das Ministerium der Stadt Greifswald versammelt sich, um die Prüfung anzustellen, auf der Generalsuperintendentur. Nach Theodor Pyl's (Diakons zu St. Nikolai vom Jahr 1677 bis 1724.) Handschrift war „vor diesem locus ordinarius des Examens die Capelle bey der Taufe in der Nikolaikirche, und die Zeit, nach Mittage, Uhr 2. Nachher auch die Sakristey. Die Zeit, Nachmittags von 3 — 6." (Wirklich lud Dr. Gebhardi im Jahr 1715, am 6ten May, das Ministerium nach der Predigt in die Sakristey zu St. Nicolai zum exam. publico ein). Dieses examen publicum stand natürlich dem exam. privato entgegen, welches ein Jeder der Ministerialen einzeln, für sich, anstellete. Zu Dr. Mayers Zeit verdrängten die examina publica mehrentheils die privata, oder „die Examina wurden mehrentheils in pleno verrichtet". Seit Dr. Jac. Henr. Balthasars Generalsuperintendentenamte, oder dem Jahre 1746,

---

†) Auf einer Stettiner Synode im Jahr 1555 beschloß man, daß „aus dem Büchlein Margarita Theologica in dortiger Gegend das Examen geschehen solle". Balthasar's (Jac. Henr.) Pom. Kirchenhistorie, Samml. 1, Seite 36, Note *).

Aeußerst ehrwürdig zeichnen sich einzelne Verordnungen der königlichen Landesregierung aus, welche die Examinatoren auf fehlerhafte Temperamentsanlagen der zu Prüfenden aufmerksam machen (12). Die Kirchenordnung zeiget endlich Abstufungen der Geprüften an. Sie führt also dahin, Geschickte und Ungeschickte oder, Mittelmäßige, Gute, Vorzügliche und Treffliche gehörig zu unterscheiden (13).

---

wurden alle, examina in pleno, und auf der Generalsuperintendentur, gehalten. Balthasar gab nachher Quatuor specimina examinum Pastoralium, nunc paulo uberius declarata, quibus studia Candidatorum Ministerii in consessu Ministerii Gryphiswaldensis ex dictis V. T. Jer. 23, 21, 22; Ezech. 34, 16; Dan. 4 24; Mal. 3, 7, eorumque fontibus originalibus, explorata pp Gryphisw. 14, Reg. 4, heraus. Theils, um die Gegenstände seiner besonderen Prüfungen bemerkbar zu machen, nicht minder die ihm eigenthümliche Art, sie im Candidatenexamen zu behandeln.

(12) Königl. Regier. Resolut. vom 19. Jan. 1707, V. „die examina publica können ihren Nutzen wohl haben, aber auch bey denen blöden und timiden Gemüthern einen widrigen Effect thun, wann auch das Subjectum noch so fertig und wohl informiret wäre, daher man in diesen Fall keine Neuerung zu introduciren, sondern, im Fall dergleichen Examina publica vormals im Schwange gewesen, es also ferner zu veranlassen: dabey aber sorgfältig dahin zu sehen, daß niemand ohne Noth abgeschrecket, weder durch die Menge der Auditorum, oder andere Umstände irre gemacht, noch durch captieuse und zum Christenthum und Predigt-Amt wenig dienliche Fragen, confundiret werden möge. Ldesurk. Band 2, Seit 704, 5.

(13) Kirchen-Ordnung, Seite 46: So einer im Examine ungeschickt befunden, soll man ihn abweisen, und ermahnen, daß er fleißiger studire, mit Erbieten, wo er sich bessern, und in den Studiis Frucht schaffen würde, seiner künftig Acht zu haben. Wenn einer im examine verständig, zum Predigen geschickt, und im Leben unsträflich, und des Predig-

Bekräftiget wurden diese Anordnungen des Kirchengesetzes durch herzogliche und königliche Aussprüche. Als, der Ort des Examens, und die Examinatoren (14). Ferner, welche Candidaten zu prüfen und zu ordiniren seyn (15).

---

ampts würdig befunden wird. „Die Worte“ wer ungeschickt, verständig, zum Predigen geschickt u. s. f. habe ich im Texte mit mittelmäßig, gut, u. s. f. vertauscht.

Seit dem Julius 1725, „hatte ein jedes Membrum Ministerii ein besonderes testimonium, einem Rescripte gemäß, zu ertheilen“. Es ergibt sich aus den Zeugnissen, daß die bey der Prüfung selbst eingeführte lateinische Sprache, damals auch die Sprache war, worin ein Jeder sein besonderes Zeugniß abzufassen pflegte.

(14) Herzog Philipp Julii Verordnung u. s. f. Land. Urk. Suppl. Band 2, Seite 6: „die Examina und Ordinationes der neuen Prediger sollen von dem Superintendenten und Ministerio in Greifswald, Inhalts der Kirchen-Ordnung verrichtet werden“. Sammlung u. s. f. Theil 1, Seite 126, Note *).

(15) Königl. Regier. Resolut: vom 13t. Novemb. 1724: „1) Wegen der Candidatorum Ministerii: daß dieselben mit keiner Vocation versehen werden mögen, bevor sie die Prüfung ausgestanden; Ist die Kön. Reg. der Meynung, daß bey der bisherigen Observanz um so viel mehr zu lassen, als die ihnen vom Patrono ertheilte vorläufige Vocation, allemal die Condition bey sich führet, daß das *Subjectum praestanda praestiren* muß, und der Candidatus sich nicht des geringsten Effectus solcher Vocation zu erfreuen hat, wo er nicht in dem mit ihm anzustellenden Examine seine *Capacitaet* zum Predigt-Amt, erforderter massen, darleget. Landes-Urk. Band 2, Seite 707.

„Zu der Zeit, (in dem Zeitraume vom Jahr 1716 bis 19) ward es auch eingeführet, daß die Candidati Ministerii zu Königl. Pfarren ante Vocationem musten examinirt, und sodann erst zur Wahl dem Könige praesentiret werden“, Balthasar's (Jac. Henr.) Greifsw. Wochenblatt (Greifsw. 1744, 4), Stück 30, Seite 234.

Decret. Reg Reg. betreffend das mit den Cand. Minist. anzustellende Examen rigor. vom 10ten Aug. 1791, Land. Urk. Suppl. Band 3, Seite 583: (Auch von Pachelbel's

Die Gegenstände des Examens selbst (16). Auch die

Beiträge, Seite 192, 93.) „Examinandi das exam. rigor. nur kümmerlich überstünden, die Kön. Reg. um genau von den Fähigkeiten eines Candidaten unterrichtet werden zu können, und zu Vermeidung des Eindringens unfähiger Subjecte in das Predigtamt auf bessere Mittel Bedacht zu nehmen, veranlaßt worden".

(16) *Rescript. Reg. Reg.* vom 16. November 1799. Lds=Urk. Suppl. Band 4, Seite 428: „Daß in neueren Zeiten von denen Candidaten eine Probe im Catechisiren verlanget worden, als womit auch hinkünftig fortzufahren".

„Wann nun gleich über den Inhalt und die praktische Anwendung der christlichen Religionslehren und der Moral, imgleichen über die Geschäfte des Predigtamtes vorzügliche Erforschungen angestellt werden mögen".

„Daß in dem Berichte von den wissenschaftlichen Kenntnissen zugleich angegeben:

1. Wie weit die Fertigkeit des Candidaten in der lateinischen Sprache gehe, und ob er eine Stelle aus einem lateinischen theologischen Buche mit Leichtigkeit zu übersetzen im Stande sey?

2. Ob er die philosophischen Wissenschaften auch verabsäumet, und die Lehren derselben, vorzüglich die Moral, und die Gründe der natürlichen Theologie inne habe?

3. Ob er in der heiligen Schrift und den Beweisgründen der Religion genugsam gegründet sey, so daß er diese im Grundtext des N. T. erklären, imgleichen einige, nicht gerade die schwersten Stellen des A. T. aus dem hebräischen Text übersetzen könne?

4. Ob er in der Kirchenhistorie, und zwar in den merkwürdigsten Epochen derselben, wenigstens so weit bewandert sey, als solches einigen Einfluß auf die Grundsätze unsers Christenthums, und dessen Grundlehren haben kann?

5. Ob er einen Trieb zum Fortgange in den Wissenschaften zeige, und die vornehmsten und nützlichsten Schriften in der theologischen Litteratur kenne?

6. Ob er sonst andere wissenschaftliche Kenntnisse besitze, und öffentliche Proben davon gegeben habe?

Zeugnisse der Examinirenden (17). Das Protocoll wird von einer beglaubten Person gehalten.

„Der Generalsuperintendent hat sich bey dem Examen gehörig zu erkundigen, ob derselbe ein Einheimischer oder Fremder sey, welche Universitäten derselbe frequentiret, und ob selbiger, der Landesverordnung gemäß, die bestimmte Zeit auf der vaterländischen Akademie den Studien obgelegen, und zugleich hierüber zu berichten" (18).

Auch, von Pachelbel u. s. f. Seite 193.

Sollte zur Erforschung dieser Stücke bey dem Actu examinis die Zeit ermangeln, so sollen Examinatores, bey vorhergehender Meldung des Candidaten durch eine Unterredung mit selbigem sich über dessen Kenntnisse die erforderliche Auskunft zu verschaffen bemüht seyn, damit zugleich der Trieb und die fortschreitende Uebung der Wissenschaften unter den Predigern möglichst erhalten bleibe.

(17) Decret. Reg. Regim. Note 15: „so wird hiemit für die Zukunft festgesetzt, daß bey künftig vorzunehmenden Exm. rigor. der Cand. Minist. allemal von einer beglaubten Person ein Protocollum gehalten, in selbigem die Fragen der Examinantium, so wie die Antworten der Examinandorum gehörig verzeichnet, auch selbiges mit den gewissenhaften Zeugnissen der Examinantium nach geschlossenem Examine anhero eingesandt werden solle". In den älteren Regierungsrescripten wechseln übrigens die Worte: und sind die Zeugnisse *in origine* einzusenden; und sind — verschlossen einzusenden.

(18) Ebendaselbst, Seite 583.

Des Curriculi vitae des Candidaten, welches derselbe den Examinatoren vorzulesen hat, gedenket das Rescript. Reg. Reg. vom 16ten November 1799 (Note 16): „es erhellet aber aus den Protocollen sowohl als aus dem denselben beygefügtem curriculo vitae".

Die Ausgaben des Candidaten für dieses Examen betragen überhaupt: Reichsthaler 7, Schillinge 4 Pom. Cour. *Statuta* von Anlegung und Erhaltung einer *Cassae* für die Greifswaldischen Prediger Wittwen, Greifswald 1730, 4,

Die im rigorosen theologischen Examen zum Predigtamte tüchtig befundenen, jedoch mehrere Jahre nachhin allererst beförderten Candidaten sollen vor der Ordination keinem Colloquio mit dem Generalsuperintendenten unterzogen werden, da das gehörig angestellte Examen allewege, nach voriger Observanz, hinlänglich zu halten (19).

Den Ernst und die Feyerlichkeit der rigorosen Prüfung der Candidaten des Predigtamtes hebet die Königliche Hochpreisliche Landesregierung noch durch einen Umstand. Zwar darf das Ministerium, auf ihre Er-

---

Cap. 1, §. 3. Diese Cassam zu augmentiren, werden dazu destiniret die 3. Rthlr., die ein jeder Candidatus Ministerii pro examine sonsten dem hiesigen Ministerio als ein honorarium zu zahlen verpflichtet ist, und ist also ein jeder Prediger schuldig, seine quotam von nun an, der Wittwen-Cassae zufliessen zu lassen. Wie denn auch eine Wittwe, so lange ihr Gnaden-Jahr dauert, ebenmäßig ihr Antheil der Wittwen-Cassae von diesem honorario lassen muß".

Außer dem erhält der Protocoll führende Sekretär einen Ducaten, u. s. f

Die Nahmen der geprüften Candidaten findet man verzeichnet in dem Staats-Calender für Pommern und Rügen, Stralsund, 4. Zum Beyspiel: Staats-Calender u. s. f. für das Jahr 1812, 13, 16. (Der erste und älteste Staatscalender für u. s. f. erschien im Jahr 1747. Das Privilegium erhielt damahls Andreas Mayer, Professor Mathematum zu Greifswald). Auf die Zahl aller vom Jahr 1728 bis 1800 Examinirten macht Herr Canzler von Pachelbel aufmerksam in Seinen Beyträgen, Seite 187. Ferner, der Staats-Calender vom Jahr 1812, Abschnitt 2, am Ende: Nachtrag zum geistlichen Staate. Ferner vom Jahre 1813, G. Geistlicher und Lehr-Staat: Vom Jahr 1801 bis Schluß 1812 u. s. f.

(19) Landes-Urk. Supplem. Band 3, Seite 583. Vergl. Note 15.

laubniß, Candidaten rigoros beprüfen, welche auch nicht zur Wiederbesetzung bestimmter Pfarren in Vorschlag gebracht werden. Bevor sie aber dem jedesmahligen Herren Generalsuperintendenten irgend Einen, welcher bey ihr um Anordnung dieser Prüfung seiner theologischen Kenntnisse nachgesucht, nahmhaft gemacht und erkläret hat, „daß diesem Ansuchen nachgegeben worden, mit dem Gesinnen den Suchenden zum rigorosen Examen zuzulassen, und dabey dasjenige zu beobachten, was nach Anleitung der Resolutionen von 10ten August 1791 und 16ten November 1799 in Ansehung des Examens verordnet worden" (20), läßt sie ihn zu Stralsund in der Hauptkirche zu Nikolai, Vormittags, an einem bestimmten Sonntage, vor Sich predigen (21).

---

(20) Späterhin theilet der Herr Generalsuperintendent den Mitgliedern das Schreiben der Königl. Regierung mit. Zugleich zeiget Er den Tag und die Zeit des Examens an, und ladet zur Prüfung ein. Vor diesem Termin hat sich der zu Prüfende bey einem Jeden seiner Examinatoren zu melden.

(21) Es ist Regel, daß der Candidat sich zuvor mit dem jedesmahligen Pastor der Kirche über denjenigen Sonntag vereinbare, an welchem dieser ihm die Kanzel überlassen will. Der Candidat zeiget hierauf der Königl. Regierung den Sonntag an. Worauf Diese einen Text (die evangelische Sonntagspericope) vorschreibet. Auch das Thema, was der Candidat nach Anleitung seines Textes bearbeiten soll, ertheilet ihm Dieselbe häufig Selbst und unmittelbar. Auch wurde wohl der Pastor zu St. Nicolai oder einer anderen Kirche ersuchet, ein Thema in Vorschlag zu bringen.

Eine Aufgabe dieser Art verschafft dem Candidaten allerdings eine wünschenswerthe Gelegenheit sein Predigertalent zu zeigen. Sowohl durch richtige Entwickelung des Hauptsatzes und durchgängige Verbindung desselben mit seinem Texte, als auch durch die Darstellung des Ganzen vermittelst der Ausarbeitung,

Dem rigorosen theologischen Examen zu Greifswald hat sich vor der Ordination allerdings ein Jeder zu unterwerfen. Wiewohl vom zweyten Examen die Männer befreyet sind, welche ihre bisherige Amtsstelle mit einer anderen im Lande verwechseln (22).

Die Prüfung aller aber, welche entweder der Magistrat der Stadt Stralsund zu Mitgliedern der Probstey wählet, oder auch „der Rath und des Kirch-

---

Sprache, und den öffentlichen Vortrag, also Memoriren, Declamation, und Action.

Je seltener bis jetzt eine Aufgabe dieser Art durch den Druck in das größre Publikum kam, desto willkommener war es dem Sammler dieser Nachrichten folgende Schrift anführen zu können: Christus allein öffnet uns die Schrift. Eine Predigt vor der Königlichen hochpreislichen Regierung in der St. Nikolai-Kirche zu Stralsund am zweiten Osterfeiertage des Jahres 1816 gehalten von Christoph Ziemssen, Strals. gr. 8. Seiten 26. (Kehrseite des Titels): „Das Thema der vorliegenden Predigt ist von der Königl. Hochpreisl. Regierung zu Stralsund dem Verfasser vorgeschrieben worden".

(22) „Wenn von Leuten, die bis daher nicht im Amte gewesen, oder auch Fremde, ins Land kommen, Jemand sollte zur Präpositur berufen werden: So erachten Wir nöthig, und Ihro Königl. Majestät Verordnungen gemäß, daß sie zuförderst vom Herrn General-Superint. examiniret werden; daß aber Prediger, so allbereits im Amte stehen, in solchen Fällen sich einem neuen Examini unterwerfen sollten, dazu finden wir in denen Landes-Satzungen keinen Grund" Reg. Resol. vom 19. Jan. 1707, Ldes Urk. Band 2, Seite 704, IV.

spieles verwandte Bürger" (23) soll, wie die Ordination, (wenn sie zuvor nicht geschehen, jederzeit a Generali Superintendenti, innerhalb vier Wochen, a tempore denunciationis (es wäre dann tempore pestis oder sonst in mora periculum,) oder da derselbe behindert, auf dessen Befehl vom Urbano, in Beyseyn des Ministerii, zu Stralsund, in der Stadt, die Institution auch ebenermassen, in Beyseyn des Raths und Ministerii, ebendaselbst geschehen und verrichtet werden (24).

—— Sr. Königlich. Majestät bestellen und bestätigen als hoher Patron vieler Kirchen mit Inbegriff der Aemter der Pröbste, viele Prediger in Neuvorpommern und Rügen. Und bey den rigorosen Prüfungen aller dieser werden Protocolle geführet. In die Besetzung fast noch mehrerer Pfarrämter theilen sich einzelne Herrschaften, Städte und Güterbesitzer. Die Pfarrämter der Kirchen zu Görmin, Dersekow, Hanshagen, Kemnitz, Levenhagen, Neuenkirchen, Weytenhagen und Wyke besetzet die Universität.

Das Kirchen- und Pfarrlehen zu Gützkow, des Viceplebanates und Diakonates, gehöret dem jedesmahligen Generalsuperintendenten (25).

---

(23) Erb-Vertrag zwischen Herzog Philippo Julio und der Stadt Stralsund vom 11ten Jul. 1815, II. Landes-Urk. Band 2, Seite 55.

(24) Ebendaselbst.

(25) Zur Besetzung des Pastorates zu Grimmen, mit welchem das Amt eines Probstes verbunden ist, hat die Universität das Recht nur Einen zu präsentiren. — Visitations-Extract des Vice-Plebanats und der Kirche zu Gützkow von den Rechten des General-Super. Jun. 13. 1671, Dähnert's Landes-Urk. Band 2, Seite 12 bis 14.

Die Bestellung eines Diakons bey mehreren Kirchen auf der Halbinsel Wittow, Jasmund und auf Rügen hänget von den Pastoren dieser Kirchen ab (26).

---

(26) Von Pachelbel's Beitr. Seite 185, am Ende. Gadebusch Staatskunde, Theil 2, Hauptst. VI. Kirchl. Verfassung, § 5 — 13, Seite 188 bis 206. Staats-Calender; G. Geistlicher und Lehr-Staat, 1) Eigentlich geistlicher Staat.

Dähnert's (Joh. Crl.) Versuch eines Verzeichnisses der Kirchspiele und Pfarren u. s. f. Landes-Urk. Band 2, Seite 188 — 205.

Das Recht einzelner Pastoren einen Diakon bey ihrer Kirche zu bestellen, gründet sich in ihrer Kirchenmatrikel. Zum Beyspiel: Auszug aus der Altenkircher vom Jahr 1683. „Der Diakonus wird vom Pastore gevociret und dem Herrn Generalsuperintendenten zur Confirmation gepräsentiret". Ferner Kosegarten's (Ludwig Gotthard) Geschichte seines funfzigsten Lebensjahres, Seite 154 bis 58. Daß außer dem Pastor zu Altenkirchen auch die Pastoren zu Wyk u. s. f. in dem Besitze und der Ausübung eines gleichen Rechtes sind, erhellet ebenfalls aus den Matrikeln und der geschehenen Bestellung der Diakonen.

Als im Jahr 1727, Mai 19, Mag. Joh. Arnold Brunst, Präpositus zu Poseritz auf Rügen, der Kön. Landesreg. die Anzeige machte, „daß er den Stud. und Cand. der Theol. Joh. Arn. Brunst zum Diakon und Capellan annehme, bath er um gnädigen und hochgeneigten Consens nach der Pom. Kirchen-Ordnung, Fol. 5, b, und der Observance".

Im Jahr 1798, Februar 23, äußerte Dr. Hermann Andreas Pistorius, Präpositus zu Poseritz, eben diesen Wunsch, „vermöge seiner Kirchenmatrikel und der Observance". Sein Diakon wurde zuerst Mag. Johann Philipp Pistorius, Verfasser eines bekannten Schediasm. philosoph. quo Decreta quaedam

philosophiae moralis Kantianae cum placitis Stoicorum comparat, Gryph. 1794, 4, pag. 16.

Kirchen Visit. Protoc. gehalten zu Wyk auf Wittow Jul. 10 bis 15, 1757: „Das Jus vocandi Diaconum competiret allhier, so wie an andern Orten dieses Landes, dem Pastori, cum Consensu Patroni et Ecclesiae u. s. f. Wann dann nun ein Diaconus vociret; so wird derselbe von dem Herrn General-Superintendente confirmiret".

Gingster Kirchen Matrikel vom Jahr 1682: „Der Cappellan wird vom Praeposito vociret und vom Hr. General-Super. confirmiret".

Nach Mag. Joh. Phil. Pistorius Versetzung zum Past. subst. zu Gartz wurde Johann Ernst Völschow als Diakon zu Poseritz erwählet und bestätiget.

II. Patronate der Landeskirchen.

---

1. Einrichtung und Darstellung derselben. Anmeldung der Suchenden bey der Königlichen Hochpreislichen Landesregierung.
2. Präsentation zum Predigtamte.
3. Ausgestellte Vocation.
4. Predigerwahl. Arten derselben.
5. Ordination, Institution, Kirchenmatrikel, Sprengelordnung.
6. Gerichtshof der Prediger. Kirchenbau. Bestimmung des Kirchengebäudes.
7. Reisen des Predigers.

Das Ansehen und die Unverletzlichkeit aller Patronate im Lande wurde anerkannt. Von Seite der Kirchenordnung (1). Auch der späteren gesetzgebenden Macht (2). Ist also irgend eine erledigte Pfarre der Gegenstand der Wünsche eines Candidaten der Theologie, so hat er sich an das Patronat einer solchen Pfarre zu wenden. Dieses „soll zur rechter Zeit, und vor völliger Beendigung des gesetzlichen Gnadenjahres für die Wiederbesetzung der verwaiseten Amtsstelle sorgen". Starb der Prediger unverehligt, so macht gerade dieser Umstand dem

(1) Kirchen-Ordnung. Das vierte Theil. Von ordentlicher Vocation, Institution u. s. f. Seite 52 und 53.

„Niemand soll ohne rechtmäßige Vocation der Patronen das Predigtamt annehmen; hinwieder soll auch die Herrschaft unordentlicher Weise keinen Prediger aufstellen u. s. w. Und soll kein Pastor eine Pfarre annehmen, er habe denn von den Patronen die Nomination oder Präsnntation schriftlich, wie gebräuchlich, und von dem Superintendenten die Institution.

Im Fall die Patronen ihres juris Patronatus vorsetzlich mißbrauchen, so soll es mit denselben vermöge üblicher Rechte gehalten, und sie des juris Patronatus, nach gelegenen Sachen, ihres Theiles, und so lange sie leben, verlustig erkannt worden". Auch Aug. Balthasar, Jus Pastoral eccles. 1, 672, Nota 660.

(2) Sr. Kön. Majest. Bekanntmachung in Ansehung des Kirchenwesens vom 12 Jul. 1806, Fol. 5: „Denjenigen, welche das Jus Patronatus oder ein besonderes zur Berufung der Prediger haben, verbleibt selbiges". Königl. Patent vom 8ten April 1811, Fol. „namentlich gilt dieses auch von der Jul. 12, 1806 in Betreff des Kirchenwesens". u. s. f.

Patrone jene wichtige Fürsorge desto früher zur Pflicht. Und leget zugleich einem Jeden, welcher das erledigte Amt erhalten möchte, auf, sich um dasselbe bald zu bewerben.

Ein Theil der Pfarren in Neuvorpomern und Rügen stehet unter königlichem Patronate. Nähmlich in Neuvorpomern, und zwar in der barthischen Probstey das Pastorat der Marienkirche zu Barth, der Kirchen zu Bodstedt, Damgarten (3), Flemendorf, Kenz, Lüdershagen, Prerow, Starkow, Sahl und Velgast. In der Probstey Franzburg, das Pastorat der Kirchen zu Franzburg, Richtenberg und Steinhagen. „Zum Pastorat der Stadt Grimmen hat die königliche Universität das Recht Sr. Kön. Majestät nur Einen Candidaten zu präsentiren". Die Pfarrämter der vereinigten Kirchspiele zu Abtshagen und Elmenhorst in der Probstey Grimmen, wie zu Horst und Tribbsees sind königliche. In der Probstey Loitz außer dem Pastorate der Marienkirche zu Loitz selbst, die Pfarrlehne zu Gülzow, Rakow und der vereinigten Kirchspiele Trantow und Sassen. In der Probstey Greifswald (4), das

---

(3) Staats-Calender, „Auch ist Patron — auf Pütnitz". Im Jahre 1776 wurd durch einen besonderen Vergleich ausgemacht, daß der eine Patron, nähmlich der Besitzer von Püttnitz noch zwei Mal die damgardtener Pfarre einseitig wieder besetzen, das dritte Mal aber Sr. Kön. Maj. solche vergeben solle, von Pachelbel, Seite 183.

(4) Der Probst ist der Generalsuperintendent zu Greifswald. Alles, was sich auf die Präsentation, Wahl und Einführung desselben beziehet, hat Gadebusch's (Thom. Heinr.) Staatskunde, Theil 2, Seite 206, § 13, kurz und deutlich auseinandergesetzet. Auch, ebendaselbst Seite 204 und 5, § 12, Licht über die Vereinigung der Generalsuperintendentur mit der Superintendentur der Stadt Greifswald verbreitet. Nicht minder über die Besetzung der Pastorate der Kirchen zu Marien und

Kirchenlehn zu Züssow. In der Wolgaster, die Kirchen zu Cröslin, die vereinigten zu Hohendorf und Katzow, zu Lassan und Wusterhusen und das Pastorat der Petrikirche zu Wolgast selbst.

Auf Rügen in der Probstey Bergen sind königliche Pfarrlehne: Altenkirchen, Bergen, Gingst, Hiddensee, Neuenkirchen, Pazig, Rappin, Mönchgut mit den vereinigten Kirchspielen Zicker und Hagen, Poseritz, Rambin und Schwantow.

Mithin melden sich bey der Erledigung irgend eines dieser Aemter Prediger, welche dasselbe zu erhalten wünschen, einheimische oder fremde, oder Candidaten der Theologie, bey der Königlichen Hochpreislichen Landesregierung zu Stralsund. Schriftlich, vermittelst einer Denkschrift, (Memorial). In dieser Denkschrift führen sie Gründe an, welche zu ihrer Empfehlung dienen. Und fügen zugleich eine Verdienst-Liste (Meriten-Liste) bey. Nachher auch persönlich. Schon vermöge der Gesetze des Anstandes und der feinen Lebensart.

Jakob, des Archidiakonates und dem mit dem Archidiakonat vereinigten Vormittagspredigeramte zu St. Nikolai, wie auch dem Nikolai- und Marien-Diakonate. Auch Gesterding (Dr. C. G. N.) im zweyten Bande seines Magazines, Greifswald 1776 über die drey zuletzt genannten Aemter, (Kurze Nachricht de modo procedendi bey denen Archi- und Diakonat-Wahlen in Greifswald, Seite 177 — 81). Die Hauptquelle, aus welcher Gadebusch und Gesterding schöpfen, ist die: Vereinigung zwischen Herzog Philipp I, und dem Rath zu Greifswald wegen Bestellung des Stadt-Superintendenten, der Prediger und Schulbedienten 1553, Dähnert, Landes-Urk. Band 2, Seite 256 bis 58. Ferner, Vergleich zwischen der Akademie und der Stadt Greifswald, wegen des Urbani Superintendentis et Pastorum 1664. Ebendaselbst, Seite 875 bis 77.

Noch mehr aus Sittlichkeit, Hochachtung und Ehrerbiethung vor Pflicht.

Zwey oder drey hebet die Landesregierung aus der Zahl der Suchenden hervor, um sie Sr. Königl. Majestät in Vorschlag zu bringen. Doch werden die Uebrigen auch angemeldet. Ihre Verdienst-Listen gehen mit ab (5).

Die Landesregierung verhält sich nunmehr leidend, bis der Beförderte die ihm zu Theil gewordene Vollmacht *(in origine)* bey Derselben einreichet, und um die so genannte Extensions-Vollmacht nachsuchet (6). Die unmittelbare Auslösung der vom Könige

---

(5) Königl. Majest. gnädigste Verordnung, wie es mit Wiederbesetzung derer, in Ihro Königl. Majest. Aemtern in Pommern auch sonst der Orten vacant werdenden *Pastoraten* und Pfarrdienste gehalten werden solle, Stockholm, October 26, 1695, abgedruckt in *Balthasar* (Aug.) tract. de matricul. eccles. Appendix, Allerhand Landes-Verordnungen, Seite 55, 56. „und sich über gewiße zwey oder drey Personen, welche Ihr. Kön. Majest. vorzuschlagen wären, zu vereinigen. „Wann nun — — unter eines Jeden eigenhändigen Unterschrift ein Attestatum ertheilet worden, daß man selbige von der Erudition und Geschicklichkeit, auch von einem so unsträflichen exemplarischen Leben und Wandel befunden, daß sie solch Ambt zum Nutzen und Erbauung der Gemeine genugsam verwalten können, hat der General-Gouverneur und die Regierung solches sodann Ihr. Kön. Majest. weiter unterthänigst zu berichten, und dabey zugleich ihre Gedanken zu eröffnen".

(6) Die Vollmacht *in origine* ist kurz. Die Extensionsvollmacht vereiniget jene mit sich. Zum Beyspiele. Von Sr. Kön. Majest. u. s. f. Demnach Sr. K. Majest. U. A. K. und Herr in Gnaden geruhet haben, nach dem erfolgten Ableben des Pastors — zu — auf die von der Kön. Reg. in Unterthänigkeit geschehene Präsentation den — zum Pastor der Gemeine zu — ernennen und denselben darüber mit der gnädigsten

unterzeichneten Vollmacht ist die Sache des Berufenen; seine Kirche ersetzet nachher die Ausgabe (7). Was übrigens die verbesserte Einrichtung des Stempelpapieres auch

---

Vollmacht zu versehen, in dieser aber dasjenige, was vormahls dergleichen Vollmachten enthalten haben, wörtlich nicht ausgedruckt ist; so — Höchsterwähnter Königlicher Vollmacht annoch dieses hinzuzuthun: daß vorgedachter, von Sr. Königl. Majestät unmittelbar berufener Pastor zur — bey dem Herrn Generalsup. — sich gestellen, und, wenn solches geschehen, der Gemeinde zu — sich gebührend annehmen, das ihm anvertraute Amt mit Predigen, Austheilen der Sacramente und anderer gottesdienstlichen Verrichtungen zu rechter Zeit abwarten, die ihm anbefohlene Gemeinde mit dem reinen, unverfälschten Worte Gottes aus den Schriften der heiligen Propheten und Apostel, den Haupt-Symbolis und der unveränderten Augsb. Conf. samt der Pommersch. K. O. und Agenda getreulich unterrichten, sie mit rechter Austheilung der Sacramenten versehen, alle Irrsalen, Corruptelen und Spaltungen sich gänzlich enthalten, und keinen verführerischen Lehren zugethan seyn, oder selbige öffentlich oder heimlich ausstreuen und lehren, sondern sich überall, im Lehren und Leben, so unsträflich bezeigen solle, wie es einem getreuen Pastor und Prediger Amtshalber oblieget und gebühret, er es auch vor Gott, Sr. Königl. Majest. und männiglich zu verantworten sich getrauet. Wogegen mehrermeldeter Pastor — dasjenige, was seine Vorgänger im Amte an Salair, Hebungen und Accidentien genossen haben, ganz und unzertrennt zu empfangen und zu geniessen, sich auch bey seiner Amtsführung Kön. Schutzes und aller sonstigen Freyheiten, Immunitäten und Begnadigungen zu erfreuen haben soll. Stralsund, den u. s. f.

(7) Von Klinckowström von Kirchen-Matriculn, 4, Seite 47, 1) die Vocations- Ordinations- und Institutions-Gebühren. „Solche Kosten, so weit sie mit Quittungen gehörig zu belegen, werden aus Kirchenmitteln bezahlet; Imgleichen die Ordinations- und Institutions-Gebühren". *Balthasar* (Aug.) de matric. Append. Seite 101. 2.

in Beziehung auf Vollmachten dieser Art überhaupt vorschreibet, ist bekannt (8).

Ehe Pfarrämter Suchende zu einem Pfarramte ernannt werden (9), halten sie vor dem Patronate, und der Gemeinde, wenn diese bey der Bestellung eine Stimme hat, sey es auch nur eine verneinende, Sonntags, eine Probe-Predigt (10). Bey Königlichen Patronatpfarren hat die Gemeinde dergleichen nicht. Daher fällt die Probepredigt auch bey solchen Pfarren weg. Der Text dieser Probepredigt ist eine der in der Agende für jeden Sonntag verzeichneten gewöhnlichen Schriftstellen.

Die Gemeinden der drey Hauptkirchen zu Stralsund haben bey den Wahlen der Pastoren dieser Kirchen kein Wahlrecht, sondern nur eine verneinende Stimme

---

(8) Landes-Urk. Supplement Band 4, Seite 548: „e. Ferner sind auf Papier zu 24 Schil. auf jeden Bogen zu schreiben alle Vocationes und Bestallungen, auch diejenigen, so den Geistlichen, vermöge des juris patronatus, gegeben werden".

(9) Ernannt werden, Ernennung, nicht Nomination. Nominari, Nominatio ad officia i. e. munera sacra, bezeichnet in der eigentlichen Sprache des canonischen Rechtes etwas anders, was nicht zur Vorbereitung der wirklichen Mittheilung (Conferirung oder, Amtsbestellung) gehöret.

(10) Balthasar (Aug.) Jus eccles. Pastor. Theil I, Seite 671. Herm. Henr. Engelbrechti delin. Stat. pag. 513, § XIII: Ii, qui in Pomer. habent patronatus alicujus eccles. illius *ministros nominant* ad concionem pirasticam. Pag. 315, Not. Quando concio pirastica s. docimastica habenda, parochianis et filiastis octiduo ante e suggestu denunciari solet, ut assensum praebeant Candidato, vel et impedimenta graviora allegent, quae ipsi obstare possent. *Strypm.* de sal. Cler. pag. 191.

(votum negativum 11). Bey den Archidiakonatswahlen wird es aber eben so, als bey den Diakonatswahlen gehalten. Sie sind die Sache der Gemeinde. Aber, nach dem vom Magistrate zuvor genehmigten Vorschlage der Provisoren. Durch Stille, Feyerlichkeit und Würde zeichnet sich jede dieser Volkswahlen in einem hohen

---

(11) Der Erbvertrag u. s. f. Landes = Urk. 2, Seite 55, 11. „So viel die geistlichen Punkte, und erstlich die Vocation, Ordination und Institution der Prediger betrift, soll es hinfort also gehalten werden; wenn des Urb. Super. Stelle allhier zum Stralsund vaciret, soll ein Ehrbarer Rath und des Kirchspiels verwandte Bürger eine qualificirte Person zum Urbano Sup. erwählen und wann darüber des Ministerii Bedenken und Censur de doctrina, vita et moribus zuvor vernommen, soll der Rath dieselbe Personen vociren, und dem Landesfürsten nominiren und fürschlagen, und wollen S. F. G. alsdann dieselbe ohne Difficultiren confirmiren, und wo dieselbe Person zuvor nicht ordiniret, von dem Sup. Generali ordiniren, und da er gleich zuvor ordiniret, nichts desto weniger in Gegenwart des Raths und Ministerii allhier instituiren lassen. Aber mit der Bestellung der andern Pastorn, Prediger u. s. f."

Bey erledigten Pastoraten an den Pfarrkirchen hat das Hochwohlgeb. Patronat derselben aus den von den Vorstehern der Kirche vorgeschlagenen Personen bey Rathe stets nur Eine Person eligiret, und sodann solitarie der versammelten Gemeinde bekannt gemacht, und zum Pastor und Hauptprediger vorgestellet. Die Vorsteher haben daher wenigstens drey wohlqualificirte and bereits in öffentlichen Lehrämtern stehende Personen, von deren jeder man Hoffnung haben kann, daß sie den Ruf, wenn er an sie ergehen sollte, annehmen werde, vorzuschlagen, wobey es jedoch, falls der Magistrat bey einer oder der andern der vorgeschlagenen Personen ein von ihm erheblich geachtetes Bedenken findet, von den Vorstehern die Erweiterung des Vorschlages zu verlangen, unbenommen bleibt. Normativ u. s. f.

Grade, ganz vorzüglich aus (12). Von den dem

(12) Gadebusch, Staatskunde, Theil 2, Seite 203, §. 11. Aus folgendem aktenmäßigen Auszuge wird erhellen, daß Gadebusch sich in Ansehung der Archidiakonatwahlen, irre?

„So viel das Archidiakonat an der St. Nikolaikirche und die sämmtlichen Diakonate betrifft, so ist, da bey deren Ersetzung von E. H. R. zwei Subjecte zur Wahl aufzusetzen, und der Gemeine zu benennen sind, mithin die E. H. R. zustehende Auswahl, wenn von den Vorstehern nicht mehr wie drey Personen nominiret würden, dadurch gar zu sehr eingeschränket würde, auch bey gegenwärtigen Zeiten, insonderheit zu den letzteren Stellen der Zugang nicht leicht fehlen wird, den Vorstehern, sofern E. H. R. nicht selbst, den vorkommenden Umständen nach mit einer geringeren Anzahl friedlich seyn möchte, fünf bis sechs geschickte, und dem erledigten Lehramte hinlänglich gewachsene Personen in Vorschlag zu bringen, empfohlen". u. s. f.

Diese Volkswahlen werden nicht per vota aperta vollzogen, sondern per muta, und zwar per schedulas coram duobus Deputatis Senatus in Gegenwart der Provisoren, in der Kirche, an einem Wochentage. Vorher ist feyerlicher Gottesdienst. Ein Jeder, welcher in der Gemeinde ein Stimmrecht hat, oder jeder in derselben mit einem Hause ansäßige Bürger in der Stadt, (nicht die in der Vorstadt, auch keine Witwe), bekommt in der Kirche, nach geendeter Andacht, zwey gedrückte und gestempelte Zettel, worauf die Nahmen der beyden präsentirten Personen verzeichnet sind, und leget den Zettel, worauf der Nahme Desjenigen, dem er seine Stimme geben will, gedruckt ist, in ein Gefäß, welches auf einem Tische stehet, tecte. Wer votirt hat, deß Nahme wird von einem Notar verzeichnet. Nach geendigtem Votiren werden in Gegenwart der Gemeinde die Stimmen gezählt. Wer die meisten hat, hat den Ruf. Die Rathsdeputirten bringen das Protocoll an demselben Tage zu Rathe, welcher die Wahl bestätiget und sodann das Weitere besorget, s. Erbvertrag, und die aus demselben im vorigen Abschnitte angeführte Stelle.

In Gemäßheit des Erbvertrages hat eine censura Ministerii statt de doctrina, vita et moribus Electi. Nach der-

Magistrate vorgeschlagenen Suchenden hebet dieser ins besondere zwey aus, und stellet sie der Gemeinde vor. Bemerket Er zugleich bey dem Einen derselben größere Vorzüge, oder findet es sonst aus guten Gründen rathsam, demselben vorzüglich seine Stimme zu geben, und ihn der Gemeinde besonders zu empfehlen, so lenket Er die Aufmerksamkeit der Gemeinde auf ihn hin, ohne jedoch das Wünschen, Stimmen und Wählen der Gemeinde hiedurch zu beschränken.

In der Gartzer=Probstey auf Rügen zählet man fünf Pfarr= und Kirchenlehne der Herrschaft Putbus, Casnevitz, Lanken, Vilmnitz, Zirkow und

---

selbem wird die Vocation ausgefertiget. Ist er in der Stadt, so wird sie Ihm durch einen Kanzellisten zugestellet. Im entgegenstehenden Falle erhält er sie aus der Kanzelley, vermittelst eines Briefes. Am nächsten Rathstage nach der Wahl erscheinet nähmlich das ganze Ministerium in Senatu. Der Protonotär empfänget Dasselbe vor der Rathsstube. Der Superintendent oder im Behinderungsfalle, der älteste Pastor, verrichtet die Censur.

Der Klosterprediger der heiligen Geistkirche wird von den Provisoren und Administratoren des gedachten Klosters, der zu St. Johannis aber, der zugleich Prediger bey der Kirche des Jungfrauenklosters zu St. Annen und Brigitten, und der des Klosters St. Jürgen am Stande ist, wird von den Provisoren und Administratoren dieser drey Klöster conjunctim bey Rath vorgeschlagen. Der Rath wählet aus den vorgeschlagenen Personen.

Patronatspfarren hat die Stadt Stralsund in der Probstey Barth: eine, Prohn. In der Pröbstey Franzburg: zwey, Pütte und Voigdehagen. In der Probstey Bergen: Ummanz.

Die Archidiakonatswahlen, wie die Diakonatswahlen zu Greifswald, (Note 4), sind keine Volkswahlen, sondern Wahlen des Magistrates. Die Stadt Greifswald hat in der Grimmenschen Probstey Pfarr= und Kirchenlehne zu Gristow und Neinberg.

Zudar. Mit Recht sind die Versetzungen der Prediger bey eintretenden Erledigungen einzelner vorzüglicher dieser Pfarrstellen als eine schätzbare Einrichtung anerkannt (13).

Seit der Vereinigung der Herrschaft Spyker mit der Herrschaft Putbus wurden jener Patronatskirchen Derselben durch die zu Bobbin und Sagard auf Jasmund, vermehret. In Pomern war seit undenklicher Zeit Borante's Putbus uralte blühende Apanage, Brandeshagen, auch ein Putbusser Kirchenlehen. Seit dem Jahre 1760 überließ die Herrschaft Putbus dasselbe einem anderen Hause. Dagegen trat sie im Jahre 1771 in den Besitz des Patronates der Kirche zu Langenhanshagen, in der barther Probstey.

Leicht ist jetzt die Zahl der übrigen Patronatskirchen einzelner Städte, Herrschaften und Gutsbesitzer zu übersehen. Bis auf welche sie sich aber auch zurückführen liesse, auf vierzig, oder noch darüber (14), in

---

(13) So auch in den Ministerien der Städte Stralsund und zu Greifswald, vom Diakonat zum Archidiakonat.

(14) Unter diesen Pfarrämtern sind theils vereinigte Kirchenämter. In der barthischen Probstey nähmlich Ahrenshagen und Pantlitz. In eben derselben und der franzburger: Langenhanshagen und Schlemmin. In der grimmenschen: Rolofshagen und Stoltenhagen. In der loitzer: Glewitz und Mederow. In der greifswalder: Schlatkow und Quilow. In der wolgastischen: Großen Bünsow und Rubkow; Pinnow und Murchin. Die Patronate dieser Pfarren gründen sich in einzelnen Gütern. Das Patronat Damgarten ruhet auch mit in Pätnitz, Note 3. Einzelne Pfarren sind:

Mohrdorf, ein Kirchspiel in der Probstey Barth; Eixen, Semlow und Tribohm, in der Probstey Franzburg; Baggendorf, Brandeshagen, Reinkenhagen und Vorland in der Probstey Grimmen; Bisdorf und Kreuzmannshagen in der Probstey Loitz.

Ansehung der Besetzung aller leitet, bindet und verpflichtet eine und eben dieselbige Ordnung (15). Was vor der Berufung neuer Prediger in der verwaiseten Kir-

(von Keffenbrinckſche Pfarrlehne; das Letztere ist vereiniget mit dem Universitätspatronate Levenhagen, Probstey Greifswald); und Nehringen; Behrenhof, Großen Kiesow, Rantzien in der Probstey Greifswald; Bauer, Boltenhagen und Ziethen in der Probstey Wolgast, sind alle Patronate einzelner Güterbesitzer. Auf Rugen, in der Probstey Gartz: Gustow, Landow und Samtens.

Die Stadt Wolgast besetzet das Archidiakonat der dortigen Petrikirche; Barth das Diakonat der dortigen Marienkirche. Die Stadt Grimmen ihr Diakonat. Die Aemter der vereinigten Kirchspiele Wotenik und Nossendorf besetzet der Magistrat zu Demmin.

(15) Kirchen=Ord. an den schon wiederhohlt angeführten Stellen. Königl. Majest. Verordnung, wie es, Note 5: „wann aber einige andere Pfarren erlediget werden, worüber einem Privato das jus Patronatus rechtmäßig zustehet: so wird zwar mit Besorgung desselben allerdings nach dortiger Kirchenordnung und anderen Landes=Constitutionen verfahren; es muß aber doch derjenige, welcher von dem Patron ernannt und zum Pastorn berufen wird, vom Generalsup. und — durch ein anzustellendes Examen — wie dann, bey Besetzung dieser oder jener obgemelter Art Pfarren vor Andern auf die eingebornen Landes=Kinder das Absehen gerichtet werden soll, so weit sie dazu capabel und tüchtig befunden werden".

Ferner: Haupt=Commiss.=Receß vom 3. Septemb. 1663; Landes=Urk. Band 1, Seite 376.

Der Punct wegen der Conservationen der Witwen und Töchter (ebendaselbst, Seite 377), ist aufgekläret und dahin bestimmet: „sie seyn zwar von jeher in Pommern üblich, doch nie von unbedingter Nothwendigkeit gewesen, sondern hängen von den jedesmahligen Umständen ab, u. s. f". Synodalbedenken der Pom. Theologen, Aug. 24, 1572, Tit. IX, Nr. III. Landes=Urk. Band 2, Seite 548: „wird allewege vom Superint. und nächsten Pastoribus Fleiß angewandt, daß man Witwen befördere, nicht quasi de jure". Gadebusch,

che mit der frommen Schaar mehrere Sonntage über (16) in angeordneten Gebethen die Männer erflehen, welchen die Amtsführung im Gnadenjahre auf das Feyerlichste anvertrauet wird, hat die heilige, segnende Allmacht bis jetzt erfüllet, wird sie auch künftig erfüllen!

Um ordiniret zu werden, gehen die Erwählten nach Greifswald. Nur nicht die, welche als bisherige Candidaten irgend eines der Stadtpredigtämter zu Stralsund erhielten (17).

Auf den Vorschlag zu königlichen Patronatspfarren gelangen alle Suchende erst nach dem rigorosen theologischen Examen. Die Patronen anderer Pfarrlehne erwählen ihre Prediger, stellen den Gemeinden die Berufenen vor, bevollmächtigen sie, und führen sie mit dieser Bestellung zu dem Vorgesetzten der Landesgeistlichkeit. Es kann sich treffen, daß dieser und jener Berufene sich schon unter den Sr. Königlichen Majestät

---

Staatskunde, Band 2, Seite 217. Königl. Schreiben wegen Conservirung der Priestertöchter vom 7. Mai 1653 bey Aug. Balthasar, (Trac. de matric.) Append. Seite 76, 77.
In Beziehung auf Prediger, die Aemter mit Aemtern verwechseln, (vielleicht mehr auf die, welche aus der Fremde hierher kommen, oder auf versetzte Prediger überhaupt)? befiehlt die Kirchen-Ordnung, (das andere Theil, Seite 13): „es soll auch kein Prediger, Capellan angenommen, oder zum Dienst befodert werden, er bringe denn ein Zeugniß oder Urkund seines vorigen Handels und Wandels, und daß er mit Willen von dem Ort, da er zuvor gedienet oder sich aufgehalten, abgeschieden sey" u. s. f.

(16) Gadebusch, Staatskunde, Band 2, Seite 214, 11.

(17) Der Erbvertrag; 11: „Die Examination und Ordination aber solcher aller, wenn sie zuvor nicht ordiniret, soll jederzeit, allhie in der Stadt — allhie geschehen und verrichtet werden", Landes-Urk. Band 2, Seite 55.

Vorgestellten befunden. Und bey diesem Umstande fällt das Ansuchen seines Patrones um jenes Examen von selbst weg. In dem entgegenstehenden aber nicht. Der Herr Generalsuperintendent ladet alsdann an einem bestimmten Tage das Ministerium zu dem Examen ein. Es wird angestellet in jeder Hinsicht in dem Geiste, der Kraft und dem Umfange aller sich auf die Prüfung der Candidaten beziehenden Gesetze.

Der Fleiß, der gesetzlich beobachtete Aufenthalt desselben vorzüglich auf der vaterländischen Universität, seine Geschicklichkeit und Sittlichkeit, entscheiden über die

Ordination.

Den Tag derselben setzet der Generalsuperintendent, und zwar bey jedem Erwähleten der letzt genannten Pfarr- und Kirchenlehne, Tages nach der Prüfung an. Immer aber in einer der früheren Morgenstunden, welche den öffentlichen Andachtsübungen an einem Wochentage zu Greifswald geheiliget sind. In der Nikolaikirche. Jeder Erwählte hat zu predigen (18). Vor dem Generalsuperintendenten und dem geistlichen Ministerio. Ueber einen Text, welchen ihm sein nunmehriger Vorgesetzter entweder selbst aufgibt, oder ihn selbst wählen läßt.

Die Ordination geschiehet vor dem kleinen Altare. An dessen beyden Umgangesseiten erscheinen die Ministerialen. Sie erfolget nach apostolischer Weise. Und endiget mit der Feyer des heiligen Abendmahles. Der Diakon zu Nikolai verreichet dieses dem Ordinirten. Unter einem herzerhebenden Gesange aller Versammelten.

---

(18) Ludwig Gotthard Kosegarten's (Rhapsodien, Band 2, Leipzig 1794, gr 8), Ordinationsrede: Vortrefflichkeit des evangelischen Predigtamtes, über 2 Kor. 3, 5 bis 7, Vorerinnerung, (Seite 12).

Zum Schluß erschallen aus eben dieses Mannes Munde heiße Worte des Gebethes, und des Segens.

Hinter dem kleinen Altare versammelt sich, nach dem geendigten Gottesdienste, noch ein Mahl das Ministerium. An der Spitze desselben der Superintendent. Hier tritt Dieser und nach Ihm, ein Jeder der Ministerialen, in gewöhnlicher Reihenfolge, zu dem nunmehr in die Gesellschaft der gesetzlich bestelleten Prediger des Landes Aufgenommenen. Feyerliche Augenblicke voll ernster, heiliger Worte.

Wie mancher gute, vorzügliche, und ausgezeichnet ehrwürdige Mann ward auf diese Art hier geweihet! Um von Lebenden nicht zu reden, dachte ich oft an den sanften Johann Joachim Spalding. Auch an dich, mir ewig theurer Wohlthäter, der du mir Spalding's, späterhin Sack's Herz zuwandtest, verklärter, mir ewig gesegneter Pistorius!

Ueber die Zeit (den Termin) der Einführung (Institution) des ordinirten Predigers bey seiner Gemeinde, der einzelnen oder aus zwey Kirchspielen bestehenden, vereiniget sich bey königlichen Patronatspfarren der Herr Generalsuperintendent mit dem Herren Kreishauptmanne, zu dessen Kreise das Kirchspiel gehöret. Die Königliche Landesregierung läßt deswegen an Beyde Schreiben ergehen (19).

---

(19) An den Herrn Generalsup. des Inhaltes „wegen der Institution Sich mit dem Kreishauptmann — in — welcher derselben nomine Summi Patroni beyzuwohnen hat, über einen Termin zu vereinbaren, und danächst in — die Institution zu verrichten. An Letzteren: „wegen eines Termines zur Institution mit dem Herren Gen. Sup. Vereinbarung zu treffen, derselben sodann nomine Summi Patroni beyzuwohnen, was

Acht Tage zuvor wird die Gemeinde mit der nahen Feyerlichkeit bekannt gemacht, und derselben beyzuwohnen, aufgerufen. Der Generalsuperintendent übergibt dem Prediger die Gemeinde, und führet ihn bey derselben ein. Welche Prediger aus der Probstey gegenwärtig seyn sollen, bestimmet Ersterer allein (20). Bey

---

dabey Herkommens ist, zu beobachten, und von seinen Verrichtungen danächst Bericht abzustatten".

(20) Durch ein Schreiben an benachbarte Prediger, die während des Gnadenjahres an der verwaiseten Kirche arbeiteten. Worin sie „zu Assistenten der Feyerlichkeit" erwählet werden. Der einzuführende Prediger ladet sie späterhin auch ein, außerdem noch die Eingepfarrten der Kirche, die Herren auf Höfen und die Schulzen der Bauerdörfer durch ein Circulare, zum Einführungstage, und auch zum nachfolgenden Tage, an welchem in Gegenwart des Herren Generalsuperintendenten und der Herren Eingepfarrten die Kirchenrechnung aufgenommen wird.

Sonnabends vor dem Einführungssonntage ist in der Kirche volles Geläute. Am Einführungssonntage bereitet einer der angekommenen Prediger, oft der Jüngste, die sich zur Abendmahlsfeyer Versammelnden vor. Nach dieser Vorbereitung folget der einzuführende Prediger dem Generalsuperintendenten in die Kirche, um bey Demselben zu beichten. Welcher Augenblick! Die ganze Gemeinde, der tief bewegte Geist ihres sich heiligenden Lehrers, jetzt vor dem Ewigen niederbeuget, bekennend und zusagend. Ueberall um ihn Ahndung, Hoffnung, und mancher zum Himmel schwebender, bethränter, flehender Blick. Nach Endigung dieser Andacht kommen die erwählten Prediger. Sie versammeln sich im Beichtstuhle. So der Anfang der gemeinschaftlichen Andacht. Gesang. Zuletzt das: Wir glauben u. s. f. Predigt des Generalsuperintendenten, nebst Verlesung der Vollmacht. Nach den Gebethen das: Komm, heiliger Geist. Die Institution. Sie vollziehet der Generalsuperintendent. Vor dem Altar. Der Eingeführte betritt den Altar. Consecrirt. Feyert selbst das Abendmahl. Theilet es dann aus in seiner Gemeinde. Kosegarten's funfzigstes u. s. f. Seite 212. In der Pfarrwohnung stellet der Herr Kreishauptmann den ein-

königlichen Patronatsstellen, wie bey allen übrigen. Predigereinführungen zu Stralsund und Greifswald werden in Gegenwart sämmtlicher Ministerialen vollzogen. Zu Stralsund an einer Mittewoche, Vormittags. Zu Greifswald in gleicher Tageszeit, doch an einem Sonntage. In beyden Städten in Verbindung mit der Ordination; wofern die Einzuführenden nicht schon Predigtämter verwalteten, und die bisherigen mit höheren vertauschen.

---

geladenen und versammelten Eingepfarrten den instituirten Herren Pastor als nunmehrigen Bewohner des Pfarrhofes vor. Zugleich stellet Derselbe dem Pastor einen Stuhl in den Kreis, worauf sich dieser zum Zeichen der Besitznahme, setzen muß.

Am Montage wird die Kirchenrechnung aufgenommen, und geschlossen. Dann Auseinandersetzung mit den Erben des verstorbenen Pastors, unter Leitung des Instituentis und dazu von beyden Theilen erbethener Beystände. Der Pastor erhält die Kirchenmatrikel, Kirchenbücher und was sonst zum Inventario der Kirche gehöret. Die Eingepfarrten untersuchen den Zustand der Pfarrgebäude u. s. f.

Gadebusch, Staatskunde, Band 2, Seite 215, VI; Seite 216, g. Agende, Titel 2, Seite 17. Aug. *Balthasar* de matric. *eccles.* und dessen Epitomator und Uebersetzer von Klinkowström. Letzterer hat auch (Seite 47 und 48), den Betrag der Ordinationsgebühren und der für die Institution bemerket. Jene betragen indeß 11 Rthlr. 16 Schillinge; einen Theil dieser Ausgabe (Reichsthaler 5, Schil. 16) bestreitet die Kirche.

Auch der Artikel, (Seite 48, 2): „Die Ausrichtung der Institutions- oder Introductionsmahlzeit", möchte vielleicht einer näheren Bestimmung bedürfen, in so ferne Kirchen, auf Rügen, und auch sonst zur Bestreitung dieser Ausrichtung umfassender beytrugen. Den Maßstab gaben die Mittel der Kirche an.

Die Einführung kann der Generalsuperintendent auch durch den Probst vollziehen lassen. Natürlich derjenigen Probstey, welcher die Kirche des neuen Predigers zugezählet ist (21).

Der Einführung wegen nöthige Fuhren besorgen die Eingepfarrten. Bey Einführungen der Prediger in den verschiedenen Patronatspfarren sind die Patronen entweder selbst gegenwärtig, oder erscheinen in irgend einem Bevollmächtigten. Bey städtischen Landpatronaten oder der Universität durch einzelne Deputirte.

(21) Kirchen-Ordnung. Von der Forma Institut. (Hermann Andreas Pistorius) Einführungspredigt (bey Pastor von Harder zu Rambin auf Rügen, damahls zur Präpositur Poseritz gehörig), der sechsten Sammlung der Predigten von protestantischen Gottesgelehrten dritte, über 1 Korinther 1, Verse 23, 24, Seite 46 bis 73. Auch die erste Predigt der genannten Sammlung über 1 Kor. 13, Vers 13 (die nöthige Verbindung des Glaubens, der Hoffnung und Liebe, Seite 3 bis 26), enthält gewichtvolle Bemerkungen dieses seltenen, herrlichen Mannes.

Einzelne Predigten der Herren Generalsuperintendenten bey Einführungen sind gedruckt. Dr. Gottlieb Schlegel's, Predigt bey Einführung Herrn Dr. Ehrenfr. Chstn. Colberg, Superint zu Stralsund und vier anderer Herren Prediger, Greifswald 1792, kl. 8, Seiten 31. Im Jahr 1790, bey der Einführung des Pastors Herrn Hofmann zu Kirchbaggendorf, Greifsw. kl. 8.

Dr. Andreas Ritter's Predigt bey Dr. Jac. Henr. Balthasars Einführung als Generalsup. (Greifsw. 4 1764), nebst zwey Reden vom Königl Regierungs-Commissar. Herrn Regierungsrath von Horn gehalten, und vom Generalsup. Balthasar selbst, sind bekannt. Auch Dr. Chstn Ant. Brunnemanns Predigt bey Generalsup. Dr. Stenzlers Einführung gehalten, 4, Greifsw. 1764. Ferner: Reden des Herrn Regier. von Pachelbel und Herrn Dr. Generalsup. Gottl. Schlegel's Novbr. 7, 1790, Greifsw. 1790, 4, 12 Seiten.

Am Sonntage der Einführung dürfen verlobte und ordnungsmäßig gekündigte Prediger, unter den Augen des Generalsuperintendenten, ehelich eingesegnet werden (22).

„Prediger-Einführungen fallen in jeder Probstey oft vor. Der Generalsuperintendent hat mithin Gelegenheit bey denselben die Prediger genauer kennen zu lernen. Auch sie bisweilen des Sonntags in ihren Kirchen zu hören und zu beobachten. In vorkommenden Fällen mit den Pröbsten Briefe zu wechseln. Und daher sind ihm Synodalversammlungen weniger zur Pflicht zu machen (23), ob es gleich ganz von ihm abhänget, bey eintretenden besonderen Umständen und nöthiger gemeinschaftlicher Berathschlagungen wegen, eine Synode zusammen zu rufen (24).

Einem eingeführten neuen Probste werden alle Prediger der Probstey vorgestellet. Synodalversammlungen wie diese hebet jene Verfügung nicht auf (25)".

Die Gränzen des Kirchspieles bezeichnen die bestätigten Kirchenmatrikeln (26). Sie sind die ehrwürdigsten und heiligsten Gesetze, von welchen Niemand willkührlich abweichen darf, kein Prediger, kein Patron.

---

(22) Visitations-Receß des Königl. Geistlichen Consistoriums in Greifswald vom Jahre 1798, Fol. Ad §. 11. Rec. Nr. 28. in fine, 18) Am Ende.

(23) Ebendaselbst, ad Part. 1. Cap. 1. § 1. Rec. von 1707. Nr. 1. 1) Gegen das Ende.

(24) Ebendaselbst; am Ende.

(25) Gadebusch, Staatskunde, Band 2, Seite 229, § 26: die Kirchenmatrikeln u. s. f.

(26) *Statuta synodalia*, Greifsw. Fol. Kap. 11. § VIII. von Klinckowström Abhandlung u. s. f. Fünfter Titul, Seite 83, 84, von Eingepfarrten und hieher gehörigen Dörfern.

Dem eingeführten Prediger wird die seinige übergeben. Er kennet also den Umfang seines Sprengels, die dahin gehörigen einzelnen Wohnungen, Landsitze, Dörfer, Höfe, Meierhöfe und Vorwerke. Das Gesetz gebiethet über dieses: „Niemand soll einem andern Pastori in seiner Pfarre und Kirchspiel Eingriff thun, daß er wider sein Wissen und Willen das Kirchen-Amt da zu gebrauchen sich unterfange, oder von andern sich hiezu überreden lasse, sondern ein jeder Pfarrhern soll sein befohlen Ampt in seiner Kirche und Kirchspiel verrichten, und andere nicht turbiren". Winke genug für den tugendliebenden, gewißenhaften, im innigen Bewußtseyn seiner sittlichen Größe lebenden, und handelnden Mann!

Mit allen Verordnungen, die sich auf das Kirchengebäude beziehen, machen Martrikeln und Visitationsabschiede den Prediger auf das Genaueste bekannt (27). Er kommt bey den Bauten (Reparationen) desselben in Berührung und Verbindung mit dem Patronate und Vorsteheramte. Der Umfang in welchem, ist bezeichnet. Das Vorsteheramt (in Städten: Provisorat), bestehet überhaupt aus „edlichen frommen verständigen Männern„ (28). Auf dem Lande aus zwey. In Städten bald aus mehreren. Zu Greifswald, zum Beyspiele, bey der Nikolai-Kirche,

---

(27) Gadebusch, Staatskunde, § 24, Seite 225, 26.

(28) Kirchen-Ord. Das Sechste Theil, Seite 102 u. s. f. Von den Kirchenvorstehern u. s. f.

aus zwey, die übrigen zwey Kirchen haben eine Jede, nur nur einen (29).

Der Bau einer neuen Kirche ist ganz Sache ihres Patrones. Die Bewilligung einer öffentlichen und allgemeinen Sammlung milder Gaben, Sache der Königl. Landesregierung. So auch bey wichtigen Verbesserungen und baufälliger, armer Kirchen (30).

Jede Kirche ist ein Bethhaus. Nur feindliche Gewaltmacht kann sie dieser Bestimmung entreißen. Sie bleibt daher für jede andere Absicht verschloßen (31).

Welchem Gerichtshofe der Predigerstand untergeordnet worden, und in welchen Fällen, lehret das Gesetz. So auch jede besondere Verfügung (32).

---

(29) Staats-Calender, vom Jahr 1816 zum Beyspiele St. Städtischer Staat, 1. Stralsund. Patronen und Provisoren bei den Stadt- und städtischen Landkirchen. Ferner: 2. Greifswald: e) Provisoren der Stadtkirchen. 3. Wolgast u. s. f.

(30) Gadebusch, (Note 26), § 25.

(31) Stralsund. Zeitung vom Jahr 1816, Nr. 112. Publicandum: Zufolge einer von dem hohen Ministerio des Innern der Kön. Regier. in Abschrift mitgetheilten Allerhöchsten Königl. Cabinetts Ordre vom 15ten Mai 1812 sollen in den Kirchen der Preuß. Monarchie keine musikalische Aufführungen gegen Entrichtungen eines Eintrittsgeldes Statt finden, indem die Kirchen zum Gottesdienst bestimmt sind, und deren Heiligkeit durch jeden andern Gebrauch nur entweihet werden kann.

(32) Sammlung aller u. s. f. Theil 1. Seite 208 bis 10. (Zu Stralsund tritt jeder neu eingeführte Prediger am Sonnabende nach geschehener Einführung, vors Consulat, und

Willkührlich darf der eingeführte Prediger so wie überhaupt keiner seine Pfarre verlassen (33). Des öfteren Reisens hat er sich zu enthalten. Verpflichten Familienverhältnisse, ärztliche Vorschriften, kurz, gegründete Anleitungen zum Ausreisen, so soll er alles gehörigen Ortes anzeigen, und „nach vorher getroffener

---

verspricht dem wortführenden Bürgermeister mittelst eines Handschlages obedientiam auch in saecularibus und politicis, wie das dortige Stadtministerium denn auch in gerichtlichen Händeln, welche nicht ecclesiastica betreffen, und vor das Stralsunder Stadtconsistorium gehören, bey dem dortigen weltlichen Gerichte, und dem Niedergericht in erster Instanz zu Rechte stehen).

„Den Predigern bleibet immer der Recurs an einen höheren Richter frey" Königl. Resolut. in Beziehung einiger von dem Predigerstande auf dem Lande 1806 angezeigter Desiderien, Strals. Jan. 26, 1807. Daß Briefe oder Memorialia an den Generalsup. und das Consistorium nicht unfrankirt gesendet werden sollen; daß sie vor Diesem und Jenem in der Amtstracht erscheinen sollen; daß sie sich in keine fremde Sachen zu mischen, auch nicht im Gericht zu procuriren haben, und in Sachen, bey welchen ein interesse partium ist, z. B. bey Zweifeln bey Verlöbnissen, Trauungen u. s. f. die Parteyen selbst an des Königliche Consistorium verweisen sollen, haben Gesetzaussprüche früherer und späterer Zeiten eingeschärfet. Als, Consistorial-Bescheid vom 20sten Novbr. 1747. (Landes-Urk. Supplem. Band 2, Seite 42: „nicht anders, wenn sie vor dem Kön. Consist. auf ergangene Citation sich gestellen, denn in ihrer gewöhnlichen Priesterkleidung erscheinen".

(33) Kirchen-Ord. Das vierte Theil. Von ordentlicher Vocation u. s. f. Seite 52, zweyter Absatz: „da auch einer von seinem Ampt abstehen will, soll er solches dem Superintendenten und Patronen ankündigen, und desselben Abzugs nothwendige, erhebliche Ursache anzeigen, und darauf — billiges Bescheides gewarten u. s. f.

mittlerweitiger Verwaltung seines Amtes die nöthigen Vorkehrungen treffen" (34).

---

(34) Kirchen=Ord. Das andere Theil, Seite 16. Auf den Dörfern. Es sollen aber die Pastores sich des unnötigen langen Ausreisens enthalten, das Kirchspiel nicht allein dem Capellan überlassen u. s. f. Verordnung der Kön. Regier. wegen Reisen der Prediger sowol in= als außerhalb Landes vom 19t. Jan. 1705 (Landes=Urk. Band 1, Seite 697). Präpositi und Hauptpastores sollen, derselben zu Folge, ihrer Reisen halber bey dem Generalsup. zuvor um Erlaubniß anhalten, so wie andere Prediger, wenn sie außerhalb Landes zu reisen genöthiget werden. Letztere sollen auch den Praepositis anzeigen, wenn sie vier Tage von der Gemeinde abwesend zu seyn gedenken. Ferner — vom 20st. Oct. 1791, (Landes=Urk. Supplem. Band 3, Seite 584, 85. Auch Rescript vom 30sten März 1792, ebendaselbst) „die beabsichtigte Reise, und welchem der benachbarten Prediger die Amtsverwaltung übertragen, von der Kanzel bekannt machen, bey kürzeren und schleunigen Reisen, aber dem Küster darüber die nöthige Instruction, u. s. f."

III. Vom Predigen.

---

1. Geist und Inhalt der Predigt.
2. Gesetze und Vorschriften, die sich auf die Predigt beziehen. Etwas aus der Geschichte des Predigtwesens unseres Landes. Predigten früherer und jetziger Zeit.
3. Sonn- und Festtage. Feyer, und Ordnungen in Ansehung derselben; frühere, spätere.
4. Liturgische Veränderungen.
   Im Allgemeinen einzelne geschichtliche Nachrichten von denselben.
5. Landespatente. Vom Ablesen derselben, Registriren, Aufbewahren.
6. Früheste herzogliche Vorordnungen, die sich auf dieses Ablesen beziehen. Worin sich dasselbe in unserem Lande zunächst gegründet haben möge.
7. Landesintelligenzblätter zu Stralsund.

Das erste feyerliche öffentliche Amtsgeschäft, welches ein neuer Prediger übernimmt, ist: Das Predigen. Gewöhnlich am nächsten Sonntage nach seiner Einführung. Als erste Amtspredigt, wird diese Predigt Antrittspredigt genannt (1). Im strengsten Sinne des Wortes also eine Casualpredigt.

In das Lob dieser Predigtgattung stimmt ein Jeder ein. Und sie öffnet einem Redner auch einen herrlichen Weg den Geist seiner Zuhörer zu ergreifen, zu durchdringen und zu beseelen. Um so sicherer, als eine große Volksmenge, und, still, aufmerksam, nachdenkend, andachtsvoll, voll Empfinduug und Theilnahme vor ihm versammelt ist. Erfüllete der neue Lehrer ernst, und strenge gegen sich selbst,

---

(1) Außer früheren einzeln gedruckten Antrittspredigten als, M. Grg. Langenmack's, Genzken's (Joach. Karl Nik. Vergl, auch Dessen Predigt: der Christ bey den Gräbern, Stralf. 1783, 4), ist Parow's (Joh. Ernst) Predigt bey dem Antritte seines Pfarramtes an der Marienkirche zu Greifswald u. s. f. gehalten, Greifswald 1813, gr 8, erschienen. Des Verf. erste Predigt findet sich in seinen Predigten und Reden bey besonderen Gelegenheiten, Berlin 1797, gr 8, Seite 2.

Spalding's (Joh. Joac.) Abschiedspredigt zu Lassahn am dritten Ostertage 1757 gehalten, (Greifswald, 4, 20 S). Dessen barthische Abschiedspredigt (Samml. Band 1, Seite 179), dieses Muster edler Rührung, darf der Verfasser wohl kaum nennen.

Im Jahr 1815 ließ das ehemahlige Leibregiment Ihr. Majest. der Königinn von Schweden drucken: Abschiedsrede — von A. C. F. Lagemann, Greifswald, 1/2 Bgn. gr 8.

die große Pflicht, welche er, nach dem Gesetz, bey allen seinen Predigten und Reden ohne Unterschied erfüllen soll (2), so mag er getrost seine Stimme erheben, so wie der Gesang plötzlich ruhet und still verhallet. Er darf Glauben haben an sich selbst, und an das Geschlecht um ihn, und an Gott. Seinen Text nennet ihm die Agende. Die Wahl irgend eines Stoffes, einer

---

(2) *Statuta Synod.* V. „Auf Predigten sollen sie mit Fleiß studiren, ungestudiert zu predigen nicht unbedächtig auftreten, ihre Sermones zu Besserung ihres Volkes richten in Lehre, Straffe, Trost und Ermahnung, im heiligen Eyffer, im Geist der Sanftmuth, nicht zu Zerstörung; sondern zur Besserung der Gemeinde". Kirchen-Ord. Das andere Theil, Seite 14: „desgleichen sollen die Prediger, als Diener unsers Herrn Jesu Christi, die uns den Weg des Lebens und das rechte Erkänntniß Gottes verkündigen, das Volk und die Kinder mit Gottes Wort unterrichten u. s. f. Ferner: Das erste Theil. Von der Lehre.

Von Reichenbach (J. D.) patriot. Beytr. zur Kenntniß und Aufnahme des Schwed. Pom. Stück 5, Greifsw. 1786, kl. 8, Seite 103: „von den Kanzeln ströhmt kein Fluch, kein Schulgeschwätz, kein Priestermachtspruch mehr, sondern alles ist Unterricht, Trost, Rath, Sanftmuth, Salbung, Faßlichkeit und Seegen. Nicht durch obrigkeitliche Maaßregeln und öffentliche Verfügungen, sondern durch stillschweigende Uebereinkunft und Selbsttrieb der Geistlichkeit, unter der wir nicht wenig aufgeklärte und würdige Männer haben, die ihren Ruhm suchen in Rechtschaffenheit, Moralität und wahrer Christentugend".

Die Geschichte des Predigtwesens in Neuvorpomern und Rügen lehret, daß im Jahr 1586 auf Rügen alle Predigten schon in niedersächsischer Sprache gehalten worden, daß um das Jahr 1670 die rügenschen Prediger unterschiedliche Predigten, „die sie entweder bey solennen Zusammenkünften oder bey anderem sich ereignenden Zufall gehalten", haben drucken lassen u. s. f. Wackenroder, Seite 87. 95.

Wahrheit, Lehre oder Pflicht, mit welcher er die Versammlung und sich beschäftigen will, sey der Zeit, den Umständen gemäß. Er führe sie aus dem Text hervor, erhelle sie und bestätige sie aus ihm, und durch ihn. Der Hauptsatz sey lichtvoll und kurz. Die Ordnung des Allgemeinen, wie des Besonderen, genau, und

---

Die gedruckten Predigtsammlungen der unvergeßlichen Langemake zu Stralsund (des Dr. und Super. daselbst, wie des Pastors, Mag. z. B. Dessen Spalding schon frühe, (Briefe von Herrn Spalding an Herrn Gleim, Frankf. 1771, kl. 8), so oft gedenkt (Seite 35, 107); Dr. Schubert's (Joh. Ernst) zu Greifswald, fanden überall die ihnen gebührende Aufnahme. So wie weit früher die einzeln gedruckten Arbeiten des Mannes, welcher fast in Herders Geist redete, und als Generalsuperint. zu Greifswald verschied, Dr. Aug. Balthasar's. Viele in das größere Publikum eingeführte Ausarbeitungen der Dr. Gebhardi (Brand.) und Stannike's (Carl), so wie zu Greifswald Tetzlov's, von Aeminga's und Brockmann's, und so vieler Anderen in anderen Städten (als Dr. Brunnemanns), zeigen, daß Spalding's Wunsch (Briefe, Seite 107, „es wäre gut, unsern Landesleuten mannichfaltigere Wege zu weisen, und sie von der gar zu einförmigen Nachahmung abzulenken"), auch in Beziehung auf das Predigen vollkommen erfüllet ward. Luthers Methode nähmlich ist anfangs in unserem Vaterland die herrschende. Zu Runge's Zeit vertauschen schon Mehrere diese mit Melanchthons. Späterhin treten Freunde der emblematischen Methode auf, mehr und weniger Meister der von Leipzig, Wittenberg, Jena und Königsberg aus verbreiteten Kunst zu predigen. In der That: eine Kunst, da die Carpzove zu Leipzig bloß Sprüche vortragen lehrten, die Königsberger aber fertig genug waren, über ein einziges Wort nicht einzelne, sondern fast Dutzende von Predigten auszuarbeiten. Es stehe dahin, ob der zweyte Luther unserer Kirche die erleuchteten, weisen und edlen Freunde hier im Lande besaß, die man fast wittern wollte. So viel ist außer allem Zweifel, daß

bestimmt. Die Sprache oder Darstellungsart durch Ausdruck und Wort, rein, richtig, einfach schön. Die Betönung der Worte nicht minder, und ohne Kunst. Die Haltung des Körpers edel, und bescheiden. Ueberhaupt der ganze Vortrag, so viel irgend möglich, frey, und hoch über ängstliches Herlesen erhaben. Glaube, Wahrheit und Liebe des Höheren begeistere ihn. Und er wird überzeugen, rühren, stärken, erheben, begeistern für Pflicht, Tugend, Frömmigkeit, Glauben, Gott, Gericht, hier und in Ewigkeit, Andere, und sich selbst, Vernunft und das Herz!

Ein Geist der Art soll wehen in allen Predigten, welche man höret im Vaterlande. Und er wehete in denselben. Früher; Gottlob, auch noch (3). Unsere

---

in den Predigten sein Geist zu wehen anfing, so, wie ihn angezogene Stellen der Landesgesetze auf und von den Kanzeln schweben und ihn auf den Versammlungen ruhen lassen.

(3) Huldigungspredigten z. B. der Herren Generalsuper. Dr. Schlegel, und Ziemssen, (Stralsund 1810 und 15,) gr 8. Friedenspredigten von Schlegel (Greifsw. 1810, kl 8), Dr. Cons. Rath Bog. Heinr. Gebhardi, (1810, gr 8, Stralf.); auch am Danktage 1813, gr 8. Gedächtniß-Rede bey der Feyer der Völker-Befreyung, von einem Rügenschen Landprediger, (1814, gr 8). Kirchweihpredigten. Barkow's (Probst's und Cons. Rathe's zu Loitz, Samml. 1, Seite 238). M. Martens (Carl Friedr. Probst zu Franzburg) Predigt bey Einweihung einer neuen Kanzel, Greifsw. gr 8. Landtagspredigt, vom Probst Kriebel, (Greifsw. 4, 1806.) Bethtagspredigt, von Rüllmann, (Greifsw. 8. Beym funfzigjährigen Amtsjubiläum von Gebhardi (Bog. Heinr. Stralf. 1812, gr 8). Worte am Grabe eines Amtsgen. und Freundes (Hrn. Mag. Kahlow's) von Droysen, (Friedr. Berh. Stralf. 1816). Zur Erinnerung an seinen Amtsgenossen sprach auch Droysen, (Erl. Ldwg. auf Bergen) im

Prediger überzeugten sich, daß predigen einer der wesentlichsten und ersten Theile des protestantischen, gemeinschaftlichen Gottesdienstes sey, und ganz vorzüglich einer seiner herrlichsten und größten. Sie waren daher auf dem Predigtstuhle immer mit Liebe, Eifer und unermüdlich. Wo sich ihr Innerstes so frey und so fromm ergoß!

Mit der getroffenen Auswahl aller vorgeschriebenen Texte der Predigten machet die Agende umständlich bekannt (4). Eine hohe Verordnung vom fünf-

---

Jahre 1792, Stralsd. gr 8. Zur Beförderung der Schutzblattern-Impfung von Pütter (Georg Joac. Martin), Stralf. 1810, gr 8. Uferpredigten von Kosegarten (Ldwg. Gotth.), einzeln gedruckt, auch in den Rhapsodieen, (Band 2, Leipz. 1794: Vom Weltmeer, Seite 146. Im ersten Bande sind auch andere Predigten abgedruckt). Nestius (L. G. M.), Ritter's (jetzt schon verstorben), Odebrecht's und Picht's (Joh. Gottl.) Klage-Predigten, (Stralf. 1792, letztere in 4, erstere, gr 8). Pistorius (Herm. Andr.) Einführungspredigt u. s. f. in den Predigten protest. Band 6. Eine ausführlichere Sammlung seiner Predigten in einigen Bänden überließ Kosegarten dem Druck. Auch Dr. Piper, (Theophil. Cölestin). Mag. Luhde, zu Lüdershagen, (Greifsw. 1792, gr 8). Für die Bildung unserer künftigen Prediger wird auf der Landesuniversität auf das Thätigste gesorget. Die Verzeichnisse der Vorlesungen zeigen diese Uebungen an. Des Verf. Arbeiten verzeichneten: dessen amtliche Geschäfte u. s. f. 4, Greifsw. 1814, 4.

(4) XX. Von Lectionibus an Feyertagen und Festen im Jahre, Seite 428 u. s. f.

An den Hrn. Generalsup. Dr. Schlegel zu Greifswald von Seiten der Kön. Hochpreisl. Regierung erlassen. „Dem Vorschlage, daß bey dem Kanzelvortrag zwischen den gewöhnlichen Sonntagstexten und den Glaubens- und Sittenlehren nach

ten December des Jahres ein tausend siebenhundert acht und neunzig, erlaubte zwischen diesen Sonntagstexten, den evangelischen und Glaubens-Sittenlehren, nach Anleitung des Katechismus, zu wechseln, jedoch nicht an den Hauptfesten.

Sicher bewahren Geist und Inhalt der Predigten, wie die denselben zum Grunde zu legenden Stellen der

---

Anleitung des Katechismus abgewechselt werde, pflichten Wir bey, und dürfte es am gerathensten seyn, daß nicht nach den Jahren, sondern mehrerer Abwechselung halber, nach den Sonntagen hierunter gewechselt würde, wobey jedoch die hohen Festtage auszunehmen, als an welchen es bey den Festtexten verbleiben würde". „Der Clerus soll hiernach gehörig instruiret werden".

Diese Texte hat Dr. Gottl. Schlegel in seiner Sammlung von Formularen und Gebeten u. s. f. (Stralf. 1800, 8), Seite 279 bis 88, Anhang, verzeichnet. „Vom Advent bis zum Trinitatisfeste kommen, nach Schlegels eigener Erklärung, Lehren von der Erlösung, Gottseligkeit, Beruhigung und Hoffnung der gläubig gewordenen Christen durch Jesu Lehre, Leben, Tod, Auferstehung und Himmelfahrt vor. Vom ersten Trinitatis enthalten sie besondere Pflichten und Tugenden. Nach dem Wunsche vieler Lehrer. Doch möge (Note *) das gebräuchliche Evangelium, in so fern daran der gemeine Mann, selbst zur Zeitenberechnung, gewöhnt ist, vorher gleichfalls verlesen werden. Oft wird der andere Text mit dem Inhalte des vorigen Evangeliums und der vorigen Epistel in Verbindung gebracht werden können".

Wenn sich die Sonntage, gleich Wendepuncten in der frühesten Geschichte des Christenthumes und seines göttlichen Stifters, ordnen, so war es auch, wie hier ein wahrer Vorschlag, der allmähligen Ausbreitung der Lehre, so wie dem Lebensanfange, der ersten und vollendetesten Wirksamkeit Jesu bis zu seiner Erhöhung in den Himmel zu folgen, und seinen fortgehenden bleibenden Sieg in Predigten von Christen-Pflicht und Tugend feyern zu lassen.

Schrift jeden vom Gefühle der hohen Würde des christlichen Predigtamtes tief ergriffenen, und ganz durchdrungenen Lehrer des Evangeliums vor jeder Verirrung auf der Kanzel, welche die Gesetze von derselben, also aus des Lehrers nur das Hohe ahndendem, das Himmlische denkendem Geiste auf immer verbannen, und verschließen vor derselben seinen Mund, da er im Geiste Jesu, nur von Tugend, Pflicht, und Frömmigkeit redet, Gott verkündiget, und zur Ewigkeit erhebet. Herr seiner selbst, zu groß für irgend eine Leidenschaft auffallender Bitterkeit, und eines gereitzten, ausbrechenden Unmuths über eingebildete oder wirkliche Gegner, durchdringet Großmuth sein Herz, und leitet weise Geduld, Sanftmuth und edle Güte das Wort. Pflicht wahrer Selbstachtung des Lehrers aber bleibet es, sich gegen unbedachtsame und leichtsinnige Mißdeutungen einer so genannten Strafpredigt auf dem sichersten Wege im hohen Bewußtseyn des erfülleten", nicht übertriebenen Pflichteifers zu sichern (5). Grundsätze, keine

---

(5) Kurze Vorstellung derer in der Polizeyordnung taxirten Verbrechen von 1681 und 1702, revidirt, Kap. 1. Die Prediger, so aus Privataffecten im Taxiren auf den Kanzeln und in den Beichstühlen modum excediren, werden, nach Befindung des Versehens mit einer halb = oder vierteljährigen Salarii Verlust, so an die Armen zu geben, bestraft. „Das Edict wegen Verhaltens der Prediger im *Elencho* und Mischung in auswärtige theologische Streitigkeiten vom 19ten Novemb. 1663; der Extract vom 15ten Aug. 1664, (Landes=Urk. Band 2, Seite 634); auch ein Patent vom 30sten Jun. 1722, ja, die Kirchen=Ordnung (das andere Theil, Seite 16, warnen wiederhohlt und nachdrücklichst, „keine Sachen auf die Cantzeln zu ziehen, so zwischen Obrigkeit und Untertbanen fürgehen, imgleichen ihre eigenen Privathändel und Streitigkeiten, so sie mit Patronen und Kirchspielsverwandten haben", u. s. f.

neue moralische und philosophische, welche dem Inbegriffe christlicher Lehren und Regeln, für das Verhalten entgegenlaufen, wird er von da nie ausbreiten wollen, wo er bloß christliche Sittenlehre und Tugend zu predigen hat (6). Was aber Staat, Gesetz, Rath der Erfahrung, dieser Wink und Fingerzeig Gottes, einzuschärfen, tief und lebendig, oft und klar, bewegend, heiligst, immer heiliger vorführen, wird oft Gegenstand und Betrachtung, welcher er sich hingibt. Zumahl sie sich aus christlicher Glaubens- und Sittenlehre allerdings ableiten, mit ihr verweben, durch sie im höchsten Glanze verherrlichen läßt. In unserem Lande lenket sich sein Blick, Herz und Wort auch auf Gottes

---

Ferner: Königl. Verordnungen vom 20sten November 1703, (Landes-Urk. Band 2, Seite 733, 34, § XIV.)

Sollten Einzelne oder selbst die Mehrheit einem das Strafamt verrichtenden Prediger dergleichen auch nur zutrauen, sogar von ihm verbreiten, so wird sein herrschender Sinn und Wandel überhaupt bald eine sichere Schutzwehr um ihn schlagen. Selbst der Gerichtshof, dem er, im höchsten Nothfalle, seinen zwar niedergeschriebenen, doch frey vorgetragenen Aufsatz übergibt. Predigt in der Nikolaikirche zu Greifswald am Sonntage Invocavit 1789 gehalten, von M. David Mende, Greifsw. 1789, 4, 23 S. Vorbericht.

(6) Landes-Urk. (Supplem. Band 4, Seite 540). An das Königl. Geistl. Consistor. betreffend die Kanzelvorträge der Prediger, vom 23st. Jun. 1798: „Wie Sr. Kön. Majest. zu erkennen geben, wie die geistl. Consistorien im Lande genau darauf zu halten hätten, daß von der Priesterschaft des Landes in ihren Kanzelvorträgen das Wort Gottes nach dem angenommenen und von Sr. Kön. Majest. mit einem Eide zur Aufrechthaltung beschworenen wahren Lutherischen Glaubens-Bekenntniß gelehret werde; so haben wir — unterrichten wollen, um — daß in ihren Predigten keine neue moralische und philosophische Grundsätze, u. s. f. (Text).

Hülfe durch die Erfindung der Schutzblattern-Impfung (7).

Wichtige Augenblicke verlebet ein Prediger auf der Kanzel. Sie sind ihm nicht spärlich zugezählet. Beliebig sie verlängern, und sie in Stunden auf dem Predigtstuhle verwandeln, ist wider Gesetz nnd Pflicht (8).

Um die Prediger genauer kennen zu lernen, soll der Generalsuperintendent selbige auch bisweilen, des Sonntags in ihren Kirchen besuchen (9). Danächst ist er befugt, alle zwey Jahre von jedem Prediger eine,

---

(7) Ein Publicand. der Kön. Landesregierung vom 24st. Aug. 1810 legte den Predigern auf, „wenigstens einmahle im Jahr in ihren Kanzelvorträgen ihre Gemeinde an die Wohlthat der Vaccination zu erinnern, auch bey dieser Gelegenheit, theils bey anderen öffentlichen Vorfällen den annoch herrschenden Vorurtheilen gegen die Schutzblattern eifrig und gewissenhaft entgegenzuarbeiten". „Die Vorurtheile gegen die Vaccination verschwanden indeß noch nicht ganz und überall, sondern dauern annoch in verschiedenen Gestalten fort. Eine völlige Vertilgung derselben läßt sich nur von der wiederhohlten und fortgesetzten Bemühung der auf den Volksglauben unmittelbar einwirkenden Prediger erwarten, und ihrem Einfluß auf die Stimmung, besonders der niederen Classen der Landeseinwohner". Daher erneuerte Hinweisung auf jenes Publicand. November 18, 1816.

(8) Verordnung wegen der langen, unschicklichen Predigten vom 19ten Januar, 1705, (Landes-Urk. Band 2, Seite 697 und 98): „daß, da öfters 2 Stunden und darüber damit zugebracht werden — die Prediger in Haltung der Predigten sowohl am Sonntage als Werkeltage, die Disposition der Pom. Kirch. Ordn. sich zu genauer Richtschnur stellen sollen".

(9) Visit. Receß des Kön. Geistl. Consist. vom Jahr 1798. Ad Part. 1, Cap. 1, Rec. pp 1). Gegen das Ende.

an einem bestimmten Tage wirklich gehaltene Predigt, oder den Entwurf einer solchen, einzufordern (10).

Amtsreisen, auch jene, die der Staat dem treuen Arbeiter zur Stärkung des Geistes und Körpers theilnehmend gönnet, Krankheiten, auch schwere Prüfungen einzelner geliebter Mitglieder des Familienbundes rathen den Predigtstuhl dem nächsten Amtsgenossen, auch wohl einem Candidaten anzuvertrauen, welcher ihn gesetzlich betreten darf. Im Fall Beyde aber nicht vor der Gemeinde auftreten könnten, und also ins besondere auf dem platten Lande, vorgelesen wird, reichet er, wie ein guter Mensch aus dem Schatze des Geistes, Weisheit und Güte, so aus dem Vorrathe der Bücher der Kirche „dem Küster zum Lesen eine brauchbare Postille" (11).

Doch, nicht Prediger allein sollen die Predigten auf eine ihrer hohen und feyerlichen Absicht angemessene Art

---

(10) Von Pachelbel, Seite 191. Die *Statuta Synod.* geben den Präpositen und Provis. Syn. § IX. auf „jeden Monath, jedoch die winterlichen ausgenommen, einen von den Pastoren zu demselbigen Synodo gehörig zu fordern, denselben öffentlich predigen zu lassen, damit — sein Fleiß auch gespüret und erwecket werde. Keiner soll sich deßen weigern, es sey denn daß Jemand mit Consens des Superint. und der Provis. des Syn. wegen Alters oder anderen erheblichen Ursachen zu verschonen".

(13) Gust. von Klinckowström Abhandl. 4, Seite 132. Christn. Ant. Brunnemann's, Dr. Pastors zu Bergen und ersten Präpos. in Pom. und Rüg. Predigten zur öffentlichen und besondern Erbauung über die Sonn- und Festtags Evangelia wie auch über die vier Bußterte, und über die Passionsgeschichte, (Berlin und Stralſ. 4, mit dem Bildniß des Verf. 1766), wurden, wie das Wort: öffentlich bezeichnet, wohl in der Absicht mit herausgegeben, um Landgemeinden zu

entwerfen, ausarbeiten und halten. „Alle ohne Ausnahme sollen den öffentlichen Gottesdienst überhaupt auf eine Art halten, welche mit der Hoheit und Heiligkeit der Religion aufs innigste zusammenhänget. Und die unverbrüchliche Feyer des Feyertages soll auf das Genaueste gehandhabet seyn" (12).

---

erbauen, wann eine Vorlesung an die Stelle der Predigt trat. Sie wurden auch zu Altenkirchen, Bobbin, früher in der Capelle zu Gingst, unter andern in Pomern in der zu Kaschow zur öffentlichen Erbauung benutzet. So wie auf Rügen zu Patzig und Schaprode Heym's Predigten, zu Hiddensee Henke's (Frd. Erl. Aug.), in der Capelle zu Gingst Salzmann's christliche Hauspostille.

(12) Königl. Rescript, von der Kön. Landesregier. Bürgerm: und Rath zu Greifswald mit zugesandt, und von Diesen dem Ministerio hieselbst, Jul. 31, 1798. Meine Predigt von der Gleichgültigkeit gegen die Religion überhaupt, Stralſ. 1801, Vorerinnerungen. Eine allgemeine Nachricht von diesem Königl. Circulare gibt Dr. Gabler's neuestes theolog. Journal, Nürnb. 1800, Bd. 5, Seite 614 u. s. f.

Das renovirte Patent wegen Heiligung der Sonn- Fest- Buß- und Bethtage über das ganze Land, public. 1723, weiset 8) alle Herren und Frauen, Hausväter und Mütter alles Ernstes an, daß sie nicht allein selbst die Kirche und Predigten fleißig besuchen, sondern auch die Ihrigen insgesammt dazu halten. Verbiethet 3) alle Ackerarbeit, Säen, Mähen, Dröschen; 4) alles Kaufen und Verkaufen nicht allein in großen Laden und Buden, sondern auch alle Aushöckereyen von Speisewaaren u. s. f. 5) Alles Brauen und Mültzen. (Bleibet die Feuerung und Umschaufelung gleich erlaubt, so soll die Begieß- und Unwendung erst nach der letzten Predigt also: nach drey Uhr, Nachmittags, vorgenommen werden). 6) Tantz und Spiel schlechterdings. 9) Alle Gastereyen, Kindtaufs- und Kirchgangs, Biertrinken der Knechte und Pferdejungen. Auch 12) Abends vorher alle Hochzeiten, Panqueten, Gastereyen. Läßt 1) während der Predigt die Thöre schließen, Zugbrücken aufziehen, durch Schlag-

Große Erinnerungen und Ansichten beleben vorzüglich die festlicheren Tage der christlichen Kirche. Einige sonderte sie zum Andenken an vorzüglich merkwürdige Begebenheiten in der Geschichte Jesu, seiner Schüler, Lehre und Anstalt aus. Andere heiligte sie der besonderen Aufmerksamkeit auf Lehren des Christenthumes. Noch andere jenem unbestochenen Blicke in menschliche Hoheit und Niedrigkeit, in inneres sittliches Leben und unsittliches (13). Segensreiche Veränderungen, welche

---

bäume sperren und 2) z. B. nach der Vormittagspredigt bis zur Vesperpredigt Bier- und Brannteweinsschenken nur zum nöthigen Behufe derer öffnen, die etwas daraus hohlen wollen, duldet aber keine sitzende Gäste u. s. f.

Alle diese und andere Verordnungen (Anordnung vom Jahr 1662, wegen Heilighaltung u. s. w. Landes-Urk. Band 2, Seite 559 u. s. f.), die allgemeinen sowohl als besonderen, ließ der Magistrat zu Greifswald im Jahr 1815, Trinitatissonntag 25, den 12ten November, feyerlichst von den Kanzeln publiciren, und die Einwohner zur Befolgung auffordern.

(13) Zur ersteren Gattung gehören die Marienfeste, das Weihnacht- und Erscheinungsfest, der Charfreytag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Johannis, das Fest der Kirchenverbesserung. Zur zweyten: das Trinitatis- und Michaelisfest. Zur dritten: der Bußtag.

Das Fest der drey Könige, nebst den Festen der gesetzlichen Reinigung der Maria, (ihrer Erklärung für rein oder genesen, gesund), des Heimsuchungs-(Begnadigung, ausgezeichnetesten Beseligung), des Johannis- und Michaelisfestes wurde durch ein Patent des 12ten Novembers 1772, von Wochentagen, auf immer, auf den nachfolgenden Sonntag verleget. Die Feyer des grünen Donnerstages ist ganz abgeschaffet, die des Charfreytages aber von der Zeit ganz, und feyerlicher gehalten. Landes-Urk. Supplemtbd 2, Seite 47. Und „an demselben, als am Gedächnißtage des Todes Jesu Christi, muß

nur durch theure Opfer sicherringen und wieder zurückführen liessen, Ereignisse, welche den ganzen Zustand der Menschheit und der Staaten betreffen, feyert sie fromm. Gott wirket vor ihr auf alles, auf Zeitenwechsel, Aernden in der Natur, segensvolle Aernden des Friedens.

---

in allen Kirchen der Altar schwarz behangen, und mit zwei brennenden Kerzen versehen seyn". **Publicandum** vom 14ten December 1816.

Das Maria = Verkündigungsfest (März 25) ist beybehalten. Wird aber, wenn es (wie im Jahre 1731 auf den ersten Ostertag, oder wie 1744, auch 1807 und 15 in die stille Woche fiel, oder in die Woche nach Ostern (Jahr 1761) u. s. f. durch ein Publicandum zweckmäßig verleget.

Im Jahre 1773 stellte eine Verordnung vom 23sten Februar hier, wie in Schweden, die Feyer des dritten Tages der so genannten hohen Feste, und zwar des Ostern = Pfingst = und Weihnachtfestes gänzlich ein. **Landes = Urk.** Supplemband 2, Seite 47 und 48.

In Ansehung der Bethtagsfeyer fielen im Jahr 1784 zwey Veränderungen vor. Die des zweyten und drittens wurde an Sonntagen angeordnet, und laut eines Schreibens vom 28sten April an denselben auch die Feyer des heiligen Abendmahles beybehalten. Der Beichtandachten wegen fiel zu Greifswald die sonst vor einem Bethtage übliche **große** Bethstunde aus. Public. Sonntag nach Trinit. 1, (Jun. 13).

Am dritten Bethtage desselbigen Jahres hörte laut eines Schreibens der Kön. Regier. das **Singen der Litaney**, (Kirchen = Ord. Seite 18), vor der Predigt, sowohl der reimlosen als reimweise verfaßten, auf. An Statt derselben wurde ein den Umständen angemeßneres Lied angezeichnet.

In Neuvorpomern und Rügen wird jetzt, wie in allen übrigen der Königl. Preuss. Monarchie angehörigen Staaten nur **ein** jährlicher Bußtag, und zwar jedesmahl an der Mittwoche nach dem Sonntag Jubilate gefeyert. Public. Stralsund. Zeitung vom Jahr 1816, Nr. 50.

Die ersten Empfindungen gehören deswegen ihm, und schwingen sich auf zu ihm (14). Selbst, wenn sie gedenket Aller, die er gab, und die er nahm (15)!

---

(14) Bekanntmachung der Königl. Landesregierung, Stralsund vom 30sten September 1816: „die drey merkwürdigen Tage

der Einnahme von Paris, März 31,
der Schlacht bey *belle Alliance*, Junius 18; und
der Schlacht von Leipzig, October 18,

sollen als vaterländische Festtage angesehen werden, und diese Feste, in so ferne sie nicht gerade auf einen Sonntag fallen, alljährlich jedes mal an den nächsten Sonntagen nach den genannten Tagen, durch eine angemessene Erinnerung an die glorreiche Veranlassung derselben in der Predigt gefeiert werden, damit in den christlichen Gemeinden dieses Landes Glaubenssinn und Vaterlandsliebe erhalten und aufs neue angereget werden.

(15) Bekanntmachung, gedruckte, vom 14ten December 1816: „daß jährlich am letzten Sonntage des Kirchenjahres in allen evangelischen Kirchen der Königl. Preuss. Staaten beyder Confessionen ein allgemeines Kirchenfest zur Erinnerung an die Verstorbenen gefeiert, und jedesmal acht Tage zuvor von den Kanzeln abgekündiget; der Gottesdienst an diesen Festtagen aber durch eine eigne angemessene Liturgie ausgezeichnet, der Altar schwarz behangen, und mit zwei brennenden Kerzen besetzet werden solle". „Der Text bleibet der Wahl jedes Predigers überlassen, damit der Vortrag überall den Umständen und Bedürfnißen der Gemeinde gemäß eingerichtet werden könne, sich lediglich auf eine würdevolle, echtreligiöse Behandlungsart des Gegenstandes und auf die Bewirkung wahrer Erbauung und gottesdienstlicher Eindrücke auf die Gemüther der Zuhörer beschränke, aller nahmentlichen Anführungen Einzelner, so wie aller Beziehungen auf die in dem zuletzt verflossenen Jahre etwa Verstorbenen gänzlich enthalten. Am Vorabende soll eingeläutet werden".

Die Verbesserung des Liturgischen war stets Gegenstand des thätigen Nachdenkens und der thätigsten Aufmerksamkeit des Landes. Seit dem Jahrzehende ein tausend siebenhundert und achtzig sind ihre Spuren überall verbreitet. Und, immer so umsichtig. Grad der Volksbildung, Umfang des wahren Bedürfnisses, Volkswunsch, Verhältnisse des Oertlichen, Stimme und Urtheil der Stände, kurz, was hierbey nur in Frage kommt, ist scharf ins Auge gefaßt (16). Und, mit welchem Erfolge! In Ansehung des Gesanges.

Delbrück (Friedr.) über das Jubelfest der Reformation, Berlin 1817, Seite 67: „neuerdings für die Preußischen Lande angeordneten Gedächtnißfest der Gestorbenen u. s. f.

(16) Beyspiele. Im Jahr 1786, Julius 8, wird Generalsuper. Dr. Quistorp's Gutachten wegen des Absingens der Epistel und des Evangeliums eingehohlet. Jahres zuvor, October 25, wegen der Beybehaltung oder Abschaffung des Klingelbeutels während der Predigt. Andere Fragen, ob Prediger kniend oder stehend die verordneten Kirchengebethe an Sonntagen oder Bethtagen verrichten sollten, hatten die Gesetze längst schon bestimmt. Also: „die Manier, das Gebeth auf den Knien oder stehend zu verrichten, weil in der Pommerschen Kirchen-Ordnung nichts davon disponirt, ist eines Jeden Devotion oder Freyheit überlassen", (Königl. Regierungs-Resol. wegen der wieder anzustellenden Bethstunden vom 6ten November 1704, Landes-Urk. Band 2, Seite 695). Der Königlichen Regierungs Resolutionen über verschiedene Kirchensachen vom 30sten März 1703 (Landes-Urk. Band 2, VII et VIII, Seite 693) wollten auch das Kniebeugen der Gemeinde, vor dem Antlitz Gottes, und auf den Knien zu seufzen, nicht nur an denen Bußtagen, sondern jederzeit eingeführet haben, wozu die Zuhörer mit ernstlichen Anmahnungen ohne Nachlaß gehalten werden möchten". „Das von Ihro Königlichen Majestät gnädigst verordnete allgemeine Kirchengebeth soll allemal, wann nicht unvermeidliche und

Des Katechismus. Der Formulare (17). Die Absicht dieser Verbesserung schwebet dem Prediger vor. Sie immer mehr zu fördern, ist ihm wichtig.

Was die Gemeinde wissen sollte, machte man ihr von jeher von der Kanzel bekannt. Der natürlichste Grund, auf welchem das Ablesen bekannter Publi-

---

rechtmäßige Ursachen es hindern, insonderheit aber des Sonntags, nach der Morgen- und Haupt-Predigt gebraucht und nicht ausgelassen werden", Verordn. wegen Heiligung des Sabbaths, vom 16ten Aug. 1681. (Landes-Urk. Band 2, Seite 562, 63, V.

(17) An den Herrn Gen. sup. Dr. Schlegel, betreffend die Einführung des Stralsundischen Gesangbuches, Regierungsrescr. vom 31sten October 1796, Landes-Urk. Supplementband 3, Seite 596.

An den — Schlegel, — wegen des neuen Catechismi vom 2ten July 1794. Landes-Urk. ebendaselbst, Seite 590.

(Die erläuternde Zergliederung des kleinen Katechismus des D. Martin Luther, und des Katechismus der christlichen Lehre von dem Herrn Generalsup. D. Gottlieb Schlegel mit dessen Vorrede, verfasset von Karl Ludwig Droysen, Probst zu Bergen auf Rügen, Stralſ. 1806, Duod. haben Freunde des katechetischen Sydiums von einem Manne, der seinen schriftstellerischen Ruf schon durch eine andere schätzbare Schrift für die Jugend so schön bewähret hatte, dankbar erhalten.)

Ferner: von Pachelbel u. s. f. Seite 189 und 90: „Da die Formulare u. s. f. Auch: Rescript der Kön. Regier. an Hrn Gen. sup. — wegen Abänderung des in der Kirchen-Agende vorgeschriebenen Formulars vom 22 März 1797, Landes-Urk. Supplementbd 3, Seite 595, 96. Die Sammlung wurde unter öffentlichem Ansehen eingeführet, im Jahre 1799, August 5. Mit dem Zusatze: daß es Predigern verstattet sey, von den Mitteln der Kirche ein Exemplar anzuschaffen u. s. f."

candorum, als der Landespatente (18) und was

---

(18) Eine der ältesten Spuren des Ablesens so genannter *Publicandorum* in unseren kirchlichen Gemeinden enthält eine Verordnung Herzog Philipp Julius vom Jahr 1612, an den Magistrat der Stadt Wolgast (Landes-Urk. Theil 2, Seite 350): „So soll auch der Rath sowohl, als die Bürger, sich ferner enthalten, allerhand gemeine, ärgerliche und dem heiligen Ort schimpfliche Händel von der Kanzel zu denunciiren, dem Ministerio anzumuthen". Durch dieses Gesetz wurde demnach ausgesprochen, was sonst schon als rechtlich nach allgemeinen Gründen anzusehen ist.

Auf eine andere Spur leitet Engelbrecht (Herm. Henr.) *prim. lin. Pom. Suec.* pag. 319, Not. 12: „est tamen et Regim. cura, ut nil intimandum vel e suggestu committatur, quod decoro alienum sit".

Laut eines Beschlusses der Kön. Regier. vom 4ten Novemb. 1695 „wurden die publicanda an einen jeden Präpositus dieses Herzogthumes, selbige in der Synode zu vertheilen und von den Kanzeln ablesen zu lassen, übersandt, und wurde auch damit der Anfang gemacht. Diese Einrichtung wurde zugleich dem Herrn Generalsup. Dr. Rango bekannt gemacht, mit dem Ansinnen, die beygehenden Exemplare unter die Dortigen Stadtprediger zu vertheilen, und dadurch die Bekanntmachung seines Ortes zu befordern".

Das Gesetz wies auch an, welche dieser Patente „jährlich, zwey mal, zu der Einwohner Warnung und Unterricht auf Ihr. Kön. Majest. abermaligen allergnädigsten Befehl und Approbation de dato Prage bey der Weichsel den 19ten Mai, 1702, von allen Kanzeln die Hälfte in obspecificirten Festen, die andere Hälfte aber an dem darauf folgenden Sonntage Weitläuftigkeit halber im ganzen Lande verlesen werden sollten", Landes-Urk. Band 3, Seite 395 bis 98.

Ein Auszug aus den merkwürdigsten und sonst jährlich zu verlesenden Patenten und sonstigen Publicanden wurde (Quartformat) mit dieser vorangedruckten Nachricht mitgetheilet:

sich diesen anschließt, ebenfalls beruhet. Zeitungsblätter und Intelligenzen verbreitete die seit dem zweyten Vier-

---

1) Dieser Auszug ist von Hrn. Predigern alljährlich in 4 Abtheilungen folgendermaßen von den Kanzeln zu verlesen: Von Nr. 1 bis 8 inclusive am Sonntage Palmarum. Von Nr. 9 bis 18 inclusive am Sonntage Rogate. Von Nr. 19 bis 27 inclusive am ersten im Julius-Monat fallenden Trinitatis-Sonntage. Von Num. 28 bis 35 am nächsten Sonntage vor Michaelis.

2) Im Fall nothwendiger Amtsverhinderungen geschiehet das Verlesen, nach Umständen, einen Sonntag früher oder später.

3) Am Sonntage vor eintretender Verlesung wird der Gemeine bekannt gemacht, das selbige am nächstkommenden geschehen solle, und sie sich zu dem Ende zahlreich einzufinden, auch vor Beendignng des Ablesens sich nicht aus der Kirche zu entfernen habe.

4) Die Auszüge von Patenten, so nur locale Gegenstände betreffen, zum Beyspiel den Dars und die Stranddörfer, werden allein nur in den Kirchspielen abgelesen, worauf solche besonders Beziehung haben.

Man vergleiche von Pachelbel, Seite 119, (ad § 65), u. s. f. Landes-Urk. Supplem. Bd. 4, Seite 429.

(Diesen Auszug ließ die Königl. Landesregierung im Jahr 1800 ausarbeiten, zum Drucke befordern und vertheilen. Er schließt sich dem Gedächtnisse an durch Kürze, und dem Verstande durch Deutlichkeit.)

Uebrigens ist dem Prediger aufgegeben „daneben die Patente der Königl. Regierung zu sammeln, sie in einigen Jahrgängen zusammenheften und mit einem Indice versehen zu lassen", von Klinckowström u. s. f. Von Büchern, Seite 132. Daß Sonntag und Jahr auf dem verlesenen Patente oder Publicand. u. s. f. genau und sogleich von dem Herrn Prediger verzeichnet werden, verstehet sich von selbst.

Einzelne Patente, welche seit dem 1801sten Jahre mit dem bestimmten Zusatze vertheilet worden, „solche (entweder an einem festgesetzten Sonntage, oder an einem unbestimmten) jährlich abzulesen, sind, und zwar an bestimmten

tel des achtzehenten Jahrhundertes im Lande (19) ein Weg, auf dem iezt vieles zur Wissenschaft eines Jeden gelanget, in früheren Jahrhunderten aber nicht

---

Sonntagen abzulesende: Am Sonntage Invocavit: Nachtrag zu dem — betreffend das Verhalten der Matrosen bey den von den Schiffern veränderten oder verlängerten Seereisen, Stralf. Mai 24, 1802. Patent, das Schneiden der Besenreiser, Schienen und Bandstöcke betreffend. Stralf. Decbr 22, 1802, 4. Patent, betreffend die Einsendung der Proceß=Listen an das Königl. Obersachwald=Amt, Stralf. Febr. 20, 1801, Fol. 1 Bgn, „An einem Sonntag im Jahr, zwischen Ostern und Johannis." Am Sonntag nach Ostern, Patent gegen unbefugte Fischereyen vorzunehmende Pfändungen, Stralf. Decbr. 9, 1801, Fol. 1 Bgn. Am Sonntage vor Pfingsten, Patent, eine nähere Bestimmung des — wegen Abschaffung der Handwerks = Mißbräuche, Stralf. April 15, 1801, Fol. Am nächsten Sonntage nach Pfingsten, Patent das Umziehen des Gesindes betreffend, Nvbr 16, 1803, Stralf. 1 Bgn. Hiernach lassen sich diese Patente leicht dem genannten „Auszuge" u. s. f. zugesellen. Vorzüglich: Bekanntmachung vom 14ten Decemb. 1816. „Allgemeines Kirchenfest zur Erinnerung an die Verstorbenen soll jährlich am letzten Sonntage des Kirchenjahres in — gefeiert und jedesmal acht Tage zuvor von den Kanzeln abgekündiget, auch am Vorabende eingeläutet werden, Note 16.

(19) Im Jahr 1730 war Schindler (Georg Christian Levezov's (J. F.) Fortsetzung der Geschichte der Buchdruckerkunst in Pommern, insbesondre in den Städten Greifswald, Colberg, Stralsund und Stargard. Stettin, 4, 1779, Seite 10 u. s. f. Die Wanderung der Buchdruckerkunst, ihre Ankunft in Pommern u. s. f. eine gleich schätzbare Schrift in unserer Literatur, kam heraus Stettin 1777, 4). Buchdrucker der Königl. Hochpreisl. Regierung und E. Hochedl. Rathes der Stadt Stralsund, und druckte die Stralsunder Zeitung „cum privilegio Regiminis" bis den 17ten October 1759, 8. Seine

gelangen konnte. Wäre es aber auch durch den Druck allgemein verbreitet, so hätte es vielleicht nicht, wie es sollte, genutzet. Man las oft ungerne, sondern hörte lieber ablesen.

Sowohl, was abgelesen werden soll, als auch wann, machen die Landesgesetze bekannt. Das abgelesene Patent gehöret nachher zum Eigenthume der Pfarre.

Witwe und Kinder behielten das Privilegium und den Verlag. Nach Schindler's Erben wurde Buchdrucker zu Stralsund Struck, (Hieronym: Johann. Akademischer Buchdrucker zu Greifswald seit 1737. Vergleiche, Levezov's Fortsetzung, Seite 10 und 81). Als Königlicher Regierungsbuchdrucker und Rathsbuchdrucker setzte er, und „cum privilegio novo“, und zwar in dem jetzt noch üblichen von der Königl. Regierung befohlenen und genehmigten Quartformat, die Zeitung fort. Sie war von Schindler's Zeiten her politische Zeitung, mit angehängten einheimischen, oder Intelligenzblättern. Im Jahr 1760 hatte sie auch den Titel: „Auszug der neuesten Weltbegebenheiten“. Seit 1772: Zeitung. Sie enthielt vom Anfange an Publicanda der Kön. Regierung.

Ich verdanke froh auch diese schätzbare Nachricht des Herrn Ritters und Commandeurs, Canzler's von P. Hochwohlgb. Frühere Verordnungen der Königlichen Hochpreisl. Landesregierung wegen des Staatscalenders s. Landes-Urk. Supplemtbd 4, Seite 868 — 70.

IV. Vom Taufen = ehelich = und unehelich Geborner. Findelkinder. Proselytentaufe; im Allgemeinen.

Der ehrwürdigen und rührenden Feyerlichkeit der christlichen Taufe schließen sich an:

Verordnungen wegen der Katechisation und Confirmation, in so ferne jene wie diese sich zunächst auf die aufblühende Jugend beziehet.

Wie viele Zeugen bey der Taufe eines neugebornen Kindes überhaupt versammelt seyn sollen, hat die Kirchen-Ordnung genau bestimmet (1); eben so auch die zuläßige Zahl der Zeugen in einzelnen Fällen ins Besondere festgesetzet (2). Mehrere gesetzliche Aussprüche späterer Zeit reihen sich diesen Vorschriften an (3).

---

(1) Das andere Theil. Von der Taufe. Seite 24: „Es sollen auch die Pastores die Gemeine unterrichten, daß die Eltern, nach gemeiner Gewohnheit, allein drey Gevattern bitten".

Wie, oder auf welchem Wege dieser Unterricht sich ertheilen lasse, beantworten die *Statut. Synodal:* § VII: „Wenn im Catechismo von der heiligen Tauff geprediget wird, soll insgemein Ermahnung geschehen aus der Kirchen-Ordnung, daß Niemand wider alten gemeinen Gebrauch der christlichen Kirche mehr denn drey Gevattern bitten wolle".

(2) *Stat. Synod.* Ebendaselbst. „So etliche vom Adel mehr gebeten hätten, soll der Pastor erinnern — gleichwol alle die zu Gevattern gebeten seyn, wenn die verordneten Ceremonien geschehen, mit zulassen" u. s. f.

(3) Revidirte Polizeyordnung vom Jahr 1681. Von Kindtaufen u. s. f: „Bey denen von der Ritterschaft soll nicht übermäßig, bey den Bürgern aber in Städten und sonst auf dem Lande über 3 Personen an Gevattern nicht gebethen werden", Kap. XI, Landes-Urk. Band 3, Seite 369. Supplementband 3, Seite 674: „den vom Adel aber in der Polizey-Ordnung vom Jahr 1681, Cap. XI ausdrücklich das Vorrecht beygeleget worden, bey der Taufe ihrer Kinder mehr als 3 Zeugen adhibiren zu können, nur daß die Anzahl nicht gar zu groß seyn soll".

Daß sich bey den Taufen der Kinder des Militärs mehr als drey Zeugen versammeln, lieget in der Anwendung der

Die Taufe der Christen ist eine ehrwürdige und rührende Feyerlichkeit, in Ansehung ihrer Absicht und ihres Urhebers. Alles ist bey derselben bezeichnend. Alles weihet die Augenblicke, in welchen sie vollzogen wird, zu den festlichsten der Familien, der Anblick des Säuglinges, die gerettete Mutter, das Glück des Vaters, das Leben, welches in dem Säuglinge schwebet, das feyerliche Gebeth und die Lehre des Predigers. Nicht minder der herrschende Sinn und Geist der mit dem Säuglinge vor Gott stehenden Zeugen selbst.

Fromme, ehrliche, Gottesfürchtige Leute, die Gottes Wort lieb haben, und das Sacrament gern empfangen sollen Gevattern seyn (4).

---

schwedischen Kirchen-Ordnung, deren Vorschrift zu Folge in Schweden sechs, und mehrere bey der Taufe eines Kindes erbethen werden.

Im Octobermonathe des Jahres 1814 „wurde der Clerus im Allgemeinen dahin angewiesen, bey den Taufhandlungen nicht mehr Taufzeugen als die vormahlige Polizeyordnung vom Jahr 1681, und die renovirte vom Jahr 1723 verstattet, zuzulassen, „es wäre denn, daß solcherhalb eine Landesobrigkeitliche Dispensation zuvor gebührend ausgewirket worden".

(4) Kirchen-Ord. Von der Tauffe, Seite 23, Absatz. Ferner: der Vater des Kindes soll den Prediger umb die Tauffe bitten, oder durch ehrliche Personen bitten lassen, und (Seite 24, Absatz 3), dem Pfarrherrn, oder Prediger, wenn er denselben das Kind zu tauffen angelanget, die Paten oder Zeugen, so er fodern will, zuvor nahmkundig machen, u. s. f. Die Agenda. Von der Tauffe, V, Seite 831 Absatz zwey: „gottselige Gevattern bitten.

Mehrere Abhandlungen des vormahligen Herrn Cons. Directors, Dr. und Prof. beyder Rechte zu Greifswald, *Cäso ab Aeminga* (differt.) de jure circa gladii depositionem in actu baptismatis a patrinis pp Gryphisw. 4, erinnern an eine Resolut. der Königl. Regier. vom 13ten Novbr. 1724 (Lan-

Ob aber um die zu Taufenden, als bey einem Knaben zwey männliche Zeugen und eine weibliche Zeuginn, und umgekehrt, bey einem Kinde weiblichen Geschlechtes, zwey Zeuginnen desselben Geschlechtes und ein männlicher Zeuge versammelt seyn sollen, diesen Umstand läßt das Kirchengesetz ganz auf sich selbst, also auf Umständen, Sitte und Gewohnheit, beruhen (5).

Die Agende ermahnet die Aeltern „daß sie die Kinder nicht ungetauft lange liegen lassen (6). Die Polizeyordnung setzet hinzu: „nicht lange, und sonderlich in Städten, über einen oder zwey Tage" (7). Das Gesetz hat indeß seit anderthalb Jahrzehenden über die Zeit, innerhalb welcher die Taufhandluug an jedem neugebornen Kinde vollzogen werden solle, ausgesprochen: „daß Aeltern, wenn sie ihre Kinder nicht über vierzehn Tage ungetauft liegen lassen,

---

des = Urk. 2, Seite 707, 4): was aber die Ablegung des Degens bey der Taufe anlanget: Ist die Königl. Regierung der Meynung, daß es keiner eigenen Satzung bedürfe, sondern ein Jeder sich dazu bequemen werde, wenn von Predigern desfalls zu rechter Zeit moderate Erinnerung geschiehet".

(5) Bescheid des Königl. Consistoriums — vom 2 July 1788, (Landes = Urk. Supplementband 3, Seite 674: „und da die Landesgesetze überall nicht vorschreiben, daß unter der Zahl der Taufzeugen bey Knäblein nothwendig eine Frauensperson seyn soll". Uebrigens werden Gevattern erbethen. *Wernher* jus eccles. Protest. Cap. V, § 63. Gezwungen darf also Niemand werden durch angedrohete Strafen u. s. f.

(6) V. Von der Tauffe. Seite 83. Absatz 2.

(7) Polizeyord. vom Jahr 1681. Renovirtes Patent, vom Jahre 1723 wegen der Pol. Ord. Cap XI, §. 3. Neueste Grundges. Seite 133.

dieserhalb nicht weiter zu bestrafen noch irgend eine Untersuchung wider sie anzuhängen“ (8).

Unter den Tagen, an welchen wenigstens während gewißer Stunden keine Taufhandlungen vorgenommen werden sollen, zeichneten alle Gesetze die Sonntage aus (9).

Nothtaufen nimmt die Ordnung hiervon natürlich aus. Was in Ansehung derselben überhaupt gesetzlich ist, erhellet aus der Agende, welche auch vom Verhalten redet, welches zu beobachten ist, wenn ein Kind die Nothtaufe von einer Hebamme erhielt und ein Prediger solches bald nachher einsegnen, oder die gesetzlich geschehene Taufe feyerlicher bestätigen soll, durch Gebeth, Lehre und Segen.

---

(8) An das Königl. Consist. — Stralf. den 20. May 1800. „Als zwar in dem Extracte der Polizeyordnung von 1723, Cap. XI verordnet ist, daß die Eltern ihre Kinder nicht — ungetauft liegen laßen sollen, indeßen bey den jetzigen aufgeklärteren Religionsbegriffen und gänzlich veränderten Sitten Abweichungen von diesem Gesetze immer einige Nachsicht verdienen, da dasselbe mit mancher Unbequemlichkeit besonders für den geringen Mann verbunden ist, und daher von Herrn Landständen bey Uns angetragen worden, wenn auch gleich die bisherige gesetzliche Verfaßung dieserhalb zur Zeit annoch nicht öffentlich abzuändern, dennoch gegen die Uebertreter nicht sofort mit aller Strenge zu verfahren seyn möchte, wenn der gesetzlich bestimmte Termin nur auf 14 Tage überschritten werden sollte; so haben wir dieselben hievon unterrichten, zugleich aber angesinnen wollen, Eltern, wann sie ihre Kinder nicht über 14 Tage u. s. f. (wie im Texte).

(9) Kirchen-Ord. Von den heiligen Feyertagen. Das andere Theil: „daß am Sonntage unter der Predigt und heiligen Aemptern nicht gestattet werden Tauffmahl“. Ferner: Agenda. Von Segnung der Eheleute. „Die Kindtauffen aber auf den Sonntag vielen Menschen Ursache geben, Gottes Wort

Die Taufhandlungen dürfen Prediger außerhalb der Kirche, in den Wohnungen der Aeltern verrichten. In Ansehung des platten Landes erging deshalb eine besondere Verordnung (10).

Die Geburt, Taufe, und welche Nachrichten das Gesetz sonst noch hinzufügen heißt, verzeichnet der Pre-

---

zu versäumen. So sollen die Pastores und Prediger auch Vormittags nicht tauffen, wo es nicht des Kindes hohe Noth erfordert, und die Leute dahin lehren, und vermahnen, daß sie an heiligen Feyertagen ihre Gastereyen unterlassen." Seite 195: daß man am Sonntage keine Hochzeiten halten solle. Renovirtes Patent wegen Heiligung der Sonn = Fest = Buß = und Bettage vom 1 Febr, 1723, (Neueste Grundgesetze Seite 129, 9: Und weilen zu Anstellung großer Gastereyen insgemein Herr und Frau, Knecht und Magd aus der Kirche bleiben sollen — und Kindtaufs = Gastereyen u. s. f. an denen geheiligten Tagen, zu Mittags, schlechthin verboten, des Abends aber u. s. f.

Dieses Gesetz scheinet sich vorzüglich auf die Städte zu beziehen, in welchen Vor = und Nachmittags öffentliche Andachtsübungen gehalten werden. Eine Barther Synode vom MLDXIX befestigte eben dieses Gesetz, Balthasar (Jac. Henr.) Samml. 1, Seite 447.

(10) An den Herrn Generalsup. Quistorp zu Greifswald: „Da es der Gesundheit neugeborner Kinder alle wege nachtheilig seyn kann, wenn sie bey kalter Witterung zur Taufe nach der Kirche gebracht werden müssen, in der Kirchenordnung aber und sonstigen Verfassungen in Ansehung der Taufgebühren kein Unterschied unter dem Ort, wo diese Handlung geschiehet, gemacht wird: so gesinnen wir an Denselben dem Clero bekannt zu machen, daß Ehren Prediger auf dem platten Lande sich nicht zu entziehen haben zur Winterszeit, wenn die Aeltern es verlangen, die Kinder im Hause der Aeltern zu taufen, ohne dafür mehrere als gewöhnliche Gebühren zu begehren, die Aeltern aber dagegen verbunden seyn sollen, daferne nicht an einem oder

der Prediger (11) im Kirchenbuche „mit gehörigem Fleiß, mit Aufmerksamkeit und mit Pünktlichkeit, und mit eigner leserlicher Hand" (12). „Denen-

---

andern Orte ein anderes bereits hergebracht ist, die nöthige Anspannung und Fuhrwerk zu verschaffen. Stralsund den 28 März 1787.

(11) Patent wegen besserer Einrichtung der Kirchenbücher, Octbr 20, 1791, Landes-Urk. Supplementband 3, Seite 577. „In dem zweyten Buch sind alle in der Parochie vorfallende Kindtaufen, und zwar unter nachfolgenden Rubriken in sieben Columnen nach gleichfalls anliegendem Schema zu verzeichnen, als: 1) Das Jahr und der Tag der Taufe. 2) der völlig ausgeschriebene und nicht bloß mit den Anfangsbuchstaben bezeichnete Vor- und Zuname des Vaters, dessen Wohnort und Gewerbe; 3) oder völlig ausgeschriebene Vor- und Familien-Name der Mutter; auch bey adelichen Kindtaufen, aus welchem Hause die Mutter, oder woher selbige gebürtig. 4) Der Name des Täuflings, und das wie vielste Kind dasselbe sey. 5) Der Tag der Geburt. 6) Der Name und Wohnort der Gevattern, wobey denn auch zu bemerken, ob die Anwesenden andere Stellen, und für wen sie selbige vertreten. 7) Der Name des Predigers, der die Taufhandlung verrichtete.

Den bey den drey stralsunder Hauptkirchen eintretenden besonderen Umständen nach war die Führung der Kirchenbücher mit der im Patent bestimmtermaßen mit vieler Schwierigkeit verknüpfet, und die in dieser Hinsicht vorgeschlagene Art, wie solche Bücher bey diesen Kirchen künftig zu führen, lief der Absicht des Patentes nicht zuwider. Die Kön. Regier. genehmigte daher, daß, dem gemachten Vorschlage gemäß, die Kirchenbücher bey den drey Hauptkirchen künftig, wie bisher geschehen, von den Küstern, jedoch in der im Patent angegebenen Form geführet würden, Decemb. 16, 1791, u. s. f.

(12) An den Herrn Generalsup. Dr. Prof. Ziemssen, März 1, 1815: „Wir gesinnen hierdurch an —, den Clerum dieses Landes durch die Pröbste dahin anweisen zu lassen, daß die Prediger in den von ihnen auszufertigenden Geburts-Tauf- und Todtenscheinen, auch anderen Zeugnissen dieser Art,

einigen, welche Kindtaufe halten ist alles Ernstes aufgegeben, den Predigern mit denen hierzu erforderlichen Nachrichten ordentlich, und ehe die Handlung vorgenommen wird, an Hand zu gehen, und, wenn sie des Schreibens erfahren sind, solche schriftlich einzuhändigen" (13).

Das Fest des Kirchganges einer Mutter ist ein neues heiteres Familienfest. Keine Mutter soll aber, „mit Gefahr ihrer Gesundheit, und mit Aergerniß zu früh ausgehn. Beym Kirchgange soll sie vom Predigtstuhl eine Danksagung thun lassen (14).

Kinder, deren Väter und Mütter (beyde Aeltern) zur römischkatholischen Kirche gehören, sollen in dem Bekenntniß dieser Kirche getauft werden. Sind die Aeltern verschiedener Religion, und es ist zwischen den Brautleuten vor der Ehe nicht verabredet, daß die Kinder beyderley Geschlechtes in der protestantischen Religion

---

Tag und Jahr nicht mit Ziffern, sondern stets mit Buchstaben schreiben, und eben so auch in den Kirchenbüchern das Datum jedesmal in Buchstaben ausdrücken". „Geburtsbriefe werden auf Stempelpapier von zwölf Schill. geschrieben, Patent, betreffend das Stempel. vom 19t. Mai, 1800. Landes-Urk. Suppl. Band 4, Seite 545. Geburtsscheine, die von den Landeseinwohnern in Hinsicht auf die Militärausheburgen verlanget werden, werden stets unentgeldlich ausgestellet, Patent, betreffend die Errichtung einer schwed. pom. Landwehr, Stralſ. März 31, 1813, § 6: Prediger sind verpflichtet — unentgeldlich auszufertigen. Patent, betr. — Landsturms, Jul. 30, 1813, § 4.

(13) Note 10, Patent u. s. w. Landes-Urk. Ebendaselbst, Seite 578.

(14) Kirchen-Ordnung, zweyt. Theil, Seite 24,25.

erzogen werden sollen, so folgen in Ansehung der Religion die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter (15).

Die Taufen unehelich Geborner werden in dem Taufbuche der Kirche besonders verzeichnet. Auch das Jahr und der Tag der Taufe, der Vor- und Familien-Nahme der Mutter, der Nahme des Kindes, das wie vielste es sey; der Geburtstag, die Nahmen und der Wohnort der Taufzeugen, kurz, was die Nachrichten von ehelich Gebornen enthalten sollen (16). Den Nahmen des Vaters auf die bloße Angabe der Mutter, und ohne dessen eigenes Geständniß in die hierzu bestimmte Columne einzutragen, stehet nicht frey (17).

---

(15) Sammlung 1, Seite 192, Note 1), und die daselbst angezogenen Gesetzesstellen.

(16) Note 10.

(17) Note 10. Landes-Urk. Seite 578, im Anfange. Gesetzt, ein Ehegatte zeigte nach der Entbindung seiner Ehefrau dem Prediger an, er sey nicht der Vater des Kindes, und bezichtigte also die Mutter des Ehebruches, verlangte also, das Kind solle nicht als sein Kind, oder auf seinen Nahmen getaufet werden? Mischen darf sich der Prediger in diese Sache nicht. Vielmehr, wenn sich die Umstände irgend dazu eignen, soll er dem Manne rathen, sanft und ernst, den Argwohn oder, das Gerücht zu unterdrücken. Das Kind soll er als ehelich geboren, in das Geburts- und Taufregister eintragen, den Vater an das Consistorium verweisen, und von Demselben weitere Anweisung erwarten. Ja, wenn die Mutter selbst sich dem Prediger als Ehebrecherinn darstellete, so hätte er jene beyden letztgenannten Pflichten zu erfüllen. Denn, sobald das Kind in der Ehe geboren ist, und zwar zur ordentlichen Zeit nach Vollziehung der Ehe, so muß es so lange für ehelich gehalten werden, bis das Gegentheil erwiesen wird. Die bloße Behauptung des Ehemannes, er sey nicht Vater, kann dem Kinde nicht schaden, auch selbst die Angabe der Mutter nicht, indem sie sich

Die Aufnahme und Versorgung der Findelkinder wurde ein Gegenstand höherer Verordnungen am Schlusse des Jahres ein tausend achthundert sechs. Das Kirchspiel, in welchem sie gefunden werden, oder, „worin eine solche Aussetzung geschehen, soll sie bis weiter versorgen".

Daß die Aufnahme eines Proselyten Vorsicht erfordere, ist wohl außer allem Streite. Die Vorsicht ist überall an ihrem Orte, wie vielmehr in solchem Augenblicke? Sie räth daher dem Prediger, gehörigen Ortes sich über den Wunsch und Entschluß des Proselyten zu besprechen, und zugleich die Beweggründe seines Schrittes nicht allein sogleich genau und ernst, ja, von jeder Seite zu durchschauen und zu prüfen, sondern in den Gang und die Geschichte des Lebens seines Proselyten mit einem gewandten Geist, und auf alle Art, weise, einzudringen. Die Unterrichtsart eines Proselyten bestimmen seine Anlagen, Vorkenntnisse und Fähigkeiten.

---

zugleich des Ehebruches anklaget, und sie eben daher um so weniger Glauben in ihren Angaben verdienen kann.

Rescripte, welche die Königl. Hochpreisl. Landesreg. an den Herrn Gen. sup. Dr und Prof. Schlegel, betreffend die nähere Bestimmung der gesetzlichen Strafen zum erstenmal geschwächter außer der Ehe lebenden Frauenspersonen, ergehen ließ, wie auch im Fall der Wiederhohlung eines solchen Vergehens; ferner der Witwen u. s. f. finden sich Supplem. band der Landes-Urk. 4, Seite 425, 26. (Die Rede ist hier von kleinen Geldstrafen von einigen Reichsthalern, oder Verhaftungen einiger Tage). Die Kirchenbuße wurde durch ein Patent vom 12ten Novbr 1772 aufgehoben. Auch in Beziehung auf die Predigergebühren sind bekannte Verfügungen mitgetheilet. Der Königl. Regier. Declaration und nähere Bestimmung über die Verordnung wegen Abstell. der Kirchenbuße, Landes Urk. Band 2, Seite 57.

Den Umfang der Zeit, in welcher sich derselbe auszudehnen oder zu beschränken hat, eine tiefe und gründliche Kenntniß der Proselyten. Bey der Weihe darf doch nur die gewöhnliche Zeugenzahl, und werden mehrere zugleich getaufet, bey jedem dennoch nur die gewöhnliche Zahl eingeladen werden und erscheinen (18). In jeder Hinsicht entstehet zugleich eine angemeßne heilige und heiligende Feyerlichkeit durch Ort, Stille, Prüfung, Unterricht und Lehre (19).

Eben diesen kräftigen, und vorzüglich auch sanften Geist lassen die Gesetze in der Katechisation wehen (20), einem der Haupttheile des öffentlichen Unter-

---

(18) Schreiben der Kön. Reg. vom 29st. Decemb. 1806 an den Herrn Generalsup. Dr. Prof. Schlegel. Häufig ergiebt sich aus den Umständen, unter welchen das ausgesetzte Kind gefunden wird, ob dasselbe getaufet worden, oder nicht?

(19) Dr. Staunike's (Carl. Starb als Superintendent zu Stralsund) Rede, welche bey der Taufe eines Juden, Levin Meyer, jetzo Christian Gottlieb Treu genannt, am Sonntage Misericordias Domini 1762 in der St. Jacobikirche zu Stralsund gehalten; nebst den Fragen, welche damals von dem Täuflinge öffentlich sind beantwortet worden, Greifsw. gr 8, Seit. 23. Consist. Rathes, Probst's Barkow's (C. J. F.) Rede bei der Christenweihe eines Proselyten gehalten über den Geist beider Religionsstifter Moses und Jesu und ihrer Lehren. Nebst angehängter Prüfung des Proselyten. Greifsw. 1812, gr 8, Seite 127. Einem Rescripte der Königl. Hochpreisl. Landesregierung zu Folge, (Stralsund, den 29sten Januar, 1817), „sollen alle Prediger die in ihren Gemeinden etwa vorfallenden Taufen der Juden oder Jüdinnen, so wie der getauften Kinder von jüdischen Aeltern dem Generalsup. sofort berichtlich anzeigen u. s. w.

(20) Agenda. VII. Von der Confirmation. Wie man die Kinder im Catechismo verhören soll u. s. f. Seite 114, 15: „auff Dörffern der Pastor den Catechismum u. s. f. Die Kin-

richtes, welchen die zum höheren Leben erwachende Landesjugend in den Kirchen genießt. Auch für

---

der und das junge Gesinde in der Kirchen im Catechismo examiniren in Städten und auff Dörffern". *Leg. Praep.* „Nonnunquam etiam ecclesiae sumtu Praep. ad Pastores excurret. Eodem tempore de profectu juniorum in catechismo apud Pastores inquiret Pr. convocatosque pueros ipse audiet, et neglecta corrigere studebit". Der Haupt-Commißions-Receß, vom 5. Septemb. 1663, Landes-Urk. Band 1, Seite 380: „daß bey den Kirchen, bevorab auf dem Lande, ein Examen Catecheticum eingeführt werde, — daß — die Jugend daraus, im Beyseyn der Alten soll examiniret werden" u. s. f. Der Königl. Regier. Verordn. wegen Wiedereinführung der Catechisation vom 13ten Decemb. 1665, Landes-Urk. Band 2, Seite 644, 45: „Damit aber diese christliche Uebung um desto besser in Schwang gebracht werde, und jedes Ortes Eingepfarrte sich auch desto fleißiger dazu einfinden mögen; So werden im Namen Ihr. Königl. Majest. — alle und jede Eingepfarrte hiemit ernstlich anerinnert und befehliget, daß sie ihre Kinder und Gesinde mit Ernst dahin anweisen, damit dieselben zu obbemeldetem Examine und fleißiger Uebung des Catechismi, auf die dazu besonders angesetzte Zeit, in den Kirchen sich unausbleiblich einfinden; gestalt dann die Herrschaften und Obrigkeiten jedes Orts ihre Kinder und Gesinde mit Ernst dazu antreiben, keines weges aber, es mag auch geschehen, unter was Prätext es wolle, davon abhalten sollen". Derselben Resolut. vom 13ten Nvbr 1707, „daß den Fortschritten der Kinder durch fleißige und deutliche Katechisation, der sie fleißig beywohnen müssen". Ferner — wegen der Catechisation an den General-Super. von Balthasar vom 13ten Junius 1746, (Landes-Urk. Band 2, Seite 724, 25): „Wie nicht gestattet — kann, daß Ehrn Prediger auf dem Lande sich entziehen wollen, bey denen Aufwartungen im Gnadenjahre zu catechisiren; Also wird der Herr — die nachdrückliche Anweisung zu thun, daß sie fortan, ohne einigen Vorwand die Catechetischen Examina sowol überhaupt, als auch in anno gratiae, bey Vermeidung Fiscalischer Ansprache, unnachläßig treiben.

Erwachsenere, vorzüglich die schon Eingesegneten (Confirmirten), Dienstbothen, kurz für einen Jeden, welcher diesen wichtigen Andachtsübungen beywohnen will, stehen Tempel und Sitze geöffnet, und, was die frühesten Gesetze in Ansehung dieses wichtigen, vielleicht eines der wichtigsten Theile der Predigergeschäfte, be-

---

Vieles, was sich auf die frühere Geschichte der landeskirchlichen Katechisation beziehet, berichtet Langemack (Greg. Zuletzt zu Stralsund Dr. und Superint.) im dritten Theile seiner schätzbaren histor. catechetic. unter dem Abschnitt: Pommern, Seite 399 bis 416.

Nachrichten von dem ersten Pommerschen Catechismus, welchen zur Zeit der Einführung der christlichkatholischen Kirche Bischof Otto verbreiten ließ, enthält Dähnert's Pom. Bibliothek, Band 3, Seite 23 — 29. Verfasser derselben ist Joh. Erichson, Pastor zu Starkow, ein zu seiner Zeit um die Pom. Bibl. sehr verdienter, und überhaupt gelehrter Mann.

Nach dem jüngsten Rescripte der Königl. Hochpreisl. Regierung wegen der Einsegnung u. s. f. an den Generalsup. Dr. Prof. Schlegel, Stralf. Februar 12, 1806, welches Derselbe Ehrn Predigern bekannt machen, und durch welches diese angewiesen werden sollten, den Vorschiften genau nachzukommen, „haben Ehrn Prediger hauptsächlich auch dahin zu arbeiten, daß die Dienstbothen und Kinder zur fleißigen Besuchung des Religionsunterrichtes am Sonntage und zu den Lehrstunden der Prediger angehalten werden". Auch, „daß Ehrn Prediger durch weise Erinnerungen und Ermahnungen an Aeltern und Herrschaften die häufigere Besuchung der Lehrstunden von Dienstbothen und Kindern zu bewirken sich um so mehr angelegen seyn lassen werden, als von einem gehörigen Unterricht in der Religion u. s. f. Und, 2): wird Ehrn Predigern es zur Verbindlichkeit gemacht, dahin zu sorgen, daß die eingesegneten Kinder auch ferner noch das Katechismusexamen fleißig besuchen". Meine Worte väterlicher Lehre an meine Confirmanden im Jahr 1815, Stralf. gr 8, Vorerinnerung, Seite 2. So im Jahr 1816, (Greifswald, gr 8, 1/2 Bgn), das Wort eines Lehrers u. s. f. an mehreren Stellen.

obachtet wissen wollen, spätere unausgesetzet einschärfen, bekräftigen die jüngsten (21).

Unter welchen Umständen dann auch für manche Kinder die feyerliche Zeit der besonderen Vorbereitung zur öffentlichen Einsegnung vor einer der festlichsten Versammlungen in den Gemeinden des Landes, an dem hiezu ausgezeichneten Jahressonntage nahe, alle,

---

(21) Kirchen-Ordnung. Von der Repetition — und Confirmation der Kinder, Seite 21. „Die Confirmation soll in jedem Kirchspiel gehalten werden, umb das ander Jahr, oder, so es nöthig ist, alle Jahr". Und: solche Confirmation und Benediction der Kinder soll der Superintendens zuweilen selbst in den Städten halten; wenn es ihm aber nicht müglich, soll er es dem ältesten u. s. f." Agenda, VII. Von der Confirmation, Seite 114: „Alle Jahr soll in einem jeden Kirchspiel die Confirmation geschehen, so Catechumeni vorhanden sind. Die Kinder, die den Catechismum und die Beicht wissen, soll man zu der Confirmation zulassen, daß sie darnach zu dem hochwürdigen Sacrament geben u. s. f.

Ferner: Rescript der Kön. Regier. an — Schlegel, Stralſ. Febr. 12, 1806: 1) daß zwar der von Demselben gemachte Vorschlag, daß keine Kinder unter dem 12ten Jahre zum Einsegnen angenommen werden sollen, als die Regel festgesetzet werde, jedennoch Ehrn Predigern unter eintretenden besonderen Umständen, und wenn ein Kind schon hinreichende Fähigkeiten und Kenntniße besitze, es erlaubt seyn solle, von dieser Regel, wenn Aeltern solches wünschen, eine Ausnahme zu machen, und ein Kind auch vor dem 12ten Jahr einzusegnen.

2) Wird Ehrn Predigern u. s. f. (Note 20, gegen das Ende, 2.)

3) Der Vorschlag, daß wohlunterrichtete verständige Kinder bald nach der Einsegnung zum Abendmahl möchten zugelassen werden können, ist dagegen einer Beschränkung bedürfend angesehen worden, daß der Genuß des Abendmahles den Kindern

die verwaiseten die Kinder der Dürftigsten und Nahmenlosesten im Volke wie der Begütertesten und hoch Erhobenen, lerneten, daß im Kirchenvereine Jesu Gottes Anbethung im Geiste und in Wahrheit herrsche, daß vor Gott eine Brudergemeinde zusammenkomme und stehe, welche täglich wachsen solle an Erkenntniß und Weisheit, um an der Hand der Weisheit zu eilen zur Tugend, Frömmigkeit und einem echtdemüthigen Sinne, und durch ihn zur Zufriedenheit, die in Ansehung des sittlichen Fortschrittes strenge sey gegen sich selbst, gelinde gegen Andere, wiewohl ohne Schwäche. Und die, wenn sie thue, treu, und anhaltend und ganz, was sie thun solle und könne, anbethe die Wege des Allwaltenden, aus der Ueberzeugung: was er mache, sey gut".

Das Geschäft der Vorbereitung der Jugend, welches auf das Schönste schon durch die Kirchenkatechisa-

---

vor zurückgelegtem 16ten Jahre nicht zu gestatten, „den Aeltern und Angehörigen aber frey zu lassen sey, die Confirmationshandlung, ohne daß jedoch der frühere Schulunterricht darnach aufgeschoben werde, bis zum ersten Genuß des Abendmahles auszusetzen".

5) Der Vorschlag, daß Prediger Kinder, die den Aeltern eines andern Kirchspiel zugehören, zur Einsegnung — nicht annehmen mögen, wird dahin näher bestimmt, daß diese Verbindlichkeit auf diejenigen nicht angewandt werden solle, welche sich nicht weiter bey ihren Aeltern, sondern in einem andern Kirchspiel aufhalten oder dienen".

Wie in unserem Lande die Einsegnung von der ersten Abendmahlsfeyer durch einen Zwischenraum von mehreren Jahren getrennet ist, so ist sie auch im Großherzogthume Baden abgesondert. Freilich, nur auf kürzere Zeit. Holscher u. s. f. Band 2, Seite 300.

Der Tag der Einsegnung fällt auf den Sonntag Quasi modo geniti auf dem platten Lande. Zu Stralsund in den verschiede-

tion angefangen ist, aber in besonderen und vielen Stunden gleichsam aufs neue anfänget, läßt jeden Prediger als Jugendlehrer auftreten, und führet ihn zugleich in die schöne neue Pflanzschule seiner Gemeinde. Jeder der Vorzubereitenden kann in solchen Augenblicken frommer und ernster Thätigkeit ihn vielseitig beobachten, und beobachtet ihn auch wirklich genau. Je sanfter, treuer, sorgsamer und unermüdeter dann der Pflanzer befestiget und umgräbet die zarte, liebe Pflanze, je theilnehmender er ihrer wartet und pfleget, je mehr er nur lebet, damit alles um ihn vor Ungewitter und Sturm, und selbst unter dem Sonnenhimmel, immer frisch blühend, mit Früchten bedecket, da stehe, wie ein großer Garten Gottes, desto schöner ist das Bild, welches die Jugend vom Prediger mitnimmt. Solches Bild stehet vor ihr auf jeder Stufe des kommenden Lebens.

---

nen Kirchspielen auf andere Sonntage. Zu Greifswald auf den Johannistag. Dieses beruhet auf örtlichen Umständen, besonders auch in Beziehung auf die Erhaltung der Gesundheit der Kinder.

In Beziehung auf 3, „den Aeltern — auszusetzen: Sr. Königl. Majest. Consistorial-Instruction, Stralſ. 1775, Fol. Seite 31; „so wie auch Dispensationes a Confirmatione geschehen nur von der Landesregierung, als welche zu prüfen hat, ob die Ursachen erheblich sind, oder nicht.

Vor- und Zunahmen der jährlich Confirmirten, Alter u. s. w. werden vom Prediger genau verzeichnet. Das Verzeichniß wird aufbewahrt.

Gelanget unter dem Jahre 12 ein vorzüglich unterrichtetes Kind zur Einsegnung, so wird dieses durch gelegentliche Winke des Predigers am sichersten bekannt. Unter andern auch beym Nachfragen nach dem Alter derer, welche sich zur Einsegnung vorher aufzeichnen lassen, so wie bey der öffentlichen Anzeige der Zeit, in welcher der Confirmandenunterricht

Wohl dann auch unserem Lande, welches der einzusegnenden Jugend gibt in seinen Predigern Lehrer, die sie leiten zum höheren Leben!

---

angefangen werden solle. Es wird, je ergreifender das sanfte, rührende, väterliche Wort des Predigers das Herz beweget, der Verstand der Aeltern die Zweckmäßigkeit des Gesetzes durchschauen, und, wie der Verfasser aus Erfahrung weiß, von seinem Rathe die Wahl der Zeit, mit abhangen, welche zur Einsegnung für dieses und jenes Kind eine recht anpassende ist.

V. Von christlicher Feyer des Abendmahles jüngerer und älterer Gemeindeglieder.

Beicht- oder Vorbereitungsandacht auf dieselbe.
Veränderung des so genannten Beichtstuhles.
Abgesonderte Abendmahlsfeyer (Privatcommunion) Kranker, Bejahrter, Gebrechlicher, u. s. f.

Auf die ehrwürdige Handlung des Einsegnens junger Zöglinge zum Bekenntniß der heiligen Lehre Jesu, folget späterhin die erhebendere ihrer Versammlung am Altare zur frohen Feyer des Abendmahles (1).

In welchem Jahre, auf welcher Stufe der Fähigkeiten und Erkenntnisse, und, nach welchen Wochen, ernster unausgesetzter Belehrungen und Vorbereitungen auf diese festliche Andacht, hat das Gesetz bestimmet (2). So feyerlichst als irgend möglich. Unter andern auch dadurch, daß der junge Christ neben seinem Vater am Altare stehen möge, die sich in demüthiger Ehrfurcht

---

(1) Agenda. VII. Von der Confirmation, Seite 114: „daß sie darnach zu dem hochwürdigen Sacrament gehen, wenn es die Eltern mit den Pastorn vor gut ansehen. Denn ein jeder Pastor soll in seinem Kirchspiel darauff sehen, daß man die Kinder zu dem Sacrament nicht zulasse, die den Text des Catechismi nicht wissen, und über dem Fleis anwenden, daß sie die Auslegung auch lernen". Dieses Gesetz schärfen auch die Matrikeln der Kirchen häufig ein, als die Görminer, (*Balthasar*, (Aug.) de matric. eccles. pag. 22, e) vom Jahre 1609, Septembr 11: es soll der Pfarrherr niemand hinführo zu Gottes Tisch verstatten, der nicht confirmirt ist, und wird hinführo der Pfarrer ein Register halten, dero Namen, so confirmiret seynd, darin zeichnen. Vergl. V, Vom Taufen u. s. f. Die letzte Note, am Ende.

(2) Circulare der Königl. Landesregier. an — Schlegel, vom 12ten Febr. 1806:

3) „Daß der Genuß des Abendmahles Kindern vor zurückgelegtem 16ten Jahre nicht zu gestatten".

nahende Tochter an der Seite ihrer Mutter, an einem und eben demselben Sonntage im Jahre, damit selbst dieser Verein aller jungen, das heilige Mahl feyernden, Christen ihre Andacht entflamme, und sie mächtiger bewege und stärke das Himmlische. Die Schaaren der fromm vor Gott versammelter Gemeindeglieder haben Augenblicke dieser Andacht in unseren Kirchen erlebet, und segnen sie.

Ganz berechnet auf des Menschen Lage, Bedürfniß und Natur ist vorzüglich die Andacht, zu welcher sich vor der Feyer des Abendmahles ein Jeder versammeln soll. Die Religion kann nicht aufrichten, beruhigen und trösten ohne zugleich und anhaltend zu bessern, und

---

4) „Daß durch die Prediger es in den Gemeinden eingeleitet werde, daß mehrere in einem Jahr zum heiligen Abendmahl vorbereitete Kinder dasselbe zusammen an einem Tage genießen, und solche erste Communionhandlung durch eine anpaßende Ermahnung feyerlicher gemacht werden möge, finden Sr. Excel. und die Kön. Regier. völlig angemeßen und einen guten Erfolg versprechend. Daher denn Ehrn Prediger von Ihm anzuweisen sind, es dahin einzuleiten, daß dieses in ihren Gemeinen in Ausübung komme, jedoch übrigens Niemand in der Wahl der Zeit der ersten Communionhandlung, als welche jedem überall frey bleibt, beschränket werde".

Die Stelle bey Balthasar (Aug.) de matric. eccles. pag. 22: nec non addi meretur 3 species horum libellorum scil. Confitentium et Absolutorum, darf wohl kaum in Erinnerung gebracht werden. Er bemerket selbst: utilitatem horum librorum ipsa experientia. etc. Michaelis (Peter) erkläret genau geführte Confitenlisten auch in Beziehung auf jene Scheine, welche die Gerichtshöfe wohl verlangen, ehe sie die Eidesleistung verstatten, u. s. f. Pastor copul. III, cap. V, 6. Daß die jungen Zöglinge nunmehr auch in diese Verzeichnisse, und bey jeder ihrer künftigen Andachtsübungen eingetragen werden, weiß ein Jeder.

anhaltend und durchgängig zu reinigen. Daher senket die Beichte (3), oder wie sich ein Mensch vor Gott still oder durch Wort selbst richtet, ernst, festen, unbestochenen und unbestechlichen Blickes, den Geist in die tiefeste Tiefe der Gedanken, Wünsche, Bestrebungen und Thaten. Und vermag der Prediger den Reuigen oder Erfreueten in solchem heiligen Augenblicke durch das Feuer und die Salbung seines Wortes, und den Nachdenkenden über sich ganz zu ergreifen, zu zermalmen und zu heilen, ihn tief niederzubeugen, und wiederum hoch zu erheben, ihn in das

---

(3) Kirchen-Ordnung. Das andere Theil. Von der Beicht und Absolution, Seite 26 und 27. „Niemand soll zum Sacrament gehen, er habe denn zuvor gebeichtet. So dienet also Beicht und Absolution nicht allein zur Disciplin und zum rechten Trost, Versicherung und Beruhigung der Gewissen, sondern auch dazu, daß ein Jeder der betrübt ist, seine anliegenden Fehler seinem Beichtvater und Prediger kann offenbaren und Rath bitten.

Die Beicht aber soll geschehen des Sonnabends nach der Vesper. Alsdann soll eine Vermahnung geschehen für die Communikanten, und darnach ein Jeder insonderheit verhöret und absolviret werden. Es soll aber der Prediger in der Beicht treulich umgehen, die Leute, und insonderheit das junge Gesinde fleißig unterrichten.

So aber am Sonntag Morgen kämen alte, schwache Leute, schwangere Frauen, oder andere die aus billiger Noth und redlicher Ursach den vorigen Tag wären verhindert worden, mit denen muß der Pfarrherr in Städten und auf Dörfern Geduld tragen, ihnen Vermahnung zur Beicht vorlesen, und darnach einen Jeden insonderheit hören und absolviren".

Agenda, Seite 141: „daß diejenigen, so da beichten wollen, des Sonnabends zur Vesper kommen, und sollen nicht leichtlich des Sonntags Morgens jemand absolviren, wo nicht der Pastor mehr als eine Kirche hat, oder wo es nicht Christlich billige Noth erfordert.

Grab zu führen und aus dem Grabe heraus, und Glauben, Hoffnung und Liebe in ihm zu gründen, zu nähren und zu entflammen, so wird das, was der Christ am Altare empfänget, wozu er sich an demselben erhebet, welcher Absicht er da sich aus reinem Antriebe weihet, das Ewige und Himmlische seyn, welches seine Vernunft und sein Herz begeistert, und ihn zum Himmel erhebet. Daß der Prediger ein solcher Führer eines Jeden werde, den er auf die Feyer des Abendmahles vorzubereiten soll, setzet die Anstalt der Beichte unserer Kirche überhaupt voraus, die in jeder Hinsicht, mit Berücksichtigung des Eigenthümlichen der herrschenden Denkungsart des Volkes, und was bey dieser Gelegenheit zum Frieden dienet, eingerichtet ist, und auch das Oertliche scharf ins Auge gefaßt, und was in Ansehung dessen noth war, unverrückt vor dem Auge behalten hat (4).

---

(4) Instruction der Kön. Regier. vom 24sten Mai 1805, erlassen an den Herrn Gen. sup. und Mitglied des Kön. Nordst. Ord. Prof. Dr. Schlegel:

1) „Die Beichthandlung mit einzelnen Personen soll da, wo sie in den Gemeinen üblich ist, für erbaulich gehalten wird, und ihr nicht beschwerlich wird, beybehalten werden.

2) Kann eine gemeinschaftliche Beichte Mehrerer Statt haben, in welcher nur Einige, welche sich dazu fähig und bereit finden, das Bekenntniß selbst hersagen, und die Anderen über die Einstimmung befraget werden, oder der Prediger selbst ein Beichtgebeth vorspricht, jedoch am Schlusse einem Jeden mit auf den Kopf oder die Stirn gelegter Hand die bedingte Absolution ertheilet. Demohnerachtet ist es jedem Christen zu verstattete, ein etwa habendes besonderes Anliegen dem Prediger im Beichtstuhl oder auch sonst vorzutragen.

3) Wünschet entweder die Gemeinde es zu ihrer Erbauung, oder ist die Zahl der Confitenten groß, und würde es bey ein-

Möchten denn einzelne Mißverständnisse, Vorurtheile, oder andere unglückliche Lebensverhälnisse diesen

---

zelnen oder kleinen Beichthandlungen zu lange ermüden, so wird eine größre und selbst allgemeine Beichthandlung vor dem Altar erlaubt, doch also, daß, wer sich fertig und bereit befindet die Beichte herzusagen, aufgefodert, und Niemand, der im eigenen Bekenntniß seine Erbauung findet, davon abgehalten werde, hierauf der Prediger die Uebrigen befrage, ob sie gleichfalls dieses Bekenntniß, diesen Wunsch und Vorsatz haben, oder auch der Prediger selbst ein solches Beichtgebeth vorsage, dabey eine solche Ermahnung halte, welche den Seelen-Zuständen der Confitenten das Nöthige darreicht, und am Schluß einem Jeden mit aufgelegter Hand die göttliche Gnadenverheißung bey erfüllter Bedingung, vom Prediger zugesichert werde.

4) Wie nun zwar durch diese allgemeine Beichte die besondere einzelne Beichte im Beichtstuhl, wenn und so lange sie von Jemand gewünschet wird, in keine Wege für aufgehoben zu achten ist; so haben doch übrigens Prediger darauf zu sehen, daß sie die zu den allgemeinen Beichten Versammelten kennen, damit sich nicht Personen, welche im Unterricht vernachlässiget sind, keine Erkenntniß haben oder wohl gar nicht eingesegnet worden, oder unbekannt oder aus fremden Gemeinden sind, in die große Zahl einmischen, zu welchem Ende denn diejenigen, welche aus einer Gemeinde nach einem anderen Orte ziehen, von dem vorigen Prediger ein Zeugniß der überstandenen Confirmation, oder des schon gehaltenen Abendmahles vorzulegen haben †), welches Prediger willig und auch unentgeldlich zu geben, hiemit pflichtig gemacht werden.

5) Wenn übrigens Personen aus besonderen und billigen Ursachen sich mit dem Prediger vereinbaret haben oder ferner vereinbaren, zu einer bestimmten Zeit besonders ihre Beichtandacht zu halten: so hat es bey dieser Sitte zur Beförderung der Religionshandlungen das Verbleiben.

---

†) Hierdurch ist also eine frühere Verordnung vom 13ten Novemb. 1724 anders bestimmt, Landes-Urk. 2, S. 707.

oder jenen Eingepfarrten auf längere Zeit, auch auf kürzere, vielleicht auf immer von seinem Prediger gesetzlich getrennet zu sehen, antreiben, so lieget der Weg auf welchem diese Trennung erreichet wird, vor ihm (5). Er wird sie auf diesem Wege bewirken, wenn sich die Trennung auch durch die zuvor weise versuchte Annäherung der Gemüther zur Zeit auch nicht verhindern läßt (6).

---

6) Endlich aber bleibt es in Städten, wo mehrere Prediger angestellet sind, und Veränderungen zu einer allgemeinen Beichte vor dem Altar nicht füglich und ohne Collision können gemacht werden, bey der Beichtart, die bisher üblich gewesen, jedoch ist wegen eigener Hersagung des Beichtgebethes billige Nachsicht gegen die Confitenten zu beobachten".

(5) Sr. Königl. Majestät Consist. Instruction vom Jahr 1681. Nebst den Visitations-Abschieden von 1707 und 75, Stralſ. 1775, Dritter Theil, Seite 31, Note 27: Ad verba, „auch darum den Priester nicht meiden". u. s. f.

(6) Ebendaselbst, Note 28. von Pachelbel, Seite 195, Ad § 18. „Von dem einmal gewählten Beichtvater darf nicht willkührlich, sondern nur nach vorhergegangener Genehmigung der Königlichen Regierung, welche die dabei eintretenden Umstände jedesmal erwägt, abgegangen werden, und in einem solchem Falle" u. s. f. von Klinckowström, Seite 84, 85.

6) Erneuerte Verordnung von 1707, wie es bey der Communion in den Land-Kirchen zu halten, (Neueste Grundgesetze Seite 109): „sondern zuförderst alle Männer, Knechte und Jungens, und danächst alle Weiber und Mägde, jedes Geschlecht, an einen besondern Tisch treten sollen". Ebendaselbst: „hingegen ist es als eine beständige, durch den Haupt-Commissions-Recess ungeänderte, und durch der Königl. Regierung ergangene Verordnung, vom 21. Decembr. 1693 beybehaltene Observantz zu achten, daß das Adliche Frauenzimmer sofort denen Adlichen Manns-Personen an einem Tisch zur Seite treten mag, und wenn sodann an dem Tische Raum

Von den auf die Feyer des heiligen Abendmahles Vorbereiteten erscheinet gewöhnlich an den Altären der Stadtkirchen wie des platten Landes zuerst das männliche Geschlecht. An die Männer reihen sich unter und miteinander Ehegattinnen und Jungfrauen, Witwen und Bräute, Leidende und Frohe, öffentlich, vor dem Angesicht der versammelten Gemeinde, nach geendigter Vormittags- oder Hauptpredigt (7). Eine besondere Anrede vom Altare unterbricht die Stille, welche nach dem Liede, bey dessen Anstimmung der Prediger den Predigtstuhl verläßt, herrschet. Auf diese Anrede wird das: Unser Vater gesprochen, oder hat der Prediger eine reine, gebildete Stimme, auch wohl gesungen. Nach dem Gebethe träget er die Geschichte der Einsetzung des Abendmahles, zu Folge der Agende, vor. Die Communikanten vereinigen sich am Umgange des Altares (8) unter einem feyerlichen Liede, in welchem der Geist der versammelten Gemeinde, sich mit der Andacht der das Abendmahl Feyernden himmelan schwinget; und wo zwey Prediger sind, theilen beyde, wo Einer an der Kirche steht, dieser allein das Abendmahl aus. Nach der Mehrzahl oder geringeren der Communikanten wechseln größre auch kürzere Lieder während der Feyer mit einander ab, auch einzelne Verse. Die Liedertafel gibt sie an. Auch die Wahl dieser Lieder oder Verse beur-

---

übrich, gantz frey und unverboten sey, daß andere Männer und Bauersleute mit antreten können".

(7) Ebendaselbst: „die Communion auch nicht anders, als nach geendigter Predigt, bey Versammlung der gantzen Gemeine, gehalten werde, und in diesem Fall sonst kein Unterscheid oder Ansehen der Person gelten solle".

(8) Ebendaselbst, Anfang.

kundet, wie die jedesmahl zweckmäßige Wahl der Gesänge überhaupt den Blick, Sinn und das Nachdenken des Predigers, dessen Angelegenheit sie ist.

Bethend beschließt der Prediger mit dem Segensspruche: der Herr segne dich u. s. f. Die ganze Gemeinde, erhebet sich und empfänget den Segen. Sie stimmet darauf an: unsern Ausgang segne Gott, oder einen anderen einzelnen Vers, ähnlichen Geistes und Inhaltes. Diese feyerliche Andachtsübung wird in den Kirchen aller Städte des Landes sonntäglich gehalten. In den Gemeinden des platten Landes aber nicht sonntäglich.

„Nur Alter, Schwachheit, und einige andere, nach Maaßgebung der Kirchen-Ordnung erheblich befundene Fälle ausgenommen" berechtigen Jemanden, abgesondert von Andern, und ganz für sich das Abendmahl feyern zu dürfen (9).

---

(9) Ebendaselbst: „bey Versammlung der gantzen Gemeine gehalten werden, und in diesem Fall sonst kein Unterscheid oder Ansehen der Person gelten solle". Ferner: „Ohne erhebliche Ursachen, als etwa Alters und Schwachheit halber — soll sich Niemand unterstehen, sich des Sonnabends nicht zur Beichte einzufinden, sondern solches bis auf den Sonntag Morgen vor der Predigt zu verschieben, und danächst vor Anfang des Gottesdienstes eine a parte Communion zu verlangen".

Während der Besetzung dieses Landes durch Kön. dänische Truppen hatten Einzelne und auch Familien das Abendmahl für sich zu feyern angefangen. Zunächst war hierin der kriegerischen Zeiten wegen nachgegeben, und nicht minder in Hinsicht der Bequartierungen.

Nachdem der Generalsuper. Albert von Krakevitz bey der Königl. Regierung die Anzeige hiervon gemacht hatte, erließ

Dieselbe unter dem 22ten December (Landes=Urk. Band 2, Seite 708, 11), des Jahres 1724 jene Verordnung, welche nicht bloß Kranken oder Sterbenden die Abendmahlsfeyer für sich zu halten, erlaubt, sondern dasselben auch alten und schwachen Personen zugestehet, nicht minder Gebrechlichen, oder die auf irgend eine Art Anderen anstößig werden dürften, etwa „durch einen Schaden im Gesichte, oder eine schreckende („scheußliche") Gestalt". Außerhalb der Mutterkirche können es aber auch auch einzelne Patronen und Herrschaften, nebst ihren Familien gliedern in der Tochterkirchen oder richtiger in ihren Capellen feyern, Balthasar's (Aug.) Jus eccles. 1, Seite 418 und 19.

Consistorial=Instruction vom Jahre 1775, Seite 31 und 32, Note 28: „die Nachgebung der Privat=Communion geschieht nur von der Landesregierung, als welche zu prüfen, ob die Ursachen, welcher wegen dergleichen — erheblich sind, oder nicht". Von Pachelbel, Seite 195: Zur Privatcommunion wird in der Regel eine Erlaubniß der Kön. Reg. erfordert.

Daß in den Kirchen auf dem platten Lande der Sonntag von der Kanzel nahmhaft gemacht wird, an welchem, zumahl in vereinigten Kirchspielen der Pastor in diesem oder jenem die Abendmahlsfeyer angeordnet, bemerket das überall schon angezogene Patent (Neuest. Grundges. Seite 109). Übrigens hat sich der Wohlsinn, und die edle Theilnahme unserer Geistlichkeit längst und ausgezeichnet in Beziehung auf das erprobet, was von Klinckowström Nr. LII, Seite 126 im Allgemeinen bemerket hat.

„Die zur Ehe greiffen wollen, sollen, nach hergebrachter Christlicher Weise, acht Tage vor der Abkündigung und dem öffentlichen Aufgeboth ihre Beicht thun, und zum Sacramente gehen" (Agenda, XI, Wie man Bräuttigam u. s. f. Seite 175, Anfang. Von Segnung der Eheleute, Seite 193: für der — abgekündiget seyd, das hochwürdige Sacrament, nach gethaner Beicht, als fromme Christen empfangen, u. s. f."). Gesetzt nun, das Brautpaar fände sich auch einen oder selbst einige Sonnabende und Sonntage früher zur Beichtandacht und Abendmahlsfeyer ein, als gerade an dem letzten Sonnabende vor dem Sonntage, an welchem sie der Gemeinde zum ersten Mahle als ehelich Einzusegnende nahmhaft gemacht

und aufgebothen werden? Der Prediger bereitet sie allerdings auch dann vor, und sie feyern mit einander das Abendmahl.

Auch saget die Agende (Seite 254, Schluß): das christliche Begräbniß soll gestattet werden denen — — — die Beicht gethan, und das hochwürdige Sacrament und Absolution empfangen".

Man hat den Fall umgekehrt, und gefragt: soll das christlichen Begräbniß nicht gestattet werden denen, die nicht Beicht gethan, und das hochwürdige Sacrament nicht empfangen? Balthasar (Aug.) saget (Jus Past. Band 2, Seite 422). 3. Ad verb. das — empfangen, oder vielmehr: Ob er solches auch aus Verachtung nicht empfangen, wie die alte Kirchen-Agende de 1542. F. 24. B. sich erklähret. In welchem Fall ihm die ehrliche Begräbniß zu versagen seyn würde.

Durch die Worte: aus Verachtuug, ist die Frage also auf einen bestimmten Fall, oder einzelne Menschen schon zurückgeführet, und die Anwendung jenes Gesetzes verpflichtet zu großer Vorsicht, um so mehr, als der Prediger den Handelnden nicht genau erforschet hat. Das Consistorium, an welches er sich mit seinem Bedenken und Zweifel zu wenden hat, wird ihn dann am sichersten über sein Verhalten belehren.

VI. Von Schulen, Schulaufsicht und Schulverbesserung.

Diese Nachricht enthält zum Theil eine Geschichte des Schulwesens neuerer Zeit.

In die Kinderwelt führen den Prediger nicht bloß Katechisationen und die Einsegnungs - Feyerlichkeiten, an sie schließen ihn eben so fest die Schulen.

Das Kirchengesetz hat in dem Abschnitt: von Schulen (1), den Unterschied zwischen gelehrten Schulen und bürgerlichen Schulen in Städten und Flecken, und Schulen auf dem Lande nicht übersehen. Zwar sonderte dasselbe nicht nach ietzigen Eintheilungen der bürgerlichen Schulen in Städten und Flekken, wegen des Alters Kinder von Kindern ab, mithin die Schulen nicht Aufsichtsschulen von Elementarschulen, und theilte auch nicht genau und durchgängig Hauptschulen nach dem Geschlecht ein Knabenschulen und Mädchenschulen. Indeß spricht es doch von Jungfrauenschulen besonders (2), dabey vertrauend der Zeit, welche das so schön Gegründete immer mehr befestigen, erweitern, erhöhen und vervollkommnen sollte, und die diese gegründeten Erwartungen von Schulen auch zu erfüllen gestrebet hat.

Wer das Vaterland auch in dieser Hinsicht betrachtet, findet nähmlich gelehrte Schulen und bürgerliche Schulen in Städten und Flecken neben einander blühen (3). Stralsund trennete sich von dem scheidenden achtzehenten

---

(1) Das Fünffte Theil, Seite 58 bis 75. Zum Beyspiele, Seite 62, 72.

(2) Seite 75.

(3) Sammlung, Band 1, Seite 147 und 48. Gadebusch Staatskunde, Band 2, Seite 167 und 8, hat in

Jahrhunderte, nachdem es in den letzten Monathen desselben eine Lehr- und Arbeitsschule eingerichtet hatte (4). Greifswald hatte das neue Jahrhun-

Beziehung auf die große Schule E. E. R. der Stadt Greifswald, an die Constitut. Schol. Gryphiswalden. Greifswald 1726, 4, erinnert, so wie an die Leg. Schol. *Wolgast.* 1602 et 52: wie an die Ordnung der Stadt zu Barth, 4, Greifswald 1747, und an die Schulordnung zu Franzburg, Greifswald 1750, 4. Das Personale der Schulen zu Grimmen, Tribbsees, Loitz, Lassahn Gützow und Bergen findet man ebendaselbst verzeichnet. Michaelis (Peter) kennt die Leg. Schol. *Wolgast.* nur in Handschrift, und läßt (Pastor dioecef. suam dirigens, Seite 214), den ersten Entwurf derselben unter Runge (Friedr.) gemacht werden, den zweyten unter Beringius (Joh.) Umständlicher erkläret sich über diese Schulordnungen Balthasar (Aug.) Jus ecc lef. Past. 1, Seite 706, u. s. f.

Die Schulordnungen der Städte Greifswald, Wolgast, Barth, Grimmen, Tribbsees, Lassahn und Bergen sind in den Jahren 1789 und 90, völlig verändert. Im Jahr 1785 wurde für die Stadt Loitz schon eine neue Schulordnung entworfen und auch daselbst eingeführet, und nach dem Muster derselben auch eine für die Amtsstadt Gützkow, im Jahr 1792. Im Jahr 1800 ließ sich die Königl. Regierung von den Magistraten sämmtlicher Städte einen genauen Bericht über die äußre und innere Beschaffenheit einer jeden Schule, und darüber abstatten: wem das Patronat einer jeden Schule zustehe; Nahmen, Alter und Dienstjahre eines jeden Schullehrers einberichten, u. s. f. von Pachelbel, Seite 165 und 66.

Die Veränderungen der großen Schule E. E. Rathes der Stadt Greifswald sind eben daselbst, Seite 164 und 95 bemerket. Im Jahr 1804 wurden bey Errichtung einer Casse für Greifswaldische Schullehrer-Witwen- und Waisen Statuten entworfen, und abgedruckt nach einer neuen Revision im Jahr 1810, 1 Bgn, 4, Greifswald bey Joh. Heinr. Eckhardt.

(4) Eines Hochedlen Raths der Stadt Stralsund Verordnung für die daselbst eingerichtete Lehr- und Arbeits-

dert kaum begrüßt, als es gleich in den ersten Stunden, welche es verlebete, eine Industrieschule in seinen Mauern gründete. Die edle Stifterinn dieser segensreichen Anstalt war die Ressourcegesellschaft zu Greifswald, und theilnehmend haben Stadt und Universität sie unterstützet (5). Schon hatte Gäpel durch ein frommes Vermächtniß für eine bestimmte Gesellschaft

---

Schule, 4, Stralf. den 27sten August 1800, Bgn 2, 1/2. Im Auszuge von Pachelbel's Beiträge, Seite 162 bis 64.

(5) Die Stifterinn dieser wohlthätigen Anstalt ist die hiesige Ressource = Gesellschaft, welche, wie es in dem in dieser Absicht mitgetheilten Vorschlage heißt, das neue Jahrhundert nicht beßer anfangen zu können glaubte, als durch die Gründung derselben. Die Anstalt hat sich unter allen Stürmen einer verhängnißvollen Zeit der Jahre 1807, 8, 9, 12 und bis zum März 13 erhalten, obgleich sie nicht geringen Kosten = Aufwand erfordert. Es werden in derselben im Durchschnitt über einhundert Kinder armer Aeltern, sowohl in Lehr = als Arbeitsgegenständen unentgeldlich unterrichtet. Jährlich, am ersten October feyert sie ihren Stiftungstag, wobey alle Kinder ihre Arbeiten vorzeigen müssen, und diese dann öffentlich versteigert werden. Ihre Vorsteher sind immer drey. Seit dem Jahre 1810 gibt der Stadtmagistrat jährlich funfzig Reichsthaler aus der Stadt = Casse, und seit dem Jahre 1814 die Königl Universität jährlich zwey Faden Weichholz und achttausend Stücke Torf, zur Unterstützung dieser Schule. Man sehe außer dem die Einnahme der Industrie = Schule, zum Beyspiele vom 1sten October 1809 bis den 30sten Septbr 1810, 1 Bog. gedruckt Titel II. Bestimmte Einnahme. Sämmtliche Beiträge der Gesellschaft für das laufende Jahr betrugen 270 Rthlr. 26 Schil. Titul III. An zufälliger Einnahme. Bei der Stiftungsfeyer am 1sten Oct. 1809 eingesammelt 32 Reichsthlr, 45 Schil. An dem Tage der Friedensfeyer 34 Rthlr. 4 Schil; desgleichen Geschenke an jenem Tage 15 Rthlr. 16 Schil. Der Ertrag eines Concerts von der musikalischen Gesellschaft 50 Rthlr. Industrieschule zu Greifswald s. Rühs (Friedr.) Pommersche VII. Denkwürdigkeiten, Greifsw. 1803, Band 1,

und Classe von Unterrichtsbedürftigen Kindern zu Greifswald unsterblich gelebet (6). Kräftigst nach seinem Tode dem Schulwesen aufhelfend, war Gorg Wilhelm Overkamp zu Greifswald entschlafen (7), als jene edle Gesellschaft und mit derselben Stadt und Universität des Werkes gedachten, und es weiter führten. Die Schulordnungen aller Städte des Landes waren geprüfet, umgearbeitet, und der Zeit und dem Bedürfniß gemäß, in Anwendung und Ausübung gebracht.

In mehreren Kirchspielen des platten Landes regete und erprobte sich in Ansehung der Schulen ein schöner, herrlicher Sinn. Auf Rügen zum Beyspiele zuerst zu Gustow (8), dann zu Gingst; und auf Jas-

---

Heft 1, Seite 111 u. s. f. Meine Reden bey verschiedenen Gelegenheiten gehalten, Stralsund 1803, kl. 8, die zweyte.

(6) Landes-Urk. Sup. Band 4, Seite 449 und 50. Gäpel, akademischer Maurermeister, vermachte den 20sten Februar 1756 Zinsen von 800 Rthlr. für einen akademischen Schulmeister, der gut schreiben und rechnen könnte, bey welchem Kinder des Maureramtes zu Greifswald, als der armen Witwen — und armen Gesellen, zuerst frey in der Schule gehn, und dann auch anderer armen Bürger Kinder, daß sie fertig schreiben und lernen.

Die Aufsicht wurde dem Kön. Consistorio übergeben, absonderlich dem Generalsup. damit Derselbe sorge, daß es wohl eingerichtet werde.

(7) Warnekros (Cons. direc. Dr. und Prof. David Wilh. zu Greifswald) kurze Nachricht von der Overkampschen Armen- und Freischule in Greifswald nebst dem skizzirten Leben des Stifters, Greifsw. 1795, gr 8.

(8) So ward zu Gustow, durch edlen Eifer des dortigen würdigen Pastors Piper, nach mancherley vorhergegangenen Verhandlungen, im Jahre 1790 eine Freyschule gegründet. Der Gehalt des Lehrers bestand in Reichsthalern einhundert zwanzig, die späterhin durch dreyßig Reichsthlr vermehret wurden; in freyer Wohnung, einem Gartenplatze und freyer Fut-

mund zu Sagard. Jedoch, wozu das Einzelne verfolgen, da das Allgemeine und Ganze, selbst den An-

---

terung einer Kuh. Für Wohnung, Gartenplatz u. s. f. sorgte die Kirche. Der baare Gehalt aber wurde von freywilligen, jedoch nach Haushaltungen bestimmten Beyträgen der eingepfarrten Grundherrschaften und des Pastors zusammengebracht. Der Erste um diese Anstalt verdiente Lehrer hatte einen Mann zum Nachfolger, welcher eben so lange und mit gleichem Eifer der Schule vorstand. Der dritte Lehrer verwaltete das Schulamt nur vier Jahre. Die Söhne des Herrn Pastors Piper's suchten, da mancherley Umstände der Schule den Untergang zu drohen anfingen, demselben dadurch entgegenzuarbeiten, daß sie gemeinschaftlich den Winter hindurch den Unterricht in derselben freywillig übernahmen. Sie mußte demohnerachtet, da ein Theil der Unterstützung, welche sie bis dahin genoß, ausblieb, mit der Küsterschule wiederum vereiniget werden.

Mochte sie indeß untergehen, so hatte sie zu Gingst auf Rügen, und zu Sagard auf Jasmund einen gleichen Eifer beseelet, und ähnliche Anstalten zu Stande gebracht.

Herr Johann Gottlieb Picht, Pastor und auch Präpositus zu Gingst, um die dortige Schule zu verbessern, hatte ebenfalls aus dem Seminar zu Halberstadt einen Lehrer zu erhalten gesucht. Nachdem dieser mehrere Jahre hindurch das Schulamt mit Nutzen zu Gingst verwaltet hatte, und zugleich mit demselben den Organistendienst, übernahm er eine andere Stelle zu Bergen. Hierauf wurde die Schule mit dem Organisten- und Küsterdienste eben dem Manne übergeben, welcher im Jahre 1808 das Diakonat zu Gingst erhielt. Herr Pastor Picht (Ad. Wilh.) erneuerte nähmlich eine alte, aber lange nicht mehr üblich gewesene Einrichtung, vermöge welcher der Diakon an der Kirche zu Gingst, nach der Matrikel, verpflichtet gewesen war, zwey Stunden täglich in der öffentlichen Schule zu unterrichten. Es both sich ihm zugleich eine schickliche Gelegenheit dar, das Diakonat theils um etwas von der guten Schulstelle, theils aber hauptsächlich von den Intraden des Pastorates zu verbessern, und auf diese Weise erhielt nun die Schule den Herrn Diakon nebst dem Organisten zu Lehrern, und wurde zum Range der ersten Landschulen erhoben. Es erfolgete auch die landesobrigkeitliche Be-

blick eines erfreuenden Werkes zur Vervollkommung des Schulwesens vorführet. Die Bedürnisse des großen Haufens können nur wie durch beßre Lehrbücher so auch nur durch beßre Lehrer befriediget werden. Jene folgen einer natürlichen Ordnung, helfen aufmerken, nachdenken, selbst denken und urtheilen, und bewahren den Lehrer der sie gebrauchet, nicht allein vor Irrwegen, sondern führen ihn auch weiter. Solche Lehrbücher wurden

---

stätigung, welches vorzüglich in Hinsicht der genannten Intraden nothwendig war.

Die Gegenstände des Unterrichtes, mit welchen sich der Diakon in dieser öffentlichen Schule bis jetzt, Morgens von acht bis zehn Uhr beschäftiget hat, waren der Religionsunterricht, die Rechtschreibung, Kopfrechnen oder Uebungen des Verstandes und Denkens durch Sylbenräthsel und andere kleine Aufgaben, Geographie nach dem Bedürfniß jedes Handwerkers oder Landmannes, Naturgeschichte und Naturlehre, Vorlesung und Erklärungen nützlicher Reisebeschreibungen für Kinder von Campe, Salzmann u. s. f.

Von zehn bis zwölf Uhr beschäftiget sich der Herr Cantor nur mit den kleinen Schülern, die theils Buchstaben lernen, oder buchstabiren und zusammenlesen, und übet diese auch nach ihren Fähigkeiten in etwas Kopfrechnen, erzählet ihnen kleine lehrreiche Geschichten u. s. f. Des Nachmittags aber genießt die ganze Schuljugend seinen Unterricht, der erwachsenere Theil derselben wird unterwiesen im Schönschreiben und Tafelrechnen nach den Junkerschen Tabellen. Die Kleineren buchstabiren und lesen den Landescatechismus, den Kinderfreund oder einen Gesang.

Auch sind einige Singstunden ausgesondert, um die Erwachsneren im Singen zu unterrichten nach Zahlen und Noten, wodurch der Kirchengesang zu Gingst schon sehr verschönert ist, gleich dem in der Gemeinde zu Patzig auf Rügen.

Seit dem Jahre 1792 bestehet zu Sagard eine große Schule, bey der ein Seminarist aus Halberstadt berufen, (zugleich Organist), mit dem Titel eines Cantors angestellet wurde. Diese Anstalt war das Werk und Verdienst des derzeitigen Gevollmächtigten des Kirchenpatrones Sr. Excellenz des Grafen

verbreitet, und das Land erhielt, und zwar zu Greifswald ein Schulmeister-Seminarium in der Mitte des Jahres ein tausend siebenhundert ein und neunzig (9). Die Ordnung für das Schulmeister-

---

Brahe, des Cammer-Rathes, Pommer-Esche zu Stralsund, der aus den Mitteln Sr. Excel. die Hälfte zum Schulhause und dessen Einrichtung hergab, einen jährlichen, noch fortgehenden Beytrag aus eben dieser Quelle zum Jahrgehalte bestimmte, eine Schulbibliothek gründete, das Uebrige aber aus den nicht unbedeutenden Kirchenmitteln bewilligte, so, daß der Cantor zwey- bis dreyhundert Reichsthaler erhält. Den Unterricht der jüngeren Kinder übernahm Herrn Brinkmanns Ehefrau, die auch nach dem Tode ihres verdienten Mannes in der etwa 3/4 jährigen Vakanz mit ihrem vierzehnjährigen Sohne den Schulunterricht so eifrig und geschickt fortsetzte, daß eigentlich keine Lücke entstand. Danächst ist es gelungen einen eben so wackeren jungen Mann für diese Selle wieder zu gewinnen, der mit eben so vielem Segen als Eifer und Treue arbeitet, und es sich gefallen läßt, daß die Witwe seines Vorgängers die kleinere Jugend unter seiner Aufsicht fortwährend unterrichtet, und dafür das gewöhnliche Schulgeld einnimmt.

(9) Patent, wegen des Schulmeister-Seminarii, Stralsund, den 2ten July 1791, Fol. 2 Bgn. (Dr. Gottlieb Schlegel's kurze Anweisung für die Landschullehrer bei der Errichtung des Landschullehrer-Seminars zu Greifswald 1791 aufgesetzt, und mit einigen Proben katechetischer Zergliederungen des Landeskatechismus dem Druck übergeben. Greifswald 1785 8, 30 S.)

Zur Geschichte des Landschullehrerseminariums zu Greifswald, in Rühs pommerschen Denkwürdigkeiten, Band 1, Seite 240. u. s. f. Und daselbst Seite 245: „außer den Lektionen, welche die Seminaristen erhalten, geben sie selbst zur Probe, zur Anwendung des Unterrichts und zur Uebung einen Unterricht einer Zahl von armen Kindern, und auch diese sind nach Beschaffenheit ihrer Umstände mit Büchern versehen worden". Auch diese Uebungs- und Unterrichtsanstalt erhält sich neben so vielen anderen zum wahren Segen für unser Land.

Seminarium wurde am eilften Februar des Jahres ein tausend achthundert fünf bekannt gemacht (10).

Ueber dieses Seminarium so wie über die Schulen im Lande führet der jedesmalige Generalsuperintendent die Oberaufsicht. Er hat für die Gründung der Schulen zu sorgen, für ihre Unterhaltung, und muß bey Bestellung der Schullehrer wie bey Abfassung der Schulordnungen zugezogen werden (11). Berichte über den Zustand des Schulwesens sollen Präpositen (Pröpste) jährlich an den Generalsuperintendenten, und dieser wiederum die seinigen alle drey Jahre an die königliche Regierung einzusenden pflichtig seyn (12). Diese Berichte setzen wieder Berichte an die Pröbste, oder selbst erworbene Einsichten von den Schulen der Probsteyen voraus. Letztere verlangen die Le-

---

(10) Stralsund, 1 1/2 Bgn, 4. Man vergleiche von Pachelbel's Beiträge, Hauptstück 5, Schul- und Studien-Verfassung, Seite 160 bis 62.

(11) Gadebusch Staatskunde, Band 2, Seite 209, VI). Kirchen-Ord. das Fünfte Theil. Von Schulen. „Wann auch der Superintendens in dieselbe Stadt kommt, alle Jahr, oder umb das andere Jahr, soll er verpflichtet seyn die Schule mit den Pastoribus — zu visitiren". Seite 72, „und, nachdem unser Superintendens schuldig ist, nicht weniger auf die Schulen zu sehen" u. s. f. Landtags-Abschied vom Jahr 1616, (Landes-Urk. Band 2, Seite 601, am Ende): „Gestalt wir auch unsern Superintend. hierunter seines Amts nicht zu vergessen, sondern darauf fleißige Inspection zu haben, u. s. f. Ebendaselbst, Seite 825, „als General-Inspector omnium Ecclesiarum et Scholarum". Bekanntmachung in Ansehung des Kirchenwesens vom 21ten Julius 1806: 1, der General-Superintendent fährt fort, die Aufsicht über — und über die Schulen in Pommern und Rügen zu führen".

(12) Visitations-Receß vom Jahr 1798, am Ende: „Als haben Wir u. s. f.

ges Praepositorum, und mit diesem ist auch das Erstere verknüpfet. Alles reihet sich also hier an einander, und, gleich einem Uhrwerke ist auch hier die Feder eingespannet, und das Ganze in voller Thätigkeit und Bewegung.

Binden einzelne gesetzliche Aussprüche bey dieser großen menschlichen Angelegenheit den Prediger vielleicht weniger, desto kräftiger rufet ihn in derselben und für sie mit ganzer Seele zu leben auf sein Gewissen(13), der weise und heilige Eifer sich selbst in der Jugend der Gemeinde eine Gemeinde der Heiligen zu bilden echte und wahre Gottesverehrer wie dem Nahmen nach, so nach der herrschenden Gesinnung, Selbstständige, und Heldenmüthige, die überwinden sich selbst und die Welt. Doch, solche Gesetzaussprüche sind ja auch bekannt (14) und, daß die Prediger mit denselben bey der Schulangelegenheit so vertraut waren als mit der Würde ihrer Pflicht und ihres Berufes überhaupt, bestätigte sich durch das was in dieser Hinsicht geschah, und noch geschiehet.

---

(13) Königl. Resolutionen in Beziehung einiger von dem Predigerstande auf dem Landtag 1806 angezeigten Desiderien, mitgetheilet vom Herrn Gen. sup. Dr. Prof. Schlegel, im Jahr 1807, 1), daß, was die mehreren Hindernisse und Schwierigkeiten anbelange, welche dem Unterrichts-Wesen im Wege stünden, und zu deren Hebung der Priester-Stand in Unterthänigkeit begehret habe, daß eine Commission aus der Mitte der vier Stände verordnet werden möchte, um die itzigen Mängel des Schulwesens zu untersuchen u. s. f.

(14) Dergleichen Gesetze sind in mehreren Visitationsabschieden einzelner Kirchen ganz bestimmt mitgetheilet. Zum Beyspiel, Protocoll der Kirche zu Rakow vom 26sten Julius 1747, (*Balthas.* de Matric. eccles. pag. 36, Nota 11): Tit. XXV von der Schulen hoc Pastori legimus injunctum: Uebrigens

Immer wird dieser wichtigen Angelegenheit, wenn für sie mit steigendem Segen gesorget werden soll, häusliche gute Erziehung zur Seite stehen müssen. Und wie alles auf Hoffnung geschiehet, auf Hoffnung der Gelehrte arbeitet, auf Hoffnung der Staatsmann, auf Hoffnung der Künstler erfindet, und auf Hoffnung auch der Erzieher erziehet, so wird diese gute häusliche Erziehung, die sich in vielen Stücken auch unter uns trefflich erprobet, wenigstens dann allgemeiner verbreitet werden, wenn ein neues Menschengeschlecht nach dem jetzigen austritt, um das Werk auf Erden fortzusetzen, was eine in Schulen und in vielen unserer trefflichen Erziehungsanstalten thätige Zeitwelt demselben fromm übergibt.

---

wird Pastor nicht allein die hiesige Küster Schule, sondern auch die ausserhalb des Kirchdorfs, fleissig besuchen, und, wenn etwas wegen der methode im Lehren und sonst zu erinnern, solches anmerken, und an Hand legen. Die Hrn. Eingepfarrte aber werden dem Hrn. Pastori, wenn er den vorhabenden so angelegenen und nöthigen Schul Besuch, ihnen kund machet, mit der An- und Abfarth zu assistiren bereit und willig seyn". Diesen und ähnlichen Gesetzaussprüchen kann man allerdings auch das Bekannte (siehe Seite 79, Note) beyfügen, welches in der Leg. Praep. XV, am Schluß, enthalten ist.

Laut eines Schreibens der Königl. Regierung vom 13ten November 1816, „soll jedes mal in den fünf ersten Tagen eines angehenden Monates von allen während des Laufs des zuletzt verflossenen Monates in Betreff des Kirchen- und Schulwesens in dieser Provinz sich zugetragenen bedeutenden Veränderungen und Ereignissen an den Herrn Generalsup. ausführlicher Bericht von Predigern abgestattet werden".

VII. Von Ehesachen.

Verlobung. Was ein Prediger in Ansehung derselben beobachten soll.

Aufgeboth, (Abkündigung, proclamatio). Gegenstände, welche vor dem Aufgebothe zu bemerken sind, Rechtsgültigkeit der Verlobung, Vaterland, Glaubensart und Kirche, Verwandtschaft u. s. f.

Aufgebothsformel. Dreymahliges Aufgeboth. Einhalts-Geboth. Befreyung vom Aufgebothe, Fürbitte.

Trauung, (benedictio sacerdotalis). Zeugen bey der Trauung. Tage, an welchen sie nicht vollzogen werden darf, u. s. f.

Mannigfaltige und heilige Pflichten leget das Geschäft einem Prediger auf, welches sich auf Ehen beziehet. Zunächst auf die öffentliche und feyerliche Bekanntmachung bevorstehender Ehen, (Proclamation), dann auf ihre wirkliche Bestätigung und Einsegnung (benedictio).

Allerdings liessen sich nach dem Umfang diese Pflichten, wenn Jemand von jener allgemeinen Eintheilung ausgehen möchte, in allgemeine und besondere abscheiden. Zu den allgemeinen würden alsdann die gehören, welche sich auf Verlobungen (Verlöbnisse) beziehen. Zu den besonderen dagegen alle, welche aus dem Geschäfte der Proclamation und Einsegnung selbst hervorgehen, oder demselben vorangehen, und mit ihm verbunden sind. Alle bleiben indeß ein unzertrennliches Ganze, alle sollen pünctlichst erfüllet werden.

Die Kirche siehet sich nun ein Mahl im Besitz dieses Rechtes. Sie weihet ihre Diener ein, auch dieses Recht auszuführen. Desto gewißenhafter sollen diese sich bey der Verwaltung desselben zeigen. Allgemeine, durchgänigige und wahre Ehrfurcht vor Ehen ist die sicherste Bürgschaft des gelungenen Fortschrittes der Selbstachtung, Sittlichkeit und echten Gottesfurcht eines Volkes. Je thätiger sie ist, desto fester und unerschütterlicher ruhet auf ihr das Wohl und Heil jedes Landes und Volkes. Wofür also könnten echtchristliche Lehrer der Religion wohl mehr wachen, als für die Erhaltung der Würde der Ehen? Und, wenn je-

des einzelne Geschäft, welches sie betreiben sollen, sie aufrufet ganz für dasselbe zu leben, könnten sie sich bey irgend einem wohl nachdenkender und würdiger darstellen, als gerade bey diesem?

„Der Ehestand, wendet sich die Kirchen-Ordnung an sie, soll mit öffentlicher Desponsation, in Beyseyn Christlicher ehrlicher Leute, angefangen werden, und sollen hiemit alle heimliche Verlöbnisse abgethan und auffgehaben seyn". Ferner: „Und im fall Streit vorfiele, ob die Verlöbniß kräfftig oder von Unkräfften, soll darüber das Consistorium ordentlich richten, und es bey dessen Erkäntniß gelassen werden" (1). Wenn die Gesetzgebung bis auf die neuesten Zeiten jenen Ausspruch eben so laut einschärfet (2), als sie diesen

---

(1) Das dritte Theil. Von der Kirchen Disciplin. Von Ehe-Sachen, Seite 43. *Stat. Synod.* XXII, Seite 8: Zweiffelhaftige streitige Ehesachen von Verlöbnissen sollen Pfarr-Herren von sich verweisen an den Superintendenten, der Rath, was billig sey, wird geben, oder die Sache an des Consistorium bringen".

(2) Visitations-Receß des Kön. Consist. vom Jahre 1798. Ad part. III, Cap. 2, § 3. „Daß zur Gültigkeit der Verlöbnisse und zur Anbringung einer daraus hergeleiteten rechtlichen Ehe- oder Genugthuungs-Klage sowohl die Gegenwart von zwey besonders dazu erbetenen glaubwürdigen Mannspersonen, wovon die nächsten Verwandten nicht auszuschließen, als die Einwilligung der Eltern oder respective Vormünder — — wesentlich nothwendig sey, und das Königl. Consistorium nur alsdann eine aus den Sponsalien hergeleitete Ehe- oder Genugthuungsklage anzunehmen habe, wenn der klagende Theil sich auf die geschehene Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse und Feyerlichkeiten berufet, wenn er solche und zwar namentlich die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, als zu deren Gerechtsamen es vielmehr gehöret, durch ihren Widerspruch die Verbindung zu hindern, auch nicht sofort bey Anbringung der Klage

wiederhohlet, so öffnet oder erweitert sie doch in Ansehung der Verlöbnisse den Wirkungskreis des Predigtamtes in einer zwiefachen Rücksicht. Eines Theiles können hauptsächlich Leute geringen Standes glaubwürdige Bescheinigungen der bey Verlobungen beobachteten gesetzlichen Erfordernisse und Feyerlichkeiten, und zwar nahmentlich der älterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung nur in einem Zeugnisse beybringen, welches ein Prediger des Ortes ausgestellet, in dessen Gegenwart Zustimmungen und Feyerlichkeiten erfolgten(3). Danächst sollen aber auch „Prediger im Juliusmonathe jedes Jahres die Gemeinden von Verbindlichkeiten, welche rechtliche Verlobungen nach sich ziehen, unterrichten" (4).

---

gleich zu bescheinigen im Stande seyn sollte". Landes = Urk. Supplementb. 4, Seite 542, 21).

(3) Visit. Receß, ebendaselbst. Landes=Urk. ebendaselbst. „Dergleichen Bescheinigungen können hauptsächlich bey Leuten geringen Standes in einem vom Prediger des Orts ausgestellten Zeugnisse bestehen. Es soll dergleichen nur aber alsdenn ausgestellt werden, wenn der Aussteller die Verlobung nicht bloß aus dem Berichte der Brautleute kennt, sondern auch daher, daß das Verlöbniß in seiner Gegenwart, unter Beobachtung der gesetzlichen Feyerlichkeiten geschlossen worden. Ein Zeugniß dieser Art, wenn es sub fide pastorali ausgestellt worden, vertritt die Stelle eines vollgültigen Beweises".

(4) Verordnung der Königl. Regier. dem Generalsup. Dr. Prof. Schlegel um Ehrn Prediger darnach zu instruiren, mitgetheilet, Stralf. den — im Jahr. „Bey der großen Wichtigkeit der Eheverlöbnisse ist es nothwendig erachtet, daß besonders der geringere Mann aufmerksam auf die großen Verbindlichkeiten gemacht werde, welche durch gesetzliche Eheverlöbnisse übernommen werden, und Sr. Excell. und die Kön. Re=

So oft daher um das kirchliche Aufgeboth beym Prediger angehalten wird, hat er sich von der Zuverläßigkeit und Gewißheit der gesetzlich vollzogenen Verlobung, und ins besondere von der Einwilligung der Aeltern und Vormünder in die zu errichtende, wie überhaupt in jede zu bestätigende Ehe der Jüngeren zu überzeugen (5).

---

gierung zur Erreichung dieses Zwecks es am dienlichsten halten, daß Ehrn Prediger im Juliusmonath jeden Jahres die Gemeinen von den Verbindlichkeiten, welche rechtliche Verlöbnisse nach sich ziehn, unterrichten, so haben Wir demselben solches bekannt machen wollen, um theils in der Greifsw. Syn. Ehrn Prediger darnach zu instruiren, theils aber die sämmtlichen Präposituren hiervon zum Zweck weiterer Bekanntmachung an respective Ehrn Synodalen zu unterrichten".

„Daß Verlobte, welche sich an vielen Orten im Lande aufgehalten, sich auch in den (Stralsunder-) Zeitungen „kündigen lassen sollten", wurde zwar in Vorschlag gebracht, aber allen Umständen nach nicht genehmiget, vielmehr sollte es ferner dieserhalb bey der bisherigen Einrichtung gelassen werden", Königl. Regier. rescr. an den Gen. sup. Dr. Schlegel vom 12ten Febr. 1806.

„Alle Ehegelöbnisse, welche man auf die (Note 2) vorgeschriebene Art nicht vollzogen, sind gleich vom Anfang unverbindlich, und bedürfen dergleichen in keine Wege einer gerichtlichen Trennung oder Ungültigkeits-Erklärung abseiten des Königl. Consistorii, Visit. rec. und Landes-Urk. Note 2 u. 3.

(5) Note 2. Ferner, Kirchen-Ordnung (Note 1): „Und im fall einiger Sohn oder Tochter, ohn ihrer Vater und Mutter, oder Vormunder Wissen und Willen, sich selbst heimlich und leichtfertig wieder Kindliche Treu und schuldigen Gehorsam verheyrathen, und die Personen unter 25. Jahren wären, sollen denenselben Vater und Mutter, bey ihrem Leben, einig Heyrath-Gut zu geben, oder andere Hülffe zu thun, nicht schuldig seyn.

Wie sich nun die Kinder, ohne Vorwissen der Eltern oder Vormünder, nicht verloben sollen, so werden auch hinwiederumb

Sind die Aufzubiethenden dem Prediger **unbekannt**, oder **Ausländer**, so hat er mit der größten Umsicht und Bedachtsamkeit alle und jede Vorschriften zu berücksichtigen und zu erfüllen, welche in Beziehung auf **Unbekannte** und **Ausländer** Rechtskraft erhalten haben (6). Zählet sich der eine oder andere Theil jener Unbekannten und Ausländer als **Mitglied einer**

---

die Eltern oder Vormünder, ihre natürliche oder Pflege-Kinder, an vorstehenden guten Freyen nicht hindern, noch zu unwilliger Ehe dringen; wie denn die Prediger offt und vielmahls, beyde Eltern und Kinder, zum fleißigsten von der Cantzel der Pflicht und Gegenpflicht erinnern sollen, allerley Unrath zu vermeiden. Seite 44, 45. „Wenn Zweiffel von sponsalibus vorfallen, soll der Pastor nicht procediren, sondern die Personen an das Consistorium und Superintendenten verweisen. **Agenda.** XI, Wie man Bräutigam u. s. f. Seite 175 und 76: „wo aber Christliche gute — — bey Ehelichen Verlöbniß" u. s. f.

(6) **Kirchen-Ordnung**, am angeführten Orte, Seite 44: „Da auch einige — — Personen würden zusammengeben die — — noch andere vertrauen, die ihm zuvor unbekannt, und ihres Handels und Wandels — — keine Kundschafft brächten, soll er, solcher seiner Handlung halber, sich seines Dienstes, darin er ist, verlustig gemachet haben". **Agenda**, XI, Wie man u. s. f. Seite 175: „mit Vertrauung frembder unbekannter Personen sollen sich die Prediger wol vorsehen, bey Vermeidung ernster Straffe, wie in der Kirchen-Ordnung von Ehesachen verboten ist". *Stat. Synod.* XIX, Seite 7: „Kein Prediger soll sich unterstehen, Ehelich zu vertrauen unbekandte Personen, Landstreicher oder andere, die in sein Kirchspiel nicht gehören, viel weniger, wenn er spüret, daß die Personen zuvor Ehlich seynd, ihre Ehegatten annoch im Leben haben, oder sonst mit anderen Ehlich verlobet seynd, bey Straffe der Entsetzung von ihrem Ampt, wie die Kirchen-Ordnung und Agende mit mehrerem besaget".

Kirchengesellschaft vielleicht zur katholischen, so hat er eine feste und sichere Regel, die den Prediger nie irren

---

Unbekannte und Ausländer können vor dem kirchlichen Aufgebothe über die fraglichen Puncte zwar coram Notario vernommen werden. Am sichersten gehet indeß jeder Prediger, wenn er sie an das Königl. Geistl. Consistorium verweiset, um sich vor demselben eidlich über alles vernehmen zu lassen, und von dem richterlichen Ausspruche das Nähere erwartet. Herkömmlich pfleget ein zehnjähriger Aufenthalt Unbekannter und Ausländer im Lande als befreyend von weiterer Nachweisung und Beeidigung angesehen zu werden. Wiewohl alles auf Umstände ankommt, welche ein Jeder genau beprüfen wird. So möchte von einer Beeidigung der Ausländer natürlich ausgenommen seyn, welcher in einem Alter in das Land gekommen, in dem er sich nicht hätte verloben können. Von dem (Novemb. 7, 1796), Rescripte der Kön. Regier. betreffend den modum procedendi bey Verheirathung der aus der Fremde entwichenen Unterthanen, vermittelst dessen Prediger die entwichenen fremden Unterthanen kündigen und trauen können, wenn dergleichen Personen in Ermangelung anderer legalen Zeugnisse ihres ledigen Standes vor dem nächsten Stadt- Amts (Kreis-) und Domanialgericht, oder auch bloß vor einem Notario und zwey Zeugen praevia admonitione de evitando periurio, ihren ledigen Stand eidlich erhärten, und, daß dieser Eid von ihnen geleistet sey, durch Einreichung des bey dieser Gelegenheit gehaltenen, und von den Predigern aufzubewahrenden Protocolls vergewissern, findet sich Nachricht im dritten Supplemtbd der Landes-Urk. Seite 587 bis 89. Diese neue Verfügung wird ebendaselbst (Seite 588) für eine bloß permissive erkläret, und schließt das Offic. Cons. wenn selbiges imploriret werden sollte, nicht aus u. s. f. Ein Formular zur Verwarnung für den Meineid solcher Schwörenden ließ Schlegel in seine Sammlung von Formularen Seite 155 — 59, einrücken.

Die Frage: „ist bey dem Aufgebothe und der Trauung minorenner Brautleute die Einwilligung der Aeltern, Vormünder oder der Obervormundschaft durchaus nothwendig"?

läßt (7). Hat übrigens in den Fällen, wo Katholiken

---

haben gelehrte Sachkenner dahin aufgekläret: nach der Regel, der Aeltern oder Vormünder, falls nicht die Kinder schon aus der väterlichen Gewalt herausgetreten sind. Zum Beyspiele. Eine Tochter war schon ein Mahl verheirathet. Jetzt schreitet sie als Witwe zur zweyten Ehe. Ein Sohn ist schon wohnhaft u. s. f. Der Staat leget ein für alle Mahl den Ehen an sich kein Hinderniß in den Weg. Daher auch Personen, die vom ehemahligen Militärdienste entlassen sind, zumahl Eingeborne, wenn sie sich proclamiren Sr. Kön. Regier. schreiben vom 20sten Mai, 1812.

(7) Sammlung aller u. s. f. Theil 1, Seite 193, Note. „So in Ansehung der Trauungen, des Aufgebothes und der Gebühren:

2) Wenn beyde Brautleute der römischkatholischen Religion zugethan sowohl, als wenn sie verschiedener Religion sind, kann zwar der katholische Geistliche die Copulation verrichten, jedoch kann auch solche, wenn der protestantische Theil es begehrt, von demjenigen protestantischen Geistlichen geschehen, dem sonst die Copulation zugekommen seyn würde. Und stehet im letzteren Falle dem römischkatholischen Geistlichen frey, an einem der nächstfolgenden Tage das nach solcher Religion zur Gültigkeit der Ehe erforderliche Rituale hinzuzusetzen. In allen Fällen aber müssen die Brautleute sowol in der protestantischen Kirche, zu deren Sprengel sie gehören, als auch in der katholischen Gemeine vorher dreymal öffentlich gekündiget seyn, und darf der katholische Geistliche die Trauung nicht eher verrichten, bevor er einen Trauschein des Magistrates oder der Obrigkeit, worunter die Brautleute gehören, nebst einem Atteſtate des Predigers der Gemeine, daß die gesetzmäßige Kündigung geschehen, erhalten hat.

3) Bey allen Heirathsfällen — —, wenn gleich der Pastor Catholicus gottesdienstliche Handlung verübet, geniesset dennoch der protestantische des Kirchsprengels die gewöhnlichen Gebühren und Opfer, deßgleichen muß der protestantischen Kirche und Schule das Ihrige entrichtet werden, und darf der katholische Geistliche die gottesdienstliche Handlung nicht eher vorneh-

die Ausländer sind, sich mit einer Eingebornen unserer Kirche verheirathen wollen, und zu dem Ende von dem königlichen Consistorium vorgeladen werden, um eidlich zu erhärten, daß sie auswärts weder verheirathet sind, noch sich sonst in irgend ein bündiges Eheversprechen eingelassen haben, das königliche Consistorium sich aller auch nur scheinbaren, mit unserer toleranten Denkungsart in Widerspruch stehenden Anhandlegungen von der katholischen Kirche zu der evangelischen unserer Confession überzutreten, schlechthin zu enthalten" (8), wie weise und christlich wird alsdann auch jeder Prediger bey dieser Gelegenheit, wie überhaupt bey jeder, sich zu betragen, und Einigkeit in der Gesinnung trotz aller noch so großen Uneinigkeit in der Meinung im höchsten Grade und Umfange auszudrucken, verstehen (9)!

---

men, bevor die geschehene Abtragung der Gebühren von demjenigen, der sie zu erheben gehabt, geschehen ist. Auch: Landes-Urk. Supplemtbd 2, S. 885.

(8) Königl. Visit. receß vom Jahre 1798. Ad §. II Rec. No. 28, in fine, 17). Landes-Urk. Supplementband 4, Seite 794, 17).

(9) Höchst verschieden von diesem Falle ist ein demselben ganz entgegenstehender, wenn nähmlich ein bisheriges Mitglied der katholischen Kirche zum Protestantismus übergehet, und solches seinem nunmehrigen evangelischen Prediger auf einen mit dem Ernste der Sache übereinstimmende Art und Weise erkläret. Ueberall wird sich bey dieser Gelegenheit der Geist und Sinn eines echtevangelischen Lehrers in seiner Erhabenheit und Größe aussprechen, und je unvermerkter er den ihn Besuchenden zu erforschen verstehet, ihm eine Kenntniß des Geistes der Lehren und der Absicht der Gebräuche der katholischen Kirche zeigen, welche Ehrfurcht in eben dem Grade einflößt, in welchem sein Sinn echtchristliches, weltbürgerliches Wohlwollen, und die Achtung ausdrucket, welche Jesus selbst Andersdenkenden in der Religion bewies. Und reichet er ihm in der neuen Brudergemeinde end-

Bevor Jemand einem Prediger sich erkläret, daß er das Aufgeboth wolle, hat sich der Prediger, und zwar in Städten, den Bürger Brief vorzeigen zu lassen (10).

Nach den Umständen wird dieses oder jenes Brautpaar auch wohl in zwey Kirchenspielen aufgebothen (11).

---

lich die Hand, wie aufmerksam wird er machen auf das Eine, was das Höchste und überall noth ist!

(10) Extract und wiederholte kurze Vorstellung der in der Polizeyordnung taxirten Verbrechen, Mai 19, 1702, u. s. f. Kap. X. „Die Abkündigung soll nicht eher geschehen, bevor die Brautleute einen glaubwürdigen Schein gewonnener Bürgerschaft von den Camerarien haben". Gadebusch (Thom. Henr.) Staatskunde, Theil 1, Seite 305, Nr. III, c.

Verordnungen, welche sich auf das Aufgeboth vormahls vorhandener Unterthanen einzelner Herrschaften und Gutsbesitzer beziehen, fallen von selbst weg, seit jenes Verhältniß früherer Zeit selbst nicht mehr vorhanden ist.

(11) „Die Abkündigung der Brautleute in zwey Kirchspielen, wann selbige sich solchergestalt an verschiedenen Oertern aufgehalten, hat die Kön. Regierung nöthig gefunden. Jedoch sollen sie nicht angehalten werden, doppelte Kündigungsgebühr zu bezahlen, sondern einfache, und zwar nach Gebrauch des Kirchspieles, worin die Braut sich aufhält, welches beyde Prediger unter sich zu theilen haben" Reg. rescr. vom 13ten November 1724, Landes-Urk. Band 2, Seite 708, 9).

Daß das Aufgeboth in Städten gewöhnlich nur in einem Kirchspiele, und zwar des Predigers geschieht, welcher die Ehe einzusegnen hat, bemerket auch von Klinckowström, Seite 223, „weil sich in dieser Hinsicht die Stadt als eine Parochie betrachte".

Am 29sten October des 1802ten Jahre vereinigte sich das Geistliche Ministerium auf Rügen wegen der Kündigungs- (und Trauungs) gebühren der Brautleute verschiedener Kirchspiele darin, daß „der kopulirende Prediger sie ungetheilt erhalten solle".

So Vieles und Mannigfaltiges hat ein das Aufgeboth, verrichtender Prediger weise zu umfassen und zu bemerken.

Jedoch, noch weit Mehreres als die beobachtete gesetzliche Verlobungsfeyerlichkeit, und den zugleich ausgesprochenen Willen der Aeltern oder Vormünder. Noch weit Mehreres als woher, und welcher Kirchengemeinschaft der Eine oder Andere sey, der aufgebothen zu werden verlanget. Oder, ob das bürgerliche Gesetz von einem aufzubiethenden Stadtbewohner erfüllet worden, und er das Bürgerrecht erhielt? Und, ob das Aufgeboth in einem Kirchspiele, oder in zwey zu halten sey? In Frage ist hier auch: Ob die Aufzubiethenden bisher ehelos lebten, oder verehligt? Und wenn verehligt, ob sie Witwer sind, oder Witwen, kinderlos, oder Aeltern? Ferner, auch gesetzlich Getrennete, und zwar wie lange, und mit der Erlaubniß eine zweyte Ehe stiften zu dürfen? Sehr wichtig ist auch die bestimmt und deutlich ausgedruckte Frage nach der Verwandtschaft, und dem Grade, in welchem? Zuletzt, was in Gemäßheit einer Allerhöchsten Circularverordnung vom 11ten December 1800 wegen des Aufgebothes und der Trauung der Civilbeamten auch in Neuvorpomern und Rügen gesetzlich verbindend ist.

Witwer und Witwen dürfen ein Mahl nur nach einem bestimmten Zeitraume vom Todestage ihrer verstorbenen Ehegattinnen und Männer das Aufgeboth zu einer neuen Ehe erwarten (12). Sind sie zugleich beerbt,

(12) Visitations-Receß des Kön. Geistl. Consistoriums vom Jahr 1798, ad § II. Rec. No. 28. in fine. 16). Wenn bey Ertheilung der Erlaubniß an Witwer und Witwen zur anderweitigen Verheyrathung binnen dem Trauerjahre eine ge-

nach gehöriger Auseinandersetzung der Angelegenheiten mit den Kindern erster Ehe. Wie es die gesetzliche Verfas-

---

wisse, gesetzliche, der richterlichen Willkühr Schranken setzende Norm durchaus erforderlich ist u. s. f. — so hat das Königl. Consistorium für die Zukunft sich folgendes Regulatif zur Richtschnur dienen zu lassen:

1) In Absicht der Witwer, sollen solche wegen der nicht wohl zu verkennenden Nothwendigkeit des auch von ihnen zu beobachtenden Anstandes, wenn sie zur zweyten Ehe schreiten wollen, von den Predigern nicht eher als nach Ablauf von 6 Wochen, seit dem Tode ihrer vorigen Ehefrau, getrauet werden, es soll jedoch das Königl. Consistorium davon dispensiren können, wenn dringende Umstände eintreten, unter welchen eine frühere Heyrath dem Witwer zur Erhaltung seines Hausstandes äusserst nützlich oder nothwendig seyn könnte. Was

2) Die Witwe betrifft, so darf zur möglichsten Vorbeugung einer Ungewißheit der Geburt, welche die Gesetze durchaus vermieden wissen wollen, einer zur zweyten Ehe schreiten wollenden Witwe die Erlaubniß dazu von Königl. Consistorio überall nicht eher, als nach Ablauf voller vier Monate, seit dem Tode des vorigen Ehemannes, und wenn selbige alsdenn zugleich durch ein beglaubtes Zeugniß, entweder eines approbirten Arztes oder einer geprüften und tüchtig befundenen Hebamme, hinlänglich bescheiniget hat, daß sie sich nicht schwanger befinde, ertheilt werden. Nur allein in dem Falle kann eine kürzere Frist zur Bewilligung der Dispensation hinreichen, wenn es sich aus andern Umständen, als namentlich aus einer jährigen Abwesenheit oder schweren Krankheit des verstorbenen Ehemannes, oder auch, falls die Frau nach des Mannes Tode niedergekommen wäre, ergiebt, daß die Witwe unmöglich schwanger von ihrem verstorbenen Manne seyn könne.

3) Nach Verlauf von sechs Monaten, seit des Mannes Tode, kann sogleich vom Prediger zur Kündigung der sich anderweitig verheyrathen wollenden Witwe geschritten werden, wenn er nur zuvor durch das Zeugniß eines Arztes oder einer approbirten Hebamme vergewissert ist, daß die Witwe nicht schwanger sey. Landes-Urk. Supplem. band 4, Seite 541.

sung mit sich bringet. In Städten von Seite des Waisengerichtes, auf dem platten Lande, durch das Kreisgericht, „welchem die sämmtlichen Pfarrer der Landesgemeinde ohnedieses von allen denjenigen in ihrer Gemeinde sich ereignenden und zu ihrer Kenntniß kommenden Todesfällen, in Ansehung des Nachlasses oder der Nachgebliebenen eine öffentliche Vorkehrung, es sey zum Zweck der Inventur oder der Bevormundung oder Erbschichtung erfordern, als dem competenten Gericht eine Anzeige ungesäumt machen sollen" (13).

Daß in Ansehung geschiedener Männer, wenn sie gleich eine neue eheliche Verbindung errichten dürfen, schon die Gesetze des Anstandes und die bloß bürgerliche Ehrbarkeit eine Verzögerung des Aufgebothes, wie bey Witwern anrathen, verstehet sich von selbst. Noch dringender räth, hierauf zu halten, das Heilige der Ehe, und das Gewissen. Je mehr der Prediger in seiner Gemeinde lebet, und im eigentlichen Sinne ihr Führer, Rathgeber, Erzieher und gleichsam ihr Vater ist, desto entscheidender wird er vor einem solchen Aufgebothe handeln, vorzüglich auch

---

(13) Patent, betreffend die allerhöchste Verordnung Sr. Kön. Majest. wegen Einrichtung des Justizwesens in Dero Deutschen Staaten, Oerebro am 8ten Oct. 1810, § 30.

Rescript des provisorischen Regierungs-Conseils, Mai 28, 1810: wenn ein Witwer oder eine Witwe zur zweyten Ehe schreitet, so muß eine Bescheinigung des Stadt- oder Amtsgerichtes beygebracht werden, daß sie sich mit ihren Kindern oder Miterben der früheren Ehe auseinandergesetzet hat.

Polizey-Ord. Kap. XVII: „Bey Unmündigen und Waysen soll jedes Orts Obrigkeit nach der Eltern Absterben wegen der Vormundschaft gute Sorge und Aufsicht tragen". Landes-Urk. Band 3, Seite 393.

bey jeder Geschiedenen. Alles, was das Gesetz in Ansehung zur zweiten Ehe schreiten wollender Witwen zu bedenken und zu erwägen gibt, ist auch dann an seinem Orte. Aus dem Scheidungsbriefe hat der Prediger sich nicht minder von dem zu belehren, was bey der Trennung für immer in Ansehung der Kinder festgesetzet worden, die, im Fall einer größren Anzahl, vielleicht vertheilet und zwar die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter anvertrauet sind, die, im Fall nur wenige Kinder da waren, vielleicht nur ein einziges, dieser oder Jenem allein überlassen wurden. Sollte irgend ein Zweifel, den der Prediger nicht zu heben, oder eine Bedenklichkeit, über welche er sich nicht klar und fest zu beruhigen vermöchte, entstehen, so wird ihn eben der Gerichtshof am sichersten belehren, der die Trennung beschloß, und auch neue eheliche Verbindungen einzugehen den Getrenneten erlaubte.

Besonders hat der Prediger unseres Landes, wenn das Aufgeboth verlanget wird, seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob die, welche in dieser Absicht zu ihm gekommen, auch Verwandte sind? Die Landesgesetze erwähnen der verbothenen Grade bey der wahren Blutsfreundschaft, und so auch in der Schwägerschaft (14).

---

(14) Kirchen-Ordnung. Das dritte Theil, Seite 44. „Von Graden in Ehesachen ist der dritte Grad in linea aequali zugelassen, aber in linea inaequali, sowol in Consanguinitate, als Affinitate, in diesen Landen hinferner, ohn erbebliche Ehehafft, nicht zu gestatten; Und ist die Dispensation, aus merklichen grossen Ursachen, zu unser der Landesfürsten, und des Consistorii Erkäntniß, in berührtem Fall gestellet". Agenda, XII. Von Graden in Ehesachen, Seite 196 bis 207.

Bey der wahren Blutsfreundschaft ist die Ehe in der geraden Linie (linea recta), das heißt

---

Statuta Syn. XXII, (Seite 8): „Zweiffelhaftige streitige Ehesachen von verbotenen Graden sollen Pfarr-Herren von sich verweisen an den Superintendenten, der Rath, was billig sey, wird geben, oder die Sache an das Consistorium bringen".

Dr. Gottlieb Schlegel's Handbuch einer practischen Pastoralwissenschaft herausgegeben von Dr. Johann Ernst Parow, Greifswald 1811, 8, Seite 226 bis 34, Note.

Anmerkungen. I) In Beziehung auf die Kirchen-Ordnung. Die gerade Linie kann man nennen (Kirchen-Ord. am angeführten Orte) eine Verwandten-Reihe, deren einzelne Glieder sich alle als Erzeugte zu einander verhalten.

Heißt es, die Ehe ist verbothen in linea recta — *in infinitum*, so verstehet es sich von selbst, daß „in infinitum" kein Kunstausdruck ist. Die Uebersetzung ergibt sich also von selbst. Umschreiben könnte man diesen Ausdruck etwa so: „Ohne daß auf den Grad der Verwandtschaft hier etwas ankommt". Oder, „mag der Grad der Verwandtschaft auch noch so entfernet seyn".

Die Zahlart der Grade ist canonisch.

„*Linea collateralis* (Seiten-Linie) posito *respectu Parentelae*"? — „Ist zwischen zwey Seiten-Verwandten ein solches Verhältniß vorhanden, daß der eine unmittelbar unter dem gemeinschaftlichen Stamme steht, der andere aber nur mittelbar, so nennet man dieses Verhältniß: respectus parentelae. Die letztere Person soll nähmlich der ersteren gewißermaßen älterliche Hochachtung bezeigen. Zum Beyspiele, der Neffe dem Vaterbruder oder Oheime, oder die Niftel (Nichte) dem Vaterbruder u. s. f.

Die Kirchen-Ordnung gedenket auch der *Affinitat*. d. i. einer wirklichen, wahren, im Gegensatze dessen, was oft vita communi Schwägerschaft genannt wird.

IIte Bemerkung. Theils (1) geschichtlichen Inhaltes und (2) eine Auseinandersetzung der Lehre von verbothenen Graden, nach Anleitung der Kirchen-Ordnung.

unter Ascendenten und Descendenten, (unter Aeltern und Kindern) ins Unendliche verbothen. Unter den Seiten-

---

1) Eigentliche Dispensationen in verbothenen Graden ertheilet bloß und allein der Hof. Die Ansuchung geschiehet bey der Königl. Landesregierung, welche oft das Gutachten des Kön. Consistorii einzieht und alsdann alles mit pflichtmäßigem Erachten nach Hofe einberichtet.

2) Auch hat man zu unterscheiden

A) Fälle, die einer Dispensation gar nicht fähig sind.

B) Fälle, die zwar verbothen, aber doch dispensabel sind.

Hier im Lande sind alle Fälle dispensabel mit Ausnahme von Ehen solcher Ascendenten und Descendenten, sowohl natürlichen als durch Verschwägerung entstandenen. Und, mit Ausnahme von Ehen zwischen Geschwistern unter einander, gleich viel, ob voll- oder halb Geschwister, ehelichen oder unehelichen.

Zu den sehr schweren, und nur unter besonders begünstigenden Umständen zur Dispensation zu erhaltenden Fällen gehörten dabey aber immer die Heirathen des Neffen mit seines Vaters oder seiner Mutter Schwester, oder eines sonstigen, Ascendenten, z. B. Groß-Vaters-Schwester. Doch, fehlet es auch da nicht an Beyspielen.

Etwas weniger schwierig zu erlangen war die Dispensation zur Heirath der Nichte mit ihres Vaters- oder ihrer Mutter- oder eines sonstigen Ascendenten-Bruder; obgleich auch immer die Sache nicht so leicht ist, als bey bloßen Geschwister-Kindern.

Die verbothenen Fälle lassen sich auf wenige allgemeine Sätze nicht wohl zurückführen. Die Kirchen-Ordnung erkläret sich, wenn man sie befragt, höchst unvollkommen. Im Schlegelschen Handbuch sind c. die Fälle selbst angegeben, und ist auch die Verfügung vom Jahr 1707 angezogen. Man vergleiche auch Conf. visit. receß von 1707 und 75, zweyter Theil, § 10, Seite 24. Ferner, von Klinckowström, Seite 243. Balthasar (Aug.) Jus eccles. Past. Theil 1, Seite 565 u. s. f. Landes-Urk. Band 1, Seite 732. 738: Gadebusch (Thm. Henr.) Staatskunde, Band 1, Seite 364.

verwandten in der Seitenlinie zunächst in so fern ein älterlicher Respect unter Seitenverwandten eintritt, ist die

---

Die Hauptrubriken möchten folgende seyn.

I) Bey Blutsverwandtschaft (gleichviel ehelicher oder unehelicher) ist die Ehe verbothen.

a) In linea recta — *In infinitum.*

b) In linea collaterali,

α) Posito respectu Parentelae —. *In infinitum.*

β) Hoc non posito — usque ad secundum gradum, mit Einschluß der Geschwisterkinder, Landes-Urk. 1, Seite 727:

II) In affinitate —. In eben dem Verhältniß und Grade, in welchem wegen Blutsverwandtschaft die Ehe verbothen ist, ist sie es auch wegen Verschwägerung, sie mag, wenn nur wirkliche affinitas da ist, legitima oder illegitima (eheliche oder uneheliche) seyn.

Den Unterschied zwischen den Fällen die verboten und denen, die dispensabel sind, muß man nie außer Acht lassen. Man möchte die Uebersicht so machen können:

A) Verbothene Fälle.

Alle unter Nr. I und II Bezeichnete. Darunter

1) Indispensable (bloß die ad a. angegebenen);

2) Dispensable. (Alle übrige unter Nr. I und II vorkommende; doch mit Beachtung mehrerer oder minderer Schwierigkeit), (Ad a.)

B) Unverbothene Fälle. Alle nicht unter Nr. I und II zu begreifende.

III) „Die Kanzleysporteln für die Ertheilung der bey der Königl. Regierung nachzusuchenden dispensationen zu Verheirathungen in verbothenen, jedoch dispensationsfähigen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft sind in neueren Zeiten durch die wegfallenden, hiebevor in jedem einzelnen Falle nothwendig gewesenen Berichtserstattungen nach Stockholm, und die nicht unbedeutenden an die Kanzley der Schwed. Pom. Expedition zu Stockholm zu bezahlen gewesenen Gebühren sehr vermindert, so daß sie außer der für Stempelpapier, so wie zu milden

Ehe gleichfalls in infinitum verbothen (15). Bey den übrigen Seitenverwandten ist bloß der zweyte Grad verbothen, das ist die Ehe ist bloß zwischen Geschwisterkindern verbothen, doch können sie Dispensation su-

---

Verwendungen zu erlegenden, für Personen geringen Standes gewöhnlich nur 1 bis 2 Rthlr. höchstens 3 Rthlr. betragenden, bey obwaltendem Zahlungsunvermögen aber stets gänzlich erlassene Abgabe, nach Vorschrift der Sporteltaxe für die Kanzley der Kön. Reg. nur auf 3 Rthlr. 16 Schil. belaufen: so sind sämmtliche Prediger dieses Landes hievon benachrichtiget, damit die Geistlichen bey Ausstellung von Armuthszeugnissen an Dispensation nachsuchende Personen aus ihren Gemeinden mit desto größrer Vor- und Umsicht verfahren, und dergleichen Atteste nur solchen Personen ertheilen, welche nach der Prediger eigenen gewissenhaften Ueberzeugung zur Erlegung jener Canzleygebühren außer Stande sind". Strals. Zeit. 1816, Nr.

(15) Mithin zum Beyspiel.

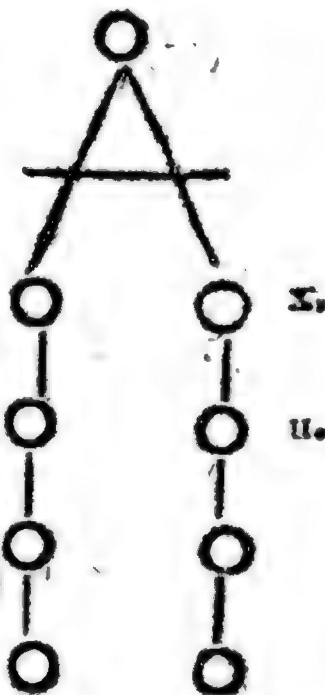
1) die Ehe mit dem Vaterbruder a. x. a.

2) — — — der Vaterschwester a. x. b.

3) — — — dem Mutterbruder a. x. c.

4) — — — der Mutterschwester, a. x.

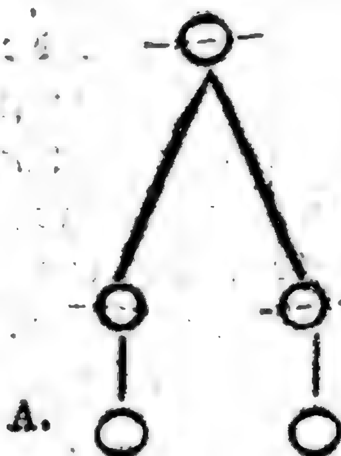
und so in infinitum.



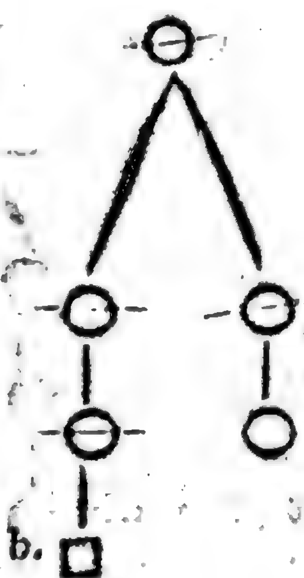
chen (16). Hingegen der dritte Grad ist ganz frey, sowohl in der gleichen als ungleichen Seitenlinie (17).

Bey der Schwägerschaft gelten Grundsätze in Ansehung der verbothenen Grade, die bey Blutsfreundschaften gelten. Auch bloß der zweyte Grad in der Seitenlinie ist nach einem bekannten königlichen Schreiben

---

(16) 

A. und X dürfen sich nicht heirathen.

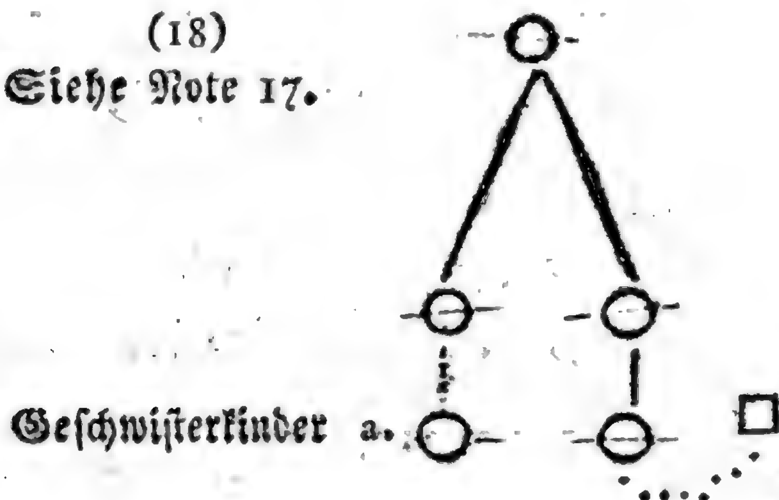
(17) 

b. und Z. können sich heirathen. Der dritte und zweyte Grad in der ungleichen Seitenlinie können sich heirathen vermöge Kön. Resol. Altranstadt, März 26. 1707.

verbothen (18). Verbothen ist also die Ehe mit der Frauenschwester (19). Verbothen die Ehe mit des

---

(18) Siehe Note 17.



A. und Z. dürfen sich nicht heirathen ohne Dispensation. *Engelbrechtii* (Herm. H.) exercitat: academ. in Instit. Imp. lib. 1, Gryph. 1739. ad pag. 57.

(19) Ego. Frau. Frauenschwester.



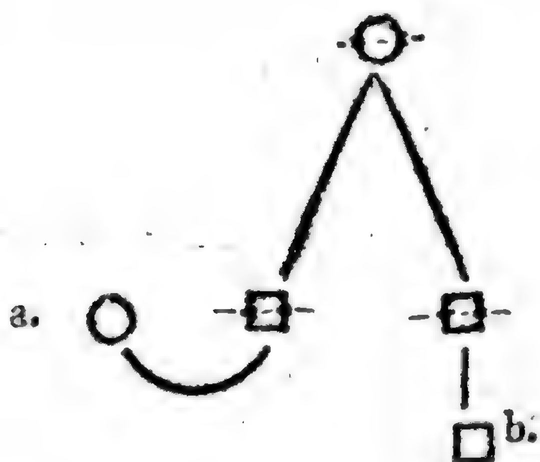
Es kann aber dispensirt werden. H. H. *Engelbrechtii* Exercitationes academicae in Institution. Imperial, lib. 1, Gryph. 1739, ad pag. 58. Agenda, Seite 199 und 201.

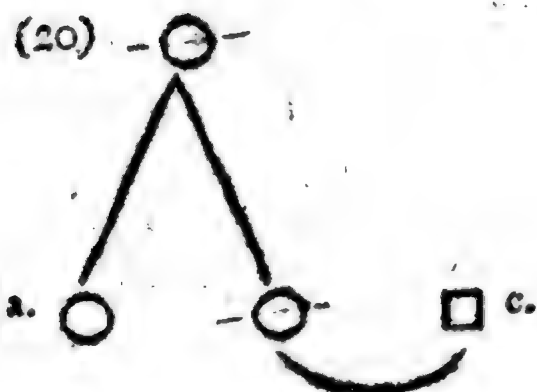
Auch der Fall ist dispensabel, wenn Jemand die Tochter seiner verstorbenen Frauen-Schwester heirathen will, *Engelbrecht*, pp pag. 58, Note.

Bruders Witwe (20), und die Ehe mit der Witwe des Mutterbruders (21). Es liegt also dem Prediger ob, auch diesen Gegenstand von allen Seiten zu umfassen und zu durchschauen, um so mehr als alle nach dem ersten Aufgebothe entdeckte verwandtschaftliche Verhältnisse dem zweyten und letzten hinderlich seyn würden, und zwar so lange, bis die höheren Ortes nachgesuchte Erlaubniß vorhanden wäre.

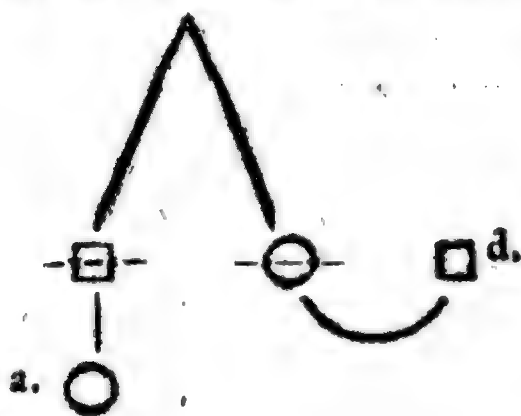
Mit eben dieser Gewißenhaftigkeit wird er auch dem Befehle nachkommen, „königliche Civiloffi-

---





(21) Königl. Rescr. Norkioping den 20. April 1769.



cianten nicht eher aufzubiethen, viel weniger die eheliche Trauung an ihnen zu vollziehen, bis diese die erforderliche Erlaubniß zu ihrer Heirath ihm in beglaubter Form vorgewiesen haben „(22).

Das Aufgeboth wird an Sonntagen, Vormittags, nach geendigter Predigt, und zwar stets mit der Formel wiederhohlet, welche die Agende zu gebrauchen vorschläget (23). Gewöhnlich an zwey auf einander folgenden Sonntagen, also von acht Tagen zu acht Tagen, woferne nicht das Gesetz gegen das dem ersten nachfolgende, oder gegen das zweite und dritte aufstehet und ein Einhalts-Geboth ergehen läßt (24). Das zweite und dritte Aufgeboth wird an einem und eben demselben Sonntage überall erneuert und vollendet, bloß zu Stralsund nicht, als woselbst es an drey Sonntagen nach einander erfol-

---

(22) Patent, Stralsund den 8ten Januar, 1817. Vertheilet mit der Stralsunder Zeitung Nr. 10, den 23sten Januar 1817. „Bis sie gehörig nachgewiesen haben, daß von ihnen die erforderliche Erlaubniß ihres Departements Chefs, oder, nach Verschiedenheit der Fälle des zuständigen Hohen Königl. Ministerii, wenn nämlich der sich Verehelichende selbst ein solcher Chef wäre, zu der beabsichtigten Verheirathung ausgewirket worden". Auch: Bekanntmachung, Stralſ. Jan. 8, 1817, Fol. 3 Bgn.

(23) XI. Seite 175, Wie man Bräutigam u. s. f. „Hätte jemand hierin zu sprechen, der thue es bey Zeiten, oder schweige hernach. Gott gebe ihnen seinen Segen, Amen". Balthasar (Aug.) Jus pp, P. 2, pag. 255, 7.

(24) Ein Einhalts-Geboth (Inhibitorium) ergehet vom Consistorio aus. Doch wird ein vorsichtiger Prediger auch ohne ein dergleichen Verboth nichts übereilen lassen. Balthasar, 2ter Theil, Seite 609 und 15.

get (25). Vom Aufgebothe kann übrigens einzig und allein die königliche Landesregierung befreyen, und an dessen Stelle eine Fürbitte anordnen (26). Befreyet von demselben ist jedoch der Adel, indem bey ihm die

---

(25) Daß Niemand, weder vom Militair- noch Civilstande, ohne vorhergehende unterschiedliche Proclamation an 3 Sonntagen möge copulirt werden, befiehlt ein Königl. Placat, Stockholm den 9 Julius, 1695. Allein es ist in Pomern nie zur Observance gekommen; sondern es wird gemeiniglich bey Proclamationen der 2te und 3te Termin zusammengezogen, außer in Stralsund, wo vermöge einer Particular-Ordnung jederzeit dreymahl proclamirt ist, Landes-Urk. Band 2, Seite 728, 29. Balthasar's (Aug.) Historische Nachricht von den Landes-Gesetzen, Ausfert. 3, 1740, Seite 97. Gadebusch Staatskunde, Theil 1, Seite 305, Nr. III, c. Cons. Instruct. vom Jahr 1681, nebst Visit. rec. von 1707 und 775, Strals. 775, § II. Jene Particular-Verordnung der Stadt Stralsund ist vorhanden in Eines Hoch-Edl. Rahts der Stadt Stralsund erneueten Ordnung, wornach sich derselben gesamte Bürgere und Angehörige in Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindt-Tauffen, Beerdigungen und sonsten nach Unterschied der Stände zu verhalten, Strals. 1729, 4, Kap. III, Von Abkündigung von Predigt-Stuhl: „auf 3en nach einander folgenden Sonntagen, also zu dreyen verschiedenen mahlen u. s. f. Dispensation reservirt sich der Magistrat in unumgänglichen Nothfällen, daß die andere und 2te Kündigung auf einen Sonntag geschehen möge".

(26) Consistorial-Instruct. nebst den Visit. von 1707 u. s. f. Seite 31 und 32, Note 28: „Die Nachgebung — so wie auch Dispensationes — als öffentlicher Proclamation geschehen nur von der Landesregierung als welche zu prüfen hat, ob die Ursachen u. s. f. Patent, Jan. 28, 1799, erlaubt Honoratioren bürgerlichen Standes auch nur eine einmahlige Abkündigung. Mehrere solcher von mir gehaltenen Fürbitten s. in Klefeker homil. Ideenmagaz.

Gesetze dasselbe in eine „Fürbitte für eine Ehesache" verwandelten (27).

Trauungen darf kein Prediger am Sonnabende verrichten (28), so wie ehedem auch nicht am Sonntage (29), um nicht durch Feyerlichkeiten, die öffentliches Aufsehen erregen, die Stille gottesdienstlicher Andachtsübungen zu unterbrechen, und die, welche an denselben Theil nehmen möchten, von dieser Gemeinschaft abzuhalten. „Da bey kleinen und stillen Hochzeiten diese Besorgniß aber nicht eintreten kann, so ist es nunmehr auch an Sonn- und Festtagen vergönnet, nach vorhergegangenen zwey- oder dreymaligen Kündigungen sich copuliren zu lassen und Hochzeit zu halten, ohne jedoch an solchen Tagen öffentliches Aufsehen erregende Feyerlichkeiten zu veranstalten (30). Es kann jedoch in den Fällen, wo mittelst erhaltener Dispensation, ordnungsmäßige mehrere Kündigungen zusammen an einem Sonntage geschehen, in keine Wege an eben dem Sonntage die Verrichtung der Kopulation

---

(27) Gadebusch Staatskunde, Hauptst. II, § XV, Seite 275. Polizey-Ordnung Cap. X, Von Hochzeiten (Landes-Urk. Band 3, Seite 867, Zeile 3): „wohin dann auch gehöret, daß bey Abkündigung der Adelichen Personen nur für eine Ehe-Sache gebeten wird". Durch ein Schreiben der Kön. Regierung vom 15ten Novemb. 1776 ist die Greifswald. Synod. aufs neue von dieser gesetzlichen Verfassung unterrichtet.

(28) Extract aus der Polizey-Ord. Cap. X, § 3, (Neueste Grundgesetze, Seite 132: „Wie dann auch alle Sonnabends-Hochzeiten hiedurch verbothen werden". Patente, vom 1sten Febr. 1732, und dem 9ten Febr. 1729.

(29) Extr. aus der Poliz. Ord. am angeführten Orte.

(30) Consist. Visit. Receß vom Jahr 1798, ibid. ad § II. Rec. No, 28. in fine, 18).

erlaubt seyn" (31). Eben so ist es, „selbst in der Advents- und Fastenzeit, ohne alle nachzusuchende Dispensation, Niemand mehr verwehrt worden, seine Hochzeit, jedoch ohne Musik und Tanz, zu vollziehen (32).

Das Gesetz sonderte freilich früher zur Vollziehung ehelicher Einsegnungen die Kirchen aus, ließ aber doch nach den Umständen, auch Haustrauungen zu (33). Sie sind nach und nach, wenigstens in

---

(31) Ebendaselbst. Daher in dem Ausschreiben der Königl. Hochpreisl. Landesregierung zum Beyspiel wegen ertheilter Erlaubniß zu einer Fürbitte stets der Zusatz: „anstatt des ordnungsmäßigen dreimaligen Aufgeboths, jedoch erst nach Verlauf von drei Tagen nach geschehener Fürbitte, mit seiner Braut u. s. f.

Hieraus ergibt sich auch zugleich, daß überhaupt nicht an dem Sonntage, an welchem die zweyte und letzte Abkündigung Statt gehabt, auch die Trauung verrichtet werden könne. Die Gesetzgebung erkläret dieses auch aus der Absicht, in welcher das Aufgeboth angeordnet ist, damit das Einspruchsgeroth gehörig nachgesuchet und erlassen werde. *Boehmeri* (Georg. Ldv.) principia juris canon. ed. VII, cur. *Schoenemann*, Gotting. 1802, gr 8, Lib. III, Sect. II, Tit. II, pag. 281, 82, § 355 pp.

(32) Consist. Rec. Note 30, 31. 19.

(33) Polizey-Ordnung, revidirte und verbesserte, Cap. X, Von Hochzeiten, (Landes-Urk. Band 3, Seite 367): Nachdem es — so wollen Wir hiemit verordnet haben, daß außer dem wahren Nothfall bey dem gemeinen Mann, auf dem Lande bey den Unterthanen, von vornehmen Personen aber in Städten ohne vernünftige vordringende Ursachen solches nicht soll admitirt werden; Die dann zu des Magistrats und Ministerii Ermäßigung stehen sollen". Extract, Cap. X, § 4. (Neueste Grundg. Seite 132).

Städten, die üblichen geworden, doch stets in Gegenwart einiger **Zeugen** (34).

Ob auch mehrere Brautpaare zugleich auf einer Hochzeit bey **Erntefesten** ehelich eingesegnet werden dürfen (35); wie es mit der Trauung abge-

---

(34) Die in der evangelischen Kirche übliche benedictio sacerdotalis, als wesentlich zur Eingehung einer kirchlichrechtlichen Ehe, hat ihren Ursprung daher, daß in der älteren Kirche die Verlobten zur völligen Abschließung ihrer Verbindung **vor** der versammelten Gemeinde **am Versammlungsorte** derselben erschienen, und hier, unter den Segenswünschen der Gemeinde und ihrer Vorsteher den consensum nuptialem erklärten. So wie nun hiernach es nur auf Dispensation oder besonderer Gewohnheit beruhet, wenn die Trauung inter parietes privatos geschehen darf, so ist es doch diesem Ursprung angemeßen, daß auch da, wo die Handlung nicht mehr in der Kirche und vor der versammelten Gemeinde geschieht, sie **wenigstens** in Gegenwart **einiger** Zeugen vorgenommen werde, die gleichsam die Gemeinde vorstellen. Auch dürften wohl die Trauungsformulare der älteren Agenden alle darauf hinweisen, so wie das **Schlegelsche** (Seite 129 zum Beyspiel: „so versichern — dies vor Gott und dieser christlichen Gesellschaft".) wie denn auch alle Kirchenrechtslehrer mit diesen Grundsätzen völlig übereinstimmen. **Schott's** (Aug. Ldwg.) Einleitung in das Eherecht zu akademischem und gemeinnützigem Gebrauch, Nürnb. 1786, gr 8, Seite 341. **Dabelow's** (Chstph Chstn) Grundsätze des allgemeinen Eherechts der deutschen Christen, Halle 1792, gr 8, § 122, 29. *Boehmeri* Jus eccles. Protest. Lib. IV, Tit. 3, § 8.

(35) **Stralsund**, den 15 Junius, 1746. Als die Kön. Regier. nicht findet, daß es so wenig der Kirchenordnung noch einem sonstigen legi prohibitivae entgegen, wenn mehrere Brautpaare zugleich auf einer Hochzeit copulirt werden, so wird es billig auch noch zur Zeit an den Orten, woselbst es bis hiezu gebräuchlich gewesen, daß bey Ernt-Collationen die Herrschaften ihren Unterthanen und Domestiquen das Hochzeitmahl geben, bey der Observance jedoch unschädlich derer denen Ehrn Predigern zustehenden Gebühren ferner gelassen.

dankter Militärpersonen zu halten sey (36); auch in Ansehung der Hochtzeitsgebühren, wenn die Copulation am Wohnorte der Braut oder des Bräutigams geschiehet (37); diese und ähnliche Fragen haben die Gesetze längst beantwortet.

---

(36) Rescript der Kön. Regier. Stralſ. Novbr. 18, 1723: „sollen nicht die Feld- und Garnisonsprediger zu Stralsund copuliren, sondern das Städtische Ministerium".

(37) Nach den Beliebungen einer Synode zu Barth im Jahre 1595 sollte bey Brautleuten aus zwey Kirchspielen die Copulation, wie auch gewöhnlich geschiehet, an dem Orte, wo die Braut wohnet, vollzogen werden, und wenn Umstände solches verhindern, und die Hochzeit an einem anderen Ort geschieht, sollte dennoch der Prediger des Ortes, wo die Braut wohnt, die Gebühren der Kündigung und Trauung erhalten. Am 13ten November 1724 kam folgende Königl. Regierungsresol. (Landes-Urk. Band 2, Seite 707, 9): „Wegen Abkündigung der Brautleute in zweyen Kirchspielen, wenn selbige sich solchergestalt an u. s. f. (Note). „Was aber die Copulations-Gebühr anlanget, hat Pastor loci, allwo nemlich die Copulation geschiehet, allein zu geniessen, und müssen keine Copulationes in loco tertio verstattet werden, wo nicht ganz erhebliche Umstände es erfordern". In den Städten (vom Klinckowström, Seite 224.) sind durch besondere Statuta Bürger verpflichtet, daß, wenn sie ausserhalb der Stadt ihre Hochzeit vollziehn, sie nichts desto weniger den Kirchenbedienten, auch dem Organisten, die Gebühren zu entrichten schuldig seyn sollen, weil ihnen, daß sie nemlich diese Gebühren von allen neu verehelichten Bürgern geniessen sollen, vom Rath besonders verheissen ist.

Von der Ablegung des Degens bey der Tauung spricht die Königl. Regier. resolution vom 13ten Novbr 1724, (Landes-Urk. Band 2, Seite 707: (Auch *ab Aeminga* (Siegfr. Caso) Dissert. tres juris ecclesiast. circa gladii depositionem, Gryphisw. 4, 1753, 54.) daß ein Jeder, sich von

Im Trauungsbuche verzeichnet der Prediger „mit eigener leserlicher Hand: Jahr und Datum der Trauung; Vor- und Zunahmen des Bräutigams, nebst dessen Wohnung und Gewerbe. (Vor- und Zunahme werden nicht bloß mit den Anfangsbuchstaben bezeichnet, sondern völlig ausgeschrieben). Vor- und Zunahmen der Braut. Vor- und Zunahmen der Aeltern des Bräutigams, nebst deren Wohnung und Gewerbe; der Brautältern. Zuletzt seinen eignen Nahmen, in so ferne er die Trauung verrichtet hat (38). Die Ge-

---

selbst dazu bequemen werde, wenn von Predigern desfalls zu rechter Zeit moderate Erinnerung geschieht".

Von der Zahl zu bittender Hochzeitsgäste auf dem platten Lande handelt die Dorf- und Schultzen-Ordnung, und nicht minder, und in Beziehung auf die Städte, die revidirte und erneuerte Polizey-Ordnung vom Jahr 1681, Cap. X.

Endlich sind vermöge der Polizey-Ordnung alle unzüchtige Vermischungen und uneheliche Beywohnungen der u. s. f. verbothen, und ist ein Jeder zu gebührenden Observirung der im göttlichen Worte denen beschriebenen Rechten und dieser Lande Kirchen-Ordnung prohibirten graduum angewiesen, und durch ein besonderes Patent Mai 20, 1722, wiederum in Erinnerung gebracht.

Die an vielen Orten wider Eheleute wegen des anticipirten Concubitus und daher zu früh erfolgten Niederkunft noch übliche Strafen sind durch ein Patent Mai 6, 1799, gänzlich aufgehoben, Landes-Urk. Supplemtbd 4, Seite 426.

Patent, betreffend eine verbesserte Einrichtung des Stempel-Papiers vom 19. May 1800, Landes-Urk. Supplemtbd 4, Seite 547, b. am Ende): „des gleichen sind alle Kündigungs-Scheine zu Heyrathen von dieser Verfügung ausgeschlossen".

(38) Patent, October 20, 1791, Landes-Urk. Supplemtbd 3, Seite 576 bis 79. Gesammten Einwohnern ist alles Ernstes aufgegeben, den Predigern mit den hiezu erforderlichen Nachrichten ordentlich, und ehe die bey solchen Vorfällen erfor-

traueten werden nach dem Alter des Bräutigams und der Braut verzeichnet (39).

Trauungen gesetzlich geschiedener und wieder versöhnter Eheleute sollen vor dem geistlichen Landesconsistorio vollzogen werden, ohne Gebrauch des Trauungsformulares, und mit Weglassung des Ringwechsels. Dabey soll ihnen die begangene Leichtfertigkeit und das gegebene Aergerniß ernstlich vorgestellet, und beyde zu einem anständigen und christlichen Betragen für die Zukunft nachdrücklich ermahnet werden (40).

---

derliche priesterliche Handlung vorgenommen wird, an Hand zu gehen, und wenn sie des Schreibens erfahren sind, solche schriftlich denen Predigern zu behändigen. Ebendaselbst, § 5.

Das Jahr und Datum drucken die Prediger jedes Mahl in Buchstaben aus, Rescript der Kön. Regier. März 1, 1815.

(39) Rescript Derselben vom 15ten Decbr 1815.

(40) *Decret. Reg.* Regim. Stralsund den 3ten December 1789, Landes-Urk. Supplementband 3, Seite 671. Meine Reden bey zwey erneuerten Trauungen wieder versöhnter Gatten, Greifswald 1807, gr 8. Wieder abgedruckt in Dr. Löffler's Magazin für Prediger, Band 4, St. 1, Seite 245 u. s. f. Ferner: Ideen aus Reden bey erneuerten u. s. f. in Klefeker's homilitischem Ideenmagazine, Band 3, Seite 161 bis 68. Band 4, Häfte 1, Seite 227—33. Band 6, Häfte 2.

VIII. Von Beerdigungen verstorbener Gemeindeglieder.

Zuerst, allgemeine Aussprüche über Besuchung der Kranken. Pflicht bey der Mittheilung des letzten Willens derselben.

Oeffentliche Beerdigungen und, stille. Begräbnißplätze. Auch der Verunglückten, Selbstmörder und dergleichen.

Pflichten der Polizeybeamten bey diesen Vorfällen in den Gemeinden.

Durchfuhr Verstorbener durch einzelne Sprengel. Todtenlisten.

Es ist eine ehrwürdige Vorschrift der Agende, „daß die Pfarherrn sollen die Gemeine fleißig und oft vermahnen, daß sie ihre Buße und Empfahung des hochwürdigen Sacraments nicht sparen bis sie krank werden, sondern bey gesundem Leibe die angenehme Gnaden-Zeit nicht verachten, sich als Christen erzeigen, und zur Busse kommen, und daß die Kranken Leute mit Beicht, Absolution und Sacrameut nicht verziehen bis in die letzte Noth, sondern für allen Dingen der Seelen Artzeney suchen" (1). Und wie die Agende auf diesem Wege in dem wichtigen Augenblicke und Austritte des Lebens den Prediger zum treuen Führer und unermüdeten Freunde seiner Gemeinde weihet, so „vergönnet das Gesetz dem Gesinde und den zur Classe der dienenden Kathenleute und Dienstbauern, der Einlieger, Müller, Schäfer, Holländer, Krüger und Handwerker gehörigen Personen auf dem platten Lande, ihren letzten Willen vor dem Pfarrer ihrer Gemeinde und zwey Zeugen männlichen Geschlechts mit Rechtsbestand zu erklären, so, daß die von den beyden Zeugen bestätigte Angabe des Pfarrers über die Erklärung, oder das von demselben darüber aufgezeichnete und von

(1) Agende, Seite 208, XIII. Wie man die kranken Leute berichten und trösten soll.

den beyden Zeugen Unterschriebenen und Anerkannte, die völlige Kraft eines letzten Willens haben soll (2)".

In Absicht der Begräbnisse durch den Tod zu einem höheren Leben Vollendeter stehet zwar überhaupt der Grundsatz fest, „daß sie ohne allen Ueberfluß und Verschwendung angeordnet und bestellet werden (3)"; „heimliche Begräbnisse indeß, da etliche ihre Todten ohne alle christliche Ceremonien stillschweigens begraben, sollen keines Weges gestattet seyn"(4). Stillschweigende Beerdigungen aber darf man nicht mit stillen Beerdigungen der Leichen verwechseln, als welche vielmehr, so wie die öffentlichen diesen verheimlichten entgegen stehen (5).

Die stillen Begräbnisse der Leichen unterscheiden sich von den öffentlichen, obgleich nicht immer durch die Zeit, in welcher man sie auszurichten pfleget, eigentlich und haupsächlich durch die Einstellung aller Feyerlichkeiten, Gebräuche oder Uebungen und Ausdrücke gemeinschaftlicher und öffent-

---

(2) Sr. Königl. Majestät Allerhöchste Verordnung, die Einrichtung des Justizwesens in Dero Deutschen Staaten betreffend, Oerebro am 8ten October 1810, Fol. 4 Bogen, Titel III, § 31.

(3) Kurze Vorstellung derer in der Polizeyordnung taxirten Verbrechen u. s. f. Landes-Urk. Band 3, Seite 393, Cap. XII.

(4) *Statuta Synodal.* Das ander Capittel. § XXV, Seite 8. Zu dem Wort „stillschweigens" setzen die Stat. Syn. „wie das Viehe".

(5) Agende, Seite 253, XVI. Von Begräbnissen. Der Todten. „Dagegen sollen die heimlichen, unchristlichen Begräbnisse, da Bauren ihre Todten stillschweigent begraben, abgeschaffet werden, u. s. f.

licher Andacht, welche die Agende in Beziehung auf die Städte und das platte Land nahmhaft machet (6).

---

(6) Ebendaselbst, Seite 256: „Die öffentlichen Sepulturen sollen geschehen des Morgens um acht oder neun Uhr, Nachmittage um drey, dann mag man eine oder mehr Glocken läuten u. s. f. Wo Schulen sind, fodern die Freunde die gantze oder halbe Schule u. s. f. Auff Dörffern, dariunen Kirchen sind, fänget man an zu singen u. s. f.

I. Anmerkungen. Nach derVerfassung der Stadt Greifswald muß, wer die Glocken läuten lassen will, auch die Begleitung der Schule mit nehmen, es sey denn ein *honoratior*, der dann die Glocken auch ohne Schule haben kann. Dieses stimmt mit Erfahrungen überein. Ein allgemeines Gesetz ist aber darüber nicht; und so kann man von der Einrichtung einer Stadt nicht auf die andere schließen, zumahl einzelne Stadtgemeinden mehr Land- als Stadtgemeinden sind (z. B. Damgarten), und der Stadtmagistrat dort nichts mit der Kirche eigentlich zu thun hat. In solchem Fall wird alles auf dortiges Herkommen beruhen.

Daß sonst Schulen, wo welche sind, ganz oder halb bey Beerdigungen gefordert werden, besaget die Agende. In welcher Verbindung dies aber hier und da mit dem Geläute und dessen Gebrauche stehet, davon ist nichts gesaget. Doch ist glaublich, daß nach dem Sinne der Agende bey förmlichen Beerdigungen beydes mit einander zu verbinden sey, das heißt, wo Glocken sind, auch die Schule, wenigstens halb seyn müsse; falls nicht Ausnahmen der Art als hier in Greifswald observanzmäßig sind.

II. Die Gebräuche sind überhaupt nicht in allen Parochien dieselben. In einigen, und zwar auf Rügen, versammelt sich das Gefolge, nachdem die Leiche eingesenket und bestattet worden, mit dem Pastor zur Kirche, und nachdem ein Sterbelied gesungen, besteiget der Pastor den Altar, und lieset eine in Form der Kirchenordnung vorgeschriebene kleine Rede ab. Zuletzt wird die vorgeschriebene Collecte entweder aus der Kirchenordnung oder aus Schlegels (Gottl. Dr. Generalsup.) Sammlung abgesungen, und die Andacht mit einem angestimm-

Die Verordnungen wegen Beerdigung der Leichen außerhalb der Kirchen, Behandlung der Scheintodten, Rettung der Verunglückten, auch nicht zu

---

ten Sterbegesang oder einem Liede von der Auferstehung geendiget. In anderen Gemeinden beschränket man sich auf den Sterbegesang, die Collecte und den Schlußvers.

Ein Schreiben der Kön. Hochpreisl. Landesregierung an Herrn Generalsuperint. Dr. Schlegel, Stralſ. den 16ten Febr. 1806, gab zu erkennen, „daß die Verrichtung der Leichenbegängnißceremonien bey Regen, Schneegestöber oder Sturm in der Kirche geschehen könne, jedoch Ehrn Prediger, wenn das Leichengefolge den Wunsch der Vollziehung derselben bey dem Grabe äußern sollte, diesem Wunsch sich zu conformiren haben". Nähmlich, auf Rügen zum Beyspiel, gehet der Prediger vom Küster begleitet, der Leiche voraus. Dabey wird ein Sterbelied gesungen, und die Leiche wird in Begleitung des Gefolges um die Kirche herum getragen, dann zur Gruft gebracht, und eingesenket; worauf das Gefolge zur Kirche gehet.

Leichenpredigten höret man nur, wenn sie besonders verlanget werden. In einigen Gemeinden, wohin vorzüglich die auf Mönchgut gehören, werden sie häufig gehalten, in anderen wiederum selten oder gar nicht.

Parentationen sind auch selten. Werden sie gefordert, so wird dazu entweder das Sterbehaus gewählet, oder wo im Kirchdorfe die Leiche eingesetzet wird; auch ist alsdann der Sarg, auf Rügen z. B. wohl geöffnet.

Eben so ist es mit Collecten, wenn sie besonders verlanget werden, da zweckmäßig ausgehobene Schriftstellen, wie sie die Agende vorschläget, „in tono Funebri" abgesungen werden.

Leichen Einzelner, als angesehener Gemeindeglieder begleitet der Prediger auf Rügen oft aus dem Sterbehause, und sie werden dann bloß unter Geläute, ohne Gesang, ohne Procession um die Kirche, gleich beerdiget. Alle andere Leichen erwartet er an der Kirchhofspforte, und stellet dann unter Gesang und Geläute der Glocken die Procession an.

übereilender Beerdigung der Verstorbenen sind bekannt, auch daß es den Kreishauptleuten oblieget, auf die deshalb ergangenen Landesgesetze gehörig zu halten (7).

III. Wegen abendlicher und stiller Leichenbestattungen in Städten hat von Klinckowström mehrere Rescripte der Königl. Regierung abdrucken lassen, (Seite 244), aus welchen erhellet, daß bey denselben nicht allen Predigern in den großen Städten wegen der Nachfolge, ob sie zwar dazu nicht eingeladen worden, ein Gewißes zu entrichten sey; daß auch wegen der Beysetzung selbst keine Dispensation oder Verwilligung des Consistorii nachzusuchen, daß es auch von eines Jeden Gutfinden und Freyheit abhange, welchen, und wie viel Prediger er außer demjenigen seines Kirchspieles, gegen Erlegung eines beliebigen Honorarii zur Folge bitten, und wie vieles Geläute er außerhalb seines Kirchspieles gebrauchen oder bezahlen wolle; ferner, daß sie durch ein Patent vom 28sten December 1692 schon zugelassen, und durch nachherige hohe Königliche Verordnungen, Allen die solche verlangen, vorlängst bewilliget, und danächst durch vielfältigen Gebrauch zu genugsamer Observanz gebracht worden (Seite 247) u. s. f. Bis in die Nacht sollen stille Beysetzungen aber nicht verspätet, und aller Aufwand dabey vermieden werden. Gadebusch Staatskunde, Band 1, Seite 306, VII.

(7) Instruction für die in den vier Kreisen von Schwedisch-Pommern und Rügen verordneten Kreishauptleute, Tit. 1, § 7. Siehe Sr. Königl. Majest. Bekanntmachung und Verordnung wegen der angeordneten vier Kreishauptleute, Oerebro, October 8, 1810.

Das Patent, betreffend die Beerdigungen verunglückter Personen (als Ertrunkener, Erhängter, Erfrorner) vom 17ten Februar 1794, Landes-Urk. Supplementband 3, Seite 787 und 88, bemerket, daß nicht alle Selbstmörder und Selbstmordsüchtige gleich zu achten u. s. f. und verordnet:

1) Daß nur allein in den Fällen, wo Jemand um der Strafe einer mit einer Lebensstrafe zu belegenden Missethat zu

Das Beerdigen in Kirchen ist im Jahr ein tausend sieben hundert acht und siebenzig dahin eingeschränket (8), daß in Landkirchen überall keine Beerdigun-

---

entgehen, oder während der wider ihn verhängten Untersuchung eines schweren Verbrechens sich selbst gewaltsamer Weise entleiben sollte, dessen Körper auf dem Schinderkarren nach dem Richtplatze zu führen und daselbst einzuscharren sey.

2) In allen andern Fällen aber, wo die Gewißheit oder der Verdacht eines selbst veranlaßten gewaltsamen Todes eintritt, dem Leichname das ordentliche Begräbniß, ohne daß irgend ein Zeichen der Ehrlosigkeit eintrete zu verstatten, hinfolglich auch das Tragen und Beerdigen eines solchen Verstorbenen von eben denen zu beschaffen sey, welchen solches im Fall der Todte natürlichen Todes gestorben, obgelegen hätte, als wozu selbige, falls sie nicht von selbst schon aus schuldiger Menschenliebe sich dazu verstehen sollten, von ihrer Obrigkeit oder Herrschaft zuerst durch zweckdienliche Vorstellungen zu bewegen, wenn aber solche nichts fruchteten, durch angemeßne Zwangsmittel anzuhalten sind.

3) Sollte ihnen dieses zum Vorwurf gemacht werden von Jemand, soll derselbe in Geld- und Gefängnißstrafe verurtheilet werden u. s. f.

Auch, Patent, Septemb. 27, 1799, Landes-Urk. Suppl. band 4, Seite 619;

„Schnell ums Leben gekommene Personen sollen, um der Verheimlichung unglücklicher und gewaltsamer Todesarten möglichst zuvorzukommen, nicht eher beerdiget werden, bevor die Art ihres Todes in Gewißheit gesetzet worden, und jede Obrigkeit und Juris-Dictionsherrschaft hat die rechtliche Verbindlichkeit darauf zu sehen, daß diese gesetzliche Verfügung auf das Genaueste befolget werde".

(8) Gadebusch Staatskunde, Band 1, Seite 305 und 306, VII). Das Patent ist im zweyten Supplementbande der Landes-Urk. abgedruckt, Seite 391 bis 94. Diesem vom 29sten Mai 1778 datirten Patente gemäß, mußten alle in Stadtkirchen befindliche Begräbnißcapellen und Gewölbe mit Zuglöchern nach der äußren Seite der Kirchen binnen drey

gen als in den Erbbegräbnissen der Familien und Güter frey stehen. Dagegen ist aber einem Jeden erlaubet, sich auf Kirchhöfen oder auf eigenem Grund und Boden besondere Erbbegräbnißstätten einzurichten, welchen alle Rechte eines Kichhofes zugestanden sind. In Städten haben die Besitzer eigener Begräbnisse in den Kirchen ihre Besitzungen zwar behalten (9),

---

Monathen von Zeit der Bekanntmachung versehen werden, Leichenbeysetzungen unter den Gestühlen hörten gänzlich auf, sobald die Erbbegräbnisse nicht mit Leichensteinen bedecket waren; die Leichen werden in der Kirche zuerst in eine besondere, dazu paßliche Kammer getragen, und wohl bedecket; und, sobald das Leichengefolge die Kirche verlassen, und nicht früher, darf die Grabstätte geöffnet, und bloß in Gegenwart einiger solches etwa verlangenden Verwandten die Leiche eingesenket, und sogleich bestattet werden. Sogleich werden einige hierzu eingerichtete Kirchenfenster drey bis vier Tage geöffnet u. s. f.

(9) Der Magistrat der Stadt Greifswald hat beschloßen, das Beerdigen der Leichen in den Stadtkirchen überall abzuschaffen, und ein vor dem Mühlenthor, an der wolgaster Landstraße belegenes Grundstück von mehr als vier Morgen, das seiner Lage und Beschaffenheit nach, der Absicht am angemeßensten befunden, zu einem allgemeinen Begräbnißplatz einzurichten, sogleich den Anfang gemacht, Greifswald. wöchentlicher Anzeiger für das Jahr 1815, Nr 7, Publicandum.

Anmerkung. Dem (Note 8, angeführten) Patente wegen der Beerdigungen zu Folge liessen Prediger auf dem Lande die Garbekammern (Behältnisse mancherley Geräthschaften und Baumaterialien) nebst anderen Stellen auf den Kirchhöfen aus Kirchenmitteln zu Grabstätten einrichten, und weiles ohne nachgesuchte Einwilligung geschehen (†), wurde solches zwar anfangs untersaget, auf des rügenschen geistlichen Predigerstandes Vorstellung,

---

(†) Rescr. Reg. Regim. vom 2ten Jul. 1781, Landes-Urk. Supplem. Band 4, Seite 447.

Plätze zur Einrichtung neuer Grabstätten werden nicht mehr verkaufet. Leichen natürlicher Blattern Todter müssen in jeder Hinsicht mit besonderer Vorsicht zur Erde bestattet werden (10).

Gewöhnlich wird wohl ein Jeder an seinem Wohnorte beerdiget. Doch liessen einzelne Familienglieder das Irdische der verstorbenen Ihrigen oft von dem bisherigen Wohnorte oder kurzem Aufenthalts- oder Todesorte (11) durch mehrere Kirchspiele zur Familiengruft fahren. Ward daher ein Todtenzoll gesetzlich? Ein bekanntes Leichenreglement, welches sich auf diese Frage bezieht, ist zwar entworfen, eine gesetzlich verbindende Kraft erhielt es aber nicht (12).

---

aber, und nach erfolgter landständischen Erklärung, dieses wieder zugestanden, und zuletzt durch einen Tribunalsausspruch bestätiget, von Klinckowström, § 5, Seite 99. Die Erkenntniß des Königl. Hohen Tribunales wegen der Gärbe-Kammern vom 18ten Januar 1790, ebendaselbst, Anhang, Seite 123.

(10) *Publicandum* gegeben im provisorischen Regierungs-Conseil den 24sten August, 1810, 3): Das Ausstellen der an Blattern verstorbenen Personen fällt schon von selbst weg, und ist bey willkührlicher Strafe untersagt, und sind die Tischler angewiesen, die Fugen und Ritzen der Särge wohl zu verpichen, die Todtenfrauen aber sind erinnert, sich bey Besorgung der Leichen eigener, außerdem nicht zu tragender, Kleidungen zu bedienen. Die Leichen sollen überdem außerhalb des Wohnorts an besondern Stellen begraben und auf Leichenwagen, ohne andere als die nothwendigste Begleitung zu ihrer Ruhestätte gebracht werden.

(11) *Balthasar* (Aug.) de matricul. eccles. pag. 139, Nota 128.

(12) Der Verfasser desselben soll seyn, Albert von Krakevitz, Dr. und Generalsuperintendent. Es wurde abge-

Sämmtliche Pfarrer der Landgemeinden sind verpflichtet, von allen denjenigen in ihrer Landgemeinde sich ereignenden und zu ihrer Kenntniß kommenden Todesfällen, welche in Ansehung des Nachlasses oder der Nachgebliebenen eine öffentliche Vorkehrung, es sey zum Zweck der Inventur oder der Bevormundung,

---

faßt den 26sten Junii, 1726, und ist mitgetheilt von Klinckowström, Anhang, Seite 124 und 25. Es hat also hauptsächlich geschichtlichen Werth, und will, daß Prediger des Ortes wegen der bloßen Wegführung der Leiche von dem Orte, wo sie ist, für Glocken, Kirchen und Schule nichts fordern. Auch nicht, wenn Leichen von einem Kirchspiele durchs andere geführet werden, beym Passiren, im Fall die Führer der Leichen das Geläute nicht verlangen, desfalls gar nichts prätendiren u. s. f.

Dieses Leichenreglement wurde zu seiner Zeit von den damahligen Geistlichen angefochten, und die Widersprüche scheinen der Landesobrigkeit, bey dem Mangel einer Nachgiebigkeit von Seite der Stände, wichtig genug vorgekommen zu seyn, um lieber alles liegen zu lassen. Entstehen in vorkommenden Fällen, wie gewiß höchst selten, vielleicht nie von Seite eines Predigers geschehen seyn mag, Zweifel, so können bloß Observanz oder Judicata des Königl. Consistorii oder des höchsten Gerichtes entscheiden.

Werden die Glockengebühren bezahlet, so gibt das, was örtlich ist, den Maßstab an.

In Ansehung aller verstorbenen irgend Dürftigen gilt ewig das Wort, *Stat.* Syn. Cap. 11, Seite 8, XXV: so Armuth für Augen ist, gebühret Predigern und Kirchen-Dienern umb Gottes willen die Christlichen Ceremonien zu verrichten. Und XXIV: in den von Alters gewöhnlichen Accidentalien, was die Leute, wie hergebracht, zufällig geben von Kranken Besuchung, Begräbnissen, sollen Prediger allen bösen Schein und Eigennutz vermeiden u. s. f. Ferner, Agende. Von Begräbnissen, Seite 255: so aber der Mangel — deswegen soll man die Begräbniß nicht auffhalten u. s. w.

oder Erbschichtung erfordern, dem competenten Gericht eine Anzeige ungesäumt zu machen (13).

Leichenpredigten gingen zwar ein, auch mit Aufwand verbundene Begräbnisse hörten auf, und machten den stillen und einfachen Platz. Heilig blieb aber das Andenken an liebe Verstorbene, heilig sollte es auch öffentlich erhalten werden, unter andern auch „wenn ein

---

(13) Siehe Note 2, Verordnung wegen des Justizwesens, Titel III, § 30.

An den Herrn Generalsuperintend. Dr. Ziemssen, Stralſ. Januar 30, 1813: Wenn das Patent vom 8ten April 1811 betr. die in der Allerhöchsten Verordnung Sr. Kön. Majestät, wegen Einrichtung des Justizwesens enthaltenen besonderen, auf Rechts-Angelegenheiten des Gesindes und der dienenden Kathenleute auf dem Lande vorzüglich sich beziehenden Vorschriften § 30, es den sämmtlichen Pfarrern der Landgemeinden zur Obliegenheit macht, von allen denjenigen — ungesäumt zu machen, die Königl. Regierung aber aus den mit dem Königl. Greifswalder Kreisgerichte statt gehabten Verhandlungen über die von Demselben in dieser Hinsicht unter dem 3ten v. M. an die Prediger des Greifswalder Kreises erlassenen öffentliche Aufforderung —, So gesinnen wir an den Herrn General-Superintendenten hiedurch per Circulare die Synodalen der Greifswalder-Probstey zur Beobachtung ihrer Pflichten auch in diesem Stücke aufzufordern u. s. w.

An den Probst Kriebel zu Wolgast den 28sten Mai 1810, (In simil. mut. mut. an sämmtliche übrige Probsteyen mit Ausnahme jedoch der Stralsundischen). Da es zur beßren Einrichtung des Vormundschaftswesens auf dem platten Lande und zur Vermeidung von Irrungen und Mißbräuchen, die aus der verabsäumten Bestellung von Vormundschaften oder Curatelen in Vorkommenheiten, wo solche erforderlich sind, leicht entstehen können, höchst angelegen ist, daß diejenigen Fälle,

verstorbener Christ zur Begräbniß abgekündiget wird (14)."

Im Todtenverzeichnisse bemerket der Prediger selbst, und mit leserlichen Schriftzügen: den Sterbetag, und die Tageszeit, als Morgens, Mit-

---

in welchen Vormünder oder Curatoren verordnet werden müssen, jedesmal aufs baldigste zur Kenntniß desjenigen Gerichts gelangen, in dessen Gerichtsbezirk sie sich ereignet haben, die Anzeige davon aber von Niemandem füglich und leichter geschehen kann, als von den Predigern, denen schon vermöge ihres Amts die Fälle, worauf es hiebey ankommt, in ihren Gemeinden nicht verborgen bleiben können, die damit ohnehin schon Befassung haben, auch die dazu nöthige Fähigkeit und Glaubwürdigkeit besitzen, so wird hiemit verordnet:

Sämmtliche Prediger auf dem Lande, so wie diejenigen Stadtprediger, welche Land-Eingepfarrte haben, und namentlich die Prediger zu Wolgast und Lassan in Rücksicht der dortigen Domanial Mühlen, sollen in Obliegenheit seyn, diejenigen Todesfälle, welche sich in ihrer Gemeinde künftig ereignen, und die Bestellung von Vormündern für nachgelassene minderjährige Kinder, oder von Curatoren für abwesende oder unbekannte Erben nothwendig machen, jedesmahl unverzüglich und auf Kosten der dabey interessirten Personen, demjenigen Königl. Amtsgericht, in dessen Gerichtsbezirk der Verstorbene seine Wohnung gehabt, anzuzeigen.

Im Rescripte an die Greifswald. Probstey heißt es: und namentlich die Prediger zu Gützkow in Rücksicht der dortigen Domanial-Mühle. In den Rescripten an die übrigen Probsteyen fällt dieser passus ganz weg.

(14) Agende, Seite 255. Diese Abkündigung hält man nähmlich mit der sogenannten öffentlichen Todesanzeige (oft auch genannt: Danksagung) gewißermaßen für ein und eben dasselbe ehrwürdige Berufsgeschäft, welches am nächsten Sonntage nach einem erfolgten Sterbefalle, nach geendigter Predigt, auf der Kanzel kurz verrichtet wird.

tags, Abends, oder Nachts; das Jahr und den Tag der Beerdigung, mit Buchstaben, nicht in Ziffern oder Zahlen; Vor- und Zunahmen nebst Stand, Würde auch Gewerbe des Verstorbenen; den Geburtsort des Begrabenen, in so fern derselbe mit Gewißheit in Erfahrung zu bringen, den Ort, wo er gewohnt und gestorben; das von ihm erreichte Alter; die Krankheit, woran er gestorben (15). Und, ob er unter ärztlicher Behandlung und zwar während der ganzen Krankheit, oder doch während der letzten acht und vierzig Stunden gewesen (16)?

---

(15) Patent, October 20, 1791, Landes-Urk. Supplementband 3, Seite 576 bis 79. Verordnung der Königl. Regierung März 1, 1815.

(16) Rescript Derselben Decbr. 15, 1815.

IX. Einzelne besondere Amtspflichten des Predigers.

Erste Abtheilung.

Im Anfange ist mitgetheilt eine allgemeine Nachricht von Wochenpredigten über freye Texte, über die letzten Leiden und den Tod Jesu Christi, und den Katechismus.

1. Meineidwarnung.
2. Geschäfte bey zum Tode Verurtheileten.
3. Landtagsreisen.
4. Bevollmächtigte beym Landkasten aus dem Predigerstande.

Zum Schluß: Bibelgesellschaft für Pommern und Rügen.

Vielen derjenigen Predigten, welche in den ersten Städten des Landes an einzelnen bestimmten Wochentagen zu halten sind, liegen selbstgewählte Texte zum Grunde, und die Stunde, in welchen man sie hören kann, heißt hier und da auch Bethstunde (1). Außer den Predigten über freye Texte werden andere, und zwar theils in den Fasten über vorgeschriebene Abschnitte aus der Geschichte der letzten Leiden und des Todes Jesu gehalten, und, nach den Anordnungen, im Frühlinge, Sommer und gegen den Herbst, andere über den Catechismus (2), und in einer Frühstunde, des Morgens. Obgleich die Meinung einzelner berühmter Homileten sich gegen die letztere Art Predigten erkläret hat, so gehören sie in die-

---

(1) Vergleiche Langemak's (M. Gregor) Betrachtungen über die Psalme, Rostock 1757, gr 8. Mit diesen Bethstunden sind diejenigen nicht zu verwechseln, in welchen ein Bußpsalm oder ein anderes Kapitel aus der Bibel, nebst dem Kirchengebethe vorgelesen zu werden pflegt, nachdem vorher ein Lied gesungen ist, so wie die Andacht auch mit Gesang geendiget wird.

(2) Kirchen-Ordnung. Das andere Theil. Von der Repetition des Catechismi u. s. w. Seite 22. „Wenn der Catechismus in Stäten repetiret wird, soll man das Volk und die Hauß-Väter vermahnen, daß sie mit ihren Kindern und Gesinde u. s. f. Dazu soll der Küster Abends und Morgens die Bet-Glocke schlagen, die Leute zum Gebet damit zu erinnern.

sem Lande mit zu denen, welche an Wochentagen vorzüglich gehöret werden (3).

Damit sich Niemand des Meineides schuldig mache, laden die Gerichtshöfe, vor welchen der Eid geschworen werden soll, wohl einen Prediger ein, um Schwörende auf die Wichtigkeit des Eides überhaupt, und insbesondre desjenigen aufmerksam zu machen, welcher bey dieser Gelegenheit geschworen werden soll. Eine genauere Kenntniß des zu Beeidigenden und des Rechtsstreites verschaffen die Acten, welche von Seite der Gerichtshöfe zuvor dem Prediger eingehändiget werden, und führen ihn zugleich auf den sicheren Standpunct, von welchem er bey einem solchen kurzen und nachdrucksvollen Vortrage in Gegenwart der Richter und der Parteyen ausgehen kann (4). Nach den Umständen erhält er zugleich das Geschäft die Religionskenntnisse des

---

(3) Ammon's (Chstph Friedrich) Handbuch der Anleitung zur Kanzelberedsamkeit für christliche Religionslehrer, Neue Ausg. Nürnb. 1812, gr 8, Seite 97, 6) „Auch die Catechismuspredigten sind den u. s. f.

Auch in Capellen des platten Landes wird über den Catechismus geprediget, nach der Kirchen-Ordnung. Das andere Theil, Seite 20: „wo die Pastores auff u. s. f. Vergleiche Sammlung, Band 1, Seite 258, ***) Note. Daß die feyerlichen Predigten über die Passion, nach Anleitung des Passionales Bugenhagens, gehalten werden, ist eben so bekaunt, als die Zeit, in welcher man sie überall im Lande hören kann.

(4) Predigten und Reden, meine, bey verschiedenen Gelegenheiten u. s. w. Stralsund 1797, gr 8, Eideswarnung Seite 189 bis 92. Meineidswarnung, Greifswald 1814, angehängt meiner Reformationspredigt, Seite 29 bis 32.

Auch vor Trauungen wieder versöhnter Ehegatten erhält der Prediger, welcher diese Handlung auszuführen hat, um die Geschichte des Streites und den Rechtsgang zu kennen, die Acten.

einen oder anderen zu Beerdigenden zuvor zu erforschen, zu begründen, zu berichtigen und zu erhöhen.

Einzelne Rescripte der königlichen Hochpreislichen Landesregierung wegen Bereitung und Ausführung nach Greifswald geführter und daselbst zum Tode verurtheilter Missethäter (Maleficanten), gaben wegen vorhandener Beschaffenheit des Ministerii zu Greifswald, nach, daß zum Unterricht (Präparirung) eines Inquisiten auf Kosten des Fiskus ein Candidat der Theologie angenommen werden konnte. Im Fall der Vollziehung der Strafe an dem Orte, an welchem das Verbrechen begangen war, wurde der des Todes schuldig Befundene vom Prediger jenes Ortes sowohl mit den letzten sacris versehen, als auch folgenden Tages zur Hinrichtung begleitet" (5). Ob übrigens ein Prediger den Unglücklichen begleite, oder sich zwey in dieses betrübende Geschäft theilen, ist Sache des Oertlichen, der Verfassung und des Besonderen, welches Ueberzeugung, Vorschrift und Umstände bestimmen. Den Unterricht der Verurtheileten übernimmt gewöhnlich ein Prediger.

In Ansehung der Landtagsdeputirten des geistlichen Standes erging wegen Ersetzung der Kosten der Landtagsreisen zum Bescheide, „daß in Ansehung des nun gewesenen Landtages die bisherige Observance, nach welcher den Ehrn Predigern, wenn sie deputirt worden, die Kosten von den Kirchen des Synodi bis hierzu vergütet werden, jedoch vom Kam-

---

(5) Landes-Urk. Supplementband 3, Seite 679.

meraldepartement erwartet werde, daß ein Jeder derselben die gebührende Mäßigung beobachten werde" (6).

Abseiten des Predigerstandes werden auch Bevollmächtigte bey dem Landkasten (in Stralsund) ernannt (7).

---

(6) Sr. Königl. Majestät offenes Ausschreiben und Gebot an sämmtliche Stände — betreffend den allgemeinen Landtag am 4. August 1806, Fol. „Vom Priesterstande müssen sich der General-Superintendent und zwey Pfarrer aus jeglicher der benannten Probsteyen einfinden. Letztere werden, ein Jeder in der Probstey, wozu er gehört, von den sämmtlichen Pfarrern derselben gewählt, und diejenigen, welche die mehresten Stimmen erhalten, vom Consistorio in Greifswald mit gehöriger Vollmacht versehen; auch hat das Consistorium die Wahltage anzusetzen, und anzuordnen, wo und wie die Wahl geschehen soll".

Jenes Rescript wurde Stralsund November 15, 1816, an den Herrn Generalsup. Dr. Schlegel erlassen, und unterzeichnet: Hans Henrich von Essen.

(7) Staats-Kalender für Neu-Vor-Pommern und Rügen auf das Jahr 1817, 4, Dr. Steuerstaat. Bevollmächtigte beym Landkasten (in Stralsund). a) Abseiten der Ritterschaft und des Adels. b) Abseiten des Predigerstandes. c) Abseiten des Bürgerstandes. d) Abseiten des Bauernstandes. Diese Einrichtung gründet sich in: Sämmtlicher Stände in Pommern und Rügen Beschluß, gemacht, bewilligt und in einem Abschiede verfaßt auf dem allgemeinen Landtage, der am 18ten August 1806 in Greifswald beendigt ward, 4, § 5, Seite 7: „demnach alle vier Stände in Meinen Teutschen Staaten, vermöge der Einführung der Schwed —; so habe Ich auch in Gnaden erlauben wollen, daß, nachdem der ehemalige Landkasten nunmehr gänzlich aufgehört hat, ein besonderer und neuer mit Beibehaltung desselben Namens errichtet werden soll, um aus demselben die Bezahlung der Landesschulden zu besor-

Der Zweck der Bibelgesellschaft für Pommern und Rügen ist: Ausbreitung der heiligen Schrift nach der Uebersetzung, die eine jede Confession angenommen hat, ohne Anmerkung oder Erklärung. Ein Jeder, der einen jährlichen Beytrag unterzeichnet, wird Mitglied der Gesellschaft; und wer auch nur ein Mahl einen Beytrag gibt, soll als Wohlthäter derselben anerkannt werden. Aus den Mitgliedern der Gesellschaft wird ein Ausschuß gewählt, welcher die Angelegenheiten derselben besorgt, und sich bemühet richtige Nachrichten von dem Bedarf an Bibeln in den beyden Provinzen zu erlangen, und die beßten Mittel anwendet, demselben abzuhelfen, so daß die ganze Bibel oder das neue Testament allein, denen die solche nicht kaufen können und dieses gehörig bescheinigen, von der Gesellschaft ganz oder zum Theil unentgeldlich gereichet werde. Der Ausschuß wird sich ein Mahl im Monathe, und zwar am ersten Dienstage desselben, und wenn es nöthig ist öfter, versammeln. Jährlich wird eine allgemeine Versammlung der Gesellschaft gehalten, in welcher die neuen Directoren gewählt werden, der Bericht über die Fortschritte der Gesellschaft, die Einnahme und Ausgabe derselben vorgeleget wird. Dieser Bericht und eine Uebersicht der Einnahme und Aus-

---

gen. Drei Bevollmächtigte von Ritterschaft und Adel, von jeder Classe Einer, und Drei von jedem der drei übrigen Stände, sollen unter dem Namen von Bevollmächtigten beim Landkasten die Geschäfte desselben, einer von Ständen für selbige auszufertigenden Instruction gemäß, zu betreiben und zu verwalten haben. Mit der Wahl so wie mit der Wiederbesetzung eines abgehenden Bevollmächtigten soll auf die Art verfahren werden, wie — vorgeschrieben ist.

gabe der Gesellschaft, so wie die Nahmen der Mitglieder und Wohlthäter, werden gedruckt (8).

Zu Greifswald ist eine Bibelcommitte.

---

(8) Diese Nachricht ist dem Hauptinhalte nach aus einer im Jahr 1816, gedruckten Nachricht, Stralsund, Folio, 1 Bogen, welche mit der Stralsundischen-Zeitung vertheilet wurde, gezogen.

X. Einzelne besondere Amtspflichten des Predigers.

Zweyte Abtheilung.

---

1. Von Beförderung einzelner gesetzlicher Ordnungen und gemeinnütziger Anstalten durch Beystand der Prediger, vorzüglich des platten Landes.
   Letzte Willens-Erklärung einzelner Sterbender vor dem Prediger, und zwey männlichen Zeugen. Anzeige eingetretener Todesfälle, wegen zu beschaffender Bevormundung.
   Marionettenspieler.
   Schutzblatternimpfung.
2. Von pflichtmäßigen Berichten, welche an die Oberen abzustatten sind, monathlich und beym Anfange eines neuen Jahres. Tabelle, Volksliste u. s. f. Im Allgemeinen von Kirchenbüchern und dem Nachsehen oder Untersuchung derselben.
3. Auszustellende Scheine.
4. Von Collecten.

Anhang.
Von Küstern.

---

1. Daß es dem Gesinde und den zur Classe der dienenden Kathenleute und Dienstbothen, der Einlieger, Müller, Schäfer, Holländer, Krüger und Handwerker gehörigen Personen auf dem platten Lande vergönnet ist, ihren letzten Willen vor dem Pfarrer ihrer Gemeinde und zweyen Zeugen männlichen Geschlechts mit Rechtsbestand zu erklären, so daß die von beyden Zeugen bestätigte Angabe des Pfarrers über die geschehene Erklärung, oder das von demselben darüber Aufgezeichnete und von den beyden Unterschriebene oder Anerkannte die völlige Kraft eines letzten Willens haben soll, gründet sich in der Landesverfassung (1).

Danächst auch, daß sich in der Landesgemeinde ereignende, und zur Kenntniß der Prediger kommende Todesfälle, welche in Ansehung des Nachlasses oder der Nachgebliebenen eine öffentliche Vorkehrung erfordern, es sey zum Zweck der Inventur oder der Bevormundung oder Erbschichtung, von ihnen dem competenten Gericht ungesäumt angezeiget werden sollen (2).

In Betreff der Marionettenspieler sind, dem Inhalt einer hohen Ministeralresolution nach, sämmtliche

(1 und 2) Patent, wegen Einrichtung des Justizwesens § 30 und 31, s. Von Beerdigungen, Note 2 und 7.

Prediger aufgefordert, in allen ihnen bekannt werdenden Fällen, wo von Marionettenspielern durch unmoralische, zweydeutige und schmutzige Darstellungen gemeinschädliche Mißbräuche getrieben werden, die Anzeige ohne allen Verzug der kompetenten Polizeybehörde zu machen, damit diese gegen die Contravenienten sofort ihres Amtes pflegen könne (3).

Mit dem Umfange der mannigfaltigen und großen Pflichten, welche die im Vaterlande nach und nach ausgebreitete Impfung der Schutzblattern auf dem Predigtstuhle und im Umgange mit allen Gliedern der Gemeinde aufleget, machen die Landesverordnungen bekannt (4 a).

---

(3) Junius 18, 1816. Vermöge der hohen Ministerialresolution wurden unter dem 6ten April 1813 sämmtliche Regierungen von dem vormahligen Departement der allgemeinen Policey angewiesen, die concessionirten Marionettenspieler unter strenger policeylicher Controlle zu halten, und denjenigen, welche durch unmoralische, zweydeutige und schmutzige Darstellungen schädlich werden, ohne weiteres den Gewerbschein abnehmen zu lassen, auch hiedurch die Polizeybehörden zu instruiren, und zugleich die Prediger und Pfarrer aufzufodern, letztere durch specielle Anzeigen der zu ihrer Kenntniß gekommenen Mißbräuche dieser Art in den Fall zu setzen, gegen die Contravenienten ihr Amt zu verwalten, unter dem 26sten Mai 1816 dem königlichen Oberpräsidio eröffnet, um hiernach an die Demselben untergeordneten Polizeybehörden und Geistlichen das Nöthige zu erlassen.

(4 a) Patent, Februar 9, 1803, Bogen 1, 4, macht auf den großen Vortheil der in allen Ländern vielfältig angestellten Versuche mit Einimpfung der Kuhblattern oder Kuhpocken aufmerksam, mit Anzeige, daß die kön. Regier. bey der Ihr anvertrauten oberpolizeylichen Obsorge für die möglichste Erhaltung der Gesundheit der Einwohner dieses Landes und deren Verwahrung vor Ansteckung von dem natürlichen Blatterngift

Aus dem Antheile, welchen ein Prediger auf diese Art, an der Erhaltung des Ansehens bürgerlicher Ordnungen und der wichtigen Anstalt der Schutzblatternimp-

---

nicht länger Anstand nehmen mögen, zum Unterricht und zur Belehrung derjenigen Einwohner, welche von diesem Gegenstande noch nicht hinreichende Kenntniß haben, nachdem hierüber das kön. Gesundheitscollegium als auch Herrn Landstände vernommen worden, bekannt zu machen, und empfiehlt eine möglichst schnelle, allgemeine Verbreitung der Kuhpocken-Impfung angelegentlichst.

Anzeige der kön. Regier. Jun. 24, 1807, Bgn 1/2tel, 4, daß im Staats-Geschichts- und Haushaltungscalender für das Jahr 1808 eine möglichst genaue Uebersicht der Resultate aller vom ersten Anfange an bis zum Schluß des Jahres 1806 in Pommern und Rügen vorgenommenen Impfungen mit Schutzblattern eingerückt, und damit in der Folgezeit fortgefahren werden solle. Gesammte Aerzte und Wundärzte vom Civil- und Militärstande und die sich sonst noch mit der Vaccination abgegeben hatten, werden aufgefordert, ein genaues Nahmensverzeichniß aller von ihnen seit 1801 bis 806 mit Schutzblattern geimpften Individuen u. s. f.

Ein öffentliches Ausschreiben der verordneten Gouvernementscommission (Junius 15, 1808), erinnert § 4: die Magisträte in Städten und Ehrn Prediger auf dem Lande und fordert sie auf, die tabellarischen Verzeichnisse über die Statt gefundenen Impfungen der Kuhblattern nach den Vorschriften welche die dieserhalb ergangenen Regiminalvorschriften mit mehrerem enthalten, jährlich im Januarmonath bey der Gouver. commiss. einzureichen.

Publicandum, des provisorischen Regierungsconseils (Aug. 24, 1810, 4, 1 Bog.) fordert Prediger, Gutsbesitzer und Obrigkeiten alles Ernstes auf, in ihrem Bezirk die Einimpfung der Schutzblattern möglichst zu befördern; und (October 8, 1810,) wegen — im vorgeschriebenen Formular befindlichen Rubrik über die Stimmung der Gemeindeglieder in Ansehung der Schutzblattern-Impfung. Der Ankauf gedruckter Formulare zu den Blatterntabellen in der

sungen zu nehmen hat, folget von selbst, daß er auch Berichte abzustatten haben wird, die den Fortgang

---

Kön. Regierungsbuchdruckerey für Rechnung der Kirche wird erlaubt. Und durch ein Schreiben der kön. Regierung vom 18ten November 1816 sind die Prediger dieses Landes aufgefordert, in Gemäßheit des Publicandi vom 24sten Aug. 1810 wenigstens einige Mahle im Jahr in ihrem Kanzelvortrag ihre Gemeinde an die Wohlthat der Vaccination zu erinnern, auch bey dieser Gelegenheit, theils bey anderen öffentlichen Vorfällen den annoch herrschenden Vorurtheilen gegen die Schutzblattern eifrig und gewissenhaft entgegenzuarbeiten, und so viel in ihren Kräften steht, für die Beförderung dieser heilsamen Einrichtung in ihrer Gemeinde zu sorgen.

Im Junius 1811 wird von der königl. Regierung nicht allein die jährliche Tabelle der Vaccinirten, sondern auch bey Einsendung der Volkstabelle ein Nahmenverzeichniß der Ungeblatterten oder von der Vaccination noch übrig gebliebenen Personen u. s. f. Aus Kirchenvermögen sollen jährlich, wenn — keinen Fortgang gewinnen können, 20 — 25 Reichsthlr zu diesem heilsamen Zweck angewandt werden, wenn aber bey den Privatpfarren die Patronen auf die ihnen deshalb von den Predigern zu machende Anstellung gegen diese Verwendung des Kirchenvermögens Schwierigkeiten erheben, oder in sofern in der Kirchencasse der erforderliche Zugang zu dieser zur Beforderung der Vaccination anzuwendenden Gelder sich nicht finden sollte, soll zu dem angegebenen Zweck eine Kirchencollecte veranstaltet werden. Ein Rescript der kön. Regierung an die Garzer Probstey, Mai 29, 1811 erinnert auch noch § 5 an das Patent vom 24sten August 1810, wornach Schullehrer keine Schüler in die Schule aufnehmen sollen —, die nicht ein zuverlässiges Zeugniß, daß sie die natürlichen oder geimpften Blattern überstanden haben, beybringen können.

Publicandum der kön. Regier. Stralf. Decemb. 2, 1812, ordnet die Verbindlichkeit zur Einimpfung der Schutzblattern von Landesobrigkeit wegen an, und, 2) daß sämmtliche Magisträte und Landprediger, denen bereits unter Jun. 21,

dieser Anstalt betreffen, oder die sich auf vorkommende Todesfälle, auf den letzten Willen eines Verstorbenen

---

1811, die Verbindlichkeit auferlegt worden, bey der jährlichen Volkszählung jedesmal eine Liste der ungeblatterten und unvaccinirten Personen einzureichen, diese Liste dahin erweitern, daß die kön. Regier. ersehen könne, aus welchen Gründen die Impfung unterblieben ist. 3) Sollen Magisträte und Landprediger sich zweimal im Jahr mit den Physicis ihres Ortes über einen Zeitpunct vereinbaren, in welchem dieselben eine allgemeine Vaccination der Kinder, deren Eltern oder Vormünder nicht von selbst für die Impfung gesorget haben, vorzunehmen gedenken, und ist dieses 14 Tage zuvor von der Kanzel bekannt zu machen, und am nächsten darauf folgenden Sonntag zu wiederholen. Es sollen auch, in sofern die Armuth im Kirchspiele es nothwendig macht, aus Kirchenmitteln jährlich 20 — 25 Reichsthaler dazu verwandt werden, um den wahren Armen die ohnehin geringen Kosten dieser Operation zu erleichtern, und wenn die Kirchenmittel den Zugang nicht gewähren, so hat die Kirchenadministration davon Anzeige bey der kön. Regier. zu machen, damit eine Collecte in der Gemeinde veranstaltet werde.

Patent, August 19, 1815. Die Ueberzeugung von den Vortheilen, welche solche Impfungen gewähren, hat zwar mit jedem Jahr zugenommen, jedoch gibt es noch Aeltern und Vormünder, die Widerspenstigkeit beweisen, und die Kinder nach der Impfung dem Arzte nicht wieder vorstellen, weswegen es in Ungewißheit bleibt, ob auch die Impfung den vollständigen Erfolg gehabt habe. Daher Aeltern und Vormünder, die aus Vorurtheil, Leichtsinn oder Widerspenstigkeit die Impfung unterlassen, zur Verantwortung gezogen werden, und wenn sie nicht binnen 14 Tagen nach der ihnen gewordenen Bedeutung einen hinlänglich beglaubten Schein, daß sie ihren Kindern oder Pflegebefohlnen die Schutzblattern wirklich einimpfen lassen, sie für jedes Kind eine Strafe von 32 Schillingen, die nach den Umständen erhöhet werden soll, erlegen sollen. Die geimpften Kinder u. s. f. Aus den Notizen über die Schutzblattern-

beziehen. Sie lassen sich aber so wie nach ihrem Inhalte, so auch nach der Zeit, in welcher sie abgestattet werden sollen, leicht an einander reihen.

Natürlich ist die Polizeybehörde von dem, was die Marionettenspieler strafwürdiges begehen, sogleich zu unterrichten (4 b).

Alle Prediger sollen die in ihren Gemeinden vorfallenden Taufen der Juden oder Jüdinnen, so wie der getauften Kinder jüdischer Aeltern dem Generalsuperintendenten sofort berichtlich anzeigen (5). Vorgefallene bedeutende Veränderungen und Ereignisse in Betreff des Kirchen- und Schulwesens, die dem jedesmahligen Generalsuperintendenten unbekannt geblie-

---

Impfungen und die Menschenblattern in Pommern und Rügen für das Jahr 1815, (Staatscalender für das Jahr 1817) erhellet, daß es den Bemühungen der Prediger und Aerzte gelungen sey, die Vaccine mit Glück auszubreiten.

(Wo sind die ersten Kuhblattern inoculirt worden? Die *Schleswig — holsteinische Provincialberichte* des Jahres 1815, Seite 77, erzählen, *Plett*, Hauslehrer bey einem Holländer zu Schönweide, habe daselbst 1790 öfter gehört, dass Mädchen, welche mit den Kuhblattern angesteckt worden, in der Folge von den Menschenblattern befreyt geblieben wären. Er habe aus diesen Erzählungen geschlossen, dass die Kuhblattern vor den Menschenblattern schützten, und habe, nachdem er ein Jahr darauf seine Condition gewechselt, und als Hauslehrer zum Pachter Martini auf Hasselburg gekommen, einen glücklichen Versuch mit der Inoculation der Kuhblattern an drey Kindern gemacht. So sey diese Erfindung schon im Jahr 1791, mithin 5 Jahre früher als sie in England bekannt geworden, in einem zu Deutschland pp).

(4 b) Note 2. Auch der Text.

(5) Regierungsschreiben vom 29sten Januar 1817.

ben, werden demselben am Schluß eines jeden Monathes bekannt gemacht (6).

2. Gesammte Prediger im Lande sollen im Junius jeden Jahres die in ihren Gemeinen binnen Jahresfrist etwa vorgefallnen merkwürdigen Ereignisse der Regierungsbuchdruckerey in Stralsund zum Behuf der Einrückung in den pommerschen Haushaltungs- und Geschichtscalender zusenden (7).

Vom Anfange des Jahres ein tausend siebenhundert sieben und neunzig an, wird in der Mitte des

---

(6) Laut eines Schreibens der kön. Regier. November 13, 1816. Die Erweiterung der monathlich an des Königes Majestät einzusendenden Immediatberichte u. s. f. — soll jedesmal in den fünf ersten Tagen eines neu angehenden Monathes von allen während des Laufs des zuletzt verflossenen Monathes in Betreff des Kirchen- und Schulwesens in dieser Provinz sich zugetragenen bedeutenden Veränderungen und Ereignissen der Herr Generalsuperintendent ausführlichen Bericht erstatten. Prediger haben daher dem Herrn Generalsup. wenn in ihren Gemeinden sich solche Vorfälle und Ereignisse zutragen sollten, die Demselben unbekannt geblieben, davon am Schluß eines jeden Monathes ausführliche Nachricht zu geben.

(7) Diese Ereignisse können in seltsamen Geburten bestehn, in bemerkenswerthen Sterbefällen entweder wegen hohen Alters oder plötzlichen und unerwartet unglücklichen Todes, in allgemein herrschenden Krankheiten oder auch in auffallend guten Handlungen. Rescript vom 15ten Jun. 1792. Landes-Urk. Supplementband 3, Seite 593. Von Pachelbel, Seite 90.

Anmerkung. Die monathlichen Listen der Gebornen, Getraueten und Gestorbenen hörten seit dem Jahre 1795 auf, vermöge eines königl. Regierungsrescriptes vom 30sten Januar, Landes-Urk. Supplementband 3, Seite 594.

Das Rescript, welches die Heyrathsfälle, so wie die Geburten und Sterbefälle vom Anfange des Jahres 1784 an einzuberichten geboth, wurde bekannt gemacht September 30, 1783.

Januar Monaths eines jeden Jahres ein **Verzeichniß** aller an natürlichen Blattern im vorigen Jahre verstorbenen erwachsenen Personen Kinder männlichen und weiblichen Geschlechtes mitgetheilet (8).

Uebrigens weiß ein Jeder, daß mit dem Jahre ein tausend siebenhundert sieben und siebenzig die beständigen Zählungen der Landeseinwohner eingeführet sind, die man am Ende eines jeden Jahres wiederhohlet, und deren jedesmahliger Bestand in Tabellen nach einem vorgeschriebenen Formulare eingetragen wird, und die im Januarmonathe jedes neuen Jahres der Landesregierung eingeliefert werden. In den Städten lassen die Magisträte dieses Geschäft besorgen, auf dem platten Lande stehet dasselbe unter der Aufsicht der Prediger (9).

---

(8) Dieses Rescript der kön. Regier. vom 16ten October 1797 an den Magistrat zu Greifswald theilte Derselbe dem hiesigen Geistl. Ministerio mit, am 30sten October desselben Jahres.

Das Verzeichniß an Blattern verstorbener Personen soll auf einem besonderen Foliobogen zugesandt, und von den Pröbsten unter einem besonderen Couvert an die königliche Regierungscanzley nach Stralsund gesandt werden, Rescript an die sämmtlichen Präpositen vom 28sten October 1800. Erneuert Junius 20, 1803.

(9) Gadebusch Staatskunde, Band 1, Zweytes Hauptstück, § 1, Seite 253.

Stralſ. Novbr 3, 1777. An gesammte Städte: auch Amts-Städte: Als Sr. Durchl. und die Kön. Regier. nöthig finden, von der Anzahl und dem Gewerbe gesammter städtischer Einwohner und von den darunter jährlich vorgehenden Veränderungen zuverläßig zu seyn, so gesinnen wir an dieselbe (euch) hiedurch, nach beygehender Tabelle, wovon behufige Exemplare angefügt sind, die Bürger und Einwohner genau auf-

Die Bevölkerungs-Liste des — für das Jahr — über Geburten, Trauungen und Todesfälle, welche für die ganze Preussische Monarchie vorgeschrieben ist, fertigen die Prediger nach dem mitgetheilten Schema an (10 a). Bey der Anfertigung liegen die Kirchenbücher zum Grunde. Die gesammte Geistlichkeit

---

zählen zu lassen, und das specifique Verzeichniß dieses Jahres hieselbst einzureichen, nächst aber jährlich ein Verzeichniß der vorkommenden Veränderungen bey Uns abzugeben u. s. f. Nach einem Rescript vom 29sten Septemb. 1794 wurde eine umständliche Verzeichniß sämmtlicher Kirchspielsverwandten wie 1774 angeordnet u. s. f. Landes-Urk. Supplem. Band 3, Seite 593.

(10 a) Regierungsrescript vom 15ten Decemb. 1815. Im Jahre 1816 den 1sten Mai wurden die Exemplare der Bevölkerungsliste mit der Aufgabe mitgetheilet, die bereits vorgefallenen, oder künftig annoch vorfallenden Geburten, Trauungen und Todesfälle genau in diese Liste einzutragen, und alle durch die einzelnen Columnen derselben angedeuteten und erforderten Bemerkungen mit Sorgfalt aufzunehmen und zu verzeichnen; die vollständig angefertigten Tabellen aber ohnfehlbar vor dem 7ten Januar 1817 bey dem Herrn Generalsup. einzureichen, damit sie von Diesem gesammelt u. s. f.

In Beziehung auf Verstorbene. Da in das Verzeichniß der Krankheiten verschiedene Benennungen von Krankheiten der Kinder und erwachsener Personen mit aufgenommen sind, welche zuweilen als Ursache oder Veranlassung des erfolgten Todes angegeben werden, als Zahndurchbruchwürmer, Schwämme, Gelbsucht, englische Krankheit, Gallenfieber, Faulfieber, Seitenstechen, Hämorrhoidalzufälle, Bräune u. s. w, so sind die wegen der Eintragung solcher Todesfälle in die Krankheitscolumnen entstehenden Fragen nach der näheren Bestimmung der — dahin zu entscheiden: daß die fünf zuerst genannten Krankheiten nicht eigentlich als tödtliche Krankheiten angesehen werden müssen, die angeblich am Zahnen gestorbenen Kinder kommen meistens unter die Rubrik: Krämpfe; oder, wo gleichmäßige Krampfparoxismen ohne Fieber eintreten, unter: Epilepsie, oder

soll sich überhaupt genau nach den Umständen erkundigen, welche in den Kirchen-Büchern anzuführen sind und sie mit eigener leserlich geschriebener Hand verzeichnen. Gesammten Landes-Einwohnern, und besonders denjenigen, welche Hochzeiten und Kindtaufen halten, und in deren Familien Sterbefälle vorkommen, ist alles Ernstes aufgegeben, denen Ehren Predigern mit denen hiezu erforderlichen Nachrichten ordentlich, und ehe die bey solchen

---

hitzige Fieber, Hirnentzündungen. Das Nähmliche gilt auch von den Würmern als tödtlicher Krankheitsursache. Schwämme sind keine besondere Krankheit, sondern bloß Folge einer anderen chronischen Krankheit, können auch mit Halsentzündung verwechselt werden. So auch nicht die Gelbsucht. Die englische Krankheit ist nicht tödtlich, wenn sie nicht mit Abzehrung (ohne Fieber), mit Wasserkopf und anderen tödtlichen Krankheiten verbunden ist.

Gallenfieber und Faulfieber gehören unter die hitzigen Fieber. Seitenstechen als tödtliche Krankheit, gehört zu dem Faulfieber.

Hämorrhoidalzufälle gehören zu Kolik, wenn sie nicht dem Augenscheine nach, unter Blutzufluß zu bringen sind.

Bräune — zu Halsentzündungen. Venerische Krankheiten zu bösartigen Geschwüren. Bey Entkräftung ist zu bemerken, daß nicht die Rede sey von einer Entkräftung überhaupt, die auch von einer Krankheit entstanden seyn kann, sondern nur diejenigen Personen sollen aufgenommen werden, die das natürliche Lebensziel erreicht haben, und aus Alter, ohne eigentliche Krankheit sterben.

Wo zu einer Stadt zugleich auch eine Landgemeinde eingepfarrt ist, hat der Pfarrer in zwey Reihen die Data von der Stadt- und von der Landgemeinde abgesondert einzutragen.

Eben so müssen, wenn Landgemeinden etwa Dörfer aus zwey verschiedenen Kreisen begreifen sollten, diese gleichfalls in zwey Reihen mit Benennung des Kreises abgesondert eingetragen werden.

Vorfällen erforderliche Priesterliche Handlung vorgenommen wird, an Hand zu gehen, und wenn sie des Schreibens erfahren sind, solche schriftlich denen Predigern zu behändigen.

Denen sämmtlichen Magisträten in den Städten, welche zugleich Patronen sind, ist zugleich angefüget, „eine jährliche Nachsicht der Kirchenbücher zu halten.

„In Absicht der königlichen und adelichen auch anderen Patronatpfarren ist verordnet, daß Patronen nicht nur bey Kirchenvisitationen, sondern auch bey Aufnahme der Kirchen-Rechnungen, unter Zuziehung der etwa gegenwärtigen Eingepfarrten nachsehen, ob die Bücher von den Predigern gehörig geführet werden" (10 b)?

3. Die Scheine (Zeugnisse, Atteste, Bescheinigungen), welche ein Prediger als Prediger auszustellen hat, werden

1) größtentheils aus den Geburts-Tauf-Trauungs- und Sterbelisten des Kirchsprengels gezogen, und sind unter dem Nahmen der Geburts- und Taufscheine bekannt (11), der Aufgeboths-

(10 b) Patent, wegen beßrer Einrichtung der Kirchen-Bücher, October 20, 1791, Landes-Urk. Supplem. Band 3, Seite 578 und 79. *Balthasar* (Aug.) de matric. eccles. Cap. 1, § VI, pag. 21, 22: ex quibus libris deinceps summam extrahant, eamque in prima hebdomade novi anni *Praeposito* mittant, qui eandem cum Praefectis regis pp.

(11) „Auf Papier zu 12 Schil. werden geschrieben Geburtsbriefe". Patent, betreffend eine verbesserte Einrichtung des Stempel-Papiers, Mai 19, 1800, Landes-Urk. Supplementband 4, Seite 548, d). Und, „daß, wenn der Stempel von 12 Schillingen verabsäumet worden, ein Strafbogen von 3 Reichsthalern gelöset und eingeliefert". Ebendaselbst, Seite 550, IV.

(Proclamations- oder Kündigungs-) und Trauungsscheine (12), und der Todten- (oder Beerdigungs-) scheine. War der Prediger Zeuge der Verlobung, so kann er auch einen sich auf das Verlöbniß beziehenden Schein ausstellen. Auch werden Scheine in Beziehung auf das Jahr der Einsegnung, der ersten Feyer des Abendmahles und überhaupt Beichtscheine verlanget (13).

2) Andere Scheine sind zwar von Kirchenbüchern unabhängig, und die Stempeltaxe erwäh-

---

Bekanntmachung, Stralſ. Januar 8, 1817, Fol. Beytritt zu der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs Anstalt für die Königl. Preuſſ. Staaten, Seite 2, (5) Was bey der Anmeldung zur Aufnahme in die Societät zu beobachten ist. 2) Beygebracht werden müssen folgende Documente a) Der eigene Taufschein desjenigen, der einem Frauenzimmer eine Pension versichern will. b) Der Taufschein des —, dem eine Pension versichert wird. Alle diese Scheine müssen aus den Kirchenbüchern oder andern glaubwürdigen Urkunden extrahirt und mit einer Bescheinigung des Gerichtes des Ortes: „daß der Prediger des Ortes solche wirklich ausgestellt habe" versehen seyn. Die Zahlen, welche die Zeit der Geburt betreffen, müssen in diesen Attesten mit Buchstaben geschrieben werden. Am Ende dieser Seite: „die Prediger haben in den Attesten außer dem Tage der Taufe auch noch den der Geburt, so oft er im Kirchenbuche sich findet, anzugeben". Ferner, Seite 3: Vorerwähnte Atteste sind auf Verlangen von den Ortsobrigkeiten unentgeldlich auszustellen, und die Prediger dürfen für jeden Taufschein nur höchstens sechs gute Groschen nehmen. Der Gebrauch des Stempelpapiers fällt bey Austheilung obiger Atteste weg.

(12) Bekanntmachung (Note 12) u. s. f. 2) Beygebracht u. s. w. c) bey Eheleuten der Copulationsschein. Alle diese Scheine, u. s. f. wie Note 12.

(13) Siehe E die Abschnitte, welche sich auf Abendmahlsfeyer u. s. f. beziehen.

net ihrer entweder gar nicht, oder spricht sie ausdrück= von der Stempelabgabe frey. Sie werden indeß mit der Gewissenhaftigkeit ausgestellet, welche der Zweck voraussetzet, der durch sie erreichet werden soll, und wodurch das Zutrauen gerechtfertiget wird, welches der Staat in die Erklärung eines Dieners des religiösen Kirchenvereines setzet. Zu diesen Scheinen gehören zum Beyspiele die ausgestelleten Lebensscheine, und, wenn bey Rechtsstreitigkeiten, in die sich Jemand aus der Gesellschaft armer Gemeindeglieder verwickelt siehet, Armuthszeugnisse nothwendig sind.

Lebensscheine (Atteste über das Leben und den Aufenthalt einzelner Pensionirten, als vormahliger Militärpersonen oder deren Witwen, werden nicht nach einer bestimmten Vorschrift ausgestellet. Der Prediger erscheinet bey der Ausfertigung derselben als persona publica, dessen Aussage Glauben hat (14).

Die Dürftigkeitsbescheinigungen welche beygebracht werden sollen, beziehen sich bey Rechtsstreitigkeiten auf den Genuß der Sportelfreyheit, oder gar des Armenrechtes selbst, also auf Befreyung von allen Kosten und officieller Beyordnung eines Sach=

(14) Die Königl. Resolut. vom 12ten Jannar 1724, (Landes=Urk. Band 1, Seite 918, X) scheinet solcher Unterhaltsgelder zu gedenken, wenn es heißt, „daß dergleichen Gelder zum Behuf und zur Verpflegung sind, und darin ebenfalls viele arme aus Pommern und Rügen gebürtige Officierer, Soldaten u. s. f. ihren Unterhalt geniessen. Daß Prediger solche Scheine ausstellen sollen, sagen die Pensionsbriefe nicht. Sie können auch von der Ortsobrigkeit der Pensionirten, oder von einem öffentlichen Notar in zweyer Zeugen Gegenwart ausgestellet werden.

walters, oder um Heruntersetzung, auch wohl Befreyung von einer öffentlichen Abgabe (15).

---

(15) Hofgerichts-Ordnung im Herzogthum Vorpommern und Fürstenthum Rügen nebst den Visitations-Abschieden von 1708, 1737 und 1774, Stralsund 1774, Fol. Theil 1, § 4, 5. „Auf daß auch arme unvermögende Partheyen ihre rechtfertige Sache Unvermögenheit halber nicht dürfen ungefordert liegen lassen, wollen Wir, daß der, so sich Armuth halber beklagt, wenn sein Unvermögen Unsern Gerichts-Verwandten nicht wissentlich oder offenbar ist, alsdann aus der Stadt, Flecken oder Dorfe, da er wohnhaftig, glaubwürdigen Schein seines Unvermögens fürbringe, und daneben seine Armuth und Vermögen auf Form und Maasse eidlich fürbringe, und die Umstände der Sachen Unsern Gerichtsräthen berichte. Der Armen Sachen also austheilen, daß dieselbe nicht einem oder ihrer etlichen allein aufgelegt, sondern Ordnung und Verwechselung unter ihnen gehalten werde". Gerichts-Ordnung des hohen königlichen Tribunals de Anno 1637, Greifswald 1739, Theil 1, Tit. XVI, Seite 37, § 2 — sondern daß sie ihrer Armuth zu andrer Leut Beschwer nicht mißbrauchen, fleißiges Aufmerken vorgenommen werden, und sollen demnach dieselbe, wenn sie dem Gericht nicht bekannt, zuvörderst ein Urkund ihrer Armuth von der Obrigkeit, oder zum wenigsten etlicher massen Schein und Anzeige ihrer Armuth darthun.

Man setzet bey der Forderung daß Prediger auch diese Scheine ausstellen, voraus, daß sie die beßte Gelegenheit haben, das Innere der häuslichen Verhältnisse ihrer Gemeinden kennen zu lernen, nahmentlich auch ihre Lage in Ansehung ihres Vermögens, ob sie nähmlich wohlhabend, oder dürftig oder nicht ein Mahl im Stande sind, sich oder die Ihrigen zu ernähren, geschweige diese oder jene Ausgabe zu bestreiten. So oft es nun darauf ankommt, vor der Obrigkeit es zu bescheinigen, daß eine Person in der obigen Art dürftig sey, so pflegt man wohl das Zeugniß des Pfarrers darüber zu verlangen, oder doch damit zufrieden zu seyn. Gesetze sind gerade darüber nicht vorhanden, die Natur der Sache hat diesen Gebrauch eingeführt.

Zur Zeit kann in unserem Lande auch die Rede von dergleichen **Dürftigkeitsscheinen** in dem Falle seyn, wo eine Parten behauptet, daß das **Indults-Patent** sich auf sie **nicht** anwenden lasse, sondern sie eines zu kündigenden Capitales durchaus bedürftig sey (16).

4. Alle **öffentliche und allgemeine Sammlungen milder Beyträge (Collecten)** in den Kirchen schreibet die königliche Landesregierung allein aus, und zwar auf die Weise, daß sie alsdann an die Magisträte zu Stralsund und Greifswald Selbst Nachricht davon ergehen lässet, und in Beziehung auf alle übrige Kirchspiele des ganzen Landes an den Herrn Generalsuperintendenten gesinnet, die Sammlung solcher Collecten in den Probsteyen zu veranstalten, und die eingegangenen Gelder danächst an die königliche Regierungs-Kanzley zur weiteren Beförderung an ... einzusenden (17).

Es lieget am Tage, daß mancher Mißbrauch damit getrieben werden kann; gewissenhafte Strenge bey der Ausstellung dieser Scheine ist daher Pflicht und Ehre. **Vom Stempelpapier** werden annoch ausgenommen alle, so sich in das Armenrecht geschworen haben, **Landes-Urk.** Supplementband 4, Seite 549.

(16) **Indultpatent** vom 4ten November 1807, § 9. „Wider diejenigen, die ihren Unterhalt und Bedarf nur aus ihren ausstehenden Kapitalien nehmen können, und solches erforderlichen Falls eidlich zu erhärten vermögen, sollen in so weit, als das gekündigte Quantum den Bedarf nicht übersteigt, welches allenfalls zur richterlichen Festsetzung steht, und dem Gericht auf das Genaueste zu limitiren ist, kein Indult angeführt werden".

(17) An den Herrn Gener. Superint. Da die Kön. Reg. zum Behuf des N. N. eine allgemeine Kirchencollecte zu

Diese Collecten können in außerordentliche, und gewöhnliche eingetheilet werden, und die letzteren in jährlich wiederkehrende, oder solche, die nur ein Mahl gesetzlich, und zwar auch außerhalb der Kirche, in den Häusern bewilliget werden.

Die außerordentlichen werden theils bey großen Unglücksfällen, welche einzelne Gegenden des Landes selbst erschütterten, oder hier und da im Auslande

---

bewilligen sich bewogen gefunden hat, so gesinnen Wir an u. s. f. der Generls. instruirt, alsdann die a) Pröbste u. s. f.

Balthasar (Aug) de matric. eccles. pag. 217, Not. 241. „quae Auctoritate Illust. Regim. in usus publicos vel pauperum collegitur, quam Pastor separatim recipit, et General. Super. transmittit, qui eandem Ill. Reg. ut in usus destinatos impendatur, tradit. Pag. 67, Not. patinas has aeneas non pro lubitu, licet in usum ecclesiae exponere potest Parochus, sed hoc jus spectat ad Magistratum Supremum, cujus est, indicare collectas. Interim tamen, ex mutuo quasi compacto, Patroni cum Parochianis huic expositioni locus est.

Wenn im Text von öffentlichen und allgemeinen, oder im ganzen Lande angestelleten Sammlungen die Rede ist, so kann dieses interim tamen u. s. f. hier eben so wenig in Frage kommen, als das, was Balthasar von Seckelgeldern, Seite 216, anführt, oder den Geldern, welche hier und da an Sonntagen bey der Communion in Becken gesammelt werden, oder in Gastbüchsen, Seite 217.

Im Jahre 1816, Jannar 18 (Stralsundische Zeitung An. 1816, No. 6. liessen Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund zum Beßten der Stadt Danzig in der Frühpredigt u. s. f. Becken aussetzen.

Im Jahre 1807 wurden am Sonntage Misericordias Domini (April 12), als dem angeordneten Danktage wegen Befreyung des Landes von französischen Truppen zu Greifswald in der Nikolaikirche von Seiten E. E. Rathes für die Armen Becken ausgesetzet. Die Collecte betrug Reichsthlr 54.

verwüsteten, zugestanden (18); auch zur Wiederherstellung baufälliger Kirchen und Capellen im Lande und in fremden Ländern bewilliget, zur Unterstützung gemeinnütziger Anstalten (19), und zur Milderung der Noth mehrerer Hülfsbedürftiger (20). Sie werden acht Tage zuvor von den Kanzeln bekannt gemacht.

Zu den gewöhnlichen Jahrescollecten in den Kirchen gehören zwey. Nähmlich die, welche zum Beßten des königlichen militärischen Erziehungs-

---

(18) Zum Beyspiele, wegen der in der Nacht vom 10ten auf den 11ten Junius des Jahres 1815 auf dem Anclamer Peendamm ausgebrochenen Feuersbrunst, welche (Stralf. Zeitung Ao. 1815. No. 128.) 1958 Reichsthlr, 32 3/4 Schil. betrug. — Wie fromm gerührt denket der unvergeßliche Langemak (Mag. Pastor zu Nikolai zu Stralf. stirbt 1779) auch des bedeutenden Ertrages einer Collecte zu Stralsund, welche im December 1770 zum Beßten eines großen Theiles der durch einen daselbst aufgeflogenen Pulverthurm unglücklich gewordenen Bewohner der Neustadt veranstaltet ward! (Dessen Predigten, Stralsund 1781, gr 8, die erste. Auch einzeln gedruckt, 4. Allgemeine deutsche Biblitkek, Band 14, Stück 1, Berlin 1771, Seite 303, Auszug eines Schreibens aus Schwedisch = Pommern: eine Predigt von Langemak verdient gewiß eine besondere Anzeige, wegen der wahren Beredsamkeit des Herzens, und der rührenden Art, mit der die traurige Veranlassung behandelt worden u. s. f.

(19) Publicandum wegen der Kuhpocken = Impfung Decemb. 2, 1812 (Note 4), wornach bey fehlendem Zugang aus Kirchenmitteln zur Verwendung von 20 bis 25 Reichsthalern jährlich zur Beförderung der Vaccine für wahre Armen die königl. Regierung sich auf davon bey Ihr gemachte Anzeige vorbehalten hat, besondere Collecten in den Gemeinden anzuordnen.

(20) Als, die im Jahr 1812 verstattete Hauscollecte zum Vortheil der zurückgebliebenen Ehefrauen der nach Frankreich abgeführten Unterofficiere und Soldaten.

institutes zu Stralsund eingesammelt wird, gewöhnlich im Anfange des Sommers, nebst der für die allgemeine Prediger-Witwen-Casse, mit Ausnahme der Städte Stralsund und Greifswald (21), und an einem unbestimmten Sonntage.

Die Erwartungen von der brüderlichen Milde wurden bey manchen dieser zugestandenen öffentlichen und häuslichen Sammlungen nicht bloß erfüllet, sondern oft selbst übertroffen, und die Versammlungsplätze der Glieder christlicher gemeinschaftlicher Andachtsübungen, welche den Bruderbund immer fester und unauflöslicher knüpfen, Schauplätze einer nach dem Maß ihrer Kräfte, und, was das Höchste ist, froh aufhelfenden Liebe. Des großen Anblickes! Wohl dem Prediger, dessen Wort und Werk auch hierbey vor Gott kommt!

(21) Rescript der kön. Regier. an Herrn Generalsup. Dr. und Prof. Schlegel, betreffend eine Collecte für die Prediger-Witwen-Cas. Decemb. 8, 1797, Landes-Urk. Supplementband 3, Seite 591: Wenn Sr. Excellence und die Kön. Regier. auf desselben Ansuchen die Sammlung einer jährlichen Collecte mit Ausnahme der Städte Stralsund und Greifswald zu Unterstützung der Landprediger Witwen-Casse bewilliget und für das — angeordnet haben; So gesinnen Wir an denselben hiemit, die Sammlung dieser Collecte mit dem Anfang besagten künftigen Jahres in den Synodis zu veranstalten, die eingegangenen Collecten-Gelder den Berechnern der Witwen-Casse zuzustellen, den Ertrag derselben aber hieselbst anzuzeigen.

Werner's (Johann Elias, Probstes zu Barth), kurze historische Nachrichten von einigen wohlthätigen Anstalten in Pommern und Rügen, zum Besten der Prediger-Wittwen, (Friedr. Rühs Pom. Denkwürdigkeiten, Band 1, Seite 449): Es offenbaret sich auch in den Collecten, daß es viele gutgesinnte Gemüther im Lande giebt, welche der angekündigten Collecte für die Prediger-Wittwenkasse einen Beytrag nach ihrem Vermögen gern entrichten.

Anhang.

Von Küstern (1).

Alle, welche einen Küsterdienst suchen, müssen von ihrem vorigen Lebenswandel und Betragen ein Zeugniß der Prediger und anderer Personen, bey welchen sie sich aufgehalten oder in Dienst gestanden, beybringen. Vornähmlich haben diejenigen, welche aus der Fremde ins Land gekommen sind, von dem Prediger und der Obrigkeit des Ortes solche Zeugnisse auf das Genaueste vorzulegen. Die Küster werden vom Prediger mit dem Beywissen der Vorsteher und mit Genehmigung der Patronen vorgeschlagen, und vom Herrn Generalsuperintendenten bestätiget (confirmirt), wofern nicht etwa

---

(1) *Leges pro Custodibus.* Herausgegeben von Dr. A(lbrecht) J(oachim) von Krakevitz, Greifswald 1732. 12. Vergleiche *Michaelis* (M. Petr.) Pastor pp lib. III. Cap. II. Num. II, Seite 145 — 65. Pflichten der Küster in dem Herzogthum Schwedisch-Pommern und Fürstenthum Rügen aus den alten Gesetzen und neuen Verordnungen gezogen und auf die gegenwärtigen Zeiten erneuert. Mit der hohen Genehmigung der Königlichen Hochpreislichen Regierung und Landständlichen Einstimmung zum Druck befördert von Dr. Gottlieb Schlegel, Greifswald, bey Eckhardt, 1804, 4, 1 Bogen.

Die ersten Gesetze für die Küster entwarf Generalsuperintendent Runge (Jacob) im Jahr 1593. (Siehe bey Klinckowström, Anhang, Seite 92 bis 98). Ehedem wurden sie den Küstern bey ihrer Annahme bey ihrem Eide oder Handschlage übergeben. Die Zeit hatte in Ansehung des Inhaltes nach und nach große Veränderungen zum Bedürfniß gemacht, weil manches nicht mehr angemessen war, und manches fehlte, was in Erinnerung gebracht werden sollte. Schlegel sammelte daher die Vorschläge der Synodalen, und die Pflichten der Küster wurden dem Zeitbedürfniß angepaßt.

durch die Matrikel oder zu Recht beständige Observanz ein anderes hergebracht seyn sollte. Da die Jugend immer beßer in der christlichen Lehre und anderen Kenntnissen unterrichtet werden soll, und Schullehrer alle hierzu erforderliche Einsichten und Fertigkeiten sich erwerben sollen, so müssen die Küster theils im Landschulmeister-Seminar zu Greifswald gebührend zubereitet werden, theils auch Beweise ihrer Tüchtigkeit und Fähigkeit an den Tag legen (2).

Die Kirchenordnung, Synodalstatuten, die Leges Praepositis praescriptae, und Regierungsresolutionen haben nebst der Consistorial-Instruction vom

---

(2) Auszug der genannten Pflichten 3). Mit dem Zusatz: Zu dem Ende werden sie vom Herrn Generalsuperint. vor der Erhaltung der Confirmation im Katechismus-Unterricht, Schön- und Rechtschreiben, Rechnen und Singen examiniret, und müssen sich zum Gehorsam, zur Bescheidenheit und zu einer willigen Annahme aller zum Nutzen der Jugend zu machenden Verfügungen verpflichten. 5) In der Confirmationsschrift werden sie angewiesen, die Schuljugend mit gewissenhafter Treue zu unterrichten; sich hiezu noch immer geschickter zu machen: gegen die Herrn Patronen und Eingepfarrten Ehrerbietung und Bescheidenheit, so wie gegen den Herrn Pastor Hochachtung und Folgsamkeit zu beweisen. Sie haben auch, wenn das Predigtamt erlediget wird, gegen die Witwe des verstorbenen Predigers ein Gleiches zu bezeigen. 8) Gleichfalls haben sie sich zum Schulunterricht, besonders wie sie die Fragen des Katechismus einrichten, und die Lehren zur Ermahnung an die Jugend anwenden, vorzubereiten; deswegen sich den Rath des Herrn Pastors zu erbitten und zu befolgen; sein Kirchen-Examen mit Aufmerksamkeit anzuhören; sich seine Erinnerungen gefallen zu lassen, und durch das Lesen der den Jugend-Unterricht betreffenden Bücher sich immer größre Tüchtigkeit zu erwerben. In der Folge und der Ordnung der Lectionen haben sie sich nach der Vorschrift zu richten, welche in der Anweisung für die Land-

Jahr 1681 in Ansehung der Küster vieles bestimmt. Aufmerksam auf den Theil ihres Berufes als Jugendlehrer haben indeß die Pflichten der Küster einen Jeden derselben gemachet, und die Bedingung, unter welcher sich ein Küsterdienst als das Amt eines Jugendlehrers jetzt allein erhalten

---

schullehrer gegeben ist, und auch alle künftige Anordnungen, welche die Erkenntniß der Jugend betreffen, willig anzunehmen und zu befolgen.

Der Sammler hat diese Auszüge in Beziehung auf Abschnitt VI. (Von Schulen, Schulaufsicht und Schulverbesserung Seite 97 bis 107) mitgetheilet, und bemerket nur, daß die 4te Pflicht der Küster beym Antritt des Dienstes einen halben Reichsthaler in die Lade des Synodus zu erlegen, befiehlt, die 6te, „die Geschäfte bey der Kirche zu verzeichnen, als, daß sie sich die Lieder vom Prediger bey Zeiten ausbitten, sich zu denselben, und zu dem, was sie vorlesen sollen, vorher zubereiten, damit die Lieder richtig und andächtig gesungen werden, und das Vorlesen mit vernehmlicher und anständiger Aussprache vollführet werde. (Agenda. „Der kleine Catechismus ist hieher gesetzet, daß die Küster alle Sonntage in jedem Kirchspiel vor der Predigt des Evangelii ehe man das: wir glauben, anfängt, ein Stück der Gemeine vorlesen); auf Kirche und Kirchhof achten, die Reinlichkeit des Altars, der Kanzel und der Geräthe nicht verabsäumen, im Winter, wenn es nöthig ist, an den Kirchentagen den Fußsteig auf dem Kirchhofe bereiten, auf die Glocken Acht geben, dem Pastor am Altar aufwarten; 7) dafür Sorge tragen, daß es zu der heiligen Communion nicht an Brodt und Wein gebreche, und das, was die Matrikel oder die Observanz in Ansehung des Lautens vorschreibt, genau zu beobachten. 10) Andacht beym Gottesdienste u. s. f. Auch sollen sie dem Herrn Pastor bey der Verfertigung der jährlichen Volkstabellen zu Hülfe kommen“.

Der 9te Abschnitt spricht vom Unterhalte und Gewerbe des Küsters, welches nicht beym Schulunterricht getrieben werden darf, der 10te von ihrer Sittlichkeit, Mäßigkeit, Zurückgezogenheit, der 11te von der Vermeidung aller Klätschereyen, der 12te, daß sie sich ohne nachgesuchte Erlaubniß und Vor-

läßt (3). Die Küstergeschäfte bey mehreren Stadtkirchen des Landes besorgeten oft der Gottesgelehrsamkeit beflißne Männer, die nachher zum Theil zu Predigtämtern befördert wurden (4).

---

wissen des Pastors keinen ganzen Tag, noch weniger eine Nacht vom Hause entfernen dürfen. Der 13te. vom weiter Tragen der Kapseln, der 14te von schneller Red' und Antwort, die sie dem Generalsup. und Präp. geben sollen, wenn sie zu denselben gefordert werden. Der 16te endet mit Zusicherungen für die sittlichen Küster, und Bedrohungen der unsittlichen.

(3) Kirchen = Ordnung. Das vierte Theil. Von Küstern, Seite 56. *Stat. Syn.* VI. § 5. *Leg. Praep.* § V. *Act. Pom. Syn.* Zum Beyspiele Acta Syn. Gryph. 1541, Balthasar's (Jac. Henr.) Samml. 1, 13. *Statuta Syn.* 1, § 1. 6, 7, 8. Cag. 11, § 3. Den Catechismum sollen in — alle Sonntage, wenn das Evangelium am Altar gelesen ist, durch den Küster ein Stück mit der Auslegung dem Volk fürlesen lassen.

Bekanntlich gehörten die Catechismen Luthers zu den libr. symb. der pom. Kirche. Resolutionen von 14. Dec. 1703, und März 1, 1743, Landes = Urk. Band 2, Seite 695. 724. Cons. Instr. Seite 31, Note 26, „so ist zu Verhütung fernerer Weitläuftigkeit diensam befunden, daß wie einem Prediger nicht allein die Annehmung, also auch nicht die Erlaubung zu thun gebühret, daß inskünftig, wenn erhebliche Ursachen wider die Küster sich finden, der Pastor solches denen Patronen und Vorstehern anzeige u. s. f. Ferner; dem Küster einen ordentlichen Termin zu seiner Dimission zu setzen, und wenn er sich desfalls beym Consistorio zu beschweren vermeynet u. s. f.

(4) Zum Beyspiele Eustachius Voß, Diakon zu Grimmen, vom Jahr 1603 bis 13, zuvor Custos Templi D. Jacobi Gryphiswald. (Balthasar (Jac. Henr.). Geschichte der Jakobikirche, in Handschrift auf der Universitätsbibliothek.

Georg Zarneckow, adjungirt dem Pastor Bernhard Bole zu Gristow cum spe succedendi, „zur Zeit bestellter Küster bey der Pfarrkirche zu St. Nicolai zu Greifswald". Dessen Vocation im Greifsw. Rathsarchiv.

XI. Von Pfarrhebungen und einzelnen Vorrechten der Prediger.

Kirchspielsstand. Aufnahme der Kirchenrechnungen.
Versorgung bejahrter und kranker Prediger.
Einstweilige Entfernung vom Amte. Amtsentsetzung.

Die ehrliche und löbliche Versorgung, welche die Kirchenordnung dem Predigtamte zugesichert (1), bestehet in festgesetzten und bestimmten Einnahmen, die nach den Umständen verbessert werden können (2), und

---

(1) Das Andere Theil, Vom Predigtamt, Seite 13 und 14. Damit aber geschickte tüchtige Männer mögen verordnet werden, und bey den Kirchen bleiben, Kirchen-Güter, Hebungen, Aecker, und alles, was von Alters her bey der Kirchen gewesen ist, bey dem Pfarr-Kirchen lassen, und mit Fleiß wiederbringen, was der Kirche entzogen ist, dieselben Güter mit den Gottes- und Pfarr-Häusern nicht allein getreulich conserviren, sondern auch, vermöge dieser Kirchen-Ordnung, wo es nöthig ist, von dem Ihrigen, wie ihre Vor-Eltern gethan haben, bessern, oder mit Fleiß helffen, daß die Unterhaltung der Prediger von den Kirchspiels-Verwandten, denen sie mit Gottes Wort dienen, verbessert werde — — daß die Christliche wahre Religion und Lehre des heiligen Evangelii mit dem heiligen Predigtampt in diesen Landen bey uns und unseren Nachkommen, so viel mehr erhalten werde.

Es sollen auch die Pfarr-Herren in Dörffern und Städten von den Patronen, und allen, die Gott in den Stand der Obrigkeit gesetzet sowol, als von gemeinen Kirchspiels-Verwandten, ehrlich, als Diener Gottes, erkannt und gehalten, und mit Diensten oder Newerungen nicht beschweret noch beladen werden, sondern ihrer Freyheit und immunität ohn Abbruch geniessen, doch auch hinwiederumb thun, und leisten, was sie schuldig sind.

(2) Landes-Urk. Band 2, Seite 720, Königl. Regier. rescript an die General-Kirchen-Visitatores von 1736, IV, „wenn Visitatores die Verbesserung der Salarien billig finden, Patroni und Eingepfarrte aber unwilliger Weise

auch, wie überall, in zufälligen Pfarrgebühren, oder Accidentien (3).

Die bestimmten Gehaltsgelder zahlen die Kirchen, und zwar von Quartal zu Quartal. Weil die Vermögensumstände der mehrsten Stadtkirchen wie der Landkirchen beschränket sind, so stehen in den Städten theils Klöster und Hospitäler den Kirchen bey der Gehaltszahlung der Prediger zur Seite, theils auch einzelne fromme Vermächtnisse, (Legate) (4). Auf dem Lande kommen besonders in Betracht Pfarräcker, Hebungen von Wiesen, und wo er gesam-

---

solches widersprechen, daß alsdann von Visitatoribus cum voto an die Kön. Regierung davon referiret, und Deroselben Decision darüber erwartet werde".

(3) Kirchen-Ordnung. Das Sechste Theil. Von der Ausrichtung und Besoldung. Seite 82. „Von diesem (Seite 81: Schatz)-Kasten der Kirche sollen die Visitatores ehrliche und löbliche Besoldung nach allem Vermögen verordnen, sonderlich den Pastoribus, Predigern, daß solche Stipendia künfftig, wenn der Kasten in Vorraht und Besserung käme, und die Besoldung, gestalten Sachen nach, nicht schon genugsam wäre, auch etwas von dem Kirchen-Bau zu entbehren, mit Unsern und der Patronen Vorwissen sollen vermehret werden". Die Kirchenordnung unterscheidet den Schatz-Kasten der Kirche und den Armen-Kasten.

(4) Als zu Greifswald das Hospital des heiligen Geistes und Georg's. Kirchen-Ordnung. Das Sechste Theil. Von Hospitalen des heiligen Geistes, S. Georgii und dergleichen, Seite 95. „Es soll aber aus einem jeden Hospital etwas verordnet werden zum Predigt-Ampt, und so nicht ein eigen besonder Prediger kann gehalten werden, soll doch in derselben Stadt einem Coadjutori etwas Geld und Pröven, nach Vermögen, zu Vermehrung seiner Besoldung u. s. f.

melt wird, der Vierzeitenpfennig (5); in ein-

---

(5) Kirchen-Ordnung. Das Sechste Theil. Von dem Schatzkasten, Seite 81. In den Schatz-Kasten sollen kommen der vier-Zeiten Pfennig, den die Kasten-Vorsteher alle Quartal sollen fodern lassen, und treulich einmahnen, von jeder Person über zwölff Jahr ein Vierchen.

Balthasar (Jak. Henr.) Greifswaldisches Wochenblatt, Greifswald 1744, 4, unterscheidet Seite 283 u. f. f. den Vier-Zeiten Pfennig vom Opferpfennige, leitet ihn nebst dem so genannten Häußel-Groschen aus dem Verhältniß der bischöflichen Officialen als geistlicher Rechtspfleger und Inquisitoren ab, welche zum Theil des Jahres drey bis vier Mahle umherreisten, ut inquirendo, corrigendo, puniendo civium excessus, aliquando etiam eos ab officiis, beneficiis et administrationibus amovondo, munere fungerentur, und als Vicarii in spiritualibus, auch Missi Domini, Judices Synodales neben dem allen Kirchkindern aufgelegten Vier-Zeiten-Pfennig den nur in einer anderen Form auf Häuser gleichsam ausgeschriebenen Häusel-Groschen, abforderten und hoben.

Der Vier-Zeiten-Pfennig wird in Städten allein noch zu Greifswald vom Magistrate, und zwar für die Kirchen (Balthasar, Seite 285), oder (Gadebusch Staatskunde, Band 2, Seite 218, III.) eigentlich für die Kirchenkasten eingesammelt. Er beträget in einigen Kirchspielen auf dem Lande von jeder Person, die das zwölfte Jahr zurückgeleget hat, zwey Schillinge, vier, auch acht, immer nach Vorschrift der Matrikeln.

Kirchen-Ordnung. Das Sechste Theil. Von der Ausrichtung und Besoldung. Seite 83. „Derwegen, und damit ein jeder sein Ampt so viel fleißiger und unverhindert anderer weltlichen Sorge halber warten und ausrichten möge; So sollen Visitatores, nach eines jeden Orts Gelegenheit, die Versehung thun, daß die Pfarrherren und Prediger es sey in Städten oder Dörffern, allein zu nothdürfftiger Haußhaltung Ackerbau treiben, und die übrigen Hufen u. s. f. Ferner Seite 101. „Nachdem aber groß übermäßig Bauwerk der Prediger in ihrem Ampt und studio hindert, u. s. f. General-Kirchen-Visitations-Instruction, wie dieselbe 1652 mit Rath der

zelnen Kirchspielen auch der dritte Theil der Klingelbeutelgelder (6), der Getreide-Frucht-oder Korn-Zehnte, wiewohl an den meisten Orten in Pomern das Meßkorn üblich und matrikelmäßig ist, an dessen Statt die Schäfer Hammel abliefern.

Das Gegentheil vom Kornzehnten ist der Schmalzehnte, der auf Rügen im kleinen (schmal), wiewohl

---

Landstände beliebet u. s. f. (Landes-Urk. Band 2, Seite 622) XI. „Nachdem es sich aber dagegen in etlichen Orten befindet, daß die Pfarrherren und Prediger viele Hufen zu ihrer Nothdurft und Haushaltung gebrauchen, und sie damit so viel zu thun haben, daß sie nicht studiren u. s. w.

Die Verordnung wegen Aufhebung der Gemeinheiten und Auseinandersetzung vermischter Grundstücke zum besseren Genuß der Felder, Wiesen, Weiden und Hölzungen, Stralf. November 18, 1775, Landes-Urk. Supplementband 2, Seite 524 bis 26, hat sich auch auf Kirchen- und Prediger-Grundstücke erstrecket. Abschnitt 3). „Die Beschaffenheit der Grundstücke soll eben so wenig als die Qualität der Grundherrschaften hierin eine Aenderung oder Ausnahme machen, sondern die Theilung oder Auseinandersetzung soll ohne Unterscheid vor sich gehen, es sey in Lehnen oder Allodial-Stücken oder im Domanio, wie auch in denen Grundstücken, welche Communen, piis Corporibus, Kirchen und Predigern zugehören" u. s. f. Gadebusch Staatskunde, Band 2, Seite 35, § 35. Sie ist auch mit unverkennbarem Erfolge bey Prediger-Grundstücken angewandt.

(6) Gadebusch, ebendaselbst IV.) In Rügen tragen mehrere das zehente Korn in Garben ab, was gewöhnlich von der Kirchenhufe zwey Fim macht, und in Rocken, Gerste und Hafer gegeben wird. An anderen Orten bestehet es in reinem Korne, an anderen Pfarren ist es von Alters her zu Gelde gesetzet. (In Joh. Crl. Dähnert's Platt-Deutschem Wörter-Buch nach der alten Pommerschen und Rügischen Mundart, Stralsund 1781, 4, wird Seite 119 Fim h. Een Fim Stroh erklärt: „Eine Anzahl von hundert oder 120 Bünden Stroh".

doch auch vom größren Vieh abgetragen wird (7),

---

(7) Gadebusch, ebendaselbst VII, „nach eines jeden Orts Herkommen oder der Vorschrift der Matrikeln". Sie bestehen zum Beyspiele, in Schinken, Mettwürsten, Rauchfleisch, Eiern, Brot, Butter, Fischen u. s. f.

Revidirte Constitution, wie es mit Kirchen-Schulden, und Priester-Hebungen zu halten sey. Gedruckt 1670. Landes-Urk. Band 2, Meßkorn, V. Seite 652. VII und VII, Seite 653 und 54. Der Königl. Regierung Resolution, wegen des Schmalz-Zehenden, *Oneris structurae*, und Erhöhung des Vier-Zeiten-Pfennigs in Rügen, Julius 2, 1673. Landes-Urk. Band 2, Seite 655 und 56. Ebendaselbst Seite 658 bis 666 Regierungs Verordnungen, wegen des Schmalz-Zehenden und *Oneris structurae* bey den Pfarr-Zimmern, vom 2ten Nvbr. 1674, und Regierungs-Declaration über vorstehende Verordnung vom 27sten Januar 1675.

In Beziehung auf den Schmal-(Schmalz-)zehnten, welcher auf Rügen als Abgabe aller Kirchspielsverwandten an den Prediger üblich ist, da der Prediger von denselben die neunte, neunzehnte, neun und zwanzigste Gans u. s. f. zum Beyspiel erhält, und von den Kirchspielsschäfereyen das zehnte Lamm, besteht fast überall zwischen den Predigern und Eingepfarrten ein besonderer Vertrag, nach welchem von jeder kleineren oder größren Schäferey verhältnißmäßig jährlich Hammel oder Schaafe geliefert werden, und wo weder Schaafe noch Gänse gehalten, erhält der Prediger ein Aequivalent in Gelde, nach gegenseitiger Uebereinkunft. Dieses Schmal-(Schmalz)-zehnten wegen muß der Pastor die sämmtlichen Gebäude im baulichen Stande oder, in Dach und Fach erhalten (*Onus structurae*). Was jedoch durch die Länge der Zeit, wenn er die gehörigen Verbesserungen beschaffet hat, vergeht, oder wie man sagt, vi Majori, kann ihm nicht zur Last geleget werden. Einige Ausnahmen finden jedoch auch wegen der Reparaturen Statt.

Zu neuen Bauten beyzutragen, wird dem Pastor zwar nach allen Gesetzen noch zugemuthet, jedoch ist nicht bestimmt angegeben, wie hoch sich dieser Beytrag belaufen solle. Die

Präven, Pröven oder Präbenden werden von Höfen und Kathen entgegengenommen. Endlich haben die Pfarrer des platten Landes der Regel nach stets freye Weide für alles Vieh, was von den Pfarr-Ländereyen rechtlich gehalten werden kann. Nur für die Hüthung desselben, oder an den Hirten muß hie und da mehr oder minder entrichtet werden (8).

Die zufälligen Pfarrhebungen hängen von bekannten amtlichen Geschäften der Prediger ab, und haben also Statt bey kirchlichen Abkündigungen gesetzlich verlobter Brautleute und bey Trauungen, bey Tauf-

---

Vorschrift rührt überhaupt aus dem Zeitalter, in welchem einzelne Pfarren erblich waren (Balthasar, Aug.) Das Gesetz der Erblichkeit der Pfarreyen wurde aufgehoben; möchte der Vordersatz also wohl als allgemein verbindend gültig geblieben seyn?

Hauptsächlich verschafft über Gegenstände dieser Art so wie über das Oekonomische überhaupt die Matrikel die nöthige Aufklärung, wornach man sich alsdann in vorkommenden Fällen zu richten hat. Jedoch lautet dieses bey verschiedenen Pfarren sehr verschieden.

(8) Ebendaselbst, Seite 219, VIII.) Kirchen-Ordnung. Das Sechste Theil. Von der Visitation, Seite 102. „Die Pfarr-Herren sollen nicht gedrungen werden, nebst Nachbarn zu hüten, wenn sie keinen Hirten haben, sondern sollen frey seyn; Wenn sie aber einen Hirten halten, soll er frey haben, wie von Alters, oder zum wenigsten vier Häupter Rindvieh u. s. f. Dieweil aber in Rügen eine andere Gewohnheit ist, soll derselben hiemit nichts abgebrochen seyn". Renovirte Heide- und Mastordnung vom 22sten Mai 1709, Tit. VIII, § 7. Frey-Schweine hat keiner, auch — —. Priester und Küster aber, so dergleichen Immunität aus den revidirten und confirmirten Kirchen-Matriculn oder einer beständigen unwidersprechlichen Observanz mit Bestande prätendiren können, sollen dabey ungekränkt gelassen werden, Landes-Urk. Band 3, Seite 967.

handlungen, Fürbitten vor der Entbindung, Danksagungen nach derselben, und am Kirchgangsfeste der Wöchnerinn. Ferner bey Leichenbegängnissen und Vorbereitungen der Jugend zur kirchlichen Einsegnung, zur ersten Feyer des Abendmahles, und der Vorbereitung zur Feyer desselben, überhaupt bey der Beichtandacht. Zu allen diesen Einnahmen kann man auch die Altargeschenke (9) zählen. Daß die Prediger außer dem freye Amtswohnungen erhalten, auch die zur Pfarre gehörigen Wirthschaftsgebäude, braucht wohl nicht bemerket zu werden (10).

---

(9) Kirchen-Ordnung. Das Sechste Theil. Von dem Armen-Kasten. Seite 92. „Was sonst, nach alter Gewohnheit, auf dem Altar geopffert wird, gehöret den Pfarrherren". Von Klinckowström, Seite 133:

„Es ist bey Sr. Durchl. und der Kön. Regierung zuweilen von Ehrn Predigern des platten Landes angesuchet, daß ihnen der Genuß des halben Theiles der einfliessenden milden Gaben beygeleget werden möge. Wann aber sothane Theilung der Absicht der Geber ganz entgegenläuft, und daher weder in dieser Rücksicht noch auch in Betracht anderer besorglichen Mißbräuche, welche abzustellen man gegenwärtig aller Orten und sogar in römischcatholischen Landen bemühet ist, hierunter nichts nachgegeben noch nachgesehen werden mag: so gesinnen Wir an den Herrn Generalsup. Dr. Quistorp hiedurch, nicht nur solches bekannt zu machen, sondern auch einzuberichten, bey welchen Pfarren im Lande die Theilung der milden Gaben und die Abgabe der Hälfte an den Prediger eingeführt und im Gebrauch sey, auch worauf dieses an einem jeden Orte sich gründe. Stralsund, den 19ten Januar, 1784.

(10) Vergleiche Augustin von Balthasar und Klinckowström. Jener im Tractat de matric. eccles. pag. 501 pp Cap. 1. De inspectione et cura circa structuram pp. Diesen (Abhandlung von Kirchen-Matric.) Titul 14. Von der

Von welcher Art alle Hebungen nun seyn mögen, bestimmte oder zufällige, so darf der Prediger, diese

---

Wedemen oder Pfarrhof. Unter andern (Seite 147, Zeile 1): „muß Ehren Pastor die Kirchenmittel zum Bau nicht verwenden, sondern wenn etwas zu bauen nöthig, einen ordentlichen Kirchspielsstand suchen, damit u. s. f.".

Kirchspielsstände werden auch in anderen Angelegenheiten gehalten, als in Sachen, die die Kirche selbst angehen, deren Bau, Besserung u. s. f. Auch wohl bey Aufnahme der Kirchenrechnung.

Die Kirchenrechnung wird in der Ordnung alle zwey Jahre aufgenommen. Ehedem bloß durch die Patronen, und in Gegenwart der Kirchenvorsteher; in anderen Zeiten hat man auch Eingepfarrten den Zutritt gestattet, welche dazu einen Deputirten wählen. Sobald mit der Aufnahme ein Kirchspielsstand verbunden ist, wird solches zuvor von der Kanzel bekannt gemacht, und gewöhnlich noch besonders durch ein Circulär oder durch einen Vorsteher eingeladen. Die Aufnahme selbst geschieht auf dem Lande jederzeit im Pastorathause.

In allem, was sich auf die Aufnahme der Kirchenrechnung beziehet, hat Klinckowström nächst Balthasar Auctorität, weil man sich in zweifelhaften Fällen auch auf ihn beruft.

Bey den fürstlichen Patronatpfarren zu Vilmitz, Zudar, Lancken, Zirckow und Casnevitz werden die Kirchenrechungen jährlich auf Valentin oder Trinitatis, je nachdem der Termin bey dieser oder jener Kirche üblich ist, auf der Pfarre, in Gegenwart des Patronlichen=Bevollmächtigten, des Pastors und der Vorsteher aufgenommen. Zu Vilmnitz und Lancken sind keine fremde Eingepfarrte außer Putbus, wohl aber zu Zudar, Zirckow und Casnevitz, und daher wird in diesen Kirchen die Rechnungsaufnahme gekündiget, und kann alsdann erscheinen wer da will, ohne jedoch ein Recht des Widerspruches zu haben. Sind bey solcher Aufnahme der Rechnung zugleich Kirchspielsstände, so wird ein Notarius zur Führung des Protocolles gerufen, sonst aber revidirt der Bevollmächtigte allein die Rechnung und quittiret. Die Rechnung wird auf den Putbusser=Patronat Pfarren in besonderen Büchern notirt, der Prediger übergibt eine besondere Rechnung,

so wenig als jene nach Willkühr und Gutdünken abändern, bestimmen und erhöhen (11). Vielmehr wird er auch hier

---

welche dem Durchlaucht. Herrn Patrone nebst einer Berichtserstattung überreichet wird. Nach geschehener Durchsicht wird sie zu Putbus selbst in einem eigenen Buche für jede Kirche wörtlich notiret, völlig gleichlautend mit dem, was auf jeder Pfarre vorhanden ist.

Balthasar de matric. pag. 201, Note 230, erwähnet eines fürstlichen Abschiedes de 1586, wornach dem jedesmahligen Präpositus und Pastor zu Wolgast die Beleuchtigung, Nachleg- und Verwahrung der Kirchen-Register anbefohlen worden, wiewohl Visitatores vermeinten, daß in gedachtem fürstlichen Abschiede die verba generalia nicht eben exclusive zu verstehen seyn, sonderlich da die Pom. Kirchen-Ordnung Fol. 85. b. hievon klar disponiret, daß bey abzulegenden Kirchen-Rechnungen in Städten, nebst denen von dem Landes-Fürsten Verordneten, auch Bürgermeister und 4 Alterleute von den Gewerken adhibiret werden sollen, damit solchergestalt wie Rechtens, toti Ecclesiae Rechnung gethan werde; die gemeine praxis solches auch mitbringet; Demnach E. E. Rath in diesen Sachen deferiret werden könne; jedoch mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß Bürgermeistere bey solchem Acte nicht als Selbstaufnehmer, sondern als Beysitzer, erscheinen; die Ablegung der Rechnung auch nicht auf dem Rathhause, sondern am gewöhnlichen Ort der Kirchenkammer geschehe, und hiedurch dem Juri patronatus der königl. Regierung im geringsten nicht praejudiciret werde.

Reglement der königl. Regierung über verschiedene Vorfallenheiten zwischen Predigern und Eingepfarrten von 1736, Landes-Urk. 2, Seite 718, VII. „Wenn sie zu ihrer Commodität oder zur Wohnung ihres Coloni etwas an die Pfarrgebäude bauen, solches auf ihre eigene Kosten verfertigen u. s. f.

(11) Der Haupt-Commißions-Receß vom 5. September 1663, (Landes-Urk. Band 1, Seite 378: „Hergegen sollen Priester und Küster sich enthalten, eigenes Gefallens Besoldung, Hebungen und Accidentien sich zu machen, ihren

schöne Tugenden leuchten lassen und seine Würde zu behaupten und zu erhöhen verstehen.

Kirchspiel-Verwandten eine Taxe bey Taufen, Beichtsitzen (†), Leichpredigten und anderen Amtsverrichtungen zu setzen aufzubürden, und was sonsten in dero christlichen freyen Willen gewesen und seyn soll, als zu ordentlichen Abstattungen fürzuschreiben". Der Königl. Regier. Reglement über verschiedene Vorfallenheiten zwischen Predigern u. Landes-Urk. 2, Seite 719, XII. Dergleichen eigenthümliche Bestimmungen können auch um so weniger Statt haben, als confirmirte Matrikel, Verfügungen und fast allgemein verbreitete Bekanntschaft mit dem Ueblichen zur Seite steht. Hochschätzung des Predigers, Dankbarkeit, Theilnahme an seiner Lage, Zutrauen und Liebe haben hie und da bey Hebungen dieser Art ganz im Stillen manche schöne Einrichtung gemacht.

Uebrigens hat ein herzogliches Mandat bey Publication und Ausgabe der verbesserten Kirchen-Ordnung und Agenda (Landes-Urk. Band 2, Seite 538 wegen der zufälligen Hebungen (Kirchen-Ordnung, Note 3), angemerket: „weil dergleichen Gebühren zu Unterhaltung des Predigtamts, wegen Armuth der Kasten und Kirchen höchnöthig sind".

(†) Nach von Klinckowström (Seite 219, § 36, a). „ist in den Parochien zu Eixen, zu Starkow, in Ansehung der dabey üblichen Hebung eine Abänderung gemacht worden".

Zu Eixen geschah dieses bey der Abfassung einer neuen Kirchenmatrikel im Jahre ein tausend siebenhundert neun und zwanzig. Das Kirchenlehen gehörte damahls noch der von Lilienströmschen-Familie. Prediger war Zacharias Gevekoth, (vom Jahr 1720 bis 1741). Wie die Matrikel confirmirt war, wurde die getroffene Veränderung von der Kanzel bekannt gemacht, und zugleich festgesetzet, daß, „wer das Abendmahl feyern, von sechs Monathen zu sechs Monathen vier Schillinge an den Prediger zu entrichten habe; Handwerker, Müller, Krüger, Schmide und Schäfer, oder Personen die ihr ehrliches Auskommen haben, geben jedes Mahl sechs Schillinge. Wer mehreres geben will, dem stehet es frey. Die Pensionarii und vom Adel

werden sich von selbsten zu bescheiden haben, auf was Art und Weise sie ihr Gottergebenes und gegen den Pastorem dankbar und liebreich sich erweisendes Herz zu Tage legen wollen, damit sie sich des göttlichen Segens sowohl im Geistlichen fürnemlich als auch im Leiblichen desto sicherer versprechen können".

Zu Starkow kam diese Veränderung bey einer Kirchenvisitation im Jahr ein tausend siebenhundert vier und achtzig zu Stande, unter Herrn Pastor Georg Christian Scheer, (zu Starkow vom Jahr 1780 bis 1804). Bey den Honoratioren war allein vom Beichtgelde die Rede, indem selbige für Krankenbesuchung und auch Leichenbestattungen, ohne daran Anstoß zu nehmen, bisher remunerirt hätten, und auch noch künftig remuneriren würden. Zu den Honoratioren rechnete man nächst den Adelichen auch Pächter großer Güter und dergleichen, und nahm alle übrige auch von Leichengebühren aus, wenn sie bey Beerdigungen nähmlich nicht die Feyerlichkeiten des Singens der Collecten, oder Leichenpredigten, oder Parentationen verlangten, als wofür sie Gebühren zu erlegen hätten. Die Gemeinde wurde hierauf in fünf Classen eingetheilet. Zur ersten gehörten adeliche Familien. Herren und Frauen sollten jährlich zu Neujahr zwey Reichsthaler dem Pastor entrichten, die erwachsenen und der Communion fähigen Kinder aber die Hälfte. In die zweyte Classe kamen Pächter größrer Güter, und die ihnen gleich sind. Die Männer geben jährlich, um Neujahr, einen Reichsthaler, sechszehn Schillinge, die der Communion fähigen Kinder aber die Hälfte. Zur dritten Classe wurden die Schreiber, Wirthschaftsführer- und Führerinnen gezählet, die jährlich einen halben Reichsthaler entrichten sollten. Zur vierten aber Holländer, Schäfer, Handwerker; zur fünften Einlieger, Kathen- und Dienstleute. Zur vierten Classe Gehörige entrichten Jahr aus Jahr ein: sechszehn Schillinge, und die aus der fünften Classe stets acht Schillinge, und mit Einschluß des Vierzeiten-Geldes: Schillinge zehn.

Was in Ansehung wirklich dürftiger Gemeindeglieder von Seite des Herrn Pastors beschloßen und geschehen sey, bedarf

ausspricht (12), beziehet sich zum Beyspiele auf Befreyung der Accise (13), Quartal-Accise und Consumtions-

wohl keiner weiteren Darstellung. Die Königliche Regierung bestätigte die Matrikel, doch kämpfte die neue Einrichtung mehrere Jahre hindurch mit vielem Widerstande.

Bey eben dieser Gelegenheit und wann die Aufhebung einzelner Predigergebühren in Frage kam, ergab sich nach den dabey gemachten Bemerkungen, wie von Mehteren dafür gehalten worden, daß der Ersatz des Beichtgeldes nicht, wie in manchen anderen Ländern, nach einem zehn- oder mehrjährigen Betrage bestimmt werden müsse, sondern etwa um ein Viertel höher, wenn der Ertrag der Pfarre nicht verringert werden solle, indem bey der Einführung des Beichtgeldes auch der öffentliche Genuß des Abendmahles, so wie der besondere von Alten und Kranken öfterer üblich gewesen, und also eine größre Beichteinnahme vorausgesetzet worden. Es sey, hieß es ferner auch, auch deshalb billig daß der Ersatz höher sey, weil sich die Münzsorte verschlechtert oder ihr Werth verringert habe, auch der Lohn aller arbeitenden Stände bis zu den Tagelöhnern und Dienstbothen fast um die Hälfte erhöhet worden, auch die Freygebigkeit gegen die Prediger, worauf man ehedem so viel gerechnet, sich verloren habe u. s. f.

(12) Das Sechste Theil. Seite 110: „sollen mit den Häusern, darin sie wohnen, frey seyn von aller Bürgerlichen Last und Beschwerungen. Hätten sie aber andere Güter, davon sollen sie Nachbar gleich thun, oder sich mit der Herrschafft vertragen.

Die Kirchen-Diener sollen auch, zu ihrem eigenen Behuff, Zoll und anderer Beschwerung frey gelassen werden. Es sollen auch der Kirchen-Diener Wittwen, oder leibliche Erben (Kinder), wenn sie die hinterlassenen Güter, aus den Gerichten, da der Pfarrherr oder Kirchen-Diener gestorben, wegbringen wollen, deswegen von dem Gericht, des Abzugs halber, etwas zu geben, nicht beschweret werden". Balthasar (Aug.) Jus Pastorale, 1, Seite 950.

(113) Trank- und Scheffel-Steur-Ordnung im Herzogthum Vor-Pommern und Fürstenthum Rügen (Neueste Grundgesetze) Seite 52, Nr. 2.

Abgabe, auch dermahligen Nicht-Theilnahme in dem Ufral-Catastro nicht befindlichen Kirchen-Pfarr- und Küster-Aecker an der ordentlichen bestehenden Hufen-Contribution.

Mehrere Umstände können sich im Leben eines Predigers vereinigen, welche sein christlicher Sinn gleichsam als Winke der Vorsehung betrachtet, daß sein Tag vorüber sey. Zu diesen Umständen gehöret ein hohes Alter, und die mit dem hohen Alter zusammenhangende Ermattung aller Kräfte (14). Auch anhaltende Schwächen und Krankheiten, oder ein sieches

(14) Cramer (Dr. Daniel) drittes Buch der Pommerischen Kirchen Histori. Das XLIX. Capitel. Wie auff den allgemeinen Landtag zu Stettin Anno 1557 gehalten, von H. Philipp zum Griephßwald visitiret, vnd verabscheidet worden. Von Hospitaln zum Gryphßwald. Seite 138. „Vnd dieweil die Kirchendiener gebeten ihrer zu geruhen, wann etwan sie den Kirchen dieser Stadt eine Zeit gedienet, vnd Alters oder andern Zustandes halben in Schwachheit geriethen, vnd nicht mehr dienen könten, daß sie deßfals vor solche Kirchendiener auß Christlicher Liebe vnd der Billigkeit nach auch müchten getrachtet werden, daß sie den Ministerio zu verachtung, vnd der Gemeine, der sie gedienet, zu Schimpff nicht an den Bettelstab gerahten möchten, sondern Nothturfft haben, die verordenten des Rahts aber sich daher erkleret, daß sie solche fälle nicht verhoffen wolten, da sie sich aber je zutragen würden, hatte ein Raht Kasten Verwäser vnd der Hospitaln Provisorn vnd Testamente sich je vnd alle wege Christlich verhalten, dasselbe wolten sie auch in solchen fällen, mit Gottes Hülff sich ferner zu verhalten wissen.

Kirchen-Ordnung. Das Sechste Theil. Von der Visitation. Seite 95. „Die alten Priester sind jedes Orts, da sie lange gedient, dermassen zu bedencken, daß sie in ihren alten unvermögenden Tagen keine Noth oder Armuth leiden; — ob ihnen in den Hospitalen mit Pröven oder in andere Wegen zu helffen, und was ihnen ad vitam zuzuordnen". Seite 109. An Orten und Enden u. s. f.

leben. Das Vaterland will dem im mühsamen, und wohl schweren Dienste des Predigtamtes seine Kräfte erschöpfenden redlichen Arbeiter dankbar bleiben. Der Abend seines wirksamen Lebens soll still, ruhig und so viel möglich ungetrübet durch den Druck bitterer Sorgen der Nahrung in die lange Nacht des Todes und der Vergessenheit übergehen. Daher biethet es jedem aus Altersschwäche oder durch Krankheit Ermattenden die gemeinschaftliche Beyhülfe seiner nahen Amtsbrüder, als die erste und nächste Erleichterung an (15), erlaubet selbst eine Substitution (16), und sichert dem durch Alter

---

(15) *Stat. Synod.* Kapitel 6, V, Seite 13. „So jemand Alters oder Schwachheit halber das Kirchen-Ampt nicht mehr verwalten kan, sollen die benachbarten Pastores eine Zeitlang das Predigt-Ampt für ihm warten, biß, so viel möglich ist, durch den Superintendenten mit Bewilligung der Patronen, Herrschafft und Fürsteher, dem schwachen Pfarr-Herrn und der Kirchen Rath geschaffet wird". *Rescript. Reg. Regim.* an den Herrn — Schlegel, betreffend die ad interim zu besorgende Amts-Verwaltung des kranken Ehrn Praep. Werner zu Barth vom 20sten Novbr 1797, Landes-Urk. Supplementband 3, Seite 591.

(16) Königl. Rescript wegen der Substitutionen der Prediger, Stockholm den 31sten März, 1729, Landes-Urk. Band 2, Seite 714, 15: „Daß keine Substitution Statt habe, woferne der Zustand der Pastorum es nicht unumgänglich erfordere, und daß keiner zum Substituten angenommen werde, ehe und bevor derselbe ordentlich vociret, examiniret, präsentiret und instituiret worden". Gadebusch Staatskunde, Band 2, Seite 215, VIII.) *Balthasar* (Aug.) de matric. pag. 58, Nota 23; Subsitutio differt a concessione Exspectativae pp. Desselben historische Nachricht von den Landes-Gesetzen, Seite 95. Der Königl. Regierung Rescript an sämtliche Präpositen, wegen der Substitution bey Königl. Pfarren, Febr. 24, 1727, auch ein anderes we-

oder Krankheit entkräfteten, treuen Diener der Kirche, wenn er die letzten Stufen des Lebens hinabsteiget, ehrliche und löbliche Versorgung zu, wenn es auch fehlschläget eine Tochter bey der Pfarre zu erhalten, welches eben so wenig von unbedingter Nothwendigkeit, als die Erhaltung (Conservirung) einer Witwe ist (17).

Jetzt noch einen Blick auf den dunkelen Lebensaugenblick, in welchem nicht Alter, nicht Krankheit, auch nicht völlige Entfernung vom kirchlichen Lehrbegriff das Amt aufzugeben rathen, sondern pflichtwidriges Verhalten, ärgerlicher Lebenswandel und Unsittlichkeit hierzu zwingen (18). Zwar kann einstweilige Ent-

---

gen der Substitutionen der Prediger, Novbr. 28, 1749, findet sich im zweyten Supplementbande der Landes-Urk. Seite 34 und 42.

(17) Vergleiche Seite 33, Note 15.

(18) *Leges Praeposit.* IV. „Si vero quis gravius deliquisse fuerit deprehensus, confestim Praep. Consistorio et Superintendenti factum denunciabit, qui, quod justum et aequum judicaverint, Sacrae Regiae Majestatis nomine statuent. Ipsi etiam Praepositi officium ea in re segnius exequentes, animadversionem Consistorii incurrent“. Consistorial-Instruction vom Jahr 1681. Nebst den Visitation-Abschieden von 1707 und 75, Stralsund 1775, Fol. Zweyter Theil, Seite 23, § 9. „Wann aber — oder Kirchendiener, öffentlicher Uebelthaten bezüchtiget oder schuldig befunden werden, mag zwar das Consistorium, was derentwegen zur Kirchen-Disciplin und Censur gehöret und vermöge der Kirchen-Ordnung zu solcher demselben beygeleget ist, fürnehmen, da beneben u. s. f.

Die königliche Landesregierung wendet sich im Falle der Prediger in solchen bösen Ruf geräth, zuweilen auch zunächst an den Probst der Synode, worauf es ankommt, oder rescribirt gar selbst an den Prediger, alles nach Beschaffenheit der Umstände.

fernung von Amtsgeschäften eintreten entweder wegen minder sträflicher, besonders Amtsvergehungen, oder selbst als Maßregel der Abwendung eines Anstoßes und Aergernisses (scandali publici), welches die Gemeinde an ihrem Seelsorger in Folge des von ihm verschuldeten Betragens, also durch ihn veranlaßt, nehmen müssen. Maßregeln dieser Art können daher auch selbst während der Untersuchung über ein dem Prediger zur Last gelegtes, und durch starke Verdachtsgründe unterstütztes Vergehen ergriffen werden. Dabey kann er allerdings mittelst Berufung an das Oberappellations- und höchste Gericht seine Rechtssache fortsetzen. Doch hänget es von Beschaffenheit der Umstände ab, in wie fern dann das Consistorium Vorkehrungen treffen kann, daß einstweilen der Gemeinde kein Aergerniß durch die fortdauernde Amtsführung des Predigers gegeben werde. Und nahmentlich pflegten sodann die Eingepfarrten ohne Bedenken die Erlaubniß zu bekommen, sich bey Taufen, Beicht- und Abendmahlsandachten an einen andern Prediger wenden zu können.

Die Amtsentsetzung tritt ein in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.

Kirchen-Ordnung. Das Sechste Theil. Seite 105: „Die Pastores, so anderer Ursachen, als falscher Lehre, und ärgerlichen, öffentlichen, unchristlichen Lebens halber, von den Pfarren abziehen müssen, sollen allein auf Ostern weichen, damit sie ausfuttern; denn das unzeitige und viele Umbziehen verderbet die Pfarren u. s. f.

XII. Was beym eingetretenen Todesfalle eines Predigers sogleich besorget werden soll?

1. Deservitvierteljahr (oder, Sterbequartal).
2. Gnadenjahr.
3. Abzug der verwaiseten Familie von der Pfarre. Auseinandersetzung derselben und des neuen Predigers, Ablieferung der Pfarrgebäude u. s. f. Kirchenbücher u. s. f. Memorabilienbuch.
4. Versorgungsanstalten der Prediger-Witwen- und Waisen in Pomern und Rügen.

Daß die Witwe eines eben verstorbenen Predigers den Todesfall ihres Mannes dem Probste der Synode sogleich bekannt zu machen verpflichtet sey, verstehet sich von selbst. Bliebe keine Witwe zurück, so läge die Besorgung dieser Anzeige den Kindern auf, und wären diese vom väterlichen Hause entfernet, so hätten Verwandte, Freunde oder Hausgenossen sie zu machen.

Der Probst sendet die Todesanzeige dem Generalsuperintendenten zu (1), und vereiniget sich, wenn nicht schon vor der Beerdigung des Verstorbenen, so doch am Tage derselben, und zwar im Sterbhause, mit den Predigern der Probstey über die Ordnung, in welcher dieselben die Predigten und Amtsgeschäfte in der verwaiseten Gemeinde zu besorgen haben (2). Bey eben dieser

(1) *Leges Praeposit.* XI. Quamprimum Pastor aliquis diem suum obierit, Praepositus, Ecclesiae istius Provisoribus et vicinis Pastoribus prius convocatis, eo se conferet, ut quo ordine officium sacrum anno gratiae currente administrari debeat, disponet. Dispositionem scriptam Superintendenti confestim transmittet, qui eam confirmabit, aut, ubi opus fuerit, corriget.

(2) Die Witwe hat während des Sterbequartales dafür zu sorgen, daß alle Amtsgeschäfte verrichtet werden. Die pflichtmäßigen Arbeiten der Prediger fangen eigentlich erst mit dem Gnadenjahre an. Würden sich indeß die aufwartenden Prediger auf Bitte der Witwe nicht entschließen der verwaiseten Gemeinde sogleich in kirchlichen Geschäften zur Seite zu stehen, so hätte der Probst überhaupt, welcher dafür sorgen soll, daß in der Probstey die Predigergeschäfte genau betrieben werden, hievon den Generalsuperintendenten zu benachrichtigen.

Uebereinkunft wird wegen der Fuhren mit den zur Lei-

Kirchen-Ordnung. Das dritte Theil. Von Synodis, Seite 39. „Zum fünfften, vom Gnaden-Jahr für Wittwen und Wäysen der verstorbenen Pfarrherren; Wenn solche Casus vorfallen, soll der Superintendens verschaffen, daß die nechsten vicini, bey Straffe, für die Wittwen, umbschichtig das eine Gnaden-Jahr, ohn Entgeltniß (siehe Note 3).

Balthasar's (Aug.) Jus Pastorale, 1, pag. 551, Not. 551. II. pag. 600; Gadebusch (Thom. Heur.) Staatskunde, Band 2, Seite 222, haben darauf aufmerksam gemacht, daß den hinterbleibenden Witwen und Kindern verstorbener Prediger außer dem Deservit oder, den vollem Genuß aller Hebungen desjenigen Quartales, in welchem der Prediger gestorben ist, ein ganzes Gnadenjahr (365 Tage) über die volle Pfarrhebung zukomme; und nach Anleitung des auf Herzogl. Befehl abgegebenen Synodal-Bedenken's der Pommerschen Theologen über einige Artikel der Kirchen-Agenda, von 1572, im Monat August, am Tage Bartholomäi, und zwar: Zum Letzten. Von dem Gnaden-Jahre (Landes-Urk. Band 2, Seite 546 bis 548), bemerket, daß das Deservit der Prediger des platten Landes wegen der Beschaffenheit mancher Einkünfte und wegen der verschiedenen Zeiten, in welchen manche Hebungen vorfallen, vom Deservite der Stadtprediger sehr abweiche. Vorzüglich müssen bey Deservit- und Gnadenjahres-Berechnungen der Landprediger berücksichtiget werden:

1) Daß, im Fall der Prediger um oder nach Johannis sterbe, die Erben den vollen Einschnitt an Winter- und Sommerkorn als Deservit geniessen, den zweyten darauf folgenden Einschnitt aber als Gnadenjahr.

2) Sterbe er kurz vor Weihnacht, so erhalten (participiren) die Erben für ein Vierthel, (Viertel);

3) Sterbe er vor Ostern, — auf ein halbes, und

4) vor Johannis, auf drey Viertheile an dem bevorstehenden Einschnitt und firen Hebungen, welche auf Michaelis fällig sind; das Uebrige werde zum Gnadenjahre gerechnet.

5) Sterbe der Prediger nach Ostern, da die Sommersaat noch nicht bestellet worden, so werde diese nicht zum Deservit, sondern völlig zum Gnadenjahre gerechnet.

In den rügenschen Probsteyen hielt der Probst in dem durch den Tod des Predigers verwaiseten Kirchspiele stets die erste Gnadenjahres = Predigt; die zweyte Predigt besorgte der Senior der Synode. Diesem folgten die übrigen Synodalen, und zwar nach dem Alter ihrer Amtsjahre in der Synode, und verrichteten, gleich dem Probste und Senior, an den ihnen zufallenden Sonntagen zugleich alle anderen Amtsgeschäfte. Die übrigen in der Woche vorfallenden Geschäfte betreiben gewöhnlich die dem verwaiseten Kirchspiele am nächsten wohnenden Prediger, aus Gefälligkeit. Hätte nun ein Synodale auch, ehe er ein rügensches Pastorat angenommen, in Pomern oder in einem anderen Lande, mehrere Jahre über einem Predigtamte vorgestanden, so kommen diese Amtsjahre bey der neuen Pfarre und denjenigen Gnadenjahresarbeiten, welche er zu übernehmen hat, in keine Betrachtung, vielmehr ist und bleibet er das jüngste Probsteymitglied so lange, bis ein im Amte noch jüngerer Prediger vorhanden ist.

Im Märzmonathe des Jahres ein tausend achthundert vierzehn wurde an Statt der ehemahligen Aufwartung des ganzen garzer Cirkels bey Gnadenjahren folgende Vertheilung der Pfarren gemacht, und im östlichen Cirkel einstimmig genehmiget. Die Probstey Garz bestehet aus drey Cirkeln. Zum ersten gehören die Pfarren: Mönchgut, Lancken, Zirckow und Vilmitz. Zum zweyten: Garz, Casnevitz, Zudar, Schwantow und Poseritz. Zum dritten: Gustow, die Altefähre, Rambin, Landow und Samtens.

In der Probstey Grimmen in Neuvorpomern warteten vor dem Jahr ein tausend achthundert sechs, und zwar zu Kirchbaggendorf auf die Pastores zu Tribbsees, Vorland, Rakow, Glewitz, Nehringen und Deyelsdorf.

Zu Tribbsees und zwar bey der Erledigung des Pastorates: die Pastores zu Glewitz, Nehringen, Deyelsdorf, Drechow und Kirchbaggendorf, wie auch der Diakon zu Tribbsees. Bey der Eröffnung des Diakonates: die Pastores zu Nehringen, Deyelsdorf, Drechow, Kirchbaggendorf und Tribbsees.

Zu Reinberg: die Pastores zu Gristow, Horst, Reinkenhagen und Brandshagen.

Zu Gristow: die — zu Reinberg und Neuenkirchen, de jure; ex aequo et bono aber der Pastor zu Reinkenhagen,

chensolge versammelten Eingepfarrten das Nöthige verabredet und festgesetzet (3).

---

welches umgekehrt von Seite des Pastors zu Gristow in Reinkenhagen auch geschehen.

Zu Horst: die Pastores von Stoltenhagen, Reinberg, Reinkenhagen und Gristow.

Den legib. Praeposit. gemäß soll der Probst im Sterbhause mit den Synodalen zusammenkommen, um wegen der Gnadenjahresgeschäfte und der Folge oder Ordnung zu berathschlagen, welche zu beobachten sey. Jedoch ist nach Maßgabe und Anleitung älterer Verzeichnisse und Beyspiele (Designationen) ein Entwurf (Designation) gemacht und den aufwartenden Predigern vorgeleget, von denselben unterschrieben, und, wenn er mit der Zustimmung des Generalsuperintendenten, dem Probste zurückgeschicket worden, zur Regel und Richtschnur angenommen. Das Documentum Confirmationis des Generalsuperintendenten wird alsdann auch dem Sterbehause zur Nachachtung vom Probste eingehändiget. Einen Sonntag um den andern predigen in der verwaiseten Kirchen Prediger, und an Hauptfesten, wenn sie vorhanden sind, Candidaten; an den Zwischensonntagen lieset der Küster.

Auf jene gehörige Vertheilung der Gnadenjahresgeschäfte beziehen sich die Worte der *Statut. Synodal.* Capitel 6, 1, Seite 12. „Der Prediger Wittwen und Waysen sollen durch Begnadung Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden ihres Gnaden-Jahrs geniessen, nach hergebrachter Gewohnheit unter Predigern von der Zeit an, als der Prediger in Gott entschlaffen ist, jedoch also, daß die benachbarten Pastores das Kirchen-Ampt mitler Zeit für sie versorgen, — im massen von Superintendenten, oder in abgelegnen Oertern, durch die Praepositos — hiervon unter sie Verordnung gemacht wird".

(3) *Decret. Reg. Consistor.* vom 15ten August 1704 wegen der Ab- und Zufuhr der im Gnadenjahr aufwartenden Prediger, von Klinckowström, Anhang verschiedener Landes-Verordnungen u. s. f. Seite 229. Ferner, Seite 230 bis 235.

Die Ab- und Zufuhr beruhet dem Anscheine nach, in jeder Synode, ja vielleicht in mancher Gemeinde auch auf dem bisher Ueblichen oder Herkömmlichen. In der barther Probstey

Das Gnadenjahr einer Witwe und der unversorgten Kinder dauert volle drey hundert fünf und sechszig Tage, und fänget mit dem geendigten Sterbequartale an (4).

Nach Umständen ist das Gnadenjahr auch durch Königliche Gnade zum Beßten einzelner Witwen und Familien in ein gedoppeltes verwandelt worden (5).

---

spricht die Erfahrung dafür, daß die Fuhren den Predigern zu den vicarirenden Amtsgeschäften von den Eingepfarrten verwaiseter Kirchen entweder geleistet, oder im Gelde vergütet worden sind. Johann Joachim Spalding's, Präpositi zu Barth, dem Consistorio 1763 den 19ten April übergebene Protestation wegen einiger Neuerungen, die von den Eingepfarrten in dem Gnadenjahre besonders zu Tribohm in Abhohlung der daselbst aufwartenden Prediger eingeführt werden wollen. Consistorial — Archiv.

(4) Vergleiche Note 2. Ferner: Kirchen-Ordnung. Das Sechste Theil. Von der Visitation; Von — — und Priester-Wittwen, Seite 109. „Auch sollen sie nach ihrer Männer Todt, durchaus in unsern Fürstenthümern das Gnadenjahr haben, mit aller Besoldung und Einkommen".

Kirchen-Ordnung. Note 2: „umbschichtig das eine Gnaden-Jahr und nicht länger, ohn Entgeltniß das Ampt verwalten und warten, allein daß die Witwen ihnen, wenn sie da kommen, und predigen, eine Mahlzeit giebet. Wäre es aber an etlichen Orten so beschaffen, daß die vicini Pastores solches nicht wol abwarten könnten, so soll die Witwe einen Capellan die Zeit des Gnaden-Jahrs über zu halten schuldig seyn".

(5) Die Kirchen-Ordnung spricht von einem Gnaden-Jahre. Indeß ist auch von Sr. Königl. Majestät einzelnen Predigerwitwen ein doppeltes Gnaden-Jahr bewilliget, nachdem die Königl. Hochpreisliche Landesregierung zuvor die Angelegenzeit dem Herrn Generalsuperintendenten bekannt gemacht, und durch Denselben darüber vergewissert worden war, ob die in der verwaiseten Gemeinde aufwartenden Herren Prediger auch be-

Bey Predigern, welche unverehelight sterben, fällt das Gnadenjahr von selbst weg, jedoch nicht das Deservitquartal (6). Dieses ist im gemeinen Recht nicht eigentlich gegründet, sondern beruhet auf Herkommen und einzelnen Gesetzen (7).

---

reit seyn, die Geschäfte des Predigtamtes bey der Gemeinde noch ein Jahr hindurch zu besorgen?

So erging, Stralsund den 8ten März 1798, an den Vicegeneralsuperintendenten Dr. Brockmann zu Greifswald folgendes Schreiben der Kön. Regierung: „Als Sr. Königl. Majestät in Gnaden geruhet, der verwitweten Pastorinn Iverson zu Prerow in Rücksicht der Verdienste Ihres verstorbenen Ehemannes ein doppeltes Gnadenjahr zu bewilligen, so haben Wir denselben hievon unterrichten wollen, um Ehrn Synodales des barthschen Synodi hievon zu benachrichtigen".

Ein ähnliches Schreiben wurde auch an die Witwe erlassen. Ein Schreiben ähnlichen Inhaltes erhielt die verwitwete Probstinn Teschendorf unter dem 10ten Junius 1813: „Auf das Gesuch der Witwe des verstorbenen Probstes Teschendorf zu Franzburg um Bewilligung eines doppelten Gnadenjahres ergeht, nach darüber von der Königl. Reg. abgestatetem unterthänigsten Bericht nach Hofe, und darauf jetzt eingegangenem Allerhöchsten Antwortschreiben zum Bescheide: Daß Sr. Kön. Majest. dem Ansuchen Raum zu geben und derselben das erbetene doppelte Gnadenjahr zu bewilligen geruhet u. s. f.

Vergleiche Schwedisch = Pommersch = Rügian. Staatscalender auf das Jahr 1791, 4, Artikel III, Geistlicher Staat, Nr. 6, Pastores im Barthschen Synodo, Prerow. Joh. Friedr. Schröder, Vice = Pastor, währender Zeit des zweyjährigen Gnadenjahrs.

(6) Balthasar, (Aug.), „im Fall aber der verstorbene Pfarrherr keine Witwe, noch Leibes = Erben hinter sich liesse: wird das beneficium anni gratiae haeredibus collateralibus nicht gestattet".

(7) Im Fall ein unverheiratheter Prediger kurz vor einem geendigten Quartale stirbt, hören alle weitere Ansprüche seiner Hinterbleibenden von selbst, sogleich auf. Umgekehrt aber

In so fern Witwen und Kinder als eine Person betrachtet werden, gestehen die Gesetze beyden ein Gnadenjahr zu. Mag indeß durch das gesetzliche Ansehen der Umfang des Genusses des Gnadenjahres sich auch über mehrere Familienglieder eines verstorbenen Predigers ausdehnen, so führen Verordnungen und Befehle eben

---

er sterbe gleich im Anfange eines neuen Quartales, liesse sich diese Quartalshebung streitig machen? Das ehrwürdige Ministerium der Stadt Stralsund verlor in den Jahren 1796, 1813 und 16 drey unvereheligt gewesene Prediger, Johann Carl Baier, Klosterprediger zu St. Johannis, St. Annen- und Brigitten und St. Georg; Johann Christian Bernhard Sager, Diakon zu St. Jakobi, und M. Friedrich Heinrich Gregor Kahlow, Diakon zu St. Nikolai, und die Verwandte der erst genannten beyden Vollendeten erhielten die Einnahmen der erledigten Aemter bis zum Schluß des Sterbequartales, indem die Herrn Ministerialen die üblichen Circularpredigten übernahmen; bey Kahlow's Ableben erprobete sich diese Theilnahme noch reger.

Die allgemeinen Grundsätze über das Deservit finden sich in Hofrath Wiese's Handbuch des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts als Commentar über seine Grundsätze desselben, Theil 2, Leipz. 1800, gr 8, § 240, Genuß der Pfründe nach Absterben des Pfründners. Seite 496. „Die Erben eines Geistlichen können den Genuß seiner Pfründe noch haben als *annum deservitum*, d. i. den Genuß der Einkünfte, welchen der Verstorbene, oder abdankende Geistliche, welche hierin gleich sind, schon eigentlich verdient hat, ohne sie wirklich percipirt zu haben, obgleich er das Recht darauf bereits wirklich erworben hat (Dies jam cessit). Aber sehr streitig ist hier, von wann das nicht Percipirte als verdient zu betrachten sey? u. s. f.

diesen Umfang doch auch in seine Gränzen zurück, und schränken ihn ein (8).

Sollte das hinterlassene Vermögen eines Predigers nicht hinreichen, die Schulden desselben damit zu decken, so können die Gläubiger die Einnahme des Sterbequartales in Anspruch nehmen, aber nicht das Gnadenjahr (9).

Wäre die verwaisete Stelle am Ende des Gnadenjahres noch unbesetzet, so werden zur einstweiligen Verwaltung derselben, noch ehe das Gnadenjahr aufhöret, alle erforderliche Anstalten und Verfügungen gemachet (10).

---

(8) Dahin gehören, alle die nicht Leibes = Erben sind, und heredes extranei, also nahmentlich auch die Stief = Kinder, welche durch die Heirath des verstorbenen Predigers in dessen Haus eingeführt wurden, von Klinckowström, ebendaselbst, § 3, Seite 269. Ferner, die Braut eines verlobten Prediger's, der kurz vor der Bestätigung seiner Ehe mit derselben verschied, (in diesem Fall hat bloß ein Deservit Statt); endlich die Erben des Predigers selbst, welcher einem Ruf zu einer andern Stelle folgete, die Abschieds = (Abzugs=) Predigt hielt, und plötzlich stirbt. von Klinckowström, am angeführten Orte, Siete 270.

(9) Von Klinckowström, zweytes Kapitel, Titul ein und zwanzig, § 2, Seite 267 und 68. „Auch hindert es der Wittwen an solcher Theilnahme nicht, wenn sie gleich ihren Brautschatz (ihre Illata) aus des Mannes Vermögen zurückfordert, oder auch, wenn sie, wie an einigen Orten im Gebrauch ist, in portione statutaria succediret, das heißt, aus dem Nachlaß des verstorbenen Mannes denjenigen Antheil erhält, welcher den Orts = Statuten gemäß einer Witwe gebühret.

(10) In Städten, zum Beyspiel Greifswald, hat in der bestehenden Vacanzzeit oft Einer der Ministerialen die Predigten des Verstorbenen und die übrigen Amtsgeschäfte übernommen, alsdann den Gehalt, s wohl den stehenden als zufälli=

Mit dem Ende des Gnadenjahres treten die Witwen und Kinder in den uneingeschränkten Besitz und Genuß aller Vorzüge und Rechte, die ihnen durch die Kirchenordnung und andere gesetzliche Anordnungen zugesichert sind. Sie erhalten im Kirchdorfe des

---

gen erhalten, über die Amtswohnung aber hat die Kirche verfüget. Auch hat der Magistrat die Geschäfte, als bey Vacanzen der Jakobikirche, den beyden Predigern der Nikolaigemeinde übergeben. Auf dem platten Lande in Pomern übernahmen vier bis fünf Prediger in solchem Fall die Geschäfte, auf Rügen aber betrieb sie der ganze Synodus. Die Synodalen wurden alsdann gleichsam als Gehülfen (Fiduciarii), betrachtet. Man vergleiche mit dieser Nachricht *Balthasar*, (Aug.) Jus P. 2, pag. 314.

Auf die Eingabe und Bitte des Herrn Generalsup. Dr. M. D. K. S. N. O. Prof. Schlegel's (1806, April 11), „daß, wenn in einer erledigten Pfarre kein Gnadenjahr Statt habe oder dasselbe abgelaufen sey, zu Folge der Einrichtung der allgemeinen Prediger- und Waisenversorgung bey fortdauernder Vacanz den dazu ersuchten dienenden Predigern die Accidentien der Predigerverrichtungen zukommen, auch wenn sie es verlangten, falls sie zur Haltung einer Predigt reisten, von ihnen eine Dickt berechnet werden dürfte, das Uebrige der fixirten Hebungen der allgemeinen Prediger- Witwen- und Waisen-Versorgung zufallen möchte", erklärten die Stände, „der gewünschte Zweck dürfte auf keine andere Weise erreichet werden, als wenn die Prediger einer Synode sich vereinbarten und sämmtlich darin einig wären, daß solches auch für die Folge also gehalten werde, und alsdann zu einer solchen Vereinbarung die hohe Confirmation erfolge, jedoch nur salvo jure der Kirchen, so, daß der Fall nur dann eintreten könnte, wenn die Kirche die Besorgung aller Amtsverrichtungen den Predigern gegen Cession der Emolumente für die Zeit der Vacance überlassen wollte.

In der barthischen Synode haben die aufwartenden Prediger aus freyem Willen die fixen Hebungen der vacanten Pfarre der Witwen-Casse zugewandt. In anderen Synoden

Sprengels eine bequeme freye Wohnung, deren Unterhaltung, auch wenn keine Witwe vorhanden ist, den Umständen nach, den Eingepfarrten obliegend seyn kann (11). Diese Wohnung dürfen die Witwen, aus triftigen Gründen, selbst vermiethen, und, um zum Beyspiele den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder leichter besorgen zu können, einen andern Aufenthaltsort wählen. Ist kein Witwenhaus vorhan-

---

hat man sich wegen der an die Casse zu zahlenden Summe verglichen. Auch auf Rügen sind der Casse von der Trenter Vacanz vor mehreren Jahren einige Vortheile zugeflossen.

Laut Königl. Resolution, Stralsund den 26sten Januar 1807 sollten die Versorgungsanstalten der Witwen, welche theils in einer freywilligen Uebereinkunft der Mitglieder des Priesterstandes, theils in den Vorschriften der Kirchenordnung wegen des Beytrags der Gemeinde den Grund hätten, und von älteren Zeiten her, ohne daß über irgend eine daraus entstandene Verlegenheit geklagt worden, und ohne Kosten für den Staat stets Statt gefunden, nähmlich, daß die Witwe eines Antecessors den achten Theil der bestimmten Einkünfte auf Lebenszeit genösse, und daß die Eingepfarrten verbunden seyn, eine Witwe mit einem Hause zum Bewohnen zu versehn, erhalten werden.

(11) Kirchen-Ordnung. Das Sechste Theil. Vor — Priester-Wittwen, wie die auf den Dörffern sowohl, als in Städten, sollen versorget werden. Seite 108. „Den Priester-Wittwen sollen auch in Städten die Kasten-Vorsteher eine gelegene Wohnung schaffen, darin sie in ihrem Wittwen-Stande frey wohnen, ohne alle Bürgerlichen Bürden und Unpflicht".

General-Kirchen-Visitations-Instruction de 1655, XVIII, (Landes-Urk. 2, Seite 625: „Bey diesem Visitations-Werk soll unter andern fleißige Erkundigung angestellet werden, ob nicht für die Priester-Wittwen, wenn dieselben nachgeblieben, in Städten und auf dem Lande, eine Wohnung, wo dieselbe nicht schon vorhanden, anzurichten, und sie mit einem jährlichen Unterhalt von den Präposituren, Pfar-

den, so erhalten die Witwen so lange Hausmiethe, bis die Baute des Hauses vollendet ist (1213).

Außer der bequemen und freyen Wohnung erhalten die Witwen, und zwar des platten Landes und einzelner Städte, den achten Theil aller stehenden Pfarrhebungen, hier und da auch den sechsten (14), ja, selbst den fünften Theil (15). Erlauben es die Kirchenmit-

---

ren und Patronis zu providiren; damit, wenn der vocandus Praepositus oder Pastor, seines Antecessoris nachgelassene Wittwe zu heyrathen Bedenken hat, sie sich daß sie nebst ihren Wayselein verstossen und verlassen, nicht zu beklagen haben.

Das Holz zu der Wittwe Häuslein könnte: 1) von den Patronis, das übrige von den Kirchspiels = Verwandten, vermittelst einer gewissen Anlage, beygeschaffet, also auch unterhalten werden; jedoch daß in Rügen und an andern Orten, da ein anders gebräuchlich, es nach vorigen Gewohnheit, verhäuret, die Häure absonderlich zusammen gesammlet, endlich zinsbar geleget und mit angewandt; 3) Von dem Pastore jährlich ein erträgliches, nach Gestalt und Vermögen der Pfarre, und zwar zum wenigsten der achte Theil des Meßkornes gegeben werde.

(12 13) Auch in Städten erhalten die Witwen zuweilen ein Locarium, welches allerdings nach dem Maßstabe der üblichen Miethen berechnet seyn muß, zumahl wenn eine zahlreiche verwaisete, unversorgte Nachkommenschaft ihren bisherigen Versorger überlebte. Die Stadt Stralsund hat sich auch in dieser Hinsicht auf die Lagen der Witwen ihres Ministerii theilnehmend aufmerksam bewiesen, auch hat Greifswald noch in den letzten Zeiten ein ähnliches Beyspiel aufgestellet.

(14) Zum Beyspiele in Grimmen, Kirchen = Matrikel vom Jahr 1685. von Klinckowström, Seite 275.

(15) Zu Wusterhusen in der wolgaster Probstey. Woher wohl diese Einrichtung? Etwa daher, daß die Pfarre ehedem fast aus lauter Bauerhöfen bestand, und daselbst die zufälligen Hebungen, an welchen die Witwe keinen Antheil hat, verhältnißmäßig sehr beträchtlich gegen die stehenden waren? Die Kirchenmatrikel theilet folgenden Aufschluß mit: „Was das

tel, so werden diese Einnahmen noch durch **Zulagen** aus jenen Mitteln erhöhet.

Alle Hebungen der Witwen hören mit dem Sterbequartale einer Witwe auf (16).

Die **Stadtministerien** zu Stralsund (17) und

Vitalitium (der Witwe) betrifft, hat jetziger Pastor Herr Magister Gerdessen (†) bey Antritt seines Pastorats freywillig angenommen und sich mit der Frau Wittwen verglichen ihr den 5ten Theil aller Ordinairen Hebungen an Korn, Geld, Butter, Hüner, Eyer, Würste, welche würklich einkommen, auch den 5ten Theil der Holzfuhren zufließen zu lassen. Die Accidenzien behält der Herr Pastor allein, auch die Hebungen für die Register zu halten. Welches denn in Künftigen Fällen, wenn Wittwen seyn, vom Succeffore eben also soll gehalten werden". So ist es denn auch seither gehalten worden, und die Witwe bekommt, alles nach gegenwärtigem Werth berechnet, etwa Einhundert und achtzig Reichsthaler.

(16) **Von Klinckowström**, Seite 271.

(17) Die **Ministerial-Prediger-Witwen-Casse zu Stralsund** wurde errichtet in einem Gnadenjahr, in welchem die Hauptkirche zu St. Nicolai ihren Pastor und dermahligen siebenten Stadtsuperintendenten Georg **Zeämann**, Dr. Th. (††) verlor, aus Hornbach im Zweybrückischen, (starb

---

(†) M. Georg **Gerdeß**, Pastor zu Wusterhusen vom Jahr 1663 bis 1675, war ein Mann von exemplarischen und „unvorweißlichen Lebenswandel", Visitationsabschied der Kirche zu Wusterhusen vom Jahr 1666. Laut erschallen Gerdeß Klagen aber über die **damahlige** Gemeinde zu Wusterhusen, „sie versäume den Gottesdienst, so, daß er ihn bisweilen habe einstellen müssen"!

(††) Man vergleiche *Memor. Theologor. nostri seculi clarissimor. renovatae* decad. quart. Francofurt. 8. pag. 447 — 54, wodurch M. Michael **Lobes** kurtze historische Erzehlung, wie das heilsame Werk der Stralsundischen Kirchen-Reformation u. s. f. Stralf. 4. Seite 61, sich in vieler Hinsicht vermehren läßt.

im Jahr 1638, September 5, und auch den Archidiakon und Nachmittagsprediger M. Arnold Stoltervoht aus Lübeck.

Eilf Prediger unterschrieben den Beschluß, nähmlich L. Balthasar Rhau, Pastor zu St. Nikolai und achter Stadtsuperintendent, Dr. Philipp Heinrich Friedlib, aus Osnabrück in Westphalen, damahls Pastor zu St. Jakob, M. Philipp Menz, Pastor zu St. Marien, M. Albert Slebau, Diakon zu Marien, M. Lucas Pyl zu St. Jakob, M. Johann Heiligendorf, Frühprediger zu Marien, M. Zacharias Rottmann, Diakon zu Nikolai, Paul Pyl, Prediger der heiligen Geist Kirche, M. Martin Meyer bey St. Johannis.

Der erste Beytrag wurde um Weihnacht 1639 von neun Predigern abgeliefert, und betrug im Ganzen: Reichsthaler funfzehn. Dr. Th. Superintendent Rhaus Witwe, Catharine Krakevitz, M. Johann Heiligendorfs Witwe, Susanne, geborne Zeämann, und Paul Pyl's Witwe, Susanne, geborne Harder, geniessen im Jahr 1661 die ersten Unterstützungen der Casse. Eine Jede erhält 35 Mark sundisch, 4 Schillinge.

Dinnies (Johann Albert) hat in Gadebusch Pom. Sammlungen Heft VII und VIII, Seite 279, unter den Versorgungsanstalten zu Stralsund auch 26) die Prediger-Wittwen Casse aufgeführt, und davon Folgendes angemerket: „diese Casse ist theils aus einigen Vermächtnissen, theils aus den Zuschüssen, welche die Mitglieder des Ministeriums bei ihrem Eintritte in das Amt an dieselbe erlegen, erwachsen, und allmählig vermehret worden. Die Bestimmung derselben ist, daß die Wittwen hiesiger Prediger und ihre hinterlassenen elternlosen noch unberathenen Kinder daraus eine Beihülfe geniessen sollen. Die Verwaltung derselben ist bei den Mitgliedern des Ministeriums. Ihr Fond beträgt gegenwärtig (im Jahr 1785) etwa 3000 Rthlr. Die jährlichen Einkünfte werden unter den vorhandenen Wittwen und Waisen jedesmahl, und zwar in der Masse vertheilt, daß die Eintheilung nach der Anzahl der Häuser oder Stämme geschiehet, so daß eine jede Wittwe, sie mag Kinder haben oder nicht, eine Portion, die Kinder eines Predigers aber, der keine Wittwe hinterläßt oder dessen Wittwe verstorben ist, ehe ihre Kinder versorget sind, alle zusammen eine Portion erhalten; daher dann die Beihülfen, da sie sich nach der jedesmahligen Anzahl der dazu berechtigten Predigerfamilien richten, sehr ungleich ausfallen können".

zu Greifswald (18) haben durch errichtete Versorgungsanstalten der Witwen und Waisen ihrer verstorbenen Mitglieder, nach Vermögen für die Witwen gesorget.

Einzelne Testamente und Legate angesehener Eingepfarrter und auch bemittelter Prediger haben zum Besten der Witwen des einen und anderen Kirchspieles,

---

Uebrigens geht die Verwaltung der Witwen = Casse unter den Predigern um, und der Superintendent allein ist davon ausgenommen. Ein Jeder Prediger gibt beym Antritt seines Amtes an die Casse: Reichsthaler fünf und zwanzig, weiter aber Nichts.

Dadurch, daß nach dem Tode der Witwen die unversorgten Kinder derselben die mütterliche Hebung genießen, wird diese Witwen Versorgungsanstalt auch zugleich eine Versorgungsanstalt der Waisen.

(18) *Statuta* von Anlegung und Erhaltung einer Cassae, für die Greiffswaldischen Prediger Wittwen, aufgesetzet und beliebet von dem itzo lebenden Greiffswaldischer Ministerio Anno MDCCXXVIII. den 10. Jan. mit beygefügten Gnädiger und Hochgeneigter Confirmation — durch den öffentlichen Druck publiciret im Anfange des Jahres MDCCXXX, Greifswald, bey Jac. Löffler, 4.

Im Ministerio waren damahls die Doctoren der Theologie, Albert Joachim von Krakevitz, Stadtsuperintendent, Michael Chstian Russmeier, Pastor zu Marien, und Jak. Henrich Balthasar zu St. Jakobi, Mag. Gottfried Pyl, Archidiakon zu St Nikolai, und Mag. Tetzloff (Erstph) Diakon zu Marien, Battus (Mag. Theodor) zu St. Nikolai.

Der erste Beytrag eines Jeden betrug: Reichsthaler zehn; dieser wurde seit dem Jahre 1766 zu Reichsthalern zwanzig erhöhet. Der jährliche Beytrag eines Jeden beträget Reichsthaler: ein, dann der Antheil für die zu prüfenden und zu ordinirenden Candidaten und jungen Prediger.

einzelne Summen ausgesetzet (19). Ganze Synoden

(19) Kurze historische Nachrichten von einigen wohlthätigen Anstalten in Pommern und Rügen, zum Besten der Prediger-Wittwen in Rühs (Friedr.) pom. Denkwürdigkeiten, Band 1, Seite 440 bis 49.

Herr Probst Werner (Johann Elias) machet nähmlich mit einer zu Bodstedt zum Besten der damahls dort in der äußersten Armuth lebenden beyden Prediger-Witwen im Jahre 1743 gestifteten Witwen-Versorgungsanstalt bekannt. Dieses Kapital bestehet etwa aus Reichsthalern 250. Es wurde durch der Consynodalen und des Herrn Generalsuperintendenten Dr. von Balthasar's Mitwirkung in anderen Synoden zusammen gebracht. Der jedesmahlige Pastor zu Bodstedt hat die Verwaltung des Capitales, muß jedoch nach den bey der Pfarre befindlichen Statuten das dieselbe Betreffende unmittelbar dem jedesmahligen Generalsuperintenden mittheilen.

Zu Grimmen legirte M. Joachim Krisow (Präpositus vom Jahr 1680 bis Anfang 1694): Ein tausend Reichsthaler Capital, wovon sein Nachfolger in officio jährlich 50 Gulden zu seinem Andenken geniessen sollte, „die übrigen 50 Gulden sollten nach dem Tode der Witwe Krisow anderer Präpositorum Witwen als jährliche Rente unter sich gleich theilen. Ist aber eine Witwe allein, so erhebet sie sie allein. Ist aber keine, so soll die Grimmensche Kirche sie haben, und zum Bau anwenden". Testamentarien sind der jedesmahlige Herr Consistorial-Director nebst dem Archidiakon und Vormittagsprediger der Nikolaikirche zu Greifswald.

Bey der Kirche zu Vorland in der grimmenschen Probstey legirte Pastor David Tracht's Ehegattinn Dorothea Elisabeth, geborne Rosenthal zum Beßten der Predigerwitwen: Einhundert Reichsthaler. Die Zinsen sollte eine vorländer Prediger-Witwe jährlich heben, und, wenn keine vorhanden sey, sollten sie zum Kapital geschlagen werden. Die ehrwürdige Freundinn der Verlaßnen starb im Jahr 1722. Ich verdanke diese Nachricht dem würdigen Herrn Pastor Henning zu Vorland, und die erste Bekanntschaft mit diesem Institute, so wie mit dem nachfolgenden dem Königlichen Landrathe und Bürgermeister Herrn Siegfried Meyer zu Greifswald.

haben das Schicksal derselben zu erleichtern gestrebet (20). Und auf das, was sie auch in Rügen gründeten (21),

---

Die Stiftung bey der Pfarre zu Rolofshagen in derselben Probstey zum Besten der Prediger-Witwen soll, der Sage nach, vor mehr als hundert Jahren von einem Vorfahren der Gräflich Küssowischen Familie errichtet seyn. Es heißt ein Bauerhof in Müggenwalde von etwa sechszig Morgen Acker sey der Pfarre zu Rolofshagen beygeleget worden, wovon die Witwe des verstorbenen Predigers ihren Unterhalt nehmen sollte. Dieses sollte derselben als ein praecipuum gereichet werden, und die octava mit dem praecipuo nichts zu thun haben. Die Witwen erhalten von der Pacht, welche siebenzig Reichsthaler beträget, ein Merkliches, wenigstens vereinigten sie sich in letzten Zeiten wegen ihrer nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse hierüber mit dem jedesmahligen Pastor.

In der kriegerischen Zeit der Jahre 1712 bis 1715 erlag die Pfarre beinah dem Elende, und verlor die sich auf jene Schenkung beziehenden Papiere.

Nachrichten des geschätzten Pastors Holzthiem's, zu Rolofshagen.

(20) Werner's Nachrichten (Note 20) in Rühs Denkwürdigkeiten, Seite 443 und 444.

Im Jahr 1747 ertheilte die Kön. Hochpreisl. Regierung, vermittelst Rescripts vom 12. April desselben Jahres auf Generalsup. Dr. Balthasar's Vorstellung, die Erlaubniß, daß die Königl. Patronatpfarren von jeder Kirche aus ihren Mitteln einen Reichsthaler für arme Prediger-Witwen jährlich dem Generalsuperintendenten einhändigen sollen, damit er die Sammlung nach Gewissen an nothdürftige Witwen vertheilen könne. Auch adeliche Patronatkirchen, so wie die stralsundischen Patronatkirchen des platten und festen Landes, erklärten sich im Jahr 1759, und unter andern auch, auf Johann Joachim Spalding's Vorstellungen, zu einem gleichen Beytrage bereitwillig, und der jedesmahlige Generalsup. leget der Königl. Landesregierung jährlich Rechnung ab.

(21) Im Jahr 1756 errichtete Dr. Brunnemann, Präpositus zu Bergen, eine Prediger-Witwen-Casse für

hat die Zeit fortgebauet. Wirklich hat Schlegel in dieser Hinsicht gewirket (22). Eine neue Hülfsquelle

---

den Berger Kreis, welche ein und zwanzig Jahre nachher, 1777 landesobrigkeitlich bestätiget wurde. Das Einsatzgeld jedes Mitgliedes für sich und seine Ehegattinn beträget: Reichsthaler zwölf, der jedesmahlige jährliche Beytrag: Reichsthaler zwey. Sobald Jemand Synodalmitglied wird, nimmt der Beytrag den Anfang. Tritt er später bey, so muß er, wenn er verheirathet ist, den Nachtrag abliefern. Die Witwen erhalten von den Zinsen im Trinitatistermine nach dem Gnadenjahr, und nach ihrem Tode, die Kinder, und diese bis in das Jahr vier und zwanzig, alle jährlich gleiche Portion. Das Vermögen der Casse belief sich, nach dieser Wernerischen Nachricht, im Jahr 1802 etwas über 700 Reichsthaler.

(22) Einrichtung der allgemeinen Prediger-Wittwen- und Waisen-Versorgungsgesellschaft im Herzogthum Schwedisch-Pommern und Fürstenthum Rügen, 1795, Greifswald, bey Eckhardt, 1799, 4.

Die geistliche Ministerial-Witwen- und Waisen Casse zu Stralsund und Greifswald, und das immer stärker empfundene Bedürfniß ähnlicher Versorgungsanstalten ermunterte vorzüglich die Barthische Synode eine ähnliche Anstalt zu gründen. Carl Gottlieb Sparrenberg, Pastor zu Velgast, (aus Velgast, substituirt im Jahr 1771, Pastor bis 1783), machte einen Entwurf zur Einrichtung des Institutes, fast ganz nach dem zu Greifswald bestehenden. Seine Vorschläge fanden Beyfall und wurden im Jahr 1781 förmlich genehmiget, aber nicht ausgeführet. Die Ausführung schien dem vollendeten Schlegel vorbehalten zu seyn, welcher auch den einmüthigen Beschluß einer am zwanzigsten April des Jahres 1795 gehaltenen Synode ausführte, und in dieser Hinsicht der Gründer der allgemeinen Prediger-Witwen-Casse im vormahligen Königlich-Schwedischen-Pommern und Rügen ist. Von mehreren der Synode mitgetheilten Entwürfen fand derjenige den mehrsten Beyfall, welcher der Hauptsache nach der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen-Witwen-Gesellschaft nachgebildet, und auf zwölf Hauptpuncte beschränket war.

zur Erleichterung des Schicksales auch der Witwen öffnet der Beytritt der Prediger zu der allgemeinen Witwen-

---

Das Einkaufsgeld in die allgemeine Prediger-Witwen-Casse betrug: Reichsthaler fünf. Ein Jeder liefert jährlich zu Martini seinen nach der Tabelle bestimmten Beytrag. Was jährlich eingehoben wird, wird nach dem Abzug der ausgezahlten Witwen-Gelder im Petritermin zinsbar bestätiget. Jeder Witwen-Gehalt ist berechnet zu: Reichsthalern zwanzig, er wird; nach fünfjährigem Beytrage ganz, und so lange die Witwe lebt, jährlich ausgezahlt. Auch unversorgte Kinder, weiblichen Geschlechtes bis ins achtzehnte Jahr, und männlichen bis ins ein und zwanzigste, nehmen nach dem Tode ihrer Mutter, Antheil an der Hebung. Im Gnadenjahre findet keine Hebung Statt; dagegen aber wird der Beytrag verlanget. Auch gelehrte Schullehrer können Mitglieder dieser Casse werden.

Die edle und liberale Regierung des Landes bewilligte wie schon erzählet ist, dem jungen Institut in den sämmtlichen Kirchen des Landes, mit Ausnahme der stralsunder und greifswalder, alle Jahre eine Collecte, welche im Jahr 1802 zum Beyspiele am ersten allgemeinen Beth-Buß- und Danktage gesammelt wurde, späterhin, beliebig, an diesem oder jenem Fest- und Sonntage gesammelt wird, in Grimmen zum Beyspiel, am Neujahrstage. Sie wird am vorhergehenden Sonntage bloß abgekündiget. Und, am zwanzigsten Mai des Jahres 1801 sicherte die Hochpreisliche Regierung der allgemeinen Prediger-Witwen- und Waisenversorgungsgesellschaft im Herzogthum Schwed. Pommern und Fürstenthum Rügen das *perpetuum executoriale* und des *jus praelationis*, gleich anderen piis corporibus zu, Landes-Urk. Supplementband 4, Seite 444 und 45. Das jus Privilegium praelationis kann aber nur bey solchen Forderungen Statt finden, so von der Witwen-Casse selbst ausgeliehen werden, nicht aber bey solchen, die per cessionem juris oder ex causa mere lucrativa an die Casse gekommen. Werner saget (Pom. Denkw. Seite 449): es offenbaret sich auch im den Collecten, daß es viele gutgesinnte Gemüther im Lande giebt, welche der angekündiglen Collecte einen Beytrag nach ihrem Vermögen gern entrichten". Eine erfreuende Bemerkung!

Verpflegungs-Anstalt für die Königlich Preussischen Staaten (23).

Die Auseinandersetzung einer von der Pfarre abziehenden Witwe und des neuen Predigers erfolget, wie schon bemerket ist (24), gleich nach der Einführung des letzteren. Bey dieser Ablieferung ziehen beyde Theile, der neue Prediger und die Witwe, einen erfahrnen und der Sache kundigen Landwirth, und auch einen Prediger, als Beystände zu Rathe. Als Moderator pfleget wohl der Generalsuperintendent selbst gegenwärtig zu seyn, oder doch der Probst. Gehöret die Pfarre zu den königlichen Patronatspfarren, so vertritt der Kreishauptmann die Stelle des hohen Patrones; bey den Patronaten einzelner Gutsbesitzer kommt der jedesmahlige Patron selbst, und zugleich ein deputirtes Mitglied des Kirchspieles.

Die Fragen, von welchen alles bey der Ablieferung ausgehet, und auf welche auch alles wieder zurückgeführet wird, sind: was ist Inventarium bey der Pfarre, und wird als solches angesehen? Und, was ist Eigenthum des abziehenden Theiles, oder was hat der neue Prediger zu ersetzen?

Seit dem die Erbgelder von der Landesobrigkeit aufgehoben sind, finden im ersten Falle keine Vergütungen Statt. Allein, bey offenbaren Verbesserungen, die aus der Vergleichung mit der alten Inventur hervorgehen, und mithin durch sie erweislich sind, wird doch oft irgend eine Vergütung zugestanden.

---

(23) Bekanntmachung, Stralsund den 8ten Januar, 1817, 3 Bogen, Folio.

(24) Seite 38, Note.

Im zweyten Falle gehören in der Regel die Befriedigungen dem jedesmahligen Besitzer einer Pfarre, und werden nach einem unparteiischen Anschlage (Taxe) vergütet. Doch finden sich hierbey immer einige Ausnahmen, wann entweder ein Theil solcher Befriedigungen oder die ganze Befriedigung Pfarr-Inventarium ist (25). Dagegen gehören, und zwar überall zum Eigenthume des abziehenden Theiles Saaten, Ackerarbeit, und das zur Wirthschaft gehörige Inventarium; der Nachfolger also hat dieses wie jene durch besondere Verträge in das seinige zu verwandeln, wenn er anders das Wirthschafts-Inventarium behalten will, und man es ihm zu überlassen bereit ist.

Auf diese Art erfolgen die Auseinandersetzungen auf Rügen (26).

In Pomern wird es im Wesentlichen eben so gehalten. Da indeß die Eingepfarrten hier die Pfarr-Wohnungen und Gebäude ausbessern und wiederherstel-

---

(25) Zur Altenfähr zum Beyspiele gehöret die ganze Befriedigung der Kirche. Erlauben es die Mittel der Kirche nicht die Kosten der Befriedigung zu bestreiten, so haben Eingepfarrte dafür zu sorgen.

(26) Der Verfasser erhielt diese Nachricht von einem der erfahrensten achtungswürdigen Geistlichen, dem Herrn Pastor Piper zu Gustow, auf Rügen. Die sich auf Pomern beziehenden verdanket er einem einsichtsvollen und ehrwürdigen pomerschen Prediger, dem Herrn Pastor Sparrmann zu Kenz. *Balthasar* de matric. und Klinckowström können nun vermittelst dieser Beyträge aus der Geschichte der neuesten Zeit über den fraglichen Gegenstand desto sicherer verglichen werden.

Beyfügen kann man diesem einige Abschnitte eines Schreibens der Königl. Regierung an den Generalsup.

len, so untersuchet man während des Gnadenjahres, ob auch bedeutende Verbesserungen nothwendig sind, welche alsdann entweder vor der Einführung des neuen Predigers besorget werden, oder gleich nach der Einführung, wenn der Patron selbst oder sein Stellvertreter mit den sämmtlichen Eingepfarrten versammelt ist, und sich ihretwegen vereinbarten. In Ansehung der Verbesserungen (Meliorationen), welche der verstorbene Prediger aus seinen eigenen Mitteln bestritten hat, entstehet allerdings die Frage, ob die Eingepfarrten sie zu leisten hatten oder nicht? Gehörten die Verbesserungen zu den Verpflichtungen der Eingepfarrten, so haben sie solche dem Sterbehause zu vergüten. Im entgegenstehenden Falle muß sich der Nachfolger wegen aller und

---

Dr. Schlegel vom 16ten Februar 1806, dem Clerus zur Nachachtung bekannt gemacht:

3) Daß für gesetzte lebendige Zäune dem verstorbenen oder abziehenden Prediger keine Vergütung gebühre, wo nicht durch specielle Observanz des Synodi oder des Kirchspiels ein anderes hergebracht sey, und in dem Fall das zu vergütende Quantum durch die Taxatores zu bestimmen sey; in Betreff gesetzter Steinmauern aber, mit Ausschluß der sonstigen Kosten, das Setzerlohn nur so zu vergüten sey, daß, wenn der Prediger vor dem 5ten Jahr nach der geschehenen Verbesserung stirbt oder abzieht, ihm das ganze Setzerlohn, vom 5ten bis zum zurückgelegten 10 Jahre die Hälfte desselben, vom 10ten bis zum 15ten ihm und seinen Erben jedoch nichts weiter zu vergüten sey, übrigens aber auch dem Nachfolger, der etwa vor dem Ablauf der Jahre die Pfarre räumt oder stirbt, die Berechnung der Jahre billig zu Gute kommen müsse.

4) Daß bey einer vom Prediger eingeführten Kleewirthschaft selbigem die letzte Einsaat, in so fern er oder dessen Witwe oder Kinder sie im Gnadenjahr noch nicht genossen haben, zu ersetzen sey.

jeder Verbesserungen, sie mögen in Befriedigungen bestehen, oder mit Gebäuden oder Gärten vorgenommen seyn, oder mit der Kleewirthschaft, mit den Erben seines Amtsvorgängers vergleichen, die sonst wohl berechtiget sind, was zur Verbesserung oder Verschönerung der Pfarre ausgeführet ist, zurückzunehmen, in so fern es ohne Schaden für die Gebäude geschehen kann. Die Wahl der Beystände hänget von der Witwe und dem Prediger ab, wiewohl vermittelst dieser Wahl allen möglichen Irrungen am sichersten dadurch vorgebeuget werden könnte, daß aus der Mitte der das Gnadenjahr besorgenden Prediger Männer genommen würden, um die Angelegenheit der Witwe und des Predigers zu leiten und abzumachen.

Es giebt nur eine Tugend und eine Pflicht. Diese Wahrheit predigen die Lehrer christlicher Weisheit, echter Gottesfurcht und des Gemeinsinnes. Daher bedarf es keiner Erinnerung an die Heiligkeit so mancher anderen Verbindlichkeiten, welche zum Beyspiele dasjenige aufleget, was ein Prediger, in Hinsicht des Kircheninventarii zu erfüllen hat, oder der Kirchenbücher, und unter andern auch des Memorabilienbuches (27). Treue im Kleinen führet auch hier zur

---

(27) Zum Beyspiel, von Klinckowström, erstes Kapitel, dritter Titul, § 6, Seite 54, „daß die Prediger alles Merkwürdige, was in ihrem Kirchspiele vorgefallen, so wie auch der General-Superintendent und die Präpositi u. s. f. Ferner, *Statuta Synodal.* Das siebende Kapitel. Von den Kirchen-Gütern u. s. f. Seite 14, V. „Desgleichen sollen die Pastores und Küster jährlich ihre Register richtig schreiben u. s. w. Landes-Urk. Supplementband 3, Seite 576 bis 79". Die Kirchenbücher sollen in Pergament oder Leder gebunden werden auf Kosten der Kirche u. s. f.

Treue im Großen. Das Eine läßt sich nicht besorgen, ohne daß wir nicht auch zugleich das Andere ausführen. Immer mehr vollenden, immer zunehmen im Werke deß, der uns berufen hat, unser Licht leuchten lassen, wirken, weil es Tag ist, Gutes thun, und nicht ermüden; dieses könnten wir hören, und noch zögern zu folgen? Auf dem Wege der innigsten und thätigsten Ehrfurcht vor Pflicht, ist alles unser. Getreu ist der uns rufet! Die Ernte ist groß! Lasset Gott uns bitten, daß er uns als treue Arbeiter in sie sende!

Zusätze zum ersten Theile, Verbesserungen einzelner Druckfehler.

Seite 9. Note *). Die sermo Lutheri, compendium pp erschien auch einzeln unter folgendem Titel: *Ein Sermon gepred. Zu Leipssgk am tag Petri und Pauli ym — Jar durch M. L. in der tzeyt der Disputation* — Leipssgk d. W. Stöckel, 1520, 4.

Auf dem Titel erscheint Luthers Bild in Holz geschnitten, welches unter den Holz-Schnitten von ihm für den ältesten gehalten wird. Nach dem *Allgemein. Litter. Anzeiger Jan.* 1800, Nr. 4, Seite 55, befand sich diese seltene Ausgabe in der Bibliothek des verstorbenen Gen. Super. *Chstn Wilh. Sprengels* zu Eisenach. Dr. Phil. Marheinike Geschichte der teutschen Reformation, Berlin 1816, Theil 1, Seite 130: „Das letzte Ungeheuer des Neides und Hasses ist das gewesen, daß ich am" St. Peter und Paul's Tag von unserm Rector dem Herzog in Pommern erfordert ward, vor Sr. Gnaden in der Schloßcapelle das Evangelium zu sagen, erfüllete bald das Gerücht dieser meiner Predigt die ganze Stadt, und kam also viel Volks von Mann und Weibern dazu" u. s. f.

Anziehend ist eine andere Bemerkung des genannten schätzbaren Schriftstellers in Beziehung auf Barnim (Seite 131): Melanchthon aber saß (während der eigentlichen Disputation, wovon auf dieser Seite die Rede ist), still und aufmerksam bei allen Gesprächen auf seiner Bank, auch der Herzog Barnim versäumte nicht eine Stunde und hörete, wie ein Augenzeuge

berichtet viel fleißiger zu, denn alle Leipzigsche Theologen und Collegianten, er war auch viel gelehrter in der wahren Theologie, denn die übrigen alle, welche neben dem Dr. Eck saßen und schliefen ganz sanft".

Daß Luther und Melanchthon auf dieser Reise nach Leipzig neben dem derzeitigen Rect. Magnific. in Wittenberg, Barnim, auf einem Wagen saßen, welchen viele Studierende zu Wittenberg mit Helleparden, zu Pferde, umgaben, hat Herr Dr. Marheinike Seite 128 bemerket, und wird auch von anderen Schriftstellern erzählet.

Seite 56. Note *). Joh. David Jänken's ausführliche und mit Urkunden versehene Lebensgeschichte Dr. Joh. Bugenhagens, vermehrt, verbessert, von Dr. Joh. Erl Oelrichs, Rostock 1757, theilet Seite 162 bis 67 das Schreiben Barnims und Philipps mit, in welchem Bugenhagen zum Bischof denominirt wird, Nr. II; Nr. III die Vocation selbst, und Bugenhagens Antwort, Nr. IV, Seite 171.

Seite 63. Anhang zum Schluß der ersten Note, Zeile 3. Aus dem bey der Kirchenverbesserung der Jakobikirche zu Greifswald veräusserten Silbergeschirre, Kleinoden u. s. f. wurden 32000 Fl. gelöset. „Damit war die Apotheke angerichtet, diese sollte daher der Kirche als Hypothek verbleiben, und ohne Willen des Fürsten als Patrons sollte sie nicht verkauft werden". Nachricht von der St. Jacobi Kirche in *Greifswald* aus dem *XIV — XVIII Saeculo. Continet*, Bti. *Jac. Heinr. de Balthasar Collectanea ad Historiam Templi Jacobaei et ad nexum ejus cum Academia*, 4, pag. 83. Mscpt, auf der Bibliothek der Universität zu Greifswald.

Seite 65. Note *). Zeile 9. Außer dem *Carocii* (Georg. Adolph). *Specimen Introductionis in notitiam Pomeraniae Suecicae, hujus fines, statum Publicum et Ecclesiasticum et politicum;* Item Divisiones summatim repraesentans, Gryphisw. 1710, 4, § VII, not. a). *Post Reformationem Principes Pomeraniae jurisdicttionem et disciplinam Ecclesiasticam sibi sumpserunt administrandum per duo Consistoria, duosque Superint. General.*

Seite 135. Note *). Dergleichen Vorfälle hat Stavenhagen nahmhaft gemachet Seite 535. So mußte im Jahre 1562 am 4ten September Andreas Engelbrecht, Pastor zu

Ducherow, sein Amt aufgeben; im Jahre 1568 Johann Coswick, Prediger zu Hagen weichen u. s. f.

Seite 151, Note **). Die heiligen Geist Capelle lag innerhalb der Stadt. Der Platz der vormahligen St. Gertruden Kirche ist jetzt der Diakonatgarten. Die St. Jürgen-Kirche lieget vor dem Greifswalder Thore. Sie wurde gleich der Marienkirche in den letzten Kriegsjahren als Magazin benutzet. Der Kirchhof derselben, wo die Leichen der Stadtbewohner beerdiget werden, ist im Jahre 1816 erweitert, mit einer neuen, von allen Seiten wagerechten Steinmauer eingefaßt, und horizontal mit der Oberfläche der Mauer aufgefüllet worden.

Seite 162, Zeile 18, zu Rösterhagen: Neu-Güstelitz entfernt sowohl vom Hofe als der Ziegeley Güstelitz.

Und, Zeile 22, zu Biesemitz: Neu-Reddevitz, im Gobbiner Winkel am Strande, dem Dorfe Reddevitz gegen über auf Mondgut; Neu-Sülitz, auf einer flachen Heide an der Hölzung Granitz, Seedorf am Länkner Binnen-Wasser.

Seite 150, Zeile sechs. An Statt Jahre — Januar.

— 151, Seite eilf, vergleiche Stavenhagen, Seite 536. Schon im Jahre 1567 wurden mehrere Pfarren vereiniget.

Seite 170, Denkmal der Widmung des auf Arkona erbaueten Ufer-Bethauses. Herausgegeben von Dr. Ldwg Gotthard Kosegarten, Stralsund 1817, gr 8, 5 Bogen.

Seite 174. Note. Von unten auf Zeile 4. An Statt: Etwa neun setze neunzehn. Seite 179, Zeile drey, hinter Grünhufe: Garbodenhagen. Die Garbodenhäger-Mühle gehörte dem Kloster Nien-Camp, (Schwarz vom Ursprunge der Stadt Stralsund, Seite 77). Späterhin wurde sie der Stadt Stralsund als ein Pfand übertragen, und zuletzt ein Eigenthum derselben.

Seite 181, Zeile zwey, und acht: an Statt Vorbem — Vorbein.

Seite 183, Zeile vier, Nehringen. Das Kirchensiegel stellet den Umriß der Kirche dar, mit der Randschrift: Siegel Der Kirche zu Nehringen. Neben dem Thurme sind zwey Bäume angebracht.

Seite 219. Zeile 5 lese man, hat eine Bibliothek. Es finden sich in derselben außer mehreren Octavbänden: *Lutheri Opera omnia* Vol. I — V. Witteb. per Luft, (der sechste und siebente Theil fehlen). Luther's sämmtliche Werke. Deutsch. Wittenb. (der zweyte Band fehlet), *Lutheri* Enarrationes, seu Postillae majores, Basil. 1556. Dessen Kirchenpostille von Ostern bis auf den Advent, Wittenb. 1559. Dessen Kirchenpostille d. i. Auslegung der Episteln und Evangelien an Sonntagen und fürnehmsten Festen, Wittenb. 1557. Erasmus Sarcenius von — Studiren und Lernen derer Personen, welche hernach zum Kirchendienst sollen gebraucht werden. Eisleben 1562. b. Derselbe von einer Disciplin, dadurch Zucht, Tugend und Ehrbarkeit mögen gepflanzet werden. 1556. Vic. *Strigelii* Hypomnemata in omnes Pfalmos Davidis. Lipf. Casp. Huberinus Spiegel der Hauszucht, Jesus Sirach genannt, 1553. *Epistolae beati Hieronymi*, Basil. Nicol. Kessler, 1492. Eine schöne und sehr seltene Ausgabe. Selneccer's Auslegung der Psalme Davids. *Centuriae Magdeburg.* per Joan. *Operinum*, es fehlen Cent. V und VI. Die barthische Bibel. *Johannes Claji Prosodia* Witteb. 1595, 8. *Biblia universa ac hebraica et graeca cum latina interpretatione* Xantis *Pagnini*, Benedicti Arii Montani et aliorum studio edita. 1657. Sehr beschädiget.

Ich verdanke diese Nachricht dem würdigen Mohnike, Pastor bey St. Jakobi zu Stralsund.

Seite 238, Zeile 19. Der Bau der Capelle zu Vorbein ist im Jahre 1816 vollendet, und die Capelle am Erntefest, October 4, von dem würdigen Herrn Probst Consistorial Rathe Barkow eingeweihet. Die innere Einrichtung dieser Capelle, der Rustower und der Loitzer Kirche ist nach den Rissen des akademischen Zeichenmeisters, Herrn Gottfried Quistorp's gemacht.

— Zeile 24. Herr Hauptmann von Bärenfels auf Rustow umgab diese von Ihm neu und geschmackvoll erbaute Capelle mit einem viereckigen von einer lebenden Hecke und Linden eingefaßten Capellenhofe, dessen Fläche ebenfalls mit der Oberfläche der Steinmauer horizontal lieget.

Seite 239; *). Die Loitzer Kirchen-Bibliothek wurde im Anfange des Jahres 1611 von der verwitweten Fürstinn Sophie Hedwig, auf Vorstellung des derzeitigen Präpositus

Julius Colerus gestiftet, und mit Luthers Schriften (8 Tomen) beschenket. Die Fürstinn setzte Selbst die Stiftungsurkunde auf, und trug sie eigenhändig ins Inventarium der Kirchenbibliothek ein.

Zur Vermehrung der Büchersammlung waren der Bibliothek die so genannten Poenitenzgelder angewiesen. Seit diese durch höhere Verordnung bey den Kirchen aufgehoben sind, hat sie weiter keine bestimmt angewiesenen Einflüsse als zwey und dreyßig Schillinge von der Vorbeiner Capelle, die aber kaum hinreichen, die Landesverordnungen und darauf Bezug habenden Schriften zu sammeln und binden zu lassen. Daher die ganze Büchersammlung, wovon zum Theil noch einzelne in den verschiedenen Kriegszeiten verloren gegangen sind, bis zur Zeit nur etwa zu 550 Bänden angewachsen ist, worunter jedoch einige schon selten werdende Bibeln in der Grund- und auch plattdeutscher Sprache, und noch manche brauchbare theologische Werke früherer Zeit sich befinden.

Um dem Mangel der neueren Literatur abzuhelfen, haben der jetzige Probst und Königliche Consistorial-Rath, Herr Barkow und sämmtliche Prediger der Synode eine feststehende Synodal-Lesegesellschaft unter sich errichtet und sich vereinbaret, die darin aufgenommenen Zeitschriften, nach vollendetem Kreislauf eines Jahres, zur Sammlung einer Synodalbibliothek zu bestimmen, und bey der Loitzer Kirche aufzubewahren. Diese schätzbare Nachricht von der Loitzer Kirchenbibliothek hat der würdige Probst Cons. Rath Barkow mitgetheilet.

Seite 240. Zu Note *). Balthasar (Aug.) ertheilet von dem füheren Schicksal des Rubenowischen Denkmahles in seiner Schrift De Vita ac Fatis Henr. Rubenovii, Gryph. 1737, 4, folgende Nachricht: Sepulchrum ejus, una cum Conjugis suae adhuc reperitur in Choro Monasterii Franciscanorum prope destructum aram versus Boream, cujus lapideum tegumentum, *quod antea humi jacebat, R. Mayerus parieti infigi curavit*, hanc insculptam gerit inscriptionem:

Hic jacet egregius vir Dn. Hnr. *Rubenovius*, L L Doctor eximius, Decretorum Baccalaureus Pro - Consul et Syndicus hujus Oppidi nec non Consiliarius Domini Ducis Wartislai, ac fidelis Procurator hujus Monasterii Anno Domini MCCCCLXIII. In vigilia Circumcisionis.

† † †

Misereminі nostri, quia manus Domini tetigit nos.

Hic jacet ejus uxor *Catharina*, filia Dni Joh. *Hilgeman*. Pro Consulis et Procuratoris hujus Conventus Anno Domini MCCCC.

† † †

Misereminі nostri propter misericordiam Christi.

(Die Geschichte der Rubenowischen Ermordung siehe in Kantzow's (Thom.) Pomerania, herausg. von Hans Gottfr. Ludwig Kosegarten, Band 2, Greifsw. 1817, gr 8, Seite 112 u. f. f.

Seite 241. Note *). Auf folgende Spuren eines noch höheren Alters der Nikolaikirche zu Greifswald führet von Schwartz's (Georg's) Manuscriptensammlung:

Im Jahr 1294 überließ Bischof Wilhelm zu Camin und vereignete dem Kloster Eldena alle Kirchen in der neuen Stadt Greifswald und sonst andere seines Gebiethes schon gestiftete und noch zu stiftenden: „Vobis Vestrisque successoribus que tam in novo oppido que Grypheswald lingua patria appellamus, quam in omnibus fundis aliis et possessionibus nostri monasterii jam fundata seu processu temporis sunt fundanda templa pp.

Der *Cod. diplomat.* der Universität führet zu folgender Entdeckung: Gottfried Weggezin, Präpositus zu Greifswald, stiftete 1299 *duas vicarias perpetuas in sua ecclesia S. Nicolai in Grypheswaldis*, verordnete dazu 48 Mark sundisch, davon jeder Vicar 24 Mark haben sollte. Bischof Nikolaus von Camin confirmirte diese Stiftung in demselbigen Jahre.

Im Jahr 1309 verkauft Heinrich, Abt zu Eldena, zur Fundation eines Messaltars in der Nikolaikirche zu Greifswald an Heinrich Westphal zwanzig Mark Jahreshebung aus dem Dorfe Pansow. (Fürstl. Stettinisches Archiv, Fasc. XVIII, Nr. 39). Im Jahr 1326 schenkt Herzog Wartislav IV dem

Magister Conrad, Probst zu Greifswald, 37 Mark sundisch jährlicher Hebung aus Rodenkerken auf Rügen.

Nach Caroc (Bericht u. s. f.) wäre schon im Jahr 1325 die Nikolaikirche vorhanden gewesen.

Note **). Schluß. Nach Balthasar (Jac. Henr.) soll man ehedem auf mehreren Grabsteinen in der Jakobikirche die Nahmen mehrerer bekannter Einwohner Greifswald's aus dem vierzehenten Jahrhunderte eingegraben gefunden haben. *Oratio de nova Academ.* et *Templo Jacobi.* Auf der größten und ältesten Glocke der Jakobikirche findet sich die Jahreszahl MCCCCLXXXXIIII. Die älteste Nachricht, welche Schwarz von dieser Kirche im fürstlichen Archiv zu Stettin fand, (Fascic. XXVII, Nr. 17), war aus dem Jahre 1441, also drey und funfzig Jahre älter als jene Glockeninschrift. Nach derselben verkaufet Claws Rutou den Vorstehern der Brüderschaft der zwölf Apostel der St. Jakobikirche zu Greyffswald 9 Mark Geldes Pacht auf seinem Gute Brissow alle Jahr zu heben.

Seite 243. Zu den Worten der ersten Note: Es war also auch in der Stadt selbst eine heilige Geistcapelle. Diese Meinung bestätiget folgende Schenkung der verwitweten Dr. Bürgermeisterinn Rubenow, Hilgemann, in ihrem 1492 aufgesetzten letzten Willen.

Item: dem hilgen Geste buten der Stadt und binnen der Stadt eyn ißliken geue Jck 1. Gud sund Bedde myt syne to behäringe. Diesen Aufschluß so wie mehrere verdanket der Verfasser einem achtungswürdigen Freunde vaterländischer Geschichten, dem Herrn Commercienrathe Carl Friedrich Pogge. Doch war Derselbe nicht Herausgeber der: Nachricht von der Schonenfahrerkompagnie in Greifswald, wie in der folgenden Note *), Zeile sieben stehet, sondern Herr Pogge (Carl Heinrich) zu Greifswald. Ebendaselbst, Note *) Zeile 6. An Statt 1256 — 1356.

Seite 245 In einem Buch der Kirchenbibliothek, welches wahrscheinlich von der verwitweten Bürgermeisterinn Rubenow den Franziskaner Mönchen geschenket ward, findet sich folgende Handschrift:

.... minio scriptura legitur in fine libri: Dit Boek Heft gegeven Dor men screef. MCCCCLxxxxiij tho ener ewighen dachnisse de ewerdighe Katherina na ghelaten husfrouwe Dni Doctoris hinrici Rubenowen Borgermeys-

ter tho demme Gripeswolde doctor in beiden rechten de jammerlike wart dot geslaghen op nyen iaers avende do men scref MCCCCLXIj. Alle de ut dissemen boke studeren efte lesen de bidden God vor er; en pater noster. Ave. — Requiescat in pace.

Die Ueberreste jener Sammlung wurden die Grundlage der Kirchenbibliothek, und unter diesen befand sich auch das Geschenk der verwitweten Rubenow. Läßt sich nicht vermuthen, daß man aus solchen handschriftlichen Nachrichten zuerst auf die Vermuthung gerieth, Rubenows Büchersammlung sey der Nikolaikirchenbibliothek einverleibet?

Seite 245. *Adjuncti Ministerii Gryphiswaldensis.* Zu denselben gehörte auch *Johannes* Baehr, ein geborner Greifswalder, späterhin Prediger an der Marienkirche zu Anclam, ein schätzbarer Gelehrter seiner Zeit. Johann Bähr wurde als Adjunct, ordinirt. Mayers (Gen. sup. Joh. Friedr). „Gedenk's Greiffswald", oder dessen letzte Amtspredigt, Greiffswald 1712, 4. Diese Predigt ist auch abgedruckt in Mayer's hamburgischem Sabbath, das ist: Schriftmäßigen Erklärung derer Sonn = und Fest = Tagsevangelien, Greiffswald 1709, 4. Mayer nennet Johann Baehr „des Ehrwürdigen Ministerii beruffenen Adjunctum (Titelblatt), und in der Predigt (Seite 12): „Er sendete die ältesten Priester die Archidiaconos nach unser Art, mit Säcken umbhüllet zu den Propheten Esaia dem Sohn Amoz. Und dieses sind auch die Kleider, welche ich. leider heute unserm lieben wehrten Herrn Archidiacono, ferner, Herrn Adjuncto Ministerii für dem Altar Gottes anziehen muß, nemlich Säcke statt der Priester=Röcke, darinnen sie bitterlich weinen sollen".

So viel ich den Ursachen, warum diese Adjuncten bestellet wurden, bis jetzt habe auf die Spur kommen können, so lassen sie sich aus den öffentlichen Zeitlagen und besonders dem Alter oder der Schwächlichkeit oder dem durch die Zeitumstände zu sehr vermehrten Umfange der Amtsarbeiten des Ministerii der Stadt Greifswald herleiten, und um mehrere derselben abnehmen zu können, wurden sie auch ordinirt.

Balthasar (Jac. Henr.) erzählt in seiner handschriftlichen Nachricht von der St. Jacobikirche in *Greifswald* „er sey auf Dr. Gebhardi's Ansuchen vom Magistrat zum Adjunoto Ministerii bestellt, und habe besonders 1719 in der

St Jacobikirche einen Sonntag um den anderen geprediget und sacra mit verrichtet, habe dazu auch vom Rath eine Vocation erhalten, und sey noch im Sommer zu St. Marien vom Hrn Gebhardi ordiniret worden (Seite 79), Herr Dr. Gebhardi habe ihm gegeben quartaliter: 12 Reichsthaler". Balthasar war nur eine kurze Zeit Adjunct des Ministerii, weil er bekanntlich am Ende des Jahres 1719 vom Könige zu Dänmark die Vocation zum Pastorat bey Jacobi erhielt.

Seite 249. Note **). Von unten auf Zeile 2: ist anfangs viele Jahre hindurch, nach Müller's Erzählung, kein — begraben, doch späterhin ist, und bis jetzt, auch dieser Kirchhof zu Beerdigungen der Leichen benutzet worden.

Seite 252, Note, Zeile 4. Nicht 1954, sondern 1654.

Ebendaselbst, Note *). „Dann ein alter Pergament-Codex" u. s. f. Man vergleiche *Antiquitates Ecclesiastic. pertinentes ad Rugiam Suethicae ditionis Insulam vulgo* Land Rügen; *quas ex antiquo Codice membraneo Ms. Bibliothecae Upsaliensis edidit Georgius Wallin*, abgedruckt in Dähnert's Pommerschen Bibliothek, Band 4, Stück 3, Greifswald 1755, Seite 43 bis 66.

Seite 253, Zeile 5. „Rügards Burg". Greifswald. wöchentl. Anzeiger für das Jahr 1817, Nr. 8. Bruchstück aus der Geschichte der Capelle auf dem Rugard, (Rugigard, Ruggard), vom Verf. mitgetheilet.

Seite 254. Zu Note **). Am zwanzigsten October 1816, als dem Danktage wegen des Sieges bey Leipzig, weihete der würdige Probst Droysen zu Bergen die wiederhergestellete Kirche ein. Die Feyer dieses Festes wurde durch die Tonkunst von einem Sängerchor unter Anführung des Cantors, Herrn Dammas erhöhet, und durch Sammlungen für das militärische Erziehungshaus zu Stralsund, für Blessirte und deren Familien. In der Einweihungspredigt über Johan. 10, Verse 22 bis 29, und 1 Maccab. 4, Verse 36, 48 bis 58, und 2 Maccab. 10, Verse 1 bis 8, führte der ehrwürdige Redner folgendes Geschichtliche an: — — Unsere Kirche kann uns seyn ein Denkmahl der helfenden Güte Gottes — —. Vor 361 Jahren (1455) brannte das hiesige Kloster nebst der Kirche ab. Doch blieb das Mauerwerk noch stehen. Und Gott half, daß die Kirche wieder erbaut werden konnte. — — — Im Jahr 1807

mußten auf Befehl unsers damahligen sehr bedrängten u. s. f. (Siehe die Note.) Doch unter den aus der Kirche Verwiesenen suchten und fanden noch Einige Trost darin, auf unserm Kirchhof sich zur Anbetung Gottes versammeln und vereinigen zu können. Als im Herbst 1807 diese Insel der feindlichen Uebermacht eingeräumet war, machten die Feinde dieses Haus zum Viehfutterbehältniß. Doch wurde den dringenden Bitten noch neben dem Altar ein kleiner Raum zu unserer öffentlichen Andacht bewilliget. Und dieser kleine vom nahen Magazin sehr beunruhigte Raum wurde in drey drangsalvollen Jahren nie ganz leer von Andächtigen, die Gott um beßre Zeit anflehten. Zwar wurden alle Theile unserer in dem Futterbehältniß eingeschlossenen Orgel sehr beschädigt, zum Theil auch von muthwilligen Händen: dennoch blieben mehrere Theile dieses der Andacht gewidmeten Kunstwerks noch erhalten. Die meisten Kirchenstühle waren zerbrochen, und da ihre Trümmer eilends hatten hinausgeschafft werden müssen, fielen sie größtentheils in Kirchenräuber Hände. Aber ungestört blieben noch Kanzel, Altar, Taufe, Beichtstühle, mehrere Chöre und Kirchenstühle. Freilich war auch einmal beschlossen, daß auch der für die Andacht gelassene Raum gleichfalls mit Pferdefutter gefüllet werden sollte. Doch fanden bittende Gegenvorstellungen noch Gehör und Beifall. Auch das hier in Heu und Stroh einmal schon aufgeglommene Feuer ward noch bald gedämpft, und die Abbrennung dieser Kirche und der umliegenden Häuser ward noch verhütet. — Im Jahr 1810 ward dieses Land und diese Kirche wieder von Feinden geräumt. Im Jahr 1811 half der Höchste schon, daß die sehr beschädigten Fenster und Dächer dieser Kirche ausgebessert werden konnten, durch Beiträge von der Königlichen Kammer, von den Eingepfarrten, und Vermächtnissen, welche die Frömmigkeit der Vorfahren dieser Kirche geweihet hatte. Im Jahr 1812 war von dieser Kirche wieder ein Theil genommen, um Getraide darin aufzubewahren für die auf unserer Insel wieder hausenden feindlichen Soldaten. — Mehrere Jahre hindurch schien es, als ob für die völlige Wiederherstellung dieses Gott geweiheten Hauses keine weitere Hülfe könne erflehet und ausgemittelt werden. Doch durch das Andenken an Gottes Hülfe hub am 18ten October des Jahrs 1815 eine neue Hülfe an für unsere Kirche. Die damals hier versammelte Menge fing an, milde Gaben zu opfern, zunächst um wieder brauchbar zu machen zur Belebung des Gesanges unsere sehr

verletzte Orgel. Damals und nachher bey mehreren festlichen Gelegenheiten wurden 260 Rthlr. gesammelt. Hiezu kam eine von uns nicht geahnete Hülfe aus der Ferne durch einen vor funfzig Jahren von hier in die Fremde gegangenen Sohn eines ehemals hier dürftig verstorbenen Küsters. Nemlich der Hofrath Christian Ulrich Wünsch in Mitau, ein viel gesegneter Kranken- und Armenhelfer, versorgte die Dürftigsten seines Geburtsortes mit einer Rente von funfzig Reichsthalern *). Die dazu von ihm hergesandten tausend Thaler, seit Ostern mit obrigkeitlicher Bewilligung zinsbar bey dieser Kirche bestätiget, wurden zum Kirchenbau angewandt. Er setzte auch für unsere Orgel, deren Zustand ihm gemeldet war, noch 200 Reichsthaler aus. Diese Summe ward nach seinem Tode zusammengebracht und hergesandt aus den freywilligen Beiträgen einiger Edlen, die den Seligen geliebt hatten, damit sein Vermächtniß für seine entfernten dürftigen Verwandten noch größer werden möchte... Im vorigen Jahr, da er aus schmerzlichen Leiden zur ewigen Ruhe eingegangen war, kam unser Land unter den Schutz unseres jetzigen frommen Landesherrn und Kirchenbeschützers; und die Furcht vor wieder erneuerten Kirchenverwüstungen schwand mehr und mehr. So bewilligten auf einem im vergangenen Frühlinge gehaltenen Kirchspielstande unsere achtungswerthen Eingepfarrten zur völligen Reinigung und Erneurung unserer Kirche die Anleihe eines Kapitals, welches sie so lange zu verzinsen übernommen haben, bis die Kirche in Stand gesetzet seyn wird, es nach und nach abzutragen. Dieser Entschluß ist von unserer Königlichen Hochpreislichen Landesregierung genehmiget, und mit Gottes Hülfe nun ausgeführet worden.

Die hier oft muthwillig beschädigten Kirchenfenster sind abermals ergänzt, gereinigt, gebessert, und um mehr Licht in die Kirche zu schaffen, sind auch zwey kleine neue Fenster angebracht. Der durch die äußren Kirchenthüren eindringenden Zugluft zu wehren, sind innere dichte Thüren entgegengebauet. Die Wände sind neu geweisset, und geben das Bild der Reinigkeit, der wir im Herzen nachstreben sollen. Es sind hier eben so viele und noch

---

*) Haushaltungs- und Geschichts-Kalender für Pommern und Rügen auf das Jahr 1816. Stralsund, 4. Erzählungen. Beyspiel von Edelmuth.

mehrere Kirchenstühle wohlgeordnet wieder aufgerichtet, als sonst hier waren, wiewohl Raum und Bauart dieser Kreuzkirche nicht so viele zu errichten gestattete, als deren bey der Vertheilung in der größer gewordenen Gemeinde begehrt wurden. Durch den gesenkten wieder geebneten mittlern großen Kirchengang ist das Altar erhöhet, und sichtbarer geworden der Gemeine, die demselben mit erhöheten Empfindungen sich nahen will, und an demselben die Abbildungen von der Erhöhung unsers verherrlichten Erlösers Jesu Christi nun neu erleuchtet anschaut. Das Altar ist geschmückt mit einer schönen Decke, an welchem ein silbernes Kreuz auf Palmenzweigen, im Strahlenkranze glänzt, und sonst noch mit andern durch weibliche Hände freywillig schön gestickten Decken. An den Chören, deren eins ganz neu gebauet ist, erinnern Inschriften, die nun aus der heiligen Schrift daran neu angebracht sind, an den Werth und Zweck der Kirchengemeinschaft. Man sieht daran folgende Inschriften: Gott will, daß allen Menschen geholfen werde, und sie zur Erkenntniß der Wahrheit kommen. Christus ist das Haupt der Gemeine und seines Leibes Heiland. Wir sind alle Glieder eines Leibes, erbauen Einer den Andern. Trachtet darnach, daß ihr die Gemeine bessert. Habt die Brüder lieb. Fürchtet Gott. Ehret den König. Siehe, es ist alles neu worden. Erneuert euch im Geist. Wir warten eines neuen Himmels und einer neuen Erde, worin Gerechtigkeit wohnet. An der Kanzel unter einem neuangebrachten vergoldeten Crucifix: Mußte nicht Christus solches leiden, und zu seiner Herrlichkeit eingehen? An der Orgel: Ermuntert euch mit Lobgesängen, mit geistlichen lieblichen Liedern. Frohlockt dem Herrn mit Flöten, Cymbeln und Posaunen. Ueber der Orgel am Bürger-Chor: Preiset Gott in der großen Gemeine. Betet ihn an in seinem heiligen Tempel. So jemand den Tempel Gottes verderbet, den wird Gott verderben.

Noch sind einige historische Inschriften an der Orgel zum Andenken an Wünsch, an die Zeit der Kirchenerneuerung u. s. f.

Welcher feyerliche Augenblick, als an eben diesem Fest der Kirchweihe die Mitglieder der Gemeinde, welche das Abendmahl feyerten, so wie die Vorbereitungsworte gelesen werden sollten, zum Altar gemeinschaftlich hintraten, nach dem Beyspiele so vie-

ler Gemeinden, um sich noch lebhafter an die Eintracht der Christen zu erinnern — ! —

Seite 256. Zu Zeile 5. Die liebreiche Art des grundgütigen Gottes, die Menschen zu bekehren, am 28. Junii, als am andern in diesem Jahre verordneten öffentlichen Buß= und Bet=Tage, nach der erschrecklichen in dem Flecken Gingst vorher am 24sten Junii oder Johannis=Tage plötzlich entstandenen, und die schöne große Kirche von drey Reyhen Gewölben, wie auch Kirch=Thurn — binnen wenig Stunden biß in die Asche verzehrender Feuers=Brunst, unter unstätigem Aufenthalt entworffen, auf dem freyen Marktplatz vorgestellet von M. Joh. Georg Buschmann, Präpositus zu Gingst. Greifswald bey Benjamin Starck 1726, 4. Buschmann redet ernst und nachdrücklich, sein Verdienst um die Wiederherstellung der durch einen zu Gingst entstandenen Brand zugleich mit eingeäscherten Kirche, ist bleibend, und der Vorbericht bey der Predigt ist unter andern auch dadurch unterhaltend, daß man aus demselben mehrere Unglücksfälle kennen lernet, welche diese durch ihre innere Einrichtung so ehrwürdige Kirche am 18ten April 1699 trafen, 1703 am zweyten Sonntage des Adventes, und zuletzt 1726.

Seite 257, Zeile 21 an Statt ist l. war;
— 23 und — jetzt!

Druckfehler, wie zum Beyspiel Seite 245, Zeile vier, an Statt Grundlage Grundtage, werden sich leicht verbessern lassen.

Greifswald, gedruckt bey F. W. Kunike.

Verbesserungen.

S. 5, Note, Zeile 10, statt so l. welche, oder die.
— 9, — — 16, — deren l. dessen.
— 12, — — 1, die „ „ werden ausgestrichen, und 3, auch das Wort: mittelmäßig.
— 14, — — 25, statt dieses — das Examen ohne Protocoll. Mit dem Protocolle aber: 9 Rthlr. 32 Schillinge.
— 15, — — 2, statt 3 — 4.
— — — — 9, — einen — keinen, sondern 2 Rthlr. 32 ßl.
— — — — 16, — Sich — Ihr.
— — Zu Note 11, Zeile 11, Vom 26sten Julius 1746 an, daß Candidati in pleno bey dem Herrn Generalsuperintendenten, oder in dessen Wohnung sich einfanden.
— 40, Text, Zeile 8, Auch l. pfleget er sie u. s. f.
— 42, — — 7, und l. Wiederherstellung.
— 43, Note, — 6, statt Nieder- l. Stadtgericht.
— 44, Text, — 1, mittlerweit- l. weiliger.
— 48, Note, — 24, statt schon l. noch. „D. Generalsuperintendent Barthold Krakevitz predigte, nach vorkommender Begebenheit sowohl Hoch-Teutsch, als Nieder-Sächsisch oder Platt-Teutsch"
— 55, — — 2, l. einige.
— 59, Text, — 4 u. 5, statt Aernden l. Ernten.
— — Note, — 15, statt drittens l. dritten.
— — — — 30, Der jährliche allgemeine Bußtag wird seit dem 28sten Januar 1773 als ein Tag der allgemeinen Demüthigung vor Gott gefeyert. An demselben sollen Alle an die großen geistlichen Wohlthaten Gottes, und die daher entspringenden Pflichten der besonderen Dankbarkeit erinnert werden. Sonntags vor dem Bußtage haben die Prediger ihren Gemeinden bekannt zu ma-

chen, daß an der nächstfolgenden Mittewoche auf höchste Anordnung ein allgemeiner Buß- und Bettag gehalten werden solle. Die Prediger können (Stralf. April 25, 1816) zu der zu haltenden Predigt einen beliebigen Text wählen.

S. 62, Text, Zeile 6, statt bekannter l. der.
— 74, Note, — 22, — bestimmtermaßen l. bestimmter Maße (oder, Art).
— 75, Text, — 1, einigen l. ienigen.
— 77, Note, — 11, l. wurde in Fällen dieser Art.
— — — — 16, statt Band l. Supplem. Bd.
— 78 Zu Note 18: Kurtzer, jedoch gründlicher Beweiß, daß Jesus von Nazareth der einzige wahre Meßias sey, aus Betrachtung der Kennzeichen, und Weissagungen, so im alten Testament vom wahren Messia zu finden sind, und daß dieselbe alle bey Jesu von Nazareth anzutreffen seyn, geführet und mit concession der Theol. Facultät zu Greifswald herausgeg. von Carl Gottlieb Willig, so aus Sendomir, in Klein-Pohlen gebürtig und am 24ten Maji 1727 zu Greiffswald in der St. Nicolaikirchen von dem Herrn D. Jacob Heinrich Balthasarn getauffet worden. Greiffswald bey Carl Höpfnern, 1732, 4, 3 3/4 Bogen.
— 82, Text, Zeile 1, statt ver- l. Ver-
— — — — 9, sitt — sitt.
— — — — 14, wird ausgestrichen das Zeichen "
— — — — 16, statt Schönste l. Zweckmäßigste.
— 83, — — 3, — schöne l. ehrwürdige.
— 94, — — 12, — sonntäglich l. jeden Sonntag.
— 96, — — 8, — christlichen l. christliche.
— 99, — — 11, l. trennte es — nicht von einander, nicht u. s. w.

2915.



